

UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 00302631 7

ALFONS DOPSCH
GRUNDLAGEN
DER EUROPÄISCHEN
KULTURENTWICKLUNG
I. TEIL

WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE
GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN
KULTURENTWICKLUNG

I. TEIL

~~WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE~~
~~GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN~~
WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE
GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN
KULTURENTWICKLUNG

AUS DER ZEIT VON CAESAR BIS AUF KARL DEN GROSSEN

VON

ALFONS DOPSCH

I. TEIL

ZWEITE VERÄNDERTE UND ERWEITERTE AUFLAGE
MIT REGISTER FÜR BEIDE TEILE AM SCHLUSS DES 2. BANDES

495370

8. 8. 49

WIEN 1923

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN

Alle Rechte vorbehalten.

D
121
D62
1923
v. 1
cop. 2



Druck: Christoph Reisser's Söhne, Wien V

Printed in Austria

DEN DEUTSCHEN ALTERTUMS- UND
GESCHICHTSVEREINEN
GEWIDMET.

Vorwort zur ersten Auflage.

Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung! Sie reicht in Urzeiten, Jahrtausende vor unserer Zeitrechnung, zurück. Nicht diesen vorgeschichtlichen Kulturzeichen nachzuspüren soll Aufgabe des vorliegenden Werkes sein. Es wendet sich der frühmittelalterlichen Zeit zu, in der des Näheren nach herkömmlicher Annahme so recht eigentlich unsere neuere Kultur wurzelt. Sie gehört freilich zu einem der dunkelsten Kapitel allgemeiner Geschichte. Denn die historische Helligkeit setzt doch erst mit der reicheren Quellenüberlieferung des 8. und 9. Jahrhunderts ein, der Karolingerzeit, die deshalb wohl als die feste Basis der mittelalterlichen und damit auch der auf dieser beruhenden neueren Kulturgeschichte betrachtet zu werden pflegt. Der empfindliche Mangel sicherer und bestimmt datierbarer Quellen aus der vorangehenden Periode, der sich zufolge des Nachweises immer zahlreicherer Fälschungen gerade für die frühfränkisch-merowingische Zeit so fühlbar macht, behindert die Erkenntnis der Anfänge und Grundlagen jener.

Ein anderes, wissenschaftlich-technisches Moment wirkte dazu mit, die wünschenswerte Aufhellung jener Zeiten zu erschweren. Die seit langem vorherrschende Arbeitsteilung der Historiker zwischen der alten Geschichte einerseits, sowie der mittleren und neueren andererseits, hat den Eindruck noch vertieft, den eine seit dem 17. Jahrhundert übliche Periodisierung des allgemeinen Geschichtsverlaufes — Altertum, Mittelalter, Neuzeit — eingebürgert hat, daß zwischen dem sogenannten „Altertum“ und dem „Mittelalter“ eine tiefe Kluft bestehe. Erst der Ausbau der Geschichtswissenschaft in den letzten Dezennien hat da einen erfreulichen Wandel bewirkt, indem gerade die Spätzeit des sogenannten Altertums immer intensiver zum Gegenstand der Forschung gemacht wurde und immer zahlreichere Vertreter der Altertumswissenschaft dieser ihre Aufmerksamkeit und Arbeitskraft zuwandten.

Ungeheure Fortschritte sind damit gemacht worden. Insbesondere hat die spätrömische Periode von verschiedenen Seiten her, der Archäologie und Epigraphik, aber ebenso auch der Rechts- und Kulturgeschichte, welcher die Papyrusforschung ganz neue Quellen eröffnete, infolge einer beneidenswert großzügigen Arbeitsorganisation, die auf anderen Gebieten fehlt, Aufklärungen ganz ungeahnter Art erfahren.

Wurde so von der einen Seite her, dem klassischen Altertum, der Stollen in das Dunkel, das es von dem „Mittelalter“ trennt, mächtig vorgetrieben, so kam man von der andern Seite her bis jetzt noch nicht mit gleich großem Erfolge zu Lichte. Wohl schaffen auch hier frisch aufstrebende Nachbarwissenschaften rüstig am Werke der Aufklärung, vor allem die Sprachwissenschaft romanistischer wie germanistischer Richtung, die germanische Altertumskunde und allgemeine Sprachvergleichung mit ihnen im Bunde, aber gerade die frühmittelalterliche Geschichte im engeren Sinne hat entschieden an dem großen Interesse verloren, das ihr vordem bei uns von den Zeiten der Romantiker her bis zur Gründung des neuen Reiches allgemein zugewendet worden war. Die Zahl der Forscher, über welche sie verfügt, ist immer mehr zurückgegangen und auch die noch vorhandenen Arbeitskräfte sind vorwiegend der äußeren politischen, sowie der Kirchengeschichte zugewandt, die ihnen reiche Förderung verdanken. Ja selbst der glänzende Aufschwung, welchen verschiedene Zweige der Kulturgeschichtsforschung in den letzten Jahrzehnten genommen haben, voran die Wirtschafts- und Sozialgeschichte, aber auch die Kunst- und Literaturgeschichte, kam mehr den späteren Zeitperioden des Mittelalters zu gute, während eben die Forschung über jene Frühzeit doch erheblich dagegen zurückblieb. Für sie gilt m. E. noch immer die bedauerliche Feststellung, mit der der Altmeister deutscher Verfassungsgeschichte, Georg Waitz, im Jahre 1844 den ersten Band seines grundlegenden Werkes Leopold von Ranke dargebracht hat: „Die Zustände des alten Roms, der Zusammenhang aller rechtlichen und politischen Verhältnisse in dem römischen Staate sind besser ergründet, richtiger aufgefaßt, deutlicher dargelegt, als die unserer heimatlichen Vorzeit, so Großes auch mitlebende, von mir hochverehrte Männer auf diesem Gebiete geleistet haben.“

Das wissenschaftliche Bedürfnis, in das Halbdunkel jener

Frühzeit einzudringen, wird gerade von dem außerordentlich lebhaft empfunden, der sich, wie der Verfasser, mit der Kulturentwicklung der Karolingerzeit näher beschäftigt hat. Denn je mehr die Erkenntnis reift, daß die in den reicher fließenden Quellen dieser Zeit zutage tretenden Ordnungen keineswegs Neuerungen von damals darstellen, sondern bereits in der vorausgehenden Entwicklung vorgebildet und eingeleitet waren, desto wichtiger ist die Erfassung der Anfänge und Wurzeln, aus denen sie entstanden. Sie zu erkennen, bieten eben die Aufklärungen, welche von der klassischen Altertumswissenschaft über die Spätantike neuerdings zutage gefördert worden sind, wirksame Hilfen. Von ihnen aus läßt sich die Entwicklung organisch verfolgen durch die Bewegungen der großen Völkerwanderungszeit hindurch, in welcher man jene früher begraben und verschüttet, ja erstickt wähnte. Die neue Betrachtung soll von da aus vorwärts dringen, nicht wie die ältere Forschung vom Mittelalter her rückschreitend aus jüngeren Entwicklungsprodukten die Anfänge rekonstruieren. Die rückschließende Methode hat gerade auf dem Gebiete der Kulturgeschichte nur zu sehr theoretischen Anschauungen bestimmende Einflußnahme ermöglicht. Sie sah nicht selten als uralte an und trug in graue Vorzeit hinein, was für diese gar nicht bezeugt, tatsächlich erst später entstanden ist.

Im Rahmen durchlaufender Gesamtentwicklung gewinnt auch das alte, viel umstrittene Problem von dem Anteil des Romanismus und Germanismus an dem Aufbau der europäischen Kultur eine andere Einstellung. Es kommt, glaube ich, heute nicht so sehr darauf an, wieviel im Mittelalter an Kulturelementen, die sich in der Römerzeit nachweisen lassen, vorhanden ist — was die ältere Forschung als Hauptsache betrachtete und daher lebhaft umstritt — das Wesentliche ist m. E. die Eigenart des Überganges, sowie die äußere Möglichkeit der Fortentwicklung jener zu einer neuen lebensfähigen Synthese. Ich möchte nicht eigentlich mehr von einem Wandel vom Romanismus zum Germanismus da sprechen. Die germanische Kultur war wie ihre Träger längst neben den Römern vorhanden und der Romanismus ist auch nach dem großen politischen Umschwung fortgesetzt wirksam. So wenig die Kultur des römischen Kaiserreiches nach den Ergebnissen der Papyrusforschung und der hellenistisch-orientalischen Altertumskunde nur den Römern zugeschrieben und als

eigenartig römische aufgefaßt werden kann, ebensowenig haben die Germanen sie bei Begründung ihrer neuen Staatenwelt in diese als fremde Gewohnheit einfach übertragen oder rezipiert. Denn sie hatten sich längst durch Jahrhunderte vorher eine eigene, ihrer Vergangenheit und natürlichen Lebensbedingungen entsprechende Kultur erworben, zugleich aber fortgesetzt bereits auch die Möglichkeit gehabt, römisches Wesen kennen zu lernen und wechselseitigen Austausch an Kulturgütern zu pflegen. Jedoch nicht nur im Westen, am Rhein und am Limes, sowie im Süden (Italien, Spanien), sondern ebenso auch im Osten, von wo doch die gewaltige gotisch-alanische Völkerwoge nach Mitteleuropa herkam. Ihr Kulturbesitz war reicher und sicherlich nicht einseitig vom Westen oder Süden her beeinflußt. Immer deutlicher tritt die Bedeutung des Ostens, aber auch der alten Kultur des Nordens da zutage. Im Mythos und im Recht, wie in der Kunst und Gesellschaftsordnung. So waren die Germanen auch der Notwendigkeit überhoben, jetzt erst, bei der definitiven Niederlassung auf römischem Boden, sich etwa von primitiven Zuständen aus in der Fremde und durch sie kulturfähig zu bilden. Sie konnten ebenso wie die Römer vor ihnen, das, was hier schon von vorausgehenden Kulturvölkern, wie z. B. den Kelten, aber auch dem Hellenismus im Osten entwickelt worden war, nun ihrerseits fortführen und mit neuen Trieben, die aus ihrer eigenen politischen und Gesellschaftsverfassung heraus entsprossen, dann lebensfähig gestalten.

So löst sich auch der große innere Widerspruch, der doch in der älteren Katastrophentheorie gelegen war, ungezwungen auf. Wie hätte denn, wenn die Germanen wirklich so völlig kulturlose Barbaren gewesen wären, wie jene annahm, nach der völligen Vernichtung der römischen Kultur, die man ihnen zur Last legte, doch soviel von dieser in ihren neuen politischen Gründungen durch sie wieder neu aufgerichtet werden können?

Wir gelangen damit zugleich zu einer Befreiung von einer ihrem inneren Wesen nach unhaltbaren Kulturgeschichtstheorie, deren gekünstelter Aufbau durch die Analyse ihrer literarischen Entstehung unmittelbar ersichtlich wird (Erster Abschnitt).

Die Aufgabe moderner Kulturgeschichtswissenschaft kann sich m. E. nicht darin erschöpfen, rein deskriptiv den Umfang und den Grad der Einflüsse festzustellen, welche jemals innerhalb eines bestimmten großen Kulturkreises von dem Volke, das zu-

letzt die politische Führung durch eine gewisse Zeit besessen hat, auf die Nachfolger in dieser ausgeübt worden sind; es muß darüber hinaus doch versucht werden, die ursächlichen Motive zu ergründen, durch welche der Übergang herbeigeführt, aber auch die Fortführung der Kultur möglich geworden ist. Erst damit kann, glaube ich, der tiefere soziale Sinn der inneren Entwicklung offenbar werden, der in dem großen Kulturwerke zum Ausdruck gelangt, an dem die gesamte Menschheit seit Jahrtausenden unausgesetzt gearbeitet hat. So wird aber auch zugleich die bedrückende Auffassung der älteren Kulturhistorie von der Labilität der menschlichen Kultur überwunden, als ob jemals eine völlige Vernichtung dieser und doch bald darauf wieder ein rascher Neuaufbau auf ganz anderen Grundlagen dann durch die neu zur politischen Herrschaft gelangten Völker möglich gewesen wäre.

Die Lehre von der gewaltigen Kulturzäsur, welche nach der herkömmlichen Darstellung die vielberufenen wilden Zeiten der sogenannten Völkerwanderung bewirkt haben sollen, ist, meine ich, nichts anderes als der beredete Ausdruck einer Rückständigkeit der Kulturgeschichtsforschung auf diesem Gebiete.

Als ein über alle großen Völkerbewegungen erhabenes Grundgesetz der Historie tritt mit dem Nachweis der Kontinuität der Kulturentwicklung seit prähistorischen Zeiten her die innere Beständigkeit und internationale Zusammensetzung dieser deutlich zutage. Es läßt an Stelle trostlosen Verzweifels an dem Kulturvermögen der einzelnen Völker frohe Zuversicht ins Ganze und gesicherten Zukunftsglauben an die Fortentwicklung reifen . . .

Ohne Zweifel bestehen auch heute noch ganz unverkennbare Schwierigkeiten, diesem großen und weit ausgreifenden Problem wissenschaftlich beizukommen. Besonders auf dem Teilgebiete, mit dem sich die folgenden Studien beschäftigen. Schwierigkeiten, die gutenteils auch darin begründet sind, daß es sich dabei um Übergangszeiten handelt, die auf zwei verschiedene Arbeitsgebiete der Historie sich erstrecken. Sie gleichmäßig zu beherrschen, dürfte ob der reich ausgebildeten Hilfswissenschaften, mit welchen die Geschichtsforschung hier und dort arbeitet, kaum einem einzelnen Forscher möglich sein. Wenn nun ein Historiker, der sich vorwiegend mit dem sogenannten Mittelalter beschäftigt hat, eine zusammenfassende Darstellung davon unternimmt, so muß er von vornherein an die gütige Nachsicht und das Wohlwollen bei der

Beurteilung seiner Leistung besonders seitens der Vertreter der Altertumswissenschaft appellieren. Sie werden naturgemäß so manches vermissen, was dem Fremdling auf ihrem Arbeitsgebiete nur zu leicht entgangen sein kann. Aber vielleicht wird der ehrliche Versuch, die großen Errungenschaften ihrer Arbeiten auch für unser engeres Fachgebiet fruchtbar zu machen, zur Mithilfe, zu Ergänzungen und Verbesserungen des hier Gebotenen anregen, die der Verfasser jederzeit dankbarst begrüßen wird. Man nehme den guten Willen für die Tat!

Es soll hier nicht eine neue Theorie an die Stelle der alten gesetzt, sondern vielmehr induktiv einmal festgestellt werden, wie sich von Land zu Land und von Stadt zu Stadt im einzelnen der große Übergang vom Altertum zum Mittelalter tatsächlich vollzogen hat. Nur so können wir einen festen Boden mit konkreten Ausgangspunkten gewinnen. Den älteren Theorien blieb ein solches Vorgehen versagt, weil damals „die Wissenschaft vom Spaten“ und die ganze große landeskundliche Einzelforschung noch nicht so entwickelt war.

Eben bei der Durcharbeitung der Einzelergebnisse, welche die lokale Forschung in der letzten Zeit hervorgebracht hat, empfand ich oft und tief, wie sehr von diesen Pionieren der neueren Kulturgeschichtswissenschaft wahrhaft grundlegende und befreiende Leistungen vollbracht worden sind. Diese sind derzeit bereits soweit gediehen, daß sie den Anspruch erheben dürfen, auch die alten Grundanschauungen von dem Aufbau unserer Kultur in ihrer Frühentwicklung maßgebend zu beeinflussen, beziehungsweise auch nach oben rückwirkend umzugestalten.

Die Masse der neu gewonnenen Beobachtungen und Nachweise soll nicht, wie das zuletzt geschehen ist, so gut es eben ging — oft recht künstlich — an die bisher geltenden Lehrsätze angeschweißt werden, sondern organisch verarbeitet und in ihre Konsequenzen verfolgt, eine Revision dieser von Grund aus ermöglichen, besonders dort, wo Widersprüche und Unklarheiten bereits fühlbar geworden sind. Sie verstatten tatsächlich eine Lösung dieser durch Herstellung einer geradlinigeren Entwicklungskurve, als sie bisher gezogen wurde.

Ich statue nur eine Dankesschuld ab, wenn ich diesen ersten Band, der wesentlich doch nur die Folgerungen aus jenen neuen Erkenntnissen zieht und auf ihnen weiterzubauen sich bestrebt,

den deutschen Altertums- und Geschichtsvereinen zueigne. Ich bin mir wohl bewußt, daß bei dem großen Umfang dieser landeskundlichen und Stadtgeschichtsforschung noch manches hier übersehen sein mag, was ihre fruchtbare Tätigkeit im einzelnen da und dort schon ans Licht gebracht hat. Die dankbare Anerkennung des Verfassers gilt nicht minder auch jenen Forschern, deren Arbeiten vielleicht nicht besonders hervorgehoben worden sind. Der lebenswürdigen Unterstützung durch die Herren Kollegen W. Kubitschek, Karl Luick, Oswald Menghin, R. Much und Moritz Wlassak, welchen ich einzelne Hinweise und Auskünfte verdanke, sei auch an dieser Stelle noch ganz besonders gedacht.

Der zweite Band wird den Aufbau der frühmittelalterlichen Verfassung bis zu dem Zeitabschnitt verfolgen, wo diese in der Karolingerzeit bereits zu deutlichen Zügen sich verdichtet und ein bestimmtes, schärfer umrissenes Profil gewonnen hat. Er soll Kirche, Staat und Gesellschaft, sowie das Verkehrswesen, Städtewesen und Stadtwirtschaft behandeln. Ich hoffe, ihn im Jahre 1920 vorlegen zu können.

W i e n, zu Pfingsten 1918.

A. Dopsch.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Trotz der Ungunst der äußeren Verhältnisse und erheblich geminderter Absatzfähigkeit fachwissenschaftlicher Werke war die erste Auflage dieses Bandes rasch vergriffen. Naturgemäß konnte die Aufnahme meines Buches keine ungeteilte sein, hat es doch in so vielen Hauptpunkten die bisher herrschende Lehre grundsätzlich angegriffen. Daß ihr Verteidiger erstehen würden, war zu erwarten. Wie umstritten heute noch diese Probleme sind und wie diametral entgegengesetzt sie doch noch immer aufgefaßt werden, zeigt am besten ein Blick auf die Rezensionen eben dieses ersten Bandes. Während einzelne Forscher meine Grundthese, daß keine Kulturcäsar eingetreten sei, als „alte Binsenwahrheit“ bezeichneten

(Votellini), ja die Vorstellung von einem solchen Abbruch der Kultur eine „vorsintflutliche“ nannten und meinen Kampf dawider als einen „Kampf gegen Windmühlen“ hinzustellen beliebten (E. Stein), hielt doch die Mehrzahl der Rezensenten an dieser hergebrachten Auffassung fest, wie die Äußerungen von H. Aubin, G. v. Below, C. Brinkmann, F. Keutgen und H. Wopfner dartun. Sonderbar mutete mich nur das Verhalten jener Kritiker an, die es mir beinahe zum Vorwurfe machten, daß ich althergebrachte Anschauungen bekämpfte, daß ich, um sie zu widerlegen, auch ein gut Teil Polemik führen mußte, andererseits aber doch behaupteten, es sei vieles davon gar nicht mehr herrschende Lehre, und sich schließlich damit beruhigten, das Alte sei unerschüttert geblieben! Auf diese Weise kann freilich alles, was unhaltbar geworden ist, aus der herrschenden Lehre eliminiert und zugleich das, was niemals sicher bewiesen werden konnte, als unerschüttert hingestellt werden

Vorteilhaft hoben sich von jenen Kritikern andere ab, die mit ihrem Urteil konkrete Sachkenntnisse im einzelnen verbanden. Daß gerade die archäologischen Fachmänner meinen Ausführungen zustimmten, hat mich mit besonderer Freude und Zuversicht erfüllt. Denn eben auf diesem früher lange vernachlässigten Gebiete, der Übergangszeit vom sogenannten Altertum zum Mittelalter, kann bei der Spärlichkeit erzählender Quellen, und noch mehr bei der Lückenhaftigkeit und Einseitigkeit des Vorhandenen, nur die positiv schaffende Wissenschaft vom Spaten das entscheidende Wort sprechen. Sie hat es bereits getan und jede neue Ausgrabung befestigt und erweitert immer mehr die schon gewonnenen Ergebnisse. So kann ich denn mit Beruhigung auf die in den letzten vier Jahren erschienenen Spezialuntersuchungen hinweisen, die seit dem Erscheinen der ersten Auflage veröffentlicht, meine Thesen in erwünschtester Weise bestätigen und unterstützen.

Es ist ja begreiflich, daß gerade die Juristen und Verfassungshistoriker, welche durchaus der älteren Richtung der Wirtschaftsgeschichte zugehören¹⁾, der archäologischen Forschung bisher wenig Beachtung geschenkt haben, weil sie ihr fernestehen.

¹⁾ W. Sombart hat jüngst einmal mit Recht moniert, daß die Wirtschaftshistorie bis vor kurzem wesentlich doch Rechts- und Verfassungsgeschichte gewesen sei!

Zudem wird gerade durch die Ausgrabungen das bisher bei jener Richtung so sehr beliebte argumentum ex silentio, das ob der Lückenhaftigkeit der Quellen so häufig Nothelfer sein mußte, in bestimmter Weise widerlegt und als unzutreffend erwiesen. Ein drastisches Beispiel dafür bietet die älteste Geschichte Wiens, die durch einen glücklichen Fund neuer Salzburger Annalen blitzartig aufgehellt erscheint. Oder aber das vielumstrittene Problem der älteren Markgenossenschaft. Es ist durch die allerneuesten archäologischen Untersuchungen (K. Schumacher) auf eine sichere Basis gestellt worden.

Ich habe mich bemüht, nicht nur die in der Zwischenzeit neu erschienene Spezialliteratur, besonders auch jene der zahlreichen Provinzial- und Lokalzeitschriften, zu verarbeiten, sondern war ebenso bestrebt, die in den verschiedenen Rezensionen vorgebrachten Wünsche zu erfüllen. Mindestens dort, wo sie die Grenzen des Möglichen nicht überschritten. Wenn einzelne Kritiker, rein nur um die arg kompromittierte alte Lehre noch einigermaßen retten zu können, nun plötzlich gerade an mein Buch früher nie erhobene uferlose Forderungen gerichtet haben, so wird der Kenner dieser Frühzeit und ihrer Quellen es begreiflich finden, daß ich die betreffenden Kritiker höflichst einlade, zur Erfüllung solcher Wünsche gefälligst selbst beizutragen. So manches mag ja dem Bearbeiter späterer Zeitperioden des Mittelalters möglich erscheinen, was der von vornherein als aussichtslos erkennt, der wirklich selbst einmal aus den Quellen dieser Frühzeit heraus positiv gearbeitet hat. So ist das Buch infolge zahlreicher Berichtigungen und Ergänzungen auch an älteren Spezialarbeiten, die früher unberücksichtigt geblieben waren, in seinem Umfang etwas angewachsen, obwohl ich mich der größtmöglichen Kürze allüberall beleißigt habe.

Bei der außerordentlich großen Schwierigkeit, welche die Bücherbeschaffung heute in Deutschland und insbesondere bei uns in Österreich begegnet, bin ich für die hilfreiche Unterstützung umso mehr zu Dank verpflichtet, die mir von verschiedener Seite da zuteil geworden ist. Ganz besonders danke ich dem unermüdlich tätigen Direktor des so hochverdienten röm.-germ. Zentralmuseums in Mainz, Herrn Prof. Karl Schumacher, der wie wohl kaum ein Zweiter das Ganze dieser schier unübersehbar gewordenen Einzelarbeiten sicher beherrscht, ferner dem Direktor des österr. archäologischen Instituts in Wien, Prof. Dr. Emil

Reisch, sowie auch anderen Herren Kollegen, insbesondere W. Kubitschek und R. Much, für ihre freundliche Beihilfe und mannigfachen Hinweise.

Einem mehrfach geäußerten Wunsche entsprechend, wurde endlich ein Register dem Gesamtwerke beigegeben, das, Namen und Sachen zugleich umfassend, den darin enthaltenen Stoff neben dem ausführlichen Inhaltsverzeichnis noch im einzelnen ausweisen und erschließen soll.

W i e n, im September 1922.

A. Dopsch.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung der Kulturgeschichtstheorien im Wandel der Zeitrichtungen.

Das Verhältnis der Germanen zu den Römern und ihrer Kultur am Beginne des sogenannten Mittelalters ist ein altes Problem der Geschichtswissenschaft. Es hat durch alle Zeiten, seitdem es eine solche gab, die Historiker zu bestimmter Stellungnahme veranlaßt. Aber soviel auch die Anschauungen in Einzelheiten auseinandergingen, so blieb doch ein Grundzug bestehen und vermochte sich bis auf die neuesten Geschichtsdarstellungen trotz gelegentlicher Anfechtung dauernd zu behaupten: Die Unkultur der germanischen Barbaren hat die alte Welt in Trümmer geschlagen und zerstörend, das heißt kulturfeindlich sich betätigt. Ein scharfer Gegensatz zwischen den bestehenden römischen Ordnungen und den neuen Trägern der jetzt einsetzenden politischen Entwicklung wird zumeist angenommen, der in feindlichem Zusammenstoß eine Katastrophe bewirkt habe: den Untergang der Antike mitsamt dem Großteil ihrer zahlreichen Kulturgüter. Nicht selten faßte man diese unerhörteste Tat der Weltgeschichte als Werk einer verhältnismäßig kurzen Zeit auf und machte dafür die sogenannte Völkerwanderungszeit, die man mitunter gar in ein einziges Jahrhundert einspannte, etwa 350 bis 450 n. Chr., verantwortlich. Günstigstenfalls wurde dieser große Übergang vom Romanismus zum Germanismus so dargestellt, daß zunächst neben die Hochkultur der Antike unvermittelt das barbarische Germanentum getreten und erst später allmählich dann einzelne Kulturelemente diesem durch die römische Kirche mit ihrer Ausbreitung zugebracht worden seien. Noch in einer der neuesten Gesamtdarstellungen deutscher Geschichte erscheint diese Auffassung festgehalten. Karl Lamprecht schrieb 1891: „So behielt das Land ein Zwittergesicht. Neben dem ausgeklügelten Luxus des römischen Offiziers und Großkaufmanns

stand unvermittelt die erbärmliche Unkultur des heimischen Barbaren; fern blieb man harmonischer Mischung¹⁾.“

Auch D. Schäfer vertritt, wiewohl er die europäische Kultur aus den bekannten drei Quellen entstammen läßt — dem Römischen Reiche, der christlichen Religion und germanischer Volksart —²⁾, doch die Anschauung, daß mit den germanischen Staaten Gründungen im 5. Jahrhundert „eine Entwicklung auf neuen Grundlagen“ beginnt, an die Stelle der römisch-griechischen Welt eine andere getreten sei. „Daß auch einzelnes von den Römern übernommen ward, war unvermeidlich³⁾“. Jedoch „der mittelalterliche Staat war ein germanisches Gebilde, noch lange unbeholfen und an weittragender Wirkung nach außen und innen nicht zu vergleichen dem organisierten römischen Riesenreiche. Aber aus dem Trümmerfeld sproß doch eine neue Saat empor“. Die Selbständigkeit germanischen Geistes scheint ihm außer Zweifel. Die Grundlagen menschlichen Zusammenlebens seien in germanischem Sinne rasch und entwicklungsfähig erneuert worden, die Errungenschaften antiken Lebens aber vielfach in tiefem Verfall, ja durch Jahrhunderte fast in Vergessenheit geraten⁴⁾. Auch Schäfer spricht hier doch von einem „Rückschritt“, von einer „Vernichtung römischer Kultur durch die germanischen Barbaren“.

Woher aber stammt nun diese grundlegende Auffassung von der Entstehung der europäischen Kultur? Sie entstand, glaube ich, mit der großen geistigen Bewegung um die Mitte des 15. Jahrhunderts bereits und wird an dieser ihrer historischen Wurzel unmittelbar verständlich. Die Wiedererweckung des klassischen Altertums hat in Italien unwillkürlich auch eine Stellungnahme zu dem wichtigen Problem der Eroberung des Römerreiches durch die Germanen zur Folge gehabt. Je mehr man dort auf die Antike zurückging und sie bewunderte, desto stärker wurde deren Zusammenbruch in den Kreisen der gelehrten Humanisten als ein nationales Unglück empfunden. Das wundervolle Bild jener vollendeten Kultur, wie es sich die Phantasie der Altertumsfreunde ausmalte, mußte die Überwinder des Römerreiches von vornherein als rohe

¹⁾ Lamprecht, Deutsche Geschichte, I, 225.

²⁾ Schäfer, Deutsche Geschichte, 1. Bd. Mittelalter. Ich benützte die 4. Aufl. vom Jahre 1914, S. 67.

³⁾ Ebenda, S. 71 f.

⁴⁾ Ebenda, S. 72.

und gewalttätige Wilde erscheinen lassen. Und das umso mehr, als man ja nicht die Verhältnisse zur Zeit der Eroberung, des 5. Jahrhunderts n. Chr., dabei vor Augen hatte, sondern das goldene Zeitalter der römischen Kunst und Literatur. Man las Cäsar und Tacitus. Man übernahm von dort die römische Bezeichnung „barbari“ und legte ihr eine ganz andere Bedeutung bei als sie einst bei den Zeitgenossen besessen hatte. In der Empfindung der Wiedererwecker des klassischen Altertums wurden die außerhalb der römischen Hochkultur stehenden volksfremden Germanen — Kulturfeinde und Kulturzerstörer! Diese Humanisten merkten gar nicht, in welchem krassen Widerspruch sie sich mit ihren Gewährsmännern selbst setzten, wie sehr diese Auffassung den römischen Schriftstellern doch zuwiderlief. In hoher ethischer Wertung, ja Bewunderung jener „Barbaren“ hat doch gerade Tacitus seine paränetische Schilderung germanischer Sitten und Einrichtungen der römischen Entartung, dem auffallenden Niedergang antiker Kultur gegenübergestellt.

Je herrlicher die Kunstwerke waren, die das neuerwachte Interesse an der Antike ausgrub, desto kulturfeindlicher erschienen jetzt die germanischen Obsieger. Die leicht entzündliche Phantasie der Südländer, deren Begeisterung leicht zu ekstatischen Übertreibungen neigt, konnte sich in jener für den Gedanken einer historischen Kontinuität noch kein Verständnis besitzenden Zeit diesen Übergang von der Antike zu der Germanenherrschaft nur in der Form einer Katastrophe, einer gewaltsamen Zertrümmerung der bis dahin noch unberührt gedachten römischen Welt vorstellen. Und für den Niedergang des Römertums machte sie nun im ganzen die Germanen oder, wie die italienischen Humanisten sagten, die „Goten“ verantwortlich. Der neuen, nach dem Muster der Antike schaffenden Kunstübung erschien alles, was sie von ihrem bewunderten Vorbild trennte, als „gotische Barbarei“. Zu schärfstem Ausdruck kam diese Richtung vielleicht in der Verwünschung Filaretos, die er 1450 aussprach: „Verflucht, wer diese elende gotische Baukunst erfunden; nur Barbarenvolk konnte sie nach Italien bringen⁵⁾.“

Der italienische Humanismus drang bald auch über die

⁵⁾ Vgl. C. Neumann, Byzantinische Kultur und Renaissancekultur (1903), S. 37.

Alpen und entzündete hier gleichfalls eine starke Begeisterung für die antike Kultur. Wohl regte sich speziell in Deutschland rasch auch eine nationale Opposition wider die extreme italienische Richtung. Sie hat zu positiven Leistungen in der Erforschung der eigenen Vergangenheit, des deutschen Altertums, hingeführt⁶⁾. Allein wir dürfen nicht übersehen: auch diese deutschen Humanisten empfanden den Untergang des Römischen Reiches als Unheil und machten ihrerseits die Germanen dafür verantwortlich. Auch Männer wie Beatus Rhenanus, der als erster vielleicht das Verhältnis der Germanen zu den Römern etwas richtiger erfaßt hatte, beklagt die Zerstörung des so sehr bewunderten Römerreiches auf das lebhafteste. Auch ihm sind die Germanen Räuber, Barbaren im modernen Sinne des Wortes, das heißt Wilde. Er preist zwar die Freiheit, welche bei ihnen ausgebildet gewesen sei, als hohes Gut, aber auch in den Franken sieht er doch vorzugsweise Zerstörer, die Städte verwüstet und Knechtschaft über die von ihnen eroberten römischen Provinzen gebracht haben, ähnlich wie die Hunnen Attilas⁷⁾.

Die Verehrung und Bewunderung des klassischen Altertums war bei den deutschen Humanisten doch zu stark, die Quellen, aus denen sie schöpften, doch zu einseitig, als daß sie die eigene und selbständige Bedeutung der germanischen Kultur für die neuen Staatengründungen des frühen Mittelalters hätten erfassen können.

Diese von den Humanisten geprägte Darstellung der Vergangenheit hat auf lange Zeit hinaus Geltung behalten. Es war eine erste Grundlegung, an die man später doch immer wieder anknüpfte. Und gerade die Eigenart der Weiterentwicklung geschichtlicher Forschung, insbesondere aber der Kulturgeschichte, hat ihre Lebensdauer noch gefördert. Denn so bedeutungsvoll auch das 17. Jahrhundert für die Vertiefung geschichtlicher Erkenntnis in Deutschland gewesen ist, der neue Fortschritt lag doch mehr nach einer anderen Seite hin. Die großen Triebkräfte der deutschen Staatsbildung, Territorialismus und landesfürstlicher Absolutismus, beherrschten auch die geschichtliche Auffassung und Ar-

⁶⁾ Vgl. Joachimsen, *Geschichtsauffassung und Geschichtsschreibung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus* (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von Walter Goetz, VI), S. 76 ff.

⁷⁾ Ebenda, S. 140.

beitsrichtung sehr nachdrücklich). Und als die Historie sich dann, im Zeitalter neuer Großstaatenbildung, wieder allgemeineren Aufgaben zuwandte, da hat die französische Aufklärung des 18. Jahrhunderts die Katastrophentheorie der Humanisten erst recht von neuem bestärkt. Schon der Graf Boulainvilliers hat, von politischen Rücksichten getragen, da er den Adel Frankreichs auf die Eroberer Galliens, die Franken, zurückführen und die unterjochten Romanen als dienende Klasse dieser zu erweisen suchte, die Kultur der ersteren gering eingeschätzt: Sie seien Nomaden gewesen, ohne festes Grundeigentum, das sich erst nach der Unterjochung der Römer durch Clodovech ausgebildet habe⁹⁾.

Es fruchtete wenig, daß ihm darauf der gelehrte Abbé Dubos entgegentrat und ein friedliches Zusammenwirken von Germanen und Romanen annahm; sie kamen nicht als Eroberer, sondern als Bundesgenossen der Römer; die römischen Einrichtungen seien unverändert belassen und die Verknechtung Galliens erst im 9. Jahrhundert durch die Erhebung des Adels bewirkt worden¹⁰⁾. Montesquieu und Voltaire, den man — nicht ganz zutreffend — wohl auch als Begründer der Kulturgeschichte bezeichnet hat, sie stehen beide im wesentlichen auf demselben romanophilen oder, besser gesagt, germanophoben Standpunkt wie die Humanisten. Beide Franzosen waren von einer außerordentlichen Hochschätzung für die Griechen und Römer beseelt. Voltaire nennt sie geradezu die beiden geistreichsten Nationen der Erde¹¹⁾. Montesquieu aber hat der Größe der Römer und deren Ursachen gar ein besonderes Werk gewidmet¹²⁾. Das Römerreich ward nach ihnen den Barbaren zum Raube. Diese haben mit ihren Einfällen allgemeines Elend über dasselbe gebracht¹³⁾. Die Zerstörung des blühenden Handels ist Montesquieu nur eine Seite dieser traurigen, durchaus nega-

⁹⁾ Vgl. im allgemeinen F. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, S. 342, wo freilich die tieferen Zusammenhänge nicht genügend erfaßt und herausgearbeitet sind.

⁹⁾ Histoire de l'ancien gouvernement de la France (1727) sowie État de la France 1737.

¹⁰⁾ Histoire critique de l'établissement de la monarchie française dans les Gaules 1734.

¹¹⁾ La philosophie de l'histoire (1765), c. 52.

¹²⁾ Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence (1734).

¹³⁾ Montesquieu, L'esprit des lois (1748), XXI, 17.

tiven Wirkungen, welche ihm (im Zeitalter des Merkantilismus!) besonders am Herzen liegt. Man beachte sein Raisonement. Er spricht ausführlich über die besondere Begabung der Römer gerade für den Handel, er schildert ihre weithin gespannten Handelsbeziehungen und besonders auch die Förderung des Städtewesens. Für die Barbaren war dieser Handel, meint er, dann nur ein Objekt ihrer Räuberei. „Bald gab es überhaupt keinen Handel mehr in Europa!“

Und dazu halte man nun das Bild von dem Übergang aus der römischen zur germanischen Zeit, wie es Voltaire in seinem „Essai sur les moeurs et l'esprit des nations“ gestellt hat¹⁴). „Wenn man von der Geschichte des römischen Kaiserreiches zu jener der Völker übergeht, die es im Occident zerrissen haben, so kommt man sich wie ein Reisender vor, der sich beim Austritt aus einer herrlichen Stadt in Einöden findet, bedeckt mit Dornengestrüpp. Zwanzig barbarische Dialekte sind das Erbe der schönen lateinischen Sprache, die man von Illyrien bis zum Atlasgebirge sprach. Während bis dahin über die Hälfte unserer Hemisphäre weise Gesetze herrschten, trifft man nichts anderes mehr als wilde Gewohnheiten. Alle die Kulturwahrzeichen, als Amphitheater, Zirkus und dergleichen, die in den Provinzen überall sich erhoben hatten, sind zerstört, baufälliges Gemäuer, von Gras überwuchert. Die wunderbar festen Straßenzüge aber, die vom Kapitol selbst bis zum fernen Taurus geführt hatten, sind bedeckt mit stagnierenden Wässern.“

Die gleiche Umwälzung sieht er dann auch auf dem Gebiet der geistigen Kultur. Ganz Europa verkam in dieser schmachlichen Verwilderung. Auf lange hinaus: Voltaire läßt sie bis zum 16. Jahrhundert andauern. Alle die Zeiten des Mittelalters sind für ihn Jahrhunderte der Barbarei, der Schrecken und des Aberglaubens, vernunftloser Wundergeschichten, ein ungeheures Negativum aller Kultur!

Aber nicht nur was über die Zerstörung der antiken Kultur also verkündet ward, ist richtunggebend für später geworden, auch die positive Auffassung der innergermanischen Zustände haben diese Franzosen, insbesondere Montesquieu, entscheidend beeinflußt. Auf ihn geht die Anschauung zurück, daß die germanischen Völkerschaften in Wäldern und Sümpfen hausten, untereinander

¹⁴) Am Schlusse des 12. Kapitels.

zum Teil auch durch Seen getrennt¹⁵⁾. Mehr noch! Diese Zustände hätten sich noch lange nachher im wesentlichen erhalten. Die Barbaren seien bei ihren Sitten und Gewohnheiten auch nach der Eroberung geblieben. Sie hätten nur wenig Ackerbau getrieben, vielmehr ein Hirtenleben geführt. Gewerbe fehlten ihnen. Die allgemeine Folge der Eroberung sei eine Verknechtung der Freien gewesen. Große Grundherrschaften, besonders der Kirche, hätten sich jetzt gebildet. Die Gewerbe seien durch Unfreie betrieben worden¹⁶⁾. Die Zeiten Karls des Großen erscheinen Montesquieu als bloße Nachahmung des Römertums; nach ihm aber bewirken die Wirren und Kriege ein Zurücksinken in die Finsternis alphabetischer Unbildung, aus der sie Karl eben durch Zurückgreifen auf römisches Wesen kurz nur gehoben hatte¹⁷⁾.

Man sieht, wie in diesem Bilde bereits alle die wesentlichen Einzelzüge hervortreten, die in der späteren Forschung gewissermaßen den eisernen Bestand aller Auffassung jener Vorzeit gebildet haben. Interessant ist die weitere Ausgestaltung, welche diese Theorie dann am Anfang des 19. Jahrhunderts in Frankreich durch Guizot erfahren hat. Der Anschluß an Montesquieu ist unmittelbar zu greifen. Guizot gab das Werk des Abtes Mably „Observations sur l'histoire de France“ neu heraus, auf den sich Montesquieu bereits mehrfach bezogen hat. Auch Guizot steht durchaus auf dem Boden der Katastrophenlehre Voltaires und Montesquieus. Wir finden nahezu dieselben Ausführungen wieder¹⁸⁾. Eine hochentwickelte Kultur, lebhafter Verkehr, Reichtum und glänzendes Leben wurden durch die Einfälle der Barbaren von Grund aus vernichtet und vollkommen zerstört. Niemals hatten die einzelnen Menschen mehr Übel zu ertragen und mehr Schmerzen zu dulden.

Und nun ist bedeutsam, wie Guizot sich das Problem vom Untergang des weströmischen Reiches zurechtlegt. Ihm fiel besonders auf, daß im Kampfe mit den Barbaren auf Seite der Römer kein Widerstand der Nation bemerkbar wird, ja diese selbst ganz zu fehlen scheine. Er findet nichts gleich Überraschendes in der Geschichte wieder¹⁹⁾. Diese wichtige Beobachtung von dem

¹⁵⁾ Ebenda, XXVIII, 2.

¹⁶⁾ L'esprit des lois, XXX, 6, 11 und 12.

¹⁷⁾ Ebenda, XXVIII, 11.

¹⁸⁾ Essais sur l'histoire de France, 1823, S. 3 und 53 ff.

¹⁹⁾ A. a. O., S. 1 f.

Schweigen der zeitgenössischen Überlieferung führte ihn aber keineswegs zu dem nächsten Schlusse, daß er etwa Zweifel an der Richtigkeit der Grundthese selbst gefaßt hätte. So sehr war er von deren Richtigkeit überzeugt²⁰). Er vermochte die Antwort auf die von ihm gestellte Frage, wie dieses auffallende Schweigen zu erklären sei, nur indirekt zu finden, indem er — ganz im Sinne seiner Zeit — den Despotismus der Cäsaren für die Apathie des Volkes und dessen Verkommenheit verantwortlich machte. Eine erkenntnistheoretisch höchst bezeichnende Art der Kulturgeschichtsschreibung! Er vermochte nicht, von der Beobachtung der Zustände im einzelnen aus die Gesamtauffassung selbst zu berichtigen, sondern suchte jene mit der unbeanstandeten Zerstörungstheorie auf Umwegen künstlich zu vereinigen. Diese bleibt aufrecht, obwohl der innere Widerspruch, welchen die Quellenüberlieferung dazu bekundet, doch schon bewußt geworden war.

Neben dieser Katastrophentheorie, die wesentlich romanischen Ursprungs ist, hatte sich unterdessen in Deutschland eine andere Auffassung gebildet, die durchaus selbständig gegenüber jener entstand und von einem gerade entgegengesetzten Ausgangspunkt her entwickelt worden ist. Sie ging von den bestehenden Verhältnissen aus und suchte von der Gegenwart her die Vergangenheit zu ergründen. Das war keineswegs zufällig. Denn ihr Urheber war ein Mann der Praxis, der als Jurist in der öffentlichen Verwaltung sich betätigte und für die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seiner Heimat eintrat: Justus Möser in Osnabrück. Indem er seine Besserungsvorschläge auch historisch zu begründen suchte, gelangte er dazu, die Gegenwart mit der Vergangenheit in Verbindung zu setzen. Die Zustände seiner engeren Heimat Westfalen, insonderheit jene des Hochstiftes Münster, bilden die Grundlage. Er hält sie für besonders geeignet zur Erforschung der ursprünglichen Einrichtungen. Möser ist geradezu der Meinung, daß die Agrarverfassung seiner Zeit „noch wie die älteste“ sei²¹). Auch er griff auf Cäsar und Tacitus zurück wie die Franzosen. Er sucht bei ihnen nach Analogiestellen für den Vergleich mit der Gegenwart. Eben da aber hat die praktische Er-

²⁰) Noch die Zeit unter Chlodwig bezeichnet er als ein Chaos: ou l'on ne rencontre guère, que la lutte des forces et des indépendances individuelles. Ebenda, S. 65.

²¹) Osnabrückische Geschichte, I², 10 (1780).

fahrung des Verwaltungstechnikers ihn befähigt, jenen Quellen gegenüber selbständige Kritik zu üben. Er verwirft geradezu die Schilderung Cäsars von der Agrarverfassung der Germanen, da sie den westfälischen Verhältnissen nicht entspreche. Ein ungeheurer Fortschritt kulturgeschichtlicher Erkenntnis ward damit gewonnen. Die induktive Naturbeobachtung trat dem Glauben an die Autorität der historischen Überlieferung kühn entgegen. Die Bedeutung der natürlichen Bodenbedingungen schätzt der Kenner praktischer Verwaltung höher als den Bericht aus dem Altertum selbst. Möser erkannte, daß Cäsars Schilderungen keine allgemeine Gültigkeit zukommen könne, vielmehr kriegerische Verhältnisse voraussetze. Gerade deshalb gibt er in logischer Abfolgerung seinen heimatlichen Zuständen den Vorzug, da sie von den großen politischen Umwälzungen, den Kriegen im besonderen, wenig berührt worden seien. So hat er die Einzelhöfe Westfalens als die ursprüngliche Siedlungsform erklärt und dem „Hause“ grundlegende Bedeutung zuerkannt.

Bei Möser wirkt noch ein zweites Hauptmotiv in der historischen Auffassung mit. Er schrieb im Zeitalter der Bauernbefreiung und war selbst für diese politisch tätig. Persönlich von der Überzeugung durchdrungen, daß seine Zeit der Freiheit besonders günstig sei²²⁾, hat er als guter deutscher Patriot die Geschichte seiner Heimat dargestellt²³⁾. Das Freiheitsideal spielt bei ihm eine große Rolle. Möser erhoffte sich geradezu eine neue Wendung für die Auffassung der deutschen Geschichte davon, daß er die gemeinen Landeigentümer als die wahren Bestandteile der Nation zum eigentlichen Gegenstand der historischen Betrachtung erhob und in deren Mittelpunkt rückte. Als erste Hauptperiode, und zwar als die „goldene“ Zeit erscheint ihm die älteste, da jeder deutsche Ackerhof noch mit einem freien Eigentümer selbst besetzt ist und diese Freien als Rechtsgenossen mit einem erwählten Richter Selbstverwaltung besitzen. Diese erste Periode „der hohen und gemeinen Ehre“ reichte nach Möser bis auf Karl den Großen. Man beachte aber: Möser betrachtet diese goldene Freiheit doch als Überrest aus der Antike²⁴⁾.

²²⁾ Patriotische Phantasien, IV, 321.

²³⁾ Vgl. die Vorrede zu der Osnabrückischen Geschichte (1763).

²⁴⁾ Ebenda: „Diese güldene Zeit dauerte noch guten Theils . . . unter Carl d. Gr. Carl war aber auch der einzige Kopf zu diesem antiken Rumpie.“

Indem Möser also den Einzelhof als die ursprüngliche Siedlungsart hinstellte, geht er vom Sondereigentum aus. „Jeder Hof war gleichsam ein unabhängiger Staat, der sich von seinen Nachbarn mit Krieg oder Friede schied²⁵⁾.“ Aber er wurde nun eben durch seine Münsterische Heimat auch noch zu einer anderen Annahme veranlaßt, die ihren Einrichtungen angepaßt ist. Die Besonderung der einzelnen fand ihre Ergänzung in einer Vereinigung, zu der eben wieder die natürlichen Bedingungen Anlaß boten. „Die gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes, Weidegrundes, Moors oder Gebirges, wovon ein jeder seinen nötigen Anteil nicht im Zaune haben konnte, vereinigte dem Anschein nach zuerst ihrer einige in unseren Gegenden. Wir nennen dergleichen gemeinschaftliche keviere Marken; und Markgenossen waren vielleicht die ersten Völker, da wo man sich einzeln anbaute.“ Halten wir fest, was er unter diesen Marken verstand. „Unser ganzes Stift ist in Marken, worin Dörfer und einzelne Wohnungen zerstreuet liegen, verteilet, und die Gränzen derselben treffen mit keiner Landes-, Amts-, Gerichts-, Kirchspiels- oder Bauerschaftsgränze zusammen. Natur und Bedürfnis scheinen allein die Eintheilung gemacht zu haben, und man schließt daher, daß sie älter als alle übrigen sind²⁶⁾.“ Die Gemeinsamkeit erstreckt sich bloß auf jene Bodenteile, die vermöge ihres wirtschaftlichen Charakters sich nicht zur Besonderung eignen, oder ungeteilt eine bessere wirtschaftliche Ausnützung gestatten.

Möser kann heute als einer der Begründer der deutschen Wirtschaftsgeschichte angesehen werden. Denn wiewohl Antons großes Werk über die „Geschichte der teutschen Landwirtschaft“ (1799) im einzelnen vielfach richtigere Ausführungen nachher geboten hat, so sind doch nicht seine, sondern Möser's Grundanschauungen in der Folge zum Ausgangspunkt von der weiteren Forschung genommen worden. Sie hat an ihn, nicht an Anton angeknüpft. Möser's Thesen wurden vor allem auch deshalb so wirkungsvoll, weil die deutsche Rechtsgeschichte sie zur Grundlage nahm. K. D. Hüllmann hat in seinem großzügig entworfenen Werke über den Ursprung der Stände in Deutschland (1806) zuerst ein förmliches System aufgestellt, das ihn als Vater der sogenannten

²⁵⁾ Ebenda, I, 11.

²⁶⁾ Ebenda, I, 13.

grundherrlichen Theorie erscheinen läßt. Er verwendet dabei ein Rüstzeug, das durchaus der Werkstatt des westfälischen Patrioten entstammte. Hüllmann bezeichnet die germanischen Volksstaaten auf römischem Boden als solche seßhafter Ackerbauer. Die öffentliche Verfassung derselben ist nach ihm eine erweiterte und veredelte Nachbildung der inneren Verfassung eines großen damaligen Gehöftes²⁷⁾. Der Hofherr ist Gesetzgeber und Richter über seine Hintersassen, die wirtschaftliche, aber auch militärische Dienste leisten. „Ein bloßer Inbegriff ländlicher Grundstücke und einzelner Wirtschaftshöfe, war jedes der kleinen Reiche nicht viel mehr als ein großes Landgut mit vielen selbständigen Vorwerken. Der reichste Landeigentümer, als solcher der angesehenste, war das Haupt des Grundherrenvereines: er befahligte in Nationalkriegen, hatte den Vorsitz in den Volksversammlungen und führte die Aufsicht bei der Selbstgerichtsbarkeit der Staatsbürger. Bloß darin unterschieden sich Kopie und Original, daß in jener die Mitglieder der Gesellschaft auf eigenem Grund und Boden saßen, also völlig frei waren, in diesem aber auf dem Grundstück der Herrschaft, also dinglich unfrei.“

Wir erkennen, wie bei aller Verschiedenheit sonst die Grundgedanken der Möerschen Auffassung doch übernommen sind: die freien Siedler auf den Einzelhöfen, als Keimzelle gewissermaßen des Staates, den sie als Träger der Autonomie noch verwalten.

Auch die Markentheorie Möers hat zunächst ganz in der von ihm geprägten Form weitere Verbreitung gefunden, und zwar durch K. F. Eichhorn in seiner „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“. In der ersten, 1808 erschienenen Auflage ist auch ihm die Markgenossenschaft bloß eine erste Vereinigungsform von Einzelsiedelungen mit Sondereigentum²⁸⁾. Sie spielt hier überhaupt noch eine bescheidene Rolle. Ausdrücklich lehnte Eichhorn damals noch die Annahme von Gesamteigentum an ererbtem Gute oder am Landeigentum ab²⁹⁾ und will nur Miteigentum gelten lassen³⁰⁾. Er bezeichnete erstere geradezu als eine unbegründete Hypothese, zu welcher man seine Zuflucht gar nicht zu nehmen

²⁷⁾ Geschichte des Ursprunges der Stände in Deutschland, I, 13 ff.

²⁸⁾ S. 35 n. b.

²⁹⁾ Ebenda, S. 140.

³⁰⁾ Ebenda, S. 148 n. c.

braucht, um die Einschränkungen zu erklären, welche in Absicht des Dispositionsrechtes über das Vermögen zum Nachteil der Erben vorkommen. Und er bemerkt überdies, daß letztere ohnehin grobenteils erst aus der folgenden Periode herrühren mögen. Er betrachtet sie also nicht als Überrest der Urzeit.

Später freilich ist Eichhorn auf Grund eigener Spezialuntersuchungen zu einer anderen Auffassung gelangt. Man beachte aber, auf welchem Wege er diese gefunden hat. In seinem berühmten Aufsatz „Über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland“, den er 1815 veröffentlichte, ist der Ausgangspunkt noch deutlich eben Möser³¹⁾. Er bezieht sich übrigens auch ganz ausdrücklich auf dessen Schriften und setzt, ihm folgend, insbesondere als „bekannt und erwiesen“ voraus, „daß nach germanischen Begriffen alles Recht von der Gesamtbürgerschaft ausging, durch welche sich die Gesamtheit der vollbürtigen Staatsbürger Leben, Ehre und Eigentum gewährte“³²⁾. Die Grundvorstellung von der Freiheit und Gleichheit der alten Germanen war derart führend, daß Eichhorn aus der Erwähnung der Markberechtigung einzelner Hufen in fränkischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts sofort auch den Schluß zog, ursprünglich seien alle Feldmarken in Anteile von gleichem Rechte geteilt gewesen und jede von mehreren freien Eigentümern besessen worden³³⁾. So kam er jetzt immer noch unter offensichtlichem Einfluß Möser's zu der Hypothese, daß „die ungeteilte Mark im Gesamteigentum der Inhaber der einzelnen Höfe stand“ und deren Nutzungsrechte an jener durch ein „Markrecht“ bestimmt wurden, das „nach der Germanischen Verfassung“ ohne Zweifel „durch Beschlüsse und Rechtsweisung der gesamten Markgenossen entstand“³⁴⁾.

Auf dem Wege juristischer Konstruktion wurde also eine Theorie aufgebaut, die aus relativ späten Quellen schöpfte, ohne der Tatsache Rechnung zu tragen, daß für diese die entscheidende Voraussetzung von der freien Societät der germanischen Grund-

³¹⁾ Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, I, 150: „Doch paßt der Ausdruck *marca* mehr auf Niederlassungen niederdeutscher Art, wo die einzelnen Höfe, die zu einer Bauerschaft gehören, in der Feldmark zerstreut liegen.“ Vgl. dazu oben S. 10.

³²⁾ Ebenda, S. 172.

³³⁾ A. a. O., S. 156.

³⁴⁾ Ebenda S. 160.

eigner gar nicht mehr zutraf³⁵⁾. Nachdem Eichhorn auf diese Weise, von seiner ursprünglichen Auffassung³⁶⁾ und seinem Vorbild Möser abweichend, eine förmliche Markrechts- und Markgenossenschaftslehre entwickelt hatte, bezeichnete er sie in den späteren Auflagen seiner Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte geradezu als „die Grundlage der ältesten Verfassungen“³⁷⁾. Er sprach von einer ausgebildeten „Markverfassung“, die „in der späteren Zeit entweder vermöge des Gesamteigentums von den Markgenossen gesetzt oder von dem Markherrn gegeben“ worden sei³⁸⁾. Und nun wurde deren Bedeutung immer weiter ausgedehnt. Auch das Privateigentum am Bauland — an welchem Eichhorn früher selbst doch Sondereigen zugegeben und auf das er die Mark nicht erstreckt hatte — erscheint jetzt „ebenfalls der gemeinen Benutzung unterworfen und erhielt den Charakter eines durch die Gemeindeverfassung geregelten Nutzungsrechtes“. Eichhorn will eben damit die Nachrichten Cäsars erklären, der den Deutschen überhaupt wahres Privateigentum an Grund und Boden absprechen wolle³⁸⁾.

Damit war die Lehre Möasers weiter ausgebaut, zugleich aber auch verallgemeinert worden, was er nur für den engeren Kreis westfälischer Verhältnisse vertreten hatte. Das hohe Ansehen Eichhorns und die weite Verbreitung seines Handbuches, das eine große Anzahl von Auflagen erlebte und sich allmählich zu dem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte entwickelte, haben diesen Thesen in Deutschland immer mehr und mehr Anhänger zugeführt. Seine Theorie von der Markgenossenschaft wurde tatsächlich in der Folge ein Eckpfeiler der gesamten deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

Interessant ist die Stellungnahme Eichhorns zu der älteren

³⁵⁾ Eichhorn mußte sich freilich selbst gestehen, daß unsere urkundlichen Nachrichten über den Zustand der einzelnen Niederlassungen nicht über das 8. Jahrhundert hinausreichen und der frühere Zustand der Villen von dem, welcher aus den Denkmälern der Karolingischen Zeit erhellt, verschieden war. A. a. O., S. 167.

³⁶⁾ Noch in der 2. Aufl. vom Jahre 1818, I, 44, ist dieselbe mit direktem Zitate Möasers (S. 46) festgehalten, jedoch schon (S. 232 f.) der Übergang zur neuen Lehre zum Teil eingeleitet.

³⁷⁾ Vgl. z. B. 4. Aufl. (1834), S. 61, die 5. Aufl. (1843), S. 57.

³⁸⁾ Ebenda, 4. Aufl., S. 63, beziehungsweise 5. Aufl., S. 58.

Katastrophentheorie. Hier tritt seine wissenschaftliche, auf Quellenstudium gegründete Betrachtungsweise gegenüber der spekulativen Richtung der Franzosen ins hellste Licht. Er betont den empfindlichen Mangel an sicheren Nachrichten und lehnt mit vorsichtiger Zurückhaltung die Annahme einer planmäßigen Neuorganisation der eroberten römischen Provinzen durch die Germanen als unwahrscheinlich ab. Er betont nachdrücklich den Konservatismus der germanischen Eroberer gegenüber der alten Bevölkerung sowohl, wie auch ihrer Rechtsordnung³⁹⁾. Ja in den folgenden Auflagen hat er geradezu den Satz vertreten, daß „weder ihre bürgerlichen Einrichtungen, noch ihre Sitten die Spuren von Wildheit und Roheit an sich trugen⁴⁰⁾. Im ganzen aber bekannte er sich von allem Anfang an zu der Anschauung, daß in den römischen Provinzen des Fränkischen Reiches eine Verschmelzung zwischen Germanen und Römern zu einem ganz neuen Volke stattgefunden habe⁴¹⁾. Das Wesen dieses neuen Volkes freilich ist auch nach Eichhorn charakterisiert durch eine überhandnehmende Barbarei⁴²⁾. Die bisherige Kultur der Römer geht verloren und macht einer zügellosen Verdorbenheit Platz. Zugleich aber hebt er als eigentümliche Züge, welche die Germanen diesen neuen Bildungen zubringen, den kriegerischen Sinn und die freien Sitten und Einrichtungen derselben hervor. Wir sahen schon, wie sehr diese letztere Idee seine Darstellung der Rechtsentwicklung selbst beeinflußt hat.

Die Vorstellung von der germanischen Freiheit und der Teilnahme aller Freien an der öffentlichen Gewalt, die „gemeine Ehre“ J. Möser's, entsprungen aus dem Sehnsuchtstraum des 18. Jahrhunderts, hat dann fortgesetzt ein Leitmotiv für die Darstellung germanischer Vorzeit abgegeben. K. A. Rogge hat seine Studie „Über das Gerichtswesen der Germanen“ 1820 darauf aufgebaut und geradezu ein völlig ungebundenes Gewaltwirken der freien Germanen ohne Anerkennung einer Obrigkeit oder Herrschaft über sich behauptet⁴³⁾. Auch in den übrigen gleichzeitigen und späteren Hervorbringungen der wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Lite-

³⁹⁾ A. a. O., S. 59 f.

⁴⁰⁾ I⁵, 57.

⁴¹⁾ I, 245, § 117 = I⁵ 471.

⁴²⁾ I, 99, § 42.

⁴³⁾ S. 1 f.

ratur Deutschlands kehrt diese Überzeugung immer wieder⁴⁴⁾. Sie wurde gewissermaßen als ein deutsches Nationalerbe betrachtet, je mehr die Zeitverhältnisse der Gegenwart ihren Inhalt als heißerstrebt Ziel erscheinen ließen. Gerade bei jenen deutschen Patrioten, deren nationales Fühlen im Zeitalter der Romantik auch lebendigen Sinn für die historische Vergangenheit entwickelt hatte, tritt dies klar zutage.

In diesem entscheidenden Angelpunkt der Darstellung bietet das früher schon zitierte Werk des Franzosen Guizot vom Jahre 1823 ein wichtiges Gegenstück zum Vergleiche dar. Eine eindrucksvolle Antithese von Romanismus und Germanismus in der Kulturgeschichtschreibung eröffnet sich uns! Auch Guizot legt den Namen der Franken als „Freie“ aus⁴⁵⁾. Auch nach ihm entwickelt sich am Anfang der Grundbesitzverhältnisse das freie Allod. Jeder Krieger war Herr über das Stück Land, welches er selbst genommen, oder durch das Los erhalten hatte. Das Grundeigentum war so unabhängig wie die Personen selbst und der seßhaft gewordene Franke fühlte noch ebensowenig Verpflichtungen gegen einen Staat wie einst, da er noch Jäger und Krieger war⁴⁶⁾.

Ganz anders aber als die deutsche Forschung rollt Guizot dann die soziale Entwicklung jener Vorzeit vor uns auf. Er wendet sich gegen jene, welche die Freiheit allgemein als Charakteristikon für das Kindesalter der Gesellschaft ansehen⁴⁷⁾. Er will sie nur für die allerfrüheste Wiegenzeit dieser gelten lassen. In kleinen Verhältnissen, bei Hirten und Jägern oder wilden Kriegern komme sie vor. Sobald aber eine Vergrößerung und Ausdehnung zu verwickelteren politischen und sozialen Beziehungen Platz greife, schwinde sie. Und in einem solchen Zustand befanden sich nach Guizot doch bereits die germanischen Völker bei ihrer Niederlassung auf dem Boden des weströmischen Reiches⁴⁸⁾. Die einfachen Verhältnisse von früher, als die Germanen noch jenseits des Rheines wohnten, seien komplizierter geworden, mannigfacher.

⁴⁴⁾ Vgl. z. B. Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter (1815), S. 160. — Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit (1819), S. 9, u. a. m.

⁴⁵⁾ A. a. O., S. 56.

⁴⁶⁾ Ebenda, S. 98.

⁴⁷⁾ Ebenda, S. 186.

⁴⁸⁾ Ebenda, S. 189 ff.

Die Freiheit war nicht mehr das herrschende Kennzeichen der Standesverhältnisse. Neben dem reichen römischen Grundherrschaften finden wir den armen Franken, der bloß einfacher Hintersasse war. Bunte Mannigfaltigkeit und Mischung, aber keine Einheitlichkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung waren damals schon vorhanden. Die vollfreie Bevölkerung tritt immer mehr zurück⁴⁹⁾, die freien Organisationen sind auf die Lokalverwaltung beschränkt⁵⁰⁾. Von einer Markverfassung aber weiß Guizot nichts zu berichten; er hat in den Quellen jener Zeiten, so ausführlich er sie heranzog, rein gar nichts davon gemerkt.

Grundherrschaftlich erscheint Guizot die Neuordnung der Verhältnisse geartet und es ist interessant, zu verfolgen, wie er sich diesen Übergang in concreto denkt. Die Horden der Krieger, meint er, gingen nach erfolgreichem Beutezug nicht sofort auseinander, um jeder für sich mit seiner Familie getrennt zu leben. Das würde die Eroberer sehr bald gefährdet haben. Die Franken arbeiteten auch nicht gern selbst, sondern gaben sich in gemeinschaftlicher Lebensführung mit Vorliebe Spiel und Trinkgelagen hin. Dementsprechend wurde die Aneignung des Bodens von den Führern einer Horde einheitlich vorgenommen und ihr Gefolge lebte auf ihrem Grund und Boden. Daher die zahlreichen freien Hintersassen auf fremdem Grundeigentum, daher die relativ geringe Zahl wahrhafter Grundherren bei den Franken⁵¹⁾.

Das Werk Guizots bedeutet meines Erachtens einen nicht zu verkennenden Fortschritt auf dem Gebiet der Kulturgeschichtsschreibung. Es vermeidet die Schablone und sucht ganz bestimmte historische Tatbestände rationalistisch zu erklären. Es geht nicht von bestimmten Grundanschauungen aus, die gewissermaßen axiomatisch hineingetragen werden, sondern nimmt die konkreten geschichtlichen Erscheinungen zur Grundlage unter Verzicht auf die Einheitlichkeit seines Entwicklungsbildes. Aber die richtigen Erkenntnisse, die sein historischer Scharfsinn bereits gefunden hatte, vermochten keine nachhaltige Wirkung auf den Gang der weiteren Darstellung auszuüben. Und selbst Augustin Thierrys „*Considérations sur l'histoire de France*“, ein weit verbreitetes Werk, das vielfach bereits zu Unterscheidungen in dem Charakter der

⁴⁹⁾ Ebenda, S. 236 ff.

⁵⁰⁾ Ebenda, S. 256 f.

⁵¹⁾ Ebenda, S. 111.

Landnahme Galliens durch die Germanen gelangte, wie sie dann erst die neuere Literatur wieder betont hat, nahm doch gerade für Nordfrankreich, wo die fränkischen Eroberer in stärkerer Masse einbrachen als in der Mitte oder gar dem von ihnen weniger beeinflussten Süden, weitgehende Zerstörung und Verwüstung an und näherte sich in der Schilderung des sozialen Aufbaues im wesentlichen der Grundanschauung des Grafen Boulainvilliers. Ebenso wenig konnten sich Jakob Grimms „Deutsche Rechtsaltertümer“, die unterdessen (1828) erschienen waren, gerade in dieser wichtigen Frage durchsetzen. Freilich eignete sich seine Stellungnahme wohl auch wenig dazu, denn sie war nicht scharf genug. Wie richtig er auch das Vorkommen von geteiltem und ungeteiltem Eigen an Grund und Boden nebeneinander betonte und erkannte, daß letzteres besonders an Wald und Weide anzutreffen sei, wie sehr er den Begriff der Mark auf dieses einzuschränken suchte, er räumte doch zugleich ein, daß er in gewissen Fällen sich auch auf das Ackerland erstreckt und die Markgesellschaft auch über das verteilte Haus- und Ackereigentum ihrer Mitglieder eine gewisse Oberherrschaft behauptet habe. Das ungeteilte Eigentum schien ihm altertümlicher, wiewohl er hervorhob, daß unsere Geschichte nur spärliche Andeutungen darüber enthalte und die Markweistümer erst aufgeschrieben wurden, als das Mittelalter vorüber war⁵²⁾.

Die kulturhistorische Theorie der Folgezeit wurde dadurch bestimmt, daß Juristen wesentlich ihre Weiterbildung übernahmen. Mir scheint die Rolle, welche Beseler hiebei spielte, noch nicht entsprechend gewürdigt worden zu sein. Er kam vom deutschen Privatrecht her. Indem er in seinem Werke „Die Lehre von den Erbverträgen“ (1835) zunächst die Vergabungen von Todeswegen nach dem älteren deutschen Rechte darstellte, suchte er diese und besonders ihre eigenartigen Beschränkungen nicht, wie bisher, wirtschaftsgeschichtlich mit der Annahme eines eigentümlich deutschen Gesamteigentums zu erklären, sondern sozialgeschichtlich, durch das Genossenschaftsprinzip. Der korporative Trieb erscheint ihm als eigentümlicher Zug des germanischen Lebens⁵³⁾, Genossenschaften durch alle Verhältnisse desselben verzweigt. Dar-

⁵²⁾ Deutsche Rechtsaltertümer, S. 495 ff., bes. 501.

⁵³⁾ A. a. O., I, 80.

unter versteht Beseler vor allem die Markgenossenschaften, die Stadt- und Dorfgemeinden. Man erkennt, wie sehr Beseler doch von der älteren Lehre abhängig ist. Auch er geht von der Freiheit der Germanen aus und nimmt deren Gleichheit an. Das Volk war der eigene Träger seines Rechtes, dieses selbst aber nicht die Frucht legislativer Tätigkeit, sondern freier Verabredung unter den Gliedern einer Genossenschaft⁵⁴⁾. Der Vertrag erweiterte und befestigte es.

Diese wissenschaftliche Genossenschaftstheorie war sicherlich in erster Linie ein Kind der zeitgenössischen Vorstellungen von der Freiheit und Gleichheit der alten Germanen. Auch Jakob Grimm huldigte ihnen ja ebenfalls. Aber sie wurde ganz außerordentlich dann auch durch die große öffentliche Genossenschaftsbewegung gefördert, die noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Europa einsetzte. Die sozialen Bestrebungen kamen ihr zu gute. Schon Weiske bezeichnete 1836⁵⁵⁾ die Mark als die älteste Niederlassung, die von einer Genossenschaft besiedelt ist, wobei nicht aller Grund und Boden verteilt wird, sondern das zum Anbau weniger geeignete und unbebaute Land im Gesamteigen der Genossen sich befindet. Hier erscheint schon als bewußte Willensäußerung der Gesamtheit, was bei Möser noch Naturbedingtheit oder Ausfluß der Betriebstechnik gewesen ist.

Auch K. Zeuß hat in seinem berühmten Werke: „Die Deutschen und ihre Nachbarstämme“ (1837) die bekannten Nachrichten Cäsars über die Germanen ähnlich aufgefaßt. „Noch besteht kein festes, geregeltes Grundeigentum. Der Bewohner ist noch nicht an eine bestimmte Stelle des Landes gekettet, es ist ungeteiltes Gesamteigentum aller⁵⁶⁾.“

So waren die grundlegenden Beobachtungen, die J. Möser an der Natur selbst gemacht hatte, durch juristische Weiterbildung zu einer im Grunde davon doch sehr verschiedenen Markgenossenschaftstheorie ausgestaltet worden. Allerdings fehlte es auch nicht so ganz an Widerspruch. Bereits Jakob Grimm hat erklärt,

⁵⁴⁾ Vgl. die akademische Antrittsrede, Basel 1836: „Über die Stellung des römischen Rechts zu dem nationalen Recht der germanischen Völker“, S. 7.

⁵⁵⁾ Die Grundlagen der früheren Verfassung Teutschlands, S. 5.

⁵⁶⁾ A. a. O., S. 52.

„Mösers Mutmaßungen verstiegen sich in das Ungewisse und, geblendet von ihrer Kühnheit, wußte keiner seiner Nachfolger ihm seine große Beobachtungsgabe abzulernen⁵⁷⁾. Er seinerseits ist sich bewußt, daß es schwer werde, die allzu kühne Verbindung und Nebeneinanderstellung ferner Zeiträume zu rechtfertigen. Besonders fühlt er das Bedenkliche seiner Quellenbenützung doch heraus: Stellen aus Tacitus, aus den alten Gesetzen, aus Urkunden des Mittelalters und aus Weistümern, die vielleicht erst vor hundert Jahren aufgeschrieben wurden, bewiesen in einem Atem⁵⁸⁾.

Aber nicht nur, daß das Gebot der zeitlichen Ebenbürtigkeit der Quellen, eines der Grundgesetze moderner historischer Forschung, völlig unberücksichtigt geblieben war, erregte Bedenken, auch die ganze Art weitgespannter Konstruktion auf willkürliche Grundthesen hin wurde alsbald beanstandet. Schon Wilda hatte sich 1842 gegen Rogges Idee von der germanischen Freiheit gewendet und betont, daß das von ihm aufgeführte Gebäude deutscher Staats- und Rechtsverfassung zwischen Himmel und Erde schwebe⁵⁹⁾. Er machte zugleich gegen die Historiker Front, die annahmen, die deutschen Staaten seien in ihren Anfängen aus einzelnen Niederlassungen und Höfen hervorgegangen, die Markgenossenschaft aber sei Anfang und Mittelpunkt aller deutschen Staatenbildung. Wilda betonte demgegenüber den Staat, in welchem Landes- und Ortsgemeinden doch nur eine untergeordnete Stellung einnehmen⁶⁰⁾. Er sieht bei den Germanen in den ältesten Nachrichten von Tacitus, wiewohl die Agrarverfassung noch auf einen dem Nomadenleben nahen Zustand zurückweise, doch die Elemente des Staates, vor allem die Unterordnung unter einen Gesamtwillen, bereits gegeben⁶¹⁾.

Noch nachdrücklicher ist zwei Jahre später (1844) Heinrich v. Sybel der Markentheorie entgegengetreten. Er schließt sich an Wilda und Weiske an, indem er auf den Mangel aller ausdrücklichen Beweise für das Dasein von Marken und Gauen vor der Völkerwanderung hinweist⁶²⁾. Er fühlte den Widerspruch heraus,

57) Deutsche Rechtsalterthümer, Vorrede, p. VI.

58) Ebenda, S. VIII.

59) Geschichte des deutschen Strafrechts, I, 120.

60) Ebenda, S. 122.

61) Ebenda, S. 124.

62) Die Entstehung des deutschen Königthums, S. 3.

der zwischen jener Theorie und den Nachrichten Cäsars und Tacitus' doch besteht⁶³).

v. Sybel hat in diesem Zusammenhang aber auch schon Zweifel über die rückschreitende Forschungsmethode selbst geäußert, die „einen ewigen Bestand in dem scheinbar Zufälligen“ aus dem Gesamtgebiet unserer Altertümer als Ganzem nachweisen wolle. „Die Markrichter der Germanen wurden Aboriginer, wie ihre Tempel und Priester, ihre Könige und Götter⁶⁴). v. Sybel vertrat zutreffend den Standpunkt, daß eine Entwicklung und Veränderung im Verlauf der Zeiten eingetreten sei und forderte den Nachweis der historischen Bedingungen, unter denen eine solche „naturgemäß und notwendig“ erscheine⁶⁵).

Mit Recht legte v. Sybel, glaube ich, den größten Nachdruck darauf: „Der wahre Kern in den entgegengesetzten Ansichten ist nicht die Kultur, sondern die Kulturfähigkeit unseres Volkes in seinen geschichtlichen Anfängen.“ Damit hatte er in der glücklichsten Weise zugleich auch zu der Katastrophentheorie der Romanen Stellung genommen.

Die Forderungen v. Sybels nach Ausfüllung der Lücken in der historischen Erkenntnis sind alsbald von zwei Seiten her erfüllt worden. Einmal durch die zusammenfassende Darstellung der gesamten älteren Verfassungsgeschichte, wie sie 1843 Lehuërou⁶⁶) in Frankreich und 1844 G. Waitz in Deutschland⁶⁷) unternommen hatten. Indem sie in stofflicher und quellenmäßiger Beziehung eine weitere Ausdehnung der Forschung notwendig machte, ward das Besondere und Landschaftliche unter größere Gesichtspunkte eingeordnet und damit zutreffendere Maßstäbe für das Ganze gewonnen. Da ist es nun hochwichtig, zu sehen, wie Waitz, der gründliche Quellenforscher, sofort er-

⁶³) „Betrachtet man die Mark als die älteste deutsche Corporation, so ergibt sich unabweisbar die Folgerung, die Zeugnisse Cäsars über den Ackerbau der Germanen seien in Zweifel zu ziehen und die Aussage des Tacitus darüber in einem andern Sinne zu erklären.“

⁶⁴) Ebenda, S. 4.

⁶⁵) Ebenda, S. 5.

⁶⁶) *Histoire des Institutions Mérovingiennes*, eine Publikation, deren 2. Bd. eine Verfassungsgeschichte der Karolingerzeit bietet.

⁶⁷) *Deutsche Verfassungsgeschichte*, I. Die Zeit vor den großen Wanderungen.

klärte⁶⁸⁾: „Die Ansicht, nach der die Markgenossenschaften die Grundlage aller politischen Vereinigung bei den Deutschen gewesen sind, muß entschieden aufgegeben werden.“ Er beklagt insbesondere, daß eine unhistorische Verallgemeinerung der Möser'schen Annahmen eingetreten sei, die dieser selbst doch auf sein Land beschränkt hatte.

Dann aber hat die Veröffentlichung und Erläuterung großer und bedeutsamer Geschichtsquellen unsere Kenntnisse von der älteren Wirtschafts- und Sozialentwicklung wesentlich bereichert. Ich hebe aus der zahlreichen Interpretationsliteratur der deutschen Volksrechte die Ausgabe der „Loi Salique“ durch Pardessus (1843), sowie das grundlegende Werk Guérards „Le polyptyque de l'abbé Irminon“ (1844) heraus, da letzterer die Herausgabe des Urbares von St. Germain des Près (bei Paris) zum Anlaß nahm, das wirtschaftsgeschichtliche Quellenmaterial der älteren Zeit überhaupt zusammenzustellen und wissenschaftlich zu verwerten. In demselben Jahre (1844) hat Gaupp in seinem heute noch sehr brauchbaren Werke „Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches“ große, wahrhaft kulturhistorische, ja zugleich kulturpolitische Gesichtspunkte entwickelt. Die Worte, welche er in seiner Vorrede über die Beziehungen seiner Forschung zur Gegenwart niederschrieb, verdienen gerade jetzt wieder in Erinnerung gebracht zu werden. Er rühmt als einen Vorzug der neueren Geschichtsforschung⁶⁹⁾ „die Hochachtung vor dem eigentümlichen Ausdrucke, welchen der Geist der Menschheit in jedem einzelnen Volke gefunden hat, und die Überzeugung, daß neben den großen welt-historischen Persönlichkeiten die Nationen selbst als die Hauptindividuen zu betrachten seien, in deren Seele und Geist die Untersuchung einzudringen habe“. „Germanen und Romanen sind die Träger der neueren Kultur geworden⁷⁰⁾.“ Aus der Einsicht aber in die intimen historischen Wechselbeziehungen beider, „wie die Länder des römischen Westreiches germanisiert, wie die Verschmelzung der beiden Nationalitäten schon durch die Art der ersten Ansiedelung so ungemein gefördert, dadurch aber wieder der Übergang so vieler römischer Elemente in die eigentlich ger-

⁶⁸⁾ Ebenda, I, 31.

⁶⁹⁾ Vorrede, S. VI.

⁷⁰⁾ Ebenda, S. IX.

manische Welt vermittelt worden sei“, erhofft er sich „eine immer größere Annäherung zwischen beiden hervorzubringen“. Besonders freudig fühlt er sich davon berührt, daß die Neigung, alles Germanische als Barbarei zu betrachten, nun aufgehört habe und auch die romanische Forschung sich der hohen ethischen Werte, welche der siech gewordenen römischen Welt durch die jugendfrischen Germanen eingepflanzt wurden, bewußt geworden sei.

Durch dieses Werk Gaupps wurde die Behandlung des großen kulturhistorischen Problems auf ein wissenschaftliches Niveau gehoben. Die Untersuchung ist von allgemeinen Urteilen weg auf eine ganz konkrete Basis gestellt, zugleich aber auch die notwendige Unterscheidung nach den verschiedenen Siedlungsbezirken der einzelnen germanischen Völker durchgeführt worden, die ja keineswegs gleiche Formen der Niederlassung darbieten⁷¹⁾. Und was die Hauptsache war: Gaupp hat auch die realen Voraussetzungen dieser ganzen Neuentwicklung richtiger erfaßt, indem er versuchte, zuvörderst die spätrömischen Zustände darzulegen, mit welchen die germanischen Eroberer nun in Beziehung traten. Nicht mehr ein mehr oder weniger vages Idealbild klassisch-römischer Kultur diente zum Ausgangspunkt seiner Untersuchung. Seine schlichte Beteuerung, mit der er sich gegen jede politische Tendenz verwahrte, bedeutete tatsächlich einen ungeheuren Fortschritt: „Ich wollte wenigstens überall nur zeigen, wie sich die Dinge wirklich verhalten haben⁷²⁾.“

Während so die Forschung an Ausdehnung wie Vertiefung gewann, fanden die alten Grundgedanken J. Möasers doch immer neue Anhänger. Seine von den Verhältnissen der Gegenwart ausgehende Methode schien gerade für die Wirtschaftsgeschichte überaus fruchtbar zu sein. Ähnlich wie er ging ja auch der Däne Olufsen vor, der als praktischer Landvermesser durch Hervorkehrung der technischen Seite aus den bestehenden Flureinteilungen ganz neue Aufschlüsse für die wirtschaftliche Entwicklung der Vergangenheit gewann⁷³⁾. Georg Hanssen hat mit

⁷¹⁾ Das hatte schon Thierry, *Lettres sur l'histoire de France* (1827), gefordert; vgl. bes. S. 11.

⁷²⁾ Vorrede, p. IX.

⁷³⁾ *Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de aeldre Tider, isaer i det trettende Aarhundrede*. Kopenhagen 1821.

seinen „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit“, die er seit 1835 veröffentlichte⁷⁴⁾, zur Verbreitung dieser neuen Erkenntnis-mittel in Deutschland wesentlich beigetragen und eine besondere agrargeschichtliche Richtung in der Forschung mitbegründen helfen. Er selbst war sich der Neuheit dieses Vorgehens bewußt und hat es als Förderung der Historie empfunden⁷⁵⁾.

Dönniges' viel benütztes Werk über „das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung“ (1842) fußt ganz auf Möser's Lehre, sowie deren Ausgestaltung durch Eichhorn und Savigny⁷⁶⁾. Aber auch außerhalb Deutschlands fand dieselbe jetzt Verbreitung. Ich hebe hier bloß das große Werk von Kemble „The Saxons in England“ (1848) hervor, der im Anschluß an die deutschen Forschungen (Eichhorn, J. Grimm, Dönniges u. a.) in der Mark „die ursprüngliche Grundlage erblickte, auf der die gesamte gesellschaftliche Ordnung der Germanen beruhte“. Ja Kemble ging noch darüber hinaus⁷⁷⁾. Die Mark ist ihm durchaus eine freiwillige Vereinigung freier Männer, die volle Selbstbestimmung bei der Ordnung ihrer Angelegenheiten besitzen. Sehr beachtenswert ist die Forschungsmethode, die er dabei anwendete. Er stützte sich auf Grimms Weistümer, also auf Quellen erheblich späterer Zeit, und hat über die Bedenken hinweg, die Grimm selbst bei deren Verwendung als Quellen für die Erkenntnis älterer Zeiten doch fühlte, damit die seit Möser beliebte Rekonstruktionsmethode weiter eingebürgert. Er betonte

⁷⁴⁾ Zuerst erschienen in Falcks Staatsbürgerlichem Magazin, III. und VI. Bd., 1835 und 1837, später auch gesammelt in Hanssens „Agrarhistorischen Abhandlungen“, I, (1880).

⁷⁵⁾ „Die Geschichtschreiber der neueren Zeit“, sagte er in diesem Aufsatz, S. 1, „haben ungleich mehr als die früheren ihre Aufmerksamkeit auf die Ergründung von Zuständen neben der Erforschung und Darstellung von Begebenheiten gerichtet und dadurch der Geschichte eine festere Basis gegeben.“

⁷⁶⁾ Vgl. das S. 5 und 6 über Freiheit und Gesamtbürgerschaft Gesagte.

⁷⁷⁾ Die Sachsen in England. Deutsche Übersetzung von Brandes (1853), S. 43: „Man muß annehmen, daß sie anfangs in einer frühen und noch einfachen Periode der Entwicklung mit Befugnissen für alle gesellschaftlichen Erfordernisse reichlich ausgestattet war, daß sie z. B. eine Vereinigung zum Zwecke der Gerichtsverwaltung, oder der Gründung einer gegenseitigen Sicherstellung des Friedens, der Sicherheit und Freiheit für alle Bewohner des Distrikts gewesen ist.“

zwar, daß in England das historische Material für die ältere Zeit mangle, aber es sei kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß derselbe Vorgang wie in Deutschland stattgefunden habe⁷⁸⁾.

Zu dem hier unbedenklich angenommenen Grundsatz eines gleichartigen Fortbestandes der ältesten Zustände durch die Jahrhunderte herab bekannten sich in Deutschland bald jüngere Forscher. Scharf ausgeprägt tritt er in Georg Landaus Buch über die deutschen Territorien (1854) hervor. Er hatte 1840 bereits eine „Beschreibung des Kurfürstentums Hessen“, seiner Heimat, veröffentlicht. Und da fiel ihm auf, daß „eine Übereinstimmung zwischen dem Ehemals und dem Jetzt“ herrsche, daß nicht Willkür, sondern ein organisches, auf bestimmten Gesetzen beruhendes Leben diese Entwicklung bedingt haben müsse. Um diesen Zusammenhang zu erkennen, wendete er nun die rückschreitende Forschungsmethode an: von dem Bekannten, Gegenwärtigen zu dem Unbekannten, Vergangenen vorzudringen!

Es soll nicht übersehen werden: Landau beschränkte seine Forschungen über die alten Verfassungszustände absichtlich und bewußt auf die Beziehungen zu Grund und Boden. Er begründete dies damit, daß die Territorialverhältnisse den Unterbau des Ganzen bildeten, die eigentliche Grundlage, auf der das gesamte Volksleben ruhe⁷⁹⁾. Agrargeschichte also.

Dieselben Gedanken kehren auch in dem Werke G. L. v. Maurers wieder, das in dem gleichen Jahre (1854) erschien: „Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt“. „Wie der Einzelne, so ist auch der Staat,“ sagt er, „mehr oder weniger das Resultat seiner eigenen Geschichte, welche wie die Natur gewissen Regeln und Gesetzen unterworfen ist.“ Die Staatsverfassung aber ist nach v. Maurer aus den mit dem Grund und Boden selbst zusammenhängenden Einrichtungen hervorgegangen, vor allem den Marken. Neben diese stellt er aber sofort auch die Verfassung der Dörfer und Städte, sodann die grundherrlichen Verhältnisse mit der Hofverfassung, endlich noch die Geschichte der öffentlichen Gewalt selbst. Sie alle hängen aufs innigste miteinander zusammen und die einen können nicht ohne die anderen klargemacht und ver-

⁷⁸⁾ Ebenda, S. 45.

⁷⁹⁾ Vgl. das Vorwort, S. IV.

standen werden. Tatsächlich hat v. Maurer denn auch in besonderen Werken diese Verhältnisse alle einzeln behandelt⁸⁰⁾.

Dadurch wurde die Forschung immer mehr in eine ganz bestimmte Richtung gedrängt. Alle öffentlichen Einrichtungen erschienen als Ausfluß grundherrschaftlicher Ordnung ganz im Sinne Hüllmanns. Allerdings wurde durch G. L. v. Maurers Arbeiten die alte Mööersche Theorie einigermaßen umgeformt. Was dort aus der Betrachtung westfälischer Eigenart abgeleitet worden war, das Einzelhofsystem als Grundlage der ganzen Entwicklung, konnte Maurer nicht überzeugen. Er betrachtet demgegenüber das Dorf als Keimzelle dieser. „Die erste Kultivierung des Landes ist nämlich nicht von Einzelnen, sondern von ganzen Geschlechtern und Stämmen ausgegangen⁸¹⁾).

Auch Maurer benützte zur Erklärung der älteren Nachrichten in umfangreichstem Maße eben wieder die späteren Zustände. Ja man kann sagen, die von Grimm herausgegebenen Weistümer des späteren Mittelalters sind die eigentliche Grundlage seiner ganzen Darlegungen. Und wenn er ursprünglich noch in seiner „Einleitung“ von 1854 sich für die älteste Zeit im Hinblick auf deren Quellen einige Zurückhaltung auferlegt hatte und vorsichtiger doch Unterscheidungen und Einschränkungen seiner Annahmen noch gelten ließ, so ist er in der Folge immer ungehemmter den Aussagen der späteren Quellen gefolgt; mehr und mehr erscheint die Höfeverfassung als Grundlage auch der Landeshoheit und der Städteverfassung, als die Wurzel aller öffentlichen Institutionen.

Landau und G. L. v. Maurer erhielten in Thudichum 1860 eine neue Verstärkung ihrer Forschungsrichtung. Wie Landau, hat er von der Beschäftigung mit der Geschichte seiner Heimat, hier der Wetterau aus, „die Gau- und Markenverfassung in Deutschland“ dargestellt. Bei ihm ist die chronologische Scheidung der Quellenzeugnisse noch weniger berücksichtigt⁸²⁾. Unbedenklich werden von ihm im Sinne Maurers und Landaus nicht nur die Weistümer des späteren Mittelalters, sondern auch noch

⁸⁰⁾ Geschichte der Markenverfassung in Deutschland (1850); Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hoiverfassung (1862 ff.); Geschichte der Städteverfassung in Deutschland (1869 ff.).

⁸¹⁾ Einleitung, S. 3.

⁸²⁾ Er meint gleich auf der ersten Seite, daß die Reihe urkundlicher Denkmale über unsere Geschichte im 8. Jahrhundert anhebe!

jüngere Quellen gleichmäßig dazu benützt, als Zeugnisse für die angeblich ältesten Einrichtungen zu dienen. Auch er ist von der Freiheitstheorie beherrscht. Die meisten deutschen Völkerschaften sind nach seiner Auffassung „vollkommene Freistaaten“ mit republikanischer Verfassung noch zur Zeit des Tacitus gewesen⁸³⁾.

Gewiß haben diese Arbeiten Thudichums auch heute noch ihre Verdienste. Manche Aufklärung ist gerade durch die Heranziehung des jüngeren Quellenmaterials erst gewonnen worden. Wir werden dieser Hilfe keineswegs entraten wollen. Aber wie immer er auch in Einzelheiten zu teilweiser Berichtigung und schärferer Formulierung bereits gewonnener Erkenntnisse gelangte, im ganzen kam er doch nicht aus dem Bannkreis der grundherrschaftlichen Entwicklungstheorie heraus.

Erst die größeren Aufgaben, welche G. Waitz mit der Gesamtbehandlung der deutschen Verfassungsgeschichte sich stellte, führten, wie bereits bemerkt worden ist⁸⁴⁾, zur Befreiung von solch einseitiger Betrachtungsweise. Waitz' außerordentlich großes Verdienst liegt, glaube ich, aber noch nach einer andern Richtung: daß er mit sorgfältigster Scheidung der Quellen ihren Aussagebereich vorsichtig und zurückhaltend eingeschränkt hat und vor der Verwertung späterer Zeugnisse sich möglichst hütete. Nur so war die Entwicklung selbst zu fassen, nur so auch die Voraussetzungen zu gewinnen, welche v. Sybel als Erfordernis einer gedeihlichen und erfolgreichen Aufwärtsbewegung der Forschung erkannt hatte⁸⁵⁾. Gerade das, was spätere Historiker an der Darstellung von Waitz mitunter getadelt haben, die nüchterne und trockene Einstellung auf den nackten Wortlaut der Quellen selbst, daß er deren direkte Aussagen in bewundernswerter Fülle, ja Vollständigkeit nebeneinander vorbrachte — „der große Zettelkasten“, wie sein Werk wohl auch spottend genannt worden ist —, hat erst so recht die Möglichkeit geschaffen, mit der alten unwissenschaftlichen Behandlung der großen kulturhistorischen Probleme aufzuräumen. Und so hat denn auch Waitz im ersten Bande seiner Verfassungsgeschichte mit vornehmster Kühle jene älteren Darstellungen abschütteln können⁸⁶⁾, die auf Grund oberflächlicher

⁸³⁾ Vgl. desselben „Der altdeutsche Staat“, 1862, S. 57.

⁸⁴⁾ Vgl. oben S. 20.

⁸⁵⁾ Vgl. oben S. 19 f.

⁸⁶⁾ Vgl. I, 6.

Quellenlektüre und mißverständener Textinterpretation aus Cäsar und Tacitus die Unkultur der Germanen, deren Barbarei und wilde Sitten hatten deduzieren wollen — zum Teile auch politische Tendenzmacherei, die in die Quellen künstlich hineingetragen war.

Indem durch Waitz der Blick aufs Ganze gerichtet wurde, kam der Staat wieder zu seinem Rechte. Waitz verwarf aber nicht bloß die alte Markgenossenschaftstheorie⁸⁷⁾. Er betonte zugleich positiv: „Die Fülle der politischen Macht unter den Germanen war bei der Gemeinde, deren Versammlung alles Recht und alle Herrschaft in sich vereinigte, von der alle Gewalt ausging⁸⁸⁾.“ Waitz denkt dabei an die größere Versammlung des ganzen Gaus, der Völkerschaft. Sie wählte auch die Obrigkeiten. Der König oder, wo es königliche Gewalt nicht gibt, der gewählte Fürst übt keine konkurrierende Gewalt aus, sondern ist das ausführende Organ des Volkes.

Von grundlegender Bedeutung für die ganze Auffassung der älteren germanischen Kultur sind dann die Forschungen Paul Roths geworden. Hatte die ältere Barbarentheorie auch durch ihre neueren französischen Vertreter den kulturlosen Germanen, die wie Wilde in Banden und Horden lebten, konsequenterweise das Vorhandensein einer öffentlichen Gewalt, die Existenz eines Staates abgesprochen, so ging Roth, indem er sich gegen jene Lehre wandte, von allem Anfang an darauf aus, nachzuweisen, „daß nicht das Vasallenverhältnis, nicht die Abhängigkeit von einem Bandenchef, sondern der einfache Untertanenverband, die Abhängigkeit jedes freien Einwohners von dem gemeinsamen Staatsoberhaupt, die Grundlage des germanischen Staates bildete⁸⁹⁾.“ „Auch vor der Völkerwanderung beruhten⁹⁰⁾ alle germanischen Gemeinwesen auf der Unterordnung der Gesamtheit der Freien unter die gemeinsame Obrigkeit. Bei dem größten Teile der mitteldeutschen Stämme stand die Souveränität bei der Volksversammlung; diese nahm ganz die Stellung ein, in welcher wir im Fränkischen Reiche den König finden. Ihr waren die Einzelnen Gehorsam schuldig; ihre Beschlüsse waren für jeden bindend.“

⁸⁷⁾ Vgl. oben S. 21.

⁸⁸⁾ Vgl. I, 53 ff.

⁸⁹⁾ Geschichte des Beneficialwesens, 1850, Vorwort, S. VII.

⁹⁰⁾ Ebenda, S. 29 f.

„Es ist die gleiche Berechtigung aller Freien, welche die große Grundlage des germanischen Staates bildet. Die Obrigkeiten sind von der Gemeinde gewählt, ihr verantwortlich.“

„Alles ist von dem Prinzip der Selbstregierung durchdrungen. Wie der Einzelne seine Familie, so regiert sich das Dorf, die Markgenossenschaft, der Gau selbst. Und doch ist diese vielgliedrige Gestaltung nicht ohne einen gemeinsamen Mittelpunkt. Die aus allen Freien gebildete Volksversammlung ist das Oberhaupt des Stammes, in ihrer Hand liegt die Leitung des Ganzen.“

Man sieht, Roth hält an der älteren Auffassung der deutschen Forschung von der Freiheit und Gleichheit der Germanen und ihrer Selbstverwaltung prinzipiell fest. Nach ihm machte aber diese demokratische Verfassung dann dem Königtum Platz, und zwar „nicht durch blutige Umwälzung, nicht durch Anmaßung oder hinterlistiges Ausbeuten der Verhältnisse von seiten eines übergewaltigen Vornehmen, sondern durch freie Wahl des Volkes“. Und dieses neue Königtum ist nicht eine „entehrende Despotie“, sondern so geartet, daß auch die fürstliche Gewalt eine obrigkeitliche war.

Roth erblickt einen Überrest dieser altgermanischen Ordnung in England, „das sich infolge der Verdrängung des keltischen und romanischen Elements verhältnismäßig frei und glücklich erhalten hat⁹¹⁾“.

So gelangte Roth, obwohl er einzelne Elemente der vorausgehenden Theorien Mörsers und Eichhorns übernahm, doch zu deren Unterordnung unter den Staatsbegriff als Grundlage aller germanischen Verfassung. Der große Streit aber, in welchen er mit Waitz dann über die Entstehung des Lehenswesens verwickelt wurde, seine Stellungnahme zu J. Fickers Ansichten über den Unterschied zwischen dem romanischen und germanischen Staatsgedanken haben ihn das staatliche Moment in der ältesten Verfassung der Germanen nur noch stärker betonen lassen⁹²⁾. Gerade seine Opposition wider Fickers „germanischen Staatsgedanken“, dessen angebliche Tendenz zur Lockerung und Auflösung, gab ihm Anlaß, auch über die Bildung des germanischen Volkes sich

⁹¹⁾ Ebenda, S. 33.

⁹²⁾ Vgl. sein jüngeres Werk „Feudalität und Unterthanverband“, 1863, S. 23.

zu äußern. „Heraustretend⁹³⁾ aus der Abgeschlossenheit des Stammesleben, in der sie uns Tacitus schildert, stürmen die Germanen auf die römische Welt, nicht bloß in einzelnen Stämmen oder zufälligen Vereinigungen mehrerer Stämme, sondern in Völkerbündnissen, die sich von Jahrhundert zu Jahrhundert mehr konsolidieren. Die Verschiedenheiten der einzelnen Bestandteile dieser Verbindungen gleichen sich aus.

Roth ist der Ansicht, daß eine Assimilierung der Stämme mit dem erobernden Volke eintrat. „Selbst die Romanen wurden freie Genossen des Frankenreiches.“ Ja er sieht geradezu darin einen Unterschied zwischen der germanischen Eroberung und der romanischen, daß sie das besiegte Volk in gleiche Rechtsgemeinschaft mit dem Sieger aufnimmt. Die Besiegten behalten ihre eigentümlichen Einrichtungen, freilich nicht in größerem Umfang, als es mit der Einheit der Regierung verträglich ist.

Damit war eine Auffassung vorgetragen, die der älteren Vernechtungshypothese schnurstracks zuwiderlief. Da sie sich auf die Quellen der fränkischen Frühzeit stützen konnte, mußten auch die anderen, mit jener in Verbindung stehenden Theorien von der angeblichen Wildheit der Eroberer, der Zerstörung aller römischen Kultur durch diese jeden logischen Halt verlieren. Sie erwiesen sich als unvereinbar mit dem durch die ältesten Zeugnisse belegten historischen Tatbeständen.

Aber auch die Markgenossenschaftstheorie in der weiten Ausdehnung, welche ihr zuletzt G. L. v. Maurer gegeben hatte, mußte doch durch diese energische Betonung des Prinzips der öffentlichen Gewalt als Grundlage der gesamten Verfassung stark berührt werden. War sie denn konsequent durchgedacht damit noch vereinbar?

Eine hochbedeutsame Verknüpfung der älteren Markentheorie G. L. v. Maurers mit der Staatslehre P. Roths stellt O. Gierkes großes Werk über „Das deutsche Genossenschaftsrecht“ dar. Man beachte wohl die tieferen Zusammenhänge. Der erste Band davon ist 1868 erschienen, im Zeitalter lebhafter genossenschaftlicher Bewegung in Deutschland. Und er ist G. Beseler gewidmet! An seine Lehre schließt er denn auch unmittelbar an. Das, was Beseler als eigentümlichen Zug germanischen Lebens hervorgehoben

⁹³⁾ Ebenda, S. 19 f.

hatte⁹⁴⁾, die weite Verbreitung und durchgreifende Wirksamkeit des korporativen Triebes, wird hier zur Grundlage des gesamten Aufbaues gesellschaftlicher und staatlicher Ordnung gemacht. Wie Beseler und die ältere Freiheitslehre, ist auch Gierke davon überzeugt, daß alle Freien als Genossen an sich gleichberechtigt und gleichverpflichtet waren. Das Genossenrecht war die Freiheit, die Begriffe Freiheit und Volksgenossenschaft fielen zusammen⁹⁵⁾. Die Volksgenossenschaft war identisch mit der Summe aller freien und wehrhaften Männer des Volkes. Jeder war zu gleichem Teile Mitträger, Mitbewahrer, Mitverteidiger von Volksfrieden und Volksrecht. Diese Volksgenossenschaft aber vertrat bei den Germanen die Stelle des Staates.

Wir sehen, wie Gierke hier doch abweichend von G. L. v. Maurer den Staatsbegriff im Sinne Roths in die Genossenschaftstheorie einführt. Und eben darin beruht auch der große Fortschritt gegenüber der älteren Markentheorie, welcher Gierke im übrigen doch sehr stark gefolgt ist⁹⁶⁾. Mit direkter Berufung auf G. L. v. Maurer führt er ja noch aus: „Das Prinzip, welches die Niederlassungen und ihre älteste Fortbildung bestimmte, war überall dasselbe, die genossenschaftliche Landnahme, aus welcher sich sodann in juristischer Beziehung das genossenschaftliche Gesamteigentum, in ökonomischer Beziehung die genossenschaftliche Gesamtwirtschaft entwickelte⁹⁷⁾.“ Allein Gierke unterschied nun von diesen wirtschaftlichen die politischen Genossenschaften, Gau und Volk, als eine höhere Kategorie. Freilich gelangt er zu diesem Überbau der Lehre v. Maurers nur auf dem Wege spekulativer Konstruktion, nicht mit Hilfe historischer Zeugnisse, die völlig abgehen. Gierke sucht die Schwierigkeiten der Verbindung dieser heterogenen Bildungen damit zu umgehen, daß er eine zeitliche Filiation zwischen beiden supponierte, zugleich aber auch eine andere, und zwar höhere Zwecksetzung für die jüngeren Ableger. Ursprünglich, sagt er, war jede politische Genossenschaft eine

⁹⁴⁾ Vgl. oben S. 17.

⁹⁵⁾ Das deutsche Genossenschaftsrecht, I, 35.

⁹⁶⁾ Vgl. z. B. S. 60 f.: „In der Regel Geschlechter . . . okkupierten eine Mark . . . damit wurde die Gesamtheit Grundherrin und Eigenerin der Mark und ihr Beschluß war es, welcher die Art der Ansiedlung und Verteilung von Grund und Boden bestimmte.“

⁹⁷⁾ S. 55.

Markgemeinde. Volks- und Gaumarken wurden aber nicht für die Bedürfnisse der Einzelwirtschaften der Volks- und Gaugenossen verwandt, sondern dienten unmittelbar den Zwecken der Gesamtheit als Einheit; deshalb trat an ihnen das Recht der Gesamtheit so in den Vordergrund, daß sie den Charakter eines öffentlichen Eigentums annahmen und als solches mit der Bildung größerer Reiche auf das Reich und seine Vertreter, den König, übergingen⁹⁸). Gierke selbst mochte gefühlt haben, wie wenig sich diese Annahmen mit jenen v. Maurers eigentlich vertrugen. Die Markgemeinde der älteren Lehre ist eben wesentlich doch nur wirtschaftliche Gemeinde. Während v. Maurer nun in letzter Konsequenz seiner Anschauungen von der Mark schließlich sich zu der Behauptung verstiegen hatte, es seien auch ganze Länder, zum Beispiel Bayern, Alemannien, Thüringen, Kärnten, Krain und Österreich, vielleicht auch Brandenburg, aus solchen alten Marken hervorgegangen⁹⁹), wurde Gierke sich der Monstrosität dieser Auffassung der Bezeichnung „Mark“ doch bewußt. Er hat allerdings aus seiner richtigen Erkenntnis, daß jene Länder nie Markgemeinden im Sinne wirtschaftlicher Genossenschaften waren, nicht die nächste Schlußfolgerung gezogen. Er hat keineswegs etwa die Richtigkeit der Auffassung v. Maurers überhaupt grundsätzlich angezweifelt, sondern suchte auch da nach einem vermittelnden Ausweg. Er hält doch für möglich, „daß jene Länder zu irgend einer Zeit eine unverteilte Gesamtmark besaßen“. Diese sei aber auf ihre Bildung ohne bestimmenden Einfluß geblieben¹⁰⁰).

Wird mit diesem Zugeständnis aber nicht doch auch die Theorie Gierkes selbst stark erschüttert? Wenn in so zahlreichen Fällen die ursprüngliche Markgemeinde tatsächlich keinen bestimmenden Einfluß auf die Bildung politischer Gemeinden auszuüben vermochte, wie sollen wir dann für wahrscheinlich halten, daß in der Regel jede politische Gemeinde aus einer Markgemeinde hervorgegangen ist?

Von sehr ernster und autoritativer Seite sind denn auch diese Aufstellungen alsbald bekämpft worden. Hatte schon Waitz, wenn

⁹⁸) Ebenda, S. 81.

⁹⁹) Einleitung, S. 49.

¹⁰⁰) A. a. O., S. 81 n. 1.

auch in schwächerer Weise, dagegen Stellung genommen¹⁰¹), so trat Rudolf Sohm 1871 mit allem Nachdruck wider sie auf. Indem er sich gegen die französische Schule wandte, die den germanischen Barbaren ein wirkliches Staatswesen völlig absprach, legte er dar, wie eben durch diese grundherrliche Auffassung deutscher Forscher jene sehr wesentlich unterstützt werde. „Die Ansichten v. Maurers und Gierkes verwandeln das Fränkische Reich in ein großes Landgut und die fränkische Reichsregierung in eine Bauernwirtschaft¹⁰²).“ Sohm stellt die Lehre Gierkes von dem Genossenschaftswesen im älteren deutschen Recht jener Rogges von der zügellosen Freiheit der Germanen direkt an die Seite. „Wie durch das Fehdewesen Rogges, so wird durch das Genossenschaftswesen Gierkes das altdeutsche öffentliche Gemeinwesen in ein Chaos aufgelöst¹⁰³).“ Sohm bestreitet durchaus die Identität des Staats- und Genossenschaftsbegriffes bei den Germanen und hebt den fundamentalen Gegensatz zwischen Genossenschaft und Staat im altdeutschen Recht hervor¹⁰⁴).

Die Darlegungen Sohms haben jedenfalls das eine große Verdienst, gezeigt zu haben, wie sehr die Lehren v. Maurers und Gierkes auf künstlicher Konstruktion beruhen, daß geradezu entgegengesetzte Auffassungen mindestens das gleiche Maß von Begründung für sich in Anspruch nehmen dürfen.

Inzwischen war die noch so junge Wissenschaft der Kulturgeschichtsforschung durch August Meitzen weiter ausgebaut worden. Er hat ähnlich wie Olufsen aus der Praxis des Feldmessers heraus die Flureinteilung der Gegenwart als wichtiges Erkenntnismittel wirtschaftlicher Zustände der Vergangenheit verwertet. Schon 1868 stellte er mit ihrer Hilfe eine Reihe von Grundtypen der Siedlungsformen auf¹⁰⁵), welche er als Überreste ganz bestimmter älterer Zeitperioden ansah und zur Erfassung ihrer wirtschaftlichen Eigenart verwertete. Einmal die Einzelhofsiede-

¹⁰¹) V. G., II², 163 n. 1 (1870): „Ganz unrecht scheint er (Gierke) nur darin zu haben, daß er weder bei den alten Deutschen noch bei den Franken einen Staatsverband anerkennen will.“

¹⁰²) Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, Vorrede, S. IX.

¹⁰³) Ebenda, S. XII.

¹⁰⁴) Ebenda, S. XV.

¹⁰⁵) Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, I, 344 ff.

lung, die er zunächst auf Westfalen und die niederrheinische Ebene beschränkte; dann die geschlossenen Dörfer zwischen Mosel und Elbe, welche mit Einteilung der Flur in Gewanne und verhältnismäßigem Anteil der einzelnen Hufner innerhalb dieser „in überraschend alter Form die Reste genossenschaftlicher Einrichtungen bewahrt haben¹⁰⁶⁾“. „Die merkwürdigste, wie es scheint, ganz unmittelbar an die älteste Verfassung der Markgenossen anknüpfende Einrichtung der Flureinteilung und Flurnutzung“ wollte er in den Gehöferschaften des Trierischen Mosellandes erblicken¹⁰⁷⁾.

Als jüngere Gruppe stellte er diesen Typen des alten Volkslandes die Kolonistendörfer des Ostens, besonders in den slawischen Gebieten, gegenüber, die der späteren Zeit entsprechend wesentlich grundherrlicher Art seien¹⁰⁸⁾.

Meitzen hat sich sofort gestehen müssen und später mit der eingehenderen Behandlung dieses Stoffes immer mehr und mehr selbst erkannt, daß diese Typen keineswegs einheitlich über geschlossene Siedlungsgebiete hin auftreten. Ganz abgesehen von dem Vorkommen jüngerer Kolonisationsformen in Bezirken des alten Volkslandes — eine Koordination, die sich ja aus zeitlicher Aufeinanderfolge ohne weiteres erklären ließe —, begegnen doch auch die geschlossenen Gewanddörfer im Gebiet der Einzelhof-siedelung und umgekehrt. Diese Erscheinungen zu erklären, sah sich Meitzen zu oft ganz waghalsigen Konstruktionen genötigt, Ausflüchten, die ob ihrer inneren Widersprüche¹⁰⁹⁾ kaum verdecken können, wie künstlich das ganze Gebäude an sich doch ist.

Vor allem aber muß eines grundsätzlich betont werden: Meitzen hat diese Aufstellungen nicht selbständig und organisch aus der Untersuchung der Flureinteilung gewonnen, sondern sich hiebei von allem Anfang an durch die Theorien G. L. v. Maurers und Landaus maßgebend beeinflussen lassen. Er betrachtet es von vornherein als unzweifelhaft, daß wir uns die älteren Ansiedlungen als das Werk der Markgenossenschaft zu denken haben¹¹⁰⁾. Er setzt Gesamteigentum der Stamm- und Familiengenossen am Markboden als ebenso selbstverständlich voraus. Nicht von der

¹⁰⁶⁾ Ebenda, S. 349.

¹⁰⁷⁾ Ebenda, S. 348.

¹⁰⁸⁾ Ebenda, S. 356 ff. und 366 ff.

¹⁰⁹⁾ Vgl. unten Kapitel IV.

¹¹⁰⁾ A. a. O., S. 344 f.

Form der Flureinteilung ist er zur Erkenntnis der Siedelungsarten vorgedrungen, sondern er hat diese aus der älteren wirtschaftsgeschichtlichen Forschung bereits fest übernommen und dafür gewissermaßen eine Illustration an jener zu finden und nachzuweisen gesucht. Die Größe des zeitlichen Abstandes, der zwischen jenen Siedelungen der Vorzeit und dem Erkenntnismittel von heute liegt, ließ dann stets doch immer ein Hinterpförtchen offen, um offensichtliche Unstimmigkeiten als Ausnahmen oder jüngere Überschiebungen zu eliminieren¹¹¹).

Ganz allgemein muß ferner auch auffallen, wie willkürlich die angeblich charakteristischen Merkmale der verschiedenen Typen doch bei der Bestimmung einzelner konkreter Beispiele verwendet werden. Meitzen bemerkt zum Beispiel bei einem Dorfe (Domnowitz in Schlesien), das er der jüngeren Kolonisation zuweist, selbst, die Gruppierung der Felder habe nach der Karte den Anschein von Gewannen. Es fehle aber das Prinzip, daß jeder Beteiligte in jedem Gwann seinen verhältnismäßigen Anteil erhalten habe¹¹²). Der Mangel dieses Prinzips ist also hier das Entscheidende für die Zuweisung in die Gruppe der späteren Kolonisation. Gleich darauf hebt er von einem Dorfe dieser Gruppe ebendort (Domslau) aber doch wieder hervor, die Feldflur zeige sich in völlig geordnete Gewanne eingeteilt, in denen sich die richtigen Anteile der einzelnen Besitzungen nach Verhältnis der Hufenzahl rechenmäßig nachweisen lassen.

Eine unzweifelhaft wertvolle Bereicherung hat die kulturhistorische Forschung dann durch die Heranziehung der Ortsnamen als Quellen der Besiedelungsgeschichte erfahren. In Deutschland ist es besonders W. Arnold gewesen, der 1875 an der Hand jener aus seiner Heimat Hessen die „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme“ darzustellen versuchte. Seine Ausführungen sind grundlegend für die Folgezeit geworden und wurden von zahlreichen Forschern später zum Muster und richtunggebenden Vorbild genommen. Ich will hier das linguistische Moment ganz beiseite lassen und nur kurz betonen, wie ver-

¹¹¹) So hat er z. B. das Auftreten gutsherrlicher Besitzstücke in genossenschaftlichen Gewanddörfern des alten Volkslandes einfach damit erklärt, daß er sie als ehemals bäuerlichen Besitz hinstellte. A. a. O., S. 354. Natürlich ohne jedweden historischen Quellenbeleg!

¹¹²) Ebenda, S. 361.

schieden doch die etymologische Erklärung derselben Namen seitens verschiedener Sprachgelehrter gegeben worden ist. Wichtiger ist, glaube ich, grundsätzlich, daß die siedelungsgeschichtliche Zuweisung und Deutung unter dem Banne ganz bestimmter wirtschaftsgeschichtlicher Theorien vorgenommen wurde. Die ältere Forschung stellte sich Deutschland noch zur Römerzeit als einen großen Urwald vor, der von Sumpf und Moor erfüllt war¹¹³). W. Arnold hat dementsprechend die Ortsnamen, welche mit Rodung zusammenhängen, der älteren Zeit, der ersten Niederlassung zu Ende des 5. Jahrhunderts, zugewiesen¹¹⁴), da er sich diese eben nur so vorzustellen vermochte, daß die Siedlungsstätten selbst erst durch Rodung gewonnen werden mußten. Auch Arnold steht durchaus auf dem Boden der Markentheorie¹¹⁵). Er weist die kleineren Rodungen den Gemeinfreien zu, die zu ihrem verhältnismäßig kleinen Besitz auch nur kleine Anteile in der Mark roden konnten, „nur als Zubehör des bereits im Bau befindlichen Ackerlandes“. Diese seien von der Feldgemeinschaft abhängig geblieben. Dagegen seien die großen Bifänge als Alleineigentum großer Herren zu betrachten, da sie von den herrschaftlichen Höfen aus angelegt wurden¹¹⁶). Arnold setzt sich auch sonst noch willkürlicher über die urkundlich gesicherten Tatbestände hinweg. Die gewohnte Anschauung, daß der Anteil an der gemeinen Mark ein Zubehör zum aufgeteilten Ackerland gebildet habe, könne, meint er, auch einfach umgekehrt werden: „Die Markgenossenschaft ist das Ursprüngliche, das Sondereigentum an Grund und Boden das Abgeleitete¹¹⁷.“ So erkläre sich die ursprüngliche Feldgemeinschaft, die noch kein vollständig ausgebildetes Sondereigen kannte, vielmehr abwechselnd jedem Besitzer seinen Anteil am Ackerland anwies: „ein Wechsel nicht bloß in der Bestellung der Felder, sondern auch im Eigentum derselben“. Man sieht, wie wenig Arnold sich dabei bewußt war, was quellenmäßig doch be-

¹¹³) Vgl. unten Kap. II.

¹¹⁴) A. a. O., S. 249 ff. — S. 595 behauptet er geradezu: „Seit dem 13. Jahrhundert ist im ganzen der Waldbestand unverändert geblieben.“ Vgl. auch seine „Deutsche Urzeit“ (1879), S. 214 und 230.

¹¹⁵) Vgl. bes. S. 249; ebenso „Deutsche Urzeit“, S. 231.

¹¹⁶) A. a. O., S. 267.

¹¹⁷) A. a. O., S. 269; vgl. auch dessen „Deutsche Urzeit“, S. 222 und 229.

zeugt ist, wie er gegebenenfalls auch ganz frei konstruiert hat, mindestens soweit es sich um wirtschaftsgeschichtliche Deutung handelte.

Lange vor Arnold waren ja von anderen Forschern bereits einzelne Gruppen bestimmter Ortsnamen auch für die Zwecke der Besiedelungsgeschichte verwertet worden. Ich erinnere hier nur daran, daß bereits Kemble 1848 die englischen Dorfnamen auf -ing (ags.ingas) allgemein als Patronymica aufgefaßt und dahin erklärt hat, daß sie auf einen gemeinsamen Stammvater oder ersten Gründer zurückzuführen seien¹¹⁸). Diese gewiß sehr beachtenswerten Ausführungen, die in der Folge sehr viel Anhänger gefunden haben¹¹⁹), waren aber gleichfalls bereits von ganz bestimmten wirtschaftsgeschichtlichen Voraussetzungen abhängig und bestimmt. Wir sahen ja schon, wie gerade Kemble die deutsche Markentheorie übernommen und noch weiter ausgebaut hatte¹²⁰). Die jüngeren Nachfolger Kembles haben dies gar nicht in Rechnung gestellt, da man eben die Richtigkeit dieser Theorie nicht mehr bezweifelte, oder eine kritische Überprüfung derselben für notwendig erachtete. In Deutschland hat insbesondere S. Riezler 1887¹²¹) die zahlreichen Ortsnamen der Münchener Gegend auf -ing als Sippen- oder Geschlechternamen gedeutet und angenommen, daß „bei der Einwanderung der Bajuwaren die Sippen als geschlossene Massen ihren Einzug hielten und als geschlossene Massen Wohnsitze gründeten¹²²)“. Riezler war bei seinen aus den Ortsnamen abgeleiteten Schlußfolgerungen doch auch durch die damals herrschenden Lehren über die Bedeutung der Geschlechterverbände als Grundlage der wirtschaftlichen und politischen Gemeindeverfassung beeinflußt, wie sie v. Sybel und Gierke formuliert hatten. Sie zitiert er denn auch ausdrücklich zur Unterstützung seiner Annahmen¹²³). Allerdings hatte schon 1880 Waitz gegen-

¹¹⁸) Kemble, *The Saxons in England*, I, 59, App. A. Deutsche Übersetzung von Brandes, I, 48, sowie Beilage A., S. 371 ff.

¹¹⁹) So K. Maurer in der Münchener kritischen Übersicht, I, 70 (1833); so auch Stubbs, *The Constitutional History of England*, I, 81.

¹²⁰) Vgl. oben S. 23.

¹²¹) Die Ortsnamen der Münchener Gegend. Oberbayerisches Archiv, 44, 33 ff.

¹²²) Ebenda, S. 57.

¹²³) Vgl. S. 60 (v. Sybel) und S. 63 (Gierke).

über Kemble betont¹²⁴⁾, daß „doch nur ein Teil jener Ortsnamen diesen Charakter an sich trage. Die Form werde allgemein gebraucht, um eine Zugehörigkeit zu bezeichnen: ebensogut geographische, wie persönliche Beziehungen liegen dabei zu grunde“.

Nachdem so besonders in Deutschland durch Juristen und Männer der praktischen Verwaltung (Feldmesser) die kulturhistorische Darstellung der Vergangenheit wesentlich bestimmt worden war, hat sich von französischer Seite her wieder ein Historiker dem bedeutungsvollen Problem gewidmet. Fustel de Coulanges veröffentlichte 1875 im ersten Bande seiner „Histoire des Institutions politiques de l'ancienne France“ eingehende Forschungen über die Germanen und ihr Verhältnis zu den Römern. Er ging auf die Quellen selbst zurück und hat unbeeinflußt von den besonders in Deutschland herrschenden Kulturgeschichtstheorien jene mit ebenso geistvoller als scharfsinniger Kritik und bewundernswerter Voraussetzungslosigkeit wieder zu Worte kommen lassen. Das Resultat mochte überaus verblüffend wirken. Gerade in Frankreich. Denn es war eine scharfe Absage an die dort früher herrschenden Auffassungen von der Barbarei der Germanen und der Zerstörung römischer Kultur durch sie. Nicht als nationaler Kampf des Germanentums gegen das römische Weltreich stellt sich ihm jene wichtige Übergangszeit dar. Er weist auf Tacitus selbst hin, der einen von den Germanen sagen läßt, sie wollten aus eigenem Interesse Bundesgenossen der Römer sein. Nichts kommt Fustel irriger vor, als die Vorstellung, daß die Germanen kulturfeindlich, als Gegner der römischen Zivilisation aufgetreten seien¹²⁵⁾. Er hebt die bemerkenswerte Beobachtung Geffroys¹²⁶⁾ hervor, daß der Typ des „Paysan du Danube“ der Vorstellungswelt der Römer ganz unbekannt gewesen und erst im 16. Jahrhundert durch einen Spanier, Guevara, erfunden worden sei.

Fustel betonte, daß die Germanen ja nicht nur als Feinde mit Gewalt ins römische Reich eingedrungen seien, sondern eine friedliche Durchdringung auf weite Strecken stattgefunden habe: durch Arbeiter und Dienstboten, durch Soldaten im Dienste des Kaiserreiches selbst. Er warnt ausdrücklich davor, sich auch nur die kriegerischen Einfälle der Germanen so vorzustellen, als ob sie

¹²⁴⁾ VG. I³, 84.

¹²⁵⁾ A. a. O., S. 322.

¹²⁶⁾ Rome et les Barbares, p. 80 n.

alles zerstört hätten¹²⁷). Viele Völker der Germanen haben sich, wie doch gleichzeitige Quellen selbst betonen, zu Kriegsdienst, aber auch zu friedlicher Arbeit den Römern zur Verfügung gestellt¹²⁸). Die Zahl der germanischen Ackerbauer (Kolonen) auf römischem Boden sei im 4. Jahrhundert so groß gewesen, daß mehrere neuere Forscher eben darin die Ursache zur Entstehung des Kolonats sehen wollten¹²⁹).

Fustel hat vor allem auch die ältere Auffassung bekämpft, als ob durch die Eroberungen der Germanen die frühere romanische Bevölkerung verknechtet worden sei¹³⁰). Weder die Knechtschaft, noch auch der Kolonat stamme von daher, wie Historiker des 16. bis 18. Jahrhunderts zur Erklärung der Klassengegensätze ihrer Zeit angenommen hatten. Beide Erscheinungen sind älter.

Die alten Grundeigentümer wurden keineswegs ihrer Rechte am Boden beraubt¹³¹). Vielmehr fand eine weitgehende Übernahme des vordem Bestehenden durch die Germanen statt. Bei den Neuankömmlingen herrschte kein Gemeineigentum oder wechselnde Verteilung von Grund und Boden, sondern vielmehr Sondereigen¹³²). Die Germanen waren keine Nomaden, sondern seßhafte Ackerbauer. Auch die sozialen Verhältnisse lassen eine Mannigfaltigkeit der Abstufung erkennen, die ähnlich wie bei allen alten Völkern geartet war¹³³). Nicht die Horde herrschte, es war eine Staatsbildung bereits vorhanden¹³⁴). Die Freiheit der Germanen war keine ungebundene, sondern erschien wohl vereinbar mit der Monarchie, die als vorherrschende Regierungsform anzusehen ist¹³⁵).

Vor allem muß als wichtiger Fortschritt in der Forschung bezeichnet werden, daß Fustel sehr entschieden den Unterschied betont hat zwischen den Zuständen der Zeiten Cäsars und Tacitus sowie jenen des 5. Jahrhunderts, der Eroberung des weströmischen Reiches durch die Germanen. Während dieser drei Jahrhunderte

¹²⁷) A. a. O., S. 333, bes. n. 1.

¹²⁸) Ebenda, S. 335.

¹²⁹) Ebenda, S. 343.

¹³⁰) A. a. O., S. 395 ff.

¹³¹) S. 400 ff.

¹³²) S. 459.

¹³³) Ebenda, S. 286 ff.

¹³⁴) Ebenda, S. 291.

¹³⁵) S. 294.

haben sich wichtige Veränderungen vollzogen¹³⁶⁾, sowohl in der sozialen wie politischen Organisation. Auch die Zusammensetzung der germanischen Völker war eine andere geworden, da Überschiebungen der älteren westlichen durch neu hinzugekommene aus dem Osten stattgefunden hatten.

Diese Ausführungen Fustels bedeuteten eine wahrhafte Befreiung von den alten Zwangsvorstellungen konstruktiver Kulturgeschichte und waren durchaus geeignet, dieser neue Bahnen zu eröffnen. Es geschah freilich zunächst nicht. Denn so geistvoll auch diese Thesen Fustels aus den Quellen unmittelbar begründet worden waren, so haben sie keine durchgreifende Anerkennung gefunden. Nach wie vor blieb die Vorstellung herrschend, daß die Germanen noch zur Zeit Cäsars und Tacitus' Halbnomaden gewesen sind. Nicht nur O. Gierke huldigte ihr, auch W. Arnold¹³⁷⁾ und Wilhelm Sickel in seiner Schilderung der altdeutschen Republik¹³⁸⁾ machten sie zum Ausgangspunkt ihrer Darstellung von der germanischen Wirtschaft. August Meitzen hat sie dann 1882 nochmals ausführlich zu begründen gesucht¹³⁹⁾. Die Weiterentwicklung der Forschung schien ihr erst recht eine feste Basis zu gewährleisten.

Unterdessen hatte ja eine neue Richtung der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Auffassung an Boden gewonnen, die sich selbst damals als juristische Archäologie bezeichnete¹⁴⁰⁾. Man könnte sie heute, da wir ihr Werden und ihre Ursachen überblicken, auch die soziologische nennen. Sie ist deutlich durch zwei, beziehungsweise in der Methodik durch drei Geistesrichtungen beeinflußt. Einmal durch die soziale Bewegung um die Mitte des 19. Jahrhunderts, dann von der naturwissenschaftlichen Entwicklungstheorie Ch. Darwins, endlich den Fortschritten der vergleichenden Sprachwissenschaft (F. Bopp, J. Grimm). In Sumner Maines Werken lassen sich erstere beide unschwer verfolgen. Schon

¹³⁶⁾ A. a. O., S. 306 ff.

¹³⁷⁾ Deutsche Urzeit (1879), S. 215.

¹³⁸⁾ Der deutsche Freistaat (1879), S. 7.

¹³⁹⁾ Das Nomadenleben der Germanen und ihrer Nachbarn in Westeuropa. Verhandlungen des Zweiten deutschen Geographentages in Halle, S. 76 und 79.

¹⁴⁰⁾ Vgl. die Einleitung zu der französischen Übersetzung von Sumner Maines, *Dissertations on early law and custom* in der *Bibl. de l'hist. du droit et des Institutions*, 2, 3 n. 1.

1861 hat er in seinem Frühwerke „Ancient Law“ die sozialen Vereinigungen bei den verschiedenen Völkern zusammengestellt und sich dabei nicht auf Europa beschränkt, sondern mit Vorliebe Indien in den Vordergrund gerückt. Er selbst hatte in Indien gewirkt und dort die Gesellschaftsordnung durch Autopsie kennen gelernt¹⁴¹⁾. Die neue Betrachtungsweise ist eine komparative. Auch die slawische Welt wird zum Vergleich herangezogen. Ein besonderes Interesse bringt sie Rußland entgegen, dessen Zustände in den Werken von A. v. Haxthausen¹⁴²⁾ und Tegoborski geschildert waren¹⁴³⁾. Man sucht nach Analogien und hebt das Übereinstimmende in der sozialen Entwicklung hervor. Diese Forschungsrichtung hat einen ebenso internationalen Zug wie die Sozialdemokratie selbst, in deren Zeitalter sie entstand. Ihr Prinzip freilich war nicht neu. Hatte doch schon die ältere Kulturgeschichtsschreibung, welche die Germanen der Völkerwanderungszeit als Wilde auffaßte, sie auf eine Stufe mit den Indianern und anderen wilden Völkern ihrer Zeiten gestellt¹⁴⁴⁾. Neu aber war, daß man aus der Untersuchung der Zustände bei diesen Wilden der Gegenwart unmittelbar auch die Vergangenheit jener Völker, die bereits eine höhere Kulturstufe erreicht hatten, erkennen wollte. Und eben da tritt die starke Beeinflussung durch die naturwissenschaftlichen Entwicklungstheorien, besonders jene Ch. Darwins, glaube ich, deutlich zutage. Wie jene einen steten Fortschritt von niederen Arten zu höheren Entwicklungsformen annahm und eine Stufenfolge dieses Aufsteigens nachwies, so glaubte diese neue Richtung auch eine Entwicklung der verschiedenen Völker nach Kulturstufen in dem Sinne systematisieren zu können, daß ein Durchlaufen von der kulturärmsten zur entwickeltsten Form für alle gleichmäßig anzunehmen sei. Die gleichmacherische Tendenz der sozialen Bewegung auf politischem Gebiete hat hier auf die Wissenschaft abgefärbt und die individualistischen Züge der historischen Ent-

¹⁴¹⁾ Ebenda, préface, p. XII.

¹⁴²⁾ Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands (1847), sowie die „ländliche Verfassung Rußlands“, Leipzig 1861.

¹⁴³⁾ M. L. de Tegoborski, *Études sur les Forces productives de la Russie*, 4 Bde., 1852—1855.

¹⁴⁴⁾ So schon Montesquieu, *L'esprit des lois*, XVIII, 11 und 22, und Voltaire, *La philosophie de l'histoire* (1765), p. 295.

wicklung zu eliminieren gesucht. Die Lieblingsideen und Ideale dieser großen sozialen Bewegung, welche damals zum Teile ja kommunistisch geartet war, wollte man aus der Kulturgeschichte gewissermaßen als goldenes Zeitalter der Völkerjugend nachweisen. Daher schien beinahe axiomatisch festzustehen, daß das kollektive Grundeigentum die ursprüngliche Entwicklungsform darstelle. Aus diesem habe sich dann erst in viel jüngerer Zeit das Sondereigen gebildet. Die Freiheit und Gleichheit der Siedelungs-genossen war ein weiteres Attribut jener supponierten Urzeit aller Völker der Welt. Schon glaubte man, in den Verhältnissen der Dithmarschen Bauern einen von allen Zeitbewegungen unberührten Überrest jener erblicken zu können.

Sumner Maine hat seinem Lieblingsthema 1871 ein Spezialwerk gewidmet: „Village Communities in the East and West“. Für die älteren deutschen Zustände verwendete er hier kritiklos die Markentheorie G. L. v. Maurers, welche seinen Annahmen eine willkommene Stütze zu bieten schien.

Die Lehren Sumner Maines haben rasch auch auswärts viel Anklang gefunden. In Frankreich trat als ihr Verkünder bereits im folgenden Jahre E. Laveleye auf. Er hat zunächst in der „Revue des deux Mondes“ eine Folge von Artikeln veröffentlicht¹⁴⁵⁾, die wesentlich eine Anzeige der beiden Werke Sumner Maines darstellen, zugleich aber auch eine Reihe anderer Spezialwerke ähnlicher Richtung, wie Nasses „Feldgemeinschaft“, Haxthausens Schilderung der russischen Zustände und andere miteinbezogen. Die russische Gemeindeorganisation des sogenannten Mir spielte dabei eine große Rolle. Im zweiten Artikel, der die germanische Mark behandelt, dienen die Arbeiten G. L. v. Maurers sowie A. Meitzens, ferner jene G. Hanssens über die Gehöferschaften des Trierer Regierungsbezirkes zur Grundlage. Diese letzteren Organisationen bildeten zusammen mit dem russischen Mir gewissermaßen die Blutzeugen für die Richtigkeit der Theorie von dem ursprünglichen Grundeigentum und der Gemeinwirtschaft der Völker. Der dritte Artikel hatte die Formen der Familie zum Gegenstand. Hier haben die Hauskommunionen der Südslawen (Zadruga) eine eingehende Darstellung gefunden.

¹⁴⁵⁾ Les formes primitives de la propriété. Revue des deux Mondes. 1872, I, 100, 135 ff., II, 505 ff.

Parallel mit Laveleye hat der Rechtshistoriker P. Viollet noch in demselben Jahre eine Abhandlung veröffentlicht — „Caractère collectif des premières propriétés immobilières“ —, in welcher er zu übereinstimmenden Schlußfolgerungen und Aufstellungen gelangte¹⁴⁶⁾. Es ist erkenntnistheoretisch überaus lehrreich, die Einleitung zu beachten, die er dazu geschrieben hat. Er begründet da nämlich die Methode der vergleichenden Rechtsgeschichte, die er nach dem Muster der vergleichenden Sprachwissenschaft eingeleitet sieht. Wohl verkennt er nicht die großen Gefahren, die mit Rückschlüssen aus gemeinsamen oder übereinstimmenden Rechtsverhältnissen von einander entfernter Kulturbezirke doch verbunden sind. Er kann Zweifel nicht ganz unterdrücken, ob darin stets ein Beweis gleichen Ursprunges oder direkter Übertragung dieser Formen gelegen sein müsse. Gleichwohl aber sieht auch er, wie Sumner Maine und der Amerikaner Morgan¹⁴⁷⁾, die Zustände bei den wilden Völkern der Gegenwart als geeignet an, uns ein lebendiges und getreues Bild von der sozialen Entwicklung zu bieten, durch welche unsere Vorfahren einst hindurchgegangen sind¹⁴⁸⁾. So geht er von den Reiseberichten über die Nomadenvölker Asiens aus, um damit die Schilderungen Cäsars und Tacitus' von den alten Germanen zu erklären. Die Unterschiede zwischen letzteren beiden meint er im Sinne einer Weiterentwicklung deuten zu können, die in der dazwischenliegenden Zeit von zirka 150 Jahren erfolgt sei.

Auch bei Viollet tritt das Streben hervor, in historisch heller Zeit an chronologisch relativ einander nahen Quellen doch verschiedene Glieder einer bestimmten Stufenfolge der Entwicklung zu entdecken, die von den barbarischen Urzuständen in stetem Fortschritt zu unserer modernen Kultur emporführt¹⁴⁹⁾. Noch in der Lex Salica und anderen frühfränkischen Rechtsquellen sollen primitive Zustände zutage treten. Indem er die Geschichte des Ver-

¹⁴⁶⁾ Bibl. de l'École des Chartes, XXXIII, 455 ff.

¹⁴⁷⁾ Systems of consanguinity and affinity of the human family. Washington 1869.

¹⁴⁸⁾ A. a. O., S. 459.

¹⁴⁹⁾ A. a. O., S. 498: „voici les divers échelons de cette gradation descendante“; vgl. auch ebenda, S. 504 (vom Grundeigentum handelnd): „la source toujours vive d'où découlent les efforts incessants qui, de siècle en siècle, transforment, en l'améliorant, l'état matériel de l'humanité“.

kaufes besonders herausgreift, meint er aus der Nichterwähnung desselben in der Lex Salica schließen zu können, daß den Germanen damals der Verkauf von Grund und Boden „nahezu völlig ungewohnt“ gewesen sei. Die zahlreichen Verkaufskontrakte der Merowinger- und Karolingerzeit, die dieser Theorie absolut im Wege stehen, werden einfach als römisch erklärt!

Die Ausführungen Laveleyes, welche nachher zu einem Buche zusammengefaßt wurden: „La propriété primitive¹⁵⁰⁾“, das bald auch ins Deutsche übersetzt wurde¹⁵¹⁾, haben weithin dann die Forschung beherrscht und geradezu einen Katechismus soziologischer Weisheit gebildet. In Frankreich hat sie alsbald Geoffroy übernommen, als er in seinem Buche „Rome et les Barbares“ (1874) die Germania des Tacitus zum Gegenstand eingehender Studien machte. Er wandte nun die völkervergleichende Methode seiner Vorbilder (Laveleyes und Viollets) auf die germanische Gesellschaftsentwicklung an. Auch er beruft sich für die Slawen auf Haxthausen, für Deutschland auf G. L. v. Maurer. Ganz allgemein wird hier das Gemeineigen an Grund und Boden schon als die primitive Phase des Eigentums überhaupt angesehen und diese Annahme immer weiter ausgedehnt. Auch das „Folcland“ der Angelsachsen wird in diesem Sinne erklärt. Mit den englischen Agrarverhältnissen des Mittelalters hatte sich unterdessen Nasse beschäftigt¹⁵²⁾ und aus der Gemengelage der Feldparzellen, sowie dem Flurzwang seiner Zeiten auf eine Feldgemeinschaft der Dörfer im Mittelalter zurückgeschlossen. Seine Darlegungen dienten bald darauf hinwiederum Sumner Maine als Stütze, da er in seinen 1875 erschienenen „Lectures on the early history of Institutions“ sich neuerdings mit der Dorfgemeinschaft (Village community) beschäftigte¹⁵³⁾.

In ein großzügiges System kanonischer Geltung wurden alle diese Anschauungen dann von dem Amerikaner Morgan 1877 gebracht, den man nicht mit Unrecht zu den literarischen Vätern der neueren Sozialdemokratie gerechnet hat. Sein vielgelesenes und oft

¹⁵⁰⁾ De la propriété et de ses formes primitives. 1874.

¹⁵¹⁾ Durch K. Bücher: Das Ureigentum. 1879.

¹⁵²⁾ Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England. Progr. d. Univ. Bonn 1869.

¹⁵³⁾ Vgl. S. 3 und 4; daneben wurden G. L. v. Maurer und Laveleye hauptsächlich verwertet.

zitiertes Werk „The ancient society“ trägt den bezeichnenden Untertitel „Untersuchungen über den Fortschritt der Menschheit aus der Wildheit durch die Barbarei zur Zivilisation“. Nach seiner Lehre hat sich die Entwicklung der Menschheit überall in gleicher Weise vollzogen und überall denselben Weg durchlaufen. Eine Stufenleiter des Fortschrittes von der niedersten Unkultur bis zur höchsten Entfaltung der Bildung, die alle Völker hinaufklettern müssen. „Die ältesten Vorfahren der arischen Nationen haben höchstwahrscheinlich durch Kulturstadien sich durcharbeiten müssen, die denjenigen der noch existierenden barbarischen und wilden Stämme ähnlich sind.“ Als die Germanen mit den Römern zuerst bekannt wurden, befanden sie sich auf der Oberstufe der Barbarei. Auf Grund der Berichte des Cäsar und Tacitus stellt Morgan die Familie bei den Germanen von damals als eine syndiasmische dar. „Verschiedene mit einander verwandte Familien sind in einer Haushaltung vereinigt und leben kommunistisch zusammen¹⁵⁴⁾.

Bald nach der Veröffentlichung dieser Theorien sind doch auch Zweifel an deren Richtigkeit entstanden. Vor allem gebührt K. Th. v. Inama-Sternegg, der 1879 zum ersten Male eine wissenschaftliche Darstellung der deutschen Wirtschaftsgeschichte versuchte, das Verdienst, gegen die weitgehenden Annahmen G. L. von Maurers über die Bedeutung der deutschen Markgenossenschaften Stellung genommen zu haben. Er hat mit einer sonst nicht gerade immer bei ihm zu beobachtenden Schärfe der Kritik den springenden Punkt und die Hauptfehlerquelle aller Annahmen Maurers hervorgehoben¹⁵⁵⁾. Daß er „ganz unkritisch die Beispiele späterer Markgemeinschaft auf alte Gaumarken zurückführt, ohne des grundherrschaftlichen Ursprungs vieler solcher großen Markgemeinschaften sich bewußt zu werden“. Damit hatte v. Inama zugleich über alle die anderen Darstellungen, welche doch auf G. L. v. Maurer weiterbauten und denselben methodischen Fehler begingen, eigentlich das Verdikt gesprochen. Auch sonst trat er den Grundthesen der soziologischen Richtung entschieden entgegen. „An ein Gesamteigentum der Sippe an allem Grundbesitz

¹⁵⁴⁾ Nach der deutschen Übersetzung von Eichhoff (1891) „Die Urgesellschaft“, S. 303.

¹⁵⁵⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I, 52 n. 1.

ihrer einzelnen Glieder ist, schrieb er, ebensowenig zu denken, als ein solches Recht der Markgenossenschaft¹⁵⁶⁾.“

Im ganzen freilich hat v. Inama seiner Eigenart entsprechend¹⁵⁷⁾ doch nicht die Konsequenzen seiner richtigen Beobachtungen in Einzelfragen gezogen, sondern nachgiebig und entgegenkommend zu vermitteln gesucht. Das war wohl zum Teile auch mit dadurch bedingt, daß ihm, dem praktischen Nationalökonom, doch die Schärfe quellenkritischer Arbeitsweise, wie sie bei Historikern üblich ist, weniger vertraut war.

Wenige Jahre nach v. Inama ist Denman W. Roß zu einer Revision jener Theorien angeregt worden¹⁵⁸⁾. Sie geht sowohl auf eine Ergänzung des vorgebrachten und zur Diskussion gestellten Stoffes aus, als auch insbesondere auf die Interpretation der in Frage stehenden Texte und Belege. Nach beiden Richtungen hin erhebt er Zweifel an der Richtigkeit jener Aufstellungen. Er spricht sich gegen die Annahme des kommunistischen Grundeigentums, wie gegen die Gleichheit der Besitzanteile zur Zeit Cäsars aus¹⁵⁹⁾. Er hebt zutreffend hervor, daß man ungeteiltes Land nicht mit Gemeineigentum verwechseln dürfe¹⁶⁰⁾ und legt die Fehler der kommunistischen Theorie im einzelnen dar¹⁶¹⁾. Nach seiner Ansicht war das Sondereigentum an Grund und Boden vor dem Gemeineigen vorhanden¹⁶²⁾.

Denman Roß hat auch die aus den Volksrechten entnommenen Argumente seiner Gegner erneuter Kritik unterworfen und gelangte auch da zu nachdrücklicher Opposition wider die damals herrschenden Lehren. Man wird seinem Werke heute eine literargeschichtliche Bedeutung nicht absprechen können. Vor allem wurde hier doch auch die generelle Unsicherheit dieser gesamten Forschung treffend hervorgehoben, die Dürftigkeit der Überlieferung, die Unklarheit der Quellenbelege, welche durchaus geeignet sei, auch eine andere, ja entgegengesetzte Interpretation zu ermöglichen¹⁶³⁾.

¹⁵⁶⁾ A. a. O., S. 101.

¹⁵⁷⁾ Vgl. meine Anzeige der 2. Aufl. des 1. Bandes seiner Wirtschaftsgeschichte in *Mitteil. d. Instit.*, 32, 639 (1911).

¹⁵⁸⁾ *The early History of Landholding among the Germans*. 1883.

¹⁵⁹⁾ A. a. O., S. 17 f.

¹⁶⁰⁾ Ebenda, S. 61.

¹⁶¹⁾ Ebenda, S. 63 ff.

¹⁶²⁾ Ebenda, S. 65.

¹⁶³⁾ Vgl. *preface*, p. IV.

Aber dieser Widerspruch setzte sich nicht durch. Vielmehr wurden immer weitere Kreise in die soziologisch-kollektivistische Lehre hineingezogen. Ein charakteristisches Beispiel dafür ist vielleicht die Diskussion, welche im Kreise der französischen Forscher 1885 stattfand und in den „Séances et travaux de l'Académie des Sciences Morales et Politiques“ niedergelegt ist¹⁶⁴). Zunächst trat Fustel de Coulanges gegen Laveleye hervor und suchte mit ausführlicher Quellenuntersuchung darzutun, daß dessen Grundanschauungen irrig seien. Sowohl in sozialer, als wirtschaftlich-rechtlicher Beziehung. Die Germanen waren zu Zeiten Cäsars und Tacitus' keine Nomaden mehr, Privateigentum ist damals bereits sicher zu erweisen¹⁶⁵). Dagegen sprachen sich andere Forscher, besonders der Jurist Glasson, für die kommunistische Lehre aus¹⁶⁶).

Bezeichnend für die Gegensätze, die hier zutage traten, ist doch, daß die Gegner Fustels ihm unter anderm auch vorwarfen, er habe die Kultur der Barbaren zu hoch eingeschätzt¹⁶⁷). Hier schlägt der alte romanistische Standpunkt doch immer noch durch.

Treffend aber machte Fustel de Coulanges damals schon in der Diskussion das von den Juristen und Soziologen so wenig beachtete chronologische Kriterium der Quellenbelege geltend. Er hob hervor, daß der vielzitierte russische Mir erst in jüngeren Quellen, seit dem 13. Jahrhundert, nachweisbar sei, andere Belege aber für kommunistische Eigentumsverhältnisse noch jüngeren Zeiten, ja oft sogar erst dem 18. Jahrhundert zugehören¹⁶⁸). Die beherzigenswerten Worte, die er damals aussprach, trafen tatsächlich ins Schwarze: „Avant de construire tout un beau système sur les communaux, le mir, les allmend, on ferait bien d'établir leur date et leur origine¹⁶⁹)“. Aber sie verhallten und blieben nach wie vor unbeachtet. Hauptsächlich wohl auch deshalb, weil in Frankreich sowohl als in Deutschland die in der Folge maßgebend gewordenen Gesamtdarstellungen und Lehrbücher der Rechtsgeschichte eben von Anhängern der kommunistischen Lehre

¹⁶⁴) Im 123. und 124. Bd.

¹⁶⁵) Les Germains connaissaient-ils la propriété des terres?

¹⁶⁶) Ebenda, CXXIV, 87 ff.; auch Ravaisson, ebenda, 147 ff.

¹⁶⁷) Ebenda, CXXIV, 80: „on craint que, pour une fois, il (Fustel) ne fasse trop d'honneur aux Barbares, et ne tienne pas un assez grand compte du génie juridique si particulier aux Romains“ (Geffroy).

¹⁶⁸) Ebenda, S. 145 f.

¹⁶⁹) Ebenda, S. 146.

verfaßt wurden. Wie hier O. Gierkes Arbeiten, besonders sein „Genossenschaftsrecht“, richtunggebend blieben, so dort P. Viollets¹⁷⁰⁾ und Glassons¹⁷¹⁾ Rechtsgeschichten. Der große persönliche Einfluß, welchen diese Gelehrten als Inhaber der hervorragendsten Lehrstühle im Zentrum beider Reiche weithin auf die nachwachsende Generation von Forschern ausübten, tat ein übriges und brachte naturgemäß mit sich, daß gegenteilige Auffassungen kaum ernstlich rege wurden. Auch die „Deutsche Geschichte“ Georg Kaufmanns vom Jahre 1880, welche die Germanen der Urzeit bis auf Karl den Großen behandelte, hat trotz so manch guter Beobachtung den alten Standpunkt der Katastrophentheorie eingenommen: „Die Völkerwanderung überflutete diese Welt der alten Kultur mit barbarischen Völkern: den Osten mit Slawen — das Abendland mit Germanen. Die alte Kultur sank in Staub, aber wo die Germanen zerstört hatten, da wuchs ein frischer Wald von jungen Völkern aus den Ruinen.“

Wie sein Werk vornehmlich auf die Staatsgeschichte gerichtet ist, so erscheint ihm denn auch der Staat als das eigentlich kulturbildende Element — ganz im Sinne Sohms, dem das Werk ja auch gewidmet ist! Kunst und Religion vermögen ebenso wie Wirtschaft und Gesellschaft ohne ihn nichts, ohne ihn erzeugen sie nur rasch welkende Blüten, denen das Gebäude fehlt, das sie schmücken sollen¹⁷²⁾. Entwicklungsfähige Anfänge einer neuen staatlichen Ordnung hätten erst die Germanen eingestreut in den von den Arbeitsresultaten vieler Jahrhunderte gesättigten Boden.

Wohl hat es auch später nicht an Widerspruch gefehlt. Ich erinnere nur an die bedeutungsvolle Untersuchung Thévenins über die „Communia¹⁷³⁾“ und an die scharfe Einsprache, welche der Jurist und Nationalökonom Richard Hildebrand gegen die Markgenossenschaftstheorie erhoben hat. Er bezeichnete sie geradezu als ein „Hirngespinnst“ der Gelehrten¹⁷⁴⁾!

Auch Felix Dahn, dem wir — wie immer man über seine

¹⁷⁰⁾ Précis de l'histoire du droit Français, 1886. In der 2. Aufl. unter dem Titel: Histoire du droit civil Français, 1893.

¹⁷¹⁾ Histoire du droit et des institutions de la France, 1887 ff.

¹⁷²⁾ Vgl. das Vorwort S. IX.

¹⁷³⁾ Études sur la propriété au moyen âge. Les „Communia“. In Melanges Renier = Bibl. de l'École des Hautes Études, 73 (1887).

¹⁷⁴⁾ Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen (1896), S. 158 ff.

rechtshistorischen Arbeiten urteilen mag — doch eine sehr gründliche Kenntnis altgermanischer Zustände, vor allem auch der historischen Quellen jener Zeit, zubilligen müssen, sprach sich wiederholt dagegen, wie auch wider die Annahmen von der Unkultur der Germanen aus¹⁷⁵⁾. Zu einer nachdrücklichen Widerlegung der vorherrschenden Lehren hat er freilich seine Zweifel und Einwände im einzelnen nicht zusammengefaßt. Ebenso wenig geschah dies durch E. Mayer, als er versuchte, durch vergleichende Betrachtung der deutschen und französischen Entwicklung¹⁷⁶⁾ parallele Erscheinungen aus einer gemeinsamen fränkischen oder vielleicht gar römischen Wurzel zu erklären. Einerseits lag ja gerade diese Frühzeit chronologisch nicht im Rahmen seiner Darstellung, die vornehmlich die Zeit vom 9. bis 14. Jahrhundert behandelt hat, andererseits war Ziel derselben mehr die rechtliche Betrachtung, als die Verfolgung der wirtschaftsgeschichtlichen Probleme, die doch nur gelegentlich gestreift wurden¹⁷⁷⁾.

Je mehr die wirtschaftsgeschichtliche Forschung sich vertiefte und in Einzeluntersuchungen verbreitete, desto zahlreicher wurden auch Zweifel und Unstimmigkeiten empfunden. Von den alten, stolzen Paradedepferden der soziologischen Lehre ist eines nach dem andern lahm geworden. Erst wurden die berühmten Gehöferschaften des Trierischen als jüngere zwangsgenossenschaftliche Einrichtungen grundherrschaftlicher Art erkannt¹⁷⁸⁾; dann teilte auch der berühmte russische Mir dieses Schicksal¹⁷⁹⁾; das angelsächsische „Folcland“ verlor seine alte Beweiskraft, da seine Deutung sich als irrig erwies¹⁸⁰⁾, endlich haben auch die südslawischen Hauskommunionen, bei Lichte besehen, das nicht gehalten, was die ältere Forschung aus ihnen beweisen wollte¹⁸¹⁾. So sind die Stützen

¹⁷⁵⁾ Vgl. Könige der Germanen, IX, 1, 425 n. (1902).

¹⁷⁶⁾ Deutsche und französische Verfassungsgeschichte (1899), Vorwort, S. VIII.

¹⁷⁷⁾ Vgl. z. B. 2, 54 f.

¹⁷⁸⁾ Vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I, 451 ff., sowie Roerig, Westd. Zs., Ergänzungsheft 13, 70 ff.

¹⁷⁹⁾ Vgl. den Artikel „Mir“ von W. Simkhowitsch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad-Lexis-Elster und Loening, 3. Aufl. 1910, VI, 714 ff., sowie die dort zitierte Spezialliteratur.

¹⁸⁰⁾ Vgl. P. Vinogradoff, Folcland. The English Hist. Review, 8 (1893).

¹⁸¹⁾ Vgl. meine Bemerkungen in „Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenlawen“ (1909), S. 147 ff.

von einst zusammengebrochen und — was die Hauptsache ist — auch die alte, der vergleichenden Sprachwissenschaft entlehnte Methode muß als stark erschüttert gelten, in dem Maße, als jene selbst sie immer mehr verlassen hat.

Damit hat diese kurze literaturgeschichtliche Skizze das ihr gesteckte Ziel erreicht. Ich will ja hier am Eingang nicht auf die neueste, so überaus weitverzweigte Spezialliteratur eingehen und zu allen einzelnen Arbeiten schon Stellung nehmen, die sich mit diesem so umfangreichen Problem überhaupt beschäftigt haben. Das würde ein Buch für sich ausfüllen und uferlos in Details zerfließen. In den einzelnen Kapiteln wird sich später Gelegenheit finden, sie bei den verschiedenen Sonderfragen zu berücksichtigen. Hier sollten nur die Hauptlinien der Entwicklung neuerer Kulturgeschichtstheorien im großen ganzen herausgehoben und insbesondere gezeigt werden, wie sehr dieselben von ganz bestimmten Zeitströmungen und Geistesrichtungen allgemeiner Art beeinflußt worden sind, die mit der äußeren und politischen Entwicklung Europas seit dem 16. Jahrhundert in Zusammenhang stehen. Deutlich spiegeln sich ja in den einzelnen Gliedern, aus welchen sich die neueren Auffassungen gebildet haben, jene wieder und lassen erkennen, wie sehr in ihnen doch die Wurzeln für diese Theorien gelegen waren: Die Barbarentheorie im Zeitalter des Humanismus als breiter Untergrund, dann die Freiheits- und Gleichheitslehre des 18. Jahrhunderts, welche zur Genossenschaftstheorie am Anfang des 19. Jahrhunderts unmittelbar Anlaß gibt, endlich die soziologische Anschauungsweise im Zeitalter der Sozialdemokratie und des Internationalismus mit ihrer vergleichenden Methodik, die nach dem Muster der vergleichenden Sprachwissenschaft entwickelt wurde. Die Kulturgeschichte ist das getreue Abbild der allgemeinen Geistesrichtungen und Ideen verschiedener aufeinanderfolgender Zeiten, die ihre Ideale auch in die geschichtliche Vergangenheit hineinprojiziert haben und sie in ihr nachweisen zu können meinten. Und eben das hier vorliegende Problem hat seine Physiognomie im Fortschritt der europäischen Kultur selbst erhalten und strahlt diese in eigenartigen Zügen wieder.

Gerade mit diesem Nachweis möchte ich methodologisch auch einen Angelpunkt für die kritische Beurteilung jener Kulturgeschichtstheorien gewinnen. Sind diese Zusammenhänge klargelegt und zeigt sich, wo die herrschenden Lehren ihren Ursprung

haben, dann vermögen wir, glaube ich, sie erst richtig einzuschätzen und uns durch Zurückgehen auf die ursprünglichen Quellen davon auch zu emanzipieren. Denn in jenen Geistesrichtungen, nicht so sehr in den Quellen selbst ruhen ja vielfach auch die sachlichen Prämissen für die verschiedenen wissenschaftlichen Auffassungen selbst. Fallen jene hinweg oder lassen sie sich als heute nicht mehr zutreffend erweisen, dann wird eben wegen des inneren Zusammenhanges zwischen beiden der Theorie ihrerseits ein gut Teil ihrer Lebensfähigkeit entzogen. Man denke nur daran, wie ganz anders die alte Bezeichnung „barbari“ nach den neueren philologischen Feststellungen doch aufzufassen ist¹⁸²). Sie bedeutet keineswegs Wilde, ja auch nicht Kulturfeinde! Man denke an den gewaltigen Einfluß der Lehren Ch. Darwins und Morgans. Sie sind heute von der Soziologie nahezu ganz verlassen. Die Geschichte der Familie und der primitiven Kultur haben Aufklärungen erfahren, die jenen Theorien stracks zuwiderlaufen. Die Soziologie, die Nationalökonomie und zum Teile wenigstens auch die Rechtswissenschaft haben sich von jenen älteren Grundanschauungen heute streckenweise schon freigemacht und zu einer ganz anderen Auffassung insbesondere von der Entwicklung des Grundeigentums und der gesellschaftlichen Anfänge aufgeschwungen. Soll die Kulturgeschichte des sogenannten Mittelalters nicht endlich auch daran gehen, die Konsequenzen aus der heute doch vollkommen geänderten wissenschaftlichen Sachlage zu ziehen? Viele von den heute noch bestehenden Annahmen bauen, sieht man näher zu, doch letzten Endes auf Grundlagen auf, die sich nicht mehr als tragfähig für so weitreichende Konstruktionen erweisen. Neue Zweige der mächtig emporgediehenen Kulturwissenschaft sind ausgebaut worden, insbesondere die Prähistorie und frühgermanische Archäologie. Der Sprachwissenschaft nicht zu vergessen, die uns jetzt viel reichere Quellen erschlossen hat. Vor allem aber verlangt die historische Methodik selbst gebieterisch nach ihrem Rechte. Es geht doch nicht an, daß wir im 20. Jahrhundert die Grundlagen der europäischen Kultur, die Vorgänge vom 1. bis zum 6. Jahrhundert n. Chr., auf Grund von Quellen des späten Mittelalters, insbesondere der sogenannten Weistümer, oder gar von Beobachtungen beurteilen, die aus Zuständen des 18. Jahrhunderts von wissen-

¹⁸²) Vgl. unten Kapitel III.

schaftlich ungeschulten Praktikern der Verwaltung, oder von Feldmessern des 19. Jahrhunderts aus der Gegenwart gewonnen worden sind. So wertvoll diese Hilfsmittel erkenntnistheoretisch auch gewesen sind, ja zum Teile noch sein mögen, die moderne Wissenschaft wird sich dieser morsch gewordenen Krücken nur mit größter Vorsicht und im äußersten Notfall bedienen dürfen.

Es gibt ja jetzt Quellen anderer Art genug, die neu herangezogen werden müssen und die alte Behauptung widerlegen, daß wir für jene frühen Zeiten keine genügenden Erkenntnismittel älteren, zeitnahen Charakters besäßen. Es muß versucht werden, mit Hilfe der Prähistorie und germanischen Altertumskunde neue Fundamente zu gewinnen, die zugleich eine zutreffendere und sicherere Verwertung der bisher vorwiegend benützten, jedoch ganz einseitigen römischen Quellenschriftsteller ermöglichen. Die großartigen Leistungen und Errungenschaften der Ausgrabungen aus spätrömischer Zeit, welche vor allem der bewundernswerten Organisation der Limeskommissionen zu verdanken sind, die noch nicht genug gewürdigten Arbeiten des römisch-germanischen Zentralmuseums in Mainz, endlich die mühsam-entsagungsvolle Tätigkeit der zahlreichen deutschen Altertums- und Geschichtsvereine — sie alle müssen doch erst für die Behandlung dieser Probleme ernstlich zusammengefaßt und ausgenützt, in ihre geschichtlichen Konsequenzen verfolgt werden. Sie liefern neue Bausteine zur wissenschaftlichen Erkenntnis der Grundlagen frühmittelalterlicher Kultur. Und dafür sind endlich auch die Aufschlüsse von großer Bedeutung, welche die moderne Papyrusforschung zutage gefördert hat. Nicht nur, weil dadurch die Wurzeln und Zusammenhänge der spätrömischen Kultur mit älteren Vorstadien erst recht erkannt worden sind, wir gewinnen damit auch sicherere Maßstäbe für die Beurteilung der Rolle, welche den Germanen im Rahmen der Gesamtentwicklung zukommt. Die frühmittelalterliche Kultur tritt nicht neu, als primitive roher Barbaren neben eine absterbende, von ihnen selbst vernichtete, oder gar an Stelle dieser auf, sondern ist ein organisch sich einfügendes Glied voller Anpassung in der Kette einer uralten, von Volk zu Volk weiter überlieferten durchlaufenden Gesamtentwicklung, an deren positiven Errungenschaften Anteil zu gewinnen, im eigensten Interesse jedes Nachkömmlings gelegen war.

Der Charakter dieser neu erschlossenen Erkenntnismittel wird von selbst auch bewirken, daß die Hauptfehlerquelle der älteren Forschung, die subjektive Auffassung vieldeutiger Erzählungen Fremder über die Kultur der Germanen, hier nahezu ausgeschaltet wird, daß die Rechtsdenkmäler, bisher im Vordergrund der Quellenzeugnisse stehend, für diese älteste Zeit in zweite Linie rücken, zumal die neuere Forschung mehrfach erwiesen hat, daß ihnen nicht jenes hohe Alter zukomme, welches man ihnen früher zum Teile doch beigelegt hatte. Auch die starke Beschränktheit des Aussagebereiches dieser Quellen, welche durch Zweck und Anlaß ihrer Abfassung natürlich begründet und von der neueren Rechtsgeschichte selbst wiederholt anerkannt worden ist, wird nunmehr eine viel freiere Auffassung und Verwertung ermöglichen.

Zweiter Abschnitt.

Die sogenannte¹⁾ Urzeit (Cäsar und Tacitus).

Die Betrachtung jeder Kultur muß von den natürlichen Bedingungen ausgehen, welche für deren Entwicklung zur Verfügung standen und gewissermaßen eine Voraussetzung dafür bilden. Gerade da hat die neuere Forschung ganz umstürzende Ergebnisse gezeitigt, indem die Grundlagen, auf welchen die ältere Lehre aufbaute, sich als völlig unhaltbar erwiesen haben. Denn eine der wesentlichen Voraussetzungen dieser war ja doch die Annahme, daß Deutschland von Sümpfen und dichtem Urwald bedeckt gewesen sei noch zu der Zeit, als die Germanen mit den Römern in nähere Beziehungen traten²⁾. Die Berichte Cäsars und Plinius', aus welchen man die Zustände der germanischen „Urzeit“ mit Vorliebe zu erkennen glaubte, schienen dafür ein unumstößliches Zeugnis zu bieten. Demgegenüber haben nunmehr prähistorisch-archäologische, geographische und philologische Forschungen ganz übereinstimmend Schlußfolgerungen ergeben, die uns gesicherte Anhaltspunkte für die kritische Beurteilung gewähren.

Es soll keineswegs verkannt werden, daß in vorhistorischer und frühgeschichtlicher Zeit Mitteleuropa um vieles bewaldeter war als heutzutage. Auch Sumpf und Moor besaßen sicherlich eine weitere Ausdehnung damals. Aber viel zu wenig ist von der älteren Forschung berücksichtigt worden, daß neben den großen Waldgebieten, neben Sumpf- und Moorland damals schon be-

¹⁾ Ich nenne hier die in wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Darstellungen allgemein als „die Urzeit“ bezeichnete Periode absichtlich die sogenannte Urzeit, weil wir heute ja wissen, daß die wirkliche Urzeit der Germanen viel weiter zurückliegt. Vgl. im allgemeinen Kossinna, Die deutsche Vorgeschichte (Mannusbibl. 9), S. 5 und 62 (1912), sowie Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum (1905), S. 494 ff.

²⁾ So u. a. noch v. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl. (1880), I, 9; vgl. auch I, 77 und 146.

trächtliche waldfreie Zonen vorhanden waren, ein Siedelungsboden, der nicht erst durch Rodung gewonnen, oder urbar gemacht werden mußte. Schon mehrere tausend Jahre vor Cäsar, beziehungsweise dem Beginn unserer Zeitrechnung sind diese waldfreien Gebiete in der Steinzeit besiedelt worden. Robert Gradmann, dem wir vor allem diese wichtige Erkenntnis verdanken, hat zu den auffallendsten Tatsachen der Prähistorie den „Mangel jedes geographischen Fortschrittes in der Landbesiedelung von der neolithischen Zeit durch die Bronze-, Hallstatt- und La-Tène-Periode bis an die Schwelle der Römerzeit“ gerechnet³⁾. Im besonderen hat dann auch O. Schlüter für das nordöstliche Thüringen, speziell die Gegenden der Unstrut und Helme, ausgeführt⁴⁾, daß die Annahme von Sümpfen dort früher stark übertrieben worden sei, daß zwischen der alten Waldgrenze und jener der früheren Versumpfung noch ein Streifen waldfreien Landes übriggeblieben, der offen und anbaufähig, niemals vom Walde bedeckt gewesen sei.

Es sollen hier nicht alle Einzelnachweise für diese neue Erkenntnis zusammengestellt werden. Als besonders wichtiges und charakteristisches Beispiel dafür, wie wenig die ältere Lehre von der Verbreitung der Sümpfe und Urwälder zutrifft, will ich bloß die eingehenden und außerordentlich lehrreichen Nachweise Karl Schumachers hervorheben, welche das alte Kulturgebiet der badischen Rheinebene betreffen. Während noch Näher 1881 dort eine völlig unzugängliche Sumpflandschaft für gesichert hielt⁵⁾, hat Schumacher auf Grund zahlreicher neuer Ausgrabungen 1902 gezeigt⁶⁾, daß schon von der Bronze- bis zur Früh-La-Tène-Periode dort trockenes Gelände vorhanden gewesen sein müsse und eine dichte Besiedelung anzunehmen sei. Ja, er sprach die Vermutung aus, daß die Rheinebene stellenweise noch größere Trockenheit als heutzutage besessen habe. Analoge Beobachtungen sind in der hessischen Rheinebene gemacht worden, wie die zahlreichen vorgeschichtlichen Funde in der Linie Lorsch—Hähnlein—Hahn—

³⁾ Das mitteleuropäische Landschaftsbild nach seiner geschichtlichen Entwicklung. *Geographische Zeitschrift*, 7, 374 (1901).

⁴⁾ Die Siedelung im nordöstlichen Thüringen (1903), S. 153 ff. und 159 ff.

⁵⁾ *Bonner Jahrbücher*, 70, 8.

⁶⁾ Zur Besiedelungsgeschichte des rechtsseitigen Rheintales zwischen Basel und Mainz. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des römisch-germanischen Zentralmuseums zu Mainz, S. 16 ff.

Dornheim—Groß-Gerau bekunden. Die Zahl und Dichte dieser vorrömischen Bevölkerung ist der Größe der ausgegrabenen Siedlungsstätten entsprechend nur so zu deuten, daß durch alle Perioden hindurch große, geschlossene Dorfanlagen bestanden haben. Die nachrückenden Völker haben sich die Kulturarbeiten ihrer Vorgänger offenbar immer wieder zu nutze gemacht.

Damit ist nun aber auch die Vorstellung als unhaltbar erwiesen, daß diese alten Bewohner nur in kleinen Horden, oder in völlig zerstreuter Siedlungsweise gelebt hätten. Die Annahme ist irrig, daß jene Völker auf der untersten Kulturstufe noch gestanden und rudelweise die endlosen Urwälder, in deren Mitte sie hausten, durchstreiften, um das Wild zu jagen.

Schon Ratzel hat auf Grund moderner Reisebeobachtungen in Afrika und Amerika bemerkt, daß primitive Völker den natürlichen Lichtungen an Flußufern und Seen, sowie den Rändern des Urwaldes folgen, in diesen selbst aber nur wenig eindringen⁷⁾. Mit Recht hat dann Johannes Hoops betont: „Der Urwald ist der Feind und nicht der Freund des Menschen; der primitive Mensch unternimmt wohl Streifzüge in die Wälder, seinen dauernden Aufenthalt schlägt er nicht darin auf⁸⁾.“ Waldrodungen größeren Stiles zur Gewinnung von Ackerland sind in der prähistorischen Zeit wohl selten gewesen. Dagegen hat gerade das an Waldgebiete angrenzende Steppenland die geeigneten Lebensbedingungen geboten. „Hier ist freie Bewegung gewährt, hier sind ausgedehnte Weideplätze, hier ist auch der reichste Wildstand zu finden; unsere Haustiere, unsere Getreidearten samt ihren Unkräutern, unsere ganze Kultur weist auf Steppengebiete als auf ihre Heimat zurück⁹⁾.“ Ausführlich und eindringlich hat neuestens (1920) E. Wahle „die Besiedelung Südwestdeutschlands in vorrömischer Zeit nach ihren natürlichen Grundlagen“ behandelt und den engen Anschluß der neolithischen Kultur an die geologischen und pflanzengeographischen Bedingungen (Steppenheide, Lößboden und Schwarzerdböden) im einzelnen dargetan. Sein jüngster Auf-

⁷⁾ Der Ursprung und die Wanderungen der Völker geographisch betrachtet. Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Leipzig. Phil.-histor. Cl., 52, 55 ff. (1900).

⁸⁾ A. a. O., S. 91.

⁹⁾ R. Gradmann, Pflanzenleben der Schwäbischen Alb, 2. Aufl. (1900), I, 357.

satz „Deutschland zur jüngeren Steinzeit“ (A.-Hettner-Festschrift 1921, S. 9 bis 18) setzt ergänzend die Beziehungen zwischen Pflanzengeographie und Siedlungsgeschichte auseinander. „Die Wanderer sind den Lichtungen oder buschbestandenen Flächen sowie dem auftretenden Grasland gefolgt¹⁰⁾.“

Ergänzend möchte ich selbst noch darauf aufmerksam machen, daß auch nach den Berichten der Römer die großen Waldgebiete Deutschlands keinesfalls unwegsam im Sinne von Urwäldern aufzufassen sind. Cäsar selbst weiß doch zu erzählen, daß ein behender Läufer den großen Hercynischen Wald in neun Tagen seiner Breite nach zu durchqueren vermöge¹¹⁾, und er meldet außerdem¹²⁾, man findet keinen Germanen, der, wenn er auch sechzig Tage fortmarschiert sei, sagen könne, er sei ans Ende gekommen.

Die Nachrichten über die Kämpfe des Varus mit den Germanen enthalten unter anderm auch, daß das römische Heer vor der Entscheidungsschlacht im Teutoburger Walde auf eine „baumlose Ebene“ gelangte. v. Wietersheim-Dahn nahmen an¹³⁾, daß damit „unstreitig eines der dortigen Bach- und Flußtäler“ gemeint sei. Das ist schon deshalb ganz unwahrscheinlich, weil die Römer dort, obwohl sie bereits von den Germanen angegriffen wurden, nur geringe Verluste erlitten. In der Senke eines beiderseits überhöhten Bach- oder Flußtales hätte der Angriff wohl ganz andere Wirkungen geäußert.

Auch das Landschaftsbild, welches wir aus den Schilderungen der Kämpfe des Germanicus bei Tacitus gewinnen, läßt ähnliche Züge deutlich werden. Die römischen Legionen dringen wiederholt durch den Wald in längeren Märschen vor. Germanicus überlegt gelegentlich, welchen von zwei zur Verfügung stehenden Wegen durch ein größeres Waldgebiet er wählen solle, den kürzeren, der gewöhnlich begangen wurde, oder den unbequemerem,

¹⁰⁾ Derselbe, Ostdeutschland in jungneolithischer Zeit. Mannus, 15 (1918).

¹¹⁾ De bello Gallico, VI, 25: „huius Hercyniae silvae, . . . latitudo novem dierum iter expedito patet“.

¹²⁾ Ebenda: „Neque quisquam est huius Germaniae, qui se aut adisse ad initium eius silvae dicat, quum dierum iter LX processerit, aut quo ex loco oriatur, acceperit.“

¹³⁾ A. a. O., 2. Aufl., I, 88.

auf welchem man seinen Vormarsch weniger erwarten durfte¹⁴). Wiederholt begegnen wir bei Tacitus auch Schilderungen von Kämpfen größerer Truppenkörper im Walde selbst, so zwar, daß dabei auch Lichtungen, waldfreie Stellen, Erwähnung finden¹⁵); oder die Reiterei sucht im Walde Deckung und Verstecke¹⁶).

Man sieht, wie damals auch diese weit ausgedehnten Wälder doch regelmäßig begangen waren und den Durchzug großer Truppenmassen gestatteten. Auch künstliche Erdwerke waren von den Germanen in diesen Sumpf- und Waldgebieten bereits errichtet, wie zum Beispiel Tacitus einen breiten Damm oder Erdwall erwähnt, der als Grenzscheide zwischen den Angrivariern und Cheruskern diente¹⁷).

Auch die Quellen, welche über die Kämpfe der Römer mit den Germanen im 3. Jahrhundert n. Chr. vorliegen, lassen ein Gleiches erkennen. So berichtet Herodian, über den Feldzug Maximins ins Innere Deutschlands (ca. 236/7) handelnd, die Germanen hätten sich aus den Ebenen und baumlosen Gegenden zurückgezogen und in Wäldern und Sümpfen geborgen¹⁸).

Im engsten Zusammenhang mit diesen natürlichen Bedingungen der Siedelung steht ein anderes Hauptproblem der deutschen Kulturgeschichte. Welches war der Kulturzustand der Völker Mitteleuropas etwa zu Beginn unserer Zeitrechnung und ganz speziell jener der Germanen? Lange Zeit hindurch haben ja zahlreiche Forscher sie eben auf Grund der Berichte Cäsars und Strabos immer wieder, trotz erheblicher Einwände, für Nomaden, oder doch wenigstens Halbnomaden angesehen. Zu dieser Annahme haben sicherlich auch die irrigen Vorstellungen von der sogenannten „Völkerwanderung“ viel mit beigetragen. Noch v. Wietersheim-Dahn meinten (1880) von ihr, die uralten, halb nomadenhaften Gepflogenheiten

¹⁴) Ann., I, 50: „inde saltus obscuros permeat consultatque ex duobus itineribus breve et solitum sequatur, an inpeditiis et intemptatum eoque hostibus incautum“.

¹⁵) Ebenda, I, c. 51: „perruptum hostem redigunt in aperta caeduntque: simul primi agminis copiae evasere silvas“; vgl. auch ebenda, II, c. 20.

¹⁶) Ebenda, II, c. 19: „equitem propinquis lucis texere, ut ingressis silvam legionibus a tergo foret“.

¹⁷) Ann., II, 19: „silvas quoque profunda palus ambibat, nisi quod latus unum Angrivarii lato aggere extulerant, quo a Cheruscis dirimerentur“.

¹⁸) VII, c. 2; vgl. v. Wietersheim-Dahn, a. a. O., I, 189.

lebten nunmehr erneut wieder auf¹⁹⁾. Und diese alte, seit den Tagen der Humanisten aufgestellte Behauptung hat bekanntlich noch am Ausgang des 19. Jahrhunderts gerade auf seiten der neu emporgediehenen wirtschaftsgeschichtlichen Forschung neue Vertreter gefunden, und zwar eben in Deutschland. Zwei der hervorragendsten Wirtschaftshistoriker, Karl Lamprecht 1880²⁰⁾ und August Meitzen 1882²¹⁾, haben, deutlich beeinflusst von der soziologischen Kulturstufentheorie, diese Auffassung gewissermaßen als eine neue, wichtige Erkenntnis vorgetragen und damit bald auch weiteren Anhang gefunden. Das große und lange Zeit als epochemachend angesehene Werk Meitzens über „Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen“ (1895) trug viel zur weiteren Verbreitung bei. W. Wittich suchte diese Nomadentheorie dann noch 1897 zu stützen²²⁾ und Theodor Freiherr v. d. Goltz ist ihr in seiner „Geschichte der deutschen Landwirtschaft“ noch 1902 gefolgt.

Heute dürfen wir diese Anschauungen jedenfalls als endgültig widerlegt bezeichnen, nachdem so viele treffliche Arbeiten von Historikern und Nationalökonomern, Philologen und Landwirtschaftlern zu deren Bekämpfung veröffentlicht worden sind. Matthäus²³⁾ und Rudolf Much²⁴⁾, Richard Hildebrand²⁵⁾, G. F. Knapp²⁶⁾, L. Ehrhardt²⁷⁾, R. Kötzsche²⁸⁾, F. Rachfahl²⁹⁾,

¹⁹⁾ Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl., I, 11.

²⁰⁾ Zwei Notizen zur ältesten deutschen Gesch. Zeitschr. d. bergisch. Gesch.-Ver., 16, 173 ff.

²¹⁾ Das Nomadentum der Germanen und ihrer Nachbarn in Westeuropa. Verhandlungen des Zweiten Deutschen Geographentages zu Halle 1882, S. 68 ff.

²²⁾ Die wirtschaftliche Kultur der Deutschen zur Zeit Cäsars. Historische Zeitschr., 79, 45 ff.

²³⁾ Über den Ackerbau der Germanen. Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien, 8, 203 ff. (1879).

²⁴⁾ Waren die Germanen Wanderhirten? Zeitschr. für deutsches Altertum, 36, 97 ff. (1892).

²⁵⁾ Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen (1896).

²⁶⁾ Grundherrschaft und Rittergut (1896).

²⁷⁾ Staat und Wirtschaft der Germanen zur Zeit Cäsars. Historische Zeitschr., 79, 292 ff. (1879).

²⁸⁾ Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen. Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft. Neue Folge, 2, 269 ff. (1898).

²⁹⁾ Zur Geschichte des Grundeigentums. Conrads Jb. für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 19 (1900).

Max Weber³⁰⁾, Johannes Hoops³¹⁾ und W. Fleischmann³²⁾ haben, ganz abgesehen von einer stattlichen Reihe älterer Forscher, die sich schon früher dagegen ausgesprochen hatten³³⁾, in gründlichster Weise von verschiedenen Seiten her damit aufgeräumt.

Ich füge hinzu, daß doch auch von französischer Seite, wo man, in Nachwirkung der älteren, von Montesquieu und Voltaire begründeten Lehre, noch immer gerne die Germanen als ein Volk niederer Kultur anzusehen geneigt war³⁴⁾, Fustel de Coulanges bereits 1875³⁵⁾ und dann wieder 1885³⁶⁾ sehr nachdrücklich dagegen Stellung genommen hatte.

Die Forschung hat seither aber noch weitere und wichtigere Fortschritte gemacht. Wir wissen heute auf Grund der prä-historischen Funde wie auch der sprachwissenschaftlichen Untersuchungen, daß der Ackerbau in ganz Mittel- und Nordeuropa nicht zwei, sondern vier bis fünf Jahrtausende alt ist! Selbst wenn das indogermanische Urvolk nicht bereits in Mitteleuropa gewohnt haben sollte, was neuere Forscher doch mehrfach schon angenommen haben, sondern die Germanen von Osten her nach Deutschland eingewandert sind, müßte dies doch jedenfalls schon lange Jahrhunderte vor Ankunft der Römer erfolgt sein, so daß die Germanen sicherlich seit urdenklichen Zeiten mit dem Landbau bekannt gewesen sind³⁷⁾. Der Ackerbau war keine etwa erst zur

³⁰⁾ Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung. Ebenda, S. 28 (1904).

³¹⁾ A. a. O., S. 485 ff.

³²⁾ Bemerkungen zu den über altgermanische Wirtschaftsverhältnisse herrschenden Lehrmeinungen und deren Quellen. Journal für Landwirtschaft, 59, 209 ff. (1911).

³³⁾ Vgl. Hoops, a. a. O., S. 489 n. 1.

³⁴⁾ Vgl. oben S. 5 f.

³⁵⁾ Histoire des Instit. polit. de l'ancienne France, 1, 286 f.

³⁶⁾ Séances et travaux de l'Académie des Sciences Morales et Polit. 123. und 124. Bd.

³⁷⁾ Vgl. bes. J. Hoops, a. a. O., S. 494 f.; auch August Gebhardt, Wörter und Kulturkreise. Beitr. zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, 17, 41 ff. (1909), sowie W. Fleischmann, Über die landwirtschaftlichen Verhältnisse Germaniens zu Beginn unserer Zeitrechnung. Journal für Landwirtschaft, 53, 89 ff. — Im besonderen für Mecklenburg Beltz. Corr.-Bl. der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, 1901, Nr. 2 und 3; Globus, 79,

Römerzeit aufkommende Kulturform, auch die technische Höhe des altgermanischen Agrarwesens war doch noch bedeutender, als selbst Forscher wie Richard Hildebrand und F. Rachfahl angenommen hatten. Die Germanen betrieben keineswegs nur Hackbau, den man übrigens nach den neuesten Forschungen kaum mehr als eine bestimmte Stufe der Entwicklung des Ackerbaues wird ansehen dürfen, sie haben Rind und Pferd bereits zum Ackern verwendet³⁸⁾. Es ist neuerdings sehr wahrscheinlich gemacht worden³⁹⁾, daß der Räderpflug eine germanische Erfindung sei und nicht, wie Plinius meinte, von den Rättern stamme.

Diese von der Prähistorie und vergleichenden Sprachwissenschaft festgestellten Tatbestände müssen zu grunde gelegt werden, wenn wir an die Kritik jener römischen Schriftsteller herantreten, aus denen die ältere Forschung zumeist allein die Zustände der sogenannten germanischen „Urzeit“ erkennen wollte, C ä s a r und T a c i t u s. Es kann und soll nicht Aufgabe dieser Darlegungen sein, auf die große Interpretationsliteratur im einzelnen einzugehen, die durch die bekannten Berichte dieser beiden Altväter germanischer Kulturschilderung hervorgerufen wurde. Ich schließe mich im allgemeinen jener Gruppe von Forschern hier an, die einmal die Zuverlässigkeit dieser Darstellungen, besonders jener Cäsars, an sich bereits bezweifelt haben⁴⁰⁾ und letzterer eine allgemeine und uneingeschränkte Gültigkeit absprechen. Auch ich möchte in der Schilderung Cäsars einen Ausnahmezustand erblicken, der durch

³²⁴⁾ für Dithmarschen R. Hansen, Zeitschr. f. Gesch. Schleswig-Holsteins, 33, 121. — Ähnlich übrigens doch auch schon W. Arnold, Deutsche Urzeit (1879), S. 202 f.

³⁸⁾ Vgl. J. Hoops, a. a. O., S. 499 ff., sowie desselben Artikel „Ackerbau“ im Reallexikon der germanischen Altertumskunde, 1911; auch Schrader hat sich zuletzt doch dieser Auffassung angeschlossen. Sprachvergleichung und Urgeschichte, 3. Aufl., 1907, 2, 208.

³⁹⁾ R. Meringer, Wörter und Sachen. Indogermanische Forschungen, 16, 185 f., und 17, 109 f. (1904), sowie J. Hoops' Artikel „Ackerbau“, a. a. O. R. Braungart, Die Urheimat der Landwirtschaft der indogermanischen Völker (1912), S. 119, sowie G. Kossinna, Altgermanische Kulturhöhe. SA. aus den Nornen, 1918, S. 18.

⁴⁰⁾ So schon Matthäus Much, Über den Ackerbau der Germanen. Mitteil. der Anthropol. Ges. in Wien, 8, 223 (1879); dann Fleischmann, a. a. O.; auch H. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, 2^e, 17.

die Kriegs-⁴¹⁾ und Wanderungszeiten⁴²⁾ bei den Germanen bedingt gewesen ist. Durch M. Much und besonders durch Hoops sind bereits eine Reihe von Zeugnissen der Archäologie zusammengestellt worden — die Kontinuität der Ortschaften von der neolithischen und Bronzezeit bis in die historischen Perioden hinein, die Eigenart der prähistorischen Friedhöfe, die Zahl der kultivierten Pflanzen, die Art der Bodendüngung, der Ernte, des Dreschens, Mahlens und der Verarbeitung des Getreides zu Brot, aber auch Gottesverehrung, Mythen und anderes mehr —, welche beweisen, daß als normaler Zustand eine ruhige, seßhafte Lebensweise der Germanen anzunehmen sei, daß der Landbau schon in der Zeit des engeren Zusammenlebens der indogermanischen Völker eine nicht geringe Rolle für die Volksernährung gespielt haben müsse.

Ich selbst will zu den schon von M. Much und W. Fleischmann vorgebrachten⁴³⁾ Belegen für den Getreidebau der Germanen noch auf einige Stellen in Cäsars Schilderungen aufmerksam machen, die auf eine hohe Wertschätzung desselben seitens jener hinweisen. Cäsar berichtet⁴⁴⁾, er habe die Helvetier, die aus ihrem Lande ausgewandert waren, genötigt, dahin zurückzukehren, damit nicht die Germanen, welche jenseits des Rheins wohnten, in die leerstehenden Gebiete hinüberzögen. Als Grund solcher Wanderung aber bezeichnet er ausdrücklich die Güte des Ackerbodens! Und noch eine andere Stelle, die sich auf die Belgier bezieht, bezeugt das Gleiche. Cäsar hatte gehört, daß diese größtenteils von den Germanen abstammten und vor alters über den Rhein geführt worden seien, wo sie sich nach Vertreibung der Gallier niedergelassen hätten. Auch da gibt er als Grund für diese Veränderung ihrer Wohnsitze wiederum die Fruchtbarkeit des Bodens an⁴⁵⁾.

⁴¹⁾ Vgl. darüber zuletzt J. Hoops, *Waldbäume*, S. 516 ff., sowie die dort zitierte Literatur; neuerdings desselben Artikel „Ackerbau“, a. a. O., sowie F. Cramer, *die Kulturstufe der Rheingermanen zu Beginn der Römerzeit. Röm.-germ. Studien* (1914), S. 8. So auch G. Wilke, *Archäologische Erläuterungen zur Germania des Tacitus*, 1921, S. 46.

⁴²⁾ Vgl. v. Wietersheim-Dahn, a. a. O., 1, 45.

⁴³⁾ *Journal für Landwirtschaft*, 51, 91 f. (1903).

⁴⁴⁾ *De bello Gallico*, I, 28: „ne propter bonitatem agrorum Germani qui trans Rhenum incolunt, e suis finibus in Helvetiorum fines transirent“.

⁴⁵⁾ Ebenda, II, 4: „propter loci fertilitatem ibi consedissee“. O.Th.Schulz, *Über die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse bei den Germanen zur Zeit Cäsars. Klio*, XI (1911), 77.

Diese Stellen sind übrigens zugleich auch weitere Belege für die Richtigkeit der von Hoops aufgestellten Annahme, daß wir uns die Ausbreitung der Germanen „nicht als bloße Kriegsexpeditionen, sondern als langsame, etappenweise Wanderungen mit kürzeren oder längeren Ruhepausen und Niederlassungen zu denken haben“¹⁶⁾.

Aus den Nachrichten bei Cäsar hat die ältere Forschung aber nicht nur das Nomadentum der Germanen ableiten wollen. Man glaubte, daraus auch schließen zu können, daß damals bei ihnen das Sondereigen fehlte und nur ein *Gesamteigentum an Grund und Boden* vorhanden gewesen sei. Die beiden oft zitierten Stellen schienen dies nahezu legen. Heißt es doch (IV., 1) von den Sueben: „Privati ac separati agri apud eos nihil est“ und von den Germanen dann (VI., 22) ganz allgemein: „Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios.“ Selbst Hoops, dem wir soviel Aufklärung der altgermanischen Kulturzustände verdanken, hat hier die Konsequenzen aus der zutreffenden Erkenntnis, es könne sich bei jenen Nachrichten nur um einen durch längere Kriegszeiten hervorgerufenen Ausnahmezustand handeln, auch nicht gezogen. War bei den Sueben ein Teil im Felde und wechselten sie im Kriegsdienst gewissermaßen schichtweise ab, während man gleichzeitig nicht länger als ein Jahr an einem und demselben Orte verweilte, um das Land zu bestellen, dann erscheint, glaube ich, das Fehlen des Sondereigenen dadurch ja hinreichend erklärt.

Die zweite, allgemein gehaltene Stelle aber läßt das Wesen der Sache m. E. noch deutlicher hervortreten. Sie stimmt in dem maßgebenden Punkte mit jener überein, daß die Germanen alljährlich die Feldmark wechselten. Hier aber wird der (in der oben zitierten Stelle berichtete) Mangel des Sondereigenen dann näher erläutert: „Sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum quique una coierunt, quantum et quo loco visum est agri, attribuunt.“ Der Gegensatz ist hier m. E. nicht Gesamteigen zu Sondereigen, sondern vielmehr öffentliches Grundeigentum gegenüber dem (fehlenden) Privateigen. Die Vertreter der öffentlichen Gewalt teilen an bestimmte Siedlungsverbände eine Nutzungsbefugnis am Boden aus,

¹⁶⁾ Waldbäume, S. 517.

die zeitlich befristet erscheint. Das Eigentum aber steht — wenn hier in Ansehung der kurzen Zeitspanne der Bodennutzung überhaupt von einem solchen gesprochen werden kann (?) — bei der Staatsgewalt, nicht bei jenen Nutzungsverbänden. Schon Denman W. Roß ist dagegen aufgetreten, daß man ungeteiltes Land mit Gemeineigentum verwechsle, und hat die Annahme von kommunistischem Eigentum bestritten⁴⁷⁾. Auch Fustel de Coulanges sprach sich bereits 1885 dafür aus, daß die Germanen damals Sondereigentum gekannt haben⁴⁸⁾. Und Max Weber erklärte, „die Deutung auf Agrarkommunismus sei keine absolut gebotene“⁴⁹⁾. Trotz des jährlich wechselnden Standortes des Ackerbaues könnte derselbe nach dem Wortlaut der Stelle bei Cäsar auch als Sonderanbau und Sondernutzung gedacht werden. Am ehesten könnte man, meine ich, von einem durch die Kriegszeiten natürlich bedingten „Staatssozialismus“⁵⁰⁾ sprechen, der den besonderen Bedürfnissen dieser angepaßt war. Dafür läßt sich noch eine andere Beobachtung aus Cäsar selbst vorbringen. Er hat ja am Schlusse dieser seiner berühmten Schilderung auch Gründe mitgeteilt, welche gewissermaßen zur Erklärung dieser Agrarzustände dienen sollen. Sie⁵¹⁾ zeigen deutlich, daß die Germanen das Sondereigen sehr wohl bereits gekannt haben müssen, aber wegen der üblen sozialpolitischen Folgen hintanzuhalten trachteten. Als besonders wirksames Motiv ihres Vorgehens tritt uns die Sorge um Aufrechterhaltung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit da entgegen. Gerade heute, nach der Not unseres modernen, jahre-

⁴⁷⁾ The early history of landholding among the Germans (1883). S. 17 f., 61 ff.

⁴⁸⁾ Séances et travaux de l'Académie des Sciences Morales et Politiques. 123. und 124. Bd.

⁴⁹⁾ Conrads Jb. für Nat. Ökon. und Statistik, 83, 450. Ähnlich zuvor schon v. Wietersheim-Dahn, a. a. O., 1, 45.

⁵⁰⁾ So bereits Heinr. Ranke, Über Feldmarken der Münchener Umgebung und deren Beziehung zur Urgeschichte. Beitr. zur Anthropol. und Urgesch. Bayerns, 5, 19.

⁵¹⁾ VI, 22: „Eius rei multas afferunt causas: ne assidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent; ne latos fines parere studeant potentiores atque humiliores possessionibus expellant; ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur; ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat.

langen Weltkrieges, wird uns vielleicht ein solcher Staatssozialismus doch ganz anders verständlich, als dies vordem, da Analogien fehlten, möglich war!

Wir müssen uns übrigens stets auch noch gegenwärtig halten, daß diese Schilderung nicht nur von einem Römer herrührt, sondern auch für Römer berechnet war. Daß hier ein Staatsmann nicht ein Historiker spricht⁵²), dessen eigene sozialpolitische Anschauungen und Absichten auf die Leser dabei vielleicht gar auch mit eingewirkt haben. Der Schlußsatz stimmt doch ganz zu Cäsars demokratischen und sozialen Bestrebungen, wie er sie schon während des ersten Triumvirats mit der Ackerverteilung und seiner Stellungnahme gegen die Aristokratie (a. 59) selbst betätigte⁵³). Daß hier eher Reflexionen Cäsars denn wirkliche Angaben germanischer Gewährsmänner vorliegen, ist doch schon gelegentlich von der Forschung bisher vermutet worden⁵⁴).

Im ganzen aber geht gerade aus diesem Motivenbericht, glaube ich, klar hervor, daß soziale Unterschiede damals bei den Germanen bereits bestanden haben müssen — der gemeine Mann erscheint im Gegensatz zu den Potentissimi (!)⁵⁵) —, ferner aber auch, daß diese sich bereits in der Verschiedenheit der Grundeigentumsverhältnisse fühlbar gemacht hatten. Schon K. Zeuß hatte 1837 doch eben daraus den Eindruck gewonnen, daß die Germanen „gleichsam auf dem Schritte, diese Lebensweise zu verlassen, damit nicht die alte Kraft aus dem Volke weiche, von den Oberen zurückgehalten wurden“⁵⁶). Und auch

⁵²) Vgl. dazu A. Klotz, Cäsarstudien (1910), S. 25: „Er nützt seine schriftstellerischen Gaben nur aus um seine politischen Ziele zu fördern“, sowie E. Norden, Die germanische Urgeschichte in Tacitus Germania (S. 86), der geradezu annimmt, daß die Erkenntnis einer unzulänglichen Bebauung des Bodens — mehr besagten die Worte Cäsars nicht — für Cäsar der Grund gewesen sei, auf ein weiteres Vordringen in das größtenteils unwirtliche Land zu verzichten und diesen Verzicht auf weiteres Vordringen sowie seinen Rückzug vom rechten Rheinufer mit den Schwierigkeiten der Verproviantierung in seinen dem Senate erstatteten Berichten zu rechtfertigen. Vgl. O. Th. Schulz, Über die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse bei den Germanen zur Zeit des C. Jul. Cäsar. Klio XI, 60 f. (1911).

⁵³) Vgl. W. Drumann, Geschichte Roms, 2. Aufl., 3, 182 ff. (1906).

⁵⁴) Vgl. W. Fleischmann, a. a. O., S. 92 ff.

⁵⁵) O. Th. Schulz, a. a. O., S. 66.

⁵⁶) Die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 52.

Kötzschke hat sich, wenn auch zögernd und vorsichtig, doch ähnlich geäußert⁵⁷⁾.

Endlich möchte, glaube ich, auch die Eigenart des allgemeinen Volkscharakters hier nicht ganz übersehen sein. Gerade Cäsar schildert ihn, von den Sueben handelnd, mit leuchtenden Farben. Ein ungebundener Individualismus tritt uns da eindrucksvoll entgegen, der Einzelne kennt keine Zucht oder Unterordnung unter fremden Willen, er folgt der eigenen Neigung bei all' seinem Tun und Handeln⁵⁸⁾. Das ist schwer mit streng kommunistischem Zusammenleben vereinbar und entspricht auch kaum starker sozialer Gebundenheit.

Neben Cäsar sind es insbesondere die Berichte des Tacitus gewesen, auf die sich die Rekonstruktion der altgermanischen Verhältnisse aufbaute. Die rund 150 Jahre jüngere Schilderung in der „Germania“ hat man, so gut es eben ging, mit jener Cäsars zu vereinigen gesucht. Die Unterschiede wurden entweder als jüngere Fortbildung, oder aber als Mißverständnisse oder Berichtigungen⁵⁹⁾ des Vorgängers hingestellt. Immerhin neigte die Mehrzahl der neueren Forscher doch bereits dazu hin, für die Zeit des Tacitus Selbsthaftigkeit der Germanen anzunehmen. Aber die nähere Auslegung der berühmten Stelle (c. 26) gab umsomehr zu Unstimmigkeiten unter ihnen Anlaß, als der wenig klare Wortlaut gewissermaßen dazu einlud, aus der späteren Entwicklung das hineinzuzinterpretieren, was zu ihr zu passen schien, oder — noch fehlte! Dazu tritt heute noch eine wichtige Neubeobachtung hinzu. Durch die neuesten Untersuchungen E. Nordens ist überhaupt der Wert gerade der ethnographischen Schilderungen in der Germania sehr erheblich gemindert worden, da sich herausgestellt hat, daß sie einer Typologie verfallen ist. „Das von einem Beobachter über ein bestimmtes Volk Ausgesagte, wurde von einem andern auf ein anderes Volk übertragen“⁶⁰⁾. Norden hat eine Anzahl von

⁵⁷⁾ A. a. O., S. 287: „So wird man vermuten dürfen, daß bei den Germanen die wirtschaftlichen Vorteile des Landbaues schon erkannt und die Gemächlichkeit festen Wohnens geschätzt war und eine gewisse Neigung bestand, dieser Wirtschaftsart sich zuzuwenden.“

⁵⁸⁾ De bello Gallico, IV, 1: „libertate vitae cum a pueris nullo officio aut disciplina assuefacti nihil omnino contra voluntatem faciunt“.

⁵⁹⁾ So H. Delbrück, a. a. O., S. 17 f.

⁶⁰⁾ Die germanische Urgeschichte in Tacitus' Germania (1920), S. 56.

Kongruenzen nicht nur mit Herodoteischen Ethnographien, insbesondere der skythischen, sondern auch mit der jonischen des unbekanntenen Verfassers eines im hippokratischen Schriftenkorpus überlieferten klimatologischen Buches (5. Jahrhundert) nachgewiesen⁶¹).

Dieser Nachweis erscheint mir umso bedeutsamer als zuvor schon von numismatischer Seite dargelegt worden ist, daß die berühmte und vielzitierte Stelle über das Geldwesen bei den Germanen aus einer älteren Quelle entnommen sein müsse, jedenfalls nicht seiner Zeit mehr entspreche⁶²). Eine Mahnung, die einst schon Fustel de Coulanges ausgesprochen hat⁶³), verdient neuerlich wieder betont zu werden. Wir müssen, um Tacitus richtig zu verstehen, von den römischen Verhältnissen ausgehen, aber nicht von den späteren deutschen⁶⁴). Daß er bei seinen Schilderungen stets den Vergleich mit den römischen Zuständen im Auge hat, gibt vielleicht den Schlüssel zur Lösung auch da an die Hand. Übrigens hat neuerdings Johannes Hoops eine Auffassung vertreten⁶⁵), die sich mit jener Fustels großenteils deckt, obzwar er letztere, scheint mir, nicht gekannt hat. Gerade diese von zwei ganz verschiedenen Seiten her gewonnene Übereinstimmung wird für sich Bedeutung in Anspruch nehmen dürfen. Freilich hat auch Hoops, wiewohl er einzelne Wörter (zum Beispiel: *agri*) zum Teile richtiger als Fustel deutete, sich doch noch allzusehr von der aus späten Quellen schöpfenden Juristentheorie beeinflussen lassen. Die Markgenossenschaftslehre wird als ein sicheres Ergebnis hingenommen und auf Tacitus angewendet, obwohl dort von der Mark im juristisch-technischen Sinne überhaupt nicht die Rede ist. Denn die „*agri*“ bei Tacitus können schwerlich mit ihr identifiziert werden, da es im Nachsatz sofort ja heißt, sie wurden alsbald geteilt, und zwar nicht zu gleichen Anteilen, sondern „*secundum dignationem*“. Das ist aber mit dem von den Juristen supponierten Charakter der Markgenossenschaft schlechterdings unvereinbar. Also kann man unter

⁶¹) Ebenda, S. 48 ff.

⁶²) R. Forrer, *Keltische Numismatik der Rhein- und Donaulande* (1908), S. 137.

⁶³) *Séances et travaux*, a. a. O., 124, 16 ff.

⁶⁴) Vgl. auch die treffenden Bemerkungen W. Fleischmanns, a. a. O., 51, 82.

⁶⁵) *Waldbäume*, S. 521 ff.

„universi“ nicht einfach Markgenossen verstehen, wie dies Hoops noch tut. Ich meine, es ist viel weniger dahinter zu suchen, beziehungsweise es darf nicht zu viel hineingelegt werden, besonders nicht Dinge, deren Existenz erst bewiesen werden soll. Wollte Tacitus wirklich von einem Gemeineigen, oder auch nur von gemeinsamer Feldbestellung sprechen, dann hätte er das sicher anders ausgedrückt (etwa „commune“ oder dergleichen). Das „universi“ ist, glaube ich, eher im Hinblick auf die römischen Verhältnisse gewählt und gibt als Antithese zu diesen einen guten Sinn. Nicht einzelne, wie die römischen Grundherren, eignen sich die „agri“ an, sondern alle haben daran teil. Niemand wird bei den Germanen davon ausgeschlossen, was doch gerade in Rom großes Elend und Ungleichheit hervorgerufen hat. Man muß dazu den Bericht Columellas halten⁶⁶⁾, um diesen Satz des Tacitus recht zu würdigen. Gerade bei dieser Auffassung rückt auch die nähere Quantitätsbestimmung (pro numero cultorum) erst ins rechte Licht. Auch sie spricht ja entschieden gegen die Deutung der „universi“ als Markgenossen, sowie ein Gesamteigentum dieser. Denn wäre solches anzunehmen, dann brauchte ja die Zahl der Bebauung nicht besonders berücksichtigt zu werden, da doch alle gleichberechtigt gewesen wären und individuelle Teile überhaupt nicht ausgeschieden wurden. Der Nachsatz, daß alsbald eine Teilung, und zwar nach dem Ansehen der einzelnen, statthabte, stimmt vortrefflich zur Berücksichtigung der Anzahl der Bebauung bei der Okkupation. War eine Teilung beabsichtigt und wurde diese nicht zu gleichen Quoten ausgeführt, dann mußte eben von vornherein die Zahl der Siedler bestimmend sein für die Größe des zu besetzenden Siedlungsbezirkes. Denn sonst hätte leicht der Fall eintreten können, daß eine Anzahl davon leer ausgegangen, oder zu kurz gekommen wäre, indem nicht mehr genug Land für sie übrig blieb.

Auch der unmittelbar folgende Satz — „facilitatem partiendi camporum spatia praebent“ — bildet die logische Fortsetzung zu diesem Gedankengang. Er kann aber wieder nur im Sinne einer Realteilung aufgefaßt werden und ist daher zugleich ein weiteres Zeugnis gegen die Annahme eines einheitlichen Gesamteigentums.

⁶⁶⁾ De re rustica, I, 3: „praepotentes, qui possident fines gentium, quos ne circumire equis quidem valeant, sed proculcandos pecudibus et vastandos feris relinquere aut occupatos nexu civium et ergastulis tenent“.

Auch er weist direkt darauf hin, daß Tacitus hier der Vergleich mit den römischen Verhältnissen vor Augen schwebte. Dort bestanden ja, da der Boden größtenteils bereits zu Sondereigen aufgeteilt war, tatsächlich solche Schwierigkeiten⁶⁷⁾.

Und nun beachte man, daß auch zuvor, in dem ersten Satze dieses Kapitels, offensichtlich der Gegensatz zu den römischen Zuständen die Schilderung des Tacitus beeinflußt hat: „Fenus agitare et in usuras extendere ignotum!“ Damit ist höchst wahrscheinlich geworden, daß auch die dazwischenstehende Beschreibung über die Okkupation der Agri eine Antithese zu dem Vorgang enthalte, welcher den Römern von ihren Agrarzuständen her bekannt und geläufig war.

Hoops hat angenommen, daß auch nach dieser Schilderung des Tacitus ein Privateigentum am Ackerboden bei den Germanen noch nicht bestanden habe, sondern Ackerland wie Weide Gemeingut gewesen seien⁶⁸⁾. Der Unterschied gegenüber den Verhältnissen zur Zeit Cäsars sei nur in dem Träger dieses Gesamteigentums zu suchen. Während dort eine größere Gemeinschaft, der Gau oder Untergau, das ewige, unveränderliche Subjekt des Grundbesitzes gewesen sei und durch deren Behörden jährlich an die Geschlechter und Markgenossenschaften das Ackerland zur Nutznießung überwiesen wurde, hätte hier der Gau mit der Ackerverteilung nichts mehr zu tun gehabt, das dauernde Besitzrecht hätte vielmehr an der Dorf- und Markgenossenschaft gehaftet; von dieser sei das Ackerland temporär auf eine Anzahl von Jahren zur Nutznießung an die einzelnen verteilt worden.

Ich glaube, Hoops hat auch da seine eigenen, richtigen Feststellungen des historischen Tatbestandes nicht in ihre sachlichen Konsequenzen verfolgt. Ist der Unterschied zwischen Cäsar und Tacitus so zu fassen, daß dort ein unruhiger Ausnahmezustand, der durch den Krieg bedingt war, hier aber ruhige Selbsthaftigkeit stabiler Art anzunehmen ist, dann konnte im ersteren Falle Sondereigen sich naturgemäß gar nicht entwickeln. Und dies war nach Cäsars Erklärung ja geradezu auch die Absicht der Vertreter der

⁶⁷⁾ Eine Anspielung auf diese macht Tacitus auch in dem nachfolgenden Kapitel 28, wo er von den Galliern erzählt, sie seien einst über den Rhein nach Deutschland vorgedrungen und hätten dort Wohnsitze in Besitz genommen: „promiscas adhuc et nulla regnorum potentia divisas“.

⁶⁸⁾ Waldbäume, S. 521.

Staatsgewalt dort! Hier aber wird, wie Hoops doch selbst richtig betont hat, „von dauernden Einrichtungen und einem regelmäßigen Turnus gesprochen“. Es mußte daher die dauernde Seßhaftigkeit an sich den Keim zur Ausbildung des Sondereigens in sich tragen. Denn daß auch aus dem Bericht des Tacitus noch ein Wechsel der Wohnsitze und Siedelungen sich ergebe, ist m. E. eine ganz unbegründete Behauptung. Schon Kötzschke hat gegenüber R. Hildebrand daran festgehalten, daß die Germanen, als Tacitus schrieb, ein seßhaftes Volk waren. Er fügte mit Recht hinzu: „Kein Wort sagt er von einem gewohnheitsmäßigen Wechsel der Wohnsitze⁶⁹⁾. Der einzige Grund für jene Annahme liegt in dem Wörtchen „*invicem*“, das Tacitus an der vielzitierten Stelle über die Okkupation der Agri gebraucht. Es bildet den Kernpunkt der Erklärungsschwierigkeiten und hat bereits zu den verschiedensten Konjekturen Anlaß geboten. Man hat dieses Wort wohl auch gar als spätere Glosse angesehen, um den Sinn besser erfassen, oder den Tatbestand einfacher gestalten zu können⁷⁰⁾. Nur eines vergaß man, wie mir scheint, zumeist doch, nämlich den Text selbst streng philologisch zu interpretieren. Da „*invicem*“ bei Cäsar an analoger Stelle „abwechselnd“ heißt, wurde diese Bedeutung ohne weiteres auch für Tacitus als maßgebend betrachtet! Selbstverständlich kann aber hier nur der bei diesem selbst belegbare Sprachgebrauch entscheidend sein, nicht aber, was „*invicem*“ sonst bedeutet. Schon F. Dahn hat 1861 in anderm Zusammenhang doch betont⁷¹⁾, daß man bei der Auslegung lateinischer Wörter vorsichtig sein müsse, da der Sprachgebrauch wechsele und keineswegs bei verschiedenen Schriftstellern ein fester sei.

„*Invicem*“ kommt nun gerade bei Tacitus gar nicht selten vor⁷²⁾. Soviel ich sehe, verwendet er es aber nicht in der Bedeutung eines Wechsels, etwa wie „abwechselnd“, sondern im Sinne von „gegenseitig“, besonders bei dualistischer Prämisse⁷³⁾. Dort wo

⁶⁹⁾ A. a. O., S. 298. — Vgl. auch schon Waitz, V. G., I³, 143.

⁷⁰⁾ Vgl. R. Hildebrand, a. a. O., 1. Aufl., 118 ff., 2. Aufl., 112 ff.; dazu im allgemeinen auch Müllenhoffs „Deutsche Altertumskunde“, IV, 366 (1900).

⁷¹⁾ Könige der Germanen, I, 39.

⁷²⁾ In Müllenhoffs Deutscher Altertumskunde, IV, 366, heißt es, der Ausdruck sei seltener als man glauben sollte und fast nur bei Dichtern nachgewiesen.

⁷³⁾ z. B. Germania, c. 18, 21, 22, 37; Agricola, c. 6, 16, 19, 24, 37. Histor., I, c. 65, 74, 75 u. a. m. Dazu doch auch Müllenhoff, a. a. O., S. 330.

Tacitus einen Wechsel der Siedelung oder Wohnplätze zum Ausdruck bringen will, gebraucht er nicht selten die Worte „mutare“, oder „permutare sedes⁷⁴⁾“. Gerade die Lesart in vices, die von einzelnen Editoren bevorzugt und von neueren Kritikern wieder besonders betont wird, ist sachlich hier gar nicht am Platze, weil die Übersetzung „abwechselnd in Bebauung nehmen“, welche Fustel de Coulanges und dann wieder Hoops gegeben haben, nicht die Entsprechung zu in vices occupare ist und ein solcher Sprachgebrauch sich bei Tacitus auch nirgends sonst belegen läßt⁷⁵⁾.

„Occupare“ ist hier vielmehr die Landnahme, die Besitzergreifung der Wohnplätze⁷⁶⁾, juristisch die Aneignung einer Sache. Die „Occupatio agrorum“ ist, das muß doch betont werden, ein ganz bestimmter Terminus technicus der römischen Feldmesser⁷⁷⁾ und war jedem gebildeten Römer infolge ihrer großen Bedeutung in der Agrargesetzgebung (bereits seit Licinius Stolo) wohl vertraut⁷⁸⁾. Durch Okkupation wird nach römischem Recht festes Eigentum an Grund und Boden erworben. Unter „agri“ ist jedoch nicht nur das Ackerland, oder das bebaute, anbaufähige Land zu verstehen, sondern der gesamte Siedlungsbezirk einschließlich der unbebauten Flächen sowie des Ödlandes⁷⁹⁾.

Es ist also nicht an einen Wechsel der einzelnen Ackerfelder, die der Reihe nach in Anbau genommen werden, zu denken, sondern an die erste Besitznahme, die Aneignung zuvor herrenlosen, oder nicht besetzten Landes. Tacitus wollte, wie bereits bemerkt, den Gegensatz zu der römischen „occupatio“ seinen Lesern vorführen. Grund und Boden wird bei den Germanen von allen in Besitz genommen, nicht von einzelnen bloß, und zwar gegenseitig, das heißt nicht zu einseitiger Bereicherung einiger weniger. Einer für den andern und zu gunsten des andern. Diese meine Auffassung erhält jetzt durch die neuen Forschungen E. Nordens eine wichtige

⁷⁴⁾ z. B. *Germania*, c. 2 und 28.

⁷⁵⁾ Vgl. Gerber und Greef, *Lexikon Taciteum* (1903).

⁷⁶⁾ Vgl. z. B. *Agricola*, c. 11; dazu Waitz, *V. G.*, 1³, 143.

⁷⁷⁾ Vgl. Rudorff, *Röm. Feldmesser*, 2. Bd., Register.

⁷⁸⁾ Vgl. z. B. auch Livius, *Hist.*, VI, 37: „*agros occupandi modum*“.

⁷⁹⁾ Gegen Müllenhoffs *Deutsche Altertumskunde*, IV, 368 (1900), vgl. Rudorff, a. a. O., sowie den Artikel „Ager“ von W. Kubitschek in Pauly-Wissowas *Realencyclopädie*; endlich *Thesaur. Ling. Lat.*, 1. Bd.

Stütze. Ist nachgewiesen, daß bei diesen über Bodenwirtschaft der Germanen handelnden Stellen Plinius die Vorlage gebildet habe⁸⁰), so wird gerade die antithetische Anspielung auf die von Plinius als Ruin Italiens betrachtete Überwucherung der großen Grundherrschaften — *latifundia perdidere Italiam* — hier bei Tacitus, der jenen vor sich hatte, sehr wohl verständlich. Schon R. Hildebrand hat, als er die Unhaltbarkeit jener Interpretationen, die das „*invicem*“ auf den Wechsel der Feldflur deuten wollten, dartat, die scharfsinnige Beobachtung gemacht, „*invicem*“ drücke eine Gegenseitigkeit oder Reziprozität aus und könne sich daher immer nur auf Personen, nicht auf Sachen beziehen⁸¹).

Für die älteren Annahmen, daß Tacitus von einem Wechsel der Feldflur spreche, war augenscheinlich auch ein später folgender Satz noch mitbestimmend, der nach der Schilderung über die Teilung der „*agri*“ steht: „*Arva per annos mutant et superest ager.*“ Man faßte ihn gewissermaßen als Erläuterung zu dem Vorausgehenden auf und suchte ihn im Zusammenhang damit zu erklären⁸²). Aber schon Waitz hat zutreffend ausgeführt, daß daran „nimmermehr zu denken ist“, daß es sich dabei vielmehr um etwas Selbständiges und Neues handle⁸³). Tatsächlich müssen die Begriffe „*arva*“ und „*agri*“ auseinandergehalten werden. *Arva* stellen das bereits in Kultur befindliche Land, die Saatfelder dar, sie sind der engere Begriff, ein Teil bloß des „*Ager*“. Tacitus geht damit zu etwas anderm über, der Darstellung des Wirtschaftsbetriebes der Germanen.

Auch diese Stelle hat zu ganz verschiedener Deutung Anlaß gegeben. Manche Forscher wollten darin einen Hinweis auf die Dreifelderwirtschaft erblicken⁸⁴). Das ist bereits bestritten worden⁸⁵). Die Mehrzahl der neueren Darstellungen hat sich nach dem Vorgang G. Hanssens dann für die Annahme einer „wildes Feldgraswirtschaft“ ausgesprochen, nach welcher immer nur ein

⁸⁰) Die german. Urgeschichte in Tacitus' *Germania*, (1920).

⁸¹) A. a. O., 1. Aufl., S. 119; 2. Aufl., S. 113.

⁸²) So noch H. Delbrück, a. a. O., II², 17 f.

⁸³) V. G., I³, 143. — Vor ihm bereits auch F. Thudichum, *Der altdeutsche Staat* (1862), S. 101; vgl. auch v. Wietersheim-Dahn, a. a. O., I, 43 f.

⁸⁴) So Eichhorn, a. a. O., 14 a. n. e., Landau, Territorien (1854), S. 52 ff., und Matthäus Much, a. a. O., S. 260.

⁸⁵) Vgl. die Zusammenstellung der darüber handelnden Sonderarbeiten in Müllenhoffs *Deutscher Altertumskunde*, IV, 374 ff.

kleiner Teil der gesamten Feldmark angebaut war, der größte aber übrig blieb, in Dreesch lag und als Weide benutzt wurde⁸⁶). Demgegenüber hat neuerdings W. Fleischmann m. E. zutreffend hervorgehoben⁸⁷), daß diese Körnerwirtschaft mit Unrecht als „wilde“, das heißt ganz regellose Feldgraswirtschaft bezeichnet wurde, da nach dem von Tacitus entworfenen Bilde bereits ein wohlgeordneter landwirtschaftlicher Betrieb bestanden haben müsse. Fleischmann hat auch schon darauf hingewiesen, daß jedenfalls eine weitgehende örtliche Verschiedenheit anzunehmen sei, die schon durch die natürlichen Bodenbedingungen und das Gelände bewirkt werden mußte.

Auch ich möchte vermuten, daß die Bemerkungen des Tacitus am ehesten im Sinne einer Feldgraswirtschaft ausgelegt werden können und kaum an Dreifelderwirtschaft zu denken ist. Denn „*superest ager*“ heißt doch wohl nichts anderes als: „Es ist noch Land übrig⁸⁸), es wird nicht aller Boden bebaut und ausgenutzt.“ Daß eine bestimmte, in regelmäßigem Turnus einsetzende Brache damit gemeint sein soll, ist doch eine zuviel in die Stelle hineinlegende Interpretation, die auch mit dem Sprachgebrauch bei Tacitus selbst nicht stimmt⁸⁹). Indem Tacitus sagt, daß noch genug un bebauten Landes⁹⁰) übrig bleibe, will er die extensive Art des Betriebes bei den Germanen der intensiven römischen Wirtschaft gegenüberstellen. Darauf weist auch, daß er unmittelbar daran die Bemerkung schließt: „*Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur.*“

Es dürfte zur Genüge klargestellt sein, daß der Wechsel der jeweils in Kultur befindlichen Flurstücke (*arva*) nichts zu tun habe mit einem Wechsel der Siedelungen überhaupt. Diese sind vielmehr als feste, dauernde zu denken. Eine Aufteilung des gesamten Siedlungsbezirktes erscheint bereits durchgeführt, und zwar

⁸⁶) Abhandl. der Berliner Akademie, 1863, S. 14 f. (= Agrarhistorische Abhandl., I, 111).

⁸⁷) Journal für Landwirtschaft, 59, 233.

⁸⁸) Vgl. zuletzt J. Hoops, Waldbäume, 522 n. 4, wo auch die Kontroverseliteratur darüber angeführt ist. Dazu bes. W. Fleischmann, Journal für Landwirtschaft, 59, 219.

⁸⁹) Vgl. die Nachweise bei Waitz, V. G., I³, 147.

⁹⁰) „*Ager*“ heißt es doch hier, nicht „*arva*“!

„secundum dignationem“. Daß damit nicht die Bonitierung der Feldstücke gemeint ist, wie ältere Forscher und neuestens wieder W. Fleischmann annahmen⁹¹⁾, beweist eben doch der Sprachgebrauch der Quelle selbst. Dignatio ist das Ansehen, die gesellschaftliche Stellung⁹²⁾. Hier tritt, wie früher schon bemerkt wurde⁹³⁾, die Schilderung des Tacitus auf das Bestimmteste der Annahme entgegen, daß die Germanen alle gleichberechtigt am Grund und Boden gewesen seien⁹⁴⁾. Der anschließende Satz, daß die große Ausdehnung der zur Verfügung stehenden Ländereien diese Teilung leicht möglich gemacht habe — „Facilitatem partiendi camporum spatia praebent“ —, unterstützt noch jene Deutung.

Auch weitere Angaben des Tacitus sind bereits hervorgehoben worden, die ebenso unverständlich wären, wenn der ganze Grund und Boden Gemeingut gewesen und davon nur eine Sondernutzung an die Einzelnen temporär überwiesen worden wäre. Vor allem betont er nachdrücklich die Besonderung in der Siedelung. Ganz abgesehen von dem völligen Mangel städtischen Zusammenwohnens, werden auch sonst geschlossene Niederlassungen gerne vermieden⁹⁵⁾. Die Siedelungen sind abgesondert und verschieden nach Lage und Richtung angelegt, je nach den natürlichen Bodenbedingungen⁹⁶⁾. Es ist bereits bemerkt worden⁹⁷⁾, daß die Richtigkeit dieser Angaben durch die ältesten deutschen Ortsnamen bestätigt werde: „Überaus häufig sind die auf -brunn, -bach, -au, auf -wald und -loh.“

⁹¹⁾ A. a. O., 59, 234; früher z. B. F. Thudichum, Der altheutsche Staat, S. 98.

⁹²⁾ Vgl. Germania, c. 13: „insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant“. Dazu Baumstark, Ausführliche Erläuterung des allgemeinen Teiles der Germania des Tacitus, sowie Waitz, V. G., I³, 145, und v. Wietersheim-Dahn, a. a. O., I, 55. Kowalewsky, Die ökonom. Entwicklung Europas, a. a. O., I, 66 ff.

⁹³⁾ Vgl. oben S. 66.

⁹⁴⁾ Vgl. dazu Müllenhoffs Deutsche Altertumskunde, IV, 369.

⁹⁵⁾ Germania, c. 16: „nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se iunctas sedes. colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.“

⁹⁶⁾ R. Hildebrand, a. a. O., 1. Aufl., S. 107, 2. Aufl., S. 106, übersetzt den letzten Satz geradezu: „daß es jedem freistand, sich ganz nach Belieben anzusiedeln, wo er wollte“. Ich möchte die Richtigkeit dieser Deutung bezweifeln.

⁹⁷⁾ Müllenhoff, Deutsche Altertumsk., IV, 283.

Vielleicht darf auch Beachtung heischen, daß hier Tacitus doch den Singular gebraucht (*ut campus — placuit*), während er an der früher besprochenen Stelle, wo er von der Aufteilung des ganzen Siedlungsbezirkes spricht, den Plural setzt. Wie dort wohlberechnet die Fülle damit zum Ausdruck gelangt, mag hier die Vereinzelnung auch durch die absichtlich gewählte Singularform noch akzentuiert werden.

Der Römer unterstreicht dann (c. 25) auch noch die selbständige Ansiedelung der Unfreien (*suam quisque sedem, suos penates regit*). Schon W. Fleischmann hat auf die Unvereinbarkeit eben dieser Angabe mit einem steten Wechsel der Grundstücke hingewiesen und v. Wietersheim-Dahn erklärten bereits, es sei im Hinblick darauf unmöglich, am Sondereigen der Freien noch zu zweifeln⁹⁸).

Eine andere Stelle, die für das Vorhandensein von Sondereigen spricht, hat Fustel de Coulanges geistvoll herangezogen. Sie bezieht sich auf die Chatten. Indem Tacitus deren außerordentliche Tapferkeit und rauhe Kriegstüchtigkeit schildert, hebt er zu ihrer Charakteristik u. a. auch besonders hervor: „*Nulli domus aut ager aut aliqua cura*“ (c. 31). Offenbar war also doch sonst das Gegenteil die Regel.

Endlich möchte ich noch auf ein für diese Frage bisher nicht verwertetes Zeugnis hinweisen, das ebenso aus Tacitus entnommen werden kann. Bei der Darstellung der Kämpfe mit den Germanen unter Nero (a. 58) erzählt er, daß die Friesen ihre Wohnsitze an das Ufer des Rheins auszudehnen gedachten. Sie besetzten die leeren, für die römischen Legionäre vorbehaltenen Gebiete am rechten Ufer des Niederrheins (nach v. Wietersheim - Dahn zwischen Arnheim und Wesel⁹⁹) und richteten sich darauf häuslich ein. Diesen Gedanken nun auszuführen, gebraucht Tacitus folgende Worte: „*Iamque fixerunt domos, semina arvis intulerant utque patrium solum exercebant*¹⁰⁰.“ Tacitus muß den Rechtsbegriff des ererbten (väterlichen) Grundeigentums doch mit

⁹⁸) A. a. O., I, 51. Selbst G. Wilke, der im ganzen noch an den hergebrachten Theorien zähe festhält, sieht bei Tacitus doch schon „Anfänge der Individualwirtschaft“. Archäolog. Erläuterungen z. Germania des Tacitus (1921), S. 47.

⁹⁹) Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl., I, 94.

¹⁰⁰) Ann., XIII, c. 54.

den Agrarverhältnissen der Germanen vereinbar gehalten haben, da er ihn antithetisch zu fremdem Ackergut verwendet¹⁰¹⁾.

Ich nehme also mit Fleischmann an, daß zur Zeit des Tacitus bereits Sondereigen an Grund und Boden bei den Germanen vorhanden war. Neuestens hat L. Schmidt behauptet, „das Bestehen des Gesamteigentums“ werde durch eine nicht genügend beachtete Erzählung Prokops (bell. Vandal., I, 22) „bestätigt¹⁰²⁾“. Sieht man näher zu, so würde der Wortlaut derselben¹⁰³⁾, falls sie überhaupt in dieser Frage als beweiskräftig verwertet werden kann (?), eher dagegen zeugen, da ja danach ein Teil des Volkes auch nach der Auswanderung aus den Stammsitzen doch Eigentumsrechte an dem früher dort innegehabten Grund und Boden festzuhalten sucht. Das ist m. E. wohl bei Vorhandensein von Sondereigentum, nicht aber bei einem steten Wechsel der Flur- und Siedlungsbezirke sowie Verteilung der Nutzung durch die Beamten des Volkes möglich. Oder will L. Schmidt gar ein Gesamteigentum an dem gesamten Volkslande der Vandalen überhaupt annehmen?

In engem Zusammenhang mit dieser wichtigen Frage steht die sogenannte *Feldgemeinschaft*. Denn gab es kein Sondereigentum an Immobilien, sondern herrschte Gesamteigen, dann ergab sich als rationale Schlußfolgerung auch die gemeinsame Flurbestellung, gemeinsame Wirtschaft aller insgesamt, die sogenannte strenge *Feldgemeinschaft*, oder doch mindestens die Annahme eines einheitlichen Wirtschaftsplanes, der von der Gesamtheit der gleichberechtigten Genossen festgestellt wurde und alle einzelnen zur Einhaltung gleicher Kulturzeit und Bestellungsart der Flur verpflichtete, die sogenannte *laxe Feldgemeinschaft*, oder auch *Flurzwang* genannt.

¹⁰¹⁾ Daß er hier nicht einfach römische Anschauungsweise ohne Rücksicht auf die germanische Eigenart übertrug, lehrt doch die Einschränkung, welche er im Zusammenhang damit für einen anderen Rechtsbegriff (*rex, regnari*) macht. Er sagt: „Leiter des Unternehmens waren Verrit und Malorich, die Könige des Stammes, soweit bei Germanen von Königen die Rede sein kann.“ Ähnliches wird auch für die Vandalen von Prokop (bell. Vandal., I, 22) berichtet: γῆς τῆς πατρῶας.

¹⁰²⁾ *Germania*, 5, 129. (1921).

¹⁰³⁾ ἔδρόντο οὖν. εἰ μὴ γῆς τῆς πατρῶας μεταποιῶνται κτήματι αὐτοῦ ἀνονήτῳ σφίσι δωρήσασθαι. ὅπως δὲ κύριοι τῆς χώρας ὡς ἀσφαλέστατα γεγενημένοι ἦν τις καζουργήσων ἐπ' αὐτὴν ἴοι. ὡς ἥμισυ ἀταξιοῦν ὑπερ αὐτῆς θνήσκειν.

Es muß besonders festgestellt werden, daß diese Annahmen für die ältere Zeit jeder Begründung aus den gleichzeitigen Quellen völlig entbehren und rein willkürliche Rekonstruktionen aus viel späteren Nachrichten sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß dies doch gleich nach dem Erscheinen des Buches von G. L. v. Maurer¹⁰⁴⁾ von der Kritik ausdrücklich betont worden ist¹⁰⁵⁾. Sie setzen zudem Verhältnisse voraus, welche wirtschaftstechnisch den allergrößten Schwierigkeiten hätten begegnen müssen. Ganze Völkerschaften oder Gaue sollen eine gemeinsame Feldbestellung zur Zeit Cäsars durchgeführt haben! Man stelle sich das einmal praktisch vor. Es müßte ein Großbetrieb von einer Ausdehnung gewesen sein, der im grellsten Widerspruch stünde mit der von Cäsar doch so sehr betonten Vernachlässigung der Ackerwirtschaft. Er würde ja eine überaus komplizierte Bodennutzung zur Vorbedingung haben, die ihrerseits sehr künstlich und fein hätte organisiert werden müssen. Mit Recht ist neustens von berufener landwirtschaftlicher Seite die Äußerung gefallen: „Den meisten unter denen, die sich mit Cäsars Erzählungen beschäftigten, lag die Kenntnis landwirtschaftlicher Verhältnisse ferne. Man kann von ihnen auch nicht verlangen, daß sie ein Urteil darüber haben, was auf diesem Gebiete möglich und was nicht möglich ist¹⁰⁶⁾.“

Gerade die Sachverständigen, wie J. J. Möser, haben den Schilderungen Cäsars gegenüber schwere Bedenken nicht zurückgehalten. Und das, was man früher, seit G. Hanssen und W. Roscher, gewöhnlich als Hauptstütze für jene Auffassung vorgebracht hat, die Trierer Gehöferschaften, die angeblich ein Überrest aus jener Urzeit sein sollten, haben sich ebenso als jüngere Bildung grundherrschaftlicher Provenienz entpuppt, wie der vielberufene russische Mir, oder andere Feldgemeinschaften, zum Beispiel die indischen¹⁰⁷⁾. Die entscheidende Grundvorstellung der

¹⁰⁴⁾ Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung (1854).

¹⁰⁵⁾ Vgl. Landau, Die Territorien (1854), S. 62, und auch Bluntschli, Kritische Übersicht der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 2, 308 (1855).

¹⁰⁶⁾ W. Fleischmann, a. a. O., 51, 98 (1903).

¹⁰⁷⁾ Vgl. A. Tschuprow, Die Feldgemeinschaft (Abhandl. aus dem staatswissenschaftlichen Seminar Straßburg, XVIII), S. 112 (1902).

älteren Forschung, daß die Feldgemeinschaft als jene Form der Feldbestellung anzusehen sei, welche gleichberechtigte Genossen freien Standes an Gemeineigentum übten, ist hinfällig geworden. Denn es hat sich immer deutlicher herausgestellt, daß sie vielmehr das Produkt grundherrschaftlichen Zwanges und das Ergebnis grundherrlicher Interessen darstelle¹⁰⁸⁾.

Auch die Belege Nasses für die Feldgemeinschaft in England¹⁰⁹⁾ sind, was bis jetzt gar nicht kritisch beachtet wurde, grundherrschaftlicher Provenienz. Es geht daher nicht an, daß H. Brunner¹¹⁰⁾ sie als Seitenstück zu dem Wirtschaftsleben freier Germanen in der Urzeit verwendet. Auch wenn der Bericht Cäsars im Sinne einer Feldgemeinschaft zu deuten wäre, müßte man sie als Ausfluß herrschaftlicher Willkür erklären. Denn er sagt ganz ausdrücklich, daß die Magistratus ac principes die Zuteilung der Äcker vornahmen und nach Jahresfrist deren Wechsel zwangsweise verfügten: *transire cogunt!*

Es ist nicht uninteressant, zu verfolgen, warum schon J. J. Möser, der die westfälischen Einrichtungen als uralt ansah und darin die ursprünglichen Wirtschaftsverhältnisse der Urzeit festgehalten dachte, kategorisch erklärte¹¹¹⁾: „Was Cäsar von den alten Germanen sagt, hat hier nie zutreffen können.“ Diese alte germanische Verfassung Cäsars erschien ihm „das Werk der Kunst“, ihre Unstättigkeit aber ganz unvereinbar mit den Erfordernissen individueller Bodenbearbeitung seiner Heimat. „Denn hier haben sich keine Familien zusammengetan. Heide, Sand, Moor und Gebirge, woraus unser Stift größtenteils besteht, erfordern eine vieljährige Zubereitung, einen anhaltenden Bau und keine solche Veränderung.“

Noch weniger aber läßt sich der Bericht des Tacitus mit der Existenz der Feldgemeinschaft vereinigen. Schon v. Inama-Sternegg hat 1879 daraus gefolgert¹¹²⁾, daß ein Wechsel der Anteile an der Feldmark unter den Mitgliedern einer agrarischen Gemeinschaft jedenfalls nicht weiter stattgefunden habe und ebenso-

¹⁰⁸⁾ Fleischmann, a. a. O., 59, 226 f.

¹⁰⁹⁾ Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts. Bonner Universitätsprogramm, 1869.

¹¹⁰⁾ Deutsche RG., I, 61.

¹¹¹⁾ Osnabrückische Geschichte, 2. Aufl. (1780), I, 7 f.

¹¹²⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1, 11 = 1², 12.

wenig sich an gemeinsame Feldarbeit und Ernte mit Verteilung des Ertrages noch weiter denken lasse. Nach ihm hat 1901 W. Wittich noch zutreffend ausgeführt, die Nachricht, daß eine Teilung „secundum dignationem“ stattgefunden habe, schließe die gemeinsame Wirtschaft ebenso aus, wie die ausdrückliche Erwähnung der Sonderwirtschaft der servi und coloni im c. 25 der Germania. Die Verteilung des Bodens an die cultores müsse eine verschiedene gewesen sein¹¹³).

Aber nicht nur die eigentliche oder strenge Feldgemeinschaft kann unmöglich für die Zeiten Cäsars und Tacitus' bei den Germanen angenommen werden, auch der Flurzwang oder die mildere Form jener ist bisher tatsächlich nicht erwiesen worden. Welche Gründe hat man denn überhaupt für diese Annahme vorgebracht? Lediglich eine wirtschaftstechnische Erwägung, die sogenannte Gemengelage der einzelnen Besitzstücke in verschiedenen Gewannen der Dorfflur, aus der man indirekt und rein rationalistisch den scheinbar bestechenden Rückschluß auf Flurzwang ableitete. Infolge Behinderung des Zuganges der einzelnen Wirte zu den verschiedenen Besitzstücken in der Flur sei ein übereinstimmender Wirtschaftsplan, Gleichmäßigkeit der Flurbestellung, notwendige Voraussetzung dieser Verteilung und Anordnung gewesen. Aber diese scheinbar einleuchtende und überzeugende Argumentation ist wirtschaftstechnisch nur dann zwingend, wenn nachgewiesen ist, daß nirgends Feldwege innerhalb der Feldmarken existierten. Gemengelage ist ja keineswegs eine Eigentümlichkeit germanischer Agrarverhältnisse. So kommt u. a. auch bei den Römern schon vor¹¹⁴) und hat ebendort keineswegs gehindert, daß sich eine sehr weitgehende Sonderwirtschaft entwickelt hat. Sie besaßen eben Feldwege. Ganz dasselbe aber läßt sich doch auch für die Germanen in sehr früher Zeit nachweisen. Man kann sie bereits in Ausgrabungen der prähistorischen Periode erkennen¹¹⁵). Und in eben dem Moment, da die breitere Menge redender Geschichtsquellen im engeren Sinne dann einsetzt, sind Feldwege auch durch sie (z. B. die sogenannten Volksrechte) zu belegen¹¹⁴).

¹¹³) Die Frage der Freibauern. Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. RG., germ. Abt., 22, 259.

¹¹⁴) Vgl. die näheren Darlegungen unten im Kapitel V.

¹¹⁵) Vgl. Matth. Much, a. a. O., 8, 272, über die Hochäcker des niederösterreichischen Marchfeldes.

Scmit entfällt die Hauptstütze, welche bisher für die Annahme von Flurzwang oder der sogenannten laxen Feldgemeinschaft vorgebracht worden ist. Denn was man sonst noch dafür angeführt hat, die periodische Neuverlosung des gesamten Feldmark oder eines Teiles derselben¹¹⁶⁾, konnte doch wieder nur mit den sogenannten Gehöferschaften des Trierer Bezirks belegt werden, von denen heute feststeht, daß sie zwangsgenossenschaftliche Bildungen jüngerer Zeiten sind, kein Überrest aus der Urzeit.

Aber, so könnte man einwenden, auch bei der Dreifelderwirtschaft wird doch Flurzwang bemerkbar. Das wird niemand bestreiten wollen. Jedoch ist gerade von fachkundiger landwirtschaftlicher Seite her bereits dargetan, daß dieselbe unmöglich von freien Bauern erfunden und eingerichtet worden sein kann, sondern grundherrschaftlichem Interesse und Können ihre Entstehung verdankt¹¹⁷⁾.

Man sieht, die „Belege“, auf welche sich die ältere Forschung stützte, fußen auf Voraussetzungen, die tatsächlich nicht zutreffen, oder sich als nicht haltbar erwiesen haben. Ich möchte nun noch auf ein Moment besonders aufmerksam machen, das die gänzliche Baufälligkeit jener früheren Theorien grundsätzlich dartut. Das ist m. E. der Mangel innerer Kongruenz zwischen den einzelnen Belegen, welche sich doch gegenseitig stützen sollten. In der sogenannten Urzeit soll, so nahm man auf Grund der Berichte Cäsars und zum Teile sogar noch des Tacitus an, der Standort der Niederlassung fortwährend gewechselt haben. Die Germanen wurden zwangsweise dazu verhalten, weiterzuziehen (transire). Bei den Analogiebelegen aus späterer Zeit, die doch einen Überrest davon darstellen sollen, ist dies aber gar nicht der Fall. Bei den Trierer Gehöferschaften, den schottischen Feldgemeinschaften und dem russischen Mir u. s. w. findet zwar eine Neuverlosung der einzelnen Anteile statt, aber diese spielt sich doch innerhalb eines bestimmten grundherrschaftlichen Bezirkes ab, der selbst immer gleich bleibt und nicht wechselt.

Ferner handelte es sich bei den Trierer Gehöferschaften, wie schon Bluntschli bemerkt hat¹¹⁸⁾, meist um öde Gegenden. Es ist gewiß nicht zufällig, daß wir solchen Neuverlosungen und Wechsel

¹¹⁶⁾ So O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, I, 64.

¹¹⁷⁾ Vgl. W. Fleischmann, a. a. O., 59, 227.

¹¹⁸⁾ A. a. O., S. 308.

der Losstücke gerade im Hunsrück und im schottischen Berglande begegnen. Man wird kaum behaupten können, daß dort etwa ein besonders kräftiges und unabhängiges Bauernvolk existierte, das die uralten Wirtschaftsformen zu konservieren vermochte. Die Grundherrschaften, auf deren Geheiß dieser Wechsel erfolgte, hatten ein wirtschaftstechnisches und finanzielles (Ertrags-) Interesse, ihn anzuordnen, um dadurch einen Ausgleich sowohl in der Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Hintersassen, als der Bodenbestellung auch zu bewirken.

O. Gierke selbst hat doch konstatiert: „Im allgemeinen indes mußte bei intensiverem Betrieb des Ackerbaues die Verlosung unterbleiben¹¹⁹⁾.“ Wenn er nun im unmittelbaren Anschluß daran feststellt, daß „zur Zeit der Völkerwanderung in Deutschland, zur Zeit der Abfassung der Gesetzbücher im Norden dieser Prozeß offenbar im wesentlichen schon vollendet und Sondereigen der Genossen am verteilten Felde die Regel war“, wie sollen wir alsdann für glaubhaft ansehen, daß trotzdem in den Trierer Gehörschaften und anderen Verlosungen einzelner Ackerparzellen, sowie in dem Flurzwang doch Reste uralter Gewohnheit erhalten geblieben seien? Die Möglichkeit späterer, zwangsgenossenschaftlicher Entstehung ist eben früher von der älteren Forschung nahezu gar nicht berücksichtigt worden, obwohl deren Quellenbelege doch dieser späten Zeit zugehörten und grundherrschaftlicher Provenienz sind.

Als die Grundlage altgermanischer Wirtschaftsverfassung und zugleich die Trägerin der Feldgemeinschaft sieht die große Mehrzahl der Gelehrten heute noch die Markgenossenschaft an. Es ist oben bereits gezeigt worden, wie diese Theorie allmählich sich gebildet hat¹²⁰⁾. Sie geht auf J. J. Möser zurück, der in den Marken seiner westfälischen Heimat Überreste der Urzeit zu erblicken vermeinte. Was er auf Westfalen noch beschränkt hatte, wurde dann von K. F. Eichhorn und anderen immer mehr generalisiert und ausgestaltet. Auch hier muß nachdrücklich auf die inneren Widersprüche hingewiesen werden, die zwischen den einzelnen Gliedern der Markgenossenschaftstheorie doch bestehen. Sie schließen, meine ich, einander geradezu aus. Der Ausgangs-

¹¹⁹⁾ A. a. O., I, 64 f.

¹²⁰⁾ Vgl S. 10 ff.

punkt und die Voraussetzung der Aufstellungen Möser's war das Sondereigentum der Einzelhöfe an Grund und Boden. Eben deshalb verwarf er geradezu die Gültigkeit des Berichtes Cäsars für Westfalen. Tatsächlich berichtet weder Cäsar noch Tacitus oder sonst ein Römer irgend etwas von der Markgenossenschaft bei den Germanen. Das muß um so mehr auffallen, als sie doch nach der Lehre der Juristen eine so große Rolle in der Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung der „Urzeit“ gespielt haben, ja geradezu deren Trägerin gewesen sein soll¹²¹⁾, anderseits aber Cäsar und besonders Tacitus eben das hervorkehren, was den Germanen eigentümlich und von den römischen Verhältnissen verschieden war. Umgekehrt ist aber das, was Cäsar als Eigentümlichkeit der germanischen Agrarverfassung erwähnt, mit ihr schwerlich in Einklang zu bringen. Denn auch die Markgenossenschaft hat doch einen festen Standort zur materiellen Voraussetzung. Findet ein steter Wechsel des Siedlungsbezirkes statt, dann hätte ja auch die Mark diesem immer wieder unterworfen sein müssen; ein Anbau in derselben, Rodung ihrer Teile, Abwehr der Ansiedelung von Ausmärkern, kurz alles, was diese Theorie als Attribute ihrer juristischen Eigenart aufgestellt hat, wäre unmöglich gewesen. Die einzelnen Geschlechter oder Markgenossenschaften hätten immer wieder andere Marken einnehmen und ihre Tätigkeit von neuem stets dort wieder beginnen müssen, wo sie zuvor bei dem zwangsweisen Abbruch der Siedelung bereits angelangt waren.

Anders bei Tacitus. War hier der Standort der Siedelung bereits ein fester und wechselte man nur das anbaufähige Land innerhalb der Feldmark selbst, dann wäre jener Einwand nicht mehr zu erheben. Warum aber sollte Tacitus die sonst beliebte Antithese germanischer Kultur zu der römischen eben dort unterlassen haben, wo es galt, den Kernpunkt selbst zu schildern? Man wird mir da sofort die oben besprochene Stelle entgegenhalten, wo Tacitus sagt, daß die *Occupatio agrorum* „ab universis“ vorgenommen wurde. Eben sie bildet denn auch eine Hauptstütze für die ganze Markgenossenschaftstheorie. Es ist schon betont worden¹²²⁾, daß die Schilderung des Tacitus von der nach gemeinsamer Okkupation des Bodens erfolgenden Realteilung desselben

¹²¹⁾ O. Gierke, a. a. O., I, 60 ff.

¹²²⁾ Vgl. S. 66 f.

unter die einzelnen Siedler der Annahme eines Gesamteigentums der Markgenossen an der Mark absolut widerspreche¹²³⁾. Auch das, was er sonst noch über die Eigenart germanischer Siedlungs- und Wirtschaftsweise beibringt, ist damit nicht vereinbar, wie schon von anderen Forschern, z. B. W. Wittich, dargetan worden ist¹²⁴⁾. Ihr Wesen und Ziel ist die Besonderung der einzelnen Siedelungen, eine individualisierende Tendenz der Wirtschaft, die sich sogar zur großen Verwunderung des Römers auch auf die unfreien Hintersassen erstreckte. Das gerade Gegenteil also von Gemeinwirtschaft oder einheitlicher Flurbestellung, welche die Markgenossenschaft bewirkt haben soll.

Schon v. Inama-Sternegg hatte 1872 festgestellt¹²⁵⁾: „An keiner Stelle spricht Tacitus weder von einer Regelung einer solchen Gemeinbenützung, noch von eigener wirtschaftlicher Verwaltung durch die Gemeinde oder ihre Organe.“ „Über das Verbleiben eines ungeteilten Gemeinlandes und Gemeinwirtschaft finden sich keine Spuren und sind wir daher zu der Annahme berechtigt, daß der Gemeindeverband vorzugsweise nur als Verband der Sippe und der Waffengenossenschaft bestand, während ein wirtschaftlicher Verband höchstens in den Anfängen nachzuweisen ist (genossenschaftliche Okkupation) und jedenfalls noch ohne namhafte Bedeutung für das Wirtschaftsleben im ganzen war.“

Aber auch das phantasievolle Bild, das G. Hanssen auf Grund der Nachrichten des Tacitus von dem Wirtschaftsbetriebe der Germanen entworfen hat, daß mit wechselndem Anbau bloß eines Teiles der Dorfflur die Ackerfelder gewissermaßen nach und nach durch die ganze Dorfmark wanderten, ist mit den durch die

¹²³⁾ Vgl. auch R. Hildebrand, a. a. O., 1. Aufl., S. 123: „Die Worte ‚agri — mox inter se — partiuntur‘ drücken das gerade Gegenteil dessen aus, was Caesar mit den Worten ‚privati ac separati agri apud eos nihil est‘ bezeichnet hat. Womit natürlich auch alles dahinfällt, was man über ‚Flurzwang‘ und ‚Gemengelager der Äcker‘ gefabelt hat, die ‚schon‘ oder ‚noch‘ zu Tacitus‘ Zeiten bei den Germanen bestanden hätten.“

¹²⁴⁾ Vgl. oben S. 78.

¹²⁵⁾ Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, S. 37 ff. — Vgl. auch Meitzen, Ansiedlungen und Wanderungen, I, 155 f. (1895), der dieselbe Stelle des Tacitus zum Belege dafür anführt, daß sie eine kommunistische Übernahme der Dorigemarkung durch die Ansiedler, welche sie besetzten, mit nur gemeinschaftlicher Bewirtschaftung geradezu ausschließe.

Quellen bezeugten wirtschaftlichen Tatbeständen nicht in Einklang zu bringen. In den ältesten historischen Zeugnissen, welche uns über die Beziehungen der Siedelungsgenossen zu der noch ungeteilten Mark Aufschluß geben, tritt die Pertinenz Eigenschaft der Anteile an dieser zu dem Sondereigentum am Ackerboden deutlich hervor. Auch die zähesten und enragiertesten Verteidiger der alten Markgenossenschaftstheorie haben diese Tatsache zugeben müssen¹²⁶). Es gab keine freie Nutzung der Mark durch die einzelnen Siedelungsgenossen, die Nutzung der einzelnen war begrenzt und verschieden je nach der Größe ihres Sondereigens am Ackerland. Selbst Meitzen, der sonst doch so sehr zur Annahme kommunistischer Urverhältnisse geneigt war, erkannte dies als rationalistisches Erfordernis praktischer Bodenwirtschaft. Die Dorfgemarkung konnte ihnen, sagt er, nicht ohne ein klares Bewußtsein der Art ihrer Anrechte bewilligt und zugewiesen werden.

Es bestand insbesondere ein festes Verhältnis der Waldbestände zu den Ackerfeldern, wie auch die zahlreichen Rodungsverbote in verschiedenen Weistümern des Mittelalters beweisen, auf die sich die Markgenossenschaftstheorie doch sonst als unbedenkliche Zeugen für die Zustände der grauen Vorzeit mit Vorliebe zu berufen pflegt¹²⁷).

Offenbar ergaben sich aus den natürlichen Bodenbedingungen des Geländes, wie aus den durch dessen Ungleichheit verursachten technischen Schwierigkeiten des Wirtschaftsbetriebes selbst auch von allem Anfang an natürliche Grenzen für den Wechsel der Saatefelder (*arva*), die tatsächlich ausschlossen, daß diese letzteren nach und nach durch die ganze Feldmark wanderten¹²⁸). Diese wird oft und oft gar nicht durchaus rodefähig gewesen sein. Das, was also von diesem Wechsel des kulturfähigen Bodens übrigbleibt, kongruiert mit Wirtschaftsformen, wie sie

¹²⁶) Vgl. H. Wopiner, Beitr. zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft. Mitteil. d. Instit., 34, 9 (1913).

¹²⁷) So noch Wopiner, a. a. O., S. 733.

¹²⁸) Ich habe die Unhaltbarkeit dieser Annahmen für die Alpengebiete gegenüber Peisker näher begründet, der eben im Anschluß an die Theorien Meitzens und Hildebrands auch für die Slawen Zustände nachweisen wollte, die er für identisch mit jenen erklärte, wie sie in den Berichten Cäsars und Tacitus' für die Germanen geschildert werden. Vgl. mein Buch „Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenlawen“ (1909), S. 6 und bes. S. 117 ff.

heute noch in verschiedenen Gebieten Europas vorkommen, wo eben die Feldgraswirtschaft entsprechend den dort vorhandenen natürlichen Bedingungen erhalten blieb¹²⁹). Wie da, liegt aber auch für jene kein Anlaß mehr vor, eine markgenossenschaftliche Ordnung oder solchen Betrieb anzunehmen.

Je mehr die wirtschaftsgeschichtliche Forschung sich vertiefte und je mehr die praktische Seite der Betriebstechnik Berücksichtigung fand, desto weniger vermochte sich die alte Markgenossenschaftstheorie zu halten. Es ist gewiß nicht zufällig, daß gerade sehr namhafte Nationalökonomien und Wirtschaftshistoriker der neuesten Zeit, wie v. Inama-Sternegg, A. Meitzen, R. Hildebrand, sie bestritten und bekämpften. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß sich selbst G. Hanssen, der so viel zu ihrem Fortbestande beigetragen hat, doch eben durch Tacitus' Nachrichten zu dem Geständnis gedrängt sah, daß neben der von ihm als allgemeine Agrarverfassung Deutschlands betrachteten Dorfwirtschaft mit gemeinschaftlicher Feldmark der Dorfgewossen und Flurzwang in einzelnen Gegenden sehr frühe jeder Grundeigner seine Äcker und Wiesen separiert und arrondiert besessen haben müsse, also eine Feldmark für sich hatte, die er in völliger Freiheit von seinem beliebig an passender Stelle angelegten Gehöfte aus bewirtschaften konnte¹³⁰).

Eben diese Koexistenz von gesonderter Einzelwirtschaft und Dorfwirtschaft, die tatsächlich schon auf Grund der Berichte Cäsars und Tacitus' angenommen werden muß, spricht erst recht gegen die alte Markgenossenschaftstheorie. Denn die ökonomischen Bedingungen für die Existenz des einzelnen bäuerlichen Wirtes wären innerhalb der Markgenossenschaft um soviel ungünstiger gewesen, daß jeder einzelne Genosse alsbald aus derselben hinausgestrebt haben müßte. Bindungen und Behinderungen der freien wirtschaftlichen Betätigung in jedem Betracht: bei der Ansiedelung selbst, der Auswahl und Einrichtung der einzelnen Hufe, wie im Wirtschaftsbetrieb (Flurzwang) dann und schließlich erst recht in der Möglichkeit einer Erweiterung und Ausdehnung desselben. Von dem Erbrecht ganz zu schweigen, dessen Beschränkungen mindestens den Seitenverwandten des einzelnen Wirtes jeden An-

¹²⁹) Vgl. G. Hanssen, *Agrarhistor. Abhandl.*, 1, 132 ff.

¹³⁰) *Agrarhistor. Abhandl.*, I, 148.

trieb zu vollem Einsatz und Aufwendung ihrer individuellen Kräfte hätten nehmen müssen.

Die Vorteile, welche die Anhänger der Markgenossenschaftstheorie gewöhnlich zu deren Gunsten anzuführen pflegten, daß sie dem Einzelnen Rückendeckung geboten habe in wirtschaftlicher Not und Bedrängnis, erscheinen historisch tatsächlich nicht wirksam. Die Markgenossenschaft hat das Eindringen von Ausmärkern ebensowenig zu hindern vermocht, wie den Verlust der ökonomischen Selbständigkeit einzelner ihrer Mitglieder. Die Entwicklung der Grundherrschaft und das Schwinden der Gemeinfreien sind markante Zeugnisse dafür. Ohne Zweifel wäre auch innerhalb eines Wirtschaftsverbandes gleichberechtigter freier Wirte die von jener Theorie supponierte Form markgenossenschaftlicher Wirtschaft nichts anderes gewesen, als eine Prämie für die ökonomische Rückständigkeit und Minderwertigkeit! Anders freilich innerhalb eines grundherrschaftlich gearteten Verbandes.

So bleiben zur Begründung der alten Markgenossenschaftstheorie wesentlich nur mehr jene Argumente übrig, die von juristischer Seite aus gewissen Formen des deutschen Privatrechtes der späteren Zeit geltend gemacht worden sind: Beschränkungen des individuellen Verfügungsrechtes über Grund und Boden durch die Gesamtheit, sowie ein Eventualerbrecht dieser. Man meinte, sie nur so erklären zu können, daß sie, wiewohl erst in jüngeren Quellen bezeugt, als Überrest aus der Urzeit aufgefaßt wurden, für die eben deshalb ein Gesamteigen aller Siedelungs- oder Markgenossen konstruiert wurde.

Ich habe schon oben daran erinnert¹³¹⁾, daß der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, K. F. Eichhorn, ursprünglich gegen diese „unbegründete Hypothese“ sehr nachdrücklich Stellung genommen und betont hatte, diese jüngeren Tatbestände könnten auch erklärt werden, ohne daß man zu ihr seine Zuflucht nehmen müsse. Damit war zugleich schon deren Abstammung aus der Urzeit in Zweifel gezogen. Der Hauptfehler der rechtshistorischen Schule, der nachher im Zeitalter Darwins begreiflich scheint, war doch, überall bestimmt absetzende Entwicklungsstufen nachweisen zu wollen, und das in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen historisch heller Perioden. Die vergleichende Archäologie

¹³¹⁾ Vgl. S. 11 f.

rechnet heute mit ganz anderen, und zwar viel größeren Zeiträumen, um solche Entwicklungen begreiflich werden zu lassen. Wir dürfen es uns andererseits auch nicht mehr so leicht machen, alles, was absonderlich und altertümlich aussieht, ohne weiteres als Überrest der Urzeit zu betrachten. Vor allem hat die soziologische Betrachtungsweise gelehrt, daß viele Erscheinungen in Wirtschaft und Recht nicht Eigentümlichkeiten eines bestimmten Volkes sind, sondern ein regelmäßig wiederkehrendes Attribut gewisser Wirtschaftsorganisationen, durch deren Interessen sie bedingt und erzeugt wurden. Wir werden uns fragen müssen, ob denn jene Tatbestände des deutschen Privatrechts wirklich urdeutsch, oder vielmehr anders zu erklären sind. Es wird unten im Zusammenhange historischer Betrachtung der gesamten Wirtschaftsorganisation gezeigt werden, daß die beiden Hauptsäulen der Markgenossenschaftslehre, das sogenannte Vicinenerbrecht im Edikte König Chilperichs und das Einspruchsrecht der Dorfgenossen wider die Niederlassung von Ausmärkern (*Lex Salica*, Tit. *De migrantibus*) gar nicht spezifisch germanisch sind, sondern im römischen (*iunctio*) und griechischen Recht (*ἐπιβολή-προτίησις*) ihre Analogien und vermutlich auch Vorläufer besitzen¹³²).

Hier soll bloß noch die soziale Grundlage der Markgenossenschaftstheorie besprochen und überprüft werden. Eine grundlegende Voraussetzung derselben ist ja, daß die Germanen in der sogenannten Urzeit, welche man doch auf Grund von Cäsars und Tacitus' Berichten schildern zu können vermeinte, ihrer größten Masse nach vollfreie und gleichberechtigte Volksgenossen gewesen seien. Wir sahen oben schon, wie diese Vorstellungen zustande gekommen sind. Nicht so sehr auf Grund von Quellenzeugnissen, sondern aus allgemeinen geschichtstheoretischen Erwägungen heraus unter dem Einfluß der Bauernbefreiung und der Französischen Revolution, sowie der darauffolgenden Freiheitskriege, endlich der Zeiten der Romantik auch! Wortetymologien haben das Ihrige weiter dazu beigetragen. Besonders der Name „Franken“, den man als „Freie“ deutete, schien ein untrüglicher Hinweis darauf zu sein, ebenso wie die Betonung der „*Libertas*“ bei Cäsar und Tacitus. Die heute noch vorherrschende Juristenlehre leugnet demzufolge, daß bei den Ger-

¹³²) Vgl. unten Kapitel V.

manen schon zur Zeit des Tacitus die Grundherrschaft bestanden habe. Sie betrachtet diese vielmehr als eine jüngere Entwicklung der auf die sogenannte Völkerwanderungsperiode folgenden Jahrhunderte.

In den letzten Dezennien haben freilich mehrere Forscher bereits deren Existenz für diese sogenannte Urzeit angenommen. So Fustel de Coulanges, Denman Roß, Seebohm, in Deutschland aber vor allen W. Wittich¹³³⁾, dem sich zuletzt auch W. Fleischmann¹³⁴⁾ angeschlossen hat. Ich glaube, man wird bei dieser wichtigen Frage zweierlei sehr nachdrücklich zu unterscheiden haben. Die Existenz der Grundherrschaft muß m. E. unbedingt zugegeben werden. Das läßt sich aus Cäsars und Tacitus' Berichten sicherlich belegen. Ohne Zweifel waren Grundherren, die nicht selbst ihr Grundeigentum allein bestellten, sondern dafür andere, und zwar besonders Halb- oder Unfreie verwendeten, damals bereits vorhanden. Die Schilderung in der „Germania“ über die auffallende Verschiedenheit in der Verwendung der *Servi* gegenüber den Römern, daß sie eine abgesonderte Wirtschaft führten und nur zu festem Zins und Dienst nach Art der Kolonen verpflichtet waren (c. 25), ist dafür ebenso ein positives Zeugnis, wie auch die viel zitierte Darstellung der germanischen Krieger, die im Frieden außer der Jagd nicht viel arbeiteten und die wirtschaftliche Betätigung mit Vorliebe anderen überließen (c. 15). Hält man dieses Bild mit den früher besprochenen Stellen über die Landnahme und die Bodenverteilung „*secundum dignationem*“ zusammen, so erscheint mir dadurch die Tatsache erhärtet, daß Grundherrschaft damals bereits vorhanden war.

Allein Wittich und seine Anhänger sind, glaube ich, viel zu weit gegangen. Sie haben diese durch die Quellen einwandfrei bezeugten Tatsachen dann viel zu sehr generalisiert, ja schließlich ganz exklusiv geradezu die These vertreten, der freie Germane zur Zeit des Tacitus sei nicht ein selbständiger, freier Ackerbauer, sondern ein kleiner Grundherr gewesen, der in der Hauptsache von den Abgaben seiner angesiedelten Knechte lebte¹³⁵⁾. Das von

¹³³⁾ Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896), bes. Anlage p. 110*, sowie „Die Frage der Freibauern“, a. a. O. (1901).

¹³⁴⁾ Journal für Landwirtschaft, 51, 86 ff., und 59, 233.

¹³⁵⁾ Vgl. Wittich, Zeitschr. f. RG., 22, 252. Ähnlich auch dessen Schüler F. Gutmann, Die soziale Gliederung d. Bayern zur Zeit d. Volksrechtes (1906).

ihnen entworfene Bild von den faulenzenden Müßiggängern, die auf der Bärenhaut lagen, Spiel und Trunk ergeben waren, ja wohl gar ihre Freiheit leichtsinnig verpfändeten, ist in dieser Verallgemeinerung sicherlich unzutreffend. Schon von verschiedenen Seiten her sind diese Annahmen widerlegt worden. Heinrich Brunner¹³⁶⁾, Ph. Heck¹³⁷⁾, Richard Schröder¹³⁸⁾, zuvor schon R. Kötzschke¹³⁹⁾ und dann wieder G. Caro¹⁴⁰⁾ haben Quellenbelege in hinreichender Zahl vorgebracht, die eine richtigere Erkenntnis ermöglichen. Immerhin beziehen sich diese überwiegend doch auf die spätere, fränkische Zeit. Man könnte daher ausweichend vielleicht wieder von einer jüngeren Fortentwicklung auch da sprechen. Ich will daher auf Cäsar und Tacitus selbst näher eingehen, um die Zustände dieser Frühzeit zu ermitteln.

Weniger Wert als H. Brunner¹⁴¹⁾ möchte ich zunächst der allgemeinen Beobachtung zuerkennen, daß bei Tacitus die Freiheit (*libertas*) der Germanen so stark betont erscheint. Das könnte tatsächlich auch anders gedeutet werden¹⁴²⁾. Sicherlich waren damals auch Sklaven oder Unfreie in großer Zahl vorhanden, mehr vielleicht als H. Brunner und v. Inama-Sternegg zugeben wollten¹⁴³⁾. Ich möchte ferner auch den Weibern nicht eine so große Rolle für den Ackerbau zumessen, als dies Brunner getan hat¹⁴⁴⁾. Wittich hat m. E. nicht so unrecht, daß die hohe Wertschätzung der Frau, wie sie gerade Tacitus so eindrucksvoll

¹³⁶⁾ *Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte. Zeitschr. für RG.*, 19, 106 (1898).

¹³⁷⁾ *Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte*, S. 292 ff. (1900).

¹³⁸⁾ *Der altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie. Zeitschr. für RG.*, 24, 378 f.

¹³⁹⁾ *Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen. Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft. Neue Folge*, 2, 310 f.

¹⁴⁰⁾ *Schuppe und mansus servilis. Vierteljahrsschr. f. Soz. und WG.*, 7, 504 (1909).

¹⁴¹⁾ *Zeitschr. f. RG.*, 19, 104.

¹⁴²⁾ Wittich, *Zeitschr. für RG.*, 22, 253, faßt diese *libertas* als Unabhängigkeit des Volkes von anderen Völkern und dann die Freiheit der Freien von staatlichem Zwang auf. Vgl. dazu auch v. Wietersheim-Dahn, *Geschichte der Völkerwanderung*, I², 103 (zu Tacitus, IV, 62), sowie ebenda, I, 115 (zu Tacitus, II, 88).

¹⁴³⁾ Vgl. Wittich, a. a. O., S. 256.

¹⁴⁴⁾ A. a. O., 19, 105.

schildert, mit dem Bilde einer nach Indianerart geschundenen Ackersklavin schwer vereinbar sei¹⁴⁵).

Allein all dies zugegeben, so ist doch von da bis zu den Behauptungen Wittichs noch ein sehr weiter Weg. Angenommen selbst, daß die Zahl der Grundherren bei den Germanen bereits zur Zeit des Tacitus — wir messen die germanische „Urzeit“ heute ja ganz anders ab — eine beträchtliche war, so ist doch sicher unzutreffend einmal, daß alle Gemeinfreien „Grundherren“ in diesem Sinne waren, und zweitens, daß sie nur von ihren Hintersassen, beziehungsweise deren Abgaben sich nährten. Schon Ph. Heck hat für die spätere (Karolinger-) Zeit sehr zutreffend gegenüber Wittich ausgeführt, daß die gemeinfreien Germanen vielfach Grundherren im Sinne Wittichs und selbsttätige Ackerbauer zugleich gewesen sind. Das Nebeneinander dieser beiden Tatsachen und deren Koinzidenz in einer Person übersehen zu haben, möchte ich als einen der grundlegenden Irrtümer Wittichs bezeichnen.

Wir werden bei Cäsars und Tacitus' Schilderungen die Absicht auf den Leser, das Streben nach künstlerischer Bildhaftigkeit nicht außer acht lassen dürfen. Es hat sicherlich gerade auch auf die Einzelheiten Einfluß gehabt. Es erklärt m. E., daß doch auch sehr beachtenswerte Widersprüche in diesen Schilderungen auftreten. Neben den genannten und immer wieder allein zitierten Stellen finden wir doch auch Züge erwähnt, die eine sehr bedeutsame Ergänzung, ja Korrektur des Ganzen gestatten. Wir haben oben bereits gehört, wie Tacitus gerade bei der Erzählung von den kriegerischen Chatten als auffallend doch hervorhebt: „Nulli domus aut ager aut aliqua cura. Prout ad quemque venere, aluntur“ (c. 31). Daß sie kein Haus und keinen Grund besaßen, scheint Tacitus hier ebenso bemerkenswert, wie der völlige Mangel einer Beschäftigung sonst und die Ernährung durch andere. Also war, muß man doch annehmen, die Regel, daß die Germanen sonst sich durch eigene Arbeit ernährten?

Noch deutlicher spricht die Schilderung von der gemeinsamen Erziehung Freier und Unfreier. Gewiß muß sie (c. 20) nicht so gedeutet werden, daß die Unfreien im Hause des Freien selbst ständig wohnten¹⁴⁶). Aber angenommen, sie bezeuge nur die Nach-

¹⁴⁵) A. a. O., S. 255.

¹⁴⁶) So Brunner, DRG., I, 97 n. 8.

barhausung ersterer¹⁴⁷⁾, so stimmt doch das Aufwachsen beider „inter eadem pecora, in eadem humo“ nicht recht säuberlich zu den „Grundrentnern“ Wittichs, welche jede wirtschaftliche Tätigkeit als minderwertig verabscheuen und als Knechtesarbeit tief unter sich ließen.

Noch mehr! Auch Cäsar gibt uns abseit der früher besprochenen und stets als Hauptbeweis verwerteten Stelle (VI, 22) doch wenige Kapitel später (c. 24) beim Vergleiche der Germanen mit den Galliern, da er von der Lebensweise der zu letzteren gehörigen Tectosagen spricht, eine beachtenswerte Schilderung von allgemeiner Bedeutung. Sie seien aus Mangel an Ackerland über den Rhein gezogen und hätten die fruchtbarsten Teile Deutschlands, am Herzynischen Walde, besiedelt, dort auch hohen Kriegsruhm erworben. Jetzt aber lebten sie „in eadem inopia, egestate, patientia, qua ante Germani permanent, eodem victu et cultu corporis utuntur“. Die Germanen führten also im Gegensatz zu den Galliern ein ärmliches, hartes Dasein¹⁴⁸⁾. Ihre einfache, strenge Lebensweise hat ihnen das Übergewicht über die Gallier verschafft! Sie rangen dem Boden durch eigene Arbeit offenbar ihren kärglichen Unterhalt ab. So hätte Cäsar kaum schreiben können, wenn die große Masse der freien Germanen faulenzende Nichtsteuer gewesen wären, die nur von ihren Renten lebten.

Sehr treffend hat schon Kossinna mit Verweis auf die plastischen Darstellungen der Germanen durch die Römer betont: „Ein solches Volk — das waren keine faulen Bärenhäuter, die ihre Trägheit nur dadurch unterbrachen, daß sie „immer noch eins“ tranken, um sich dann im Geraufe totzuschlagen . . . Nur ein durch und durch mannhaftes, leistungsfähiges Volk konnte am Ende der römischen Kaiserzeit die Welt erobern¹⁴⁹⁾.“

Endlich verdient auch noch eine Reflexion Cäsars unsere Beachtung über die Gründe, die nach seiner Meinung für die Eigenart der germanischen Bodenordnung maßgebend waren. Die

¹⁴⁷⁾ So Wittich, Grundherrschaft, Anl. 110*.

¹⁴⁸⁾ Vgl. dazu auch Tacitus, Germania, c. 28: „Sed utrum Aravisci in Pannoniam ab Osis, Germanorum natione, an Osi ab Araviscis in Germaniam commigraverint, cum eodem adhuc sermone institutis moribus utantur, incertum est, quia pari olim inopia ac libertate eadem utriusque ripae bona malaque erant.“

¹⁴⁹⁾ Die Deutsche Vorgeschichte (Mannusbibl. IX), 3. Aufl. (1921), S. 232.

Führer des Volkes wollten dadurch verhindern, sagt er¹⁵⁰), daß die Mächtigeren nach Ausdehnung ihres Grundbesitzes strebten und die Niedrigeren von dem ihrigen vertrieben. Es sollte zugleich damit die Vorstellung der Gleichberechtigung im niederen Volke erhalten bleiben, wenn jeder sich mit den Mächtigsten gleichgestellt sähe.

Wird damit nicht als Ziel der germanischen Agrar- und Sozialpolitik geradezu die Hintanhaltung von solchen „Grundherrschaften“ aufgestellt, wie sie Wittich ganz allgemein hat annehmen wollen?

Grundherrschaften waren zur Zeit des Tacitus in Deutschland sicherlich bereits vorhanden. Aber sie waren keineswegs so allgemein verbreitet, wie Wittich es will. Gegen seine Annahmen hat Brunner mit Recht doch auch den Wortlaut der Angaben des Tacitus selbst ins Treffen führen können¹⁵¹). Nicht für alle Gemeinfreien gelte ja jene Schilderung vom Nichtstun, nur die tapfersten und kriegerischsten vermögen sich im Frieden eine solche Lebensweise zu verstatten (*fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens*). Das waren offenbar eben die Führer, welche ob ihres großen Ansehens auch über mehr Grundeigentum verfügten, da es ja „*secundum dignationem*“ aufgeteilt wurde. Wirkliche Grundherren!

Zur Unterstützung dieser Auslegung kann noch die in demselben Kapitel (15) folgende Mitteilung herangezogen werden, daß es Sitte sei, den Fürsten (oder Führern?) freiwillig Mann für Mann Geschenke an Rindern und Feldfrüchten darzubringen, was, als Ehrengabe empfangen, doch auch für die notwendigen Bedürfnisse zustatten komme¹⁵²).

Die Entwicklung grundherrschaftlicher Verhältnisse mußte auch durch die ganze öffentliche Verfassung der Germanen wirksam gefördert werden. Es ist neuerdings mit Recht wiederum der kriegerische und militärische Charakter dieser älteren Ordnungen

¹⁵⁰) VI, 22: „*ne latos fines parare studeant potentiores atque humiliores possessionibus expellant . . . ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat*“.

¹⁵¹) *Nobiles und Gemeinfreie*. Zeitschr. für RG., 19, 105; vgl. dazu auch Kötzschke, a. a. O., S. 293.

¹⁵²) *Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit*.

von verschiedener Seite stärker betont worden. Die häufigen Kriege, der militärische Dienst, der als die vornehmste und auszeichnende Betätigung des freien Mannes betrachtet wurde, führten diesen weg von der wirtschaftlichen Arbeit und nötigten dazu, sie durch andere Kräfte ausführen zu lassen. Der Krieg gab Gelegenheit, Ruhm und Ansehen zu gewinnen, ein Gefolge zu bilden und dadurch dann auch im Frieden eine bevorzugte Stellung zu behaupten. Gerade diese Seite der germanischen Gesellschaftsentwicklung hebt ja auch Tacitus besonders hervor, das Gefolgschaftswesen erscheint ihm vor allem da charakteristisch (c. 13). Mußte eben dieses nicht auch auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse einwirken? Mir kommt vor, daß dessen Einfluß gerade für die germanische Frühzeit von der Wirtschaftsgeschichte bisher noch zu wenig berücksichtigt worden ist. Es hat sicherlich auch das Siedelungswesen berührt, indem ein Zusammenwohnen oder eine Behausungsnähe in beiderseitigem Interesse, der Gefolgsherren wie der Gefolgen, gelegen sein mußte. Letztere empfingen als Entschädigung für ihre Dienste die militärische Ausstattung und den wirtschaftlichen Unterhalt durch den Führer. Waren die Gefolgsleute ständig in der unmittelbaren Umgebung ihres Herrn und wurden sie von ihm mit reichen Geschenken bedacht, wie Tacitus (c. 14) berichtet, zunächst zu militärischen Zwecken, so mochte die Dauer solcher Verbindung auch dazu führen, daß die Gefolgen wo nicht im Hause, so doch auf den Gütern des Führers ihren Unterhalt gewannen und ansässig wurden. Noch blieb ihre persönliche Freiheit davon unberührt. Aber das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mußte allmählich auch eine nähere soziale Zugehörigkeit ausbilden und als materielle Folgewirkung davon auch eine wirtschaftliche Differenzierung eintreten. Dies läßt sich aus der Schilderung des Tacitus selbst schon entnehmen. Nach der Stärke des Gefolges wird die Macht eines Fürsten geschätzt, sagt er c. 13. Andererseits aber erfolgt die Teilung und Zuweisung des von allen in Besitz genommenen Landes eben nach der *dignatio* (c. 26). Es ist gewiß nicht zufällig, daß Tacitus an beiden Stellen auch dieselbe Wortbezeichnung verwendet: *dignitas*, *dignatio*! Sie entsprechen einander auch inhaltlich.

Die Existenz grundherrschaftlicher Verhältnisse schon in dieser älteren Zeit ist eine Tatsache, mit der die Markgenossen-

schaftstheorie gar nicht gerechnet hat. Diese selbst wird dadurch stark erschüttert, da eben ihre grundlegende Voraussetzung, daß alle Siedelungsgenossen gleichberechtigte Gemeiner des Gesamteigentums an Grund und Boden gewesen seien, tatsächlich nicht zutrifft. Aus der also geänderten Sachlage ergeben sich dann notwendigerweise auch juristische Folgerungen, die mit der bisher geltenden Auffassung unvereinbar sind. Bestand kein Gesamteigentum aller, sondern war Sondereigen bereits vorhanden und dieses infolge grundherrschaftlicher Verhältnisse differenziert, so können auch die zur Rekonstruktion der Urzeit verwerteten jüngeren Erscheinungen des deutschen Privatrechtes nicht als Überreste des ersteren erklärt werden. Die Tatsache der Existenz der Grundherrschaft vermag aber ihrerseits positiv vieles aufzuhellen und auch Schwierigkeiten zu lösen, die der alten Lehre noch im Wege standen. Aus grundherrlichem Interesse wird so mancher Zug der Bodenverteilung (Flureinteilung) verständlich, vor allem die Einbeziehung des Ödlandes (Pertinenz eigenschaft und daraus folgende Markanteilstreitigkeiten), wie des Betriebssystems (Flurzwang), ferner auch das Erbrecht der gleichverpflichteten Nachbarn und deren Einspruch wider die Niederlassung fremder Ankömmlinge. Wie die Grundherrschaft als Inhaberin von Rechten ein natürliches Interesse daran hatte, daß ihr Eigentum und die davon fließenden Zinse und Dienste ungeschmälert erhalten, oder womöglich gesteigert würden, so bestand auf Seite ihrer Hinterlassen das ebenso verständliche Bestreben, die Lasten gleichmäßig zu verteilen und die dadurch erworbenen Berechtigungen nicht beeinträchtigen zu lassen — Genossen auch hier als Träger von Pflichten, als Bündner in der Abwehr drohenden Druckes, aber auch in dem Ziele nach Besserung ihrer materiellen und sozialen Lage.

So eröffnen sich neue Wege der Erkenntnis, es wird insbesondere auch die Kongruenz mit dem späteren Quellenmaterial hergestellt, das ja größtenteils grundherrschaftlichen Ursprungs ist und daher nicht einwandfrei zur Darstellung völlig freier Organisationen verwendet werden kann. Die Formel von der Freiheit und Gleichheit aller Germanen wird für die Zeiten des Cäsar und Tacitus nicht mehr aufrecht erhalten bleiben können und damit zugleich auch der auf ihr basierenden Theorie von dem Gesamteigentum an der gemeinen Mark der Boden entzogen.

Dritter Abschnitt.

Römer und Germanen in der Völkerwanderungszeit.

Die bisher vorherrschenden Anschauungen von den primitiven Kulturzuständen der Germanen noch in den ersten christlichen Jahrhunderten besaßen eine Hauptstütze in den Vorstellungen über die auf die Zeiten Cäsars und Tacitus' folgende Periode der sogenannten „Völkerwanderung“. Sie erschien zu meist als eine Zeit unstillen Umherziehens, planlosen Dahinschweifens der Germanen, die ohne Rast und Ziel von Ort zu Ort zogen, bald da, bald dort siedelten, im ganzen eroberungssüchtig vordrangen, um Beute zu machen und zu zerstören, was ihrem Vordringen sich in den Weg stellte. Nomaden nicht nur, sondern auch richtige Barbaren, ohne eigene Kultur, Zerstörer des Fremden!

Solche und ähnliche Darstellungen haben in der Kulturgeschichte auch dann keine nennenswerte Einbuße oder Korrektur erfahren, als sich herausgestellt hatte, daß die sogenannte „Völkerwanderung“ keineswegs auf eine kurze Dauer, etwa auf das 4. Jahrhundert n. Chr., beschränkt war, sondern lange zuvor bereits eingesetzt hatte; daß darin nur ein Glied in der langen Kette von Völkerbewegungen zu erblicken sei, die schon geraume Zeit vor Christus im Flusse waren und in den bekannten Zügen der Cimbern und Teutonen um 114 v. Chr. die römische Welt zuerst näher berührten. „Der erste Wellenschlag der Völkerwanderung¹⁾.“ Die Wanderungen waren ja auch mit dem oft hervorgehobenen und dann schulmäßig weit überschätzten Jahre 375 n. Chr. keineswegs abgeschlossen, sie reichen mindestens bis zum Ausgang des 6. Jahrhunderts herab, der Eroberung Italiens durch die Langobarden und der Niederlassung der Slawen in

¹⁾ So v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl. von F. Dahn, I, 74.

vordem römischen und später germanischen Bezirken der Ostalpen und Sudeten, ja, wenn man will, sogar bis ins 11. Jahrhundert, der Eroberung Englands durch die Normannen.

Wir begreifen: Gerade mit dieser langen Ausdehnung der Wanderungszeiten schien erst recht als fortwährender Zustand erwiesen, was Cäsar und Tacitus über die Kultur oder, besser gesagt, Unkultur der germanischen „Urzeit“ meldeten. Diese Anschauungen sind freilich in den letzten Dezennien von einzelnen Forschern quellenkritisch in Zweifel gezogen worden. Man erkannte einmal, daß überhaupt nicht soviel „gewandert“ wurde, daß diese Annahmen gar nicht den Aussagen der gleichzeitigen oder zeitnahen Quellen entsprächen, sondern gutenteils bloß Rückschlüsse gelehrter Forschung gewesen seien, die vorschnell dann, wenn in den geographischen Angaben der Römer und Griechen die gleichen Völkernamen an anderer Stelle auftreten, sofort auch Wanderungen des ganzen Volkes annahm; die nicht beachtete, daß — abgesehen von Verwechslungen und Irrtümern — möglicherweise auch Teilungen und Absplitterungen stattgefunden hatten, derart, daß ein Teil des betreffenden Volkes noch in den alten Sitzen verblieben war. Schon G. Waitz, ein ebenso gründlicher Kenner als vorsichtiger Kritiker der Quellen, hat gegenüber Zeuß betont, daß man zuviel habe „wandern“ lassen²⁾. Und Pallmann machte bereits die zutreffende Beobachtung, daß die stark übertriebenen Annahmen von einem Völkergewoge um das Jahr 375 gutenteils durch Irrtümer der Humanisten, besonders des in der Quellenbenützung flüchtigen Lazius (*de migrationibus gentium*) zu stande gekommen sind³⁾. Vor allem aber ist heute dargetan⁴⁾, daß jene Wanderungen nicht planlos, etwa aus Lust am Wandern, oder aus bloßer Beutegier, um der Eroberung willen, erfolgten, sondern aus innerer Notwendigkeit heraus, um die mangelnden Lebensbedingungen zu schaffen. Sei es durch das Nachdrängen anderer Völker veranlaßt, die von Osten her Nachbarn waren — Sarmaten, Hunnen, Slawen —, sei es auch durch das Anwachsen der eigenen Volkszahl, eine Übervölkerung, der die alten Siedlungsbezirke nicht

²⁾ Deutsche Verfassungsgeschichte, II, p. XVII, Anm. 1 (1847).

³⁾ Geschichte der Völkerwanderung (1863), I, 2.

⁴⁾ v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl. von F. Dahn, I, 11 f.

mehr zureichenden Unterhalt gewährten. Diese letztere Erklärung hat, nachdem früher schon einzelne Nationalökonomen, wie W. Roscher⁵⁾, darauf hingewiesen hatten, neuerdings durch die physikalisch-meteorologische Forschung⁶⁾ festeren Rückhalt gewonnen. Da bei den Klimaschwankungen eine bestimmte Periodizität nachgewiesen werden konnte, kam man dazu, deren wirtschaftliche Folgewirkungen, als Dürre, Mißwachs und Hungersnöte, von welchen uns die historischen Quellen berichten, in ursächlichen Zusammenhang mit den großen Völkerbewegungen vergangener Jahrhunderte zu setzen. Hier waren natürliche Ursachen tatsächlich gefunden für die „Landnot“ der Germanen, sowie deren zum Teil doch auch friedliches Werben um neue Wohnsitze auf dem weiten Boden des alten römischen Imperiums . . .

Endlich ward mit Recht betont⁷⁾, daß so manche Veränderung germanischer Völkersiedelung, Umwanderungen, durch die Römer selbst künstlich bewirkt worden sind aus ihrem eigenen Interesse. Entweder so, daß man Germanen zu Hilfe rief, zum Schutze heranzog und an bestimmten Teilen des Reiches, die bedroht schienen, ansiedelte, — oder aber auch negativ, daß man sie aus politischen und militär-strategischen Rücksichten abschob, überführte und verpflanzte, um Gefahren abzulenken und zu bannen, aus Richtungen und Wegen, wo sie römischen Interessen unerwünscht auftauchten, oder in Zukunft hätten erstarken können zum Nachteile der Römer.

Auf Grund dieser Erkenntnisse läßt sich das alte große Problem der Völkerwanderungszeit neu orientieren. Es gewinnt neue Gesichte besonders dann, wenn wir es mit den Ergebnissen der klassischen Altertumforschung in Verbindung setzen, auf welche die germanistische Erklärung des sogenannten Mittelalters früher vielfach doch zu wenig Rücksicht genommen hat. Als auffallendste Erscheinung der Zeit von Cäsar bis Diokletian ist dem Altmeister römischer Geschichte, Theodor Mommsen, bewußt geworden, daß anstatt der Romani-

⁵⁾ Kornhandel und Theuerungspolitik, S. 50 ff., sowie auch System der Volkswirtschaft, II^o, 416 ff. (1861).

⁶⁾ Vgl. bes. Ed. Brückner, Klimaschwankungen seit 1700, in A. Pencks geographischen Abhandlungen, 4. Bd. (1890).

⁷⁾ v. Wietersheim-Dahn, a. a. O., S. 17.

sierung der Germanen gewissermaßen eine Germanisierung der Romanen begegne. „Die letzte Phase des römischen Staates, sagt er⁸⁾, ist bezeichnet durch dessen Barbarisierung und speziell dessen Germanisierung; und die Anfänge reichen weiter zurück.“ Der Prozeß begann m. E. lange vor Cäsars Zeit⁹⁾). Um nur einige bekannte Haupttatsachen hier in Erinnerung zu bringen. Aus Cäsars Schilderungen selbst entnehmen wir mehrfach, wie stark der Austausch zwischen den zu beiden Seiten des Rheins siedelnden großen Völkergruppen, der Gallier und Germanen, damals bereits gewesen sein muß. Er erzählt uns, daß die tapferen Belgier am Niederrhein größtenteils germanischer Abkunft gewesen und vor alters, durch die Fruchtbarkeit des Bodens angelockt, über den Rhein gezogen seien¹⁰⁾). Anderseits berichtet er von den gallischen Tectosagen, daß sie umgekehrt den Rhein vom Westen her überschritten und sich mitten in germanischem Gebiet, in den fruchtbaren Gefilden am Hercynischen Gebirge angesiedelt hätten¹¹⁾). Endlich führt er als Grund seiner Zurückweisung der Helvetier, die ihre Siedlungsbezirke verlassen hatten, die Befürchtung an, es wären sonst die Germanen wegen der Güte der Ackerländereien jener über den Rhein in diese Bezirke vorgerückt¹²⁾). Das zweite Beispiel gibt Cäsar als Illustration zu der allgemeinen Bemerkung, daß die Gallier in früheren Zeiten mutiger gewesen seien als die Germanen und wegen ihrer Volksmenge sowie Mangel an Land Kolonien über den Rhein entsandt hätten. Eine uralte innerdeutsche Kolonisation also vom keltischen Westen aus!

Bald kam aus politischen Rücksichten mit der Verschiebung der römischen Reichsgrenze die zwangsweise Seßhaftmachung germanischer Völker auf dem linken Rheinufer immer häufiger vor. Cäsar siedelte Teile von den Scharen des Ariovist in der Pfalz und im Elsaß, Agrippa die Ubier um Köln¹³⁾, August einen Teil der Sigambrier an der unteren Maas und der Waal, Teile der

⁸⁾ Römische Geschichte, V³, 154.

⁹⁾ E. Norden, S. 356 f.

¹⁰⁾ De bello Gallico, II, 4.

¹¹⁾ Ebenda, VI, 24.

¹²⁾ Ebenda, I, 28.

¹³⁾ Mommsen, a. a. O., V, 216.

Ubier am linken Rheinufer an¹⁴⁾, Tiberius verpflanzte Sigambrier auf das linke Rheinufer. Immer weiter griff das Römerreich nun auf germanische Siedlungsgebiete hinüber. Schon Drusus hatte die Bataver im Rheindelta auf friedlichem Wege mit dem Römischen Reiche vereinigt, die nördlich anschließenden Cannenefaten (in Nordholland), wie die weiter folgenden Friesen (bis zur Ems) waren bald geschätzte Soldaten im römischen Dienst. Unter Drusus sind auch die Chauker zu beiden Seiten der Weser, von der Ems bis zur Elbe, römischer Oberherrlichkeit untertan geworden. Tief nach Germanien hinein führten die Römer dann die Kämpfe mit den kriegerischen Chatten, welche vom 1. bis zum 3. Jahrhundert n. Chr. währten. In dem östlichen Donauebiet aber, in Rhätien, wurden die Grenzen von Regensburg westlich über die Donau hinaus vorgeschoben, erscheint insbesondere Noricum sehr stark romanisiert. „Noricum ward ein Vorland und gewissermaßen ein Teil Italiens.“¹⁵⁾

Wohl ist ein grundlegender Unterschied zwischen Unter- und Obergermanien in der Besetzung durch die Römer und dem Eindringen der römischen Kultur seit der Varusschlacht bemerkbar. Am Unterrhein zog sich ihre politische Machtsphäre doch wesentlich auf die Rheingrenze zurück, während am Oberrhein eine weitere Verschiebung erfolgte. Das was in augusteischer Zeit nicht erreicht worden war, die Verbindung des Niederrheins und der Nordsee mit den Donauprovinzen, haben die Flavier in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts n. Chr. auf anderem Wege verwirklicht. Nicht durch die Gewinnung der Elbelinie zwar, die aufgegeben wurde, aber durch Verschiebung ihres Machtbereiches über das Neckargebiet hin. Mit der Vollendung der Heerstraße von Mainz über Cannstadt an die Donau, der Eroberung der Wetterau und Herstellung der Odenwaldlinie war dieses Programm ausgeführt¹⁶⁾.

Die früher verödeten Gegenden über den Limes hinaus wurden als kaiserliche Domänen erklärt und planmäßig besiedelt, indem kleine Pächter, arme Leute aus Gallien, hier in den

¹⁴⁾ Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung, I, 178.

¹⁵⁾ Mommsen, a. a. O., S. 181.

¹⁶⁾ Vgl. E. Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer. Neujahrsbl. der badischen historischen Kommission. Neue Folge, 8, 55 (1905); dazu auch v. Wietersheim-Dahn, a. a. O., I, 161.

Decumatenäckern angesetzt wurden. Die Kolonisation der Flavier hat hier, wie die zahlreichen Inschriften und Baufunde beweisen, die Entwicklung des Landes zu hoher Blüte gebracht. Unter Trajan (98—117) rückte die Kolonisation weiter vor über den Neckar hinaus, während gleichzeitig auch auf der Nordseite Rhätens eine Verschiebung der Truppenlager über den schwäbischen Jura, das Rieß und den südlichen Teil des fränkischen Jura erfolgte. Seit Hadrian (117—38) wurden dann die kriegerischen Völkerschaften zum Grenzdienst herangezogen und organisiert (numeri), unter Mark Aurel (161—180) aber ist das Bestreben ersichtlich, durch Zwangsaushebungen aus besiegten Ländern die Widerstandskraft der Bevölkerung zu brechen. Die Wegführung der Brittonen aus England und deren Ansiedelung im Decumatenlande am Main, im Odenwald und am Neckar seit Mitte des 2. Jahrhunderts war der Ausfluß eines Systems, das schon unter Trajan üblich, dann unter Mark Aurel immer größere Dimensionen annahm. Unterworfenen Barbaren wurden zu Zehntausenden in schwach bevölkerte Gegenden des Reiches verpflanzt zu dem Zwecke, dem Lande neue Bebauung zuzuführen und für frischen Nachwuchs der Armee zu sorgen. Insbesondere nach dem Markomannenkrieg wurden auf diese Weise große Scharen germanischer Krieger mit Weib und Kind an römische Großgrundbesitzer verteilt und auf deren ausgedehnten Gütern unter der Bedingung angesiedelt, daß sie nur zum Feldbau verwendet werden und an die Scholle gebunden sein sollten, es sei denn, daß sie sich zum Militärdienst stellten. Diese „Inquilinen“ befanden sich in eigentümlicher Rechtsstellung. Sie waren persönlich frei, aber doch an die Scholle gebunden. Man findet die früher erwähnten Brittonen noch ein Jahrhundert später an derselben Stelle¹⁷⁾. Mark Aurel nahm in den Pausen des Markomannenkrieges zahlreiche Teile der gegen ihn verbündeten Völkerschaften in das römische Gebiet auf, so u. a. die Burier¹⁸⁾. Er gestattete 3000 Naristen, ihre Sitze westlich von Böhmen mit solchen im Reiche zu vertauschen¹⁹⁾.

Es läßt sich ein ganz zielbewußtes System römischer Aus-

¹⁷⁾ Fabricius, a. a. O., S. 81.

¹⁸⁾ Pallmann, a. a. O., I, 180.

¹⁹⁾ Mommsen, a. a. O., V¹, 216.

dehnungspolitik verfolgen: eine vorbereitende Kolonisation durch die Anlage kaiserlicher Domänen und Ansiedlung von Kleinpächtern, darauf die militärische Besitzergreifung durch Hinausverlegung von Truppen, Anlage immer weiter vorgeschobener *Limites*, Erweiterung des Straßennetzes, Ausdehnung der Provinzialverwaltung und Gemeindeorganisation, die den inneren Ausbau dann vollendete²⁰).

So wurde in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts der römische *Limes* auf das rechte Mainufer von Wörth bis Miltenberg vorgeschoben. Die *Limes*anlagen selbst sind auf dem linken Mainufer. In annähernd gleichen Abständen von etwa 15 km wurden Kastelle angelegt, die, militärisch besetzt, zur Sicherung der Reichsgrenze dienten. In ihrer Nachbarschaft nun sind bürgerliche Ansiedelungen, zum Teile von beträchtlicher Ausdehnung ausgegraben worden (*vici*). Sie waren gutenteils durch die materiellen Bedürfnisse der Truppen selbst hervorgerufen, Lagerdörfer (*canabae*²¹). Um die verödeten Ländereien urbar zu machen, gewährte ein Gesetz des Pertinax (192/3) die Erlaubnis, größere Strecken verlassen und brachliegenden staatlichen Bodens zu okkupieren (freies Bifangsrecht), derart, daß der Boden den Occupanten zu dauerndem Besitz überlassen wurde. Sie erhielten zudem Steuerfreiheit (*Atellie*) auf zehn Jahre²²) und wurden darauf Erbpächter der von ihnen urbar gemachten Scholle, für welche Kulturpflicht bestand.

Die konkrete Illustration zu dieser Entwicklung bilden die *A u s g r a b u n g e n*, welche besonders am Rhein gemacht worden sind. Sie haben mannigfache Verschiedenheiten der Siedelung und Abstufungen in den Besitzgrößen erkennen lassen. Neben Einzelhöfen auch größere Siedlungsformen; erstere wiederum in Anlage und Ausführung keineswegs gleichartig. Es gibt *villae rusticae*, die auf „eine Art Oberschicht der Landbevölkerung, zum mindesten unseren Großbauern vergleichbar“, als Besitzer

²⁰) Fabricius, a. a. O., S. 83.

²¹) Vgl. dazu auch E Herzog, Zur Okkupations- und Verwaltungsgeschichte des rechtsrheinischen Römerlandes. Bonn. Jbb. 102, 83 ff. (1898).

²²) L. Mitteis, Die Erbpacht im Altertum. Abhandl. der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Phil-hist. Cl., XX, 4 (1901), sowie Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates. Archiv für Papyrusforschung, Beiheft, I, 391.

weisen²³), dann aber auch kleinere Höfe, deren Einfachheit zeigt, daß hier nicht Großgrundbesitzer oder Sommerfrische genießende Städter ansässig waren, sondern Kleinbauern, die nur mit wenigen Knechten ihre Felder bestellten²⁴). Nicht wenige davon mögen Veteranen der benachbarten Kastelle gewesen sein, die nach langjähriger Dienstzeit hier ein kleines Landgut erhalten hatten mit der Verpflichtung, einen Teil des Ertrages an das Kastell abzuliefern und in Kriegszeiten sich mit ihren Knechten zu militärischem Dienst zur Verfügung zu stellen. Die Zahl derselben muß außerordentlich groß gewesen sein. K. Schumacher hat sie allein für das heutige Baden auf mehrere Hundert veranschlagt²⁵).

Eine lange friedliche Entwicklung dieser Grenzprovinzen unter römischer Herrschaft machte auch feinere Kulturbedürfnisse hier heimisch, wie die Anlage und innere Ausstattung dieser villae des näheren bezeugen²⁶).

Gegen Ende des 2. Jahrhunderts trat dann ein deutlicher Umschwung in den Grenzverhältnissen ein²⁷). Bereits im Jahr 162 erfolgte ein Angriff der Chatten auf Obergermanien und Rhätien, immer stärker schlugen in den folgenden Dezennien germanische Völkerwogen über die römische Grenzwehr herein. Mark Aurel hat ihnen noch durch kräftige Offensivstöße zu begegnen gewußt und Siege auf ihrem eigenen Gebiete selbst erfochten. Nach ihm schränkten sich die Römer immer mehr auf die Defensive ein. Die Limesanlagen wurden verstärkt, die Kastelle vermehrt und unterworfenen Germanen, die an der Grenze angesiedelt waren, die sogenannten *dediticii*, in das Heer eingereiht.

²³) H. Dragendorff, Westdeutschland zur Römerzeit. Jahrbuch des freien deutschen Hochstiftes zu Frankfurt a. M., 1910, S. 199. G. Kropatschek im 6. Ber. der römisch-germanischen Kommission (1913), sowie K. M. Swoboda, Römische und romanische Paläste (1919), bes. S. 93 ff., sowie F. Oelmann, Germania, V, 64 f. (1921).

²⁴) K. Schumacher, Römische Meierhöfe im Limesgebiete. Westdeutsche Zeitschr., 15, 1 ff., wo auch die Spezialnachweise für die einzelnen Ausgrabungen zu finden sind. — Derselbe, Zur Besiedlungsgeschichte des rechtsrheinischen Rheintales zwischen Basel und Mainz. Festschr. zur Feier des 50jährigen Bestehens des Römisch-germanischen Zentralmuseums zu Mainz (1902), S. 35 ff.

²⁵) Zur ältesten Besiedelung Badens. N. Heidelberger Jahrb. 8, 204 (1898).

²⁶) Dragendorff, a. a. O., S. 201.

²⁷) Fabricius, a. a. O., S. 86 ff.

Als dann 213 der erste große Alemanneneinfall die Gefahr immer drohender werden ließ, wurden am Anfang des 3. Jahrhunderts schwere Befestigungen angelegt: an der Donau von Lorch an etwa 175 km lang der massive Mauerbau, ca. 2 $\frac{1}{2}$ m hoch, in Mörtel ausgeführt, am obergermanischen Limes aber der tiefe Pfahlgraben hinter dem Pallisadenwall der älteren Zeiten. Um die Mitte des 3. Jahrhunderts vermögen dann auch diese gewaltigen Bauten den neuen Ansturm der Germanen nicht aufzuhalten. Die Franken rücken gegen den Rhein, die Alemannen in Obergermanien vor und durchbrechen diese Bollwerke römischer Herrschaft. Seit dem Jahre 260 ist das rechte Rheinufer für diese verloren und endgültig von den Germanen gewonnen.

Einer Hochflut germanischer Einströmung wurden damit breite Tore eröffnet. Und zwar auf verschiedenen Wegen. Neuerdings wurden Teile der von den Römern besiegten Germanen im Hinterland kolonisiert. So unter Probus (a. 277) in Britannien²⁸⁾; durch Maximian Ende des 3. Jahrhunderts Franken im Gebiet der Nervier und Trierer²⁹⁾; unter Diokletian (a. 292/3) Carpen und Bastarnen in Thrakien³⁰⁾ u. a. m. Seit diesem Kaiser begann bereits auch die Ansiedelung von „Laeti“, Kolonisten zur Gewinnung von Soldaten gegen Überlassung von Ländereien zu erblichem Nießbrauch³¹⁾.

Im 3. Jahrhundert gelangten Germanen nicht nur im Heer, sondern auch in der Verwaltung zu den höchsten Stellen³²⁾, ein Prozeß, der besonders seit Konstantin immer größere Dimensionen annahm³³⁾. Und die Zeitgenossen wurden sich im Römerreich dieser hochbedeutsamen Infusion bereits lebhaft bewußt. Für die Zeit des Constantius, Ende des 3. Jahrhunderts, meldet eine gleichzeitige Quelle³⁴⁾: „Auf allen Plätzen gallischer Städte saßen Scharen gefangener Barbaren. Sie wurden unter die Provinzialen verteilt, um die Stätten, welche sie vielleicht einst selbst verwüstet hatten, wieder anzubauen. Mir pflügt nun der Chamave und der

²⁸⁾ Pallmann, a. a. O., I, 180.

²⁹⁾ v. Wietersheim-Dahn, I, 269.

³⁰⁾ Ebenda, I, 246 und 278 f.

³¹⁾ Ebenda, I, 323 f.

³²⁾ Pallmann, a. a. O., I, 197.

³³⁾ v. Wietersheim-Dahn, a. a. O., I, 397.

³⁴⁾ Der Rhetor Eumenes, Pan., IV, c. 8.

Friese, mir arbeitet im Schmutze seines Berufes jener schweifende Räuber, bringt Vieh und Getreide auf meine Märkte zum Verkauf. Zur Rekrutierung eilt er herbei und wünscht sich Soldat zu werden“.

Diese Kolonisation erfolgte zum Teile in Nordfrankreich, in den Gebieten der Somme und Oise, zum Teile in der Gegend von Troyes, Langres, Dijon und Autun³⁵).

Die Vorstellung ist irrig, daß dieser gewaltige Germanisierungsprozeß von oben herab, etwa erst im Gefolge germanischer Eroberung, durch gewaltsame Unterwerfung römischer Gebiete, oder gar erst mit der Begründung germanischer Volksstaaten auf römischem Boden sich vollzogen habe. Die römisch-germanischen Mischstaaten, welche im 5. Jahrhundert in Italien, Gallien, Spanien und Afrika entstanden, sind nur der Abschluß des großen Prozesses, der lange vor Cäsar bereits eingesetzt hatte. Er erfolgte auf breitester Grundlage von unten herauf. Er beginnt mit der Bauernschaft in dem Kolonat und dem Eintritt zahlreicher Germanen als niedere Dienerschaften im Hause auch, er geht weiter zu der Truppe, wie Kaiser Severus sie gestaltete, erfaßt dann die Offiziere und Beamten und endigt mit der Konsolidierung förmlicher „Barbaren“-Staaten mitten unter der römischen Bevölkerung. Man beachte wohl, wie diese Durchdringung der römischen Provinzen nach den Berichten der römischen Schriftsteller selbst vor sich ging. Die Germanen treten zunächst nicht als die Obsieger auf, sondern in dienender, untergeordneter Stellung. Die Römer fühlten sich lange Zeit durchaus als die Herren. Daher auch die Verachtung, mit welcher sie auf die „barbari“ herabblickten. Schon für das 3. Jahrhundert berichtet einer der Kaiserschriftsteller triumphierend³⁶), es sei fast keine Gegend zu finden, die nicht einen kriegsgefangenen Goten aufzuweisen gehabt hätte. Und gegen Ende des 4. Jahrhunderts klagt Synnesius, Bischof von Cyrene, daß es kaum einen wohlhabenderen Hausstand mehr gebe, in dem nicht Goten oder Skythen als Köche oder Hausdiener, als Kellermeister oder Aufwärter bedientet seien³⁷).

³⁵) v. Wietersheim-Dahn, a. a. O., I, 274.

³⁶) Trebellius Pollio, Claud., c. 9; vgl. Pallmann, a. a. O., I, 178 n. 1.

³⁷) Synesii orat. ed. Krabinger; vgl. Pallmann, a. a. O., I, 199, sowie S. Dill, Roman society in the last century of the Western Empire, 2. Aufl. (1899), S. 297.

Wir sehen, die Germanen kamen keineswegs nur als Feinde und Gegner der Römer mit diesen in Berührung, etwa nur an der Grenze, die sie bedrohten, nur als Händler am Limes, um ihre Produkte an sie zu vertauschen; sie treten nicht bloß als Soldaten in das römische Heer ein, um als Veteranen, mit Land ausgestattet, im Bereich des Limes ansässig zu werden, sie fanden nicht nur Aufnahme in die römische Staatsverwaltung — zugleich, ja zuvor, eröffneten sich ihnen unzählige kleine Kanäle der privaten Haus- und Bodenwirtschaft, in der sie zur Verrichtung der gewöhnlichen Alltagsarbeit Verwendung fanden.

Eine der wichtigsten inneren Lebensfragen des sinkenden Römerstaates in seiner weltumfassenden Ausdehnung war, wie bekannt, der ungeheure Mangel an Arbeitskräften dienender Art. Die Verwendung von Sklaven, so groß auch deren Zahl angewachsen war, vermochte den gesteigerten Neuforderungen der weltwirtschaftlichen Entwicklung Roms nicht zu genügen, besonders seitdem der Großbetrieb (Latifundien) mit Ausnahme Afrikas immer mehr zurückgegangen war und fiskalisches Interesse wie das privaten Unternehmertums gleichmäßig die Entwicklung kleinbäuerlichen Betriebes im Kolonat beförderte³⁸⁾. In dieser wirtschaftlichen und sozialen Krisis boten die dem römischen Staat unterworfenen oder angegliederten Barbarenvölker, vor allem der Germanen, willkommene Hilfe. Sie wurden nicht nur zum militärischen Schutze des von außen bedrohten Römerreiches verwendet, sondern ganz ebenso auch im inneren Wirtschaftsbetrieb zur Deckung der großen Nachfrage nach dienenden Arbeitskräften. In der ländlichen Kultur des Ackerbaues ebenso wohl wie in jener der Städte, Gewerbe und Handel. Römer und Germanen kamen nicht nur an der Grenze zusammen zu flüchtigem Austausch ihrer fertigen Kulturerzeugnisse, sie wohnten neben- und durcheinander in ständigem Zusammenwirken zu gemeinsamer wirtschaftlicher Betätigung. Und eben damit gewannen die Germanen auch seit langem und immer wieder die Möglichkeit, römische Kultur und Technik aus der Nähe kennen zu lernen und sich selbst anzueignen. Es kann bei solcher Entwicklung auch nicht mehr überraschen, daß sie alsbald das römische Wesen ihrerseits beeinflußten, ja in der Hauptstadt selbst schon um die Wende

³⁸⁾ Vgl. darüber bes. die Studien von Rostowzew, a. a. O.

des 4. und 5. Jahrhunderts germanische Eigenart „Mode“ wurde. Kaiser Honorius (397—416) sah sich veranlaßt, in drei Edikten gegen das Überhandnehmen germanischer Mode Stellung zu nehmen. Er verbot, in Rom ärmellose bunte Jacken, weite Hosen und lange Haare nach Art der „Barbaren“ zu tragen³⁹⁾.

Auch in der gallo-römischen Skulptur hat sich das Eindringen germanischer Einflüsse deutlich bemerkbar gemacht. Einer der verdienstvollsten Erforscher spätrömischer Kultur hat auf Grund reicher eigener Ausgrabungsarbeit an der Hand der Denkmäler sehr feinsinnig gezeigt⁴⁰⁾, wie hier aus dem Volksleben heraus das Eigene der rheinischen Kultur kräftig Geltung gewinnt und besonders auf den Grabsteinen mit sehr naturalistischer Schilderung hervortritt. Wie abseits von der offiziellen Kunst, die mit jener der anderen Provinzen gleich ist, Skulpturen begegnen, die privatem Bedürfnis entsprossen, in den Vorstellungen ihrer Besteller wurzeln und am Orte selbst diesen Vorstellungen und Bedürfnissen entsprechend entstanden sind. Besonders im Innern der Provinz, wo die geschlossene einheimische Volksmasse die tonangebende war, kommen ihre nationale Eigenart, ihre Anschauungen, ihre Interessen auch in den Kunstdenkmälern zum Ausdruck. Und da hat sich ergeben, wie „unter der äußeren Decke römischer Technik hier überall die keltisch-germanische Eigentümlichkeit hervorbricht“.

Das Charakteristischste sind Szenen aus dem Alltagsleben, die sich hier in überraschender Fülle finden und uns die Bewohner des Moselgebietes in realistischer Ausführung getreu vorführen bei allen ihren Beschäftigungen, ihrem ganzen Tun und Treiben. Diese Szenen sind rein lokale Erfindung, aus dem Leben der Gallia Belgica gegriffen. Ihnen läßt sich aus anderen Provinzen des römischen Weltreiches Gleichartiges nicht an die Seite stellen. Ihrem ganzen Charakter nach sind sie durchaus eigenartig, eigenartig vor allem durch das liebevolle Eingehen auf die kleinsten Einzelheiten, die Freude an der Darstellung des Alltäglichen. „Gegenüber der repräsentativen Kunst Roms vermeint man in dieser gallo-germanischen Kunst schon etwas von der Eigenart zu spüren, die hernach die deutsche und niederländische Kunst auszeichnet gegenüber der italischen“.

³⁹⁾ Pallmann, a. a. O., I, 198, sowie Dill, a. a. O., S. 297 n. 4.

⁴⁰⁾ Dragendorff, a. a. O., S. 208 ff.

Ein Nebeneinander also von klassisch-römischer und gallo-germanischer Kunstübung wird bemerkbar und ein Übergang zugleich mit allmählicher Umgestaltung. Dazu aber stimmen nun auch die Ergebnisse der großen und zahlreichen Ausgrabungen, die im Verlauf der letzten Dezennien in den Grenzgebieten am Limes gemacht worden sind. Sie lassen erkennen, daß die Annahmen der älteren Forschung unzutreffend, oder doch mindestens sehr einseitig gewesen sind, als ob diese Barbarenvölker nun alle römische Kultur vernichtet und die hier weit vorgeschobenen Siedelungen gänzlich zerstört hätten, gewissermaßen eine Ausrottung mit Stumpf und Stiel da eingetreten sei. Wohl zeugen „untergrabene Türme und Tore, vom Feuer gerötete Mauern und Massen von Brandschutt, zerstreute Waffen und Gebeine der Erschlagenen von verzweifelter Gegenwehr der Verteidiger⁴¹⁾“, allein wir werden uns doch vor jener Verallgemeinerung dieser Tatsachen hüten müssen, welche der älteren Forschung geläufig war. Wir dürfen heute wohl vielmehr sagen: Je mehr die Ausgrabungen vorschreiten und je mehr die historische Topographie an gesicherten Zeugnissen von beiden Seiten her gewinnt, der älteren römischen und der späteren germanischen Periode, desto mehr erscheint die Kluft, welche vordem beide zu trennen schien, überbrückt, desto deutlicher tritt die Kontinuität der Entwicklung mitten durch die Sturm- und Drangperiode der viel berufenen „wilden Völkerwanderungszeit“ auf weite Strecken immer wieder hervor.

Georg Wolff hat bereits 1895 auf Grund umfassender Ausgrabungen für Hessen, beziehungsweise das untere Maingebiet eine solche Fortdauer der Kulturentwicklung nachgewiesen⁴²⁾. Auch er verkennt keineswegs, daß die Alemannen und Chatten bei der Eroberung dieser Gebiete mit den Bewohnern „nicht glimpflich“ verfahren. Die wohlhabenderen, besitzenden Klassen werden, meint er, sicherlich Hof und Haus preisgegeben haben. Gleichwohl blieben die weniger bemittelten Ansiedler freiwillig oder gezwungen im Lande zurück. Darauf weist nicht nur die Eigenart der römischen Brandgräber neben dem Kastell, zum

⁴¹⁾ Fabricius, a. a. O., S. 88.

⁴²⁾ Die Bevölkerung des rechtsrheinischen Germaniens nach dem Untergang der Römerherrschaft. Quartalbl. d. Histor. Ver. für das Großherzogtum Hessen, Neue Folge, I, 602 ff.

Beispiel in Groß-Krotzenburg⁴³⁾ (oberhalb Hanaus), sondern auch Münzfunde, Werkzeuge und insbesondere die Richtung heutiger Dorfstraßen, Häuserfluchten, Ackergewanne und Feldwege, welche durch die Gassen des römischen Lagerdorfes offensichtlich bestimmt wurden und mit diesen übereinstimmen.

Wolff hat darüber hinaus noch eine andere wichtige Beobachtung gemacht. Gerade das Terrain, welches einst von dem römischen Lagerdorf bedeckt war, gehört noch heute zum fiskalischen Besitz. Es läßt sich nachweisen, daß das heutige Domangut in der Karolingerzeit vom König aus dem Krongutsbestand an die Kirche geschenkt worden ist, von der es dann bei Aufhebung der kirchlichen Stifter wieder an den Fiskus gedieh. Wolff schloß daran die ansprechende Vermutung, daß bei der Eroberung des Maingebietes durch die Franken unter Chlodwig (um 500 n. Chr.) diese alten Römerplätze als königliches Kammergut in Anspruch genommen worden sind. Die Frankenkönige waren die Rechtsnachfolger der Alemannenfürsten. Es wird wahrscheinlich, daß diese bereits das ehemalige römische Staatsgut bei der Eroberung an sich gezogen haben.

Diese glücklichen Kombinationen, durch welche Wolff die Ergebnisse seiner Ausgrabungen zu größerem geschichtlichen Erkenntniswert erhob, sind in der Folge überaus fruchtbar geworden. Einmal hat er selbst damit neue Hilfsmittel für seine weiteren Forschungen und Ausgrabungen gewonnen. Er vermochte an zwei Beispielen aus Hessen, dem ehemaligen Frankfurter Reichsdorf Dortelweil, sowie bei Okarben mit Hilfe der Flurkarten einen bis dahin unbekanntem römischen Straßenzug nachzuweisen, sowie ein großes Kastell zu rekonstruieren, das fast doppelt so groß war wie die bekannte Saalburg. Auch hier stellte sich eine weitgehende Übereinstimmung alter und moderner Straßen und Fluchtlinien heraus, auch da bezeugen außerdem noch eine Reihe weiterer Argumente die Kontinuität der Siedelung. Vorab verdient der Ortsname selbst Beachtung. Das Dorf Dortelweil begegnet bereits urkundlich im 8. Jahrhundert als Turchila

⁴³⁾ Vgl. über dieses Kastell Dorf insbesondere auch die jüngeren Darlegungen G. Wolfis: „Über Zusammenhänge römischer und frühmittelalterlicher Kultur im Mainlande.“ Einzelforschungen über Kunst- und Altertumsgegenstände zu Frankfurt a. M. (1908).

villa⁴⁴). Und wenn auch der Name nicht, so wie Wolff es wollte, von dem römischen *torculum* — Kelter herzuleiten ist, sondern wohl von einem Personennamen *Torkil*⁴⁵), so weist das Suffix — weil offensichtlich doch auf das römische „villa“. Auch hier läßt sich mindestens für das spätere Mittelalter urkundlich nachweisen, daß der altrömische Siedlungsbezirk Reichsgut gewesen, und zwar Lehen von Reichsministerialen, wie die Urkunde König Albrechts vom 5. Juli 1300 dartut⁴⁶).

Zur Unterstützung dieser Belege möchte ich noch hervorheben, daß in der ältesten urkundlichen Überlieferung vom Jahre 786 *Turchilavilla* als im Niddagau gelegen bezeichnet wird. Dieser altfränkische Gauname, eine Unterabteilung des großen Gaus *Wettereiba* (= *Wetterau*), ist selbst ein Überrest römischer Siedlung, da in ihm der Name der bekannten römischen Stadt *Nida* (bei *Heddernheim*⁴⁷) fortlebte.

Ferner aber gaben nun die Entdeckungen Wolffs auch anderen Forschern Anlaß, bei Ausgrabungen an verschiedenen weiteren Römerorten in ähnlicher Weise vorzugehen und damit zugleich die Richtigkeit seiner Aufstellungen zu überprüfen. Schon 1898 und 1899 hatte A. Bonnet bei Hochstetten am Hochgestade des Rheins (bei Graben n. von Karlsruhe) eine kleinere Siedlung entdeckt, die von nicht zu unterschätzendem Interesse ist⁴⁸). Eine Reihe von einstigen Hütten, die zum Teile mit Ziegeln abgedeckt waren. Hier sind nun außer römischen Scherben des 1. bis 3. Jahrhunderts auch solche aus dem 4. Jahrhundert ausgegraben worden. Sie beweisen, daß diese Ansiedelung die Stürme der Alemannen in

⁴⁴) Cod. Lauresham, I, Nr. 12 (786), sowie 3, Nr. 3366—3368. Dazu Quartalbl. d. Histor. Ver. für das Großherzogtum Hessen. Neue Folge, I, 62 ff.

⁴⁵) Das hat schon v. Schenk zu Schweinsberg, Quartalbl., a. a. O., S. 596, festgestellt.

⁴⁶) Vgl. Lau, UB. der Reichsstadt Frankfurt a. M., I, Nr. 764. Vgl. auch die Urkunde König Adolfs von 1297, ebenda Nr. 720; dazu Wolff, a. a. O., 607, wo irrtümlich von einer Urkunde Kaiser Albrechts vom 1. Juli 1380 gesprochen wird.

⁴⁷) Vgl. G. Wolff, Die Römerstadt *Nida* bei *Heddernheim* und ihre Vorgeschichte (1908), S. 38. Über den *pagus Nidensis*, *Riese*, D. rhein. Germ. in d. antik. Inschrift., 1914, S. 250 n. 2213.

⁴⁸) Veröffentlichungen der Sammlungen für Altertumskunde und Völkerkunde in Karlsruhe, 3, 43 ff.

der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts überdauert hat. Ganz das gleiche hat darauf K. Schumacher auch von anderen Römerorten der rechtsseitigen Rheinebene (Wiesbaden, wahrscheinlich auch Riegel) nachgewiesen⁴⁹⁾ und anderseits K. Pfaff für Heidelberg erhärtet⁵⁰⁾.

Sehr bedeutsam ist die Zusammenfassung der einzelnen Ausgrabungsergebnisse, die K. Schumacher für das rechtsseitige Rheintal von Basel bis Mainz geboten hat. Es ergibt sich, daß die älteren Annahmen von einer völligen Versumpfung der Rheinebene irrig waren, daß dieselbe vielmehr schon in prähistorischer Zeit weithin angebaut und besiedelt gewesen ist. Umfängliche Rodung und Urbarmachung des umgebenden Geländes zum Zwecke festen Ackerbaues hatten bereits statt, so zwar, daß die nachrückenden Völker sich die Kulturarbeiten ihrer Vorgänger immer wieder zu nutze machten. Schumacher kommt im ganzen zu folgendem allgemein wichtigen Resultate⁵¹⁾: „Auch durch die sogenannte Völkerwanderungszeit ist keine wesentliche Änderung in der Wahl der Siedlungsstätten eingetreten, wie die neueren Grabungen, namentlich die Entdeckung von Hunderten von Reihengräberfeldern außer Zweifel setzen. Wohl sind die Alemannen und Franken nach Ausweis der Funde da und dort weiter ins Gebirge eingedrungen und haben auch die Rheinniederungen dichter besiedelt, aber in der Rheinebene selbst haben sie überall die von den Römern und ihren Vorgängern bebauten Felder weiterbestellt und in deren Nähe ihre einfachen Block- und Fachwerkhütten errichtet, wenn sie auch die städtische Siedelungsweise der Römer verabscheuten. Kann auch die Notiz Ammians, daß die Gehöfte der Alemannen des unteren Maintales nach römischer Art gebaut waren (17, 1), angezweifelt werden, so erhellt doch aus Schriftstellernachrichten und aus den Funden, daß in der rechtsseitigen Rheinebene, wo unter dem Schutze der römischen Festungen des linken Ufers die römische Herrschaft auch nach der Preisgabe des Limes sich noch einige Zeit halten konnte, die alemannische Kultur in ein engeres Verhältnis als anderwärts

⁴⁹⁾ Zur Besiedelungsgeschichte des rechtsrheinischen Rheintales zwischen Basel und Mainz, a. a. O., S. 34 (1902). Vgl. neuestens desselben Verfassers, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande (1921), S. 205 u. 203.

⁵⁰⁾ Heidelberg und Umgebung, 2. Aufl., 1902, S. 58 f.

⁵¹⁾ A. a. O., S. 42.

zu der römischen trat und schon dadurch die Kontinuität der Bevölkerung sichert. Und fast alle die erwähnten Fundorte vor-römischer, römischer und alemannisch-fränkischer Zeit — Schumacher gibt ein detailliertes Verzeichnis derselben — werden auch in den frühmittelalterlichen Quellen als Stätten menschlicher Siedelung genannt und an den meisten derselben erheben sich noch heute Dörfer und Städte.“

Für Baden bietet Albert Kriegers treffliches „Topographisches Wörterbuch“ (1898) eine wertvolle Grundlage der Forschung, da darin die historischen, insbesondere urkundlichen Belege für jeden einzelnen Ort zusammengestellt erscheinen.

Aber auch für alle anderen deutschen Gebiete, die da noch in Betracht kommen, sind seither durch Einzeluntersuchungen die Nachweise dafür erbracht worden, daß die Annahmen G. Wolffs und K. Schumachers zutreffen und allgemeine Gültigkeit beanspruchen dürfen. Ja, es läßt sich heute eben dadurch so manches erst ernsthafter stützen und begründen, was dort noch Vermutung und Kombination gewesen ist. E. Fabricius hat nämlich für das Neckarland dargetan, daß das Gebiet von Sumelocenna (Rottenburg) mindestens bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. kaiserliche Domäne (saltus) von erheblicher Ausdehnung gewesen sei⁵²). Es war zuletzt civitas, eine eigene Bürgergemeinde⁵³). Es konnten also bei der alemannischen Eroberung — auch wenn man sich die Besitzergreifung römischen Bodens durch die Germanen nicht so räuberisch und wild vorstellt, als dies früher, ja, stellenweise noch bis vor kurzem, von einzelnen Forschern immer noch geschehen ist — tatsächlich gerade die kaiserlichen Domänen von den Herzogen oder Führern der germanischen Völker in Anspruch genommen werden, unbeschadet der Rechte Privater.

Dazu möchte ich noch einen Nachweis stellen, der den Annahmen Wolffs bisher von der anderen Seite her noch gefehlt hat. Am Beginn der Karolingerzeit, da wo die urkundliche Überlieferung für diese Gebiete recht eigentlich erst einsetzt, um die Mitte des 8. Jahrhunderts, sind gerade im Herzogtum Alemannien unter den Königen Pippin und Karlmann beträchtliche Konfiska-

⁵²) A. a. O., S. 56 f.

⁵³) Haug-Sixt, die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs (1914), S. 199 f.

tionen erfolgt, die altes Herzogsgut an die Karolinger brachten⁵⁴). Die Begüterung der karolingischen Könige geht hier also tatsächlich auf älteres Herzogsgut zurück. Damit erscheint nun die Beweisführung G. Wolfs nach beiden Seiten hin geschlossen und gefestigt.

In neuester Zeit ist auch für die große römische Kolonie Augusta Raurica, Kaiseraugst bei Basel, die Kontinuität der Kulturentwicklung durch Th. Burckhardt-Biedermann⁵⁵) in ähnlicher Weise belegt worden. Auch hier entspricht das Straßensystem nach Lage und Richtung dem älteren römischen, Ausgrabungen aus der Merowingerzeit sind auf dem Boden der römischen Kolonie gemacht worden, auch da ist später, im Mittelalter, Domanialland nachzuweisen.

Ich will noch eine Reihe weiterer Orte anschließen, die das gleiche bezeugen, ohne auf Vollständigkeit in deren Aufzählung Anspruch zu erheben. Die in der Karolingerzeit hervortretenden königlichen Pfalzen Kirchheim und Marlenheim im Elsaß waren nicht bloß, wie man früher gemeint hat, in merowingischer Zeit bereits vorhanden, sondern sind auf dem Boden römischer Anlagen erbaut. Neuere Ausgrabungen haben dies unzweifelhaft gemacht. In Kirchheim hat Plath geradezu drei ineinandergreifende Bauperioden nachweisen können: eine römische, dann eine merowingische und eine jüngere karolingische⁵⁶).

Auch das linksrheinische Zülpich mag hier Erwähnung finden. Selbst wenn man mit H. Schwarz entgegen der älteren Forschung keine eigentliche Königspfalz dort außerhalb der Stadtmauern annimmt und die „Palenz“ nur ein Stadtteil innerhalb dieser gewesen ist⁵⁷), bleibt die Kontinuität von dem römi-

⁵⁴) Vgl. meine Nachweise in dem Buche „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, I, 110 (1912) n. 2.

⁵⁵) Die Kolonie Augusta Raurica (1910), S. 28 ff.; vgl. auch denselben in Basler Zeitschr., IX (1909).

⁵⁶) Vgl. Plath, Die altdeutschen Königspfalzen Kirchheim und Marlenheim im Elsaß. Mitteil. der Vereinigung der Saalburgfreunde, 1904, Nr. 6. — Winkler, Korr. Bl. d. Westd. Zeitschr., XIX, 1 ff. (1900), sowie Wentzke, Die elsässischen Königspfalzen Kirchheim und Marlenheim. Oberrhein. Zeitschr., 24, 18 ff. (1909).

⁵⁷) Zur Geschichte der rheinischen Pfalzgrafschaft. Westd. Zeitschr., 26, 162 n. 70 (1907): „Das alte Pfalzgrafengut stellt die fränkische Ansiedelung beim römischen Tolbiacum dar“.

schen Tolbiacum zu der merowingischen Zeit durch die frühfränkischen Gräberfunde an gleicher Stelle doch gesichert.

In der Nähe von Straßburg liegt (n. davon) *Brumath*. Ein frührömisches Gräberfeld ist dort neuerdings ausgegraben worden⁵⁸). *Brumath* wird dann in den Kämpfen Kaiser Julian mit den Alemannen im Jahre 356 besonders erwähnt. Julian nimmt es wieder ein, nachdem es zuvor bereits in die Hand der Barbaren gefallen war⁵⁹). Am Beginn der Karolingerzeit ist dort eine königliche Pfalz nachzuweisen. König Karlmann urkundet daselbst im Jahre 770⁶⁰) und Karl der Große 772⁶¹). Für die Reichsabtei Erstein (s. Straßburg) ist ein Reihenfriedhof 1902 nachgewiesen worden (Rössener Kultur⁶²), für Ingelheim (Rheinessen) eine steinzeitliche Siedlung⁶³).

E. Fabricius hatte ferner schon darauf aufmerksam gemacht, daß im Neckarlande auch noch andere Gaugemeinden aus römischen Domänen hervorgegangen sind⁶⁴). Ich hebe davon zwei heraus: die *civitas Alisinensium* a. d. Elsenz mit Vorort Wimpfen am mittleren Neckar, und dann die *Elantienses*, ein numerus Neckarburken und Trienz, also an der Elz im Odenwald. Am Beginn der urkundlichen Überlieferung in frühfränkischer Zeit erscheinen nun eben diese einst römischen Gaugemeinden besiedelt und gehen als Traditionsobjekt frommer Zuwendung an die Kirche (Klöster) über. Wir finden im 8. Jahrhundert (791) die *villa Alsenzen* bei Eppingen belegt⁶⁵), während das Dorf Neckarelz als *villa Alantia* auftritt (773)⁶⁶).

Ich verweise ferner auf *Altrip* (im Bez. A. Speyer). Dort befand sich an der Mündung des Neckars in den Rhein ein römi-

⁵⁸) Vgl. Röm.-germ. Korr.-Bl., V. 58 (1912), sowie Anzeiger für elsässische Altertumskunde, 1912, Nr. 12 und 13.

⁵⁹) Ammianus Marcellinus, XVI, 2, 12.

⁶⁰) MG. D. Car., 51.

⁶¹) Ebenda, Nr. 69.

⁶²) K. Schumacher, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande (1921), S. 45 n. 25.

⁶³) Ebenda, S. 29.

⁶⁴) A. a. O., S. 59.

⁶⁵) Cod. Lauresham, I, 469, Nr. 470; vgl. Krieger, Topographisches Wörterbuch, S. 144.

⁶⁶) Cod. Lauresham, II, 522, Nr. MMDCXIV; A. Krieger, a. a. O., S. 453.

ches Kastell Alta Ripa; ein Erlaß vom Jahre 369 ist von dort datiert. Auch die Wasserbauten, welche Kaiser Valentinian (364—376) zum Schutze eines Kastells am Neckar (der Name ist nicht genannt!) nach dem Bericht des Ammianus Marcellinus⁶⁷⁾ aufführen ließ, wurden eben auf Altrip bezogen⁶⁸⁾. Der heutige Ort befindet sich am gegenüberliegenden Ufer. Auch da ist altes Eigengut der frühfränkischen Könige nachzuweisen. König Pippin schenkte bereits im Jahre 762 an das Kloster Prüm u. a. auch: „cellam iuris proprietatis nostrae in loco qui dicitur Altrepio super fluvium Reni in pago Spirinse“⁶⁹⁾. Ein gutes Beispiel für diese Kontinuität bietet auch Nierstein-Buconica⁷⁰⁾, eine fränkische curtis in Rheinhessen, die von der paläolithischen Zeit an durch die jüngeren prähistorischen Perioden besiedelt war, in der Römerzeit ebenso wie in der merowingischen, sich durch verfolgen läßt, schließlich in der Urkunde K. Pippins für Prüm vom Jahre 752 (MG. D. Karol. 3) belegt ist.

Endlich die bekannte Pfalz der Karolinger zu Bodman am Bodensee (Überlinger Bucht). Dasselbst hat K. Schumacher prähistorische Siedelungen ausgegraben, und zwar aus der Steinzeit. Sie waren auf der Seeseite von einem Palissadenzaun umgeben, der zugleich als Wellenbrecher diente⁷¹⁾.

Aber nicht nur im alemannischen Stammesgebiet gilt dieser Satz von der Kontinuität der Kulturentwicklung. Er ist hier nur besonders gut zu belegen, zumal auch die Forschung hier bereits tüchtige Fortschritte aufzuweisen hat. Auch für Nordwestdeutschland ist heute schon ähnliches anzunehmen, obwohl dieses, wie oben bemerkt wurde, von den Römern nicht dauernd festgehalten werden konnte. Einzelne Forscher haben es bereits vor längerem vermutungsweise ausgesprochen. So Rhamm

⁶⁷⁾ 28, 2, 2 ff.

⁶⁸⁾ Vgl. Naehrer, Wasserbauten der Römer in dem Zehentlande am Ober-Rhein. Bonner Jahrbücher, 70, 10 f., sowie F. Ohlenschlager, Alta Ripa, Westd. Zeitschr., 11, 18 ff. (1892).

⁶⁹⁾ MG. D. Car., 16.

⁷⁰⁾ Altert. unser. heidn. Vorzeit, V, 169 f., Mainzer Zeitschr., XV—XVI (1920/21), S. 20 f.

⁷¹⁾ Veröffentl. der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde in Karlsruhe, II (1899), Tafel 1, jetzt Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande, I, 22 und 62 (1921). Vgl. dazu die Nachweise bei A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, S. 67.

1905 mit Bezug auf die deutschen Nordseegestade, von denen aus die Eroberung Englands durch die Angelsachsen erfolgte, die „terra antiquorum Saxonum“⁷²⁾, wie sie in jüngeren Urkunden genannt wird. Rhamm war geradezu geneigt, von da aus „auch für Deutschland im allgemeinen“ anzunehmen, daß die Menge der Urdörfer, die zuerst in den Urkunden vom 8. Jahrhundert ab erscheinen, schon zu Ende des 4. Jahrhunderts vorhanden waren, am Ausgang der Völkerwanderung, und daß von da ab bis etwa zur Zeit der Karolinger keine erhebliche Erweiterung in dem Aufbau und Ausbau der Länder stattgefunden habe.

Gleichzeitig hat Johannes Hoops für Jütland und Dänemark sowie das Gebiet zwischen Weser und Elbe die Anschauung vertreten⁷³⁾, „daß bei weitem die Mehrzahl der Ortschaften, die im 7. und 8. Jahrhundert bei Beginn der literarischen Überlieferung urkundlich belegt werden, auch in die prähistorische Zeit zurückreichen“. Neuere Ausgrabungen haben ergeben, daß in Westfalen, namentlich die Gegend von Münster und Beckum, reich an Megalithgräbern sei; sie lassen sich besonders im Emstal vom westlichen Hannover her verfolgen, und ebenso längs der Lippe.

Sehr beachtenswert erscheinen mir in diesem Zusammenhang die Forschungen, welche Langewiesche über „germanische Siedlungen im nordwestlichen Deutschland zwischen Rhein und Weser“ in jüngster Zeit angestellt hat⁷⁴⁾. Indem er den Versuch machte, die bei dem Geographen Ptolemäus angeführten πόλεις Germaniens zu deuten, stützte er seine Identifizierungen neben sprachlichen Beweismomenten insbesondere auch auf Ausgrabungen und Funde, welche aus prähistorischer und frühgeschichtlicher Zeit an den betreffenden Orten gemacht worden waren. Gewiß wird so manches davon noch sehr hypothetisch und unsicher sein. Aber das, was ich aus den Aufstellungen Langewiesches entnahm, erscheint heute keineswegs mehr so unhaltbar, als noch die Kritiker der 1. Auflage dieses Buches gemeint haben⁷⁵⁾. Denn neue Römer-

72) Die Großhufen der Nordgermanen, S. 23.

73) Waldbäume und Kulturpflanzen, S. 529.

74) Progr. d. Realprogymn. zu Bünde i. W. 1909/10.

75) Vgl. F. Philippi, Gött. Gel. Anz. 1920, S. 54. R. Much, Deutsch. Lit. Ztg., 1920, S. 782.

funde (Bleibarren von Soest) haben Ad. Schulten veranlaßt⁷⁶⁾, sich mit den römischen Lagern an der Lippe des näheren zu beschäftigen. Er ist der Überzeugung, daß sich diese an der Hand der Angaben des Ptolemäus sicher feststellen lassen. Aliso ist nach ihm an der oberen Lippe zu suchen, das Melibokus-Gebirge ist nicht der Harz, sondern der Teutoburger Wald; Kastell Pheugaron läge n. von Soest, Sterontion müsse Oberaden sein, während Bogadion mit Haltern zu identifizieren wäre.

Auch die Weserkastelle Tulisurgium in der Gegend von Höxter (a. d. Weser), Tacelia bei Bremerhaven oder Bremen, Tulifurdum (Verden) Ascalingium (bei Minden) wurden von ihm untersucht.

Schulten wendet sich sehr bestimmt gegen die Forscher, welche Ptolemäus' Angaben in Bausch und Bogen verwerfen⁷⁷⁾. Mögen auch die Annahmen der verschiedenen Forscher über die Identifizierung der einzelnen Ortsnamen noch auseinandergehen —, Langewiesche setzt Aliso mit Haltern a. d. Lippe gleich, Bogadion = Gadderbaum (Bielefeld), Stereontion = Sternberg (zwischen Teutoburger Wald und Süntel), — soviel läßt sich schon heute erkennen, daß auch diese Gebiete zwischen Rhein und Weser damals, also im 2. Jahrhundert n. Chr., zahlreiche Siedelungen aufgewiesen und ein lebhafter Verkehr daselbst geherrscht hat⁷⁸⁾ K. Schumacher sieht in diesen πόλεις des Ptolemäus germanische Gauburgen der Spät-La-Tène-Zeit, an und bei denen sich Sitze von Stammesfürsten, die Ding- und Kultstätten befanden⁷⁹⁾. Besondere Beachtung verdient die Beobachtung, daß der Weg von Emde (nach Langewiesche = Amisia) nach Sternberg an der alten Skidroburg (Altschieder an der Emmer) ebenso vorbeigeht, wie die alte Heerstraße durch den Teutoburger Wald über Gadderbaum an der Wittekindsburg (bei Rulle)⁸⁰⁾ vorüber nach Minden. Die Identifizierung von Budoris mit Büderich (bei Soest) aber führt uns an den Hellweg, einer in der Zeit der ersten Karolinger sehr

⁷⁶⁾ Eine neue Römerspur in Westfalen. Bonn. Jbb. 124 (1917), S. 88 ff.

⁷⁷⁾ A. a. O., S. 91 n. 4.

⁷⁸⁾ Das gibt doch auch L. Schmidt zu, der sich über die Feststellung der Ptolemäischen Ortsangaben sehr skeptisch geäußert hat. Histor. Vierteljahrsh. 5, 79 ff. (1902), sowie „Deutsche Erde“ 9, 119 (1910).

⁷⁹⁾ Germania, 3, 78 (1919). Vgl. neuestens auch noch F. Cramer, Drei Orte bei Ptolemäus. Ebda, 4, 19 (1920).

⁸⁰⁾ Schumacher, Katalog Nr. 5, S. 65, Nr. 118.

bedeutsam hervortretenden Heerstraße⁸¹⁾. Auch zu Büderich sind römische Tonwaren ausgegraben worden⁸²⁾. Vom Hellweg zweigt überdies eine alte Straße bei Paderborn ab, die an der Karlsschanze bei Willebadessen vorbei über das Eggegebirge nach Niesen verläuft, welche letzteres Langewiesche mit dem rechtsrheinischen Novaision des Ptolemäus identifiziert⁸³⁾.

So wird auch für dieses von den Römern bald aufgegebenes Gebiet zwischen Rhein und Weser eine Fortdauer der Besiedelung von der prähistorischen und römischen Periode zu den germanischen πόλεις bei Ptolemäus (2. Jahrhundert n. Chr.) bis auf die bekannten früh-sächsischen und -fränkischen Burgen herab ersichtlich, deren Bedeutung erst in jüngster Zeit durch die Ausgrabungen C. Schuchhardts und die Untersuchungen Karl Rübels recht erkannt worden ist. Vor allem ist dadurch auch die Tatsache erwiesen, daß schon im 2. Jahrhundert n. Chr. wichtige Verkehrswege in jenem Gebiete vorhanden waren, die vom Rhein und vom Main her, aus West und Süd durchliefen, vielfach am Rande der Waldgebirge sich haltend.

In diesem Zusammenhang möchte ich selbst noch ergänzend ein charakteristisches Beispiel für Nordwestdeutschland vorbringen, dem vermutlich Kenner dieses Gebietes bald noch weitere werden anzureihen vermögen. Bei den großen Ausgrabungen des römischen Kastells Asciburgium, das in der Nähe von Duisburg gelegen war, wurde auch bemerkt, daß das Gebiet von Friemersheim (bei Mörs) römischer Kulturboden gewesen ist⁸⁴⁾. Bereits in frühfränkischer Zeit hatte nun das Kloster Werden daselbst reichen Grundbesitz, der zum Teile aus königlicher Schenkung stammte; er wird auch als Fiskus bezeichnet⁸⁵⁾. Man beachte: das Kloster wurde gegen Ausgang des 8. Jahrhunderts ganz nahe der fränkisch-sächsischen Grenze im Tale der Ruhr seiner Be-

⁸¹⁾ Vgl. K. Rübels, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete und am Hellwege (Beitr. zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, X), 1901.

⁸²⁾ Langewiesche, S. 10; dazu Schumacher, Katalog Nr. 5, S. 65, Nr. 116, sowie C. Schuchhardt, Atlas vorgesch. Befestig. Niedersachsens.

⁸³⁾ A. a. O., S. 8.

⁸⁴⁾ Vgl. Boschheidgen, Asciburgium. Bonner Jahrbücher 104, 157 (1899). Dazu E. Norden, a. a. O., S. 189 ff. sowie 488 ff.

⁸⁵⁾ Vgl. R. Kötzsche, Rheinische Urbare, II, 15 f.

stimmung gemäß in der Abgeschlossenheit angelegt. Karl der Große schenkte dahin dann den Königshof Friemersheim unweit der Ruhrmündung in den Rhein, als es galt, die kirchliche Ordnung Westsachsens zu fördern⁸⁶⁾. Damit wurde die Verbindung mit dem fränkischen Hinterlande hergestellt. Die frühgermanische Kulturentwicklung knüpft also auch da an die römische an und ist keineswegs überall aus grüner Wurzel entsprossen. Es läßt sich auch in Nordwestdeutschland, soweit bis jetzt die Forschungen reichen, vielfach eine ähnliche Kontinuität der Besiedelung verfolgen, wie sie G. Wolff im hessischen Maingebiet und Fabricius im Neckarlande festgestellt haben.

Die archäologische Forschung und die Ausgrabungen im besonderen haben außer ihrem direkten und unmittelbaren Aufschlußbereich nun noch eine weitere, indirekte Förderung unserer Erkenntnis gebracht. Sie ermöglichen zugleich auch die richtige Verwertung anderer Hilfsmittel der Forschung auf dem Gebiete der Besiedelungsgeschichte, vor allem der Ortsnamen. Diese sind ja schon seit langem zur Aufhellung jener Frühperioden herangezogen worden, für welche urkundliche Zeugnisse noch fehlen. W. Arnold insbesondere hat mit seiner eingehenden Untersuchung der hessischen Ortsnamen⁸⁷⁾ der Forschung auf diesem Gebiete sicherlich mächtige Impulse gegeben. Er wurde u. a. auch auf die Ortsnamen auf -weil und -weiler aufmerksam und erkannte bereits richtig, daß sie den römischen „villa“, beziehungsweise „villare“ entsprechen. Er wies sie den Alemannen zu und wollte aus ihnen ein charakteristisches Merkmal ihres Siedlungsgebietes gewinnen, ein „untrügliches“ Kennzeichen ihrer Eigenart, welches bei keinem andern deutschen Stamm vorkommt⁸⁸⁾. Diese Auffassung ist lange vorherrschend geblieben und dann von einer ganzen Reihe von Forschern als Hauptquelle dafür verwendet worden, um die Ausdehnung und Verbreitung der alemannischen Siedlungen zu ermitteln. So auch noch Lamprecht in seinem Aufsatz über fränkische Wanderungen und Ansiedlungen im Rheinlande⁸⁹⁾.

Allmählich bereitete sich jedoch eine richtigere Deutung gerade dieser Gruppe von Ortsnamen vor, je mehr auch die anderen

⁸⁶⁾ Ebenda, Vorbemerkung, S. XIII ff.

⁸⁷⁾ Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme (1875), S. 103.

⁸⁸⁾ A. a. O., S. 164.

⁸⁹⁾ Zeitschr. d. Aachener Gesch.-Ver., IV, 203 (1882).

Siedlungsgebiete näher untersucht wurden. Schon Ohlenschläger ist 1885 aufgefallen, daß sie bei Grundstücken begegnen, auf welchen sich römischer Anbau nachweisen läßt⁹⁰⁾. Kornmesser hat dann bereits 1888 ganz bestimmt erklärt, daß diese Benennungen sich lediglich auf den von Römern einstmals besetzten deutschen Gebieten vorfinden⁹¹⁾. Trotzdem verharrten die meisten Forscher noch bei den alten Annahmen Arnolds, die ja lange Zeit überall kritiklos nachgeschrieben worden sind. Daß ein so autoritativer Gelehrter, wie der Romanist Gröber es war, sich an einflußreicher Stelle⁹²⁾ gegen die romanische Deutung aussprach und die Bildung dieser Ortsnamen den Germanen zuwies, mochte die alte Lehre erst recht gefestigt erscheinen lassen. Allerdings hatte Hans Witte die rein philologische Argumentation Gröbers sofort als unzutreffend erkannt⁹³⁾. Er nahm ihm gegenüber römischen Ursprung an und verwies darauf, daß der romanische Charakter dieser Ortsnamen auch im deutschen Sprachgebiet Jahrhunderte lang bestehen blieb, ein Zeichen, wie sehr sie als fremdartig empfunden wurden.

Hier nun setzte die archäologische Forschung ein. G. Wolff hob noch in demselben Jahre (1891) hervor, daß sich an den meisten Orten auf -weiler römischer Anbau, und zwar nicht militärischen Charakters nachweisen lasse. Er schloß bereits damals, indem er diese Ortsnamen als Lehnwörter aus dem Romanischen betrachtete, daraus auf eine gewisse Kontinuität zwischen der römischen und frühmittelalterlichen Siedlung⁹⁴⁾. Adolf Schiber kam darauf bei der Untersuchung über „die fränkischen und alemannischen Siedelungen in Gallien, besonders im Elsaß und Lothringen“ (1894)⁹⁵⁾ zu der Schlußfolgerung, daß die Ortsnamen auf -weiler Wohnsitze vorgermanischer Bewohner des Landes darstellen. Gleichzeitig machte Hans Witte in einer weiteren Publi-

⁹⁰⁾ Sage und Forschung, München 1885, S. 13.

⁹¹⁾ Die französischen Ortsnamen germanischer Abkunft. Straßburger Diss., S. 21.

⁹²⁾ Grundriß der romanischen Philologie, S. 424.

⁹³⁾ Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung, 1891, S. 33.

⁹⁴⁾ Korr.-Bl. d. Westd. Zeitschr., X, Sp. 132. Vgl. auch desselben Äußerung vom Jahre 1895, Quartalbl. d. Histor. Ver. für das Großherzogtum Hessen. Neue Folge, I, 607.

⁹⁵⁾ S. 68.

kation⁹⁶⁾ eine wichtige neue Beobachtung. Er zeigte, daß gerade im Gebiete von Ortsnamen auf -weiler romanische Flurnamen bis ins späte Mittelalter fortlebten, und zwar in Gegenden, die sich rein deutsch erhalten haben. Damit war die Zusammengehörigkeit mit romanischer Siedelung nun untrüglich dargetan. Witte führte des weiteren aus, daß die Orte auf -weiler ihren Ursprung einer keltoromanischen Bevölkerung verdanken.

Auch Karl Weller hat bei seinen Forschungen über die Besiedelungsgeschichte Württembergs, dem Zentrum alemannischer Niederlassung, W. Arnold gegenüber betont⁹⁷⁾, daß die Endung -weiler auf die römische Kultur zurückgehe. Das Lehnwort bestätige den Zusammenhang zwischen römischer und deutscher Besiedelung, zumal da sich an manchen Orten auf -weiler römischer Anbau nachweisen lasse. Er erkannte zutreffend die Ursache des Irrtums von W. Arnold. Die Häufigkeit der Ortsnamen auf -weiler im alemannischen Gebiete erklärt sich daraus, daß die Alemannen eben den früher römischen Boden zuerst weithin in Besitz genommen haben. Aber das Wort konnte ebensogut auch von jedem andern germanischen Stamme übernommen werden. Weller meint, die Alemannen behielten die Namen zunächst für die Überbleibsel von römischen Gehöften bei, wahrscheinlich auch dann, wenn sie die römische Ansiedelung zur Wohnung benützten, oder auf deren Ruinen ihre Häuser aufbauten. Das Wort sei dann wohl bald auf diejenigen Ansiedelungen der Alemannen übergegangen, in welchen die Häuser sorgfältiger nach römischer Sitte, das heißt mit einem steinernen Unterbau, gebaut, oder in welchen die Gebäude nach dem Vorbild der Römer besser angeordnet, die Wirtschaftsgebäude von der Wohnung getrennt waren.

Weller hat später, da er „die Besiedelung des Alemannenlandes“ allgemein behandelte, festgestellt⁹⁸⁾, daß die Alemannen vor allem darauf ausgingen, nicht ödes Waldgebiet, sondern die wohlgerodeten Fluren des Römerlandes zu besetzen. Der römische Grenzwall stelle deutlich in der Besiedelungsgeschichte einen gewaltigen Einschnitt dar, in dem die Landschaft jenseits desselben,

⁹⁶⁾ Das deutsche Sprachgebiet Lothringens (in A. Kirchhoffs Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde, VIII, 6), S. 520 f. (1894).

⁹⁷⁾ Die Ansiedelungsgeschichte des württembergischen Frankens rechts vom Neckar. Württ. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte, 3, 31 f. (1894).

⁹⁸⁾ Ebenda, VII, 304 (1898).

auch wo sie vorzüglichen Ackerboden besitze, wie die Hohenloher Ebene, im wesentlichen erst später, zur Zeit der großen Grundherrschaften, stärker besiedelt worden sei.

Weller vertrat nun den Standpunkt, daß die Ortsnamen auf -weiler zuerst nach der fränkischen Einwanderung beginnen⁹⁹⁾, daß sie erst allmählich mit der Verbreitung grundherrschaftlicher Verhältnisse vom Westen über den Rheinstrom herüberdrangen, daß sie somit mehr den Ausbau des Landes bezeichneten, zumal für die erst nach und nach besiedelten Berggegenden. Er will die Ortsnamen auf -weiler scheiden von jenen auf -weil. Diese letzteren scheinen im rechtsrheinischen Alemannien bodenständig zu sein und begegnen an Orten, in denen einstige villae aus der Römerzeit entweder in ihren Trümmern aufgefunden worden sind, oder sich wenigstens nach dem Zuge der Römerstraßen vermuten lassen¹⁰⁰⁾. Weller wendet sich scharf gegen die Annahme Wittes, daß die Ortschaften auf -weiler im deutschen Sprachgebiet ihren Ursprung einer keltoromanischen Bevölkerung verdanken¹⁰¹⁾.

Aber die Beweise dagegen hat er nicht erbracht. Der Umstand, daß die Weilerorte erst in dem fränkischen Urkundenvorrat des 8. Jahrhunderts nachweisbar sind, rechtfertigt in keiner Weise die von Weller darauf aufgebauten exklusiven Schlußfolgerungen. Haben wir denn für die vorausgehende Zeit vom 3. bis 8. Jahrhundert eine auch nur annähernd ähnliche Überlieferung, aus deren Schweigen wir die Nichtexistenz jener Weilerorte wirklich erhärten könnten? Wie anderwärts können solche Orte auch hier bereits längst vorhanden gewesen sein, als sich für Grundbesitzer daselbst bei Schenkungen an Kirchen und Klöster, die erst später hier begründet wurden, oder zu Begüterung da gelangten, ein Anlaß bot, sie in den noch erhaltenen Schenkungsurkunden der jüngeren fränkischen Periode zu erwähnen. Wir müssen heute mit dem Testimonium ex silentio sehr vorsichtig umgehen. Das erhaltene Quellenmaterial ist nur ein Bruchstück dessen, was einst vorhanden gewesen ist. Gerade jenes aus der in Schwaben so reich begüterten Abtei Reichenau ist heute gänzlich verloren, jenes für Lorsch größtenteils zu grunde gegangen, gerade in seinen die

⁹⁹⁾ Ebenda, 329 n. 5.

¹⁰⁰⁾ Ebenda, 330, n. 5.

¹⁰¹⁾ Ebenda, 330 n. 6.

ältere, frühfränkische Zeit betreffenden Beständen¹⁰²). Die Kontinuität der Überlieferung setzt ja überhaupt erst mit der Zeit Karl des Großen so recht ein. Es muß aber als ein grundlegender Irrtum bezeichnet werden, anzunehmen, daß das, was in dieser zum Teile nur zufällig so gearteten Überlieferung uns zum ersten Male gegenübertritt, auch damals erst aufgekommen sei.

Auch die Benennung eines Weilerortes nach einer bestimmten, im 8. Jahrhundert urkundlich nachweisbaren Person beweist nicht, daß der Ort erst damals neu begründet worden ist, wie Heeger für die Pfalz annahm¹⁰³). Das hat O. Behaghel aus den Urkunden selbst treffend widerlegt¹⁰⁴).

Weller stützt sich ja bei diesen seinen Annahmen vorwiegend auf Gröbers Autorität. Dieser aber hatte seine Zuweisung der Ortsnamen auf -weiler an die Germanen damit begründet, daß sie durch Zusammensetzung mit einem meist germanischen Personennamen gebildet erscheinen und beim Substantiv die Genetivflexion voraussetzen, welche dem Vulgärlatein abgehe. Man beachte aber, wie sich doch auch Gröber das Zustandekommen dieser Ortsnamen seinerseits vorstellte¹⁰⁵): „Der Vorgang bei der Verbindung von Besitzernamen mit Ortsnamenappellativen nach dem deutschen Typus und bei ihrer Festsetzung konnte nur der sein, daß die Franken, wie in der Heimat am romanischen Niederlassungsort den Namen ihres Herrn dem der Liegenschaft, in deren Besitz er gelangt war, bei der Nennung voranschickten und die Romanen, zwischen denen sie wohnten, diese entstandene Namenbildung nachsprachen und übernahmen.“ Also romanischer Niederlassungsort und Ansiedelung zwischen Romanen! Damit sind auch nach Gröbers Theorie die zwei entscheidenden Hauptpunkte, auf die es hier ankommt, doch zugegeben. Die Kontinuität der Siedlung und der unmittelbare Zusammenhang zwischen romanischer

¹⁰²) Vgl. meine Ausführungen in „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“, II, 4 (1913).

¹⁰³) Die germanische Besiedelung der Vorderpfalz an der Hand der Ortsnamen. Progr. d. Hum. Gymnasiums, Landau 1900, S. 39. Ihm folgend auch Heilig, Die Ortsnamen des Großherzogtums Baden, S. 58.

¹⁰⁴) Die deutschen Weilerorte. Wörter und Sachen, II, 49: Der Taufpate muß nicht auch Gründer des Ortes sein! Es haben häufig Namenswechsel, Umtaufungen, Platz gegriffen.

¹⁰⁵) A. a. O., S. 548.

und germanischer Niederlassung werden auch von ihm nicht geleugnet.

Ich hebe insbesondere noch hervor, daß auch in Württemberg bereits nachgewiesen ist, wie die Orte, wo römischer Anbau gefunden worden ist, mit solchen zusammenfallen, bei welchen Reihengräber aus prähistorischer Zeit ausgegraben wurden¹⁰⁶). Die Kontinuität von der Römerzeit her aber hat in jüngster Zeit für die Weilerorte ganz allgemein O. Behaghel dargetan¹⁰⁷). Er führte mit umfassender Ausdehnung seiner Forschung auf alle deutschen Landschaften, wo sich Ortsnamen auf -weiler oder solche mit weil überhaupt, nicht nur als Suffix finden, im einzelnen aus, daß bei der überwiegenden Mehrzahl dieser Orte römische Besiedelung belegt sei, bei nicht wenigen überdies nach ihrer Lage und dem bisher bekannt gewordenen Verlauf römischer Straßen vermutet werden dürfe. Wir finden diese Ortsnamen besonders in der Nähe römischer Kastelle und des Limes, aber auch über denselben zum Teile noch hinausreichend, vor ihm, gewissermaßen in seinem Schutze. Besonders zahlreich in Lothringen und Elsaß, Baden, der Schweiz und Württemberg, reichen sie nach Hessen und bis nach Bayern hin. Je weiter nach Norden und Osten, je ferner den Hauptsitzen der römischen Macht, desto spärlicher ist auch ihre Verbreitung¹⁰⁸).

Die Weilerorte stehen mit römischer Besiedelung in Verbindung, sei es, daß römische Provinzianen in diesen villae einst gesessen, Keltoromanen vormals ihre Besitzer waren, sei es, daß es ausgesiedelte Soldaten gewesen sind, die Landanweisungen im Limesgebiet erhielten, darunter auch nicht wenige Germanen, die

¹⁰⁶) Vgl. Paulus, Die Alterthümer in Württemberg, 1877, S. 19 ff. — Das Königreich Württemberg, herausgegeben von dem kgl. Statistisch-topographischen Bureau, I, 184 f. (1832); ferner Mayer, Beschreibender Katalog der kgl. Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale, I, Reihengräberfunde, Stuttgart, 1883. Fundberichte aus Schwaben, I, 1893, S. 13 ff., endlich K. Miller, Die römischen Begräbnisstätten in Württemberg, sowie K. Schumacher, Die Besiedelung des Odenwaldes und Baulandes in vorrömischer und römischer Zeit. N. Heidelberger Jahrbücher, 7, 155 (1897). Neuestens O. Paret, Urgeschichte Württembergs (1921), sowie auch K. Schumacher, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande, I, 44 (1921) für die Gegend von Heilbronn.

¹⁰⁷) A. a. O., S. 42 ff. (1910).

¹⁰⁸) Behaghel, a. a. O., S. 78.

in römische Dienste getreten waren, sei es endlich auch, daß neue germanische Siedelungen auf dem schon in römischer Zeit kultivierten Boden dann entstanden und das Suffix — weiler als Siedlungsstätte schlechthin an die Namen dieser Germanen angeschlossen wurde.

Eine sehr interessante Tatsache hat Miedel für das Gebiet von Freiburg i. Br. nachgewiesen¹⁰⁹). Mit den Ortsnamen auf -weiler stehen jene, die mit „Walch“ als erstem Bestandteil gebildet sind, in näherem Zusammenhang. Er konnte etwa sechzig solcher dort belegen. Einzelne davon sind selbst alte Weilerorte, andere liegen in der Nähe von solchen. Dadurch wird der Zusammenhang mit der römischen Siedelung und Bevölkerung noch deutlicher. Behaghel hat seine Forschungsergebnisse also formuliert: „die alten Weilerorte zeigen das Walten der drei nacheinander und durcheinander wohnenden Völker: der ursprünglichen Gründer, der Römer, der späteren Herren, der Deutschen, und des um sie herum wohnenden kleineren Volkes der Keltoromanen.“

Eine wichtige Beobachtung hat sich noch für die Schweiz ergeben. Die Ortsnamen, die auf Rodungen oder auf Wasser und Sumpf hinweisen, schließen sich mit den Weilerorten gegenseitig aus. Sich in Sümpfen anzusiedeln oder Urwald zu roden, hat dem römischen Veteran sichtlich kein Vergnügen bereitet¹¹⁰).

Die Ergebnisse der Forschungen Behaghels sind für das Großherzogtum Baden durch J. Busch bereits nachgeprüft und bestätigt worden¹¹¹). Sie fassen zusammen und ergänzen, was zuvor stellenweise doch schon von verschiedenen Seiten vermutet und angedeutet worden war. Insbesondere möchte ich noch die wichtige Arbeit Cramers hervorheben, der die Ortsnamen auf -weiler im Aachener Bezirk näher untersucht hat¹¹²), und zwar schon vor Behaghel. Durch seine Nachweise sind nämlich die älteren Anschauungen, denen noch Hans Witte, Schiber und Weller beipflichteten, als irrig erwiesen, daß die Orte auf -weiler stets nur kleinere Siedelungen darstellten, oder hauptsächlich im Gebirge vorkämen. Meinten Witte und Schiber, daß die romanischen Be-

¹⁰⁹) Zeitschr. der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde zu Freiburg i. B. 22, 303.

¹¹⁰) Behaghel, a. a. O., S. 62.

¹¹¹) Mannheimer Geschichtsblätter, 12, 52 ff. (1911).

¹¹²) Zeitschr. d. Aachener Gesch.-Ver., 29, 277 ff. (1907).

wohner des Landes sich bei dem Zusammenbruch der Römerherrschaft vor dem Einbruch der germanischen Eroberer also in den Schutz unwirtlicher Gegenden zurückgezogen hätten, so hat Cramer gezeigt, daß das, was für Elsaß und Lothringen, die Pfalz¹¹³⁾ und Teile der Rheinprovinz zuzutreffen schien, keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann. „Gerade der Aachener Bezirk widerspricht in mehr als einem Punkte der Theorie von der Flucht der Weilerbevölkerung aufs deutlichste. Hier liegen die Weiler gerade mitten im fruchtbarsten und am günstigsten gelegenen Gelände¹¹⁴⁾.“

Neuestens hat K. Schumacher über die Weilerorte des Hunsrücks, der Eifel und Westdeutschlands überhaupt gehandelt¹¹⁵⁾. Sie liegen dort „ungemein häufig abseit der Römerstraßen an kleinen Fluß- und Bachläufen, wo auch sehr zahlreiche römische villae rusticae entweder unmittelbar oder in der Nähe derselben entdeckt worden sind, also landwirtschaftliche Siedelungen, die entweder die Bewirtschaftung der Felder oder der römischen Meierhöfe fortsetzen, an gleicher Stelle oder in der Nähe der Ruinen sich niederließen. Die Funde lassen auf ein Sitzenbleiben der gallisch-römischen Bevölkerung schließen. Ein Teil rührt von römischen Siedlern her, andere sind deutsche Neugründungen in der Nähe eines villare, durch die günstige Lage und Kulturarbeit der Römerstätte angezogen.

Die Forschung, welche hauptsächlich vom deutschen Südwesten, dem ehemaligen Reichsland, ihren Ausgangspunkt genommen hatte und durch die Annahme Arnolds für Hessen — beide gutenteils Gebirgsländer — beeinflußt war, erfährt so durch die Ausdehnung auf nördlichere, mehr ebene Bezirke erwünschte Vertiefung und Sicherung. Im ganzen aber haben wir so mit den Ortsnamen auf -weiler eine wichtige Hilfe für die Erkenntnis der Zusammenhänge zwischen der römischen und frühgermanischen Besiedelung gewonnen.

Auch für Württemberg ist schon bemerkt worden, daß das königliche Kammergut der späteren Zeit sehr häufig bei Stätten alter römischer Niederlassung sich finde, wie z. B. in Heilbronn

¹¹³⁾ Vgl. Georg Heeger, a. a. O.

¹¹⁴⁾ Cramer, a. a. O., S. 283.

¹¹⁵⁾ Prähistor. Zeitschr., 8, 133 ff. (1916), bes. S. 160.

und Lauffen. Und schon Weller hat, indem er sich der von Wolff gegebenen Erklärung anschloß¹¹⁶⁾, die Theorie Bosserts¹¹⁷⁾ abgelehnt, daß die merowingischen Könige die Römerorte deshalb zu Eigen beansprucht hätten, weil sie sich als die Rechtsnachfolger der Römer, die Alemannen aber als Eindringlinge betrachtet hätten.

Eine besonders interessante Stellung nimmt, wenn wir uns weiter nach dem Osten wenden, Rhaetien und insbesondere Tirol ein. Auch da hatte die ältere Forschung den Einfällen der Barbaren (Germanen) eine sehr bedeutende Rolle zugemessen und angenommen, daß durch sie die ältere Kulturentwicklung dort größtenteils zerstört worden sei. Je mehr nun die neuere Kulturgeschichtsforschung Fortschritte machte, insbesondere die Ortsnamenkunde, desto mehr trat die starke Romanisierung gerade Rhätiens hervor. Bis in die entlegensten Alpentäler, bis auf relativ hochgelegene Almen sind heute noch die Spuren romanischer Besiedelung zu verfolgen. Ähnlich auch in einem Teile der Ostschweiz. Der Romanismus wird nicht nur bis in die hintersten Täler Graubündens bemerkbar, auch die Urschweiz, d. h. die Waldstätte, weisen deutliche Überreste davon noch auf¹¹⁸⁾. Das interessante Problem, warum in diesen Alpengegenden der Romanismus eine so zähe Lebenskraft bewährt habe, während in dem benachbarten Noricum, das einst doch ebenso stark romanisiert war, nicht gleich zahlreiche Überreste davon zu finden sind, hat neuerdings Historiker wie Sprachforscher eingehend beschäftigt. Josef Egger, ein gründlicher Kenner seiner Tiroler Heimatsgeschichte und vielverdienter Erforscher derselben, hat nun speziell die Einfälle der Barbaren in die Provinz Rhätien und deren Besetzung durch Barbaren zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht¹¹⁹⁾. Er zeigt, welche hohe Bedeutung gerade dieser Provinz in der römischen Kaiserzeit zukam, wie sehr man in Rom auf deren Behauptung Wert legte, da sie die Sicherheit Italiens selbst verbürgte. Es stellte sich aber heraus, daß von den zahlreichen Verwüstungszügen der Germanen, die durch das tiroli-

¹¹⁶⁾ Württ. Vierteljahrshefte, 3, 42 n. 2.

¹¹⁷⁾ Bl. für Württ. Kirchengeschichte, 1888, S. 11.

¹¹⁸⁾ Vgl. Öchsli, Die Anfänge der Schweizer Eidgenossenschaft (1891), S. 15.

¹¹⁹⁾ Archiv für Österr. Gesch. 90 (1901).

sche Rhätien nach Italien erfolgt sein sollen, „kaum einer sich ganz sicher feststellen läßt, daß auch das nördliche Flachland viel seltener und viel weniger weit von Barbareneinfällen verheert worden ist, als man gemeinhin annimmt“. Egger zog daraus sofort den Schluß, „daß also im gebirgigen Teile der Provinz durch Feindeshand die Bevölkerung nicht so sehr vermindert worden sein kann und daß eine solche Entvölkerung in den ebenen Strichen nicht so früh und nicht in dem bisher angenommenen Grade erfolgt ist“. Endlich ergab sich ihm, „daß die Niederlassung der im 5. und 6. Jahrhundert einwandernden Barbaren größeren Teiles nicht gewaltsam geschah, im gebirgigen Süden meist gar nicht, sondern daß dieselben ruhig und ohne viel Blutvergießen von den unbesetzten oder noch nie besiedelten Landstrichen Besitz ergriffen und von den Romanen, zwischen denen sie ihre Wohnsitze aufschlugen, weiter bloß die Herrschaft über das ganze Land beanspruchten, die diese ihnen weder verweigern konnten noch mochten, weil sie sich ja lange schon an Fremdherrschaft gewöhnt hatten“¹²⁰⁾

Diese Darlegungen des Historikers haben neuestens durch die Untersuchungen eines berufenen Sprachforschers, des Romanisten Karl v. Ettmayer, eine sehr wichtige Ergänzung erfahren¹²¹⁾. Er vermutet, daß gerade die Bedrohung der römischen Provinzen durch die Barbaren, welche zahlreiche Romanen aus dem weniger geschützten Alpenvorland in die Berge flüchten ließ, eine verstärkte Romanisierung dieses Gebirgslandes selbst zur Folge haben mochte¹²²⁾. v. Ettmayer hat aber zugleich eine wichtige Tatsache auf Grund der bisherigen Ortsnamenforschung scharf herausgestellt: Mitten zwischen romanischen Siedelungen sind frühzeitig solche von Germanen anzunehmen¹²³⁾. Auch dort, wo die Bayern gleich im ersten Ansturm vordrangen, wie im Inntal, behaupteten sich Romanen rechts und links davon in den Bergwinkeln noch längere Zeit¹²⁴⁾. Aber selbst in Gegenden, die eine starke deutsche

¹²⁰⁾ A. a. O., S. 97.

¹²¹⁾ Die geschichtlichen Grundlagen der Sprachenverteilung in Tirol. *Mitteil. d. Instit., Ergänzungsband 9*, 1 ff. (1915).

¹²²⁾ Ebenda, S. 16 f.

¹²³⁾ Ebenda, S. 19.

¹²⁴⁾ Ebenda, S. 18. Dazu neuestens G. Buchner, *Die Ortsnamen des Karwendelgebietes*. *Oberbayer. Archiv*, 61 (1918), 259 ff., sowie H. Wopfner, *Die Besiedelung der Hochgebirgstäler*, *Zeitschr. d. Deutsch. u. Österr. Alpenver.* 51, 25 ff. (1920).

Einwanderung erfahren haben, wie z. B. um Bruneck im Pustertal, blieben allenthalben kleine romanische Enklaven erhalten¹²⁵). Auch v. Ettmayer glaubt, daß diese deutsche Einwanderung eine friedliche gewesen ist. Noch im oberen Pinzgau finden sich versprengte romanische Hofnamen oft in den besten Lagen.

Wichtig ist der Nachweis, daß auch in Südtirol schon vor den Bayern und Langobarden Deutsche ansässig gewesen sein müssen, vielleicht solche ostgermanischer Herkunft¹²⁶). Schon Egger hatte darauf aufmerksam gemacht und an Vandalen und Alanen gedacht, die beim Kampfe des Aetius mit den Vindelikern und Norikern vielleicht mitwirkten¹²⁷). Er verwies auch bereits darauf, daß Odoaker einen beträchtlichen Teil seiner aus Ostgermanen gebildeten Söldner in diese Grenzprovinzen zum Schutze derselben verlegt haben dürfte¹²⁸).

v. Ettmayer erklärt die deutschen Sprachinseln in Südtirol, welche das Etschtal entlang ziehen, während sie im westlichen Südtirol, im Oglïotal, im Veltlin fehlen, durch deutsche Ansiedler, welche von den germanischen Eroberern herangezogen wurden. Sie haben nirgends geschlossene Siedelungen gebildet, es ist vielmehr ein Durcheinanderwohnen von Deutschen und Romanen anzunehmen¹²⁹). Wir haben also neben rein deutschen Bezirken eine gemischtsprachige Zone (Teile des Inntals, das bayrische Norital von Wilten bis Bozen mit seinen Nebentälern, das eigentliche Etschtal von Meran bis Ala nebst der oberen Val Sugana und wahrscheinlich auch der Sulzberg), anzunehmen, eine Sprach-, beziehungsweise Völkervermischung, die bereits mit der Völkerwanderung einsetzte¹³⁰). „Die sogenannten Südtiroler Sprachinseln sind nichts anderes als die letzten Reste dieser gemischtsprachigen Zone, welche einst die wichtigsten Gebiete Tirols umfaßt hatte.“ Je weiter die germanischen Enklaven vom bayrischen Stammlande entfernt lagen, desto weniger vermochten sich die deutschen Ansiedler gegen die umwohnenden Romanen zu behaupten. Ihre Grundlagen aber reichen bis in die Zeiten der Völkerwanderung zurück.

¹²⁵) Ettmayer, a. a. O., S. 21.

¹²⁶) Ebenda, S. 29.

¹²⁷) A. a. O., S. 213 u. 196 ff.

¹²⁸) A. a. O., S. 214.

¹²⁹) A. a. O., S. 31.

¹³⁰) v. Ettmayer, a. a. O., S. 32.

Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhange bleiben, daß auch in Tirol eine Kontinuität der Siedelungsorte sich nachweisen läßt. Ich sehe hier ganz davon ab, das vielumstrittene Problem hereinzuziehen, was wir unter den „Raeti“ zu verstehen haben, mit welchen die Römer um den Besitz des Landes zu kämpfen hatten. Ich will auch gar nicht auf die ebenso weitreichende Kontroverse eingehen, inwieweit einzelne Ortsnamen etruskischen oder illyrischen Charakters sind und dementsprechend eine derartige Besiedelung vor der römischen hier anzunehmen ist. Darüber bietet das verdienstliche Werk von Friedrich Stolz¹³¹⁾ eingehende Darlegungen. Hier genüge der Hinweis auf die prähistorischen Ausgrabungen, welche gerade entlang der „Römerstraßen“ in Tirol gemacht worden sind, und zwar nicht nur etwa an den großen, seit uralten Zeiten naturgemäß immer begangenen Völkerwegen, wie etwa der Brennerstraße oder der Inn- oder Draulinie. Wir finden sie auch an kleineren Nebenstraßen, wie z. B. an jener, die von Hall im Inntal über Lans und Sistrans (am Mittelgebirge) nach Matri am Brenner zieht¹³²⁾, oder im Etschtal zwischen Meran und Bozen¹³³⁾, im Vintschgau bei Glurns¹³⁴⁾ u. a. m. Darüber bieten die zusammenfassenden Arbeiten v. Wiesers¹³⁵⁾ eine gute übersichtliche Orientierung.

Hervorheben möchte ich nur, daß doch auch auf dem Hügellande über dem Tale nicht selten Gräber mit Überresten aus der Völkerwanderungszeit nachgewiesen worden sind, gerade an Orten, die schon in der prähistorischen Periode besiedelt waren¹³⁶⁾.

¹³¹⁾ Die Urbevölkerung Tirols, 2. Aufl., 1892.

¹³²⁾ Stolz, a. a. O., 52 vgl. 36.

¹³³⁾ Vgl. Osw. Menghin, Neue Wallburgen im Etschtale zwischen Meran und Bozen. Mitteil. der Anthropologischen Gesellschaft in Wien, XL, 161 ff. (1910).

¹³⁴⁾ Derselbe, Zur Urgeschichte des Venostenlandes, ebenda, XLI, 297 ff. (1911).

¹³⁵⁾ Die vorgeschichtlichen Verhältnisse von Tirol und Vorarlberg in „Österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild“, XIII (1893), sowie derselbe, Die Wichtigsten Ergebnisse der Urgeschichtsforschung in Tirol. Korr.-Bl. der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, 1894.

¹³⁶⁾ Vgl. z. B. die Funde zu St. Apollonia bei Grissian (s. Meran), über welche P. Buberl gehandelt hat: Ein Armring aus der Völkerwanderungszeit. Jahrbuch der Zentralkommission, 1905, S. 2.

Mit diesen Forschungsergebnissen sind wir bereits nach Bayern hingelangt. Auch dieses wichtige Alpenvorland, über welches ja die Römer ihre Herrschaft bis zur Donau ausgebreitet hatten, war in spätrömischer Zeit sehr intensiv besiedelt. Die Ausgrabungen der letzten Jahrzehnte haben immer zahlreichere Belege dafür (Inschriften, Straßen, Münzen u. a. m.) erbracht¹³⁷⁾.

Es ist bereits bemerkt worden, daß die Donauländer schon stark mit germanischer Bevölkerung vermischt waren, als die Römer vom Bodensee und Inn her ihre Eroberungszüge begannen; daß auch während der römischen Herrschaft viele Tausende von Barbaren als halbfreie Leute in den Grenzprovinzen angesiedelt und zum Kriegsdienst verwendet worden sind, besonders unter Kaiser Probus (276—282¹³⁸⁾). Für die in Regensburg stationierte Legio III Italica hat eine Untersuchung der durch die Grabsteine bekannt gewordenen Personennamen ergeben, daß diese von der Mitte des 3. Jahrhunderts ab nur mehr zum kleinen Teile aus Italien stammten, zum größeren aus anderen Teilen des Reiches, besonders aus Rhätien selbst¹³⁹⁾.

Wir wissen zudem, daß ein friedlicher Verkehr auch mit einzelnen Germanenstämmen schon zur Zeit Kaiser Trajans hier statthatte; den Hermunduren war freier Verkehr im römischen Gebiet, namentlich auf den Märkten in der Hauptstadt von Raetia II, Augsburg, gestattet¹⁴⁰⁾. Seit dem großen Markomannenkrieg Mark Aurels im 2. Jahrhundert bis zu den Kämpfen des Aetius mit Vindelikern und Norikern am Beginn des 5. Jahrhunderts¹⁴¹⁾ hatten hier offenbar rege Wechselbeziehungen zwischen Römern und Germanen statt. Kämpfe nicht nur, sondern auch eine Ansiedelung germanischer Völkerschaften, die zum Teile den Römern unter-

¹³⁷⁾ Vgl. F. Ohlenschlager, Römische Überreste in Bayern, 1902 und 1903. — F. Weber, Beitr. zur Vorgeschichte von Oberbayern. Beitr. zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, XIV. und XV. Bd. (1902 und 1904). F. Franziss, Bayern zur Römerzeit (1905). S. Riezler, Die Orts-, Wasser- und Bergnamen des Berchtesgadner Landes in Festgabe f. G. Meyer v. Knonau, 1913, S. 93 ff.

¹³⁸⁾ H. Arnold, Das römische Herr i. bair. Rätien. Beitr. zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, 14, 95. Vgl. auch Wessinger, Die Orts- und Flurnamen in der Umgebung von Regensburg. Ebenda, XI, 2 (1895).

¹³⁹⁾ Arnold, a. a. O., S. 89.

¹⁴⁰⁾ Tacitus, Germania, c. 41.

¹⁴¹⁾ Vgl. J. Egger, a. a. O., S. 197.

worfen worden waren. Die älteren Anschauungen, welche doch noch in der deutschen Wirtschaftsgeschichte v. Inama-Sterneggs 1909 festgehalten erscheinen¹⁴²⁾, daß „die bayrischen Lande in den ersten Jahrhunderten wohl gar keine selbständige deutsche Bevölkerung getragen“ hätten, die Bayern aber dann nach Vertreibung der Römer durch die Völkerwanderung „sich hier an der Donau und im Alpenvorland zuletzt in nahezu menschenleerer Gegend angesiedelt und nach Abzug der Römer aus Noricum auch im Lande bis zur Enns verbreitet“ hätten, muß heute völlig aufgegeben werden und verdient ernsthafteste Berichtigung. Auch da hat die Prähistorie und die frühdeutsche Archäologie einen festen Boden geschaffen, der ganz neue Aufschlüsse ermöglicht. Frühgermanische Reihengräber wurden gerade entlang der alten Römerstraßen ausgegraben. Sie verschwinden, wo auch die Hochäcker und römischen Spuren fehlen¹⁴³⁾. Schon F. Weber hat daraus den Schluß gezogen, „daß die Einwanderer sich zunächst an die schon in vorrömischer und römischer Zeit urbar gemachten Gebiete und die noch vorhandenen Kulturen hielten“. Ferner kommen „Weiler“ als Flurnamen vor bei Grundstücken, wo sich römische Siedelung nachweisen läßt¹⁴⁴⁾. Romanen sind augenscheinlich auch hier zurückgeblieben und haben sich in die germanische Zeit hinein erhalten¹⁴⁵⁾. Die überwiegende Zahl der Forscher hat dafür auch die Ortsnamen auf -walch, -walchen ins Treffen geführt, welche bereits in der ältesten urkundlichen Überlieferung aus der agilolfingisch-fränkischen Zeit auftreten¹⁴⁶⁾ und als Überreste romanischer Siedelung gedeutet worden sind. Neuerdings ist diese Deutung allerdings angefochten und „Walch“ auf spätere Zuwanderer, Fremde ausgelegt, oder mit dem altbajuvarischen Personennamen Ualho in Verbindung gebracht worden¹⁴⁷⁾. Ich

¹⁴²⁾ 2. Aufl., S. 24.

¹⁴³⁾ F. Weber, a. a. O., S. 155; H. Arnold, a. a. O., S. 75.

¹⁴⁴⁾ F. Ohlenschläger, Sage und Forschung, München 1885, S. 13.

¹⁴⁵⁾ Vgl. Chr. Frank, Die römische Straße von Kempten nach Epfach. Beitr. zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, 17, 27 (1909), sowie H. Arnold, Das römische Heer im bayerischen Rätien. Ebenda, 14, 97 ff.

¹⁴⁶⁾ So S. Riezler, Geschichte Bayerns, I, 50 ff. (1878). M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, I, 24 (1906); 2. Aufl. (1908), S. 24 f.; 3. Aufl. (1916), S. 27; neuestens S. Riezler in Festgabe für Meyer v. Knonau, S. 119 ff.

¹⁴⁷⁾ J. Strnad, Über die Herkunft der Romanen des Indiculus Arnonis. Altbayerische Monatsschr., 1917, Heft. 11.

werde unten bei der Besprechung der Verhältnisse von Noricum, wo diese Frage eine noch wichtigere Rolle spielt, dazu eingehender Stellung nehmen.

Aber noch andere Argumente konnten für die Kontinuität der Kulturentwicklung auch in Bayern bereits geltend gemacht werden. Schon Alois Huber ist darauf aufmerksam geworden, daß die älteste Christianisierung sichtlich einen Zusammenhang mit den Römerstraßen aufweist¹⁴⁸). Diese bildeten ein Substrat für den Gang und die Ausbreitung der kirchlichen Mission. Diese Beobachtung wird bestätigt durch neuere Ausgrabungen. Sie haben an verschiedenen Stellen, und zwar nicht nur in den größeren Städten, über welche später besonders gehandelt werden soll, einen unmittelbaren archäologischen Zusammenhang dargetan: die christlichen Kirchen erscheinen dort direkt über römischen Tempeln aufgebaut. So in Böhming (Mittelfranken), wo die Pfarrkirche gerade über dem sacellum des Prätorius im dortigen Römerkastell errichtet wurde¹⁴⁹).

Neuerdings hat Fastlinger dann noch auf ein sehr beachtenswertes Hilfsmittel der historischen Erkenntnis hingewiesen: die Patrozinien der ältesten Kirchen und Kapellen auf bayrischem Boden. Er machte darauf aufmerksam¹⁵⁰), daß insbesondere der heilige Laurentius als Patron ursprünglich römischer Seelsorgekirchen verehrt wurde. Wir begegnen ihm in anerkannten Römerorten größerer Bedeutung, aber auch in solchen kleinerer Art, die an Römerstraßen gelegen waren, oder Römerfunde sonst aufzuweisen haben. Die römischen Laurentiuskirchen gehören dem 4. bis 5. Jahrhundert an. Fastlinger zog daraus den scharfsinnigen Rückschluß, daß dort, wo in der ältesten urkundlichen Überlieferung (8. und 9. Jahrhundert) Laurentiuskirchen auftreten, nicht neue Gründungen, sondern Anknüpfung an ältere römische Einrichtungen vermutet werden dürfen. Ähnliches gilt auch für altüberlieferte St.-Georgs-, Michaels- und Margaretenkirchen.

¹⁴⁸) Geschichte der Einführung des Christentums in Südostdeutschland, 3, 1 ff. (1874); vgl. auch H. Arnold, Beitr. zur Anthropologie und Urgeschichte, 14, 75.

¹⁴⁹) Vgl. d. Limesblatt (1899), Nr. 32, § 200.

¹⁵⁰) Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung für Altbayerns ältestes Kirchenwesen. Oberbayerisches Archiv, 50, 339 ff. (1897). Vgl. dazu auch desselben „Das Flurpatronat der Drachenheiligen in Altbayern“. Beitr. zur Anthropologie und Urgeschichte 14, 178 ff.

Endlich läßt sich auch für Bayern nachweisen, daß an zahlreichen Orten, wo ursprünglich römische Siedelung vorhanden war, in der Agilolfingischen und frühfränkischen Zeit *Domanialland* ersichtlich wird. Vor allem kommen da die altberühmten Salzquellen von Reichenhall in Betracht. Schon in vorrömischer Zeit im Betriebe, waren sie zur Zeit der Römer kaiserliche Domänen, dann herrenlos und schließlich herzogliches Domanialland¹⁵¹). Ferner hat Fastlinger bei Untersuchung der karolingischen Königspfalzen auf altbayrischem Boden darauf hingewiesen, daß bei den meisten von ihnen schon in vorkarolingischer Zeit Herzogshöfe des agilolfingischen Hauses bestanden hatten¹⁵²). Wir können aber die Zusammenhänge auch da noch weiter zurückverfolgen. Ich betone: an allen diesen Pfalzorten waren bereits römische Siedelungen vorhanden. Von den Städten Regensburg, Ingolstadt und Ulm kann ich es ja ohne weiteres als bekannt voraussetzen. Aber auch in den heute unbedeutenden Orten, in Ranshofen und Ostermieting¹⁵³), Osterhofen¹⁵⁴), (Alt-)Ötting¹⁵⁵), Aibling¹⁵⁶) und auch zu Mattighofen¹⁵⁷) sind römische Ausgrabungen gemacht worden. Eine ältere, vorkarolingische Besiedelung kann jetzt auch für die Pfalz Forchheim in Oberfranken nachgewiesen werden, da sich in einem Ringwall bei Kirchehrenbach (Bezirk A. Forchheim) ein Bronzegürtelschmuck aus dem 5. bis 6. Jahrhundert gefunden hat, der nach römischem Vorbild in einer germanischen Werkstatt angefertigt worden ist¹⁵⁸). Ich führe außerdem noch Staffelsee in Oberbayern an, für das in den berühmten „*Exempla brevium ad describendas res ecclesiasticas et fiscales*“ aus der Zeit der ersten Karolinger eine Aufnahme über den Besitzstand des Fiskus dort

¹⁵¹) Vgl. v. Chlingensperg, Das Gräberfeld von Reichenhall in Oberbayern (1890), S. 101.

¹⁵²) Karolingische Pfalzen in Altbayern. Forschungen zur Geschichte Bayerns, 12, 235 (1904), bes. 266.

¹⁵³) Vgl. Fr. Kenner, Archäologische Funde im Lande ob der Enns. Mitteil. der k. k. Zentralkommission, 11 (1866), p. LXXII.

¹⁵⁴) Franziss, Bayern zur Römerzeit, S. 342.

¹⁵⁵) Ebenda, S. 95 und 98, sowie F. Weber, a. a. O., 14, 12.

¹⁵⁶) Hier war die kgl. Pfalz auf den Grundlagen eines römischen Castrums erbaut. Vgl. Oberbayerisches Archiv, 18, 229.

¹⁵⁷) Fr. Kenner, a. a. O., S. LXIII.

¹⁵⁸) Vgl. P. Reinecke. Ein Bronzegürtelschmuck vom Beginne des Mittelalters aus Oberfranken. Prähistor. Zeitschr. 3, 163 (1911).

noch erhalten geblieben ist¹⁵⁹). Eben dort ging zur Römerzeit die Straße von Partenkirchen (Partanum) nach Augsburg vorbei¹⁶⁰). Zahlreiche Münzfunde sind dort gemacht worden. Wahrscheinlich trifft ein Gleiches auch für Neuburg an der Donau zu, wo römische Verteidigungsanlagen nachgewiesen wurden. Es erscheint noch Anfang des 5. Jahrhunderts, also nach der sogenannten Völkerwanderung (!), auf der Tabula Peutingeriana eingetragen, anderseits ist königliches Gut schon 938 daselbst nachweisbar, das aus herzoglichem Besitz stammte¹⁶¹).

Es wird also auch für Bayern wahrscheinlich, daß ebenso wie am Main und in Württemberg in diesen den Römern abgenommenen Gebieten die Domänen zunächst von den germanischen Heerführern in Anspruch genommen wurden und dann an die Herzoge, beziehungsweise Könige übergingen.

Nun zu *N o r i c u m*! Es war, wie oben schon bemerkt worden ist¹⁶²), in der römischen Kaiserzeit besonders stark romanisiert worden, das Vorland von Italien, um mit Th. Mommsen zu reden. Auch hier sind die Germanen schon seit dem 2. Jahrhundert in steter Berührung mit den Römern gewesen. Die Römer sind in der zweiten Hälfte desselben jenseits der Donau in das Gebiet der Markomannen und Quaden eingedrungen und haben daselbst Kastelle angelegt. Gesandte dieser germanischen Völker beschwerten sich beim Kaiser, daß die römischen Besatzungen dort sie behinderten, sich der Viehzucht, dem Ackerbau und anderen Geschäften des Friedens zu widmen¹⁶³). Trotz des langwährenden Krieges verpflichteten sich die Markomannen dann beim Friedensschluß, jährlich eine bestimmte Menge Getreides an die Römer zu liefern¹⁶⁴). Ähnlich die Quaden, welche Rinder und Pferde stellten¹⁶⁵).

¹⁵⁹) MG. LL. 4^o. Capit. 1, 250. Dazu meine Bemerkungen in „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 1, 64 ff. (1912).

¹⁶⁰) Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns, 1, 38 n. 3, sowie F. Weber, a. a. O., 14, 9 n. 10.

¹⁶¹) Vgl. Gg. Schrötter, Beitr. zur älteren Geschichte von Neuburg a. D., Altbayerische Monatsschr., 12, 128 ff. (1913/14), der freilich früher üblicher Anschauung folgend, für die Völkerwanderungszeit eine völlige Vernichtung aller Kultur dort annimmt.

¹⁶²) Vgl. S. 98.

¹⁶³) Cassius Dio, LXXI, 20.

¹⁶⁴) Ebenda, LXXII, 2.

¹⁶⁵) Ebenda, LXXI, 11.

Die Römer hielten sich hier bis in die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts n. Chr. Wir besitzen an der Lebensbeschreibung des heiligen Severin eine wichtige Quelle für die Verhältnisse von damals. Sie schildert den Zusammenbruch der römischen Herrschaft an der Donau, das Andrängen und die Überflutung durch die germanischen Völker. Eben diese Schilderungen sind es nun gewesen, aus welchen die Forschung nicht nur bestimmte Nachrichten von dem Abzug der Romanen aus Noricum entnommen hat, sie haben darüber hinaus insbesondere auch als Beleg für die Vernichtungstheorie gedient. Hier schien das Werk der Zerstörung antiker Kultur durch die „Barbaren“ gewissermaßen ad oculos demonstriert zu sein. Gerade die allerneueste Ortsnamenforschung beruft sich wieder mit besonderem Nachdruck auf den Wortlaut dieser Vita, daß alle Romanen auf Befehl Odoakers im Jahre 488 nach Italien überführt worden seien, um damit die Annahme zu erhärten, es sei kein Überrest von ihnen im Lande verblieben.

Auffallen kann, daß die sonst gerade den *Vitae Sanctorum* so energisch zu Leibe rückende historische Kritik hier in neuester Zeit ganz und gar verstummt ist. Und doch war die ältere Forschung selbst in ihren keineswegs hyperkritischen Vertretern — ich sehe von Rettberg da ganz ab — bereits zu Wahrnehmungen gelangt, die ernsthafteste Beachtung verdient hätten. Schon Pallmann hat nämlich 1864 hervorgehoben¹⁶⁶⁾, daß die Schilderung, welche hier von den Zuständen in Noricum gegeben wird, jedenfalls sehr einseitig ist. Von Pessimismus getragen! Diese Vita hat der Tätigkeit ihres Helden entsprechend naturgemäß überwiegend traurige Vorgänge in der Bevölkerung zum Gegenstand ihrer Schilderung gemacht. Solche, wo Severin gegen Bedrückung und Elend der Armen auftrat. Sie hatte kaum Anlaß, von anderem zu berichten. Sie bietet kein vollständiges oder objektives Bild der Lage, ganz abgesehen davon, daß Severin selbst die politischen Verhältnisse kaum entsprechend erfaßt haben mochte. Pallmann hat bereits auch auf Widersprüche aufmerksam gemacht, die sich doch aus der Vita selbst ergeben. Der Verkehr mit den Germanen, insbesondere zu Handelszwecken, kann nicht völlig behindert gewesen

¹⁶⁶⁾ Geschichte der Völkerwanderung, 2, 393 ff. Ähnlich auch Rodenberg bei seiner Übersetzung in den *Geschichtsschr. d. deutsch. Vorzeit*, Einl. S. 14.

sein und ebenso scheint die inaktive Hoffnungslosigkeit, welche diese Darstellung atmet, mehr der persönlichen Haltung des Asketen selbst, denn jener der römischen Bevölkerung zu entsprechen. Pallmann zog gerade die Nachrichten über den Abzug der gesamten romanischen Bevölkerung direkt in Zweifel. Die Begeisterung des Verfassers für die Großtaten Severins hat ein Übriges getan, um den Hintergrund, von dem sich sein Wirken bedeutend abheben soll, noch schwärzer erscheinen zu lassen.

J. Egger hat später, da er die Barbareneinfälle in Rhätien behandelte, Pallmanns Kritik bestätigt, indem er darlegte, daß der Verfasser der Vita „die wichtigsten Ereignisse übergeht, wenn sie seinen Helden nicht näher berühren¹⁶⁷⁾“.

Ich gestehe, daß ich schon früher, bevor ich auf diese Bemerkungen Pallmanns und Eggers aufmerksam geworden bin, meinerseits sehr erhebliche Bedenken gegen die Darstellung der Vita gerade über die hier in Betracht kommenden Fragen gehabt habe. Und zwar von einer ganz anderen Seite her. Drei Hauptpunkte sind es, glaube ich, welche die Zuverlässigkeit jener Angaben ernstlich beeinträchtigen. Einmal die Zeit ihrer Abfassung. Sie ist keineswegs gleichzeitig entstanden, sondern erheblich später: mehr als ein Menschenalter nach den hier geschilderten Ereignissen, erst am Anfang des 6. Jahrhunderts, zu einer Zeit, da der Verlust dieser römischen Provinz bereits ein definitiver geworden war und als eindrucksvolles Ereignis den Zeitgenossen von damals schmerzlich vor Augen stand. Ferner aber: Wer schrieb sie denn? Eugipp, ein Schüler Severins aus seiner letzten Zeit. Er schildert nicht aus persönlichem Erlebnis, sondern nach den Berichten anderer, älterer, vom Hörensagen und fern von diesen Reichsgrenzen, im italischen Süden, bei Neapel lebend! Was ich aber als das Entscheidende betrachte: der Verfasser ist Parteimann in mehr als einer Beziehung, ein Mann echt römischer Gesinnung und Auffassung¹⁶⁸⁾, der in den Germanen nur „Barbaren“ sieht, ein Priester noch dazu, der diesen Arianern als Ketzern geradezu feindlich gegenübersteht! Er mußte bei jenen naturgemäß nur das Negative sehen, er kann im guten Glauben so geschrieben haben.

¹⁶⁷⁾ Archiv. für Österr. Geschichte, 90, 202 f.

¹⁶⁸⁾ Vgl. darüber M. Büdinger, Eugippius. Sitz.-Ber. der Wiener Akademie, 91, 796 f.

Seine Nachrichten hatte er von der unterliegenden Seite, die alten Besitz aufgeben mußte. Sie sind aus der Rückzugsstimmung geboren¹⁶⁹). Eugipp hatte gar kein Interesse daran und auch kaum die Möglichkeit, sich um das zu kümmern, was durch die Germanen dann positiv in jenen verlorenen Bezirken weiter Ferne geschaffen wurde. So mußte „Untergang und Zerstörung“ das Leitmotiv sein bei der Schilderung einer Persönlichkeit, die selbst hoffnungslos römisch-katholische Einrichtungen vergeblich zu halten gesucht hatte ...

Nein, nein! Das ist keine Quelle, aus der man so weitgehende Schlußfolgerungen ziehen könnte. Weil Eugipp berichtet, daß alle Bewohner Noricums (omnes incolae) aus der Provinz weggeführt wurden, nachdem sie insgesamt (universi) zusammengetrieben worden waren¹⁷⁰), braucht diese Darstellung trotz der guten Beobachtungsgabe und Wahrheitsliebe des Verfassers noch keineswegs zutreffend zu sein¹⁷¹).

Besitzt denn diese an sich kaum glaubwürdige Nachricht wirklich, wie einzelne neuere Forscher wollen¹⁷²), genügende Tragfähigkeit, um daraufhin alle „Walchen“ und Romanen, die uns in Quellen vom Ausgang des 8. Jahrhunderts urkundlich bezeugt sind, als spätere Zuwanderer zu erklären? Die Romanen des Salzburger Indiculus Arnonis sollen keine zurückgebliebenen Noriker, sondern zugewanderte Rhäter gewesen sein!

Vor allem müßte, glaube ich, ein ernstlicher Grund dafür nachgewiesen werden, warum denn die Rhäter im 6. oder 7. Jahrhundert gerade nach Noricum abgewandert sein sollen. Strnadt hat nichts Stichhaltiges dafür vorbringen können. Er gerät viel-

¹⁶⁹) Eugipp befand sich (vgl. vita Sever. c. 44) persönlich unter den Abziehenden vom J. 488!

¹⁷⁰) Vita Severini, c. XLIV₅: „universos iussit ad Italiam migrare Romanos — dum universi per comitem Pierium compellerentur exire“. Th. Sommerlad, Die Lebensbeschreibung Severins als kulturgeschichtliche Quelle, S. 14, nimmt an, daß bloß die Bewohner der Donaustädte, die Romanen aus Ufernoricum, abgezogen seien.

¹⁷¹) Wie neuestens J. Strnadt, a. a. O., S. 28, meint.

¹⁷²) Diese von J. Strnadt jetzt vertretene Auffassung hatte doch schon früher Th. v. Grienberger, Die Ortsnamen des Indiculus Arnonis, Mitteil. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 26, 6, vorgetragen. Dagegen hatte schon F. Dahn, Könige der Germanen, IX, 2, 95 (1905), Stellung genommen und sie als unwahrscheinlich abgelehnt.

mehr hier mit sich selbst eigentlich in bösen Widerspruch. Denn wenn etwa — ein anderer Grund wird kaum ersichtlich — das Vordringen der Germanen die Ursache gewesen sein soll, warum haben sich denn die Rhäter dann nicht ebenso wie die norischen Romanen eben nach Italien zu ihren Volksverwandten zurückgezogen? Oder sollen wir für wahrscheinlich halten, daß sie um soviel widerstandsfähiger waren als diese? Daß es ihnen gelang, trotz des nunmehr noch verstärkten Ansturmes der Germanen, welcher doch von Norden und Osten her erfolgte, sich gerade nach Norden und Osten auszubreiten? Schon Ende des 6. Jahrhunderts waren ja die Bajuwaren bereits über den Brenner bis nach Bozen und ins Pustertal vorgedrungen, wo sie mit den Südslawen zusammenstießen, welche ihrerseits schon bis dahin aus dem Südosten gelangt waren. Zur gleichen Zeit, ja noch früher aber ging auch der Vormarsch der Langobarden eben wieder vom Osten her in südwestlicher Richtung doch vor sich, und zwar von Pannonien aus und dem Rugiland, das ist eben Noricum.

Angesichts dieser Tatsachen hat jene neue Theorie von vornherein alles gegen sich, insbesondere aber auch die Ortsnamenforschung selbst. Man hat früher die „Walchen“-Orte als romanische Überreste erklärt. Ganz allgemein, nicht nur in Noricum¹⁷³⁾. J. Strnadt macht neuestens geltend, daß man diese Bezeichnung „Walch“, „Wälsch“, nicht nur auf Romanen angewendet habe, sondern auf Fremde, Zugewanderte überhaupt¹⁷⁴⁾. Daß damit die Bedeutung des Wortes überdies noch gar nicht erschöpft sei, sondern „Walch“ auch einen altbajuvarischen Personennamen „Ualho“ darstellen könne, und die Ortsbezeichnung Walchen somit nur bedeute, „bei der Sippe eines Walaho¹⁷⁵⁾“. Das mag möglich sein (?). Aber selbst wenn wir dies alles zugeben, brauchen wir auf die frühere Annahme nicht völlig zu verzichten, daß in den Ortsnamen mit „Walch“ doch ein Überrest alter romanischer Siedelung zutage trete. Man wird gewiß sehr genau unterscheiden müssen und, wie bei allen Ortsnamenforschungen, jeweils das Alter der urkundlichen Belege, sowie deren älteste Wortform zu

¹⁷³⁾ Vgl. K. Schumacher, Mainzer Zeitschr. XV/XVI, S. 6 (1921), der die Walchenorte Rheinhessens auf die zurückgebliebene römische Bevölkerung zurückführt, die für die Alemannen und Franken den Weinbau besorgten.

¹⁷⁴⁾ A. a. O., S. 23.

¹⁷⁵⁾ A. a. O., S. 24.

berücksichtigen haben. Auch Riezler, gegen den sich die neuesten Erklärer¹⁷⁶⁾ vornehmlich wenden, hat dies ja von allem Anfang an doch beobachtet. Er betonte bereits 1878, daß bei der erst im 12. Jahrhundert nachweisbaren Straßenbezeichnung in Regensburg „inter Latinos“ (unter den Walchen) sehr wohl auch an eingewanderte Kaufleute gedacht werden könnte¹⁷⁷⁾. Und er wies selbst neuerlich bei der Erklärung der Ortsnamen des Berchtesgadener Landes (1913) im Einzelfall wieder darauf hin, daß es sich zum Teile auch um jüngere Entstehung handeln könne oder Familiennamen eines Zugewanderten¹⁷⁸⁾. Vorsichtige Forschung wird aber das Kind nicht mit dem Bade ausschütten dürfen. Nicht alle die zahlreichen Walchenorte sind erst jüngeren Datums und ebensowenig nach einem Ualho gerade benannt. Tatsache bleibt, daß schon in den Salzburger Besitzstandsverzeichnissen vom Ausgang des 8. Jahrhunderts ein vicus Romaniscus im Salzberggau an der Saal angeführt wird, welcher identisch ist mit dem heutigen „Wals“ w. Salzburg¹⁷⁹⁾. Ferner ist wichtig, daß dieselbe alte Quelle mehrfach Traditionen von hörigen Romani an der Traun¹⁸⁰⁾ sowohl wie im Attergau¹⁸¹⁾ und an der Vöckla¹⁸²⁾ aufführt, deren örtliche Zuweisung nach den damit korrespondierenden Stellen der Breves Notitiae, beziehungsweise der jüngeren Urbare eben auf Walchenorte hinführt: Traunwalchen¹⁸³⁾, beziehungsweise Straßwalchen.

Wenn Strnadt annimmt, die Bezeichnung vicus Romaniscus für Wals sei bereits im Indiculus Arnonis nur lateinische Übersetzung für das volkstümliche „Walwis“, so gerät er hier mit sich selbst in starken Widerspruch. Welcher Grund soll denn für eine solche Übersetzung in jüngerer Zeit vorgelegen haben, wenn doch seit Jahrhunderten keine Romanen mehr dort ansässig waren? Schon K. Schiffmann hat dieses Argument geltend gemacht¹⁸⁴⁾,

¹⁷⁶⁾ Vgl. neben Strnadt auch J. Miedel, Ortsnamen und Besiedelung des Berchtesgadener Landes. *Altbayerische Monatsschr.*, 1914, S. 74 ff.

¹⁷⁷⁾ *Geschichte Baierns* 1, 52 n. 1.

¹⁷⁸⁾ Festgabe für G. Meyer v. Knonau, S. 123 f.

¹⁷⁹⁾ *Salzburger UB.*, 1, 8 n. 36.

¹⁸⁰⁾ *Ebenda*, 1, 15 n. 32.

¹⁸¹⁾ *Ebenda*, 1, 15 n. 33.

¹⁸²⁾ *Ebenda*, 1, 5 n. 5; vgl. 20, Nr. 10.

¹⁸³⁾ Vgl. dazu auch *ebenda*, 1, 24 n. 28.

¹⁸⁴⁾ *Beitr. zur historischen Topographie Oberösterreichs. Mitteil. des Instit.*, 36, 346 (1915).

indem er mit Recht betonte, die Bayern wären doch wahrscheinlich nicht auf den Gedanken gekommen, menschliche Niederlassungen in immerhin auffallender Zahl im 6. und 7. Jahrhundert als Walchenorte zu bezeichnen, wenn schon hundert oder zweihundert Jahre von Romanen weit und breit nichts mehr zu sehen gewesen wäre. In der Nähe von Wals und Uualardorf¹⁸⁵⁾ begegnen wir überdies ringsum Orten, die bereits im Indiculus Arnonis erwähnt werden und notorisch lateinische Bildungen sind, wie Strnadt selbst doch anerkannt hat¹⁸⁶⁾: Straß (Strata), Gols (collis), Plain (plagio), Gnigl (cunicolo), Anif (Anava), Goslei bei Grödig, Marzoll (Marcius), Muntigl (Monticulus), Morzg (Marciago). An Orten, die lateinische Bezeichnungen führen, zählt dieselbe alte Quelle ferner auch sonst noch Traditionen von zinspflichtigen Romani auf: so zu Gamp (Campus¹⁸⁷⁾).

Wir können endlich noch andere untrügliche Beweise dafür anführen, daß diese Walchenorte sehr alte, der vorfränkischen Zeit bereits angehörige Siedelungen darstellen. Ich mache darauf aufmerksam, daß gerade in deren Gebiete nicht nur Orte mit — weil¹⁸⁸⁾, sondern auch zahlreiche auf -ing¹⁸⁹⁾ sich finden, zwei Gruppen, von welchen die Forschung übereinstimmend angenommen hat, daß sie für die allerfrühesten germanischen Ansiedelungen charakteristisch sind.

Miedel hat für das Gebiet von Freiburg i. B., wie oben schon bemerkt wurde¹⁹⁰⁾, mit Recht gerade auf den Zusammenhang der Ortsnamen auf -weil, beziehungsweise -weiler und jener, die mit walch- gebildet sind, besonderen Wert gelegt und daraus auf eine besonders alte, an die römische anschließende Besiedelung geschlossen. Andererseits wissen wir nach den Darlegungen S. Riezlers, daß gerade in Bayern die Orte auf -ing zu den ältesten germanischen Siedelungen gehören. Sie treten nicht nur in den fruchtbarsten

¹⁸⁵⁾ Salzburger UB., 1, 8 n. 38.

¹⁸⁶⁾ A. a. O., S. 22 und 23.

¹⁸⁷⁾ Salzburger UB., 1, 7 n. 31.

¹⁸⁸⁾ Weildorf (Salzburger UB., 1, 9 n. 48); Weilkirchen (ebenda, 1, 12 n. 9).

¹⁸⁹⁾ Piding (Salzburger UB., 1, 5 n. 3); Itzling (ebenda, 5 n. 10); Pabing (ebenda, 8 n. 39); Liefering (ebenda, 9 n. 43); Anthering (ebenda, 11 n. 63); Ehing (ebenda, 11 n. 66); Ainerling (ebenda, 13 n. 22) u. a. m.

¹⁹⁰⁾ Vgl. oben S. 123.

Gegenden auf, sondern mit Vorliebe eben dort, wo schon in Römerzeit Niederlassungen vorhanden waren¹⁹¹⁾.

Und damit sind wir nun zu dem m. E. entscheidenden Argument gekommen. Auch da hat die Archäologie das Wort, die Ausgrabungen aus vor- und frühhistorischer Zeit geben den Ausschlag. Gerade die Walchenorte waren nach deren Zeugnis schon damals besiedelt, vor allem das Seengebiet des Salzkammergutes, nicht nur Hallstatt, auch der Atter- (Seewalchen!) und Mondsee (Pfahlbauten), Schaf- und Gaisberg, Muntigl (bei Bergheim) und das westlich benachbarte Gebiet von Reichenhall weisen solche Funde auf¹⁹²⁾. Es ist bereits als auffallende Tatsache hervorgehoben worden, daß die in den Pfahlbauten am Mondsee (und zwar an dessen salzburgischem Ufer bei Scharfling), sowie am Attersee gefundenen Stein-, Kupfer-, Bronzegeräte und Gefäßscherben mit jenen der Salzburgerischen Fundstellen, besonders auf dem Götschenberge und in Mitterberg, sehr große Übereinstimmung bekunden¹⁹³⁾.

In neuester Zeit aber ist auch am Wallersee ein römischer Grabstein mit Inschrift ausgegraben worden, der in die Zeit etwa des 2. und 3. Jahrhunderts gehört¹⁹⁴⁾. Er beweist, daß damals schon Siedelungen daselbst vorhanden waren.

Die große Zahl der Walchenorte mitten zwischen romanischen Ortsnamen und solchen auf -ing und -weil sowie der Umstand, daß in der ältesten urkundlichen Überlieferung (vom Ausgang des 8. Jahrhunderts) ebendort romanische Bevölkerung in abhängiger Stellung (tributales) erwähnt wird, dazu die prähistorischen und römischen Ausgrabungen begründen m. E. in durchaus gesicherter Weise die ältere Annahme, daß auch da, in Noricum, Überreste der Romanen sitzen geblieben sind und eine Kontinuität der Kulturentwicklung anzunehmen ist. Die neuestens aufgestellte

¹⁹¹⁾ Vgl. Sitz.-Ber. der bayerischen Akademie, 1909, 2, S. 14, sowie unten § 4.

¹⁹²⁾ Vgl. die Verzeichnisse von Fundstellen vorhistorischer und römischer Gegenstände im Herzogtum Salzburg von E. Richter, A. Prinzing und O. Klose in den Mitteil. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 21, 90 ff.; 25, 2. Heft, 43 ff.; 45, 1 ff. — Dazu Friedrich Kenner in Mitteil. der Zentralkommission, XI, p. LXXIV f.

¹⁹³⁾ Vgl. Hans Widmann, Geschichte Salzburgs, 1, 7 (1907).

¹⁹⁴⁾ Vgl. Klose in Mitteil. der k. k. Zentralkommission, 3. Folge, 5, 24 und 312 ff. (1906).

Theorie, daß die Slawen und nicht lange danach die Bajuwaren in ein von Romanen völlig entleertes Land eingezogen seien (J. Strnad), ist für Noricum ebenso entschieden abzulehnen, wie dies für Bayern schon von berufenster Seite, durch F. Weber¹⁹⁵) und M. Döberl¹⁹⁶), bereits geschehen ist.

Letzterer Forscher hat übrigens noch eine Beobachtung vorgebracht, die mir sehr beachtenswert erscheint und jedenfalls an dem vorhandenen Quellenmaterial eingehend nachgeprüft zu werden verdient. Er bemerkte im Anschluß an eine Urkundenstelle, welche die in Bayern häufigen Barschalken mit Romanen in Verbindung bringt¹⁹⁷), daß erstere sich auch „mit Vorliebe in Gegenden finden, in denen dichte römische Bevölkerung erwiesen ist“. Dafür könnten auch die ältesten Salzburger Denkmäler urkundlicher Art, besonders der Indiculus Arnonis, ins Treffen geführt werden, wo Barschalken wiederholt erwähnt erscheinen, und zwar für das Gebiet des Chiemsees (Obing¹⁹⁸) und Reichertsheim¹⁹⁹) sowie jenes von Tittmoning²⁰⁰). Eine von diesen Stellen würde auch auf das vielumstrittene Wals (vicus Romaniscus) sowie Salzburg zu beziehen sein²⁰¹). Sollte sich diese Zusammenstellung der Barschalken mit abhängigen Romanen als stichhaltig erweisen, so wäre also damit noch ein weiterer Anhaltspunkt für die oben vertretene Auffassung gewonnen. Neuestens hat K. Schumacher für die Walchenorte Rheinhessens den Nachweis erbracht, daß sie auf eine zurückgebliebene romanische Bevölkerung weisen, die für die Alemannen und Franken den Rebbau besorgten²⁰²).

Wir blicken zurück. Schon jetzt stellt sich, wie immer der hier unternommene Versuch, über die Masse der Einzelforschungen einen Überblick zu gewinnen, noch sehr unvollkommen sein mag, doch bereits ganz allgemein und durchlaufend ein Hauptergebnis der neueren Forschung immer eindrucksvoller heraus: Von einem

¹⁹⁵) Beitr. zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, 14, 138 (1902).

¹⁹⁶) Entwicklungsgeschichte Bayerns, 3. Aufl. (1916), S. 27.

¹⁹⁷) Ebenda, S. 47 n. 2: „duo Romani proselyti, quos nos parschalkos nominamus“. — Auf sie hatte übrigens doch schon Waitz, V. G., II, 1³, 241 n. hingewiesen.

¹⁹⁸) Salzburger UB., 1, 6 n. 17; vgl. auch 1, 11.

¹⁹⁹) Ebenda, 1, 13 n. 19.

²⁰⁰) Ebenda, 1, 14 n. 26 a.

²⁰¹) Ebenda, 11 n. 71.

²⁰²) Mainzer Zeitschr., XV/VI (1920/21), S. 6.

vollen Abbruch der älteren römischen Kulturentwicklung kann nicht die Rede sein, wieviel auch da und dort zu grunde gegangen und zerstört worden sein mag. Wir dürfen im großen ganzen vielmehr eine Kontinuität derselben weithin annehmen.

Damit ist nun auch die richtige Plattform gewonnen, von der aus sich eine Reihe ergänzender Beobachtungen zutreffend einordnen und erklären läßt. Vorab die Eigenart der Münzfunde in Deutschland. Es ist bereits eine alte Wahrnehmung, daß die Reihe der bei den Ausgrabungen in der Nähe römischer Kastelle gefundenen Münzen chronologisch eine deutliche Lücke aufweist. Sie reichen bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr. und setzen dann wieder mit Konstantin ein, um von da ab durchzulaufen. Schon Pallmann ist diese Erscheinung aufgefallen. Aber er hat nur die Tatsache der Unterbrechung konstatieren können, jedoch nicht auch eine befriedigende Erklärung dafür zu geben vermocht²⁰³). Auch alle von anderen früher unternommenen Erklärungsversuche²⁰⁴) wurden als unzureichend empfunden. Georg Wolff hat nun die Vermutung ausgesprochen, daß diese geringwertige Scheidemünze — nur um solche handelt es sich nämlich hier — von der gallorömischen Bevölkerung herrühre, die in den von den Germanen eroberten Grenzgebieten sitzen geblieben war und sie nun, nachdem der Einbruch der Germanen in das Limesgebiet abgeflaut war, in dem wiederauflebenden friedlichen Handelsverkehr entlang der Kastelle verwendet hatte²⁰⁵). Diese Vermutung Wolffs war hauptsächlich auf Grund der Beobachtungen zustande gekommen, die er bei seinen Ausgrabungen im Mainlande (bei Groß-Krotzenburg-Hanau) angestellt hatte. Nun haben eine Reihe anderer Forscher auf anderen, benachbarten Gebieten ähnliche Wahrnehmungen gemacht und die Annahme Wolffs bestätigt. So A. Hammeran im Taunus bei Bergen²⁰⁶), so E. Herzog

²⁰³) Geschichte der Völkerwanderung, 2, 96 ff.

²⁰⁴) So durch eine Wiederherstellung der Limeskastelle zur Zeit des Kaisers Probus, oder durch die Münzwirren in Rom während des 3. Jahrhunderts. Soetbeer in Forschungen zur Deutschen Geschichte, I, 254.

²⁰⁵) Die Bevölkerung des rechtsrheinischen Germaniens nach dem Untergang der Römerherrschaft, a. a. O., S. 603 (1895), sowie „Über den Zusammenhang römischer und frühmittelalterlicher Kultur im Mainlande“. Einzelforschungen über Kunst- und Altertumsgegenstände zu Frankfurt a. M., I, 14 (1908).

²⁰⁶) Urgeschichte von Frankfurt a. M. und der Taunusgegend, 1882, S. 17.

in Schwaben, so auch E. Hübner²⁰⁷). Wir werden sicherlich auch da noch vorsichtig urteilen müssen, solange nicht eine erschöpfende Sammlung und Sichtung des numismatischen Materiales vorliegt²⁰⁸). Schon aus der Zusammenstellung von Hammeran ergibt sich, daß doch Stücke auch aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts nicht ganz fehlen²⁰⁹). Ähnliches scheint auch in Bayern der Fall zu sein²¹⁰). Auch in Bayern ist, so wenig noch die zahlreichen Funde römischer Münzen da genau auf ihre Provenienz untersucht sind, doch stellenweise heute schon eine ähnliche Erscheinung nachzuweisen. Auch da wird für die zweite Hälfte des 3. Jahrhunderts (nach 238) eine starke Lücke bemerkbar. Sie setzen mit Konstantin wieder ein und laufen von da durch das 4. Jahrhundert durch. Da diese Feststellung gerade für das schwäbische Gebiet (Raetia secunda) gemacht worden ist²¹¹), ergibt sich, daß auch da der Alemanneneinbruch keine dauernde Unterbrechung der älteren Kultur- und Siedelungsverhältnisse zur Folge hatte. Übrigens ist gerade für Schwaben schon bemerkt worden²¹²), daß eine solche aus den Münzfunden dort keinesfalls erschlossen werden könne und ganz unwahrscheinlich sei.

Zu diesen Nachweisen stelle ich noch den großen Münzfund, der bei Pförring ausgegraben wurde (an der Donau östlich Ingolstadt gegen Regensburg hin). Er enthält Stücke von Vespasian bis Alexander Severus (69—235 n. Chr.)²¹³).

Ferner sind zu Überackeren an der Salzach zugleich Reihen-Barbarengräber und Überreste militärischer römischer Befestigungen,

²⁰⁷) Nach Wolff in Quartalblätter d. Histor. Ver. für das Großherzogtum Hessen (1895), I, 603 f.

²⁰⁸) Daß die spätrömischen Münzen im Limesgebiet doch auf neue Vorstöße der Römer zurückgehen, und dieses für die Verbindung Galliens mit den Donauländern ungemein wichtige Gebiet auch nach Verlust des Limes um die Mitte des 3. Jahrhunderts niemals auf längere Zeit von den Römern bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts ganz aufgegeben worden ist, nimmt neuestens E. Ritterling an. Germania V, 117 f. (1921).

²⁰⁹) A. a. O., Anm. 1.

²¹⁰) Vgl. die Bemerkungen bei F. Weber, Beitr. zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, 14, 30 sowie 31 n. 8. Auch F. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker, 2, 462 n.

²¹¹) Vgl. F. Binhak, Römermünzfunde in Raetia secunda. Progr. des kgl. Gymnasiums Passau, 1900/01, S. 10.

²¹²) Röm-germ. Korr.-Bl., 12, 140 (1893).

²¹³) F. Weber, a. a. O., 14, 30.

in dem nahen Kreuzlinden sowie im Natterngraben bei Aufhausen auch Münzen Konstantins ausgegraben worden²¹⁴).

Endlich die Münzfunde bei L o r c h (Laureacum) in der Nähe von Enns. Sie laufen gleichfalls bis ins 4. Jahrhundert durch²¹⁵).

So lassen sich also auch im östlichen Grenzgebiet bis nach Noricum hin Analogien zu den im Rhein-, Main- und Neckarland gewonnenen Forschungsergebnissen wahrnehmen, die auf eine Fortdauer romanischer Siedelung oder, besser gesagt, auf ein Ineinandergreifen der frühgermanischen und der spätrömischen hinweisen.

Als konkrete Folgewirkung dieser Zusammenhänge stellen sich dann die Funde und Ausgrabungen dar, welche an gewerblichen Erzeugnissen und Arbeits- sowie Hausgeräten aller Art zu stande gekommen sind. Vor allem illustriert die K e r a m i k jener Frühzeit das Wesen des Überganges am deutlichsten. Es ist ja bekannt, wie entwickelt und verbreitet die provinzial-römische Tonindustrie in den ersten christlichen Jahrhunderten gewesen ist²¹⁶), wie dieselbe von der einheimischen Bevölkerung geübt ward und ihre Erzeugnisse bis an den Limes, diesem entlang, ja darüber hinaus absetzte. Gewiß mögen diese Töpfereien nicht selten durch den Einbruch der Germanen zum Stillstand gekommen, ja ein direkter Abbruch auch eingetreten sein, worauf die Tatsache weist, daß die Ausgrabungen mitunter noch unverbrauchte Vorräte zutage gefördert haben²¹⁷).

²¹⁴) Vgl. F. Kenner, *Mitteil. der k. k. Zentralkommission*, XI, p. LXXII (1866).

²¹⁵) Vgl. F. v. Kenner, *Röm. Limes in Österreich*. (Numismatischer Anhang.) Hefte VII—XI (1906—1910).

²¹⁶) Vgl. F. Hettner, *Zur Keramik in Gallien und Germanien*. *Festschr. für Joh. Overbeck*, 1863, S. 165 ff. — Dragendorff, *Geschichte der Terra sigillata*. *Bonner Jahrbücher*, 96 (1895). — K. Koenen, *Gefäßkunde der vorrömischen, römischen und fränkischen Zeit in den Rheinlanden* (1895). — K. Schumacher, *Zur römischen Keramik*. *Bonner Jahrbücher*, 100 (1896). — G. Wolf, *Römische Töpferei in der Wetterau*. *Westd. Zeitschr.*, 18, 213. J. v. Hefner, *Die römische Töpferei in Westerndorf in Bayern*. *Oberbayerisches Archiv*, 22, 1 ff. (1863); O. Roger, *Die Terrasigillatareste von Augsburg*. *Zeitschr. d. Histor. Ver. für Schwaben und Neuburg*, 33, 1 ff. (1907). K. Schumacher, *Zur römischen Keramik und Geschichte Südwestdeutschlands*. *N. Heidelberger Jahrbücher*, 8, 94 ff. (1898). F. Behn, *Römische Keramik*, 1910.

²¹⁷) Darauf hat besonders O. Hölder, *Die Formen der römischen Tongefäße diesseits und jenseits der Alpen* (1897), hingewiesen.

Allein ebenso wichtig wie überaus bezeichnend ist doch die bei zahlreichen Germanengräbern beobachtete Mischung römischer und germanischer Ware, sowie der unverkennbare Einfluß, den die römische Technik auf letztere ausgeübt hat.

Ich greife hier einige Beispiele aus vielen heraus, die diese Erscheinung besonders deutlich werden lassen. Einmal die spätrömischen Germanengräber zu Niederursel bei Frankfurt a. M., welche rund um 300 n. Chr. anzusetzen sind²¹⁸). Da finden wir, daß Kämme, Fibeln, Fibelnadeln und Löffelchen römisch, Schüssel und Urnen germanisch sind. Bei einzelnen Stücken hält es Quilling, der diese Funde untersucht hat, dahingestellt, ob sie (Näpfe) spätrömisches, oder germanisches Fabrikat mit allerdings sehr beträchtlichem römischen Einschlag seien²¹⁹). Ferner hat K. Pfaff bei Heidelberg einen Töpferofen römischer Bauart ausgegraben, in welchem sich frühgermanische Scherben fanden. Er zog daraus den Schluß, daß Germanen ihn benutzt haben²²⁰).

Andererseits hat Heierli über alemannisch-fränkische Gräber in Zürich berichtet, die er als Überreste von Ansiedlern aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts bestimmte. Die Beigaben, als Tonschalen, Schlüssel, Schnellwage und sonstige Geräte, zeigen noch römische Technik, oder lehnen sich an spätrömische Vorbilder an²²¹).

G. Wolff hat dann bei den römischen Töpfereien von Hedderheim (dem römischen Nida) in der Wetterau dieselbe Verwendung irdener Töpfe zur Herstellung der Wölbung des Ofens festgestellt, die im Taunusgebiet durch das ganze Mittelalter hindurch üblich war²²²).

Endlich hebe ich noch die Ausgrabungen der Birkenfelder Landschaft (östlich Trier, zwischen Mosel und Rhein) hier hervor. Niederlassungen aus Karolingischer Zeit, bei deren Aufdeckung sich die auffallende Tatsache ergab, daß die Keramik in diesen Siedelungen sich kaum von der spätrömischen unterscheidet und

²¹⁸) Vielleicht doch etwas später! Vgl. O. R. L. Kastell Stockstadt.

²¹⁹) Westd. Zeitschr., 21, 1 ff. (1902).

²²⁰) Korr.-Bl. der Westd. Zeitschr., 20, 210f. (1901).

²²¹) Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde. Neue Folge, 2, 246 (1900).

²²²) Quartalblätter d. Histor. Ver. für das Großherzogtum Hessen. Neue Folge, 1, 604 (1895).

daher mehr als eine Fortentwicklung dieser, denn als eine deutsche angesehen werden muß²²³).

Neuestens hat F. Kutsch an der Hand eines frühfränkischen Grabes aus Biebrich vom Anfang des 6. Jahrhunderts den allmählichen Übergang spätrömischer Töpfereien in den Besitz der Franken dargelegt²²⁴). „Sie wurden nicht zerstört, sondern arbeiteten weiter.“ Die Umstellung auf die Anforderungen der neuen Herren vollzog sich ganz allmählich.

Ähnliches gilt für das spätrömische und frühgermanische *Mauerwerk*, dessen Auseinanderhaltung bei den Ausgrabungen nicht selten auch gewiegten Kennern recht schwer fällt²²⁵).

Auch die künstlerische Verzierung der frühfränkischen Keramik lehnt sich deutlich an die römische an, was sich besonders bei der sog. *Rädchenornamentik* verfolgen läßt²²⁶). Sie tritt seit ca. 300 n. Chr. wieder stärker hervor und geht bis ins 5. Jahrhundert in die alemannische, beziehungsweise merowingisch-fränkische Periode durch, welche sie dann den Karolingern übermittelt. Für diese Kontinuität der Keramik aus der römischen in die fränkische Zeit hat neuerdings K. Schumacher Belege aus Schwarz-Rheindorf bei Bonn nachgewiesen²²⁷).

Aber nicht nur die Keramik bietet für die Erkenntnis der historischen Zusammenhänge wertvolle Aufschlüsse. Auch das Hausgerät täglichen Bedarfes sonst verdient da Beachtung. Hier waren besonders die reichen Ausgrabungen auf der Saalburg bei Homburg vor der Höhe überaus aufschlußreich, denn sie haben eine Fülle von Werkzeugen und anderen Geräten aus Eisen ans Licht gebracht, die den noch jetzt in Westdeutschland

²²³) Vgl. Baldes, Die Vorgeschichte der Birkenfelder Landschaft. Mainzer Zeitschr., 6, 51 (1911).

²²⁴) Germania V, 27 (1921).

²²⁵) Vgl. F. Cramer, Der ob. german. rätische Limes. Röm.-germ. Studien, 1914, S. 49.

²²⁶) Vgl. Unverzagt, Terrasigillatagefäße des 4. Jahrhunderts n. Chr. mit Rädchenornamentik, im röm.-germ. Korr.-Bl., 5, 52 (1912); derselbe, Rädchenornamentierte Sigillata des 4. Jahrh. aus Bayern. Zeitschr. des Histor. Ver. für Schwaben und Neuburg, 39, 244 f. (1913), sowie Forrer, Spätrom. Rädchensigillata aus Straßburg; röm.-germ. Korr.-Bl., 8, 81 ff. (1915). Unverzagt, Materialien zu röm.-germ. Keramik, 1916. Vgl. auch Wolff, im IX Ber. d. röm.-germ. Komm., S. 35.

²²⁷) Altert. unser. heidn. Vorzeit, V, 131 f.

üblichen so ähnlich sind, daß ihr römischer Ursprung vielfach bezweifelt wurde. Sie unterscheiden sich aber ebenso von den in Nord- und Ostdeutschland gebräuchlichen Formen der gleichen Gattung²²⁸).

Die römischen Schlüssel, welche zu Nida-Heddernheim ausgegraben worden sind, stimmen zu den in der Wetterau noch heute an Haus- und Gartentüren üblichen Schiebeschlossern; in den alemannischen oder frühfränkischen Gräbern zu Sindlingen aber fanden sich Schlüssel, deren viereckiger Griff die für das (spätere) Mittelalter charakteristischen Merkmale aufwies, während am Barte römische Formen ersichtlich wurden. Funde aus unzweifelhaft römischen Ausgrabungen zu Flörsheim ergaben damit völlig übereinstimmende Exemplare²²⁹).

Eine ähnliche Übereinstimmung römischer und mittelalterlicher Geräte und Werkzeuge ist auch für die Weinkultur des Rhein- und Mosellandes an der Hand von Funden zu Cobern an der Mosel (Holzfässer, Winzer- und Küferwerkzeuge) nachgewiesen worden, wo sie zusammen mit Münzen Hadrians zutage gefördert worden sind²³⁰).

Der neueste Bearbeiter der Geschichte des Weinbaues, Fr. Bassermann-Jordan, kommt zu dem Ergebnis: „Die Völkerwanderung hat den Weinbau keineswegs vernichtet. Alemannen haben den aus der Römerzeit überkommenen Weinbau weitergeführt, sie waren dazu seit mehr als 100 Jahren vorgebildet²³¹). Und weiter: Die unter der Herrschaft der Merowinger ausgezeichneten Volksrechte der deutschen Stämme sind wertvolle Beweise dafür, daß die damaligen Germanen das Erbe der Römer angetreten haben.“

Endlich ist auch die Glasfabrikation nicht mit dem Römertum untergegangen, wie man früher gemeint hat, sondern fortgeführt worden, wenn auch in vergrößerter Technik. Perlen

²²⁸) Vgl. L. Jacobi, Das Römerkastell Saalburg bei Homburg v. d. H., 1897, 2 Bde.

²²⁹) Vgl. G. Wolff, a. a. O.

²³⁰) Vgl. F. Cramer, Römisch-fränkische Kulturzusammenhänge am Rhein. Annalen d. Histor. Ver. für den Niederrhein, 91, 9 (1911). Achelis. Bonn. Jbb. 126 (1921), S. 64.

²³¹) Geschichte des Weinbaues unter bes. Berücksichtigung der bayr. Pfalz, 1907, S. 44 ff.

und sonstiger Glasfluß wurden nach wie vor zu Schmuck verwendet²³²).

In diesem Zusammenhange verdienen auch die Ergebnisse besondere Beachtung, zu welchem Alois Riegls Untersuchungen über die spätrömische Kunstindustrie gelangt sind. Sie beruhen auf den Funden aus Österreich-Ungarn, also einem besonders exponierten Teile des römischen Reiches, wo das Einfluten der Barbaren sich überaus stark fühlbar machte. Indem Riegl die Periode von Konstantin den Großen bis auf Karl den Großen einheitlich zusammenfaßte²³³), bemerkte er, daß für sie in kunsthistorischer Hinsicht „am meisten irreführend“ die Bezeichnung als „Völkerwanderungszeit“ erscheine. Er betonte, daß hier eine Kontinuität herrsche von dem römischen Weltreich bis auf Karl den Großen²³⁴), daß in der Entwicklung kein Rückschritt, sondern eine Vorwärtsbewegung wahrzunehmen sei. Auch dort, wo mit Zerstörung des Antiken eine Vergröberung in der Technik oder ein geringeres Können im Kunstschaffen ersichtlich werde, oder die Voraussetzungen antiker Betätigung zertrümmert erscheinen, treten doch Übergangsformen auf, die als notwendige Vorstufen der späteren, moderneren Formen ihre wichtige Bedeutung besitzen²³⁵). Riegl betonte nachdrücklich, daß es sich hier nicht bloß um ein Negativum, ein Niederreißen der Antike handle, sondern zugleich doch positive Bildungen im Werden sind, neue, zum Teile anders geartete Voraussetzungen gesetzt werden, auf Grund deren allmählich in der nachfolgenden Zeit sich die moderne Übung entwickelt hat.

Das läßt sich im besonderen dann durchverfolgen. So hat Riegl z. B. an den durchbrochenen Metallarbeiten gezeigt, wie die Formen, welche im 6. und 7. Jahrhundert in großer Menge begegnen, zum größten Teile Gräberfunde aus der Hinterlassenschaft barbarischer Völker (Fibeln, Ohringe), durchaus spätrömische Stilart aufweisen²³⁶). Es sind keine Originalerfindungen der Barbaren, denn ihre Fundstellen erstrecken sich auch auf Ge-

²³²) Vgl. F. Cramer, Über antike Glaskunst, namentlich im Rheinlande. Röm.-germ. Studien, 1914, S. 202ff., sowie Der obgerm. rätische Limes. Ebenda, S. 49.

²³³) Die spätrömische Kunstindustrie nach den Funden in Österreich-Ungarn, 1901.

²³⁴) Ebenda, S. 9.

²³⁵) Ebenda, S. 7.

²³⁶) Ebenda, S. 152 f.

biete, wo niemals germanische Völkerschaften Fuß gefaßt haben. Riegl hat für diese östlichen Gebiete Österreich-Ungarns der oströmischen Kunstindustrie für die Aufrechterhaltung der Kontinuität römischer Übung eine besondere Rolle zugewiesen²³⁷). Aber er zeigt auch an einer Gruppe von kunstgewerblichen Gegenständen, Gürtelbeschlägen und Schnallen, die ihre Hauptvertretung in Frankreich und den Rheinlanden besitzt, wie gerade die Motive, welche man früher als Barbarenart bezeichnet hat, die eigentümliche Vereinigung von Keilschnitt und Niello, sowie die Vorliebe für Tiermotive, nicht fränkisch seien, sondern sich sehr wohl der auch von anderer, zweifellos nichtbarbarischer Seite bekanntgewordenen Entwicklung der spätrömischen Kunst einordnen lassen. Gerade da wird der Übergang von dieser zu den nachweislich von den Barbarenvölkern der Zeit zwischen Justinian und Karl den Großen getragenen Schmucksachen besonders deutlich²³⁸). Riegl ist geradezu geneigt, anzunehmen, daß diese Arbeiten den germanischen Söldnern von ihren romanischen Untertanen angefertigt worden sind, welche die römische Kunstübung kannten und beherrschten.

Hier ist also die kunsthistorische Forschung zu denselben Ergebnissen gelangt²³⁹), wie die wirtschaftsgeschichtliche, ohne daß sie von letzterer Kenntnis gehabt hätte, oder von ihr beeinflusst worden wäre.

Von verschiedenen Seiten sind auch anthropologische Beobachtungen zur Unterstützung der Annahme einer Kontinuität der Kulturentwicklung geltend gemacht worden. Schon

²³⁷) Vgl. Riegl, Oström. Beiträge in Beitr. zur Kunstgeschichte, Frau Wickhoff gewidmet (1903), S. 1 ff.

²³⁸) Spätrömische Kunstindustrie, S. 170.

²³⁹) Auch I. Strzygowski, Altai-Iran und Völkerwanderung (1917), S. 273 ff. kommt, wiewohl er die Erklärung Riegls ablehnt, doch seinerseits zu dem Schlusse, daß zwei von den Techniken der Völkerwanderungszeit, die Riegl auf die spätrömische Kunst zurückführen wollte, der Keilschnitt und die Zelleneinlage in Gold, weit vor Christi Geburt in einem Schatzfunde und am gleichen Stücke vereinigt erscheinen. Auch wenn die orientalischen Einwirkungen das Entscheidende für die sogenannte Völkerwanderungskunst gewesen sein sollten, wie Strzygowski meint, ist doch keine Kulturcäsur um 500 n. Chr. anzunehmen, sondern sind viel ältere Motive bereits fortlaufend ohne solche Unterbrechung maßgebend gewesen. Das gleiche gilt auch für das nordische Tierornament. (Ebenda, 286 f.)

Felix Dahn hatte für Bayern auf den physischen Habitus bestimmter Bevölkerungsgebiete hingewiesen, die dunkle Farbe der Augen und Haare, den brünetten Teint, und hatte daraus den Schluß gezogen, daß an den ehemaligen Römerorten ein großer Teil der gallorömischen Bevölkerung verblieben ist²⁴⁰). G. Wolf trat dem bei und nahm ein gleiches für die Bewohner des Maingebietes und der Wetterau, ganz besonders bei Groß-Krotzenburg, an, in welchen er Überreste der gallorömischen Bevölkerung sieht²⁴¹). K. Schumacher hat dasselbe für den badischen Odenwald²⁴²), und F. Kauffmann dann allgemein für die alten Grenzgebiete zwischen Germanen und Romanen konstatiert, welche letztere als die „hunen“, d. h. Dunklen oder Schwarzen bezeichnet wurden²⁴³).

Ich füge hinzu, daß auch auf dem Boden des heutigen Tirol, und zwar für das mittlere Etschland, ähnliche Beobachtungen gemacht worden sind. Der Typus der Bevölkerung läßt ebenso wie die Ortsnamen dort in einander benachbarten Tälern deutlich die Abkömmlinge germanischer Stämme von solchen unterscheiden, die an Romanen erinnern²⁴⁴).

Schließlich hat auch Hans Widmann in der physischen Eigenart der Salzburger, dem intensiv braunen Typus mit dunklen Haaren und grauen Augen, der sich auch in der westlichen Hälfte von Oberösterreich, fast in ganz Kärnten, Krain und dem Küstenland finde, den Einfluß vorgermanischer Kulturvölker (Kelten, Rhäter) sehen wollen²⁴⁵).

Das bisher gewonnene Ergebnis über das Verhältnis zwischen Römern und Germanen gilt zunächst nur für das platte Land.

²⁴⁰) Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker in Onckens Allgemeiner Geschichte in Einzeldarstellungen, II, 2, 2, 451 (1881). Dazu neuerdings auch H. Arnold in Beitr. zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, 14, 98.

²⁴¹) A. a. O., S. 603.

²⁴²) Mainzer Zeitschr., 2, 15.

²⁴³) „Hünen“, Zeitschr. f. Deutsche Philol., 40, 276 ff., sowie Westd. Monatsschr. 5. 271 ff., f. Hunsrück, im Anschluß an Hoops in German. Abh., f. H. Paul Straßburg (1902).

²⁴⁴) Vgl. J. Egger, Die Barbareneinfälle in die Provinz Rätien und deren Besetzung durch Barbaren. Archiv für Österr. Geschichte 90, 93 (1901).

²⁴⁵) Geschichte Salzburgs, I, 4 (1907), nach G. A. Schimmer in Mitteil. der Anthropologischen Gesellschaft, Wien, Suppl. I (1884).

Wie aber gestaltete sich dasselbe in den Städten? Ist hier nicht doch eine völlig andere Entwicklung eingetreten? Lange Zeit hat die Forschung, besonders die rechts- und verfassungsgeschichtliche Darstellung des deutschen Städtewesens im Mittelalter, die Annahme vertreten, daß die Römerstädte durch den Einbruch der Germanen gänzlich zerstört worden und in Trümmer gesunken seien, daß die Barbaren, welche städtischem Wesen durchaus abhold waren, sie dem Erdboden gleichgemacht hätten, so daß die jüngere deutsche Städtkultur ohne jedweden Zusammenhang mit jenen selbständig, aus neuer Wurzel entstanden sei. Verschiedene Umstände haben zur Bildung dieser Auffassung zusammengewirkt. Nicht nur die von den Humanisten herrührende Katastrophentheorie von der germanischen Barbarei gab Anlaß dazu²⁴⁶⁾, sie gehörte zu den Elementen der neuen Kulturgeschichtslehre der Franzosen des 17. und 18. Jahrhunderts (Montesquieu-Voltaire²⁴⁷⁾, aber auch auf deutscher Seite bekannte man sich gern dazu, denn sie entsprach auch den Anschauungen von der Gemeinfreiheit der alten Germanen, der neu aufkommenden deutschen Agrargeschichtsforschung (J. J. Möser²⁴⁸⁾, ebenso wie der späteren Genossenschaftslehre und der jüngeren soziologischen Richtung²⁴⁹⁾. Die ungebundene Freiheit der germanischen Halbnomaden ließ sich schwer mit der Einschließung in städtische Mauerringe vereinigen! Zudem konnten auch noch direkte Zeugnisse römischer Schriftsteller dafür vorgebracht werden, daß die alten Germanen den Städten gegenüber eine entschiedene Abneigung bekundeten. Tacitus schon hob als charakteristische Eigentümlichkeit germanischen Wesens hervor, daß die Germanenvölker keine Städte bewohnten, ja nicht einmal geschlossene Siedelungen duldeten²⁵⁰⁾. Eine andere Äußerung desselben Schriftstellers gab gewissermaßen die freideutsche Erklärung hierzu, denn er läßt die rheinischen Tencterer den Bewohnern Kölns gegenüber als Forderung für den Friedensschluß mit den Römern geradezu aufstellen, daß die Städtewauern geschleift werden. Als „muni-

²⁴⁶⁾ Siehe oben S. 2 ff.

²⁴⁷⁾ Vgl. oben S. 5 ff.

²⁴⁸⁾ Siehe oben S. 9.

²⁴⁹⁾ Oben S. 17 ff. u. 39 ff.

²⁵⁰⁾ Germania c. 16: „nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se iunctas sedes“.

menta servitii“ werden sie da bezeichnet und diese Forderung eben damit begründet, daß auch die wilden Tiere ihre Kraft verlieren, wenn man sie einschließe²⁵¹). Dazu schien vortrefflich zu stimmen, daß auch noch für das 4. Jahrhundert n. Chr. Ammianus Marcellinus bei der Schilderung der Kämpfe Kaiser Julians mit den Alemannen zum Jahre 356 berichtet²⁵²), diese scheuten die Städte wie Gruben, die, von Netzen umgeben, das Grab ihrer Freiheit bedeuteten.

Diese ältere Auffassung, welcher man vielfach heute noch begegnet, hat sich freilich nicht uneingeschränkt festhalten lassen. Man konnte doch nicht ganz übersehen, daß nach griechischen Autoren die Germanen auch πόλεις besaßen. Und wenn man auch die Angaben des Ptolemäus als Irrtümer erklärte, daß er „Orte, wo ein gewisser Verkehr sich bildete“, als Städte aufgefaßt und benannt habe²⁵³), so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß auch andere Schriftsteller, wie Herodian im 3. Jahrhundert, eben wieder πόλεις nennen, und zwar n e b e n den κώμαι (Dörfern²⁵⁴). Daher konnte sich selbst F. Dahn doch nicht der Erkenntnis verschließen, daß „jedoch in den nach der Wanderung in Gallien, Italien, Spanien errichteten Reichen Franken, Burgunder, Ost- und Westgoten und Langobarden nicht nur auf dem Lande wohnten, sondern auch in Städten“. Und die neuere Stadtrechtsforschung hat den alten Römerstädten am Rhein eine besondere Stellung eingeräumt, indem sie mehr und mehr erkannte, daß dort doch nicht jeder Zusammenhang mit den späteren deutschen Bildungen geleugnet werden könne²⁵⁵).

Dann aber kamen die großen archäologischen Arbeiten gerade

²⁵¹) Histor., IV, 64: „etiam fera animalia, si clausa teneas, virtutis obliviscentur“.

²⁵²) XVI, 2, 12: „ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant“. Die hier gebotene Übersetzung nach F. Dahn, Geschichte der deutschen Urzeit, 1, 153 n. 1 (1883).

²⁵³) Waitz, V. G., I³, 116 f., ihm folgend Dahn, a. a. O., 1, 152 n. 3.

²⁵⁴) Vgl. dazu Müllenhoffs Deutsche Altertumskunde, IV, 281 (1900).

²⁵⁵) Vgl. besonders K. Koelme, Der Ursprung der Staatsverfassung in Worms, Speier und Mainz. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. Gierke, 31, 3 ff. (1890), dann auch S. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit (1894), S. 33 f., sowie „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis“ (1897), S. 124.

im Rhein- und Mainlande, aber auch im Donaugebiete, grundlegende Untersuchungen und Bearbeitungen der historischen Topographie, welche erst die feste Basis zur richtigen Beurteilung dieser so wichtigen Frage deutscher Kulturgeschichte geschaffen haben. Ich lasse in diesem Paragraphen das große Problem der Entstehung deutschen Städtewesens in verfassungsgeschichtlicher Beziehung noch ganz beiseite und will hier zunächst nur zusammenstellen, was sich für die Übergangsperiode von der römischen zur germanischen Zeit in einzelnen großen Römerstädten durch die Wissenschaft vom Spaten ergeben hat. Die wirtschaftliche Entwicklung soll abseits von jenem Problem zunächst zur Darstellung gelangen. Köln darf dabei in den Vordergrund gerückt werden, weil es nach mehr als einer Richtung hin gewissermaßen ein Musterbeispiel unserer Erkenntnis darstellt und die Forschung hier auch besonders vorgeschritten ist. Die alte Römerstadt, Colonia Agrippina, ist im Jahre 355 durch die Barbaren nach hartnäckiger Belagerung zerstört worden. Das berichtet Ammian mit unzweideutigen Worten²⁵⁶). Man hat dementsprechend denn auch lange Zeit an eine völlige Vernichtung Kölns geglaubt. Aber kritische Forschung wird den Nachrichten der Geschichtsschreiber jener älteren Zeit eine gute Dosis Vorsicht gegenüberstellen müssen. Denn es läßt sich beobachten, daß verschiedene Städte, von deren „Zerstörung“ sie berichten, in ihren eigenen Schilderungen später, ja bald darauf, doch wieder bewohnt erscheinen, mitunter sogar gegen neuen feindlichen Ansturm Schutz gewährten. Wir werden also jene Nachrichten von einer „Zerstörung“ keineswegs im Sinne einer völligen Vernichtung auffassen dürfen²⁵⁷). Gerade bei Köln ist der Widerspruch besonders auffallend. Denn derselbe Ammian, nach welchem die Stadt 355 von den Alemannen zerstört worden

²⁵⁶) XV, 8, 19: „Coloniam Agrippinam, ampli nominis urbem in secunda Germania, pertinaci barbarorum obsidione reseratam magnis viribus et deletam.“

²⁵⁷) Das hat schon S. Dill, Roman society in the latest century of the western Empire, 2. Aufl. (1899), S. 286, bemerkt. Neuestens mit bes. Rücksicht auf Köln K. H. Schäfer, Kirchen und Christentum in dem spätröm. und frühmittelalterl. Köln. Annal. d. Histor. Ver. f. d. Niederrhein, 93, 36 (1910). Zudem sind durch neue Ausgrabungen sowohl bei Rheindorf (Opladen—Köln) als auch bei Siegburg ausgedehnte germanische Gräberfelder nachgewiesen worden, welche auf größere, geschlossene Siedelungen schließen lassen. Vgl. E. Rademacher im Mannus 1922.

ist, gibt bereits für das unmittelbar folgende Jahr (356) doch wieder folgende sehr bezeichnende Schilderung von ihr, da er vom Kaiser Julian sagt: „Igitur Agrippinam ingressus non ante motus est exinde, quam Francorum regibus furore mitescente perterritis pacem firmaret rei publicae interim profuturam et urbem reciperet munitissimam. Quibus vincendi primitiis laetus per Treveros hiematurus apud Senonas oppidum tunc opportunum abscessit²⁵⁸⁾.“

Also excisa und munitissima zugleich! Kaiser Julian konnte im Jahre nach ihrer „Zerstörung“ doch wieder in die Stadt einziehen und samt seinem Heere längere Zeit dort verweilen. Köln war trotz allem danach a. 356 noch eine „sehr feste“ Stadt, deren Wiedereroberung Ammian als erfreulichen Erfolg der Römer rühmte. Es wird klar: die Ausdrücke „delere“ und „excindere“ bei Ammian brauchen wir keineswegs im Sinne einer gänzlichen Wegtilgung oder Niederbrechung aufzufassen. Das gibt auch für andere ähnliche Schilderungen doch zu denken! Ich erwähne noch in diesem Zusammenhange, daß Ammian zum Jahre 359 doch auch erzählt, Kaiser Julian habe sieben Rheinstädte — ihre Namen werden angeführt — wieder in Besitz genommen, daß er deren Mauern wiederherstellen ließ, wozu die Häuptlinge der Alemannen selbst vertragsmäßig Baumaterial mit eigenem Gespann zu liefern hatten²⁵⁹⁾. Der Wiederaufbau der Mauern war also hier mehrfach bald darauf ins Werk gesetzt und die Zerstörungen wieder gutgemacht ...

Für Köln speziell hat die Forschung angenommen, daß über der zerstörten Stadt sich in der frühgermanischen Periode eine Weide ausgebreitet habe. Man führte die Bezeichnung des Stadtteiles „Berlich“ dafür ins Treffen und deutete die erste Silbe „ber“ auf Eber, so daß eine Schweinetrift darunter zu verstehen wäre. Noch der ausgezeichnete Kölner Historiker H. Keussen, dem wir die große und so verdienstliche „Topographie der Stadt Köln im Mittelalter“ verdanken, hat diese Auffassung im Jahre 1900 vertreten und den Zusammenhang jener Ortsbezeichnung mit „Bär“, welcher sonst vermutet worden war, abgelehnt²⁶⁰⁾. Allerdings haben auf seine Deutung offensichtlich bestimmte wissenschaftliche Theorien über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung Ein-

²⁵⁸⁾ XVI, 3, 2.

²⁵⁹⁾ A. a. O., XVIII, 2, 3—6.

²⁶⁰⁾ Ebenda, 1, 13.

fluß genommen. Bekannte sich doch Keussen selbst bei dieser Gelegenheit zu der durch G. v. Below vorgebrachten sogenannten Landgemeindentheorie²⁶¹⁾, für welche auch Köln ein Beispiel bieten sollte. Mit der Konstatierung einer Ebertrift meinte er eine frühgermanische Allmende nachgewiesen zu haben, und damit schien der Beleg für eine Landgemeinde gegeben, von der aus die spätere Entwicklung der Stadt ihren Ursprung genommen habe. Als Analogie vermochte Keussen freilich nur auf viel jüngere Verhältnisse in Straßburg (12. Jahrhundert!) zu verweisen, die sich noch dazu auf Bezirke außerhalb der alten Römerstadt dort beziehen und somit nichts für die Zustände in dieser besagen.

Nun ist im Jahre 1908 ein Weihstein für die Diana zu Köln ausgegraben worden, den ein Centurio Tarquitius stiftete, der mit seinen venatores fünfzig Bären während eines Winters für das Vivarium der Kolonie eingefangen hatte²⁶²⁾. Fr. Cramer hat darin eine wichtige Begründung für die alte Ableitung der Bezeichnung Berlich als Bero-leich, also „Bärenspiel“, gefunden und daraus die Existenz eines Amphitheaters (Arena) auch zu Köln noch in dieser Zeit gefolgert²⁶³⁾. Der Stein gehört in das 2. Jahrhundert.

Weist also diese Bezeichnung eines Stadtteiles, ihre ununterbrochene Überlieferung durch die Jahrhunderte, bereits auf eine gewisse Kontinuität der Ansiedelung hin, so lassen sich dafür noch eine ganze Reihe anderer Tatsachen geltend machen. Keussen selbst neigte bereits 1901 der Anschauung zu, es liege „keine Veranlassung vor, einen gewaltsamen Umsturz der römischen Stadt durch die Franken anzunehmen. Denn diese haben widerstandslos die Stadt besetzt“. Und er machte bereits darauf aufmerksam, daß „gerade in der Stadtgegend, die zur Römerzeit die hervorragendsten Gebäude einschloß, die bischöfliche Kathedrale Sankt Peter sich erhoben habe, die bis in die Karolingerzeit hinein die Pfarrkirche für das ausgebreitete Kölner Bistum geblieben ist“. Auch die Römermauern selbst ließen die Franken bestehen. Als die Normannen dann im 9. Jahrhundert Köln heimgesucht und verwüstet hatten, wurde deren Wert geschätzt: Man hielt nur eine

²⁶¹⁾ Vgl. ebenda, 1, 21.

²⁶²⁾ Vgl. A. v. Domaszewski, Das Vivarium von Köln. Röm.-german. Korr.-Bl., II, 65 (1909); jetzt auch CIL, XIII, 12048 (1916).

²⁶³⁾ Römisch-fränkische Kulturzusammenhänge am Rhein. Annalen d. Histor. Ver. für den Niederrhein, 91, 4 (1911).

Erneuerung der alten Mauer, keinen Neubau für notwendig²⁶⁴). Die römisch-christliche Bevölkerung blieb auch nach dem Sturze der Römerherrschaft durch die Franken zum Teil ruhig in der Stadt wohnen²⁶⁵).

Keussen hat ferner dargetan, daß trotz mehrfacher Zerstörung Kölns durch die Normannen das Straßennetz der römischen Stadt keineswegs verschwunden, sondern in dem heutigen Straßenzuge noch erkennbar ist. Die Straßenführung und zum Teile auch charakteristische Straßenbezeichnungen (z. B. Steinweg) erweisen sich als römischen Ursprungs²⁶⁶). Die innerstädtischen Pfarrkirchen liegen an Römerstraßen, und zwar nicht auf freien Plätzen, sondern in der Häuserflucht dieser Straßen (St. Kolumbo, St. Laurenz, St. Alban^{266*}). Hier tritt also die Kontinuität der Entwicklung deutlich zutage. Für dieselbe spricht auch, was wir über die Sankt-Gereons-Kirche wissen. Sie gehörte, früher „Zu den goldenen Märtyrern“ genannt, zu den ältesten Kirchen Kölns und ist in merowingischer Zeit Hofkirche der fränkischen Könige gewesen. Gregor von Tours schildert uns Ende des 6. Jahrhunderts den herrlichen, goldglänzenden Mosaikschmuck dieses Gotteshauses²⁶⁷). Die Vermutung Fr. Cramers ist wahrscheinlich, daß diese Ausschmückung sich aus der spätrömischen Zeit dort erhalten habe²⁶⁸). Gerade damals war solche Kunstübung besonders gebräuchlich. Sie wird kaum erst in der Merowingerzeit neu angebracht worden sein.

Andererseits aber ist mit der Unhaltbarkeit der Deutung des Namens „Berlich“ als Ebertrift auch der einzige Beleg geschwunden, welchen Keussen für die Existenz einer Allmende in jener Frühzeit vorbringen konnte. Die spätmittelalterlichen Quellen beweisen nach dem heutigen Stande der Forschung über die altdeutsche Markgenossenschaft dafür gar nichts, hat doch Th. Ilgen den Nachweis erbracht, daß am Niederrhein wirklich

²⁶⁴) Keussen, Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgeschichte von Köln. Westd. Zeitschr., 20, 16 (1901).

²⁶⁵) K. H. Schäfer, a. a. O., S. 65.

²⁶⁶) Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, I, 9.

^{266*}) K. H. Schäfer, a. a. O., S. 115.

²⁶⁷) Liber in gloria Martyrum, c. 61, MG. SS. rer. Merov., I, 530.

²⁶⁸) Ann. d. Histor. Ver. f. d. Niederrhein, 91, 3 ff.

alte Marken tatsächlich nicht zu belegen seien²⁶⁹). Zudem hat G. Seeliger mit zutreffender Kritik die Existenz jener Allmende zu Köln in Zweifel gezogen, obwohl auch er noch den „Berlich“ im Nordwesten des römischen Kölns als Zeugnis für eine „Ebertritt“ gelten ließ²⁷⁰).

Damit ist auch dieser „Beweis“ für die Vernichtung der römischen Stadt Köln jetzt hinweggefallen.

Weitere Spuren des Zusammenhanges mit der spätrömischen Zeit, die wohl dotierten alten Stifts- beziehungsweise Pfarrkirchen, die Kirchenpatrozinien, die römischen Beinamen ersterer im Volke hat K. H. Schäfer hervorgehoben²⁷¹).

Für Neuss haben die großen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Novaesium ergeben, daß wesentliche Teile der Umfassungsmauer, welche durch das Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit erhalten geblieben sind, aus der letzten Zeit der Römerherrschaft stammen²⁷²). Auch da waren schon in vorrömischer Zeit Siedelungen vorhanden, keltische²⁷³); andererseits bestand die Stadt in der Merowingerzeit ungebrochen fort²⁷⁴).

Düren weist nicht nur zahlreiche römische Überreste auf, sondern auch ein fränkisches Gräberfeld, das die Fortdauer der Besiedelung bezeichnet²⁷⁵).

Andernach (Antunnacum), der alte Keltenort, wo schon Megalithgräber nachweisbar (Schumacher, Siedlungs- u. Kulturgesch. d. Rheinl., S. 32 n. 17), ist spätestens unter Diokletian neu befestigt worden (Ende des 3. Jahrh.). Im 4. Jahrhundert spielte es unter Kaiser Julian eine bedeutende Rolle; anfangs des 5. Jahrh. tritt die militärische Wichtigkeit der Stadt auf der Notitia Dignitatum hervor. Ihre Fortdauer in der Merowingerzeit beweist nicht nur der Brandschutt, welcher in einem Turme nachgewiesen worden ist, sondern auch der Dichter Venantius Fortunatus im

²⁶⁹) Die Grundlagen der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Niederrhein. Westd. Zeitschr., 32, 50 und 53.

²⁷⁰) Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Köln. Ebenda, 30, 430 (1911).

²⁷¹) A. a. O., S. 32 f. u. 68 f.

²⁷²) Vgl. Koenen, Novaesium. Bonner Jahrbücher, 111/112 (1904), S. 128.

²⁷³) Vgl. F. Cramer, Novaesium. Röm.-german. Studien, 1914, S. 260 ff.

²⁷⁴) H. Nissen, Novaesium. Bonner Jahrbücher, 111/112, S. 6 und K. H. Schäfer, a. a. O., S. 55.

²⁷⁵) Vgl. A. Schoop, Geschichte der Stadt Düren, 1901, dazu Bonner Jahrbücher, 1907, S. 291 f.

6. Jahrhundert. Die merowingischen Könige ließen es sich in der alten Burg der Römer wohl sein! H. Lehner, der uns diese Aufschlüsse geboten hat²⁷⁶), ist der Ansicht, daß diese merowingische Burg im wesentlichen dieselbe gewesen ist, welche die von ihm beschriebenen Ausgrabungen aus der Römerzeit aufgedeckt haben²⁷⁷).

Noch sicherer als bei Köln sind die Zusammenhänge zwischen römischer und frühgermanischer Kultur heute für Mainz klar gelegt. Es hatte, wie aus Ammian hervorgeht²⁷⁸), schon im Jahre 368 einen Bischof gehabt. Auch diese Stadt wird ja von Schriftstellern des 5. Jahrhunderts, nicht nur von Salvian v. Marseille, als „excisa“ und „deleta“ bezeichnet²⁷⁹). Noch andere Quellen sprechen ebenso von einer Vernichtung²⁸⁰). Trotzdem hören wir hundert Jahre später durch den Dichter Venantius Fortunatus, daß dort „alte Kirchen“ noch vorhanden waren, die reparaturbedürftig erschienen²⁸¹). J. Sauer hatte bereits damit die Ansicht begründet, daß hier der Fortbestand der Besiedelung trotz aller Völkerwanderungstürme unzweifelhaft festgestellt sei²⁸²). Diese Auffassung kann heute noch fester begründet werden. Denn durch neuere Ausgrabungen wurde dargetan, daß die in frühkarolingischer Zeit berühmte Sankt-Albans-Kirche bereits auf dem Boden eines älteren christlichen Heiligtums errichtet wurde. In den Fundamenten karolingischer Bauteile der Kirche fand sich eine ganze Anzahl frühchristlicher Grabsteine mit Inschriften vermauert, von welchen der älteste noch ins 4. Jahrhundert zu setzen ist. Neeb hat daraus bei dem engen Zusammenhang zwischen Totenkult und Sakralbau im frühchristlichen Gebrauch mit Recht den Schluß gezogen, daß auf dem Sankt-Albans-Berge schon im 4. Jahrhundert eine christliche Kultstätte gestanden habe²⁸³). Die neueste Forschung hat er-

²⁷⁶) Bonner Jahrbücher, 107 (1901), S. 1 ff.

²⁷⁷) Ebenda, S. 34. Dazu auch K. H. Schäfer, a. a. O., S. 54.

²⁷⁸) XVI, 2, 12.

²⁷⁹) Lib. 6, 8. MG. AA. I, 74.

²⁸⁰) Vgl. Hieronymi epist. 123 ad Ageruchiam (ed. Vallarsi, 1766): „Maguntiacum nobilis quondam civitas capta atque subversa est.“

²⁸¹) Lib. II, Nr. 11, und IX, Nr. 8, MG. AA. IV, 40, 215 f.

²⁸²) Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden. Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge, 14, 22 (1911).

²⁸³) Zur Baugeschichte der St.-Albans-Kirche bei Mainz. Mainzer Zeitschr., 3, 74 (1908), sowie Bericht über die Ausgrabungen der St.-Albans-Kirche bei Mainz im Jahre 1908. Ebenda, 4, 34 ff. (1909).

geben²⁸⁴), daß zwischen dem spätrömischen Bau und der karolingischen Kirche (8. Jahrhundert) eine gleichorientierte Holzkirche im 6. und 7. Jahrhundert vorhanden gewesen sein muß, wie auch zahlreiche merowingische Grabfunde aus dem 6. Jahrhundert nachgewiesen wurden. Die Grabsteine selbst aber, die in den Jahren 1907 und 1908 zu Mainz gefunden worden sind, illustrieren die Entwicklung in sehr bezeichnender Weise. Sie stammen aus der römischen und frühchristlichen Periode²⁸⁵). Nach den Inschriften gehen sie vom ersten durch die folgenden Jahrhunderte hindurch bis in die fränkische Zeit des 8. Jahrhunderts hinüber. Zuerst begegnen wir nur römischen oder keltoromanischen Namen, dann römischen und germanischen zu gleicher Zeit, zuletzt nur fränkischen allein²⁸⁶). Das Einfluten der germanischen Elemente und die Ersetzung der alten romanischen Gemeinde durch eine fränkisch-germanische wird deutlich. Zugleich aber nehmen wir wahr, wie im 4. und 5., ebensowohl wie im 6. und 7. Jahrhundert auch unter den Germanen hier römische Sprache und Gebräuche weiterleben; Romanen und Germanen lebten friedlich nebeneinander im Christentum vereint.

Mainz war nach urkundlichem Zeugnis im 8. Jahrhundert von Mauern umschlossen. Und es ist schon von Koehne mit Recht geltend gemacht worden, daß diese Befestigungen kaum damals erst völlig neu errichtet worden seien, daß man sich auch da mit der Instandhaltung der alten Römermauern begnügt haben dürfte²⁸⁷). Auch die alte Römerstraße ist erhalten geblieben, die Hauptverkehrsader vom Legionskastell zur Rheinbrücke (Emmeranstraße). An ihr stehen verschiedene ältere Kirchen (S. Emmeran, Reiche Clara, Karmeliterkloster); sie wird begrenzt vom Judenviertel, das seine alte Lage beibehalten hat²⁸⁸).

F. Philippi hat gegen diese Annahmen eingewendet, es hätten

²⁸⁴) Vgl. G. Behrens, Merowingische Grabfunde von St. Alban in Mainz, Mainzer Zeitschr. XV/XVI, 70 ff. (1920/21).

²⁸⁵) Vgl. Körber, Die im Jahre 1907 gefundenen römischen und frühchristlichen Inschriften und Skulpturen. Ebenda, 3, 1 ff., sowie für 1908, ebenda, 4, 14 ff.

²⁸⁶) Vgl. F. Cramer, Anm. d. Histor. Ver. f. d. Niederrhein, 91, 5 f.

²⁸⁷) A. a O., 31, 4 f.

²⁸⁸) Vgl. K. Schumacher, Beitr. z. Topogr. u. Gesch. d. Rheinlande. Mainzer Zeitschr., 5, 19.

zwar die Römerstädte in Deutschland allerdings die Stürme der Völkerwanderung zum Teil als Siedelungen überdauert, aber die in ihnen blühende wirtschaftliche Kultur sei vernichtet gewesen; sie seien zu reinen Ackerstädten herabgesunken, in denen erst ganz allmählich und ganz selbständig ohne Zusammenhang mit früheren ähnlichen Zuständen Handel und Gewerbe etwa vom 9. Jahrhundert an wieder aufblühten²⁸⁹).

Der einzige Beleg dafür aber sind die Traditionsverzeichnisse der Klöster Lorsch und Fulda, welche, wie alle Traditionsbücher, ihrem inneren Wesen nach naturgemäß nur über agrarische, nicht aber über Gewerbe- und Handelsverhältnisse Aufschluß zu gewähren vermögen²⁹⁰). Überdies könnten sie frühestens für die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts verwendet werden (so auch Philippi, S. 48), das heißt eine Zeit, für die durch andere Quellen ja doch Gewerbe und ein lebhafter Handel gerade in Mainz sicher bezeugt sind^{290a}).

Ganz besonderes Interesse dürfen die neuesten Ausgrabungen in Frankfurt a. M. für sich in Anspruch nehmen²⁹¹). Denn man hatte ja früher gemeint, daß das Gebiet dieser Stadt zur römischen Zeit infolge der Versumpfung durch den Main unbewohnt gewesen sei. Lange Zeit ist Frankfurt als eine Neugründung der fränkischen Zeit betrachtet worden. Nun sind mehrfach römische Funde auf dem Boden der Stadt selbst zutage getreten. Man hat erkannt, daß auf dem Domhügel ein von Kaiser Domitian im Chattenkrieg (a. 83/4) erbautes Kastell sich befunden habe, bei dem sich ein Lagerdorf befand, das sich nach Westen, dem heutigen Markt entlang, erstreckte. Auch hier konnte festgestellt werden, daß der heutige, nach dem Domhügel konvergierende Straßenzug der Altstadt zum Teile auf die römischen Militärstraßen zurückzuführen sei, welche vom Taunus, Heddernheim (Nida) und der Wetterau nach dem Kastell führten. Bei dem Abbruch der alten Westbahnhöfe wurde ein merowingisches Totenfeld angeschnitten,

²⁸⁹) Göttinger Gel. Anz., 1920, S. 49.

²⁹⁰) Vgl. meine Darlegungen in A. Tille's, Deutsch. Gesch.-Bl. (1905), 6, 150 ff.

^{290a}) Vgl. meine Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2^e, 172 und 198 (1922).

²⁹¹) Vgl. darüber G. Wolff, Über den Zusammenhang römischer und frühmittelalterlicher Kultur im Rheinlande, a. a. O., S. 1 (1908), sowie derselbe, Frankfurt a. M. (Henschels Luginsland, Heft 41), 1913.

andererseits wurden aber neben der Markthalle in der Verlängerung der Steingasse frühfränkische oder alemannische Gräber aufgedeckt. G. Wolff hat daraus mit Recht den Schluß gezogen, daß die Römerstraßen offenbar noch in dieser Zeit weiter benutzt und eine Fortdauer der Besiedelung auch hier anzunehmen sei.

Ähnliches gilt auch für Worms. Dort sind noch Teile der alten römischen Stadtmauer erhalten geblieben²⁹²). Auf sie sind jedenfalls auch die urkundlichen Zeugnisse zu beziehen, die dafür bereits aus dem 8. Jahrhundert vorliegen²⁹³). Die Stadt wurde im Jahre 409 nach längerer Belagerung von den Germanen (Vandalen, Alanen, Alemannen) eingenommen, wie die Quellen besagen „zerstört“²⁹⁴).

Es kann sich aber auch hier nicht um eine ernstliche Vernichtung gehandelt haben. Das beweist m. E. schon der Umstand, daß Worms bald darauf, etwa von 413 bis 436, der Sitz des burgundischen Königreichs geworden ist. Die Burgunder trafen dort bereits eine organisierte Christengemeinde²⁹⁵). Nun sind mehrfach Friedhöfe im Süden, Westen und Norden der Stadt ausgegraben worden, die in die merowingische Zeit gehören und an spätrömische Gräberfelder anschließen. Sie zeigen, daß die Burgunder, denen sie Schumacher teilweise zuweist, innerhalb des römischen und heutigen Stadtgebietes gesiedelt haben. „In Worms,“ sagt er, „haben die germanischen Totenstätten selten die noch erkennbaren römischen zerstört, sondern sie einfach fortgesetzt.“ Die Tatsache, daß der fränkische Friedhof im Norden der Stadt am stärksten belegt wurde, spricht für die Beibehaltung des alten Stadtgebietes auch in germanischer Zeit. Bestätigt wird diese Annahme durch den Vergleich des mittelalterlichen mit dem römischen Straßenzug. Zwei römische Hauptstraßen, welche von Norden nach Süden die Stadt durchzogen, haben sich mit mehreren Querstraßen bis heute als wichtigste Verkehrsadern erhalten. Es sind

²⁹²) Vgl. C. Köhl-Weckerling, Röm.-germ. Korr.-Bl., 2, 77 ff. (1909). Weckerling, Korr.-Bl. d. Ges. Ver., 1910, S. 26, sowie K. Schumacher, Beitr. zur Topographie und Geschichte der Rheinlande. Mainzer Zeitschr., 5, 18 (1910).

²⁹³) Vgl. Koehne, a. a. O., S. 4.

²⁹⁴) Vgl. Hieronymi epist. ad Ageruchiam (ed. Vallarsi, 1706): „Vangiones longa obsidione deleti.“

²⁹⁵) Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands, I², 36.

dies die Kämmerer- (beziehungsweise Speyrer-), die Zwerg- und die Römerstraße! Beachtenswert ist ferner, daß diese Straßen von den ältesten Kirchen eingesäumt werden: die Kämmererstraße vom Dom, Magnus-, Andreas- und Martinskirche, die Römerstraße von der Paulus- und Augustinerkirche; ferner auch, daß sich weiter an sie gleich hinter dem Mainzer Tor das alte Judenviertel anschließt.

Auf dem höchsten Punkte der Stadt, dem Domplatz, sind in neuerer Zeit Architekturstücke ausgegraben worden, die schon der merowingischen Zeit angehören können²⁹⁶). Vielleicht gehörten sie der Basilica s. Petri an, die von König Dagobert begünstigt worden ist. Ein Bischof ist in Worms schon 614 nachweisbar²⁹⁷). Eine Wormser Tradition besagt, daß der Bischofshof, „Saal“, gegenüber dem Domplatz gestanden habe. In der Karolingerzeit befand sich zu Worms eine königliche Pfalz, in der Pippin und Karl der Große oft weilten. Letzterer feierte da seine Hochzeit mit Fastrada. Sie dürfte sich wahrscheinlich im nordöstlichen Teile der Stadt, in der Nähe der Römerstraße, erhoben haben²⁹⁸).

Hier im alten Limesgebiet läßt sich die Kontinuität der historischen Entwicklung selbst auch bei kleineren Städten deutlich verfolgen. Ein besonders drastisches Beispiel stellt *L a d e n b u r g* (ö. v. Mannheim) am Neckar dar. Das alte Lopodunum bestand, wie der keltische Name besagt, jedenfalls schon in vorrömischer Zeit. Prähistorische Ausgrabungen sind daselbst gemacht worden²⁹⁹). Es hat unter den Römern eine größere Bedeutung bereits erlangt³⁰⁰). Die Überleitung in die frühgermanische Zeit beweist nicht nur der von der Stadt genommene Name des Lobden-gaues³⁰⁰), sondern insbesondere die Ausgrabungen, die neuestens (1911) dort gemacht worden sind. Die alte Galluskirche ruht auf weitläufigen Gebäuden, dem Hallenbau einer dreischiffigen römischen Basilika, die im 3. Jahrhundert angelegt worden sind. Die mittelalterlichen Baumeister haben diese festen Mauern für die

²⁹⁶) Schumacher, a. a. O., S. 19.

²⁹⁷) Vgl. Koehne, a. a. O.

²⁹⁸) Vgl. K. Schumacher, Mannheimer Gesch. Blätter, I, 88 f.

²⁹⁹) Vgl. E. Fabricius, a. a. O., S. 23.

³⁰⁰) Vgl. Th. Burckhardt-Biedermann, Die Kolonie Augusta Raurica, S. 45, sowie Fabricius, a. a. O., S. 23 u. 63.

Fundamente ihrer Bauten benutzt³⁰¹). Gräberfunde aus alemannischer (3. und 4. Jahrhundert), sowie frühfränkischer Zeit (5. und 6. Jahrhundert) weisen die Fortdauer der Besiedelung nach. Ausgrabungen an der Sebastianskirche aber haben dargetan, daß in der Karolingerzeit dort ein Königshof (Saal) vorhanden war, der sich über der römischen Kastellmauer befand³⁰²).

Viel schrecklicher als bei Köln, Mainz und Worms wird uns das Werk der Vernichtung für Trier geschildert. Salvian von Marseille stellt uns im 5. Jahrhundert diese „urbs Gallorum opulentissima“ in völligem Verfall dar³⁰³). *Excidium civitatis, rerum ruina!* Er spricht geradezu von der Verbrennung und dem Untergang der Stadt — *urbi exustae et perditae* —, Tötung und Gefangensetzung ihrer Bevölkerung, in der nur Jammer und Elend herrsche: *plebi captivae et interemptae, quae aut periit aut luget*³⁰⁴).

Aber ziemlich gleichzeitig, nach der Mitte des 5. Jahrhunderts, schreibt Bischof Apollinaris Sidonius, der bekannte romanische Dichter, an den fränkischen Grafen Arbogast, der dort die Verwaltung führte, im Tone schmeichelhaftester Anerkennung, daß er den Griffel ebenso gut wie das Schwert zu führen verstehe: *par ducibus antiquis lingua manuque*. Das Lob mag übertrieben und gutenteils dadurch bedingt sein, daß Arbogast selbst dem Christentum sich zugewendet hatte. Aber es werden doch, sieht man näher zu, dabei Wendungen gebraucht, denen wir eine tiefere Bedeutung kaum ganz absprechen können. Er feiert ihn gerade deswegen, weil bei ihm die alte, den Rheinlanden verloren gegangene römische Sprache noch eine Heimstätte gefunden, wiewohl dort die „*Latina iura*“ gefallen seien³⁰⁵). Er rühmt, daß wenigstens bei ihm die Spuren der schwindenden Geistesbestrebungen sich erhalten haben³⁰⁶).

³⁰¹) Vgl. Gropengießer in Mannheimer Gesch. Blätter, 13, 17 und 65 ff. (1912).

³⁰²) Vgl. die Ausführungen G. Weises, ebenda, 176 ff.

³⁰³) *De gubernatione Dei*, VI, 13, MG. AA. I, 79 ff.

³⁰⁴) VI, 15, § 88; ebenda, S. 81.

³⁰⁵) Ebenda, 8, 68, Nr. XVII: „*Quocirca sermonis pompa Romani, si qua adhuc uspiam est, Belgicis olim sive Rhenanis abolita terris in te resedit, quo vel incolumi vel perorante, etsi apud litem ipsum Latina iura ceciderunt, verba non titubant.*“

³⁰⁶) A. a. O.: „*saltim in inlustri pectore tuo vanescentium litterarum remansisse vestigia.*“

Dazu aber muß noch der Brief des Bischofs Auspicius von Toul gehalten werden, der denselben Frankengrafen doch ebenso überschwänglich verherrlicht. Er spricht ihn mit „fili sapiens“ an. Daß auch hier eben wieder der Vergleich mit römischen Verhältnissen gezogen und sein Stadtre Regiment geradezu damit auf eine Linie gestellt wird³⁰⁷⁾, beweist, wie sehr damals eine Anknüpfung an jene tatsächlich statthatte, ja von dieser fränkischen Seite wohl auch beabsichtigt war.

Der Brief mündet in eine Empfehlung des Bischofs (papa) Jamblychus von Trier aus. Wir sehen, daß auch dort eine alte Christengemeinde sich in die fränkische Zeit hinein forterhielt. Eben deshalb wird ja auch der Christ Arbogast in diesen Briefen so gefeiert und seine Verdienste um jene noch über seine sonstigen Leistungen hochgestellt³⁰⁸⁾.

Die neuen Ausgrabungen, welche im römischen Amphitheater der Stadt seit 1905 unternommen worden sind, haben nun Kelleranlagen zutage gefördert, deren Steinsetzungen auf eine Wiederverbenutzung in nachrömischer Zeit weisen. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind diese Kellerräume für christlich-religiöse Zwecke benutzt worden. Von drei Elfenbeinpyxiden, die hier gefunden wurden, sind zwei mit antik-heidnischen Darstellungen geschmückt, die dritte aber ist christlich. Sie verrät syrische Arbeit und ist ins 4. Jahrhundert zu setzen. Außerdem spricht für die kirchliche Benützung des Kellers eine christliche Inschrift, die auf einem andern Fundstück aus Leder angebracht ist, das der Karolingerzeit zugehört³⁰⁹⁾.

Unterstützt werden diese Annahmen noch durch die Übereinstimmung, welche diese Kelleranlagen mit jenen in Metz aufweisen.

Auch von der lothringischen Hauptstadt ist früher angenommen worden, daß sie in der Völkerwanderungszeit dem Erdboden gleichgemacht worden und untergegangen sei. Man berief

³⁰⁷⁾ Migne Patrol. Lat., 61, 1007:

Congratulandum tibi est, o Trevirorum civitas,
Quae tali viro regeris, antiquis comparabili.

³⁰⁸⁾ Hic autem noster strenuus, belligerosus, inclitus
Et, quod his cunctis maius est, cultor divini nominis.

³⁰⁹⁾ Vgl. darüber E. Krüger, Trier, Der Arenakeller des Amphitheaters. Röm.-germ. Korr.-Bl., 2, 81 ff. (1909).

sich hiebei besonders auf den Bericht Gregors v. Tours, der von Attila erzählt, daß er 451 die Stadt verbrannt, das Volk gemordet habe, so daß außer dem Oratorium des heiligen Stefan kein Platz unverbrannt geblieben sei³¹⁶). Es ist schon durch G. Wolfram gezeigt worden, daß dieser Bericht kaum wörtlich zu nehmen sei und sicher nicht in solchem Ausmaß zutrefte³¹⁷). Daß König Theoderich, Clodwigs ältester Sohn, Metz zu seiner Residenz ausersah, spricht für das Vorhandensein von Siedelungen dortselbst. Sechzig Jahre darauf hat Venantius Fortunatus Metz als blühende Stadt geschildert und die Mauern selbst gesehen³¹²). Sie erscheinen dann seit dem 8. Jahrhundert auch urkundlich bezeugt³¹³).

Wolfram hat auch bereits auf die Regelmäßigkeit des Metzger Stadtplanes hingewiesen und in derselben Nachwirkungen der alten römischen Straßenzüge erkannt³¹⁴).

Ganz bedeutsame Ergebnisse sind nun in neuester Zeit durch die Ausgrabungen 1897/8 im Gebiete der ehemaligen Abteikirche St. Peter auf der Zitadelle in Metz gewonnen worden³¹⁵). Die hier zutage geförderten Ziegel tragen Stempel an sich, die dem 4. Jahrhundert zugehören (Ziegelei des sogenannten Adiutex³¹⁶). Neben merowingischen Steinbildwerken treten solche aus altchristlicher Zeit auf³¹⁷).

Die Ausgrabungen, welche dann an dem großen römischen Amphitheater zu Metz durchgeführt worden sind, haben überraschende Ergänzungen dazu gefördert. Es zeigte sich, daß die Ruinen des römischen Amphitheaters wie anderwärts, so auch hier durch die ältesten Christengemeinden benutzt worden sind. Hier waren ja auch die Stätten der christlichen Martyrien. Nun fand sich ein viereckiger, unter der Arena liegender kellerartiger Säulen-

³¹⁰) Lib. 2, c. 6, MG. SS. rer. Merov. I, 68.

³¹¹) Die räumliche Ausdehnung von Metz zu römischer und frühmittelalterlicher Zeit. Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, 9, 138 (1897).

³¹²) MG. AA. IV, 65 f., Nr. XIII.

³¹³) Wolfram, a. a. O., S. 129.

³¹⁴) Ebenda, S. 148 f.

³¹⁵) Vgl. E. Knitterscheid im Jahrbuch für lothringische Geschichte, 10. 120 ff.: Die Abteikirche St. Peter auf der Zitadelle in Metz.

³¹⁶) Ebenda, S. 129.

³¹⁷) Ebenda, S. 141 ff.

einbau, für den das Amphitheater Material lieferte, der als altchristliches Bethaus anzusehen ist (Glasmosaik³¹⁸). Es liegt nun nahe, dieses mit den in der christlichen Tradition überlieferten Nachrichten von dem Oratorium des heiligen Clemens in Beziehung zu setzen, der „in cavernis amphitheatri hospitium habuit“, eine Legende, die doch schon im 8. Jahrhundert (Paulus Diaconus) feste Gestalt gewonnen hatte³¹⁹). Christliche Grabinschriften sind gerade in diesem Einbau entdeckt worden³²⁰). Diese erste christliche Kirche zu Metz gehört zwar nicht, wie die Legende will, in die apostolische Zeit des heiligen Petrus selbst, wohl aber in das 4. Jahrhundert n. Chr., die Zeiten Kaiser Konstantins. Seitlich von diesem ältesten Bau ist dann, vielleicht noch im Bereich der Zirkularmauern des Theaters, die jüngere Peterskirche entstanden, deren Namen in der ältesten Überlieferung, „in teatro“ oder „ad arenas“, noch auf eine nahe Beziehung zum Amphitheater hinweist, ohne daß sie aber auf derselben Stelle sich erhoben hätte, wie das alte Clemensoratorium St. Petri³²¹).

Endlich sind neuestens unter dem Fußboden des Domes zu Metz u. a. zahlreiche Gräber aufgedeckt worden, die aus römischer Zeit stammen³²²). Damit ist die Kontinuität der Entwicklung für Metz nun in mehr als einer Beziehung dargetan.

Am Oberrhein hat Straßburg (Argentoratum), die Feste an der Ill schon zur Römerzeit eine große Bedeutung gehabt. Auf der höchsten Stelle der Stadt, beim Münster, befanden sich die Kastele. Aus ihnen und den zugehörigen canabae hat sich die spätere Stadt entwickelt. Zahlreiche Funde aus der Römerzeit sind seit alters her da ausgegraben worden. Bereits im 18. Jahrhundert. Wichtig waren zunächst jene, die auf dem Michaelsbühl vor der Stadt gemacht worden sind, da sie neben unzweifelhaft römischen Provenienzen auch Ziegelsteine zutage förderten, die den

³¹⁸) E. Schram, G. Wolfram, J. B. Keune, Das große römische Amphitheater zu Metz. Jahrbuch für lothringische Geschichte, 14, 340 ff. (1902).

³¹⁹) Wolfram, ebenda, S. 355.

³²⁰) J. Keune, ebenda, 384 ff.

³²¹) Wolfram, a. a. O., S. 368.

³²²) Vgl. Schmitz, Aufdeckungen im Dom zu Metz. Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte, 26, 474 ff., besonders 486. Dazu auch Röm.-germ. Korr.-Bl., 8. 60 ff. (1915).

Stempel tragen: „Arboastis episcopus ficet³²³⁾“. Damit ist nicht nur der fränkische Bischof Arbogast, der gegen Ausgang des 6. Jahrhunderts lebte, auch inschriftlich beglaubigt, wir erkennen zugleich das Wesen des Überganges von der römischen zur frühchristlich-germanischen Zeit. Hatte in ersterer die Militärverwaltung die Herstellung des Baumaterials besorgt und den Ziegeln die Legionsstempel aufgedrückt, so trat nun die Kirche an deren Stelle³²⁴⁾. Das Bistum bildete hier wie auch anderwärts die Vermittlung zwischen der Antike und dem frühen Mittelalter.

Dann aber haben weitere wichtige Funde aus der Völkerwanderungs- und altchristlichen, sowie der merowingischen und karolingischen Periode, die gerade in der Altstadt zutage gefördert wurden³²⁵⁾, den Nachweis erbracht, daß die neue nachrömische Kultur eben in der alten, durch Wälle und Graben gesicherten Römerfeste am besten erkennbar sei³²⁶⁾. Die älteste alemannische Ansiedelung befand sich nicht vor den Toren der Römerstadt, wie die ältere Forschung annahm, sondern entwickelte sich auf einem Boden, der schon zur Römerzeit überbaut war³²⁷⁾. Hart am Münster, auf der Nord- wie auf der Südseite, genau über dem römischen Legionslager, dem Domhügel, der den ältesten Stadtkern trägt. Sie zeigen, daß Romanen und Alemannen im 4. und 5. Jahrhundert nebeneinander in der Stadt und vor deren Mauern gesiedelt haben. Von Belang sind einige frühchristliche Fundstücke aus dem 5. Jahrhundert³²⁸⁾, die den Übergang zur fränkischen Zeit illustrieren und insbesondere auch dartun, daß die „Zerstörung“ der Stadt durch die Vandalen im Jahre 406 keine gänzliche Vernichtung zu bewirken vermochte, daß auch hier eine christliche Gemeinde sich durch „die Stürme der Völkerwande-

³²³⁾ Grandidier, Histoire de l'évêché de Strasbourg, I, 223; Museum Schoepflini, I, 30 und 150 (Abbild. Taf. X). Jetzt bei Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande, I, 11, Nr. 16 (1890). Vgl. R. Henning, Aus den Anfängen Straßburgs. Festschr. zur 46. Philolog. Vers., Straßburg 1901, S. 81 ff.

³²⁴⁾ Vgl. Joh. Ficker, altchristliche Denkmäler und die Anfänge des Christentums im Rheingebiet. Straßburg, Univ.-Schr., 1909, S. 6.

³²⁵⁾ Vgl. Denkmäler der elsässischen Altertumssammlung, herausgegeben von J. Ficker, S. VIII, Taf. II; auch A. Hauck, Kirchengeschichte, I², 36 n. 4.

³²⁶⁾ Henning, a. a. O., S. 83.

³²⁷⁾ Ebenda, S. 81 f.

³²⁸⁾ Vgl. Westd. Zeitschr., 20, 300 (1901).

runge“ forterhalten hat³²⁹). Unter den Merowingern tritt sie bereits bedeutsam hervor: Childebert hielt sich daselbst mehrfach auf³³⁰). Egidius von Rheims wurde dahin verbannt³³¹). Ein Bischof Ansoald von Straßburg war auf der Synode von Paris 614 anwesend³³²).

Auch die Stadt Basel bekundet in eigenartiger Weise das Wesen des Überganges vom Altertum zum Mittelalter. In ihrer Nähe bildete das römische Augusta Raurica, Augst, ein Zentrum antiker Kultur³³³). Auf der Höhe des heutigen Münsterplatzes befand sich in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts ein Römerkastell (Robur Valentinians I.³³⁴). Basel selbst wird das erstmalig von Ammian Marcellinus um 374 als bekannter Ort erwähnt. Die um 400 n. Chr. verfaßte Notitia Galliarum aber, welche wohl nach den Akten der Konzilien die kirchliche Organisation Galliens schildert³³⁵), bezeichnet Basel als Bischofssitz. Zahlreiche Ausgrabungen, die sowohl auf dem Münsterhügel³³⁶), wie dem Gräberfeld zu St. Elisabethen und an anderen Stellen der Stadt gemacht worden sind, weisen auf umfangreiche Ansiedelungen bereits in jener Frühzeit hin. Seit Mitte des 5. Jahrhunderts nahmen die Alemannen das linke Rheinufer auch in der Schweiz in Besitz³³⁷). Alle Forscher sind nun darin einig, daß sowohl die romanische Bevölkerung, als auch die kirchliche Organisation dadurch nicht vernichtet worden sind³³⁸). Dafür spricht auch die definitive Ver-

³²⁹) Vgl. auch A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I², 36 n. 4.

³³⁰) Gregor v. Tours hist. Franc., IX, 36.

³³¹) Ebenda, X, 19.

³³²) MG. Concil. 1, 192.

³³³) Vgl. Th. Burckhardt-Biedermann, Die Kolonie Augusta Raurica, 1910, Basler Zeitschr. für Geschichte und Altertumskunde, 20, 127, sowie Histor. biogr. Lexikon d. Schweiz, S. 578 f.

³³⁴) Ebenda, S. 21.

³³⁵) Vgl. Mommsen in MG. AA. IX, 552 ff., bes. 554.

³³⁶) Vgl. Th. Burckhardt-Biedermann, Ausgrabungen auf dem Gebiete von Basel und Kaiseraugst, 1877—1902. Basler Zeitschr. für Geschichte und Altertumskunde, 2, 81 ff., bes. 104.

³³⁷) Vgl. Oechsli, Jahrbuch für Schweiz. Gesch., 1908, S. 234 f.

³³⁸) So schon A. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, 1860, S. 3. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I, 90, 102, 122. Th. Burckhardt-Biedermann, a. a. O., S. 23, sowie Rud. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, 1907, S. 1 und 15, sowie die S. 607 cit. Quellenbelege!

legung des Bischofsitzes, der inzwischen wieder in Kaiseraugst gewesen war, nach der Stadt, wie er 618 bereits bezeugt erscheint³³⁹). Frühchristliche Funde sind auch da nachgewiesen³⁴⁰). Unter den Merowingern befand sich daselbst bereits eine königliche Münzstätte, wie Münzfunde ergeben haben³⁴¹), und wohl damals schon auch eine königliche Pfalz, die für die erste Karolingerzeit dann urkundlich belegt ist³⁴²). Ein Denkmal der merowingischen Frankenherrschaft ist auch die Martinskirche, die als ältestes Gotteshaus Basels anzusehen ist und in der das Gedächtnis des fränkischen Nationalheiligen weiterlebt³⁴³). Auch die Verehrung noch anderer Heiligen in dem alten Baseler Gebiet weist auf ein sehr hohes Alter zurück, z. B. St. Michael, S. Romanus, S. Laurenz, S. Agatha u. a.³⁴⁴).

Ferner ist das Bistum C h u r römischen Ursprungs. Es wird zuerst im Jahre 452 erwähnt³⁴⁵), ein Bischof ist inschriftlich dann für 548 belegt³⁴⁶). Die Römanen und mit ihnen auch das Christentum wurden in diesem Gebiet durch die Alemannen nicht verdrängt, da Theoderich sie friedlich aufgenommen hatte³⁴⁷). Die Teilnahme eines Bischofs von Chur an der Pariser Synode von 614³⁴⁸) läßt die Kontinuität zur fränkischen Periode hinüber erkennen.

Eine solche ist auch für K o n s t a n z am Bodensee anzunehmen. Es ist keineswegs erst eine Gründung aus spätrömischer Zeit, wie man im Hinblick auf den Namen früher gemeint hatte. Die Ausgrabungen neuerer Zeit haben Scherben und Münzen zutage gefördert, die schon einer älteren Periode, um die Wende vom 1. bis 2. Jahrhundert angehören³⁴⁹). Sie reichen von da bis

³³⁹) Th. Burckhardt-Biedermann, a. a. O., S. 24.

³⁴⁰) E. A. Stückelberg, Aus der christlichen Altertumskunde, 1904, S. 33 ff.

³⁴¹) Heusler, a. a. O., n. 1, sowie Stückelberg, a. a. O., S. 34.

³⁴²) Heusler, a. a. O., S. 12, sowie Liebenau in d. Kathol. Schweizerbl. 1901, S. 323 f.

³⁴³) R. Wackernagel, a. a. O., S. 2.

³⁴⁴) Vgl. Karl Gauß, Die Heiligen der Gotteshäuser vom Baselland. Basler Zeitschr., 2, 122 ff. (1903).

³⁴⁵) Vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte, I², 321 n. 4.

³⁴⁶) Kraus, a. a. O., I, 2, Nr. 4.

³⁴⁷) Vgl. Keller in Mitteil. d. Antiquar. Ges., Zürich, 15, 64 ff.

³⁴⁸) MG. Concil. I, 192.

³⁴⁹) Vgl. K. Schumacher, Zur römischen Keramik u. Geschichte Südwestdeutschlands. N. Heidelberger Jahrbücher, 8, 95 f.

zum Ende der Römerherrschaft³⁵⁰) und finden sich gerade am Münsterplatz, ein Zeichen, daß auch da die christliche Entwicklung auf dem altrömischen Boden sich vollzog. Besonders hervorheben möchte ich, daß hier römische Münzen aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts ausgegraben worden sind³⁵¹), ein Beweis, daß die auf dem angeblichen Mangel solcher begründete Hypothese von einer Unterbrechung der römischen Kultur um jene Zeit³⁵²) nicht zutrifft. Der Umstand, daß um die Mitte des 6. Jahrhunderts das früher in dem römischen Windisch (Vindonissa) befindliche Bistum nach Konstanz übertragen wurde³⁵³), ist ein deutliches Zeichen für die Bedeutung der Stadt, die somit in der Zwischenzeit durch die Germanen keineswegs vernichtet oder zerstört worden sein kann.

Auch in der Kosmographie des anonymen Ravennatischen Geographen wird es als *civitas* im 7. Jahrhundert angeführt³⁵⁴).

K e m p t e n, das römische Campodunum, soll hier deshalb kurz erwähnt werden, weil auf Grund der neueren Ausgrabungen festgestellt wurde, daß das älteste mittelalterliche Kempten sich in Anlehnung an das Burghaldegebiet entwickelt hat, ebendort aber auf dem heutigen linken (westlichen) Illerufer die Reste des spät-römischen Campodunum bloßgelegt sind, während das ältere und mittlerömische Campodunum an anderer Stätte (auf dem Lindenberg) sich befand und in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts aufgelassen wurde. P. Reinecke, dem wir diese Nachweise verdanken, nimmt an³⁵⁵), daß Campodunum im 5. Jahrhundert zwar

³⁵⁰) L. Leiner, Die Entwicklung von Konstanz. Schrift. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees, 11, 73 ff., bes. 81 ff.

³⁵¹) Vgl. Conrad Beyerle, Zur Geschichte des röm. Konstanz. Ebenda, 19, 131 (1890).

³⁵²) Vgl. oben, S. 142 f.

³⁵³) Vgl. A. Hauck, a. a. O., I², 322. Daß diese ältere Ansicht nicht durch die anmutende Hypothese Duchesne-Bessons, es sei die Übertragung des Bistums nach Lausanne (nicht nach Konstanz) erfolgt (Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion, 1906, S. 142 ff.), erschüttert sei, zeigt Sauer, Die Anfänge des Christentums in Baden, a. a. O., S. 25 f. Windisch war doch das ganze Mittelalter hindurch ein Dekanat des Bistums Konstanz!

³⁵⁴) c. IV, § 26.

³⁵⁵) Campodunum. Röm.-germ. Korr.-Bl., V, 17 ff. (1912), sowie derselben Beitr. zur Geschichte Rätians in der römischen Kaiserzeit. Zeitschr. d. Histor. Ver. für Schwaben und Neuburg, 39, 12 ff. (1913).

zurückgegangen sei, aber die Siedelung nicht abgebrochen habe. Die Sage, daß ein auf der Burghalde (!) befindlicher heidnischer Tempel zu einem christlichen Gotteshaus umgewandelt worden sei, erscheint heute also nicht mehr ohne ersten historischen Hintergrund. Denn als Träger des Christentums sind hier nicht die Alemannen, sondern die romanische Bevölkerung zu betrachten, die dort sitzen geblieben war³⁵⁶).

Augsburg hatte als Vorort von Raetia Secunda zur Römerzeit eine weithin bekannte Stellung eingenommen. Auch als Handelsplatz mit den benachbarten Germanen, insbesondere den nördlich sitzenden Hermunduren³⁵⁷). Die zahlreichen Ausgrabungen lassen ebenso wie Münzfunde im besonderen erkennen, daß römisches Leben bis zum Ausgang des 4. Jahrhunderts hier fort dauerte³⁵⁸). Ja letztere laufen hier durch das ganze 3. und 4. Jahrhundert durch und reichen darüber hinaus ins 5. Jahrhundert hinüber³⁵⁹). Daß eine völlige Zerstörung durch die Alemannen dann stattgefunden, wie noch Chr. Meyer annimmt³⁶⁰), ist aus mehr als einem Grunde unwahrscheinlich. Augsburg wird auf der Tabula Peutingeriana erwähnt und durch zwei Türme ausgezeichnet³⁶¹). Schon F. Baumann hatte wahrscheinlich gemacht, daß die Alemannen sich hier friedlich niederließen und die Romanen, welche hier sitzen geblieben waren, keineswegs verdrängten. Das beweisen auch die aus der Zeit Theoderichs vorliegenden Urkunden. Er hat Rhaetien als ein für den Schutz Ita-

³⁵⁶) Vgl. F. Baumann, Geschichte des Allgäus, 1, 64, sowie desselben Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 110 (1898).

³⁵⁷) Vgl. oben S. 129.

³⁵⁸) Vgl. insbes. F. Ohlenschläger, Römische Überreste in Bayern, 3. Lieferung (1910); daneben die (unkritische) Geschichte der Stadt Augsburg von Lor. Werner (1900), sowie Chr. Meyer, Geschichte der Stadt Augsburg in Tübing. Stud. für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte von F. Thudichum, I, 4, 4 f. (1907).

³⁵⁹) Vgl. die Zusammenstellung von Großhauser, Die römischen zu Augsburg gefundenen Münzen. Zeitschr. d. Histor. Ver. für Schwaben und Neuburg, 4, 232 ff. (1878).

³⁶⁰) A. a. O., S. 5. — Ähnlich auch P. J. Meier, Untersuchungen über die Anfänge der Stadt Braunschweig, 1912, S. 44.

³⁶¹) Vgl. E. Berner, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. Gierke, 5, 16 (1879).

liens wichtiges Bollwerk organisiert und Alemannen, die nach der Schlacht vom Jahre 496 vor den Franken flohen, dort angesiedelt. Er wies seine Statthalter in Rhaetien an, daß die Garnisonen dort „vivant cum provincialibus iure civili“³⁶²). A. Hauck hat ferner dargetan, daß die Christengemeinde in Augsburg in die Zeit vor Konstantin hinaufreicht, daß sie das Ende der Römerherrschaft und die alemannische Eroberung überdauerte und sich „allgemach aus einer römischen in eine deutsche umbildete“³⁶³). Selbst wenn man mit Friedrich³⁶⁴) und Krusch³⁶⁵) eine Unterbrechung des Bistums dort im 6. Jahrhundert anzunehmen geneigt wäre, erscheint der Fortbestand der christlichen Gemeinde selbst, sowie der Kult der heiligen Afra doch für die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts durch Venantius Fortunatus bezeugt³⁶⁶). Im 7. Jahrhundert bezeichnet der anonyme Geograph von Ravenna Augsburg als *civitas*³⁶⁷), im 8. Jahrhundert ist diese ebenso urkundlich bezeugt³⁶⁸).

Neuere Ausgrabungen treten nun hinzu und liefern das früher fehlende Beweismaterial für eine Zeit, in der andere Quellen versagen.

Einmal zeigen die Reihengräber, die an verschiedenen Stellen von Augsburgs Umgebung sich finden, daß die alemannischen Einwanderer gute Ackerbauer waren, die deutlich den fruchtbaren Lößboden besiedelten³⁶⁹).

Andererseits wurden auf dem Boden der römischen Stadt Funde

³⁶²) Vgl. F. Baumann, Die alemannische Niederlassung in Raetia secunda. Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Schwaben u. Neuburg, II, 172 ff. — Dazu auch Jos. Egger, a. a. O., Archiv für österr. Geschichte, 90, 336 ff.

³⁶³) Kirchengeschichte Deutschlands, I², 93.

³⁶⁴) Kirchengeschichte Deutschlands, 2, 644.

³⁶⁵) Neues Archiv, 28, 574 f.

³⁶⁶) Vgl. dazu auch Miedel, Besiedelungsgeschichte des Amtsbezirkes Schwabmünchen. Archiv für die Geschichte des Hochstiftes Augsburg, I, 1 ff., bes. 8 (1909).

³⁶⁷) Vgl. L. Wirtz, Franken und Alemannen in den Rheinlanden. Bonner Jahrbücher, 122, 226 ff. (1913).

³⁶⁸) Vgl. neben E. Berner, a. a. O., noch MG. Epp. 3, 292 (c. 737).

³⁶⁹) Vgl. v. Rad, Die Inventarisierung der Bodenaltertümer aus vorrömischer, römischer, germanischer und frühmittelalterlicher Zeit in der schwäbischen Umgebung Augsburgs. Zeitschr. d. Histor. Ver. für Schwaben und Neuburg, 37, 173 (1911).

aus der Merowingerzeit gemacht³⁷⁰), ein Zeichen, daß sie damals fortdauernd besiedelt war.

Neuestens ist auch die Annahme aufgestellt worden³⁷¹), daß die berühmte alte Bronzetür des Augsburger Domes ein ravennatisches Kunsterzeugnis sei, das sich auf das engste an die spät-römische Kunst anschließe und in die Zeit Theoderichs des Großen gehöre, der sie vielleicht gar selbst habe anfertigen lassen. Das wäre natürlich ein sehr wichtiger Aufschluß; jedoch möchte ich mich angesichts der bisherigen Datierungen noch sehr zurückhaltend äußern, bis eine Klärung darüber stattgefunden hat.

Beachtung verdient jedenfalls, daß zu Epfach (Abudiacum), das südlich von Augsburg an der dorthin führenden Römerstraße liegt, altchristliche Funde aus dem 5. Jahrhundert unter den Ausgrabungen nachgewiesen werden konnten³⁷²). Auch soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß neuestens auf Grund der Ausgrabungen auf dem Boden des römischen Kellmünz (an der Iller, südwestlich von Augsburg) wahrscheinlich gemacht wurde, es habe sich ein Teil der römischen Kastelle, so Kellmünz, bis in die Zeiten Theoderichs des Großen erhalten und dieser sie an den vom Frankenkönig besiegten Alemannenfürsten (als Dux limitis?) übergeben³⁷³).

An der Donau hat Regensburg seit der Römerzeit³⁷⁴) fortdauernd sich als Stadt behauptet. Unter den zahlreichen Ausgrabungen, die seit langer Zeit dort immer wieder gemacht worden

³⁷⁰) Vgl. Reinecke, Korr.-Bl., 5, 23 (1912).

³⁷¹) So O. Roger, Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Schwaben u. Neuburg, 41, 145 (1915).

³⁷²) Vgl. Endres, Eine altchristliche Darstellung des Guten Hirten im städtischen Museum zu Augsburg. Archäologische Ehrengabe der Röm. Quartalschr. zu de Rossis 70. Geburtstag, 1892, S. 114 ff.

³⁷³) Vgl. J. Linder, Die Reste des römischen Kellmünz, 1914. Dazu „Deutsche Gaue“, 7, 133, sowie Röm.-german. Korr.-Bl., 1910, S. 82 f., und 1911, S. 1 ff.

³⁷⁴) Vgl. H. Ortner, Das römische Regensburg (1909); dazu Hugo Graf v. Walderdorff, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart, 4. Aufl., der (S. 18) freilich einen Untergang der Stadt in den Fluten der Völkerwanderung annimmt. Derselbe, Die Römerbauten an dem Königsberge bei Regensburg. Verhandlungen d. Histor. Ver. von Oberpfalz und Regensburg, 50, 337 (1898). Neuestens G. Steinmetz, Die prähist. u. röm. Ausgrabungen in Burgweinting, insbes. die Aufdeckung der villa rustica. Ebenda, 68, 21 ff. (1918).

sind, darf hier der große Begräbnisplatz im Westen der Stadt an der Straße nach Augsburg unser besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Denn die kranilogische Untersuchung der Skelette aus dem 2. bis 4. Jahrhundert hat eine offensichtliche Mischung von dolichocephalen Germanen mit brachycephalen Räto-Romanen ergeben³⁷⁵), so zwar, daß eine stete Zunahme der Germanen erkennbar wird. Es ist bereits die Vermutung ausgesprochen worden, daß nach dem Einbruch in den Limes (am Anfang des 3. Jahrhunderts) eine starke friedliche Besiedelung der oberen Donautalebene durch Germanen stattgefunden habe und auch die Städte durch Zuzug vom Lande germanisiert worden seien³⁷⁶). Dafür spricht auch, daß unter den zahlreichen Töpferstempeln, die sich in den alten Römerorten Bayerns haben nachweisen lassen, neben rhätoromanischen ein großer Prozentsatz deutscher Namen festgestellt worden ist³⁷⁷). Altchristliche Denkmäler sind gerade auf dem Boden des römischen castrums nachgewiesen. So die St.-Georgs-Kirche mit Ausgrabungen auf dem Gebiete des südlich anschließenden Kreuzganges, so jene in der Nähe der uralten Pfarrkirche St. Cassian³⁷⁸).

Ferner sind merowingische Gräber auf der Nekropole vor Kumpfmühl und bei St. Emmeran aufgedeckt worden, die zur Siedelung in der spätrömischen Festung gehören³⁷⁹).

Endlich hat Arnold die Vermutung aufgestellt, daß die alte Kapelle aus dem Sacellum des römischen Kastells entstanden sei³⁸⁰). Eine alte Sage berichtet, daß an dieser Stelle zur Römerzeit ein Tempel der Juno gestanden habe.

Regensburg ist wohl nie zerstört worden. Noch im 8. Jahr-

³⁷⁵) Vgl. H. Lamprecht, Der große römische Friedhof in Regensburg. Ebenda, 58, 1 ff. (1907). Dazu v. Hölder, Die Skelette des römischen Begräbnisplatzes in Regensburg. Archiv für Anthropologie, 13. Suppl. S. 24.

³⁷⁶) Franziss, Bayern zur Römerzeit (1905), S. 408 f.

³⁷⁷) Vgl. Harbauer, Töpferstempel von Faimingen und Schretzheim. Jahresbericht d. Histor. Ver. Dillingen, 8, 111 ff. (1895).

³⁷⁸) Vgl. A. Ebner, Die ältesten Denkmale des Christentums in Regensburg. Ehrengabe für de Rossi, S. 173 ff.; vgl. auch Verhandl. d. Histor. Ver. von Oberpfalz und Regensburg, 45 (1893).

³⁷⁹) Vgl. F. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, I, 27 f. (1883), sowie Ortner, a. a. O., 34 ff.

³⁸⁰) H. Arnold in Beitr. zur Anthropol. und Urgeschichte Bayerns, 14, 96 (1902); dazu auch Janner, a. a. O., S. 29.

hundert schildert Aribo v. Freising die Stadt als eine „aus behauenen Steinen errichtete, mit Türmen bewehrte uneinnehmbare Burg³⁸¹⁾. Hraban nennt sie in dem Gedicht an Bischof Baturich: „Urbem Regensem minitania moenia caelo“⁽³⁸²⁾. König Ludwig d. D. ließ diese Mauern zum Teile abbrechen, um die Steine für die Marienkirche zu verwenden³⁸³⁾. Daß diese Befestigungen nicht von den eingewanderten Bayern errichtet, sondern ein Erbe aus römischer Zeit waren, betont mit Recht F. Winkelmann³⁸⁴⁾. Er hat auch die ältere Annahme berichtigt, welche aus dem Fehlen Regensburgs in der Notitia Dignitatum folgern wollte, daß es damals schon aufgegeben gewesen sei. Ludwig d. D. hat nach dem Bericht des Mönches von St. Gallen im 9. Jahrhundert alte Gräber mit reichem Goldschatz ausgegraben, die an der Innenseite der römischen Stadtmauer, südlich der St. Stefanskirche („alter Dom“) gelegen waren und vielleicht die Gräber der altbayerischen Agilolfingerherzoge gewesen sind³⁸⁵⁾. Die älteste Kirche zu Ehren des hl. Emmeran, welche Abtbischof Gaubald (739—61) erbaut und von seinem Nachfolger Sindbert († 791) vollendet wurde, schließt sich in Grundriß und Aufbau an die altchristliche Basilika an und ist nach italienischen Vorbildern geschaffen worden³⁸⁶⁾.

Auch zu P a s s a u haben die Römer bereits ein Kastell angelegt, und zwar auf der Landzunge zwischen Donau und Inn. Der älteste Kern des Oppidums war die höchste Stelle dieser Halbinsel. Ebendort liegt heute der Dom. Die Vita Severini berichtet, daß die Stadt nach dem Abzug der Romanen (488) durch die Thüringer zerstört und geplündert worden sei. Jedoch hat die neuere Forschung sich übereinstimmend zu der Annahme bekannt, daß da keine völlige Verödung eingetreten sein kann. Die Römermauer hat sich forterhalten, bis ins Mittelalter und darüber hinaus.

³⁸¹⁾ Vita Emmerami, c. 4 und 6.

³⁸²⁾ MG. Poetae lat. 2, 173.

³⁸³⁾ Monach. Sangall., 2, c. 11, MG. SS. II, 75.

³⁸⁴⁾ Die römischen Grenztruppen der Provinz Rätien und ihre Garnisonen ums Jahr 400. Deutsche Gaue, 13, 144 (1912).

³⁸⁵⁾ MG. SS. 2, 754. Dazu Ebner, a. a. O., 175.

³⁸⁶⁾ Vgl. H. Wagner, Studien über d. roman. Baukunst in Regensburg. Verhandl. d. Histor. Ver. von Ob. Pfalz und Regensburg, 68, 56 (1918). sowie F. Schwäbl, Die vorkaroling. Basilika S. Emmern i. R. (1919).

„Schwerlich wird“, sagt Lahusen³⁸⁷), „auch das feste Kastell jemals ganz von Einwohnern verlassen gewesen sein.“ Der Name „Römerwöhr“ ist heute noch eine Erinnerung an die alte Befestigung, deren natürliche Bedeutung mit Recht bereits hervorgehoben worden ist³⁸⁸). Reste der romanischen Bevölkerung sind dort zurückgeblieben³⁸⁹).

Ich mache darauf aufmerksam, daß gerade da die Vita Severini einen der bereits von anderer Seite³⁹⁰) bemerkten inneren Widersprüche aufweist. Sie berichtet doch selbst, die Bewohner von Boiotrum, der Ansiedelung extra muros, auf dem Boden der heutigen Innstadt, hätten sich an Severin mit der Forderung gewendet, er solle bei dem Rugierkönig Feba für sie die Erlaubnis zum Betriebe des Handels erwirken³⁹¹). Schon Pallmann hat mit Recht daraus den Schluß gezogen, daß der Verkehr zwischen den Romanen und Germanen keineswegs ganz aufgehört haben könne³⁹⁰).

Eine besondere und eingehende Untersuchung beansprucht Salzburg, das alte Juvavum, weil es den Kronzeugen der älteren Vernichtungstheorie darstellt. Gerade da liegen ganz bestimmte und scheinbar unzweideutige Nachrichten vor, daß die alte Römerstadt völlig zerstört und deren Trümmer am Ausgang des 8. Jahrhunderts von Gras und Gestrüpp überwuchert, in gänzlicher Verödung angetroffen worden seien. Diese Quellenzeugnisse schienen eine allgemeine Bedeutung für sich beanspruchen zu dürfen, und zahlreiche Forscher alter und neuerer Zeit haben sie immer wieder zur Begründung der Annahme angeführt, daß die alten Römerstädte an der Donau vollkommen verwüstet und zerstört worden seien. Man nahm geradezu einen prinzipiellen Gegensatz zu den Verhältnissen im Westen, den rheinischen Römer-

³⁸⁷) Zur Entstehung der Verfassung bayerisch-österreichischer Städte (Abhandl. zur Mittleren und Neueren Geschichte von Below und Meinecke), V (1908), S. 15.

³⁸⁸) Ebenda.

³⁸⁹) Vgl. M. Heuwieser, Die stadtrechtliche Entwicklung der Stadt Passau, 1910, S. 19.

³⁹⁰) Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung, 2, 293 ff.

³⁹¹) c. 22, § 2, MG. AA. I, 19: „Interea beatum virum cives oppidi memorati (Boiotri) suppliciter adierunt, ut pergens ad Febam Rugorum principem mercandi licentiam postularet.“

städten, an und meinte, hier jede Kontinuität der Entwicklung auf das bestimmteste leugnen zu können³⁹²).

Wie verhält es sich nun mit der Begründung für diese so weittragende Behauptung? Vorerst muß zur Vermeidung von Irrtümern bemerkt werden, daß die Nachrichten der Vita Severins, nach welcher die Heruler die Stadt Joviacum überfallen und verwüsten, deren Einwohner aber in Gefangenschaft weggeführt hätten³⁹³), nichts für Salzburg beweisen, da Joviacum doch nur von einem kleinen Teile der Forscher, darunter neuestens wieder H. Widmann³⁹⁴) mit Juvavum identifiziert wird; es ist aber wahrscheinlich mit Schlögen gleichzusetzen³⁹⁵).

Als entscheidend wurde angesehen, daß zwei unverdächtige Salzburger Quellen aus dem 8. Jahrhundert von der gänzlichen Zerstörung der Stadt Nachricht geben: die Gesta Hrodberti, welche der Zeit des Salzburger Bischofs Virgil († 784) zugeschrieben wurden³⁹⁶), und die Breves Notitiae, die man zugleich mit dem Indiculus Arnonis entstanden dachte, ungefähr 790³⁹⁷). Die Übereinstimmung dieser beiden von einander unabhängigen Berichte schien den Tatbestand selbst aufs beste zu beglaubigen.

Nun hat die neueste Quellenforschung eben da sehr bedeutsamen Wandel geschaffen und Ergebnisse gezeitigt, deren grundlegende Bedeutung freilich erst durch die bisher noch fehlende Verwertung für die hier gestellten Fragen ersichtlich werden dürfte. Einmal hat W. Levison gezeigt, daß die betreffenden Teile der

³⁹²) So S. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden, S. 38, der allerdings an anderer Stelle (S. 29) doch wieder sagt, daß Juvavum „auch unter germanischer Herrschaft fortgeblüht“ habe. — Ferner A. Luschin v. Ebenreuth, Österreichische Reichsgeschichte, S. 241, und Lahusen, a. a. O., S. 22.

³⁹³) c. 24, MG. AA. 1, 20, § 3.

³⁹⁴) Geschichte Salzburgs, 1, 43; vor ihm auch Riezler, Geschichte Bayerns, I, 45.

³⁹⁵) Vgl. R. Trampler, Joviacum, das heutige Schlögen. Progr. der Franz-Josefs-Realschule, Wien, XX (1905).

³⁹⁶) Vgl. F. M. Mayer, Beitr. zur Geschichte des Erzbistums Salzburgs. Archiv für Österr. Geschichte, 63, 595 ff.

³⁹⁷) So noch die Neuausgabe des Salzburger Urkundenbuches von W. Hauthaler, 1, 17 ff. (1910), ja selbst noch 1916 im 2. Bd., Anhang, wo nach der Neuauffindung einer älteren Handschrift der Text derselben nochmals abgedruckt wurde.

Breves Notitiae von den Gesta Hrodberti abhängig sind³⁹⁸). Sie verlieren also ihren selbständigen Quellenwert und scheiden als Zeugnis für das hier vorliegende Problem völlig aus.

Aber auch die andere Quelle, die Gesta Hrodberti selbst, hat heute ihre früher so hoch eingeschätzte Bedeutung sehr stark eingebüßt. Denn sie sind jünger als man früher gemeint hat, sie gehören erst dem 9. Jahrhundert an³⁹⁹). Was aber die Hauptsache ist: sie sind dringend verdächtig, daß bestimmte Tendenzen des Salzburger Erzstiftes bei ihrer Abfassung Einfluß genommen haben. Selbst ein so konservativer Forscher wie Duchesne hatte bereits an einzelnen Stellen derselben Anstoß genommen und von Fälscherhand gesprochen⁴⁰⁰). Durch B. Krusch ist ihr Charakter noch viel nachdrücklicher ans Licht gerückt worden. Es kann nach seinen Darlegungen⁴⁰¹) kein Zweifel mehr obwalten, daß gerade in topographischer Beziehung eine sehr deutliche Absicht dabei verfolgt wurde. Die Gesta lassen Rupert eine Reise nach Lauriacum und in dessen Provinz machen, um mit deren Einbeziehung in seine ursprüngliche Tätigkeitssphäre den späteren Absichten der Salzburger Erzbischöfe auf jenes Gebiet zur Begründung zu dienen. Krusch scheint geneigt⁴⁰²), hier bereits ein Hereinspielen der aus späterer Zeit bekannten Rivalität Salzburgs und Passaus um die Metropolitanrechte, sowie die Zuweisung der Provincia Baioariorum insbesondere anzunehmen. Das wäre besonders dann vielleicht möglich, wenn Levisons Annahme, daß eine Abhängigkeit der Gesta von der Translatio s. Hermetis zu erkennen sei⁴⁰³), zutreffen sollte. Denn dann würde deren Abfassungszeit näher an die Mitte des 9. Jahrhunderts herabgerückt werden.

Aber selbst wenn diese Annahme sich nicht als stichhaltig erweisen sollte, lassen sich jene Tendenzen noch schärfer fassen und genauer verfolgen. Es handelte sich bei der Abfassung der Gesta nämlich, wie ich glaube, noch um einen zweiten Hauptpunkt,

³⁹⁸) Die älteste Lebensbeschreibung Ruperts von Salzburg. N. Archiv, 28, 285 ff. (1903).

³⁹⁹) Levison, a. a. O.

⁴⁰⁰) Bulletin Critique, 1897 und 1899.

⁴⁰¹) Der heilige Florian und sein Stift. N. Archiv, 28, 580 (1903).

⁴⁰²) Vgl. a. a. O., S. 579.

⁴⁰³) A. a. O., S. 310 f.

und ich meine, diese zweite Absicht des Fälschers in Ergänzung der Darlegungen von Krusch nachweisen zu können. Wir besitzen eine echte und alte Quelle, die von der Tätigkeit Ruperts handelt, den sogenannten Indiculus Arnonis vom Jahre 790. Hier ist nichts von der Reise Ruperts nach Lauriacum zu finden. Selbst wenn man daran keinen Anstoß nehmen würde, so muß entschieden doch der Gegensatz auffallen, wie hier und dort über den Verlauf der Unternehmungen Ruperts berichtet wird. Nach den Gesta beginnt Rupert sofort auf die von Herzog Theodo erteilte Ermächtigung hin seine Tätigkeit in der Provinz, mit der Reise nach Lauriacum. Von dort kommt er nachher an den Wallersee und erst während seiner Wirksamkeit an diesem Orte hört er, daß in der Nähe ein Ort sich befinde, mit einer alten Bezeichnung Juvavum genannt, wo zu Zeiten der Römer schöne Wohnstätten errichtet gewesen wären, die aber damals insgesamt in Trümmer gesunken und von Wäldern bedeckt gewesen seien⁴⁰⁴). Diese Nachricht hätte Rupert veranlaßt, jenen Ort persönlich in Augenschein zu nehmen. Er habe den Herzog gebeten, ihm die Ermächtigung zu erteilen: „ad extirpanda et purificanda loca ad ecclesiasticum prout ei libitum foret, ordinare officium.“

Ganz anders dagegen lautet die Darstellung im Indiculus Arnonis. Sie beginnt die Aufzählung der an das Bistum b. Petri innerhalb der Stadt Salzburg („infra oppidum Salzburg“) erfolgten Traditionen mit der Angabe, Herzog Theodo habe zuerst (primum) „predictum oppidum simulque et castrum superiorem“ Rupert samt Zugehör übergeben⁴⁰⁵). Schon H. Widmann ist dieser Gegensatz in der Überlieferung aufgefallen und er hat daran die richtige Bemerkung geknüpft, daß die Siedelung nicht völlig ausgestorben gewesen sein könne⁴⁰⁶).

Die Darstellung der älteren und unverdächtigen Quelle hat die größere Glaubwürdigkeit für sich. Umso mehr, als die Gesta selbst ihre oben wiedergegebene Darstellung dann umstoßen. Denn sie erwähnen an einer späteren Stelle doch auch selbst das

⁴⁰⁴) Postea vero ad notitiam pervenit sancto pontifici Hrodberto aliquem esse locum iuxta fluvium Juarum antiquo vocabulo Juvavum vocatum, quo tempore Romanorum pulchra fuissent habitacula constructa, quae tunc temporis omnia et silvis fuerant oblecta.

⁴⁰⁵) Salzburger UB. 1, 4.

⁴⁰⁶) Geschichte Salzburgs, I, 60 (1905).

„castrum superius“, wo Rupert später das Nonnenkloster errichtet habe⁴⁰⁷). Sollen wir annehmen, daß es von ihm selbst erst aufgebaut worden sei? Die Gesta wissen davon nichts zu berichten, sondern lassen es hier doch schon als bereits vorhanden erscheinen.

Noch deutlicher tritt die Fälschung zutage, wenn wir die Erzählung der jüngeren Breves Notitiae hinzunehmen, welche offensichtlich die Gesta schon benutzt haben. Sie stellen die Sache so dar, daß Herzog Theodo Rupert die Ermächtigung erteilt habe, die „regio Baioariorum“ zu bereisen, um sich einen Ort für den Sitz des Bistums zu wählen. Rupert habe, nachdem er viele Orte besucht, zunächst am Wallersee sich niedergelassen und dort eine Kirche begründet. Bald aber habe er erkannt, daß dieser Ort für den Sitz des Bistums nicht geeignet sei, und habe deshalb nach einer passenderen Stätte gesucht. Mit Zustimmung des Herzogs sei er dann nach Juvavum gekommen, habe dort viele alte Bauwerke in Trümmern vorgefunden und nach Säuberung des Ortes eine Kirche, sowie die der Würde eines Bischofssitzes entsprechenden Gebäude errichtet⁴⁰⁸). In einem späteren Kapitel (IV.) berichten dann die Breves Notitiae noch, daß Rupert auf Rat und Willen des Herzogs „in superiore castro sepe dicti Juvavensis oppidi“ eine Kirche und das Nonnenkloster baute⁴⁰⁹).

Die ganze Sachlage wird, glaube ich, aus dem Zusammenhalte dieser drei Quellen ganz deutlich. Ein oppidum und ein castrum superius waren schon vorhanden, als Rupert nach Salzburg kam. Ganz dasselbe, was bei Passau mit Recht für die Kontinuität bereits geltend gemacht worden ist⁴¹⁰), gilt auch für die Stadt an der Salzach. Es handelt sich auch da um eine Position, die von Natur aus zur Besiedelung einladen mochte. Wer je vom Mönchsberg auf die Salzach herabgeschaut hat, die hier unter dem unmittelbaren Schutze der an sie herantretenden Berghöhen in die breiter sich öffnende Ebene austritt, der wird verstehen, daß diese Stätte uralter, prähistorischer Siedelungen kaum jemals völlig verlassen, oder ganz aufgegeben worden ist. Selbst wenn die alte

⁴⁰⁷) Archiv für Österr. Geschichte, 63, 608: „repitivit patriam . . . iterum cum duodecim veniens discipulis secum virginem Christi nomine Erintradam adducens, quam in superiori castro Juvavensium statuens . . .“

⁴⁰⁸) Salzburger UB. 1, 18 f.

⁴⁰⁹) Salzburger UB. 1, 22.

⁴¹⁰) Siehe oben S. 176.

Römerstadt wirklich stark zurückgegangen und entvölkert war, werden die obsiegenden Germanen sich der großen Vorteile ihrer Lage kaum ohne Grund entäußert haben. In nächster Nähe befinden sich die seit alters viel begehrten Salzlagerstätten von Reichenhall, wo eine Kontinuität der Siedelung bereits nachgewiesen ist⁴¹¹). Rings um die Stadt haben sich romanische Ortsnamen in großer Zahl bis heute erhalten⁴¹²). Dieselbe alte Quelle vom Ausgang des 8. Jahrhunderts, welche von dem Bestand eines oppidum und castrum superius Nachricht gibt, der Indiculus Arnonis, führt auch mehrfach Romani mit zinspflichtigen Hufen an, die an das Bistum zediert wurden⁴¹³). Man wird m. E. kaum zweifeln können, daß auch auf dem Boden Juvavums eine Fortdauer der Besiedelung stattgehabt hat. Eben dann wird auch verständlich, daß es zum Sitze des Bistums ausersehen wurde. Man pflegte Bischofssitze nicht an entvölkerten Ruinenstätten zu errichten.

Die Angaben der Gesta Hrodberti stellen sich, verglichen mit jenen des älteren Indiculus Arnonis, als Fälschung heraus. Es muß aber auffallen, daß diese an sich recht kurze Quelle, welche an innerem Sachgehalt so dürftig ist und eigentlich herzlich wenig über Rupert zu berichten weiß, so nachdrücklich hervorhebt, daß die schönen Bauwerke aus der Römerzeit insgesamt (omnia) bereits in Trümmer gesunken waren. Schon Krusch hat als sehr beachtenswert hervorgehoben, wie verschieden Lauriacum und Juvavum in den „Gesta“ behandelt werden⁴¹³). Sie wissen nichts von einer Zerstörung Lorchs zu berichten, während Juvavum, das doch viel westlicher gelegen und den Einfällen vom Osten her weniger ausgesetzt war, gänzlich vernichtet worden sein soll. Ja Lauriacum wird geradezu als „civitas“ bezeichnet. Bereits Duchesne ist dies verdächtig vorgekommen und Krusch hat schon erklärt, warum es geschah. Civitas, nicht oppidum, wie Lauriacum in echten Quellen jener Zeit bezeichnet wird! Der Charakter als Bischofsstadt sollte augenscheinlich betont werden. Und eben damit gewinnt nun auch m. E. das zweite Hauptziel des Fälschers ein bedeutsames Relief. Von der Bischofsstadt Lorch, nicht von Salzburg aus sollte der hl. Rupert seine Tätigkeit begonnen haben, auf daß er als rechter Diözesanbischof erscheine — war er dies vielleicht gar

⁴¹¹) Siehe oben S. 132.

⁴¹²) Siehe oben S. 139.

⁴¹³) A. a. O., S. 580.

nicht?⁴¹⁴) — und man von Salzburg aus die Ansprüche Lorchs auf die bayrische Provinz geltend machen könne. Sollten diese aber als altbegründete erwiesen und nicht etwa als jüngerer Anspruch des weitab davon in Salzburg gleichzeitig bereits bestehenden Bistums erkannt werden, als eine nicht gerechtfertigte Aspiration immer weiter nach dem Osten ausgreifender Ausdehnungspolitik des Salzburger Stuhles, dann mochte es für solche Bestrebungen ganz förderlich erscheinen, die völlige Vernichtung aller Besiedelung vor Ruperts Auftreten und insbesondere jener aus der Römerzeit kräftig zu betonen. In diesem Zusammenhang verliert die auffallend breite archäologische Einstreuung der so sachkargen Gesta ihre bisher geglaubte Harmlosigkeit und erscheint als ein absichtlich eingeschobenes Hilfsmittel zur Unterstützung für die im übrigen bereits deutliche Fälschungstendenz späterer Zeiten (des 9. Jahrhunderts).

Die archaisierende Tendenz der Breves Notitiae tritt umso deutlicher zu Tage, als in den echten gleichzeitigen Quellen, u. zw. sowohl dem Indiculus Arnonis, als auch der Urkunde Karls des Großen vom Jahre 790 (MG. D. Kar. 168), der Name Juvavum gar nicht gebraucht, in letzterer vielmehr von der Petenensis ecclesia gesprochen wird, „que nunc appellatur Salzburg“.

Wir können nun bei diesem Bestand der Quellenüberlieferung das gerade Gegenteil zu den bisherigen Annahmen aus ihr erschließen. In Salzburg waren nicht nur Ende des 8. Jahrhunderts eine Hochburg (castrum superius) mit einer städtischen Ansiedelung an deren Fuße (oppidum) vorhanden, sondern noch im 9. Jahrhundert offenbar zahlreiche und ausgedehnte Überreste aus der Römerzeit freistehend sichtbar. Daß der hl. Rupert das darüber gewachsene Gestrüpp erst ausroden und diese Stätten habe reinigen müssen, um dann darauf seine kirchlichen Gebäude zu errichten, ist eine plumpe Erfindung des späteren Fälschers, der nach einem in jener Zeit auch sonst beliebten Schimmel „gearbeitet“ hat⁴¹⁵). Der echte Indiculus Arnonis berichtet demgegenüber von

⁴¹⁴) Krusch hat es, a. a. O., 581, in Zweifel gezogen und als wahrscheinlich erklärt, daß Rupert nur als ein Klosterbischof anzusehen sei!

⁴¹⁵) Eine interessante Analogie bietet die Vita des hl. Magnus aus dem 9. Jahrhundert für Kempten. Auch sie berichtet, daß das römische Oppidum „ex toto desertum“ gewesen sei und spricht später selbst doch auch wieder von einem castrum Campidonense. Vgl. F. Baumann, Forschungen zur

dem „episcopatus St. Petri“ ausdrücklich: „Quod constructum est infra oppidum Salzburg.“ Auch Salzburg ist nicht neben oder außerhalb der alten Römerstadt Juvavum, sondern innerhalb derselben entstanden. Und dazu stimmen auch die Ausgrabungen und zahlreichen Funde, welche aus dieser gehoben worden sind. Ihr „Kern ist dort zu suchen, wo noch heute die ältesten Gassen sind, vom Mozart-, Residenz- und Kapitel- bis zum Kajetanerplatz⁴¹⁶⁾).

Mit diesen Feststellungen entfällt nun auch für die Beurteilung anderer Städte Noricums eine Hauptstütze der Annahme ihrer angeblichen Zerstörung und Verödung in der Völkerwanderungszeit. Lauriacum reiht sich ostwärts zunächst an. Die ältere Forschung neigte überwiegend zu der Annahme, daß an diesem alten Römerkastell sich bis in die Zeit Karls des Großen eine Siedelung erhalten⁴¹⁷⁾, beziehungsweise auch die kirchliche Organisation die germanische Invasion überdauert habe. Erst die neueste Zeit hat da eine gegenteilige Ansicht gezeitigt, die hauptsächlich durch den Streit um das Alter des Kultes des heiligen Florian an nahe benachbarter Stätte hervorgerufen worden ist. Meinte man früher gerade in der Passio s. Floriani ein besonders altes Zeugnis für die Einführung des Christentums, sowie das Fortleben römischer Kultur in diesem Gebiete zu besitzen, so hat der Nachweis, daß hier eine Fälschung vorliege und die beiden Fassungen derselben einer sehr viel späteren Zeit angehören (dem 8., beziehungsweise 9. Jahrhundert), dann noch weiter dazu geführt, überhaupt jede Kontinuität der Entwicklung von der Römerzeit her gänzlich zu leugnen. Die beiden Forscher, welche sich das Hauptverdienst um die Quellenkritik da erworben haben, B. Krusch⁴¹⁸⁾ und J. Strnad⁴¹⁹⁾, sind zu den lautesten Vorkämpfern der Theorie geworden, es habe auf der Stätte des alten Lauriacum die Völkerwanderungszeit alles Leben vernichtet. Neben der Vita

schwäbischen Geschichte, 2, 176, der die Unrichtigkeit dieser Angaben über eine völlige Verödung Kemptens bereits erwiesen hat. Ähnlich auch bei Bregenz; vgl. die vita S. Columba, c. 51, sowie die vita S. Galli.

⁴¹⁶⁾ H. Widmann, Geschichte Salzburgs, 1, 17.

⁴¹⁷⁾ Vgl. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches, I², 29. -- eine völlige Verödung Kemptens bereits erwiesen hat. -- Ähnlich auch bei Bregenz, vgl. die vita S. Columba. c. 51, sowie die vita S. Galli.

⁴¹⁸⁾ Der heilige Florian und sein Stift. N. Archiv, 28, 572 ff.

⁴¹⁹⁾ Archival. Zeitschr., 8, 42 ff. (1899).

Severins, nach deren Bericht die Bewohner Lauriacums die Stadt verlassen hätten und in die Kastelle verteilt worden seien⁴²⁰), wurden als positive Zeugnisse der eingetretenen Verödung noch die *vita s. Emmerami Arbeos*, sowie die Gründungsurkunde von Kremsmünster angeführt⁴²¹).

Ob diese Aussagen bei dem heutigen Stande wissenschaftlicher Quellenkritik wirklich beweiskräftig genug sind? Wie einseitig grau und pessimistisch die *Vita Severini* jene Zustände schildert, ist oben bereits auseinandergesetzt worden⁴²²). Was mochte Eugipp am Beginn des 6. Jahrhunderts im fernen Süden von den Vorgängen wissen, die hier unterdessen sich abgespielt hatten? Noch weniger besagt die Nachricht der *vita s. Emmerami*, da sie die in solchen geistlichen Quellen geradezu typischen und immer wiederkehrenden Behauptungen von dem Vorhandensein gänzlicher Wüsteneien verwendet. Schon J. Jung hat auf das Formelhafte solcher Wendungen hingewiesen⁴²³). Es handelt sich dabei aber nicht, wie Strnadt neuestens meint, um bloße Übertreibungen einzelner, weniger glaubwürdiger „Urkundenschreiber“, über welche Eugippius' Glaubwürdigkeit erhaben ist⁴²⁴). Diese Betonung der Verödung hat einen tieferen und sehr praktischen Hintergrund. Es sollte die Fiktion des „*eremus*“ hervorgerufen werden, auch dort, wo er tatsächlich nicht vorhanden war. Denn eben darauf gründete sich vielfach kirchlicher Anspruch, gerade der *eremus* bildete ja einen wichtigen Erwerbstitel und sollte Sicherung bieten wider private Anfechtung der kirchlichen Eigentumsrechte an Grund und Boden⁴²⁵).

Viel zu weitgehend sind endlich die Schlußfolgerungen, welche Strnadt aus der Gründungsurkunde von Kremsmünster zieht. Weil angeblich⁴²⁶) Herzog Tassilo vierzig Familien aus einer andern

⁴²⁰) c. 31, § 6, MG. AA. I, 24: „Igitur Romani, quos in sua S. Severinus fide susceperat, de Lauriaco discedentes pacificis dispositionibus in oppidis ordinati benivola cum Rugis societate vixerunt.“

⁴²¹) Strnadt, Archival. Zeitschr., 8, 45.

⁴²²) Vgl. S. 134 f.

⁴²³) Römer und Romanen in den Donauländern, 1877, S. 269.

⁴²⁴) Altbayerische Monatsschr., 1917, S. 28.

⁴²⁵) Vgl. neben K. Rübél, Die Franken, S. 46 ff., meine „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“, 1, 215, 2. Aufl., I, 237 f.

⁴²⁶) Ob der Text (nam et quadraginta casatas aliunde adtractus tradimus in his componere locis, Urkundenbuch d. L. o. d. Enns, II, 3) eine solche

Gegend zur Bebauung herbeigerufen habe, soll diese Gegend entvölkert gewesen sein! Nach diesem Rezept könnte man noch für das Jahr 985 beweisen, daß ganz Österreich damals entvölkert und eine Wüstenei gewesen sei⁴²⁷).

Ruhige und vorsichtige Forschung wird nach wie vor über die sicheren Grundlagen der älteren Annahme nicht hinwegsehen dürfen. Die Vita Severini selbst meldet uns, daß die Bürger von Passau bestrebt waren, mit den Rugen Handelsbeziehungen herzustellen — trotz Severins ablehnender Haltung⁴²⁸). Aus einem Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 805 erfahren wir⁴²⁹), daß damals noch Lauriacum bestanden hat und den Sitz des Grenzgrafen bildete, der den Handel mit den östlichen Nachbarn der Franken überwachte. Der Handel, d. h. aber der Verkehr zwischen Romanen und Germanen, hat also hier sicherlich keine dauernde Unterbrechung erfahren. Oder sollen wir annehmen, daß Lauriacum, nachdem es angeblich Ende des 5. Jahrhunderts bereits zerstört und völlig verlassen worden war, dann im 6. oder 7. Jahrhundert wieder aufgebaut und neu bevölkert worden sei? Da möchte doch die bescheidene Frage gestattet sein, wer denn diese Wiederherstellung jetzt besorgt haben soll? Etwa die Avaren? Oder die germanischen „Barbaren“? Karl der Große hat doch bei seinem Feldzuge wider erstere 791 eben an der Enns bei Lauriacum einen Stützpunkt für seine militärischen Unternehmungen gefunden⁴³⁰). Mit Recht hat daher Lahusen neuerdings angenommen⁴³¹), daß Lauriacum nicht völlig zerstört worden sein könne. „In den Resten seiner alten Befestigung,“ sagt er, „scheint sich wieder allmählich eine zahlreichere Bevölkerung zusammengefunden zu haben.“

Übersetzung rechtfertigt, steht übrigens noch dahin. Daß diese Casatae vielmehr auch hier Immobiliargut sind, deutet der juristische Terminus „adtractus“ (= Errungenschaft) an! Für die hier vertretene Auffassung spricht auch die Bestätigungsurkunde Kaiser Karls d. Gr. vom Jahre 791 (MG. D. Car. 169), wo an der entsprechenden Stelle nichts von den „40 Familien“ verlautet, sondern nur von der Tradition von Grund und Boden.

⁴²⁷) Aus der Urkunde Kaiser Ottos III. für Passau (MG. DO. III, 21) ergibt sich, daß der Bischof auf seinen Gütern in der Ostmark Freie als Kolonisten angesiedelt hat: „ex inopia servorum!“

⁴²⁸) Vgl. oben S. 176.

⁴²⁹) MG., Capit. I, 123, c. 7.

⁴³⁰) Vgl. Mühlbacher, Regesta Imperii, I², Nr. 314 c.

⁴³¹) A. a. O., S. 27.

Auf die Münzfunde, welche bis weit ins 7. Jahrhundert herabreichen, hatte seinerzeit schon O. Kämmel hingewiesen⁴³²). Die Gegenbemerkungen Strnadts, daß daraus kein Schluß auf die Kontinuität der Bevölkerung dort gezogen werden könne⁴³³), sind nicht überzeugend. Denn daß sie von den Magyaren herrühren sollen, welche mit den Byzantinern in freundlicher oder feindlicher Berührung standen, ist eine gekünstelte, aber nicht die nächstliegende Deutung. Daß Noricum im 6. Jahrhundert keineswegs entvölkert oder eine Wüstenei gewesen ist, bezeugen die schon von Dümmler zitierten Quellenbelege aus Prokop und Paulus Diaconus⁴³⁴). Die Bajuwaren haben schon Anfang des 6. Jahrhunderts Noricum besetzt, ja eine Reihe von neueren Forschern nimmt entgegen der älteren Anschauung heute an, daß sie der Hauptmasse nach zuerst Ufernoricum, „die gute Getreidekammer“, in Besitz genommen und von da aus sich dann Donau aufwärts und in die Hochebene verbreitet haben, nicht über den Böhmerwald und die Oberpfalz⁴³⁵). Zuletzt ist sogar von Fastlinger der Nachweis versucht worden, daß Noricum von den Baiersweben schon nach 455 besetzt worden sei, „ohne die römischen Einrichtungen grundsätzlich zu zerstören“⁴³⁶). Endlich ist bekannt, daß in diesen Gegenden schon am Anfang des 7. Jahrhunderts Missionäre aus dem Westen mit Erfolg tätig gewesen sind, wie Abt Eustasius von Luxeuil († 629⁴³⁷). Und Hauck hatte bereits darauf hingewiesen, daß die Gesta Hrodberti selbst Rupert nicht als ersten Verkünder des Christentums bezeichnen, sondern von ihm doch aussagen, er habe die Bewohner dieser Gegenden im Glauben bestärkt (corroboravit⁴³⁸). Schon Ende des 9. Jahrhunderts ist bei Lauriacum eine Kirche des heiligen Laurentz⁴³⁹) und Ende des 8. Jahrhunderts

⁴³²) A. a. O., S. 127. — Vgl. dazu die neueren Nachweise von F. Kenner, Röm. Limes in Österreich, 7.—11. Heft (1906—1910).

⁴³³) Archival. Zeitschr., 8, 46.

⁴³⁴) Pilgrim von Passau, S. 3 n. 12 und 13.

⁴³⁵) Vgl. M. Döberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, I³, 6 (1916).

⁴³⁶) Wintpozing, Ein Zeugnis für das Tempelwesen und für die erste Landnahme der Baiersweben in Noricum. Riezler-Festschrift, 1913, S. 1 ff.

⁴³⁷) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I², 335 f. Levison, a. a. O., S. 286.

⁴³⁸) Kirchengeschichte Deutschlands, I², 337 ff.

⁴³⁹) Mon. Boica, 28^b, 32, Nr. 36.

in Salzburg⁴⁴⁰) eine solche des heiligen Michael sicher bezeugt, was — selbst wenn man Fastlingers Annahmen über ein sehr hohes Alter dieser Kirchenpatrozinien⁴⁴¹) noch so vorsichtig gegenübertritt, doch im Zusammenhange mit allem andern Beobachtungsmaterial nicht unberücksichtigt bleiben darf. Endlich ist auch die allmähliche Umwandlung des Namens, von Lauriacum über Laoriahha zu Lôrähha — Lorch, für die Fortdauer der Besiedelung geltend gemacht worden⁴⁴²).

Wenn ich auf Grund all dieser Argumente auch meinerseits mich für letztere ausspreche, so soll doch ausdrücklich betont werden, daß ich damit in keiner Weise zu dem Problem des Floriankultes Stellung nehmen will. Ich bin vielmehr mit Krusch der Meinung, daß die uns erhaltenen Quellen (*Passio s. Floriani*) ein Erzeugnis viel späterer Zeiten sind und daher auch nicht für das hier vorliegende Problem herangezogen werden können. Immerhin soll nicht unerwähnt bleiben, daß so erprobte und vorsichtige Quellenkritiker wie K. Uhlirz⁴⁴³) und W. Erben⁴⁴⁴) gelegentlich der Besprechung der Literatur über den Florianskult gegenüber Strnadl doch erklärt haben, es sei die Möglichkeit der Kontinuität zuzugeben.

Diese meine Auffassung gründet sich nicht bloß auf die Quellenkritik in dem Lorch besonders betreffenden Einzelfalle, sondern auf den großen Wandel archäologischer Erkenntnisse im ganzen, der in neuester Zeit doch überall eingetreten ist. Gerade hier auch im deutschen Südosten an der Donau. Man kann Lorch nicht abgesondert von den übrigen Städten beurteilen. Und ebenso wie früher die Ergebnisse der Forschung über Salzburg und Wien mit als maßgebend für die Entscheidung der Lorcher Frage betrachtet worden sind, gilt dies auch heute ebenso noch, nun freilich

⁴⁴⁰) Vgl. die Verse Alcuins, *MG. Poetae lat.* I, 337 f.

⁴⁴¹) Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung für Altbayerns ältestes Kirchenwesen. *Oberbayerisches Archiv*, 50 (1897).

⁴⁴²) So schon Kämmel, a. a. O., S. 127 n.; dann Rich. Müller, *Geschichte der Stadt Wien*, herausgegeben vom Altertumsverein zu Wien, I, 207 n. 7 (1897). Vgl. dazu auch neuestens Ed. Zenker, Haben die Römerorte in Niederösterreich die Völkerwanderung überdauert? *Monatsbl. d. Ver. für Landeskunde von Niederösterreich*, 1916, S. 179 ff., bes. 185.

⁴⁴³) *Mittel. d. Instit.*, 27, 164 (1906); vgl. *Götting. Gel. Anzeig.*, 1908, S. 294.

⁴⁴⁴) *Histor. Vierteljahrsschr.*, 4, 530.

in entgegengesetztem Sinne. Denn auch für Wien hat die archäologische Forschung in jüngster Zeit sehr beachtenswerte Entdeckungen gemacht, die heute zu größerer Vorsicht mahnen dürfen. Die früheren Annahmen, welche noch neuere Rechtshistoriker vertreten haben⁴⁴⁵), daß Wien im 6. und 7. Jahrhundert wie alle Römerkastelle von *Batava castra* bis *Sirmium* in Schutt versunken seien, dürften angesichts der neueren Feststellungen kaum zu halten sein. Einer der verdienstvollsten Erforscher des österreichischen Limes, Fr. v. Kenner, hat nachgewiesen, daß die drei ältesten Kirchen Wiens, St. Ruprecht, St. Peter und Sa. Maria am Gestade, an der Stelle alter römischer Kultstätten errichtet worden sind; es fand sich nicht nur römisches Mauerwerk daselbst, sondern auch Reste von Mosaikböden. Er vermochte nun auch die auffallend exzentrische Lage dieser Kirchen, die nicht innerhalb des römischen Lagers, sondern außerhalb desselben errichtet wurden, sehr scharfsinnig zu erklären. Sie liegen nämlich genau vor den alten römischen Lagertoren. Nun ist aus den Epitome des Hermogenianus ersichtlich, daß die Tore zu den heiligen Orten der Römer gerechnet wurden, woraus sich erklärt, daß man gerade dort Kultstätten errichtete, um den Schutz der Götter für die Besatzung, welche da einzog, beziehungsweise zur Schlacht ausmarschierte, zu gewinnen. Die alten heidnischen Kultstätten wurden von den Christen auch hier in Kirchen umgewandelt und es ist sehr wahrscheinlich geworden, daß Erzbischof Arno Ende des 8. Jahrhunderts bei seiner Neuorganisation der bayrischen Kirche an ältere christliche Kirchen ebendort angeknüpft hat⁴⁴⁶).

v. Kenner hat aber weiters auch dargetan, daß die Kirchen von St. Ruprecht und St. Peter, die nicht nur exzentrisch, sondern an den entgegengesetzten Fronten des römischen Lagers liegen, noch andere Schlußfolgerungen nahelegen. Die älteste Errichtung dieser christlichen Kultstätten hat offenbar einem ganz bestimmten Bedürfnis entsprochen. Es waren augenscheinlich innerhalb des römischen Standlagers zwei Ansiedelungen als Bestandteil eines

⁴⁴⁵) So S. Rietschel, *Die Civitas auf deutschem Boden*, 1894, S. 38, und auch v. Voltolini, *Die Anfänge der Stadt Wien*, 1913, S. 8 f.

⁴⁴⁶) Vgl. Fr. v. Kenner, *Die Dekumantore von Vindobona*. Jahrbuch für Altertumskunde, herausgegeben von der k. k. Zentralkommission, I, 39 ff. (1907), sowie derselbe, *Die örtliche Lage der ältesten Kirchen von Wien*. Berichte und Mitteil. d. Altertumsver. zu Wien, 41, 3 ff. (1908).

Ortes vorhanden. Die eine, dichtere im nördlichen Teile über dem Gestade der Donau, hervorgerufen durch den Schiffsverkehr; die andere, südlichere, landwirtschaftlicher Kultur zugewandt. v. Kenner hat die Überzeugung ausgesprochen, daß Wien auch durch die Avaren nicht völlig zerstört worden sein kann, da dessen Mauern von einer Stärke waren, daß sie noch bei der Stadterweiterung im 13. Jahrhundert nur durch gewaltsame Demolierung beseitigt werden konnten⁴⁴⁷). „Es ist daher auch in der Zeit der Avaren eine Unterbrechung der Besiedelung nicht wahrscheinlich, wenn diese gleich unter dem Drucke der Verhältnisse herabkommen und verarmen mußte⁴⁴⁸)“. Endlich sprechen dafür auch Münzfunde byzantinischer Provenienz aus der Wende vom 6. und 7. Jahrhundert, die auf dem Boden des römischen Vindobona gefunden wurden⁴⁴⁸), sowie die Beobachtung, daß die frühesten mittelalterlichen Befestigungen Wiens mit den spätesten römischen nach zwei Seiten, der südwestlichen und südöstlichen, genau zusammentreffen und übereinstimmen⁴⁴⁹). Vor allem aber läßt sich für die Kontinuität die Topographie der ältesten Stadt im Mittelalter selbst ins Treffen führen. Auch die Forscher, welche die völlige Vernichtung Vindobonas annehmen, müssen einräumen⁴⁵⁰), daß der Umfang der ältesten Stadt dem des Römerkastells entsprach; daß der Mittelpunkt des alten Wiens, der heutige Hohe Markt, gerade dort liegt, wo die alte Limesstraße und die Via Decumana sich schneiden, wo die Hauptfront des alten Prätoriaums sich befand. Auch in Wien ist der Zug der alten Römerstraßen, die in das Kastell mündeten, noch in dem heutigen Straßenbild zu verfolgen; sie blieben noch lange im Mittelalter im Gebrauch⁴⁵¹). Und, was besondere Beachtung verdient, die erste Erweiterung der Stadt, die Anlage der Judenstadt, lehnte sich dicht an die alten Stadtmauern an⁴⁵²), die ihrerseits großenteils auf der antiken Grundlage ruhen⁴⁵³). Also ganz ähnliche Beobachtungen, wie sie auch bei den Römerstädten am Rhein gemacht worden sind.

⁴⁴⁷) An letzterer Stelle, S. 9.

⁴⁴⁸) Vgl. v. Kenner, Monatsbl. d. Altertumsver. zu Wien, 1911, S. 2.

⁴⁴⁹) Vgl. W. Böheim, Das Befestigungs- und Kriegswesen. Geschichte der Stadt Wien, I, 268 f.

⁴⁵⁰) v. Voltolini, a. a. O., S. 14 ff.

⁴⁵¹) Ebenda, S. 16.

⁴⁵²) Ebenda, S. 20 f.

⁴⁵³) Ebenda, S. 14.

Die Ausführungen H. Voltelinis, der gegenüber meinen Einwendungen seine früheren Aufstellungen über die völlige Zerstörung Wiens zu retten sucht⁴⁵⁴), erscheinen jetzt um so weniger überzeugend, als durch den glücklichen Fund eines meiner Schüler, Ernst Klebels, Salzburger Annalen nachgewiesen worden sind⁴⁵⁵), in denen Wien bereits zum Jahre 881, und zwar mit einer Namensform „Wenia“ genannt erscheint, die nach fachmännischem Urteil (R. Much) auf noch frühere Zeit, mindestens das 8. Jahrhundert, zurückweist. Es ist also damit das Hauptargument der älteren Auffassung, daß Wien erst 1030 wieder genannt werde, vollkommen belanglos geworden. Wenn diesem neuen Funde gegenüber Voltelini zuletzt (Monatsbl. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien, 1922, S. 140 ff.) damit einen Ausweg finden möchte, daß Wenia hier den Fluß und nicht die Ortschaft bedeute, so beweisen zahlreiche andere Stellen in diesen Annalen (vgl. die Jahre 784, 788, 851, 861, 878, 928), daß nur letztere gemeint sein kann. Übrigens gerät damit Voltelini in auffallenden Widerspruch gegen seine früheren Ausführungen (Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien, I, 16, 1919 und 1920), nach welchen die römische Zivilstadt eine halbe Stunde abseits vom Flusse auf den südlichen Hügeln gelegen war!

Aber nicht nur bei Wien selbst ist damit der Fortbestand von Siedelungen wahrscheinlich geworden, auch für die kleineren Römerorte des Donaugebietes, Mauer a. d. Url, Faviana-Mautern, die beide schon in der Raffelstädter Zollordnung von ca. 905 wieder als Handelsplätze hervortreten, endlich Tragisamum-Traismauer und Comagenae-Tulln, wird man künftig mit der gleichen Möglichkeit rechnen dürfen⁴⁵⁶).

Alle diese Nachweise gewinnen aber noch dadurch eine sehr bedeutende Stütze, daß auch für Binnen-Noricum neuestens durch die Ausgrabungen des österreichischen archäologischen Institutes ganz überraschende Ergebnisse gezeitigt wurden. Es ließen sich Überreste von altchristlichen Kirchen⁴⁵⁷) in den antiken civitates Aguntum (bei Lienz), Teurnia (St. Peter im

⁴⁵⁴) Nochmals die Anfänge der Stadt Wien. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien, 1, 7 ff. (1920).

⁴⁵⁵) Mitteil. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde 1921 (61. Bd.) SA. S. 5.

⁴⁵⁶) Vgl. die Zusammenstellungen von Ed. Zenker, a. a. O., S. 185 ff.

⁴⁵⁷) Vgl. darüber R. Egger, Frühchristliche Kirchenbauten im südlichen Noricum. Sonderschriften des Österr. archäolog. Instit., IX (1916).

Holz, Oberkärnten), Juenna (bei Globasnitz, Unter-Kärnten), zu Meclaria im Kanaltal (an der Pontebbastraße) und zu Virunum (am Zollfeld) nachweisen, die dem 5. bis 6. Jahrhundert angehören. Die Christianisierung muß hier bereits im Verlauf des 4. Jahrhunderts vollzogen worden sein. Im 5. und 6. Jahrhundert sehen wir Binnen-Noricum kirchlich vollständig organisiert. In den genannten antiken Orten sitzen Bischöfe, die dem Patriarchen von Aquileja untergeordnet sind. Anfangs des 6. Jahrhunderts dehnten sich die fränkischen Bischöfe dahin aus, wie wir aus Klagen Aquilejas an Kaiser Justinian entnehmen.

Hier war also auch nach dem Tode Severins († 482) und den von dessen Vita gemeldeten Abzug der Romanen reichlich Gelegenheit zu wechselseitigem Kulturaustausch zwischen Römern und Germanen, die dieses Durchzugsgebiet nach Italien häufig und ausgiebig benützten. Es ist gewiß bezeichnend, daß gerade auch im Kanaltale, an der Pontebbastraße, solche Ausgrabungen gemacht werden konnten.

Durch diese archäologischen Feststellungen erhält das, was wir bisher schon aus historischen Quellenzeugnissen gewußt haben⁴⁵⁸), seinen bedeutsamen Hintergrund, insbesondere auch der bekannte stolze Brief des Frankenkönigs Theodebert an Kaiser Justinian⁴⁵⁹), in welchem er sich rühmt, daß er sein Herrschaftsgebiet bis an die Adria und nach Pannonien hin ausgebreitet habe.

Diese Kirchen sind, wie R. Egger annimmt⁴⁶⁰), erst Ende des 6. Jahrhunderts zu grunde gegangen. Vielleicht sind sie durch das Vordringen der Slowenen und den Einbruch der Avaren zerstört worden. Es soll aber nicht übersehen werden, daß für Aguntum mindestens doch schon der Nachweis geliefert worden ist, es könne die Zerstörung dort nicht vor 610 eingetreten sein⁴⁶¹). Man beachte aber: diese Zerstörung fällt erst in die Zeit, als die Bayern ihren Machtbereich eben bis ins Pustertal bereits vorge-schoben hatten und dort mit den Slowenen zusammenstießen. Daß

⁴⁵⁸) Vgl. J. Friedrich, Die ecclesia Augustana in dem Schreiben der istrisch. Bischöfe an Kaiser Mauritius vom Jahre 591. Sitz.-Ber. der bayerischen Akademie, 1906, S. 327 ff.

⁴⁵⁹) MG. Epp. 3, 133 (534—547), Nr. 20.

⁴⁶⁰) A. a. O., S. 137.

⁴⁶¹) Vgl. A. Unterforcher, Aguontum. Progr. des Gymnas. Triest, 1901; dazu auch Friedrich, a. a. O., 351 f.

sie Ende des 6. Jahrhunderts auch Uferroricum bereits besetzt hatten, kann nach dem heutigen Stande der Forschung kaum mehr bezweifelt werden. Sie waren ebendort damals noch zum Teile Arianer. Nur so wird, wie Hauck scharfsinnig bemerkte⁴⁶²⁾, verständlich, „daß König Theodebert in der Ausdehnung seiner Herrschaft über Bayern einen Gewinn für das katholische Christentum erblicken konnte.“ Vielleicht hängt damit der Untergang jener Kirchen zusammen. Es ist — das wird jetzt unmittelbar verständlich — hier keineswegs eine Kulturcäsar, oder auch nur eine Unterbrechung in der Kontinuität der Bevölkerung. Schon R. Egger hat die Situation zutreffend charakterisiert, wenn er seine Beobachtungen schließlich in den Satz ausmünden läßt: „Das historische Kontinuum der vom Süden gekommenen Kultur reißt ab, Kultur und Christentum ziehen jetzt von neuem, aber vom Norden her ins Land ein“⁴⁶³⁾.

* * *

Wir blicken zurück. Ein ganz neues Bild von dem Zusammenhänge römischen und frühgermanischen Lebens und Siedlungswesens hat die jüngste archäologische Forschung weithin vor uns entrollt. Es kann heute nach deren Ergebnissen gar keine Rede mehr davon sein, daß die Germanen in den vielzitierten „Stürmen“ oder „Fluten“ der sogenannten Völkerwanderungszeit die römischen Siedelungen völlig vernichtet hätten und eine gänzliche Verödung in Stadt und Land eingetreten sei. Wir sahen, wie immer vieles zerstört und geplündert worden sein mag, die alten Siedlungen wurden nicht dauernd verlassen, die Städte bald wieder hergestellt, die erlittenen Schäden wenigstens zum Teile doch ausgebessert. An zahlreichen, ja man kann getrost sagen den wichtigsten Stellen der älteren Kulturentwicklung ist eine Fortdauer derselben über die Zeiten der Kämpfe zwischen Germanen und Römern hinaus wahrzunehmen. Man darf doch selbst in dem vielzitierten Bericht des Ammianus Marcellinus über die Scheu der Alemannen vor den Städtewauern nicht bloß das Negative allein beachten. Er sagt

⁴⁶²⁾ Kirchengeschichte Deutschlands, I², 335; vgl. dazu auch Fastlinger, Wintpözing, Riezler-Festschrift (1913), S. 5.

⁴⁶³⁾ A. a. O., S. 138.

doch zugleich positiv auch im Vordersatze⁴⁶⁴), sie hätten sich im Stadtgebiet, d. h. also in der unmittelbaren Umgebung der Städte, niedergelassen! So hatten die Germanen denn auch da überall die leichte Möglichkeit, mit den Römern in nahe Berührung zu kommen und deren Kulturerrungenschaften kennen zu lernen. Wie sie selbst längst vor dem Zusammenbruch der Römerherrschaft auf römischem Gebiet angesiedelt und in römischem Dienst als Kolonen, Soldaten, dann auch in der Verwaltung bis herab zu den niederen Verrichtungen häuslicher Arbeit herangezogen und verwendet worden waren⁴⁶⁵), so blieben hinwiederum jetzt auch nach der Eroberung der römischen Grenzprovinzen Romanen allenthalben in beträchtlicher Menge sitzen. Gerade daß es die ärmere, mittellose Bevölkerung vornehmlich gewesen sein wird, hatte für die Überleitung der Kultur selbst sehr wichtige Folgen. Denn das waren eben jene Leute, die auf dem platten Lande ihren Acker selbst bestellt, oder als Hintersassen der Grundherrschaften Ackerparzellen dieser als Pächter bebaut hatten und aus ihrer eigenen Erfahrung heraus den römischen Landwirtschaftsbetrieb genau kannten. Sie vermochten ihn ebenso weiterzugeben, wie der kleine Gewerbsmann, Händler und Tagelohnarbeiter in der Stadt die Technik des Handwerkes in dessen verschiedenen Einzelzweigen.

Die friedliche Durchsetzung des römischen Staates mit Germanen, welche in der Kaiserzeit bereits so große Fortschritte gemacht hatte, fand dann nach dem Zusammenbruche der Römerherrschaft in den neuen germanischen Staatsbildungen auf römischem Boden ihr Gegenspiel. Eine beträchtliche romanische Bevölkerungsschichte ward den neuen Herren, wiewohl selbst vielfach nur in abhängiger Stellung, doch Lehrer und Unterweiser auf kulturellem Gebiete und vor allem in der wirtschaftlichen Betätigung. Denn alsbald stellte sich ein friedliches Zusammenleben der Germanen und Romanen ein, die neben- und durcheinander, aber keineswegs gegeneinander wirkten. Die älteren Anschauungen, als ob zwischen den beiden Völkermassen ein förmlicher Vernichtungskrieg, ein Kampf auf Leben und Tod geführt worden sei, der schließlich mit dem Untergang des Römertums geendet habe,

⁴⁶⁴) XVI, 2 12: „... civitates barbaros possidentes territoria earum habitare, nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant“.

⁴⁶⁵) Vgl. oben S. 103 ff.

sind, sieht man näher zu, doch besonders durch zwei Momente bedingt gewesen. Einmal hat, glaube ich, die Eigenart der Geschichtsforschung selbst dazu mitgewirkt, weil ihr vornehmstes Interesse lange Zeit auf die äußeren Schicksale der Staatenwelt, die kriegerischen Vorgänge, gerichtet war, während gerade die innere Kulturentwicklung, besonders der Wirtschaft selbst, weniger Beachtung fand. Dies hat naturgemäß dazu geführt, daß man zufolge der Überschätzung ersterer dann auch auf die materielle Kultur ausdehnte, was dort politisch sichtbar wurde: Zerstörung und Zertrümmerung, eine völlige Umgestaltung aller bisherigen Ordnungen. Die Wirtschafts-, ja die ganze Kulturentwicklung vollzieht sich aber nicht selten auf anderen Wegen wie die politische. Vor allem sind die Träger letzterer nicht immer auch die Wegweiser jener, vielmehr der politisch unterlegene Teil oft und oft der an Kultur reichere und gebende Teil gewesen. Täuschen wir uns nicht. Mit der Entscheidung des politischen Kampfes traten doch bald andere Verhältnisse ein⁴⁶⁶⁾. Die Rückkehr zur friedlichen Beschäftigung brachte auch wirtschaftlich vielfach die Beilegung und Überbrückung der Gegensätze von bisher. Der Krieg setzte sich ja nicht wirtschaftlich fort. Schon Fustel de Coulanges hat ausgeführt, daß es sich keineswegs um einen Rassenkrieg zwischen Römern und Germanen gehandelt habe⁴⁶⁷⁾. Die Germanen schätzten vielmehr römische Kultur und suchten sich dieselbe anzueignen⁴⁶⁸⁾. Sie waren politische Gegner, aber keine Feinde der römischen Zivilisation.

Den Irrtum älterer Darstellung hat ferner aber auch im besonderen die Bezeichnung „barbari“ mitbestimmt, welche für die Germanen allgemein verwendet erscheint. Die irrige Auffassung derselben ist aber erst durch die italienischen Humanisten und die von ihnen abhängige kulturhistorische Schule in Frankreich eingebürgert worden⁴⁶⁹⁾. Wir wissen heute, daß die Römer damit keineswegs Barbaren im modernen Sinne des Wortes gemeint haben, Kulturfeinde oder Kulturzerstörer. Schon Waitz hat von

⁴⁶⁶⁾ Sehr deutlich tritt dies bei Orosius hervor, wenn er, Hist., VII, 47, 7, sagt: „Barbari execrati gladios suos ad aratra conversi sunt residuosque Romanos ut socios modo et amicos foveant.“

⁴⁶⁷⁾ Hist. des Institutions politiques de l'ancienne France, I, 321.

⁴⁶⁸⁾ Ebenda, S. 320.

⁴⁶⁹⁾ Siehe oben S. 3 ff.

dem Ausdruck richtig bemerkt, daß er „zunächst nur das Fremde der Sprache und Volkstümlichkeit überhaupt ausdrücken soll⁴⁷⁰⁾“; daß sich weiter dann damit der Begriff heidnischen Lebens, feindseligen Gegensatzes gegen das Christentum verbinde. Wenn auch er, offensichtlich beeinflusst von den älteren Darlegungen P. Roths⁴⁷¹⁾, doch zugleich noch annahm, er bedeute auch rohe Sitten und eine Bildungsfeindlichkeit, so hat er die zuvor schon durch G. Paris erfolgte Berichtigung dieser Annahme ganz übersehen. Dieser nach mehr als einer Richtung gewiß besonders berufene Kenner des Sprachgebrauches hatte nämlich schon 1872 auf Grund einer Zusammenstellung zahlreicher Quellenbelege ausgeführt⁴⁷²⁾, wie gerade die Zusätze zu dem Worte barbari, welche in den Quellen doch gemacht wurden, als feroces, impii, avari, die Bedeutung des nackten Wortes selbst klar erkennen ließen. Dasselbe besage nichts anderes als „bar der römischen Bildung“ oder „bar des Christentums“, also Ausmärker der römischen Kultur, nicht aber deren Bekämpfer oder gar Zerstörer. Zu ganz derselben Auffassung ist neuerdings A. Hauck wieder gelangt und hat geradezu die Annahmen Roths als unrichtige bekämpft⁴⁷³⁾. Von Giesebrecht ist seinerzeit auch darauf hingewiesen worden⁴⁷⁴⁾, daß Gregor v. Tours die Bezeichnung „barbari“ für die Franken u. a. auch an Stellen verwendete, wo jede üble Bedeutung ausgeschlossen erscheint. So bei der Anrufung ihres Wohlwollens durch Schutz flehende Mönche⁴⁷⁵⁾. Es kann also damit in jener Zeit nichts schlechthin Schimpfliches gemeint gewesen sein. Andererseits ist auch schon bemerkt worden, daß die Germanen selbst in den Berichten gleichzeitiger Schriftsteller von sich als „Barbari“ reden⁴⁷⁶⁾. Ich füge zu den aus Gregor v. Tours beigebrachten Belegen noch eine m. E. sehr bezeichnende Stelle aus Prokop hinzu. Er läßt Gesandte der Langobarden, die im Jahre 548 vor Kaiser Justinian

⁴⁷⁰⁾ Deutsche VG., I², 71, vgl. 126.

⁴⁷¹⁾ Geschichte des Benefizialwesens, S. 102.

⁴⁷²⁾ Romania, I, 3 n. 2.

⁴⁷³⁾ Kirchengeschichte Deutschlands, I², 170 n. 2.

⁴⁷⁴⁾ Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, VI, 4, Einl., p. XXXV.

⁴⁷⁵⁾ IV, 48, MG. SS. rer. Merov. I, 183: „Nolite, o barbari, nolite huc transire, beati enim Martini istud est monasterium.“

⁴⁷⁶⁾ Bonnet, Le Latin de Grégoire de Tours, 1890, S. 3 n. So auch in den Volksrechten vgl. neuestens E. Norden, Die germanische Urgeschichte, S. 427 n. 1.

erscheinen, folgende Äußerung tun: „Wir haben als Barbaren schlicht und einfach gesprochen, denn wir verstehen es nicht, viele Worte zu machen und können uns kaum so ausdrücken, wie es die Wichtigkeit der Sache erheischt⁴⁷⁷⁾.“ Auch bei Agathias findet sich noch eine beachtenswerte Wendung. Von dem Bruder des Tejas, Aligern, Befehlshaber in Cumä, sagt er vor der Übergabe der Stadt an die Römer⁴⁷⁸⁾: „Er hielt es schließlich für das Beste, die Stadt und den Schatz dem Narses zu überliefern, römische Art und Lebensweise anzunehmen und damit den Gefahren und dem Leben als Barbar zu entgehen.“

In beiden Fällen soll also der Gegensatz zu römischer Art und Sitte ausgedrückt werden⁴⁷⁹⁾, die Verschiedenheit der Lebensführung auch, und zwar im Sinne einer geringeren Bildung und Kultur, harter und rauher Gewohnheiten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, daß dieselbe Bezeichnung „Barbaren“ doch auch bei anderen Völkern und zu anderen Zeiten, früher und später, Verwendung gefunden hat, um ähnliche Verschiedenheiten der Kultur und Bildung, aber auch der Religion insbesondere auszudrücken. In der altindischen Literatur wird der Weizen als „Barbarenessen“ bezeichnet, da er dort neben dem Reis nur wenig genossen wurde, aber als allgemeines Brotkorn der Nichtinder im Westen und Nordwesten bekannt war⁴⁸⁰⁾. Andererseits bezeichnen in Salzburg entstandene Gedichte aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, welche die Verdienste der ersten Erzbischöfe um die Mission unter den Alpenlawen feiern, diese letzteren als „barbari“⁴⁸¹⁾. Hier wie dort mag zugleich das ungeschlachte Wesen der bäuerlichen Landbevölkerung von den überlegenen Städtern empfunden worden sein.

Noch Ende des 10. Jahrhunderts werden in einer Urkunde Kaiser Ottos III. die von den Magyaren verwüsteten Güter Passaus in der Ostmark als an der Barbarengrenze gelegen bezeichnet⁴⁸²⁾.

⁴⁷⁷⁾ De bello Gotico, III, c. 34: Ταῦτα μὲν οὖν ἡμῖν ἀνελέια βαρβαρικῆ, λόγων σπανίζουσα, τῶν πραγμάτων οὐδαμῆ ἐπάξιως εἰρήσθω.

⁴⁷⁸⁾ Histor., I, 20: καὶ τοιοῦτον Ῥωμαϊκῆς μεταλαχρῆν πολιτείας, κινδύνον τε ἀπογενέσθαι καὶ βαρβαρικῶν διατημάτων.

⁴⁷⁹⁾ Vgl. dazu auch Th. Sommerlad, Die Lebensbeschreibung Severins als kulturgesch. Quelle (1903), S. 9 ff., bes. 11.

⁴⁸⁰⁾ Lassen, Indische Altertumskunde², 291 f., n. 4.

⁴⁸¹⁾ MG. Poetae lat. 2, 642 v. 21.

⁴⁸²⁾ Barbarorum limiti adiacentes Mon. Boica, 28a, Nr. 162 (985).

Endlich wird auch der Gegensatz völkischer Zugehörigkeit damit bezeichnet. Verschiedene Quellen der sog. Völkerwanderungszeit gebrauchen die Wendung: „natione barbarus“. Zu den schon von Fustel de Coulanges⁴⁸³⁾ und Waitz⁴⁸⁴⁾ zitierten Belegen des 6. Jahrhunderts stelle ich noch einen solchen aus der Vita Severini, wo es, um die Abstammung und Herkunft eines Mönches anzugeben⁴⁸⁵⁾, ähnlich heißt: „barbarus genere“.

In derselben Periode hat schließlich „barbarus“ auch die Bedeutung „Soldat“ oder „Söldner“ angenommen⁴⁸⁶⁾, wozu die Verwendung zahlreicher Germanen und anderer fremder Völkerschaften Anlaß gegeben haben mag.

Nach den oben gegebenen Darlegungen über den Eintritt der Germanen in die römische Welt wird auch ganz begreiflich, warum diese einen solchen Gegensatz empfand und gerade in dieser Form zum Ausdruck brachte. Erinnern wir uns nur. Die Germanen traten den Römern zunächst als Kriegsgefangene, als Kolonen, d. h. Bauern, dann als Soldaten und schließlich in immer stärkerem Maße als Hausdiener entgegen, alles Beschäftigungen, die bei dem gebildeten und wohlhabenden Römer in der Stadt doch zugleich auch den Eindruck einer gewissen minderen sozialen Qualität dieser volksfremden Elemente hervorrufen mußten. Und sie waren noch dazu Heiden oder Arianer, was bei der Schärfe des religiösen Gegensatzes in jener Zeit nicht unterschätzt werden darf.

Endlich aber noch ein Weiteres. Wer gebraucht denn auch diese Bezeichnung und von wem wird sie uns überliefert? Vorab durch kirchliche Schriftsteller katholisch-römischer Richtung, die sich naturgemäß von den Heiden durch eine tiefe Kluft getrennt fühlen mußten. Man verfolge z. B., wie schlecht Eugippius, der Verfasser der Vita Severins, auf die Rügen u. a. Germanen zu sprechen ist. Wie gut dagegen Odoaker bei ihm wegkommt!

Noch viel mehr aber mußten Männer wie Apollinaris Sidonius, Salvian v. Marseille oder Gregor v. Tours und Prokop diese Gegen-

⁴⁸³⁾ A. a. O., I, 399 n. 2 und 400 n. 2.

⁴⁸⁴⁾ VG. I³, 71 n. 1; 109 n.; 228 n. 2.

⁴⁸⁵⁾ MG. AA. I, 24 (c. 35).

⁴⁸⁶⁾ Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I², 58 (1906). So früher schon P. Ewald, N. Archiv 8, 354 f., jetzt auch E. Norden, a. a. O., S. 428 n.

sätze empfinden, Männer von hoher literarischer Bildung und feinem Geschmack, zudem aus vornehmen, alten römischen Geschlechtern und zugleich Bischöfe! Das heißt aber damals auch Großgrundherren, denen die Ärmlichkeit germanischer Kolonen als Hintersassen auf ihren Gütern aus der Nähe wohl tagtäglich bewußt geworden ist.

Ich möchte daher auch nicht mit Hauck⁴⁸⁷⁾ glauben, daß zeitlich ein Bedeutungswandel zu unterscheiden sei, derart, daß etwa der Abscheu vor den Germanen als Barbaren so noch bei Sidonius Apollinaris, zu erklären sei, während sich das später (Gregor v. Tours!) geändert habe. Die Verachtung des Sidonius ist wohl ganz persönlich zu erklären, aus den Umständen, unter welchen er gelebt und geschrieben hat. Er, dem Rom als der Gipfel der Welt, die Heimat der Freiheit, in der allein nur Barbaren und Sklaven Fremde sind⁴⁸⁸⁾, erschien, sah sich verdammt, unter den Barbaren zu leben! Wir dürfen bei seinem Charakter⁴⁸⁹⁾, glaube ich, kaum etwas anderes als „Epistolae ex Ponto“ erwarten. Daß seine Auffassung aber nicht die allgemeine seiner Zeit gewesen ist, zeigt doch ein Vergleich mit dem älteren Ausonius aus Bordeaux, oder seinem Zeitgenossen Salvian v. Marseille.

Ganz unbegründet aber ist es, aus der Bezeichnung „barbari“ etwa die Kulturlosigkeit der Germanen erschließen zu wollen. Aufschärfste widerspricht solchen Annahmen das berühmte Bild, welches Salvian v. Marseille im 5. Jahrhundert von der Verkommenheit römischer Zustände entwirft, unter stetem Vergleich mit jenen bei den germanischen „barbari“. Er schildert letztere nicht nur reiner und keuscher in ihrer Lebensführung, sondern auch gerechter gegenüber ihren Untertanen und Hintersassen, ja selbst gegenüber den Römern, die unter ihnen leben. Er berichtet geradezu, daß letztere sogar zu den Feinden ihre Zuflucht nähmen, um dem Drucke der bei ihnen herrschenden Ungerechtigkeit zu entgehen. Und hier gebraucht er in scharfer Antithese das bezeichnende Wortspiel: „Man suche bei den Barbaren die römische

⁴⁸⁷⁾ A. a. O., S. P, 170.

⁴⁸⁸⁾ Büdinger, Apollinaris Sidonius als Politiker. Wiener SB. 97, 923 n. 4.

⁴⁸⁹⁾ Büdinger, a. a. O., S. 935: „Seine ganze geistige Existenz ruhte eben in dem katholischen Römerreiche“, und S. 939: „Des tiefen religiösen Gegensatzes gegen die Germanen ist er sich als Bischof bewußt geworden.“

Menschlichkeit, weil bei den Römern barbarische Unmenschlichkeit nicht mehr ertragen werden könne.“ Alle schlechten Eigenschaften, die man den Barbaren vorwerfe, Ungerechtigkeit, Habsucht, Untreue, Schamlosigkeit u. a., seien ebenso bei den Römern zu Hause, ja in noch gesteigertem Maße da vorhanden⁴⁹⁰). Man sehe daher zu Unrecht auf die Barbaren herab⁴⁹¹). Ihre Verhältnisse und Lebensbedingungen seien um vieles besser als die der Römer⁴⁹²).

Daß wir es hier nicht etwa nur mit einer Übertreibung Salvians zu tun haben, lehrt ein Vergleich mit Orosius, welcher gleichzeitig doch ähnlich aussagt⁴⁹³), obwohl er an derselben Stelle zuvor viel von der durch die Barbaren bewirkten Zerstörung spricht und auch diesem Bischof die Tätigkeit der arianischen Goten im allgemeinen ein Greuel ist.

Selbst ein Mann wie Apollinaris Sidonius, der mit dem Reste des Römerreiches auch die geistige Kraft der Menschheit zu grunde gehen sah, hat doch von den Goten in Gallien als „clementiores barbaros“ gesprochen⁴⁹⁴) und die Römerfreundlichkeit von Eurichs älterem Bruder, des Königs Theoderich II., hervorgehoben⁴⁹⁵).

Von den Franken aber hat Agathias im 6. Jahrhundert geurteilt, daß sie ihm für ein Barbarenvolk ungemein gesittet und ganz anstellig erscheinen. Das Einzige, wodurch sie sich von uns unterscheiden, ist, sagt er⁴⁹⁶), ihre barbarische Kleidung und ihre eigentümliche Sprache.

Was hier von diesen Schriftstellern übereinstimmend über das Verhältnis der Germanen zu den Römern berichtet wird, gilt aber

⁴⁹⁰) De gubernat. Dei, IV, 14, MG. AA. I, 49.

⁴⁹¹) A. a. O., lib. V, c. 5, § 21. MG. AA. I, 59: „Quaerentes scilicet apud barbaros Romanam humanitatem, quia apud Romanos barbaram inhumanitatem ferre non possunt.“

⁴⁹²) Ebenda, III, § 2: „cur melior multo sit barbarorum condicio quam nostra (Romanorum). A. a. O., S. 24.

⁴⁹³) Histor., VII, 47, 7: „ut inveniantur iam inter eos quidam Romani qui malunt inter barbaros pauperem libertatem, quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere“. Corp. SS. Eccl. lat., V, 554. Vgl. dazu oben S. 194 n. 466.

⁴⁹⁴) Büdinger, a. a. O., S. 938 n. 4.

⁴⁹⁵) Ebenda, S. 952 n. 1.

⁴⁹⁶) Histor., I, 2: ὡς ἐν βαρβάρῳ γένοι. ἔμοιγε δοκοῦσι σφόδρα εἶναι κόσμοί τε καὶ ἀστειότατοι καὶ οὐδέν τι ἔχειν τὸ διαλάττον. ἢ μόνον τὸ βαρβαρικὸν τῆς στολῆς καὶ τὸ τῆς φωνῆς ἰδιόζων.

nicht etwa nur für die Westgoten in Südfrankreich und Spanien. Die Germanen haben nicht bloß dort den unterworfenen Römern gegenüber Gerechtigkeit und Milde walten lassen⁴⁹⁷), so daß alsbald ein freundschaftliches Gemeinschaftsgefühl sich ausbildete und die Römer mitten unter den Barbaren ihre Freiheit am besten gewahrt sahen⁴⁹⁸). Ganz dasselbe wird uns auch für Italien berichtet. Die Ostgoten berühmten sich im Jahre 537 bei der Belagerung Roms durch eine Gesandtschaft vor Belisar ganz allgemein, daß sie seit der Eroberung Italiens den römischen Einrichtungen gegenüber strengsten Konservatismus stets beobachtet hätten. Nicht nur römische Gesetze und staatliche Institutionen hätten sie gerade so erhalten und gepflegt, wie irgendein Kaiser. Auch in religiöser Beziehung seien die Interessen der Römer mit peinlicher Sorgfalt wahrgenommen worden, derart, daß niemand seinen Glauben habe ändern müssen. Die Staatsämter hätten die Römer ganz für sich behalten, kein Gote habe je eines bekleidet⁴⁹⁹). Hier also wird geradezu als beabsichtigtes politisches Programm der germanischen Obsieger die Erhaltung des Bestehenden aufgestellt. Die Franken aber bewundert Agathias, der Oströmer im 6. Jahrhundert, nicht nur wegen ihrer sonstigen Vorzüge, sondern hebt insbesondere ihre Gerechtigkeitsliebe und Eintracht hervor⁵⁰⁰).

Endlich läßt sich auch noch für den durch die „Germanenstürme“ angeblich so arg mitgespielten Osten Ähnliches doch erkennen. Gerade durch die Vita Severini, aus der man nur Zerstörung und Untergang römischen Wesens herausgelesen hat. Die Bürger von Passau (Boiotrum) verlangten, wie oben schon bemerkt worden ist, von Severin trotz dessen ablehnender Haltung

⁴⁹⁷) Vgl. Salvian, a. a. O., V, 36: „subiectos tributis non premunt“.

⁴⁹⁸) Vgl. die oben S. 194 n. 466 cit. Stelle aus Orosius sowie n. 493.

⁴⁹⁹) Prokop de bello Gotico, II, 6, 17 ff.: οὕτω τοίνυν παραλαβόντες τὴν τῆς Ἰταλίας ἀρχὴν τοὺς τε νόμους καὶ τὴν πολιτείαν διεσωσάμεθα τῶν πρόποτε βεβασίλευκότων οὐδενὸς ἦσσαν . . .

τὰ δὲ τῆς εἰς θεὸν εὐσεβείας τε καὶ πίστεως οὕτω Ῥωμαίους ἐς τὸ ἀζυβὲς ἐφυλάξαμεν . . .

ἀλλὰ καὶ πάσας τὰς τῆς πολιτείας ἀρχὰς αὐτοὶ μὲν διαγερόνασιν ἔχοντες. Γότθος δὲ αὐτῶν μετέσχευ οὐδεὶς.

⁵⁰⁰) Historien, I, 2: ἀγαμαὶ γὰρ αὐτοὺς ἐς τὰ μάλιστα ἔγωγε τῶν τε ἄλλων ὄν ἔχουσιν ἀγαθῶν καὶ τῆς ἐξ ἀλλήλων δικαιοσύνης τε καὶ ὁμοιοῦς.

geradezu, er solle beim König Feba ihnen die Erlaubnis erwirken, daß sie mit den Rugen Handel treiben könnten⁵⁰¹). Dazu aber muß gehalten werden, was in dieser Quelle doch auch über Lauriacum verlautet. Von den abziehenden Römern wird ausdrücklich gesagt, sie seien durch friedliche Vereinbarung in die Städte verteilt worden und hätten da in wohlwollender Gemeinschaft mit den Rugen gelebt⁵⁰²).

Diese ganz bestimmten Aussagen der römischen Schriftsteller des 5. und 6. Jahrhunderts verstärken sich gegenseitig, weil sie, unabhängig von einander, doch eben darin ungewollt übereinstimmen. Aber stehen sie nicht andererseits mit sich selbst in Widerspruch? Sind es nicht ganz dieselben Quellen, welche uns sonst gerade das große Zerstörungswerk der Barbaren so ausführlich schildern? Dieser innere Widerspruch liegt tatsächlich vor und ist von guten Kennern jener Zeiten auch bereits bemerkt worden⁵⁰³). Er läßt sich aber, glaube ich, ungezwungen erklären, wenn wir uns die eigenartige psychologische Disposition vergegenwärtigen, in welche jene Römer durch die politische Entwicklung ihrer Zeit versetzt wurden. Wir dürfen von ihnen kein objektives Bild der tatsächlichen Vorgänge erwarten. Mußten nicht diese warmen Anhänger der Römerherrschaft die unvermeidlichen Folgen der Kriege, durch welche diese überwunden ward und endgültig unterging, naturgemäß oft übertreiben? Ihre Verzweiflung an der Zukunft des sinkenden Römertums⁵⁰⁴) mochte sie zu solch pessimistischer Schilderung umso eher veranlassen, je mehr die Gegenwart sich vor ihren Augen der neuen Herrschaft fremder „Barbaren“ zuwandte und diese nicht nur politischen Erfolg errang, sondern alsbald auch unter der römischen Bevölkerung selbst Anklang fand. Das Verhalten eines Mannes wie Apollinaris Sidonius kann dafür als typische Illustration gelten. Je größer der Unmut über

⁵⁰¹) Vgl. oben S. 170.

⁵⁰²) Vita Severini, c. 31: „igitur Romani... de Lauriaco discedentes pacificis dispositionibus in oppidis ordinati benivola cum Rugis societate vixerunt“. MG. AA., I, 24.

⁵⁰³) Vgl. Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung, 2, 393 ff.

⁵⁰⁴) Apollinaris Sidonius spricht geradezu von seinem Zeitalter als einer an Altersschwäche zu grunde gehenden Welt: „per aetatem mundi iam senescentis lassatis veluti seminibus emedullatae.“ Epp. VIII, 3. MG. AA., 8, 130, Nr. 6.

diese Wendung der Dinge auf Seiten gebildeter Römer war, desto schärfer auch der Gegensatz zu den „Barbaren“ und desto schwärzer auch die Schilderung des Schicksals der von ihnen besiegten Römer . . .

Den Germanen, welchen diese Schriftsteller feindlich und in mehr als einer Richtung voreingenommen gegenüberstehen, sind neustens erst die bis dahin fehlenden objektiven Zeugen erstanden. Eben durch die großen Errungenschaften der archäologischen Forschung! Die Überreste römischer Kultur, welche sie ausgegraben hat, die Zusammenhänge frühgermanischer Siedelung, die sich eben auf den vornehmsten Lagerstätten jener ergeben haben, sind unzweideutige Beweise wider jene Katastrophentheorie, festgegründete Denkmäler zugleich einer kulturfrendlichen Betätigung der Germanen bei ihrem Eintritt in die sinkende römische Staatenwelt. Die sog. Völkerwanderungszeit bedeutet keine große Kulturcäsar, keine völlige Verschüttung und Verödung spätrömischen Lebens, dessen Pulsschlag nicht zum Stillstand kam. Aber die nächste Folgezeit? Hat sie vielleicht in den neuen Germanenreichen, die auf römischem Boden nun sich erhoben, dann doch solch zerstörende Wirkungen ausgeübt? Waren denn, das ist die zweite Hauptfrage, diese germanischen Barbaren auch im stande, dieses Kulturerbe der Römer zu übernehmen und ihrerseits lebensfähig zu erhalten, oder gar selbständig weiter zu entwickeln? Darauf soll die folgende Untersuchung Antwort geben.

Vierter Abschnitt.

Die Landnahme der Germanen im 5. und 6. Jahrhunderte.

Die bekannten Vorgänge des Jahres 476 und insbesondere der sog. „Untergang“ des weströmischen Reiches sind die natürliche Konsequenz der im vorhergehenden Kapitel geschilderten Durchsetzung desselben mit Germanen. Auch in Italien waren ja schon seit Jahrhunderten wiederholt Barbaren angesiedelt worden, z. B. Markomannen durch Mark Aurel, dann Alemannen und Taifalen in der Zeit von 370—377 u. a. m. Schon Mitte des 5. Jahrhunderts wird ein *Fiscus barbaricus* erwähnt, eine Kasse, aus welcher die den fremden Soldaten bewilligten Verpflegungs- und Soldgelder gezahlt wurden¹⁾. Die Söldner verlangten jetzt, wie das oft vorher schon auch an anderen Orten geschehen war, definitive Landanweisungen, indem sie einer oft geübten Praxis folgend, ihren Führer, den Skiren Odoaker, der in der kaiserlichen Leibwache diente, zum König ausriefen. Dem römischen Einquartierungssystem entsprechend wurde ein Drittel vom römischen Grund und Boden durch ihn an seine Leute zu dauerndem Eigentum überwiesen²⁾.

Wir sind nicht zum besten über die Einzelheiten dieser Landteilungen unterrichtet. Sicher haben sie nur einen verhältnismäßig kleinen Teil Italiens betroffen, da Odoakers Scharen nicht gerade sehr zahlreich gewesen sein dürften. Er ließ auch dem letzten römischen Kaiser, Romulus Augustulus, das Leben. Zudem gab es außer diesem noch einen zweiten Kaiser, Julius Nepos, der sich in

¹⁾ Vgl. Th. Mommsen, *Ostgot. Studien*. N. Archiv, 14, 501 (1889).

²⁾ Vgl. Cipolla, *Della supposta fusione degli Italiani coi Germani nei primi secoli del Medioevo*. *Rendiconti della R. Accad. dei Lincei Ser. V*, 9, 358 ff. (1900); bes. Juris, *Über das Reich des Odowakar* (1883).

Dalmatien befand. Wie ihr Haupt, lebten römische Ordnungen, wenig berührt von dieser Änderung der äußeren Staatsform, tatsächlich weiter fort. Es erfolgte kein gewaltsamer Umsturz, wie denn auch die gleichzeitigen Quellen nichts von einem solchen zu melden wissen³⁾. Es scheint, daß Odoaker den Römern gegenüber eine ziemlich milde Praxis befolgte⁴⁾. Denn er wird von einem römischen Schriftsteller, der sonst doch eine starke Abneigung gegen die germanischen Barbaren bekundete⁵⁾, sehr freundlich behandelt: Von Eugippius, dem Verfasser der *Vita Severini*⁶⁾. Auch sein Verfahren gegen die Romanen in Noricum (488) spricht dafür. Er ließ sie, als diese Provinz nicht mehr zu halten war, über die Alpen in Sicherheit bringen.

Wie ging die Landteilung⁷⁾ nun vor sich? Die einzelnen Ackerlose, welche von den römischen possessores an die Gäste (*hospites*) abgetreten wurden, waren jedenfalls nicht gleich groß. Nicht so sehr deshalb, weil die aufgeteilten Güter selbst von verschiedener Größe waren⁸⁾; wir erfahren ja nichts darüber, daß im Einzelfall auf einen römischen Possessor nur je ein Germane gekommen sei. Zwei andere Gründe sprechen doch dafür. Einmal berichtete schon Tacitus, wie wir gehört haben⁹⁾, daß die Landnahme der Germanen ganz allgemein nach dem Ansehen (*secundum dignationem*) erfolgt sei. Andererseits aber wurde auch bei dem

³⁾ Vgl. Pallmann, *Geschichte der Völkerwanderung*, 2, 185 ff. und bes. 350 ff.; dazu auch v. Wietersheim-Dahn, *Geschichte der Völkerwanderung*, 2^e, 307.

⁴⁾ Gabotto, *Storia della Italia occident*, 1, 313 f., wie J. Sundwall, *Abhandl. z. Gesch. d. ausgehenden Römertums in d. Schrift. d. finnisch. Akad.*, 1919, S. 179 (*Helsingfors: Öfversigt af Finska Vetenskaps-Societatsens Förhandlingar*, LX).

⁵⁾ Vgl. Büdinger, *Sitz.-Ber. der Wiener Akademie*, 91, 796.

⁶⁾ Sollte die Prophezeiung Severins an Odoaker in der *Vita Sever.*, c. 7: „*Vade, inquit, ad Italiam, vade vilisimis nunc pellibus coopertus, sed multis cito plurima largiturus*“ (MG. AA., 1, 11) vielleicht in diesem Sinne verwertbar sein? Ein *vaticinium ex eventu*?

⁷⁾ Vgl. darüber Gaupp, *Die germanischen Ansiedlungen und Landteilungen in d. Provinz des weströmischen Reiches* (1844), sowie F. Dahn, *Die Könige der Germanen*, 3. Bd. (1866); A. v. Halban, *Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten* (O. Gierkes *Unters. z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, 56).

⁸⁾ Das betont L. M. Hartmann, *Geschichte Italiens*, 1, 93.

⁹⁾ Siehe oben S. 73.

römischen Einquartierungssystem auf den militärischen Rang des Hospes Rücksicht genommen¹⁰). Der höhere Grad begründete auch den Anspruch auf einen größeren Landanteil.

Stärker als durch die Landanweisungen Odoakers wurde römischer Grund und Boden jedenfalls dann später durch die Ostgoten in Besitz genommen¹¹), als sie unter König Theoderich 491 Italien eroberten. Sie hielten sich zwar zunächst an die von Odoaker an seine Truppen verteilten Ländereien (sortes Herulorum), welche an sie übergingen, nachdem sie jene besiegt hatten. Aber Theoderichs Gotenscharen waren sicherlich viel zahlreicher als die seines unterlegenen Gegners. Daher mußten jedenfalls neue Landteilungen vorgenommen werden. Wir erfahren, daß Theoderich einen Römer vornehmer Abkunft, der sich bereits unter Odoaker verdient gemacht hatte, Liberius, damit betraute. Die einzelnen Landanweisungen wurden durch Unterbeamte (delegatores) schriftlich vorgenommen (pittacia), so zwar, daß im ganzen eine große Schonung der römischen Besitzverhältnisse beobachtet wurde. Mitunter dürfte keine Realteilung selbst platzgegriffen haben, sondern das geforderte Drittel in Bodenrente geleistet worden sein (tertia). Vielfach lebten die Goten mitten unter den Römern zerstreut und wurden mit gemeinsamem Besitz (praediorum communio) Besitzgenossen, Geteiler (consortes) derselben. Im ganzen hat die Besitznahme Italiens durch die Goten kaum durchgreifende Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen herbeigeführt¹²). Theoderich hat sich gegenüber der italienischen Bevölkerung maßvoll gezeigt¹³). Die römischen Grundbesitzer blieben selbständige freie Leute. Theoderich selbst erklärte nach Prokop, daß er die römischen Ordnungen wahren wolle; Cassiodor spricht auch gelegentlich von gemeinsamem Recht der Goten und Römer (Var. VIII., 3.). Allerdings ist die Einschlebung der Germanen in die alten römischen Verhältnisse nicht gleichmäßig über ganz Italien hin erfolgt. Die Dichte der gotischen Siedlungen

¹⁰) Vgl. Pallmann, a. a. O., 2, 324.

¹¹) Cipolla, a. a. O., S. 369 ff. Reiprich, Die Agrikultur Italiens unter der Herrschaft der Ostgoten. Progr. kgl. Gymnas. Gr.-Strehlitz, 1885, S. 3 i. Sundwall, a. a. O., 194 f.

¹²) Vgl. dazu auch L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung, 1, 162 (1910).

¹³) Vgl. Sundwall, a. a. O., 196 n. 1.

war am stärksten in Oberitalien und im Osten (Samnium, Picenum), spärlicher im Westen (Campanien, dem römischen Gebiet und Tuskien), während Süditalien mit Sizilien ziemlich frei davon blieben. Die Niederlassung erfolgte nicht in geschlossenen Massen bezirksweise, sondern vollzog sich mit loser Verteilung wie in einem weitmaschigen Netze. Daß dabei die engeren Verbände, die Geschlechter, zur Geltung kamen, ist wohl anzunehmen. Für die Rugier, welche sich den Goten angeschlossen hatten, wird es direkt bezeugt. Man wird aber die Bedeutung der Geschlechter für die Ansiedelung doch nicht überschätzen dürfen, wie dies noch Dahn tut¹⁴⁾. Innerhalb derselben bestanden sicher keine gleichen Landanteile, sondern ist vielmehr eine Individualisierung schon durch den Charakter des römischen Einquartierungssystems erzeugt worden. Auch von größeren Verbänden, wie Hundertschaften, fehlt jegliche Spur¹⁵⁾. Der Rückgang der Bevölkerung Italiens, zu welchem die vorausgehenden Kriege beigetragen hatten, die stellenweise Verödung des platten Landes, mochten die Neuverteilung einigermaßen erleichtert haben. Der König selbst eignete sich den Besitz des kaiserlichen Patrimoniums an und gewann auch sonst durch Konfiskationen reiches Grundeigen, mit welchem er sein kriegerisches Gefolge ausstattete. Die Einbeziehung von Ödland in die Kultur wurde gefördert und von dem grundherrschaftlichen Boden (wohl nicht nur des Königs selbst) ein stattlicher Teil zu Pacht ausgetan¹⁶⁾. Bezeichnend ist, daß unter den Kolonen auch gotische Namen auftreten. Starke Unterschiede im Grundeigentum werden bemerkbar. Neben dem Dienstadel die großen Grundherren (*potentes*), während die Freien ihrerseits in *honestiores* und *humiliores* (oder *viliores*) gelegentlich unterschieden werden.

Die Ungunst der spätrömischen Agrarverfassung scheint sozial nach wie vor wirksam gewesen zu sein. Denn schon Theoderich hat sich in seinem Edikt¹⁷⁾ und dann besonders König Totila wieder veranlaßt gesehen, für die bauerlichen Klassen gegen die Bedrückungen durch die Grundherrschaften aufzutreten¹⁸⁾. Jedoch

¹⁴⁾ Könige, 3, 1 ff.

¹⁵⁾ Vgl. L. M. Hartmann, a. a. O., 1, 96.

¹⁶⁾ Dahn, a. a. O., 3, 138.

¹⁷⁾ Ebenda, 3, 41 ff., bes. Reiprich, a. a. O., S. 6.

¹⁸⁾ Procop III., 6, 13, dazu Sundwall, a. a. O., S. 303.

erfolgte dann unter der Herrschaft der Byzantiner (553 bis 568) eine wirtschaftliche Restauration zu gunsten letzterer. Durch die sog. „pragmatische Sanktion“ Kaiser Justinians (554) wurden u. a. auch die Besitzverleihungen Totilas aufgehoben und den Römern das Eigentum in jenem Umfange zurückgegeben, wie es vor Totila bestanden hatte¹⁹⁾. So gewannen die alten römischen Verhältnisse, besonders auch die grundherrschaftliche Organisation, von neuem bedeutsamen Rückhalt.

Die Eroberung Italiens durch die Langobarden (568) schuf weitere Grundlagen für die neue Entwicklung. Wir sind freilich nicht genauer darüber unterrichtet. Die erhaltenen langobardischen Rechtsaufzeichnungen sind wesentlich jünger. Vielleicht ist dies der Grund, weshalb sie nichts über die Vorgänge bei der ersten Landnahme berichten. Denn dies müßte sonst auch deshalb auffallen, weil durch neuere Untersuchungen (Zeumers) festgestellt wurde, daß bei der Abfassung des Ediktes Rotharis (a. 643) die ältere westgotische Gesetzgebung benützt wurde²⁰⁾. Das dort zu grunde gelegte römische Einquartierungsprinzip (*hospites*) findet hier keine Erwähnung. Ob die Landnahme da anders als bei den Westgoten und Burgunden vor sich gegangen ist, bleibt unklar. Vielleicht ungünstiger für die bisherigen Grundeigentümer? Die römischen Quellen berichten von Mord, Plünderung und Bedrückungen, welche die Langobarden überallhin verbreitet haben. Sicherlich werden in den ersten Zeiten der kriegerischen Eroberung zahlreiche Römer in Gefangenschaft geraten, deren Güter konfisziert, viele auch getötet worden, oder geflohen sein. Das reiche Königsgut ging an den König der Langobarden und nach Klephs Ermordung (574) an die 35 Heerführer (*duces*) derselben über. Die ältere Forschung, der auch L. M. Hartmann²¹⁾ und Heinrich Brunner selbst noch in der zweiten Auflage seines bekannten Handbuches²²⁾ sowie L. Schmidt²³⁾ beipflichteten, hatte

¹⁹⁾ Gaupp, a. a. O., S. 493 ff.; Dahn, a. a. O., 3, 318; auch Hartmann, a. a. O., 1, 358. Sundwall, Abhandl., a. a. O., 307 f.

²⁰⁾ Geschichte der westgot. Gesetzgebung. N. Archiv, 23, 428 f.

²¹⁾ A. a. O., II, 1, 41 ff., und II, 2, 4.

²²⁾ Deutsche RG., 1², 70 und 79 (1906).

²³⁾ A. a. O., S. 451, der aber doch mit Vorbehalt unterscheidet: „Davon, daß diese zinspflichtigen Grundbesitzer zu langobardischen Aldien herabgedrückt worden seien, kann jedoch keine Rede sein.“

angenommen, daß eine allgemeine Enteignung und Verknechtung der Römer zu Halbfreien (Aldien) während der königslosen Zeit der Herzogsherrschaft (574—584) erfolgt sei. Das Auftreten der Aldien hat da verführerisch gewirkt. Die neueste Forschung hat sich jedoch überwiegend gegen jene Theorie von so gewaltsamen Umwälzungen ausgesprochen²⁴⁾. Die Römer dürften doch vielfach mit persönlicher Freiheit auch ihr Eigentum behalten haben, wenn es auch mit Abgaben und Diensten (*tertia*, ein Drittel des Ertrages) belastet wurde (*tributarii*²⁵⁾. Auch der Ausweg, den H. Brunner versucht hat, daß ein prinzipieller Unterschied in der Behandlung des ländlichen und städtischen Grundbesitzes anzunehmen sei, derart, daß die Expropriierung sich nur auf ersteren erstreckt habe²⁶⁾, ist unannehmbar. Denn es fehlt jede Begründung für eine solche Ungleichmäßigkeit. Bezeichnend ist doch die Tatsache, daß viele Romanen, und zwar nicht bloß Unfreie, sondern auch Freie, sich, um dem Drucke seitens der römischen Grundherrschaft zu entgehen, zu den Langobarden flüchteten, weil sie dort ihre Freiheit gewährleisteten fanden²⁷⁾.

Die Verwüstungen während der Eroberung und der Kriegsjahre haben sicherlich viel lediges und Ödland zuwegegebracht, das den Heerführern die Mittel bot, ihre kriegerischen Dienstmannen (*gasindi*) mit Landschenkungen auszustatten. Die ältere Theorie wird entbehrlich. Auf ihr beruhte wesentlich auch die

²⁴⁾ Vgl. Vinogradoff, Die Entstehung der Feudalbeziehungen im langobardischen Italien, S. 186 f. (russisch, aus dem Journal des Ministeriums für Volksaufklärung, 1879—1881); Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas. Deutsch von Motzkin. Bibliothek der Volkswirtschaftslehre, 11, 447; Crivelucci, Studi storici IV—VI (le chiese cattoliche e i Longobardi 1895—1897; A. v. Halban, a. a. O. (Gierkes Unters., 64), S. 23 (1901); E. Mayer, Italien. VG., 1, 39 und 46 (1909); F. Schneider, Die Reichsverwaltung in Toskana (Bibl. d. kgl. preuß. Histor. Institut. in Rom, 11, 155 ff., 162 und 174 f. (1914). Dazu auch F. Schupfer, Delle istituzioni polit. Langob., p. 71, und Aldi, liti e Romani, Enciclopedia Giuridica, 1, 1121 ff., sowie N. Tamassia, Arch. giurid., 61, 122 (1898).

²⁵⁾ Schupfer, Delle istituzioni Langob., S. 372; F. Schneider, a. a. O., 157 n. 1, bemerkt zutreffend, daß der Unterschied gegen die gotischen Zustände kaum als wesentlich betrachtet werden könne, im Gegenteil, an das gotische Vorbild angeknüpft worden sei. Vgl. auch Cipolla, a. a. O., S. 396 n. 5.

²⁶⁾ Deutsche RG., I², 79.

²⁷⁾ Schupfer, Istituzioni, S. 86.

weitere Hypothese Kowalewskys²⁸⁾ und L. M. Hartmanns²⁹⁾, der doch auch neuerdings wieder L. Schmidt³⁰⁾ und Fedor Schneider³¹⁾ gefolgt sind, daß die vollfreien Langobarden durchwegs „Grundherren“ waren, die eine arbeitslose Rente von ihrem Besitz durch die Arbeit ihrer Hintersassen genossen, da sie selbst nicht Landbau treiben wollten. Jedoch läßt sich nachweisen, daß nicht wenige von den kleineren Grundbesitzern einen Teil ihres Eigens (sala, sundrio) auch selbst bewirtschaftet haben und ebenso auf den größeren Grundherrschaften neben Pacht- und Zinsländereien Eigenwirtschaft vorhanden gewesen ist³²⁾.

Vermutlich sind schon bei der Landnahme beträchtliche Unterschiede in der Besitzverteilung nach der verschiedenen sozialen Stellung eingetreten. Neben den Armen stehen die Vermöglicheren: *hi qui maiore virtute habentur*³³⁾. Bei der Ansiedelung kam den Sippen (farae) vielleicht stellenweise noch eine gewisse Bedeutung zu, worauf möglicherweise die mit Fara gebildeten Ortsnamen, aber kaum die späteren Hauskommunionen von Brüdern und Seitenverwandten zurückgehen³⁴⁾. Jedoch hat schon Schupfer angenommen, daß deren Gefüge durch die Vermischung der Rassen, die Fortdauer der Kriege und den Einfluß des Romanismus durchbrochen worden sein dürfte³⁵⁾. Neuerdings ist bereits von N. Tamassia³⁶⁾ und L. M. Hartmann³⁷⁾ betont worden, daß die Ansiedelung durchaus auf dem fest abgegrenzten Privateigentum beruhte und Reste von Gemeineigen nirgends nachweisbar sind. Wo gemeinsame Wirtschaft vorkommt, wie bei den Hauskommunionen, waren offensichtlich wirtschaftliche Motive dafür maßgebend, da

²⁸⁾ A. a. O., S. 446 f.

²⁹⁾ Geschichte Italiens, II, 2, 5.

³⁰⁾ A. a. O., S. 458.

³¹⁾ A. a. O., S. 166 n. 4.

³²⁾ Vgl. Schupfer, *Degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Longobardi*. Sitz.-Ber. der Wiener Akademie, 35, 455 ff. (1861); dazu auch Dahn, *Könige*, 12, 24 (1909).

³³⁾ F. Dahn, *Könige*, 12, 41 n. 1 u. 2.

³⁴⁾ Vgl. L. M. Hartmann, *Bemerkungen über Besitzgemeinschaft und Wirtschaftsgemeinschaft in italienischen Privaturkunden*, *Zeitschr. f. Soz. u. WG.*, 5, 201 ff., der aber mit Recht erklärt, daß sie auch aus römischer Wurzel entstammen können, S. 211.

³⁵⁾ *Istituzioni Langob.*, S. 375.

³⁶⁾ *Archivio giurid.*, 61, 129 (1898).

³⁷⁾ *Geschichte Italiens*, II, 2, 11 (1903).

das Land ungeteilt von mehreren leichter bewirtschaftet werden konnte. Man muß dazu halten, daß gerade bei den Langobarden auch künstliche Anbrüderung (adfratio) Nichtverwandter zu dem ausgesprochen wirtschaftlichen Zwecke erfolgte, um die Lasten (Zins und Fron) besser zu ertragen und sich mit Ausdehnung des Erbrechtes wider den Heimfall an die Grundherrschaft zu sichern³⁸). Auch in den Hauskommunionen stand den Gemeinden jederzeit der Anspruch zu, eine Teilung zu gleichen Teilen vorzunehmen. Das Ödland (Wald, Weide, Gewässer), die *Fiuvaida*, verblieb ungeteilt zu gemeinsamer Nutzung, die nach der Größe des Sonder Eigentums abgestuft war, aber kein Gesamteigentum zur Grundlage hatte³⁹).

Mit der Erhebung Autharis (584) ward das Königtum wiederhergestellt⁴⁰). Die Herzoge traten nunmehr die Hälfte ihres Besitzes an dasselbe ab. Zugleich wurde ein definitiver Ausgleich mit den Römern durchgeführt (Restoration), derart, daß jetzt der neue König, welcher sich bezeichnenderweise den Titel *Flavius* beilegte, eine reale Landteilung zwischen jenen und den langobardischen *hospites* anordnete. Über die Art der Aufteilung sind wir allerdings nicht näher unterrichtet.

Seit der Friedenszeit unter Authari machte die Romanisierung große Fortschritte⁴¹). Dies wäre wohl kaum in solchem Maße möglich gewesen, wenn wirklich schon seit längerem alle Römer expropriert und zu halbfreien *Aldien* herabgedrückt worden wären⁴²). Wahrscheinlich war die römische Bevölkerung den langobardischen Eroberern nicht nur an Kultur, sondern auch der Zahl nach überlegen⁴³). Für den Güterverkehr mußte von

³⁸) Tamassia, *L'affratellamento* (1886), sowie H. Brunner, *D. Registrum Farfense*. Mitteil. d. Instit., 2, 13; dazu E. Hinojosa, *La fraternidad artificial en España* *Revista de Archivos, Bibl. y Museos*, 2, 1 ff. (1905).

³⁹) Vgl. neben Schupfer, *Sitz.-Ber. der Wiener Akademie*, 35, 437 n. 5, auch L. M. Hartmann, *Fiuvaida*, *Vierteljahrsschr. f. Soz. u. W.G.*, 1, 123 ff., bes. 125.

⁴⁰) Vgl. zuletzt F. Schneider, *a. a. O.*, S. 159 ff., und die dort zitierte Spezialliteratur.

⁴¹) Ebenda, S. 165 und 170.

⁴²) So schon Schupfer, *Istituzioni Longob.*, S. 85.

⁴³) *Cipolla*, *a. a. O.*, S. 393 ff., sowie *Salvioli G.*, *Città e campagne prima e dopo il mille*. *Giornale di scienze naturali ed economiche*, 20 (Palermo 1901), sowie derselbe, *Sullo stato e la popolazione d'Italia prima*

großer Bedeutung werden, daß schon Rothari (a. 643) das Testament anerkannte und letztwillige Verfügungen zum Zwecke des Seelenheils (Seelgeräte) zuließ⁴⁴). Besondere Beachtung verdient, daß den söhnelosen Freien das Recht der Schenkung eingeräumt erscheint⁴⁵), ohne daß Beschränkungen durch Nacherrechte etwa von Verwandten oder Vicinen erwähnt werden. In den Gesetzen König Liutprands (713—735) ist bereits eine gewisse Gleichstellung des römischen und langobardischen Rechtes im Geschäftsverkehr des täglichen Lebens ersichtlich. Das *Conubium* zwischen Römern und langobardischen Frauen ist zulässig, was eine immer weitergreifende Vermischung zur Folge haben mußte.

Zahlreiche urkundliche Belege lassen den Fortbestand der spätrömischen Wirtschaftsformen in der grundherrschaftlichen Organisation und besonders in den verschiedenen Formen der Bodenpacht deutlich werden⁴⁶). Auch hier hat die neuere Forschung den Nachweis erbracht, daß die Germanen in den ersten Zeiten der Ansiedelung nirgends dauernd in größeren geschlossenen Mengen zusammenwohnten⁴⁷). Für Toskana ist dargetan, daß die antiken Ortsnamen ziemlich gleichmäßig über das ganze Land bis hoch ins Gebirge hinauf sich erhalten haben, daß auch die Kirchenpatrozinien Heilige der vorlangobardischen Zeit in ebensolcher Ausdehnung verstreut aufweisen, andererseits aber die spezifisch langobardischen keine bestimmte regionale Begrenzung erkennen lassen, sondern häufig an Orten begegnen, die schon im Altertum bestanden. Nicht selten auch neben den Gotteshäusern der unterworfenen Römer⁴⁸). Für die Lombardei und Piemont hatte bereits Cipolla an der Hand der Spezialliteratur zahlreiche Überreste langobardischen Einflusses an ver-

e dopo le invasioni barbariche. *Atti della R. Accad. di Palermo*, 3. Ser., V, (1900).

⁴⁴) Dahn, *Könige*, 12, 232 ff.

⁴⁵) *Edict Rotharis*, § 171, *MG. LL.*, 4, 39 f.; dazu A. v. Halban, *a. a. O.*, S. 194.

⁴⁶) Vgl. Schupfer in *Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie*, 35. Bd., und L. M. Hartmann, *Bemerkungen über Besitzgemeinschaft und Wirtschaftsgemeinschaft in italienischen Privaturkunden*, *a. a. O.*, S. 206 ff., sowie N. Tamassia im *Archiv. giurid.*, 61, 129 (1898).

⁴⁷) F. Schneider, *a. a. O.*, 1, 165.

⁴⁸) F. Schneider, *a. a. O.*, 1, 174 f.

schiedenen Stellen sowohl in der Ortsnamengebung, als in der Kunst auch nachgewiesen⁴⁹⁾. Ähnliches trifft für Friaul, das Venetianische, sowie das Gebiet von Spoleto und die Abruzzen zu⁵⁰⁾.

Neben Italien waren insbesondere Spanien und Südfrankreich (Aquitanien) der Boden, auf dem die germanischen Eroberer römische Ordnungen in geschlossener und festgewurzelter Form vorfanden. Die Ansiedelung der Westgoten im südlichen Gallien⁵¹⁾ erfolgte bereits am Beginn des 5. Jahrhunderts unter König Walja (c. 418). Um die Mitte desselben wurde durch König Theoderich II. (453—466) die Eroberung Spaniens begonnen und bald darauf unter König Eurich (466—485) in der Hauptsache vollendet. Die reiche Gesetzgebung der westgotischen Könige, von welcher Bruchstücke noch aus Eurichs Zeit erhalten sind, läßt uns, da durch die neueren kritischen Untersuchungen die verschiedenen Redaktionen festgestellt sind⁵²⁾, die allmähliche Entwicklung der Siedelungsverhältnisse doch ziemlich deutlich verfolgen. Nach der ältesten gotischen Rechtsquelle, dem Gesetzbuche des Königs Eurich von c. 475, erscheinen die alten Besitzgrößen (fundi) unter Goten und Römer derart verteilt, daß die ersteren zwei Drittel (sortes Goticae) erhielten, während den Römern ein Drittel verblieb (tertia Romanorum). Auch die Westgoten traten als hospites auf. Auch sie haben die römischen Eigentumsverhältnisse überwiegend mit milder Schonung behandelt⁵³⁾. Ja es sind Belege dafür erbracht, daß unter König Athaulf einzelne Grundstücke bei Bordeaux zunächst ganz frei von gotischen hospites belassen worden sind⁵⁴⁾. Hervorzuheben ist, daß nach Eurichs Verordnungen die alten Besitzgrenzen (termini) der römi-

⁴⁹⁾ A. a. O., S. 557 ff.

⁵⁰⁾ Vgl. die von Al. Wolf beigebrachten Belege bei Hartmann, Geschichte Italiens, II, 1, 52 f.

⁵¹⁾ Vgl. darüber neben Gaupp, a. a. O., S. 372 ff., F. Dahn, die Verfassung der Westgoten (Könige, VI), 2. Aufl., 1885; Kowalewsky, a. a. O., S. 198 ff.; A. v. Halban, a. a. O., 56, 151 ff.

⁵²⁾ Vgl. Zeumer, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung. N. Archiv, 23., 24., 26. Bd., sowie R. de Ureña y Smenjaud, La legislación gótico-hispana, 1905, dazu die Ausgabe Zeumers in MG. LL., sect. I, 1 (1902).

⁵³⁾ Vgl. die von Dahn, a. a. O., S. 54, zitierten Belege; dazu auch ebenda, S. 70 und 76, sowie L. Schmidt, a. a. O., S. 282.

⁵⁴⁾ Dahn, a. a. O., S. 53 n. 5.

schen Fundi zur Grundlage genommen werden sollten⁵⁵). Wo das Grundeigentum nicht durch ganz bestimmte Zeichen oder Grenzen kenntlich gemacht war, sollte eine Untersuchung entscheiden, zu welcher beide Parteien ihre Vertreter durch Wahl bestellen konnten⁵⁶). Man beachte, daß der Text von Eurichs Gesetz auch im Wortlaut die technischen Ausdrücke der römischen Praxis verwendet, wie sie bei den Feldmessern überliefert sind (*inspectio, limites!*⁵⁷). Niemand sollte eine Neuabgrenzung ohne Vorwissen seines Geteilen (*consortis*), oder des amtlichen Abgrenzungsorganes (*inspectore*) vornehmen. Dadurch, daß die Übertretung dieses Gebotes unter Strafsatzung gestellt wurde⁵⁸), waren die Römer vor willkürlichen Übergriffen geschützt.

Die von der älteren Forschung aus den Bezeichnungen *sortes* und *consortes* abgeleitete Annahme, daß eine Verlosung stattgefunden habe, ist bereits von Gaupp⁵⁹) und Dahn⁶⁰) als irrig zurückgewiesen worden. Neuerlich hat Kowalewsky⁶¹) wieder behauptet, „daß das Los bei der Entscheidung der Frage eine Rolle spielte, von welchem Hofe und welchem Gute ein Landstück ausgeschieden werden soll“, was nur eine Unkenntnis der römischen Terminologie verrät. Übrigens ist schon von Gaupp und Dahn richtig bemerkt worden, daß die Ausdrücke *divisio* und *consortes* nicht immer auf Teilungen zwischen Römern und Goten, sondern oft auch auf solche unter den Goten selbst zu beziehen sind⁶²).

Auch die weitere Annahme Kowalewskys, daß die Teilung sich nur auf den Boden, nicht aber auf die Sklaven bezogen habe, ist irrig. Das beweist schon der Paragraph über die Anwendung der römischen Verjährungsfrist auf alle Streitsachen, die innerhalb

⁵⁵) MG. LL., I, 1, 4, c. 276: „si quodcumque ante adventum Gothorum de alicuius fundi iure remotum est... id in eius fundi, adque a Romanis antiquitus probatur adiunctum, iure consistat“.

⁵⁶) Cum autem proprietatis fundi nullis certissimis signis aut limitibus probatur, quid debeat observari, eligat inspectio iudicantium, quos partium consensus elegerit. Ebenda.

⁵⁷) Vgl. Rudorff, Die römischen Feldmesser, 1, 281, und 2, 234 ff.

⁵⁸) Eurich, a. a. O., 276: Quod si forsitan liber hoc fecerit, damnum pervasoris excipiat, quod legibus continetur.

⁵⁹) A. a. O., S. 345 f.

⁶⁰) A. a. O., S. 54 n. 5 sowie 57 n. 3.

⁶¹) A. a. O., S. 204.

⁶²) Gaupp, a. a. O., S. 395; Dahn, a. a. O., S. 55 n. 3.

der letzten dreißig Jahre nicht ausgetragen waren; hier sind nämlich die Mancipien ausdrücklich erwähnt⁶³).

Auch die Westgoten waren nicht Grundherren in dem Sinne, daß sie von den Renten der unterworfenen Römer gelebt hätten⁶⁴). Schon Dahn hat Quellenbelege dafür vorgebracht⁶⁵) (Merobaudes u. a.), die beweisen, daß die Goten selbst sich am Ackerbau beteiligten. Sie traten also auch in dieser Beziehung neben die Römer und zwischen diese ein und waren nicht abgesondert von ihnen oder losgelöst in ihrer Beschäftigung von deren Wirtschaftsbetrieb. Überall wird das Sondereigentum an Grund und Boden ersichtlich sowie auch ein weitgehendes Verfügungsrecht des Einzelnen darüber⁶⁶), ohne Beschränkung durch Sippe und Verwandte.

Daneben gab es noch lange nach der Teilung des Ackerlandes nicht aufgeteiltes Waldland und nicht umhegtes Weideland in gemeinsamem Besitz und in gemeinsamer Nutzung der Goten und Römer⁶⁷). H. Brunner wollte daraus den Schluß ziehen, daß „die Realteilung nicht sofort völlig durchgeführt wurde“⁶⁸). Allein diese Schlußfolgerung ist nicht nur unzulänglich begründet, sie wird geradezu durch andere Stellen derselben Lex Visigot. widerlegt, von welchen eine Brunner selbst doch im Zusammenhange damit angeführt hat. Falls ein Geteiler eine Rodung vornimmt, solle der consors durch Zuweisung einer entsprechenden Waldfläche an anderem Orte entschädigt werden, oder wenn dies nicht möglich wäre, eine Teilung des Rottlandes erfolgen⁶⁹). Da also eine Teilung doch auch hier in naher Aussicht steht, kann aus

⁶³) Eurich, 277, a. a. O., S. 5: „et alias omnes causas . . . quae intra XXX annis definitae non fuerint, vel mancipia, quae in contemptione posita fuerint, sibe debita, quae exacta non fuerint, nullo modo repetantur“. Dazu Gaupp, a. a. O., 397.

⁶⁴) Diese Anschauung vertritt noch L. Schmidt, a. a. O., S. 283.

⁶⁵) A. a. O., S. 53 und 55.

⁶⁶) Vgl. dazu H. Brunner, Beitr. zur Geschichte des germanischen Warentrechtes. Berliner „Festgabe für Heinr. Dernburg“, 1900, S. 43 ff., sowie Kowalewsky, a. a. O., S. 206 und 214 ff.

⁶⁷) Lex Visigot., VIII, 5, 5; X, 1, 9.

⁶⁸) Deutsche RG., I², 75.

⁶⁹) Lex Visigot., X, 1, 9: *De silvis inter Gotum et Romanum indivisis relictis. De silvis, que indivise forsitan residerunt, sive Gotus sive Romanus sibi eas adsumserit, fecerit fortasse culturas, statuimus, ut, si adhuc silva superest, unde paris meriti terra eius, cui debetur, portioni debeat compensari, silvam accipere non recuset. Si autem*

jener Stelle nicht allgemein geschlossen werden, daß die Urteilung nicht völlig durchgeführt worden sei. Die Sache klärt sich sofort ungezwungen auf, wenn wir von den römischen Verhältnissen ausgehen und diese zur Grundlage nehmen, d. h. uns auf den Standpunkt der Westgoten bei ihrer Niederlassung stellen. Der römische Besitzer hatte neben seinem Sondereigen am Ackergute auch Nutzgenuß an den *compascua*, dem ungeteilten Wald- und Weideland⁷⁰⁾. Es war nur natürlich, daß der Gote mit seinem Anteil auch in diese Berechtigung eintrat und das Wildland (Berg, Wald und Weide) auch weiter aus wirtschaftstechnischen Gründen ungeteilt blieb. Jene Gesetzesbestimmung will eine gegenseitige Benachteiligung der beiden *consortes* untereinander hintanhaltend⁷¹⁾, die eintreten mußte, sobald einer von ihnen durch Rodung aus dem bisher gemeinsam genutzten, ungeteilten Walde Sondereigen ausschied.

Hier liegt zugleich eine bisher unbeachtete Belegstelle dafür vor, daß die Westgoten auch selbst an den wirtschaftlichen Arbeiten beteiligt waren. Denn es ist ja kein Unterschied zwischen den beiden *Consortes* nach der Nationalität da gemacht⁷²⁾.

Die *Sortes* der Goten dürften kaum überall gleich gewesen sein⁷³⁾. Jedenfalls konnte der König aus dem reichen Fiskalgut auch darüber hinaus Schenkungen vornehmen⁷⁴⁾. Die weitgehende Verfügungsfreiheit über Grundeigentum — daß Veräußerungen im Wege schriftlichen Vertrages, oder durch Entrichtung des Kaufpreises vor Zeugen ebenso möglich waren⁷⁵⁾ wie Schenkungen zwischen Ehegatten, endlich Tauschhandlungen, die wie Kauf behandelt werden sollten⁷⁶⁾, andererseits aber auch Verfügungen auf den Todesfall bereits zulässig erscheinen — mußte bald starke Verschiebungen in den Besitzverhältnissen herbeiführen und weithin Streubesitz schaffen. Auch das *Wartrecht* der Erben ist schon

paris meriti, que compensetur, silva non fuerit, quod ad culturam excisum est, dividatur. A. a. O., 386.

⁷⁰⁾ Siehe unten Cap. V.

⁷¹⁾ Vgl. Gaupp, a. a. O., S. 399.

⁷²⁾ Vgl. dazu auch noch die analoge Bestimmung der *Lex Burgundionum*, unten S. 220 n. 111.

⁷³⁾ Vgl. Gaupp, a. a. O., S. 402; Dahn, a. a. O., S. 57; L. Schmidt, a. a. O., 282.

⁷⁴⁾ *Lex Visigot.* a. a. O., II, 1, 6; Gaupp, a. a. O., S. 396.

⁷⁵⁾ *Lex Visigot.*, II, 1, 6.

⁷⁶⁾ *Euric. Frg.* CCLXLIII, a. a. O., 13, 15.

unter König Eurich beseitigt⁷⁷⁾. Ursprünglich waren Heiraten zwischen Goten und Römern verboten⁷⁸⁾. Seit Mitte des 6. Jahrhunderts aber machte, als dieses Verbot durch König Leovigild (568—586) aufgehoben und die Töchter den Söhnen im Erbrecht gleichgestellt wurden, die Verschmelzung zwischen Goten und Römern große Fortschritte. Unter Leovigilds Nachfolger Reccared I. (586—601) trat auch der konfessionelle Gegensatz mehr und mehr zurück, da er den Arianismus aufgab und der Katholizismus zur Staatsreligion erhoben wurde. Mit dem steigenden Einfluß der Kirche drangen neue Antriebe der Zersplitterung in die alten Grundeigentumsverhältnisse ein⁷⁹⁾.

Die gotischen Siedelungen können, da das römische Einquartierungssystem ihnen zu grunde lag, von vornherein nicht durchaus geschlossene Bezirke ausgefüllt haben. Wir besitzen zudem an Salvian v. Marseille für Südfrankreich und Orosius für Spanien ganz bestimmte Zeugen dafür, daß zahlreiche Römer mitten unter den Goten lebten, ja zu diesen zogen, um dem Druck der römischen Grundherrschaften zu entgehen⁸⁰⁾. Auf diesem Wege mußte, selbst wenn stellenweise geschlossener Siedelungszonen der Goten vorhanden waren⁸¹⁾, auch da eine Durchsetzung mit romanischen Elementen allmählich erfolgt sein⁸²⁾, und zwar solchen, die als kleinere Wirte oder freie Landarbeiter römischen Brauch und römischen Wirtschaftstrieb weiterzugeben vermochten. Dafür bieten auch die westgotischen Formeln, welche freilich erst dem Anfang des 7. Jahrhunderts zugehören, praktische Beispiele aus dem täglichen Leben⁸³⁾.

Was die Siedlungsformen der Westgoten betrifft,

⁷⁷⁾ Brunner, a. a. O., S. 46.

⁷⁸⁾ Dahn, a. a. O., S. 80 f.

⁷⁹⁾ Ebenda, S. 77.

⁸⁰⁾ Vgl. oben S. 198 f.

⁸¹⁾ Auf solche deuten möglicherweise die Stellen bei Apollinaris Sidonius, VII, 6: „populos Galliarum quos limes Gothicae sortis inclusit“ (MG. AA., 8, 110, 16), sowie ebenda, VIII, 3; ebenda 128, 9. Dazu Dahn, a. a. O., S. 62, und bes. A. v. Halban, a. a. O., S. 165, der allerdings hier ganz von Meitzen beeinflußt ist.

⁸²⁾ Vgl. auch L. Schmidt, a. a. O., S. 281, der zutreffend betont, daß „nicht nur die großen Grundherrschaften, sondern auch die mittleren und kleineren Güter“ von der Teilung betroffen wurden.

⁸³⁾ Vgl. Kowalewsky, a. a. O., S. 215 ff.

so hat A. Meitzen angenommen, daß die vorherrschende Art der Niederlassung die Einzelhofsiedelung gewesen sei, welche die Westgoten von der älteren keltischen Bevölkerung des Landes übernommen hätten⁸⁴). Dem widerspricht nachdrücklich die Tatsache, daß in der Auvergne wie in Berry die Dorfsiedelung sehr verbreitet ist und diese auch im Departement Deux-Sèvres eine große Ausdehnung aufweist. Meitzen suchte dies auf Vergabungen der Westgotenkönige an ihre Getreuen zurückzuführen⁸⁵). Belege dafür hat er freilich nicht erbracht. Es handelt sich vielmehr um eine *petitio principii*. Weil Meitzen der Ansicht ist, daß die Einzelhofsiedelung von Kelten herrühre, hat er alle Dorfsiedelungen als jüngere Gründungen hingestellt. Er selbst ist doch bereits auf ein böses Hindernis wider seine Erklärung aufmerksam geworden. Gerade in der Auvergne sind keltische Sprachreste in den Dörfern erhalten geblieben⁸⁶)! Die Ausflucht Meitzens, als ob diese erst spätere Gründungen grundherrschaftlicher Art wären, läßt sich absolut nicht halten. Ich füge ergänzend noch hinzu: Es lassen sich auch verschiedene Stellen der *Lex Visigot.* nachweisen, die zur Voraussetzung haben, daß Dorfsiedelung eine regelmäßige Erscheinung bei den Westgoten gewesen ist⁸⁷).

Nördlich von den Westgoten hatten die Burgunden⁸⁸) ihre Siedelungen vorgeschoben, welche, von ihren früheren Sitzen am mittleren Rhein verdrängt, nach den Niederlagen durch die Römer und Hunnen (435/6) Savoyen zur Niederlassung erhalten und sich von da südwärts in das Gebiet der oberen Rhône und Saône, nach Lyon, anderseits nordöstlich über den Jura hin

⁸⁴) Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, 1, 531 (1895).

⁸⁵) Ebenda, S. 532.

⁸⁶) Vgl. Diez, Grammatik der romanischen Sprachen, 1, 116.

⁸⁷) Vgl. MG., a. a. O., S. 157, 20, 25; 349, 10; 364, 1; 471, 15; 476, 5.

⁸⁸) Vgl. neben Gaupp, a. a. O., S. 274 ff., Binding, Das burgundisch-romanische Königreich (1868). A. Jahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens bis zum Ende der 1. Dynastie (1874). — Havet, *Du partage des terres entre les Romains et les Barbares chez les Burgondes et les Visigoths*, *Revue Hist.*, 6 (1878). — Saleilles, *De l'établissement des Burgundes sur les domaines des Gallo-Romains*. *Revue Bourguignonne*, 1891. Caillemer, *L'établissement des Burgondes dans le Lyonnais*. *Mém. de l'Académ. de Lyon Cl. des lettres*, 18. v. Salis, *Die Lex Burgund.*, MG. LL. II. 1, 1802. Dahn, *Könige*, XI (1908).

ausgebreitet hatten (443). Sie traten nicht als Eroberer auf, sondern waren zum Teile von den Provinzialen selbst herbeigerufen worden. Auch hier fand eine Teilung statt, und zwar sollte nach einem königlichen Gesetz vom Ausgang des 5. Jahrhunderts der als *hospes* betrachtete Burgunde vom Ackerlande zwei Drittel, vom Hof (-Haus) selbst, sowie dem Obstgarten, Wald und Weide die Hälfte, von den zugehörigen Unfreien ein Drittel erhalten. Vielleicht war viel unbebautes Ackerland, aber wenig Arbeitskräfte verfügbar⁸⁹⁾ und das Bestreben vorhanden, jenes der Bebauung und Steuerleistung also zuzuführen (?). Die Anschauungen Kowalewskys, daß den Burgunden nur verlassene *colonicae* oder Brachland sowie neu gewonnenes Rottland überlassen wurden, sind ebenso unhaltbar wie jene, daß die *terra dominica* von der Teilung verschont geblieben und die Aussonderung bloß aus der *terra servilis*, sowie den allgemeinen *Pertinenzen* der *saltus* erfolgt sei⁹⁰⁾.

Auch die Hypothese Ernst Mayers, daß der Burgunde vom Herrenland zwei, vom Kolonenland aber nur ein Drittel erhalten habe⁹¹⁾, ist schon durch H. Brunner widerlegt worden⁹²⁾. Derselbe hat auch bereits gegen die Anschauung Hans Delbrücks⁹³⁾ Stellung genommen⁹⁴⁾, daß die burgundische Landteilung nur auf die römischen und burgundischen Optimaten beschränkt gewesen sei. Damit ist ferner Kowalewskys Darlegung zugleich berichtigt, nach welcher die Zuweisungen an die Burgunden nur den *Latifundien* entnommen wurden, der kleine und mittlere Besitz aber unangetastet geblieben sei⁹⁵⁾.

Auch die von der älteren Forschung zum Teile vertretene

⁸⁹⁾ Dafür würden die Nachrichten aus dem 5. Jahrhundert über die Entvölkerung und den Steuerdruck gerade in jenen Gebieten (z. B. Fredegar, II, 46), wie andererseits die aus Tit. LVI der *Lex Burgund.* bezeugte Tatsache sprechen, daß Unfreie aus Alemannien dorthin aufgekauft wurden. L. Schmidt, a. a. O., S. 405, meint, „Skaven scheinen die Burgunder vor Gundobad von den Römern nicht erhalten zu haben, jedenfalls weil sie solche in reichlicher Anzahl aus der Heimat mitgebracht hatten“. Belege?

⁹⁰⁾ A. a. O., S. 170 und 171.

⁹¹⁾ Götting. Gel. Anzeigen, 1903 S. 204.

⁹²⁾ Deutsche RG., I², 75 n. 10.

⁹³⁾ Geschichte der Kriegskunst, II, 2, 337 ff. — Vgl. auch neuerdings L. Schmidt, a. a. O., S. 405.

⁹⁴⁾ A. a. O., n. 12.

⁹⁵⁾ A. a. O., S. 173.

Ansicht, daß die Teilung nach geschlossenen Bezirken (Kantonen) vor sich gegangen sei, indem die Burgunden, weil Jäger und Nomaden, vorwiegend die gebirgigen und waldreichen Gebiete des Jura, dagegen die Römer die fruchtbaren Ebenen erhielten⁹⁶⁾, ist sicher unzutreffend. Titel XXXVIII, 5, der Lex Burgund. lehrt vielmehr deutlich, daß Römer und Burgunden an demselben Orte zusammen und nebeneinander siedelten⁹⁷⁾. Aus dieser Stelle ergibt sich zugleich, daß auch die Annahmen jener Forscher unrichtig sind, welche, wie A. Meitzen⁹⁸⁾ und Kowalewsky⁹⁹⁾, behaupten, es habe die Einzelhofsiedelung (Hofansiedelung) den herrschenden Typus gebildet. Die dieser Annahme im Wege stehende Tatsache, daß „der größte Teil der Bourgogne und ein Teil der Franche-Cômte mit Dörfern und nicht mit Einzelhöfen besetzt ist“, wollte Meitzen mit der doch zu billigen Hypothese beseitigen, die Anlage dieser Dörfer sei erst durch die Burgunden erfolgt¹⁰⁰⁾.

Endlich darf auch die Theorie von Fustel de Coulanges¹⁰¹⁾ und Léouzon le Duc¹⁰²⁾ heute als beseitigt betrachtet werden, als ob keine Realteilung stattgefunden und die Burgunden an ihren Landlosen kein Eigentum, sondern bloß eine besondere Art des Nießbrauches erhalten hätten. Dies haben schon A. v. Halban¹⁰³⁾ und Kowalewsky¹⁰⁴⁾ zur Genüge widerlegt. Die in der Lex Burgund. den Burgunden eingeräumten Verfügungsrechte über den ihnen

⁹⁶⁾ So Gingins la Sarraz, Essai sur l'établissement des Burgundes dans la Gaule. Mem. d. R. Accadem. di Torino, Ser. I, P. XL, sowie E. Sécretan, Le premier royaume de Bourgogne. Mém. et documents publ. par la Soc. d'hist. de la Suisse Romande, 24 (1868).

⁹⁷⁾ MG. LL., sect. 1, LL. Nat. German., t. II, p. 1, 70; tit. 38, 5: Hiemis autem tempore si quid legatus foeni aut ordeï praesumpserit, similiter a consistentibus intra terminum villae ipsius, tam Burgundionibus quam Romanis, sine contradictione aliqua conferatur. Quod tamen a maioribus personis praecipimus custodiri.

⁹⁸⁾ Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, I, 531 f.

⁹⁹⁾ A. a. O., S. 178.

¹⁰⁰⁾ A. a. O., S. 532.

¹⁰¹⁾ Recherches sur quelques points des Lois Barbares. Nouv. Recherches sur quelques problèmes d'histoire (1891), S. 287 ff.

¹⁰²⁾ Le Régime de l'hospitalité chez les Burgundes. Nouv. Revue hist. de droit français et étranger, 12 (1888).

¹⁰³⁾ A. a. O., S. 253.

¹⁰⁴⁾ A. a. O., S. 172 und 176.

zugewiesenen Grund und Boden sprechen entschieden dagegen¹⁰⁵). Übrigens hätten schon die im Titel LXXIX (aus dem Jahre 515) eingehend behandelten Verjährungsfristen von fünfzehn, beziehungsweise dreißig Jahren alsbald viele Anteile zu Eigen verwandeln müssen¹⁰⁶).

Das Sondereigen an Grund und Boden erscheint bereits ausgebildet, und zwar auch an Wiesen und Weinbergen¹⁰⁷). Wo noch ungeteilte Äcker im Miteigentum mehrerer vorhanden sind, steht dem Geteilten jederzeit das Recht zu, Scheidung zu verlangen¹⁰⁸). Daneben gab es noch Wildland, besonders Wälder, in gemeinsamem Besitz (*silva communis*). Die Lex Rom. Burgund. enthält die Bestimmung, daß das Nutzungsrecht an Wäldern, Berg und Weide allen gemeinsam sein, und zwar jedem nach Maßgabe seines Besitzes zustehen solle¹⁰⁹).

Hausgemeinschaft war sicherlich noch bei den *consortes* vorhanden. Jedoch dürfte eine solche zwischen Römern und Burgunden kaum als Regel anzunehmen sein. Tit. XXXVIII, 7 der Lex Burgund. hat vielmehr zur Voraussetzung, daß die Häuser des Burgunders und Römers auch bei derselben Siedelung doch getrennt waren¹¹⁰).

Die Rodung des ungeteilten Waldes sollte ebensowenig wie bei den Westgoten zum einseitigen Vorteile eines Geteilten erfolgen¹¹¹). Man sieht zugleich hier, daß die Burgunden selbst auch

¹⁰⁵) Lex Burgundionum, a. a. O., S. 106, tit. LXXXV: „de venditione terrarum. Quia agnovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum: ut nulli vendere terram suam liceat nisi illi, qui alio loco sortem aut possessionem habet“; vgl. auch Gaupp, a. a. O., S. 353 ff.

¹⁰⁶) Vgl. dazu Gaupp, a. a. O., S. 366 ff.

¹⁰⁷) Vgl. Lex Burgund., Tit. 51, 1. *Quamlibet haec in populo nostro antiquitus fuerint observata, ut pater cum filiis propriam substantiam aequo iure divideret.*

¹⁰⁸) Lex Rom. Burgund., tit. XVII, 4: *Agri quoque communis nullis terminis delimitati exaequationem inter consortes nullo tempore denegandam.*

¹⁰⁹) Tit. XVII, 5: *Silvarum, montium et pasculi ius, ut unicuique pro rata possessionibus subpetit, esse commune.*

¹¹⁰) MG., S. 70: *Si in causa privata iter agens ad Burgundionis domum venerit, et hospitium petierit (sc. legatus extraneorum gentium) et ille domum Romani ostenderit . . .* Dazu Gaupp, a. a. O., S. 351.

¹¹¹) Lex Burg., 13: *Siquis, tam Burgundio quam Romanus, in silva communi exartum fecerit, aliud tantum spatii de silva hospiti suo consignet et exartum, quam fecit, remota hospitis commotione possideat.* Vgl. oben S. 214.

Eigenwirtschaft getrieben haben, was neuerdings im allgemeinen geleugnet worden ist¹¹²⁾.

Neben dem durch Landteilung mit den Römern erworbenen Boden gab es noch solchen, der durch königliche Schenkung (*regis largitate* oder *munificentia, publica largitione*) an Burgunden ge-
diehen war. Die Krone teilte auch hier aus dem reichen Gute, das ihr zugefallen war, an ihre Getreuen aus. Jedoch sollten jene Burgunden, welche Ackerland mit Unfreien auf diese Weise empfangen hatten, an dem Orte, wo sie als *hospites* zugewiesen waren, weder das übliche Drittel an Mancipien, noch die zwei Drittel an Grund und Boden fordern dürfen, sondern sich mit weniger begnügen, da sie eben schon Land sonst (vom Könige) erhalten hatten. Die Deutung H. Brunners, daß diese Vorschrift einen Wechsel der Quotenverhältnisse voraussetze, der Anteil des Burgunders ursprünglich nur die Hälfte betragen habe und später erst auf zwei Drittel erhöht worden sei¹¹³⁾, kann wohl kaum bestehen. Anscheinend sollte vielmehr damit allzu großer Bereicherung der Burgunden ein Riegel vorgeschoben werden¹¹⁴⁾, da, wie die Begründung im Nachsatz dazu ja selbst besagt¹¹⁵⁾, vielfach ungesetzliche Mehrforderungen eben über jenes Maß hinaus vorgekommen waren, das König Gundobad selbst früher festgesetzt hatte. Es ist keine neue Ordnung, die hier auftritt, sondern die Einschärfung einer alten, gleichzeitig mit dem allgemeinen Teilungsmodus (zwei Drittel vom Ackerland, ein Drittel der Unfreien) aufgestellten Beschränkung, wie Gundobad auch bezüglich des vom Könige empfangenen Schenkungsgutes auf seine frühere Regierungszeit, ja sogar die seiner Eltern sich zurückbezieht. Wir dürfen also eher umgekehrt annehmen, daß der höhere Anteil der Burgunden der ältere Satz gewesen und in der Folge eine Ermäßigung (auf

¹¹²⁾ L. Schmidt, a. a. O., S. 406.

¹¹³⁾ Deutsche RG., I², 76. — So neuerdings auch L. Schmidt, a. a. O., S. 405.

¹¹⁴⁾ Vgl. dazu auch A. v. Halban, a. a. O., S. 254 f.

¹¹⁵⁾ Tit. LIV, 1: „*licet eodem tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit, eiusmodi a nobis fuerit emissa praeceptio, ut quicumque agrum cum mancipiis seu parentum nostrorum sive nostra largitate perceperat, nec mancipiorum tertiam nec duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata, requireret, tamen quia complures comperimus, immemores periculi sui, ea quae praecepta fuerant excessisse, . . .*“

die Hälfte) eingetreten sei. Dafür würde auch sprechen, daß in einer Extravagante eine ähnliche Tendenz zum Schutze der Römer bemerkbar wird. Es sollte von den Burgunden, die nachträglich noch ankamen, nicht mehr gefordert werden, als jetzt (ad presens) notwendig war, nämlich die Hälfte des Ackerlandes. Die andere Hälfte mit allen Mancipien sollte den Römern verbleiben und ihnen fürder keine Gewalt angetan werden¹¹⁶). Daß die römische Wirtschaftsorganisation nicht zerstört worden ist, wurde von der neueren Forschung mit Recht hervorgehoben¹¹⁷).

Die bei den Burgunden geltenden Bestimmungen des Privatrechtes mußten die Bodenteilung sehr befördern. Der Vater pflegte von alters her noch bei Lebzeiten sein Eigen mit den Söhnen zu gleichem Rechte zu teilen (Tit. 51, 1). Über die ihm verbliebene Quote durfte er nach Belieben verfügen („Freiteil“). Ja in einem späteren Gesetze wurde ihm das Recht zugestanden, auch schon vor der Teilung das gemeinsame Vermögen sowie die Errungenschaft frei zu verschenken (Tit. I, 1). Jedoch war davon der von den Römern erworbene Anteil ausgeschlossen¹¹⁸). Auch der abgeteilte Sohn konnte über seinen Teil wieder frei verfügen (LI, 2).

Auf diese Weise scheinen nun bereits um das Jahr 500 viele Burgunden ihre Lose allzu leicht veräußert zu haben. Der König sah sich zum Eingreifen veranlaßt und bestimmte, daß nur derjenige seinen Grund und Boden verkaufen dürfe, der noch anderswo ein Los oder Grundbesitz (sortem aut possessionem) habe (Tit. LXXXIV, 1). Ist ein solcher Burgunder genötigt, sein Los zu verkaufen, so soll kein extraneus dem römischen Hospes vorgezogen werden, sondern der Auswärtige vom Erwerb desselben ausgeschlossen sein (ebenda 2).

Ich möchte darin nicht ein Vorkaufsrecht des Mitbesitzers¹¹⁹) sehen, sondern ein Nacherrecht des einstigen Eigentümers (Römers),

¹¹⁶) Lex Burgund., Extravag., XXI, 12: De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus qui infra venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit: medietas terrae. Alia vero medietas cum integritate mancipiorum a Romanis teneatur, nec exinde ullam violentiam patiantur.

¹¹⁷) L. Schmidt, a. a. O., S. 407.

¹¹⁸) MG. LL., sect. 1, t. II, 1, 41: „ut patri etiam antequam dividat de communi facultate et de labore suo cuilibet donare liceat, absque terra sortis titulo adquisita.

¹¹⁹) So neuerdings auch L. Schmidt, a. a. O., S. 406.

das durch die vorausgegangene Teilung auf Grund der hospitalitas hinlänglich begründet erscheint.

Bezeichnend ist ferner, daß gegen die Häufigkeit von Schenkungen und Testamenten Vorschriften erlassen wurden (Tit. XLIII), die deren Erschwerung bezwecken. Solche, die nicht fünf oder sieben Zeugen aufwiesen, schriftlich abgefaßt und unterfertigt waren, sollten keine Gültigkeit haben¹²⁰). Überdies wurde auch noch eine Altersgrenze (15 Jahre) festgesetzt, unter welcher weder Verkauf, noch Schenkung oder Freilassung gültig vollzogen werden konnten (Tit. 87).

Das Grundeigentum war auch bei den Burgunden sehr ungleich verteilt. Neben den *obtimates*, die den römischen *nobiles* gleichgestellt erscheinen (Tit. 26, 1), werden *mediocres* und *inferiores personae* genannt (vgl. auch Tit. 101), von welchen doch auch die *mediocres* ausdrücklich als *ingenui* bezeichnet werden (Tit. 26, 2). Einmal ist im Gegensatz zu den Vollfreien auch von *maiores personae* die Rede (Tit. 38, 5), also größeren Grundbesitzern. Sie erscheinen aber hier doch auch innerhalb des Dorfgebietes ansässig¹²¹). Halten wir die früher schon zitierte Stelle hinzu, wo der offenbar häufig vorkommende Fall behandelt wird; daß Burgunden noch an anderen Orten, als dort, wo ihre auf Grund der Hospitalität gewonnenen Lose gelegen waren, Grundeigentum besitzen, so wird schon dadurch deutlich, daß ein Streubesitz, eine starke Durchkreuzung und gegenseitige Durchsetzung in der Besitzkonfiguration vorhanden war¹²²), zu welchen die infolge der Ungebundenheit privatrechtlicher Veräußerungsbefugnis weitgediehene Mobilisierung des Grundeigentums naturgemäß hinführen mußte.

Zu den bisher betrachteten germanischen Stämmen scheinen

¹²⁰) Tit. XLIII, 1: *Ideoque hoc ordine in populo nostro donationes factae et testamenta valebunt, ut quinque aut septem testes donationi aut testamento, prout possunt, aut signa aut subscriptiones adiciant.*

¹²¹) *Hiemis autem tempore si quid legatus foeni aut ordei praesumpserit, similiter a consistentibus intra terminum villae ipsius, tam Burgundionibus quam Romanis, sine contradictione aliqua conferatur. Quod tamen a maioribus personis praecipimus custodiri; a. a. O., S. 70.* — Dadurch ist auch zugleich die Ansicht von Fustel de Coulanges und Léouzou le Duc widerlegt, als ob die Burgunden ganz allgemein nur Kolonen der Römer geworden seien, die auf Teilbau (*tercia*) saßen.

¹²²) Dazu auch Binding, a. a. O., 1, 29 und 323 ff.

die Franken ein Gegenstück zu bilden; wesentliche Unterschiede sind da von der neueren Forschung angenommen worden. Nicht nur, daß bei ihnen keine Landteilung mit den Römern erfolgt sei, sie sollen diesen wenigstens teilweise auch das Land gewaltsam abgenommen haben. Worauf stützen sich nun diese Annahmen? Einmal auf die Beobachtung, daß in der ältesten Rechtsaufzeichnung der Salischen Franken, der Lex Salica, von einer Landteilung nichts erwähnt wird. Das mag an sich gewiß auffallend sein, zumal heute nachgewiesen ist, daß dieses Salische Recht beachtenswerte Übereinstimmungen mit der Lex Visigot. und der Lex Burgundionem aufweist, welche auf eine gemeinsame Vorlage, die Gesetzgebung König Eurichs, zurückgeführt werden¹²³).

Sieht man aber näher zu, so verliert dieses Argument seine Beweiskraft, glaube ich, ganz und gar. Der ursprüngliche Text der Lex Salica ist uns nicht mehr erhalten und läßt sich auch kaum mehr aus der vorhandenen Überlieferung rekonstruieren. Zahlreiche Zusätze werden ersichtlich. Aber auch der Grundtext ist nicht einheitlich, sondern eine Kompilation mit Einschiebungen und Abänderungen jüngeren Charakters. Vor allem hat man in einzelnen Partien königliche Gesetze erkannt, die nicht der Zeit der Aufzeichnung des Volksrechtes zugehören, sondern früher oder später erlassen worden sind¹²⁴). Auch der zu vermutende Grundtext geht kaum vor die letzte Zeit König Chlodwigs (508—511) zurück, d. h. er ist erst nach Aufrichtung des fränkischen Einheitsstaates entstanden, als nach der Unterwerfung der Alemannen und Westgoten das alte fränkische Stammesreich längst überwachsen war und einen universalen Charakter gewonnen hatte. Eben darin ruht, wie R. Sohm geistvoll ausgeführt hat, ja ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber den außerfränkischen Reichen¹²⁵). Er zog daraus nun die Schlußfolgerung, daß deshalb die Landteilung der außerfränkischen Reiche der fränkischen Verfassung überhaupt völlig unbekannt gewesen sei. Ich glaube nicht, daß diese Argumentation zutrifft. Sie wäre m. E. richtig, wenn wir eine Aufzeichnung des fränkischen Rechtes aus der Zeit besäßen, als das fränkische Reich noch ein Stammesreich war. Ist aber erwiesen, daß die Lex Salica eine Umarbeitung und Kompilation darstellt, die

¹²³) Vgl. H. Brunner, Deutsche RG., I², 438.

¹²⁴) Ebenda, S. 431.

¹²⁵) Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 35 (1871).

den späteren Verhältnissen angepaßt und ihnen entsprechend umgeformt wurde, dann entfiel auch, meine ich, nunmehr jeder Anlaß, über diese längst überholten Verhältnisse von ehemals eventuell einst vorhandene Nachrichten festzuhalten. Sie hätten ja wohl auch kaum mehr praktischen Wert jetzt gehabt. Das *testimonium ex silentio* beweist also hier nicht das, was man daraus hat folgern wollen. Ja vielleicht läßt gerade im Gegenteil die sonst ersichtliche Abhängigkeit der *Lex Salica* von der Gesetzgebung König Eurichs vermuten, daß dieser Mangel von Angaben über eine Landteilung erst durch die Verhältnisse der (jüngeren) Zeit ihrer Kompilation bedingt worden sei, zu welchen die in der Vorlage darüber vorhandenen Bestimmungen eben nicht mehr paßten.

So bleibt also die Möglichkeit, daß auch bei den Franken früher, etwa im Verlauf des 5. Jahrhunderts, Landteilungen mit den Römern stattgefunden haben, tatsächlich bestehen. Ja die ältere Forschung konnte mit Recht bereits auf Umstände hinweisen, die geradezu für eine solche Annahme sprechen. Vor allem, daß die Hauptvoraussetzung, welche bei den außerfränkischen Stämmen dazu Anlaß gegeben hat, ja auch hier ebenso vorhanden war, der militärische Dienst und der Schutz, welchen die Germanen den Römern gewährten¹²⁶).

Zudem gebraucht die *Lex Salica* nicht nur eine Reihe römischer Rechtsausdrücke, von welchen einzelne, wie *contubernium* und *fiscus*, sehr bezeichnend sind¹²⁷), sondern läßt auch freies Grundeigentum von Römern (*Romanus possessor*) als häufiges Vorkommnis voraussetzen¹²⁸). Die Forschung hatte daher auch seit K. F. Eichhorn ziemlich übereinstimmend angenommen, daß im allgemeinen die Ansiedelung der Franken auf friedlichem Wege erfolgt sei und sie die alten Ordnungen in weitgehendstem Maße bestehen ließen¹²⁹), insbesondere daß die Freien ihr Landeigentum behielten¹³⁰).

¹²⁶) Vgl. Gaupp, a. a. O., S. 414 ff., sowie auch K. F. Eichhorn, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, I⁵, 172 (1834).

¹²⁷) Vgl. Waitz, *VG.*, 2², 89 n. 3.

¹²⁸) Waitz, *Das alte Recht der sal. Franken*, S. 102 (1846).

¹²⁹) Vgl. Eichhorn, a. a. O., 1. Aufl. (1808). S. 59. Von neueren Forschern z. B. G. Wolfram, *Jahrbuch für lothringische Geschichte*, 5, 2, 234 f. (1893); L. Wirtz, *Franken und Alemannen in den Rheinlanden bis zum Jahre 496. Bonner Jahrbücher*, 122, 217 (1912).

¹³⁰) Eichhorn, a. a. O., 1⁵, 173. — Waitz, *Das alte Recht*, S. 102.

Demgegenüber hatte P. Roth im Jahre 1850 eine abweichende Theorie aufgestellt. Die Franken verfuhrten, sagte er, bei ihrer ersten Niederlassung nicht so mild mit den Romanen, als man aus der Lex Salica hat entnehmen wollen. Weil in den alsalischen Landen noch in späterer Zeit das Heidentum fortbestand, ja im 6. Jahrhundert noch überwog, müsse man auf ein fast gänzlich Verschwinden der romanischen Bevölkerung, die dessen Träger war, zurückschließen. „Die Ausrottung des Christentums in diesen Gegenden war identisch mit der des romanischen Elements¹³¹⁾“. Das strengere Verfahren der Franken gegen die Römer erkläre sich leicht daraus, daß es den Franken hier um wirkliche Ansiedelung zu tun war, nicht wie später unter Chlodwig um bloße Eroberung. Sie hätten auch nicht wie die Goten und Burgunden dabei ein ausgedehntes fruchtbares Land vor sich gehabt, in welchem sie sich nach Belieben ausbreiten konnten. Dadurch seien sie veranlaßt worden, mit den Romanen weniger schonend umzugehen¹³²⁾. „Bei dieser ersten Ansiedelung fuhrten die Provinzialen freilich noch schlimmer als da, wo sie ein Drittel oder zwei Drittel ihres Grundeigentums abtreten mußten.“

Anders seien die Franken bei den Kriegszügen nach Chlodwig vorgegangen; nun hätten sie die Römer milde behandelt.

Ich wundere mich, daß diese Hypothesen Roths von so ausgezeichneten Forschern wie Waitz¹³³⁾, Richard Schröder¹³⁴⁾, Brunner¹³⁵⁾, F. Dahn¹³⁶⁾ und Pirenne¹³⁷⁾ ohne weiteres akzeptiert worden sind. Auch K. Rübeler hat sie neustens noch wiederholt¹³⁸⁾. Letzterer ist wenigstens konsequent in seinen Aufstellungen vorgegangen. Er nimmt ebenso wie R. Schröder eine volksmäßige Geschlossenheit der salischen Siedelungen an, meint aber, das herrenlose Land, welches die Franken besetzten, sei vielfach erst durch das Schwert dazu gemacht worden. „Die Franken,“ sagt er, „duldeten keinerlei alte Besitzrechte innerhalb der festgesetzten

¹³¹⁾ Geschichte des Benefizialwesens, S. 65 f.

¹³²⁾ A. a. O., S. 67.

¹³³⁾ VG., 2³, 31 n. 2.

¹³⁴⁾ Zeitschr. d. Savigny-Stiftung. Neue Folge, 2, 23, 44. DRG.³, S. 102.

¹³⁵⁾ DRG., 1, 194.

¹³⁶⁾ Könige der Germanen, VII, 1, 104.

¹³⁷⁾ Geschichte Belgiens, 1 (deutsche Übersetzung S. 12).

¹³⁸⁾ Die Franken, S. 491.

Grenzen.“ Der eremus ist nach ihm die Voraussetzung der fränkischen Siedelung¹³⁹⁾.

Ja, sind denn Roths Annahmen überhaupt begründet? Seine Voraussetzungen treffen m. E. in keiner Weise zu. Denn einmal berichten die Quellen, auf welche er sich stützte, gar nichts über ein Verschwinden oder gar eine Ausrottung des Christentums, sondern nur von dem Vorhandensein von Heiden. Und was für Quellen! Viten von Heidenbekehrern der späteren Zeit, die naturgemäß bestrebt sind, den Erfolg der Tätigkeit ihrer Heiligen auf Kosten der ihnen meist ganz und gar unbekanntem Vorverhältnisse herauszustreichen und aufzuputzen. Die einzige unter ihnen, welche von einer Vertreibung der Christen durch die Franken spricht, ist die *vita Eleutherii*. Sie hat doch Roth selbst schon, weil sie höchst fragwürdig ist, gar nicht recht benützen wollen.

Ist also ein so völliges Verschwinden des Christentums in jenen Gegenden gar nicht erwiesen, so erhebt sich noch die weitere Frage, ob denn, selbst wenn wir einen gewissen Rückgang desselben annehmen, dieser gerade durch die Franken, und zwar in der Weise bewirkt worden sei, daß sie die Romanen ausrotteten¹⁴⁰⁾. Wir wissen heute, daß gerade an der Nordküste Galliens die Sachsen zahlreiche Plünderungen durch längere Zeit verübten, dann sich nach der Mitte des 4. Jahrhunderts auch selbst dort niedergelassen hatten¹⁴¹⁾, und zwar in der Normandie sowohl als in Westflandern. Die zahlreichen Ortsnamen auf *-tun* in den Küstengegenden bei Boulogne s. M., jene auf *-em* in der Gegend von Gent, sowie die auf das gleichbedeutende *-hem*, erwähnt bereits in den Quellen des altfränkischen Klosters von St. Bertin (*Sithiu*¹⁴²⁾, sind Zeugen und Überreste dieser sächsischen Niederlassungen¹⁴³⁾.

¹³⁹⁾ Ebenda, S. 495.

¹⁴⁰⁾ Schon Waitz hatte doch gegen Roth bereits bemerkt, man könne nicht sagen, daß die Salier erst nach der Eroberung des Landes bis zur Summe in ein freundliches Verhältnis zu den Römern getreten sind. VG., 2³, 35 n. 2.

¹⁴¹⁾ Vgl. G. Kurth, *La Frontière linguistique en Belgique* (1896), p. 530, sowie Hoops, *Waldbäume*, S. 579 ff.

¹⁴²⁾ Auf sie hatte schon vor Meitzen doch Seebohm, *The English Village Community*, 2. ed., 1883, S. 255 f. (deutsche Übersetzung S. 172), bereits hingewiesen. Zu Hoops, a. a. O., 581 n. 2!

¹⁴³⁾ Waitz, *Das alte Recht der sal. Franken*, S. 54 f., Lamprecht, *Fränkische Wanderungen und Ansiedlungen*, vornehmlich im Rheinlande.

Roths unhaltbare Theorie war, sieht man näher zu, doch nur eine Verlegenheitsauskunft, mit der er den großen Grundbesitz des fränkischen Königs nach der Eroberung erklären wollte. Er selbst mußte sich freilich schon gestehen, daß daraus ein sicherer Schluß auf eine Erwerbung desselben bei der ersten Niederlassung sich nicht ziehen lasse¹⁴⁴).

Direkt widerspruchsvoll ist dann das, was auf Grund der Hypothesen Roths H. Brunner zu dieser wichtigen Grundfrage bemerkt hat. Da er augenscheinlich inne wurde, daß Roths Theorie nur eine örtlich sehr beschränkte Gültigkeit für sich beanspruchen könne, wollte er die bestehenden Schwierigkeiten durch Annahme einer grundsätzlichen Verschiedenheit in dem Vorgehen der Franken nach Ort und Zeit umgehen. „In der Zeit vor Chlodovech, also in den Strichen bis zur Somme, nahmen sie des Landes soviel als sie brauchten¹⁴⁵.“ Das heißt also, so unbestimmt diese Ausdrucksweise auch ist, daß die Franken doch exproprierten¹⁴⁶). Ganz anders hätten sich die Franken dann später verhalten. „In den Gebieten, die Chlodovech und dessen Nachfolger eroberten, wurde der Grundbesitz der Provinzialen nicht angetastet. Dem Bedürfnis der Salier nach neuen Wohnsitzen war schon durch die Erwerbungen bis zur Somme reichlich Genüge geschehen, da nach Ausweis der späteren Sprachgrenzen ihre kompakten Ansiedelungen nicht ganz bis zu dieser Flußlinie vordrangen.“

Hier gerät Brunner mit allem, was historisch bezeugt ist und insbesondere auch mit sich selbst in argen Widerspruch. Ist denn eine solche Verschiedenheit in dem Vorgehen der Franken an sich wahrscheinlich? Wenn sie zur Zeit der ersten Niederlassung doch vornehmlich herrenloses Gut in Besitz genommen hatten, als noch

Zeitschr. des Aachener Gesch.-Ver., 4, 220, und neuerdings noch O. Bremer, Ethnographie der deutschen Stämme (Pauls Grundriß der germanischen Philologie, 3², 887), wollten sie als fränkische Siedelungen ansehen.

¹⁴⁴) A. a. O., S. 68.

¹⁴⁵) DRG., I, 194.

¹⁴⁶) Diese Schlußfolgerung halte logischerweise seinerzeit auch bereits K. F. Eichhorn gezogen, da er im Anschluß an die analoge Behauptung, daß keine Landteilung stattgefunden habe, dann sagt: „Unter dieser Voraussetzung . . . wäre folglich den Provinzialen in den Gegenden, wo die Franken angesiedelt wurden, nach Willkür der fränkischen Fürsten mehr oder weniger genommen und entweder zum Krongut geschlagen, oder unter jene verteilt worden.“ Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 1⁵, 171.

kein starkes Einkönigtum bei ihnen bestand, sollen wir da glauben, daß sie dann nach der Ausbildung desselben durch Chlodwig in den mit Waffengewalt unterworfenen Gebieten um soviel milder vorgegangen sein werden als früher bei der friedlichen Niederlassung? Es ist doch gewiß bezeichnend, daß Eichhorn, der zuerst einen solchen Unterschied in dem Verhalten gegenüber den Römern vor Chlodwig und seit diesem angenommen hat, die Sachlage gerade umgekehrt darstellte. Die den Westgoten entrissenen Provinzen hätten eine reiche Beute dargeboten; hier erhielt Chlodwig nicht bloß das Krongut, sondern auch das Eigentum der ausgewanderten Goten¹⁴⁷⁾.

Die Auffassung Eichhorns trifft tatsächlich zu, da ja allgemein angenommen wird, daß dem fränkischen König alles herrenlose Gut zugefallen sei. Brunner selbst hat an einer andern Stelle desselben Bandes seiner Rechtsgeschichte, ohne es zu bemerken, doch seine eigene Darstellung umgestoßen. „Gewaltigen Zuwachs,“ sagt er¹⁴⁸⁾, „empfieng das fränkische Königsgut infolge der Eroberungen. Der König sukzedierte in die römischen Fiskalgüter. Das der Konfiskation unterworfenene Gut und alles herrenlose Land fielen ihm zu.“ Somit muß der Landerwerb gerade in den noch im römischen Besitze verbliebenen oder von Römern stärker besiedelten Gegenden um vieles größer gewesen sein. Vor allem schon, weil die römischen Fiskalgüter sehr ausgedehnt waren. Aber auch die Gelegenheit zu Konfiskationen sowie Einziehung herrenloser Güter wird eben in der Zeit der großen Eroberungen viel häufiger und ausgiebiger vorhanden gewesen sein, als ehemals bei der ersten Niederlassung.

Auch der Verweis auf die späteren Sprachgrenzen vermag keineswegs die Darstellung Brunners zu begründen. Denn die fränkischen Ansiedelungen beschränkten sich ja keineswegs auf diese. Schon Roth, der Gewährsmann Brunners, hatte doch ausdrücklich betont¹⁴⁹⁾: „Nicht minder ist es gewiß, daß sich mit der Eroberung Franken in allen Landesteilen niederließen, nicht nur bis zur Loire, wo die fränkische Bevölkerung teils stärker, teils eben so stark war als die romanische, sondern auch über die Loire

¹⁴⁷⁾ A. a. O., 1⁵, 170.

¹⁴⁸⁾ DRG., 1, 203.

¹⁴⁹⁾ Benefizialwesen, S. 68.

bis in das südlichste Gallien und in Burgund; offenbar waren sie hier wirklich ansässig.“

Der Grundirrtum Roths aber bestand darin, daß er glaubte, in den seit Chlodwig eroberten Provinzen habe alles Eigentum der Deutschen auf einer Übertragung von Seite des Königs beruht¹⁵⁰⁾. Auch R. Schröder ist dieser Auffassung gefolgt und wurde dadurch zu einer ganz einseitigen Darstellung der fränkischen Ansiedelungsverhältnisse veranlaßt¹⁵¹⁾. Sie geht auf K. F. Eichhorn zurück, der sie ohne historische Belege aus allgemeinen Erwägungen heraus aufgestellt hatte¹⁵²⁾.

Wir können heute die Niederlassung der Franken an der Hand historischer Belege viel genauer im einzelnen verfolgen. Germanische Stämme, welche zur Gruppe der Franken gehörten, sind schon seit Beginn unserer Zeitrechnung auf römischem Boden sesshaft geworden und mit den Römern in nähere Beziehung getreten. Ganz abgesehen von den Bataven, welche ebenso wie die Friesen sich den Römern unterworfen hatten und ihnen sehr geschätzte Hilfstruppen stellten¹⁵³⁾, waren schon im Jahre 8 n. Chr. durch Tiberius Sugambres auf das linke Rheinufer verpflanzt worden¹⁵⁴⁾. Besonders stark muß die fränkische Ansiedelung in Gallien gegen Ende des 3. Jahrhunderts gewesen sein. Kaiser Maximian hatte nach 286 in friedlicher Übereinkunft fränkische Ansiedelung im Gebiete der Nervier und Trevirer, also in Brabant und an der Mosel, gestattet. Bald nachher waren außer Friesen auch Chamaven und Chattuarier ins Land der Bataven eingedrungen und von Constantius Chlorus, nachdem er sie besiegt hatte, im Bereich der Somme und Oise, aber ebenso in der Gegend von Troyes, Langres, Dijon und Autun kolonisiert worden¹⁵⁵⁾. Im 4. Jahrhundert werden unter den germanischen Völkern, welche als Kolonen (Laeti) gegen Verpflichtung zu mili-

¹⁵⁰⁾ Ebenda, S. 69.

¹⁵¹⁾ Die Franken und ihr Recht, a. a. O., S. 78.

¹⁵²⁾ Der neue (germanische) Regent habe die römischen Provinzialen, denen ihre Freiheit und ihr Recht belassen wurden, dabei geschützt, denn er betrachtete sich als ihr Beherrscher in dem Sinne, in welchem es bisher der römische Kaiser gewesen war. So wurde dem Fürsten allein die Beute der Eroberung. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 1, 59; vgl. 1⁵, 158.

¹⁵³⁾ Vgl. oben S. 98.

¹⁵⁴⁾ R. Schröder, Die Franken und ihr Recht, a. a. O., 2, 9 ff.

¹⁵⁵⁾ v. Wietersheim-Dahn, 1², 274.

tärischem Dienst in Gallien angesiedelt wurden, auch Franken genannt¹⁵⁶⁾. In der Zeit Kaiser Julians waren Salier nach dem römischen Toxandrien über den Rhein gegangen und von dem Kaiser in ihrem neuen Sitze bestätigt worden^{156a)}. Die Chattuarier aber müssen schon vor 392 ihre Übersiedelung in das von den Cugern bewohnte Land auf dem linken Rheinufer bewerkstelligt haben¹⁵⁷⁾.

Ein älterer Forscher, der sich speziell mit der Geschichte Kaiser Diokletians beschäftigte, hat denn auch bereits die Bemerkung gemacht, daß das nördliche Gallien schon vor dem großen Einfall der Franken halb germanisch gewesen sein müsse in Anbetracht der bedeutenden Menge deutscher Kolonisten und Soldaten, die nach den römischen Provinzen verpflanzt worden waren¹⁵⁸⁾.

Es wird uns ferner berichtet, daß Franken schon im 4. Jahrhundert großen Einfluß am römischen Hofe besaßen und es zu hohen Posten im Militär- und Verwaltungsdienst der Römer brachten¹⁵⁹⁾. Am Beginne des 5. Jahrhunderts sind fränkische Laeti bei Rennes in der Bretagne durch die Notitia dignitatum bezeugt. Römische Feldherren, wie Stilicho, Aetius und Egidius, kämpften im 5. Jahrhundert nicht bloß mit den Franken, sondern nahmen sie auch auf römischen Boden auf¹⁶⁰⁾. Im Jahre 451 kämpften Franken zum Teil auf Seiten der Römer (Aetius) als deren auxiliaries gegen die Hunnen (Attila).

So hatten fränkische Volksteile längst vor der Reichsgründung (um die Mitte des 5. Jahrhunderts) in Gallien Boden gewonnen und siedelten mitten unter den Römern, deren Kultur sie seit geraumer Zeit kennen gelernt und sich angeeignet hatten. Man beachte wohl: die germanischen Kolonen (Laeti) eigneten sich bereits im 4. Jahrhundert auch ohne kaiserliche Anweisung (annotatio) Grundstücke an, oder griffen über das Maß der ihnen

¹⁵⁶⁾ Vgl. Roth, a. a. O., S. 47; dazu neuerdings H. Brunner, DRG. 1², 54 f.

^{156a)} R. Schröder, Die Franken und ihr Recht, a. a. O., 2, 9 ff.

¹⁵⁷⁾ Schröder, a. a. O., S. 15.

¹⁵⁸⁾ Th. Preuß, Kaiser Diokletian und seine Zeit (1869), S. 54 f.

¹⁵⁹⁾ Ammian Marc., XV, 5, 11 zu 355: „adhibitibus Francis, quorum ea tempestate in palatio multitudo florebat“. Dazu Fustel de Coulanges, Instit. pol. de l'ancienne France, 6, 468.

¹⁶⁰⁾ Fustel, a. a. O., 473. sowie Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Siedelungen, a. a. O., S. 232.

eingräumten Stellen hinaus, so daß Kaiser Honorius sich im Jahre 399 genötigt sah, durch eine Konstitution diesen Mißbräuchen zu steuern. Sie beginnt bezeichnenderweise mit der Bemerkung, daß Leute aus verschiedenen Völkern auf römisches Herrschaftsgebiet sich begeben haben, um des Vorteils willen, der ihnen aus der Bewirtschaftung lätischen Bodens erwuchs¹⁶¹).

Eine Durchmischung von Römern und Franken war also seit langem im Flusse. Wir werden heute auch für das nördliche Siedlungsgebiet bis zur Somme herab kaum so „kompakte“ Niederlassungen der Franken annehmen können, als dies noch Lamprecht, Brunner und Pirenne taten. Waren, wie wir eben zuvor sahen, Franken schon Ende des 3. Jahrhunderts dort von Kaiser Maximian angesiedelt und anderseits bald darauf durch Constantius Chlorus Scharen gefangener Barbaren (Friesen, Chamaunen und Chattuarier) in den Gebieten der Somme und Oise unter die Provinzialen zu Zwecken der Kolonisation verteilt worden, so muß auch da ebenso wie bei der Besetzung Toxandriens durch die Salier unter Kaiser Julian mit starken romanischen Bevölkerungselementen gerechnet werden. Julian hatte erstere ja besiegt, ihre Niederlassung erfolgte mit seiner Erlaubnis zu einer Zeit, als die Römerherrschaft noch keineswegs gebrochen war¹⁶²). Auch der Umstand, daß beträchtliche Teile von Sachsen eben dort siedelten¹⁶³), wird zur Vorsicht mahnen müssen.

Richard Schröder, auf dessen Forschungen über die Franken doch wesentlich die späteren Darstellungen aufbauten, hat nun noch ein weiteres Motiv für die Absonderung der Franken von den Römern geltend gemacht: die altfränkische Agrarverfassung. Der fränkische Eroberer habe das Privateigentum der römischen Provinzialen nicht aus bloßer Milde, sondern

¹⁶¹) „Quoniam ex multis gentibus sequentes Romanam felicitatem se ad nostrum imperium contulerunt, quibus terrae laeticae administrandae sunt...“ Brunner, DRG., 1, 35 n. 13.

¹⁶²) Ammian Marc., XVII, 8, 3 zu 358: „petit primum omnium Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxandriam locum habitacula sibi figere pralicerent. Vgl. dazu Zosimus, III, c. 6: οἱ Σάλιοι οἱ μὲν ἀπὸ τῆς νήσου μετὰ τοῦ σφῶν βασιλείως εἰς τὴν ὑπὸ Ῥωμαίους ἐπεραιοῦντο γῆν, οἱ δὲ συμπυκνόντες εἰς τὰ ὄρη κατήρυσαν, ἰκέται τοῦ Καίσαρος ἀπαντες καθιστάμενοι καὶ ἐθελοντὶ τὰ καθ' ἑαυτοῦς ἐκδιδόντες ed. Mendelssohn, S. 119.

¹⁶³) Vgl. oben S. 227.

eben wegen seiner abweichenden Agrarverfassung unberührt gelassen und keiner Landteilung unterworfen¹⁶⁴). Schröder nahm nämlich an, daß bei den Franken eine alsalische Feldgemeinschaft geherrscht habe, indem der König den einzelnen Gemeinden Grund und Boden zu gesamer Hand verliehen habe mit strenger Aufrechterhaltung seines Obereigentums¹⁶⁵). Sondereigentum sei nur bei der Verleihung an Große (Herrenrecht, Salrecht) zu stande gekommen.

Diese Aufstellungen von R. Schröder haben sich aber als unhaltbar erwiesen. Ihre Hauptgrundlage, die Theorie von einem allgemeinen Bodenregal¹⁶⁶) des fränkischen Königs, ist heute gänzlich verworfen¹⁶⁷). Aber auch die weiteren „Belege“ dafür, das Erbrecht der Nachbarn (Vicinen) und das Recht des Widerspruches gegen die Niederlassung von Ausmärkern im Dorfbezirke, sind eigentlich bei Licht besehen nichts anderes als eine *Petitio principii*. Für das erstere gibt es nämlich kein älteres Zeugnis als das Edikt König Chilperichs (561—584), letzteres aber wird aus einem Titel der *Lex Salica* (*de Migrantibus*) erschlossen. Also beides Quellen des 6. Jahrhunderts! Nun sind aber die hervorragendsten Forscher auf dem Gebiete der fränkischen Rechtsgeschichte darüber einig, daß schon um die Zeit der Reichsgründung (Mitte des 5. Jahrhunderts) das Sondereigentum am Ackerland wohl als die Regel betrachtet werden darf¹⁶⁸). Damit war, wie schon Brunner bemerkt hat, auch die Feldgemeinschaft beseitigt!

Täuschen wir uns nicht. Schröder ist durch die damals Mode gewordene soziologische Lehre dazu verleitet worden, in den Quellen etwas zu suchen, was sie, kritisch betrachtet, gar nicht enthalten. Durch Laveleye beeinflusst, ging er von der Annahme aus¹⁶⁹), daß „die Feldgemeinschaft ursprünglich allen Germanen gemein war, ja als das System aller in den ersten Stadien des Ackerbaues befindlichen Naturvölker angesehen werden darf“.

¹⁶⁴) Die Ausbreitung der sal. Franken. Forsch. z. Deutsch. Gesch., 19, 148.

¹⁶⁵) Zeitschr. der Savigny-Stiftung, 2, 78 ff.

¹⁶⁶) Ebenda, S. 62, sowie DRG.⁵, S. 191.

¹⁶⁷) Vgl. F. Dahn, Könige, VII, 3, 81 (1895); Brunner, DRG., 2, 237.

¹⁶⁸) So Brunner, RG., 1, 195. — Vgl. dazu auch O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, 1, 65 n. 17: „Schon in der *Lex Salica* besteht Sondereigen am Acker. Ebenso in allen anderen *Leges*.“ Ferner F. Dahn, Könige, VII, 2, 9 (1894).

¹⁶⁹) Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. RG., 2, 61 f.

Schröder selbst war doch bereits darauf aufmerksam geworden, daß die fränkischen Urkunden und Formelsammlungen der Merowingerzeit „ein ganz anderes Bild“ vorführen, als man aus der Lex Salica abgeleitet hat. Ja er verstand sich sogar zu dem Geständnis, daß auch dieser Privateigentum an Ackerland nicht völlig unbekannt gewesen sei¹⁷⁰⁾. Er meinte jene Theorie damit retten zu können, daß er die altsalische Feldgemeinschaft in den romanischen Landesteilen „stärker in den Hintergrund treten“ ließ gegenüber dem Privateigentum der Provinzialen. Aber hat er damit nicht selbst doch seiner ganzen Theorie den Ast abgesägt, von dem sie getragen wurde? Das Erbrecht der Vicini ist ja doch eben nur für das Reich König Chilperichs sicher bezeugt, in dem römische Provinzialen gewiß in Masse saßen¹⁷¹⁾.

Ferner ist auch die andere Hypothese, welche das Sondereigen an Salgütern mit jener „altsalischen Feldgemeinschaft“ in Einklang bringen sollte, daß sie außerhalb der Gemeindefeldmark gestanden hätten¹⁷²⁾, heute als unzutreffend erkannt. Th. Ilgen hat schlagend nachgewiesen, daß in den Rheinlanden gerade die Salgüter in den frühesten Nachrichten als Hauptträger der Gemeinschafts (Marken-) rechte erscheinen¹⁷³⁾.

Für die Existenz der altsalischen Feldgemeinschaft kann jetzt auch nicht mehr das Fehlen des Immobiliärprozesses in der Lex Salica angeführt werden, was seit Bethmann-Hollweg (1868¹⁷⁴⁾) öfters geschehen ist. Denn dieses testimonium ex silentio muß gerade bei dieser Quelle mit äußerster Vorsicht gehandhabt werden, da auch für andere wichtige Rechtsgebiete bereits nachgewiesen und allgemein anerkannt worden ist, daß die Nichterwähnung von Rechten in der Lex Salica keineswegs deren Nichtvorhandensein beweise. So im Erbrecht¹⁷⁵⁾. Übrigens hatte Bethmann-Hollweg

¹⁷⁰⁾ Forsch. z. Deutsch. Gesch., 19, 148.

¹⁷¹⁾ Vgl. Waitz, VG., II, 1³, 145 f.

¹⁷²⁾ Schröder, Forsch. z. Deutsch. Gesch., 19, 148; auch O. Gierke, Zeitschr. f. RG., 12, 437.

¹⁷³⁾ Die Grundlagen der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Niederrhein. Westd. Zeitschr., 32, 18. — Vgl. dazu auch meine Darlegungen in Mitteil. d. Instit., 34, 415.

¹⁷⁴⁾ Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, 4, 188 f.

¹⁷⁵⁾ Vgl. O. Gierke, Zeitschr. f. RG., 12, 439 ff.; dazu auch F. Dahn, Könige, VII, 2, 9.

selbst bereits einräumen müssen, daß im 6. Jahrhundert ganz andere Zustände eingetreten seien¹⁷⁶⁾. Ja, ist denn selbst der in der heutigen Überlieferung der Lex Salica erkennbare Grundstock älter? Wo sind denn die Zeugnisse für die vorausgehende Zeit?

Es kann, glaube ich, heute kein Zweifel mehr bestehen, daß das, was R. Schröder nur für die romanischen Landesteile und Bethmann-Hollweg erst für das 6. Jahrhundert zugeben wollten, tatsächlich schon von der ersten Niederlassung der Franken zu gelten hat: Es bestand kein Hindernis, daß Privateigentum an Grund und Boden von den römischen Provinzialen nun auch im Wege der Veräußerung in fränkische Hände gelangte¹⁷⁷⁾; daß infolge Vermischung mit den Römern ein freier Vermögensverkehr auch Grund und Boden ergriff, für den in größeren und kleineren Stücken Kauf, Schenkung, Prekarie und andere Geschäfte an der Tagesordnung waren¹⁷⁸⁾. Denn die Niederlassung der Franken erfolgte nicht auf völlig herrenlosem Gebiete und auch nicht in durchaus geschlossener Weise, sondern auf römischem Boden, wo Romanen noch vorhanden waren, neben den Franken. Andererseits lehrt eben die Lex Salica gerade, daß die Römer als gleichberechtigte Untertanen neben den Franken angesehen wurden. Die älteren Annahmen, daß der Germane mehr als der Römer gegolten habe und dies in einem höheren Wehrgelde seinen Ausdruck gefunden habe, ist doch durch H. Brunner selbst beseitigt worden¹⁷⁹⁾. Die Anführung des Romanus tributarius neben und hinter dem Romanus possessor zeigt auch, daß die römische Grund-

¹⁷⁶⁾ A. a. O., S. 490.

¹⁷⁷⁾ Schröder, Forsch. z. Deutsch. Gesch., 19, 148; vgl. auch die zutreffenden Bemerkungen O. Gierkes, Genossenschaftsrecht, 1, 80.

¹⁷⁸⁾ Bethmann-Hollweg, a. a. O., S. 490.

¹⁷⁹⁾ DRG., 2, 614 n. 7. Beistimmend auch R. Schröder, RG.⁵, S. 105. Wenn neuestens L. Schmidt, Germania 5, 130 (1921) behauptet, die Ansicht Brunners sei von Gefiken, Lex Sal. 163 widerlegt worden und mir einen Vorwurf daraus macht, daß ich mich „ohne weiteres“ Brunner angeschlossen habe, so scheint er gar nicht zu wissen, daß außer Rich. Schröder auch noch Halban (Das röm. Recht in d. german. Volksstaaten, O. Gierkes Unters. 64, 316) und Heusler, VG., S. 37, sich Brunner ebenso angeschlossen hatten und selbst Vormoor, auf den sich Schmidt noch beruft, doch konstatiert hat, daß jede Spur von einer ständischen Zurücksetzung der Römer bereits in der Karolingerzeit gänzlich fehle, a. a. O., S. 74. Von einer Widerlegung Brunners kann meines Erachtens da nicht gesprochen werden. Seine Auffassung paßt eben Schmidt nicht in den Kram.

herrschaft sich weiter erhalten hat. Sie stehen beide im Titel XLI, der die Aufschrift führt: „de homicidiis ingenuorum“.

Wie haben wir uns nun diese erste Niederlassung der Franken auf römischem Boden vorzustellen? Die bisherigen Annahmen litten wesentlich darunter, daß sie durch bestimmte kulturhistorische Leitgedanken beeinflußt wurden und viel zu wenig den tatsächlichen historischen Verhältnissen, am allerwenigsten aber den archäologischen Feststellungen Rechnung trugen. Ausgehend von den vielzitierten Nachrichten bei Cäsar und Tacitus, die an sich sehr vieldeutig sind und noch mehr mißverstanden wurden¹⁸⁰), glaubte man, ohne die dazwischenliegende Entwicklung zu berücksichtigen, daß eine gemeinsame Okkupation des Bodens durch soziale Großverbände, insbesondere die Sippen, erfolgt und zunächst nur Gesamteigentum mit Feldgemeinschaft vorhanden gewesen sei. Die meisten Forscher ließen, wie wir eben gesehen haben, diese Zustände bis in die frühfränkische Periode fort dauern.

Aber auch für die Zeit, da das Sondereigentum an Grund und Boden sich dann gebildet haben soll, wirkten ebenso die allgemeinen Kulturgeschichtshypothesen richtunggebend weiter. Insbesondere die Vorstellung von der germanischen Freiheit¹⁸¹)! Man konnte sich die Landnahme, beziehungsweise Besonderung des Grundeigentums nur so vorstellen, daß alle freien Germanen daran zunächst gleichberechtigt waren. Gerade der Name der Franken hat da viel Unheil angerichtet. Denn bis in die jüngste Zeit war doch die Deutung als „Freie“ weitaus überwiegend und galt als sicher. Es lag in der Richtung der ganzen Kulturauffassung, diese Freiheit auf die persönliche Stellung des Einzelnen zu beziehen. Heute wissen wir, daß sie offenbar im Gegensatz zu den römischer Herrschaft unterworfenen Völkern aufzufassen ist¹⁸²). Bedeutet „Franke“ aber wirklich den Freien? Man darf auf die romanische Wortbedeutung nicht allzu großes Gewicht legen. Die neuere Sprachforschung neigt mehr dazu, das Wort von „frak“ abzuleiten, was ferox, trotzig, oder wild-tollkühn, bedeutet¹⁸³).

¹⁸⁰) Siehe oben S. 60 ff.

¹⁸¹) Vgl. oben S. 86 f.

¹⁸²) Vgl. O. Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme, a. a. O., 3², 878 (1900).

¹⁸³) Vgl. den Artikel „Franken“ von R. Much in Hoops' Reallexikon der germanischen Altertumskunde. Ähnlich hatte auch Fustel de Coulanges, a. a. O., 6, 461 sich bereits ausgesprochen.

Wie immer dem sei, die Auffassung, daß die Ansiedelung durch Genossenschaften freier Männer erfolgt sei, die am Grund und Boden gleichberechtigt wurden, ist eine durch nichts gerechtfertigte willkürliche Konstruktion. Ihr widerspricht alles, was die Quellen und sicheren historischen Tatbestände bezeugen. Vor allem Tacitus selbst, der — wie wir gesehen haben —¹⁸⁴⁾ ausdrücklich meldet, die Landteilung sei „secundum dignationem“ erfolgt. Die Franken haben Landanweisungen von den Römern erhalten für militärische Dienste. Offenbar nach römischem Brauch, d. h. es wird der militärische Grad, sowie die soziale Stellung dabei berücksichtigt worden sein und Unterschiede bewirkt haben. Die Bedeutung des militärischen Moments hat neuerdings mit Recht auch Rübel betont¹⁸⁵⁾.

Hand in Hand damit geht, glaube ich, die Wichtigkeit des Gefolgschaftswesens, das ja gerade für die militärischen Unternehmungen eine große Rolle spielte. Neuere Forschungen haben gezeigt, daß die germanische Gefolgschaft schon in der späteren römischen Kaiserzeit zu militärischen Neugestaltungen mitgewirkt hat¹⁸⁶⁾. Soll sie auf die Landverteilung bei den Franken selbst ohne Einfluß geblieben sein? Eben sie mußte aber bei dieser starke Unterschiede im Grundbesitz zur Folge haben. Wie bei den Westgoten und Burgundern durch deren Gesetze direkt bezeugt ist¹⁸⁷⁾, haben aller Wahrscheinlichkeit nach auch bei den Franken von allem Anfang an die Fürsten und Heerführer, später die Könige Land für besondere Dienste in ungleichem Ausmaße verliehen. Es hat doch selbst H. Brunner von den merowingischen Landschenkungen zugeben müssen, daß auch solche sicher bezeugt sind, „welche nach Art der normalen römischen Eigentumschenkung ein unbeschränkt vererbliches und veräußerliches Eigentum gewähren¹⁸⁸⁾“. Die Salgüter R. Schröders! Sie schufen ja, wie bereits die ältere Lehre doch annahm, Herrenrecht. Grundherrschaften waren in der Zeit des Tacitus auch bei den Germanen bereits vorhanden und haben jetzt mit der Einführung des Katholi-

¹⁸⁴⁾ Vgl. oben S. 73.

¹⁸⁵⁾ Die Franken, S. 500.

¹⁸⁶⁾ Vgl. H. Brunner, DRG., I², 60 (Die Truppe der protectores im 3. und die bucellarii des 4. Jahrhunderts).

¹⁸⁷⁾ Vgl. oben S. 215 n. 74 und S. 221.

¹⁸⁸⁾ Die Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger. Sitz.-Ber. d. Berliner Akademie, 52, 1173 ff. (1885).

zismus und der Ausbildung des Einkönigtums im Zeitalter der großen Eroberungen und der Reichserweiterung sicherlich zugenommen, ebenso wie die Zahl der gleichalten Halbfreien und Unfreien, die von ihnen abhängig waren. Neben dem römischen tributarius tritt bereits in der Lex Salica der letus und servus auf (Tit. 26), die mit Grund und Boden ausgestattet waren (Tit. 50). Es muß anderseits sehr nachdrücklich betont werden, daß bis jetzt kein einziger Beleg für Verleihung von Grundeigentum zu gesamter Hand an eine Gemeinde (von Nachbarn) oder Genossenschaft von Freien durch den König nachgewiesen werden konnte, sondern dies bloß eine gelehrte Konstruktion auf Grund von Hypothesen ist, die sich jede einzeln als unhaltbar erwiesen haben.

Auch die Ortsnamen auf -ing oder -ingen können heute nicht mehr als Zeugnisse für Sippensiedelung verwendet werden, da von verschiedenen Forschern der Nachweis erbracht ist, daß mit dem Suffix -ing nur die Zugehörigkeit schlechthin, u. a. auch in geographischer Beziehung, bezeichnet werde¹⁸⁹⁾, nicht aber eine solche des Geschlechtes allein. Zudem haben englische und deutsche Forscher schon dagegen Stellung genommen, daß man diese Ortsnamen lediglich als Patronymika in der Form des Genitiv Pluralis auffasse. Das Suffix -ing wird nicht nur an Geschlechtsnamen, sondern auch an Eigennamen einzelner Männer angefügt¹⁹⁰⁾. Es können somit solche Ortsnamen gerade so gut Geschlechtersiedelungen, wie auch grundherrliche Niederlassungen bedeuten¹⁹¹⁾.

¹⁸⁹⁾ Ich bemerke, daß doch schon Kemble selbst, der zuerst diese Auffassung vorgetragen hat (The Saxons in England, 1848, deutsche Übers. von Brandes, 1853, I, 48 n. 2), diese Siedelungen nicht auf die Sippen eingeschränkt, sondern auch auf solche Zusammengehörigkeit ausgedehnt hat, die etwa ein durch Macht oder großen Reichtum ausgezeichnete Anführer oder Unternehmer um sich bildete. — Ähnlich später Birlinger, Alemannia, 6, 5 f., und Waitz, VG., 1⁸, 84, sowie neuerdings F. Kluge, Sippensiedelungen und Sippennamen. Vierteljahrschr. für Soz. und Wirtschaftsgeschichte, 6, 73 ff., und Ed. Schröder, Zeitschr. d. Harzer Gesch.-Ver., 1908, S. 14.

¹⁹⁰⁾ Vgl. Seeböhm, The English Village community, 1883, deutsche Übers. S. 246; Stevenson in English Histor. Review, 4, 356 n. 6; Birlinger a. a. O., sowie Hans Witte, Ortsnamenforschung und Wirtschaftsgeschichte. Tilles Deutsche Gesch.-Blätter, 3, 160 (1902).

¹⁹¹⁾ Witte, a. a. O.: „Dem Wortsinne nach kann Huchilingen ebensowohl die Siedelung einer gleichnamigen Sippe bedeuten wie die Siedelung eines edlen Huchilo mit Familie und Dienstleuten“.

Eben in den Gebieten fränkischer Niederlassung gerät man mit der älteren Auffassung übrigens in die größten Widersprüche. Denn eben auf dem Boden der sicher bezeugten altfränkischen Siedelung fehlen die Ortsnamen auf -ing nahezu ganz¹⁹²⁾. Man wollte ja früher eben deshalb aus ihnen die Grenzen fränkischer und alemannischer Ausbreitung bestimmen, indem man die Ortsnamen auf -ingen als spezifisch alemannisch erklärte. Wäre die Annahme, daß sie Sippensiedelungen bezeichnen, zutreffend, dann hätte es bei den Franken nahezu keine solchen überhaupt gegeben!

Schon A. Schiber ist sich bewußt geworden, welch schwerer Widerspruch sich gerade von dieser Seite her gegen jene Deutung erhebt¹⁹³⁾. Er hat deshalb dann im Anschluß an eine bereits durch Seebohm¹⁹⁴⁾ aufgestellte Hypothese versucht, um diese Schwierigkeiten dadurch heranzukommen, daß er eine Umnennung angeblich einst vorhandener Ortsnamen auf -ingen in solche auf -heim für die fränkische Zeit annahm. Die alten freien Markgenossenschaften, welche jene ersteren begründet hätten, seien später infolge der fränkischen Eroberung durch die Häuptlinge und deren Gefolgschaftswesen zur Hörigkeit herabgedrückt worden und so diese grundherrschaftlichen Ortsnamen auf -heim schließlich entstanden¹⁹⁵⁾.

Damit aber hat er diesen fränkischen Ortsnamen eigentlich jede Bedeutung für die Besiedlungsgeschichte genommen. Denn da wir jene Orte lediglich aus Quellen der jüngeren, grundherrschaftlichen Periode erst kennen, bleibt für die Rekonstruktion der vorausgehenden, angeblich freien markgenossenschaftlichen Formen phantastischer Willkür Tür und Tor geöffnet. Das hat schon Hans Witte mit Recht betont und auch die historische Unwahrscheinlichkeit jener Theorie Schibers, die dann für die Pfalz von Heeger übernommen worden ist¹⁹⁶⁾, im allgemeinen sonst noch dargetan. Gerade dort, wo diese Ortsnamen auf -heim sich in

¹⁹²⁾ Über Ortsnamen auf -ingen im Hunsrück und Eifel vgl. K. Schumacher, *Prähistor. Zeitschr.* 8, 162 (1916).

¹⁹³⁾ Die fränkischen und alemannischen Siedlungen in Gallien, 1894, S. 10.

¹⁹⁴⁾ A. a. O., S. 249.

¹⁹⁵⁾ Germanische Siedelungen in Lothringen und in England. *Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte*, 12, 187 (1900).

¹⁹⁶⁾ Die germanische Besiedelung der Vorderpfalz an der Hand der Ortsnamen. *Progr. d. Gymn. Landau*, 1899/1900.

größerer Masse finden, im Elsaß und in der Vorderpfalz, sind freibäuerliche Siedelungen der ganzen historischen Entwicklung nach zu vermuten und fehlen anderseits die Spuren starker grundherrschaftlicher Bildungen¹⁹⁷⁾.

Hans Witte hat zugleich wieder betont, daß die Ortsnamen auf -heim keineswegs grundsätzlich eine Verschiedenheit der Wirtschaftsform gegenüber jenen auf -ingen darstellen. Sie sind nicht nur Herrenhöfe gewesen, sondern können ebenso bäuerliche Dorfsiedelung in sich schließen. Sie sind auch nicht, wie noch Lamprecht annahm, spezifisch fränkische Gründungen, sondern ebenso gemeingermanisch wie jene auf -ingen. Ich mache darauf aufmerksam, daß nicht nur Meitzen und Weller dies bereits bemerkt hatten, wie Witte hervorhebt, sondern vor ihnen auch Hoops¹⁹⁸⁾ und Seebohm¹⁹⁹⁾ schon und lange vor diesen hinwiederum Altmeister Waitz selbst bereits im Jahre 1846²⁰⁰⁾! Letzterer hat freilich dann zu der späteren irrigen Auffassung damit hinübergeleitet, daß er von dem Worte „Heim“ meinte, „ganz besonders scheint es den Franken eigen gewesen zu sein“²⁰¹⁾.

Und nun noch ein Wort zu den sog. „Umnennungen“! Auf sie hatte Seebohm gleichfalls schon hingewiesen, indem er zeigte, daß Ortsbezeichnungen auf -villa vielfach dann deutsch auf -heim umbenannt worden sind²⁰²⁾. Etwa gleichzeitig hatte unabhängig von ihm K. Lamprecht diese Tatsache bemerkt und urkundliche Beispiele dafür aus der Moselgegend vorgebracht. Darunter befanden sich nicht nur solche, wo -heim für ursprünglich -ingen begegnet, sondern auch einzelne, wo schließlich mit weiterem

¹⁹⁷⁾ Tilles Gesch.-Blätter, 3, 161 ff.

¹⁹⁸⁾ Waldbäume und Kulturpflanzen, S. 581.

¹⁹⁹⁾ A. a. O., S. 245.

²⁰⁰⁾ Das alte Recht der salischen Franken, S. 53: „Mehreren deutschen Stämmen ist das Wort ‚Heim‘ als Bezeichnung zusammenliegender Wohnstätten gebräuchlich; ursprünglich gleichbedeutend mit ‚Haus‘, drückt es später häufig den Begriff des Dorfes, der Dorfschaft aus, wie es scheint, besonders einer solchen, die von dem einzelnen und seinen Leuten oder den Mitgliedern eines Geschlechtes, einer Familie angelegt worden ist, und die nun mitunter von den Gründern auch den Namen empfangen hat. So ist das Wort bei den Angelsachsen im Gebrauch, so findet es sich auch bei den Alemannen im Süden und bei den Friesen im Norden Deutschlands...“

²⁰¹⁾ Vgl. im allgem. O. Jäger, Die Ortsnamen auf -heim, Germania X (1910).

²⁰²⁾ A. a. O., deutsche Übers., S. 245.

Wechsel bei demselben Orte wieder -ingen auftritt: Frankingern, Frankenheim, Frenkingen²⁰³). Daraus ergibt sich, daß wir es da nicht so sehr mit Umnennungen, denn mit Gleichwertigkeit dieser Bezeichnungen zu tun haben. O. Bethge hat neuestens zutreffend hervorgehoben, daß in älterer Zeit -heim, -hausen, -statt, -dorf in denselben Ortsnamen wechseln können, wie in den lateinischen Kapitularien und Urkunden für denselben Ort locus, villa, curtis und vicus begegnen²⁰⁴).

So sind mit diesen wertvollen Feststellungen der neueren Ortsnamenforschung ohne Zweifel wichtige Erkenntnismittel von einst für die Besiedelungsgeschichte heute nicht mehr recht brauchbar, oder doch mindestens sehr unsicher und unzuverlässig geworden. Gleichwohl hat, so negativ diese Ergebnisse zunächst auch anmuten mögen, gerade diese neueste Entwicklung der Ortsnamenforschung zugleich großen, ja ganz unerwarteten positiven Erkenntnissen erst den Weg geebnet. Und schon aus diesem Grunde möchte ich auch jene Forschungen, deren Schlußthesen sich jetzt als nicht haltbar erweisen, doch in ihrer Bedeutung nicht unterschätzen. Eben durch sie und bei den wechselseitigen Auseinandersetzungen unter den einzelnen Ortsnamenforschern ist doch so manche Beobachtung mit gezeitigt worden, die sich als fruchtbar erweist und weiteren Aufbau auch positiv ermöglicht. Wir sahen es früher schon, welch wichtige Zusammenhänge die neueste Forschung über die Ortsnamen auf -weiler hat erkennen lassen²⁰⁵).

Und nun möchte ich, gestützt auf diese, sowie einige Bemerkungen, die gerade von den Vertretern der älteren Auffassung über die Ortsnamen auf -ingen gemacht worden sind, auch für diese letzteren eine neue Erklärung versuchen. Sie gehören, wenn man die unechten Analogiebildungen späterer Zeit ausscheidet, unzweifelhaft zu den ältesten Ortsbezeichnungen. Nun hat schon bei Behandlung der hohenzollerischen Orts-, Flur- und Waldnamen Birlinger 1878 darauf hingewiesen, daß das keltische -acum vollständig dem späteren -ing gleichstehe²⁰⁶). Lamprecht bemerkte

²⁰³) Fränkische Wanderungen und Ansiedelungen, a. a. O., 4, 245 f. (1882).

²⁰⁴) Fränkische Siedelungen in Deutschland, auf Grund von Ortsnamen festgestellt. Wörter und Sachen, 6, 85 (1914).

²⁰⁵) Vgl. oben S. 117 ff.

²⁰⁶) Alemannia, 6, 6.

dann für das Moselland, obwohl er sonst im ganzen W. Arnolds Auffassungen noch folgte, „daß in einer gewiß nicht ganz unbedeutenden Anzahl von Ortsnamen heutiges -ingen früherem keltischen -acum entspricht²⁰⁷⁾“. Er mahnte zur Vorsicht in der Beurteilung der Ortsnamen auf -ingen, weil diese sich im Moselland wesentlich im Westen, also nahe der keltisch-wallonisch-französischen Grenze finden. Andererseits war Seeböhm aufgefallen, daß die große Zahl der -ing-Orte in England und Nordfrankreich vornehmlich auf altrömischen Boden begegnen²⁰⁸⁾. Er wollte sie im Sinne der älteren Auffassung mit den germanischen Laeti der Zeiten des Probus, Maximian und Constantius Chlorus in Beziehung setzen. Neuestens aber hat S. Riezler, der Hauptvertreter der Sippentheorie, es sehr beachtenswert gefunden, daß einige unechte Ortsnamen auf -ing unmittelbar an einen römischen Ortsnamen anzuknüpfen scheinen²⁰⁹⁾. Sie gehören in Bayern ganz allgemein zu den ältesten Ortsbezeichnungen und treten in den ebenen, besonders fruchtbaren Landesteilen auf, eben dort, wo prähistorische und römische Ausgrabungen gemacht worden sind²¹⁰⁾.

Ähnliche Feststellungen hatte A. Schiber auch früher schon gemacht. „In unverhältnismäßig großer Menge treten sie uns fast allenthalben da entgegen, wo Germanen zur Zeit der Völkerwanderung im Gebiete des römischen Reiches sich in Masse niedergelassen haben, also auf der römischen Seite des Limes, stellenweise auch außerhalb desselben, wie in Oberpfalz und Mittelfranken“²¹¹⁾.

Ich verweise endlich auf K. v. Ettmayers Forschungen über Tirol. Er findet²¹²⁾ für die -ing-Dörfer des Oberinntales charakteristisch, daß sie durchwegs in den besten Lagen, meist sonnseitig auftreten. Er meinte, dies nur durch die Annahme erklären zu können, sie hätten einem „herrschenden“ Volke angehört und dürften wohl kaum in friedlichem Wege durch allmähliche In-

²⁰⁷⁾ Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1, 154.

²⁰⁸⁾ A. a. O., deutsche Übers. S. 242 f.

²⁰⁹⁾ Sitz.-Ber. der bayrischen Akademie 1909 2, 6.

²¹⁰⁾ Ebenda, S. 7.

²¹¹⁾ Die fränkisch-alemannischen Siedelungen in Gallien, S. 8 ff.

²¹²⁾ Die geschichtlichen Grundlagen der Spracheneinteilung in Tirol. Mitteil. d. Instit., Erg.-Bd. 9, 23 (1915).

filtration germanischer Einwohner in einem sonst romanischen Lande ihren Ursprung verdanken.

Das große Hauptgebiet der Ortsnamen auf -ingen aber breitet sich eben dort aus, wo römisches Wesen sich am längsten gehalten hat, im heutigen Baden und Württemberg. Hat man doch eben deshalb hauptsächlich diese Ortsbezeichnung den Alemannen speziell zuweisen wollen! Und nun möchte ich ganz besonders nachdrücklich auf die Ergebnisse der archäologischen Forschung da verweisen. Immer zahlreicher werden die -ing-Orte, an welchen römische Ausgrabungen gemacht werden. Ich kann hier selbstverständlich nicht alle aufzählen und greife nur einige Beispiele heraus. In Lothringen liegt ein ganzer Kranz von -ing-Orten um Saargemünd herum, zum Teile neben Orten auf -weiler. Dort ist zu Ruhling eine große römische villa aufgedeckt worden²¹³). In Alt-Leiningen in der bayrischen Pfalz wurde ein römischer Steinbruch nachgewiesen²¹⁴). In dem uralten, schon durch prähistorische Funde ausgezeichneten Siedlungsgebiet von Heidelberg liegt Schwetzingen. Zu Stühlingen in Baden wurde eine villa rustica mit Mosaik ausgegraben²¹⁵). In Ettlingen fand sich ein römischer Weiler und Hafen²¹⁶), in Eppingen stieß man auf römische Münzen und Befestigungen²¹⁷).

Im Württembergischen sind zu Merklingen (villa rustica²¹⁸), zu Öhringen (Jagstkr.) eine römische Wasserleitung²¹⁹), zu Waldmössingen ein Kohortenkastell²²⁰), bei Benningen (zwischen Cannstatt und Walheim²²¹), wie zu Herbrechtingen a. d. Brenz²²²) ein Römerkastell nachgewiesen worden. Ein solches liegt auch zu Rückingen in Hessen vor²²³).

²¹³) Vgl. Jahrbuch für lothringische Geschichte, 16, 259 ff.

²¹⁴) Mitteil., 1888, S. 197 f. Schumacher, Katalog, 210, § 3.

²¹⁵) Vgl. E. Wagner, Fundstätten und Funde im Großherzogtum Baden, 1, 122 (1908).

²¹⁶) Ebenda, 2, 64 f.

²¹⁷) Vgl. Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer, 1905, S. 59.

²¹⁸) Göbller, Die Altertümer des Oberamts Blaubeuren, 1911, S. 43.

²¹⁹) Röm.-germ. Korr.-Bl., 5, 2 f. (1912).

²²⁰) Vgl. Oberrhein. Limes, Nr. 61^b. Schumacher, Katalog, Nr. 292.

²²¹) Limesbl., Nr. 31, § 194 (1899).

²²²) Vgl. Fundberichte aus Schwaben, 1907, S. 33 ff.

²²³) W. Arnold, Siedlungen und Wanderungen deutscher Stämme. a. a. O., S. 85.

Ähnlich auch in Bayern, wo u. a. zu Eining²²⁴), zu Faimingen²²⁵) (ringsum eine große Zahl von Orten auf -ing!), Manching²²⁶), Straubing²²⁷), Pförring²²⁸) und anderen Orten solche Funde bezeugt sind. Weitere Zusammenstellungen bieten für Baden Kriegers vortreffliches topographisches Lexikon, für Bayern Franziss' „Bayern zur Römerzeit“, für Württemberg die „Fundberichte“ u. a. m.

Für Noricum ist oben schon, wo von den Walchenorten gehandelt wurde, bemerkt worden, daß in deren Nähe und mitten unter notorisch römischen Ortsnamen auch zahlreiche Orte auf -ing zu treffen sind²²⁹).

Diese Beispiele mögen hier genügen, um eine Tatsache klar zu machen: Die alten germanischen Siedelungen auf -ing knüpfen vielfach an römische, ja auch vorrömische Niederlassungen an. Schon K. Lamprecht hatte seinerzeit für das Moselland konstatiert: „Übersieht man die ältesten germanischen Ansiedelungen gleichviel welchen Stammes im Mosellande, so drängt sich vor allem die Tatsache auf, daß die neuen Ansiedler sich anfänglich keineswegs etwa in bisher unberührtem Urwald niederließen; vielmehr besetzten sie gerade diejenigen Gegenden, welche auch bisher schon, sei es keltischen Ausbau, sei es römische Kolonatskultur aufwiesen: mit dem Eindringen der Germanen war zunächst keine gleichmäßigere oder gar allseitige Besiedelung des Landes verbunden, sondern nur eine Verstärkung des Anbaues in den einmal besiedelten Gegenden gegeben²³⁰).“

Eine Kontinuität der Kultur wird also auch hier ersichtlich ähnlich wie dies bei den Orten auf -weiler schon nachgewiesen worden ist²³¹). An einzelnen -ing-Orten erlaubt die Gunst der Überlieferung schon heute, diese Kontinuität auch urkundlich zu belegen. Im Gebiete des Hunsrücks und der Eifel finden sich die

²²⁴) Vgl. W. M. Schmid, Führer durch das römische Kastell Abusina bei Eining, 2. Aufl., 1910.

²²⁵) Vgl. Jahrbuch d. Hist. Ver. Dillingen, 1888 f.

²²⁶) Beitr. zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, 11, 34 f.; 16, 19.

²²⁷) Mainzer Zeitschr., 7, 1 f.

²²⁸) Beitr. z. Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, 14, 30.

²²⁹) Vgl. S. 140.

²³⁰) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1, 157 (1886).

²³¹) Vgl. oben S. 118 ff.

Ortsnamen auf -ingen in der Mehrzahl im Gebiete der Saar und Sauer, wo auch die Reihengräber häufig sind²³²).

Und nun beachte man die ganz allgemein, nicht nur in Noricum zu verfolgende Erscheinung: wie die Orte auf -ing sich auf oder neben römischen Kulturstätten finden, mitunter bei solchen auf -weiler auch, so begegnen in der Nähe nicht selten auch Orte auf -heim. In Lothringen liegt die altfränkische Königspfalz Theodonis-villa (Diedenhofen) mitten in einem Ringwall zahlreicher Orte auf -ingen! In dem uralten Kulturland des unteren Neckars, vom Kraichgau bis zu der Bergstraße herab, kreuzen einander ganze Schwärme von -ing-Orten mit solchen auf -heim. Ähnliches ist auch an der Brenz um Herbrechtingen wahrzunehmen. Schon Weller hat, da er davor warnte, die Ortsnamen auf -ing und jene auf -heim zu einander in Gegensatz zu bringen, darauf verwiesen, daß Orte wie Sontheim und Westheim auf der Alb von Laichingen aus, Kornwestheim bei Ludwigsburg nach Aldingen am Neckar benannt zu sein scheinen²³³). Und O. Bethge hob neuestens hervor, wie an der mittleren Salzach, der Gegend von Salzburg und Tittmonning, mitten eingestreut unter zahlreichen alten -ing-Orten der wichtigen Römerstraße entlang eine große Reihe von Orten auf -heim dahinziehe²³⁴). Bethge hat aus dem gruppen-, beziehungsweise streifenweisen Auftreten dieser Orte auf -heim zwischen den alten -ing-Orten auf eine Planmäßigkeit der Besiedelung geschlossen und sie dort, wo altes Königsgut sich nachweisen läßt, im Sinne einer fränkischen Kolonisation des 6. bis 9. Jahrhunderts gedeutet. Seine Ausführungen verdienen m. E. die größte Beachtung. Sicherlich wird an eine solche Kolonisation dort zu denken sein, wo deutliche Orientierungsnamen — wie Nord- und Süd-heim, Ost- und West-heim noch auf das Zentrum, von dem aus diese verständlich erscheinen²³⁵), zurückweisen. Und da schon Weller bemerkt hat, daß als solche Ausgangspunkte stellenweise gerade Orte auf -ing kenntlich werden, haben die Annahmen Bethges sehr viel für sich. Vor allem auch deshalb, weil in der karolingischen Zeit, wie wir aus urkundlichen Zeugnissen wissen,

²³²) K. Schumacher, *Prähist. Zeitschr.*, 8, 162 (1916).

²³³) Die Besiedlung des Alemannenlandes. *Vierteljahrshefte für württembergische Landesgeschichte*, 7, 331 n. 4.

²³⁴) *Fränkische Siedelungen in Deutschland*, a. a. O., S. 74.

²³⁵) Ebenda, S. 85.

ohne Zweifel eine solche Kolonisation in ausgedehntem Maße sich vollzogen haben muß²³⁶). Vieles wird darauf zurückzuführen sein und erst dieser jüngeren Periode (8. bis 9. Jahrhundert) zugehören. Aber sicherlich gehen zahlreiche Frankenorte — Namen auf -heim und -hausen sowie -hofen — in noch ältere Zeit doch zurück. In so manchem notorischen Siedlungsgebiete der Franken, und gerade auch in den ältesten in Flandern und Nordfrankreich, an der Mosel und dann auch im Elsaß, fehlen ja, wie wir gesehen haben, die Orte auf -ingen nahezu gänzlich. Und da auch der von Schiber versuchte Ausweg der Umbenennung einstmals angeblich dort vorhandener Ortsnamen auf -ingen doch nicht in solchem Ausmaße gangbar ist, werden hier noch andere Erklärungsmöglichkeiten herangezogen werden müssen. Auf eine sei jetzt schon kurz hingewiesen.

Zieht man die neueren archäologischen Feststellungen zu Rate, so ergibt sich, daß auch die Siedelungen auf -heim sich sehr oft an alten Kulturboden anschließen. Das läßt sich bei einzelnen besonders wichtigen Punkten, wo ein reicheres Urkundenmaterial aus frühfränkischer Zeit noch vorhanden ist, deutlich belegen. Zu Handschuchsheim (im Bez.-A. Heidelberg) sind Wohngruben der keltischen Früh-La-Tène-Zeit festgestellt worden²³⁷). Die ältesten Lorscher Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts zeigen dort bereits eine sehr ausgedehnte und intensive Besiedelung. Aus dem Archiv des Klosters Lorsch allein ist eine ganz überraschend große Zahl von Traditionen verschiedener Schenkgeber für dasselbe erhalten. Ich zählte deren nicht weniger als 114²³⁸)! Eine solche Zersplitterung des Grundeigentums an einem Orte setzt bereits eine lange Besiedelung voraus. Das kann nicht alles erst im 8. Jahrhundert sich so gebildet haben! Dazu nehme man Heppenheim an der Bergstraße. In der Nähe auf den Waldhöhen (See) befand sich schon zur neolithischen Zeit ein Dorf²³⁹). Aus der Römerzeit ist unmittelbar beim Ort eine Villa aus-

²³⁶) Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 1, 174 — 1², 194.

²³⁷) E. Wagner, Fundstätten, II, 264 (1911).

²³⁸) Vgl. meine Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 1, 227 — 1², 249.

²³⁹) Archiv. f. hess. Gesch., 1902, S. 303, sowie Korr.-Bl. d. Ges.-Ver., 1904, S. 341. Schumacher, Besiedlungs- u. Kulturgesch. der Rheinlande, 1, 47, Nr. 23 (1921).

gegraben worden, während Befestigungen sowie ein Steinbruch weiter davon entfernt liegen²⁴⁰⁾ und für die frühfränkische Periode liegt eine der ältesten Markbeschreibungen vor²⁴¹⁾). Die hier besonders deutliche Kontinuität der Siedelung schon von prähistorischer Zeit her, sowie die starke Zersplitterung des Grundeigentums, welche die Lorscher Urkunden dartun²⁴²⁾, sind nun ein schlagender Beweis gegen die Schrödersche Hypothese von der altfränkischen Feldgemeinschaft ebensowohl wie gegen die Theorie Rübels von der „Markensetzung“ als einer den Franken eigentümlichen Art der Landnahme zuvor angeblich öden oder[§] herrenlosen Gebietes²⁴³⁾). Auch hier muß die fränkische Besiedelung, wie sie uns aus dem 8. Jahrhundert bekannt wird, schon älteren Datums gewesen sein.

Wir erkennen ganz klar, daß die Franken zunächst alten Kulturboden in Besitz nahmen und auf den Stätten römischer und vorrömischer Besiedelung sich niederließen. Und nun halte man dazu, was im früheren Kapitel über die Kontinuität der Besiedelung ganz allgemein dargelegt worden ist. Vor allem ward für zahlreiche Stellen Deutschlands nachgewiesen, daß frühfränkisches Königs- und Fiskalland auf römisches Domanialland zurückgehe²⁴⁴⁾). Ich habe gezeigt, wie insbesondere die altfränkischen Pfalzen nahezu durchwegs auf einem Boden sich erhoben, der bereits zur Römerzeit besiedelt war²⁴⁵⁾). Das geht vom Elsaß herüber bis nach Noricum durch. Die Königspfalzen! Sie waren zwar nicht Mittelpunkte einer zentralistisch geordneten Wirtschaftsführung, wie einst K. W. Nitzsch und Lamprecht gemeint hatten²⁴⁶⁾, aber königliche Schlösser, zum Teile befestigter Art, die sehr häufig eine militärische

²⁴⁰⁾ Vgl. H. Gieß, Beitr. zur Erforschung der ältesten Ansiedelungen und Verkehrswege in der Umgebung von Heppenheim. Archiv f. hess. Gesch., Neue Folge. 4, 261 ff. (1907). Schumacher, a. a. O.

²⁴¹⁾ Vgl. über sie O. Bethge, Zu den karolingischen Grenzbeschreibungen von Heppenheim und Michelstadt i. O. Vierteljahrsschr. f. Soz. u. WG., 12, 71 ff.

²⁴²⁾ Mindestens 40 Traditionen sind für Lorsch allein erhalten: Cod. dipl. Lauresham. n. 858—896.

²⁴³⁾ Die Franken, S. 159.

²⁴⁴⁾ Vgl. S. 107 ff.

²⁴⁵⁾ Siehe oben S. 111 ff.

²⁴⁶⁾ Vgl. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karoling. Zeit, 1, 159 f. = 1², 179 f.

Bedeutung besaßen. Selbst wenn man Rübels Ausführungen über die planmäßige Anlegung solcher Königshöfe und Befestigungen entlang der Heerstraßen in bestimmten Etappen und Abständen²¹⁷⁾ mit noch so großer Vorsicht begegnet, ist sicherlich eine richtige Beobachtung darin gelegen. Rübel hat, glaube ich, nur zu viel als großartiges und neues System konstruiert, was sich vielfach doch gerade im Anschluß an die vorausgehende Entwicklung ungezwungen erklärt. Dabei ist so manches auch da erst Karl dem Großen zugeschrieben worden, was längst vor ihm, ja zum Teile vermutlich schon bei der ersten Eroberung durch Chlodwig geübt worden war. Man wird nicht übersehen dürfen: Auch Karls Ausdehnungspolitik entsprach bereits altfränkischer Tradition. Sie hatte ihre Vorläufer nicht nur an Chlodwig, sondern ebenso doch auch an Theudebert, der um die Mitte des 6. Jahrhunderts seine Machtgewalt bis nach Pannonien hin ausgebreitet hatte. Weiter aber erinnern wir uns, was über das erste Aufkommen der Franken doch überliefert ist. Sie haben frühzeitig bei den Römern Militärdienst geleistet und auch höhere Stellen im römischen Heer und der Verwaltung bekleidet. Sie hatten da somit auch Gelegenheit, eben das zu lernen, was die Römer in so genialer Weise in den Grenzprovinzen durchgeführt hatten: die militärische Beherrschung auf Grund eines wohlgedachten Befestigungs- und Kommunikationssystems, andererseits aber eine Verwaltungsorganisation, die zugleich doch eine nicht zu übersehende wirtschaftliche Bedeutung für die Erschließung des Landes besaß²¹⁸⁾.

Sollten die Franken, deren große Anpassungsfähigkeit ein romäischer Schriftsteller im 6. Jahrhundert selbst hervorhebt²¹⁹⁾, sich gerade da als ungelehrige Schüler bewiesen haben? In der Verwaltungsorganisation haben sie direkt an die römische Vorentwicklung angeknüpft. Das beweisen die Gaunamen, welche vielfach nach den Mittelpunkten der römischen pagi, Städten und Kastellen auch, gebildet sind: Köln-gau, Bonn-, Deutz-, Metz-

²¹⁷⁾ Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete und am Hellwege. Beitr. zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, 10 (1901), sowie „Das fränkische Eroberungs- und Siedlungssystem im Elsaß“. Korr.-Bl. d. Ges.-Ver., 1908, S. 353 ff.

²¹⁸⁾ Vgl. bes. die oben zitierte Arbeit von E. Fabricius über die Besitznahme Badens durch die Römer, 1905.

²¹⁹⁾ Agathias Histor., I, 2; vgl. oben S. 199 n. 496.

Worms-, Speyer-, Lobden- und Nida-gau u. a. m.²⁵⁰). Kein Zweifel, daß sie sich die Vorteile der römischen Positionen auch in militärischer Beziehung²⁵¹) nicht entgehen ließen. Schon Birlinger hatte 1878 an der Hand der Ortsnamen auf -heim ausgeführt, daß diese größere Niederlassungen darstellen, die sich an Völkerstraßen in früh dichter bevölkerten Ländern, besonders im alten fränkisch-römisch-keltischen Gebiete fänden²⁵²). Auch A. Schiber hatte 1894 den Gesichtspunkt der militärischen Beherrschung des Elsasses durch die Franken bei Besprechung der Ortsnamen auf -heim betont²⁵³), dann aber Rübel neuestens die Anknüpfung an die römische Vorentwicklung gerade auch im Elsaß eingehend dargelegt²⁵⁴). Die für die militärische Sicherung und Behauptung des Gebietes wichtigen Orte haben die Franken offenbar sogleich besetzt, ebenso Straßenverbindungen und Flußübergänge²⁵⁵). Die neuesten archäologischen Ausgrabungen haben gezeigt, daß sie auch Punkte, die von der älteren Forschung erst als spätere Ansiedelungen betrachtet wurden, doch sehr frühe in Besitz genommen haben²⁵⁶). Ein besonders charakteristisches Beispiel ist die alte Frankenfurt am unteren Main²⁵⁷)! Auch die römischen Wasserwerke, die Kaiser Valentinian zu Alta Ripa am Neckar hatte zu Verteidigungszwecken anlegen lassen, sind altfränkisches Königsgut geworden²⁵⁸). Endlich Ladenburg am unteren Neckar. Das alte Lopodunum hat von der prähistorischen Zeit her durch alle Zwischenperioden römischer, alemannischer und frühfränkischer Zeit bestanden und unter den Karolingern einen Königshof (Saal) besessen, der sich gerade über dem römischen Kastell erhob²⁵⁹)! Am Übergang über den Neckar,

²⁵⁰) Vgl. Th. Burckhardt-Biedermann, *Augusta Raurica*, S. 45, sowie neuestens G. Weise, *Fränkischer Gau- und römische civitas im Rhein- und Maingebiet*. *Germania* 3, 97 ff. (1919).

²⁵¹) Über diesen Zusammenhang zwischen dem spätrömischen und fränkischen Kriegswesen hat Rübel, *Die Franken*, S. 489 ff., sowie in den *Bonner Jahrbüchern*, 114, 134 (1906), gehandelt.

²⁵²) *Alemannia*, 6, 25.

²⁵³) *Die fränkisch-alemannischen Siedelungen in Gallien*, S. 38.

²⁵⁴) *A. a. O.*, S. 370.

²⁵⁵) Vgl. dazu auch K. Schumacher in *Prähistor. Ztschr.* 8, 163 (1916).

²⁵⁶) Vgl. Schumacher, *Besiedlungs- und Kulturgesch. d. Rheinlande*, 1. 50 n. 27 (1921).

²⁵⁷) Vgl. oben S. 160 f.

²⁵⁸) Siehe oben S. 112 f.

²⁵⁹) Vgl. oben S. 162 f.

Heidelberg gegenüber, ist das Kastell Neuenheim nachgewiesen worden, das unter Kaiser Vespasian zum Schutze der Straße und zur Deckung des Neckarüberganges angelegt worden ist²⁶⁰). Je mehr die Ausgrabungen fortschreiten, desto zahlreicher werden die Fälle, in welchen gerade an Orten auf -heim römische Kastelle oder Befestigungen, mindestens aber Funde aus der Römerzeit festgestellt werden. Auch in Heppenheim war, scheint es, doch eine Talsperre angelegt²⁶¹). Römische Kastelle waren in Hofheim, Heddernheim, Welzheim vorhanden; auch zu Ödheim (a. Kocher), bei Gernsheim (oberhalb Mainz) und zu Pforzheim haben sich Römerfunde ergeben²⁶²). Die Beispiele werden sich unschwer noch vermehren lassen. Sie genügen wohl, um die oben aufgestellte These auch von der archäologischen Seite her zu stützen, daß die Franken ihre Niederlassungen auch im Main- und Neckargebiet, in Baden, Hessen und Württembergischen, schon in der Merowingerzeit zunächst an den alten, bereits von den Römern besiedelten und militärisch wichtigen Orten gründeten und sie dann von da aus mit einer jüngeren Kolonisation in der Karolingerzeit weiter entwickelten. Dasselbe gilt auch für Bayern, wie die Nachweise über die Pfalzen, welche oben gegeben worden sind²⁶³), deutlich machen.

Mit diesen Darlegungen ist zugleich auch in der alten Streitfrage, ob die Franken die Einzelhofsiedelung besonders bevorzugt, oder auch Dorfsiedelung von allem Anfang an gekannt haben, ein neuer Beweis für die letztere Auffassung gewonnen. Ein Argument für die Annahme des Überwiegens der Einzelhofsiedelung war ja doch nach v. Inama-Sternegg, dem Hauptvertreter dieser Hypothese, u. a. auch, daß die Ortsbezeichnung auf -heim „den Saliern besonders zu eigen gewesen sei, welche ursprünglich gleichbedeutend mit Haus, bei patronymischer Zusammensetzung auf anfängliche Ansiedelungen einzelner Familien hinweise“²⁶⁴). Schon Birlinger hatte sich 1878 dagegen ausgesprochen²⁶⁵), R. Schröder aber dann den Nachweis er-

²⁶⁰) Fabricius, a. a. O., S. 44 f.

²⁶¹) Gieß, a. a. O., S. 278.

²⁶²) Vgl. Fabricius, a. a. O., S. 43—45, sowie S. 50 und 69.

²⁶³) Vgl. oben S. 132.

²⁶⁴) Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1, 42 f.

²⁶⁵) Siehe oben S. 249.

bracht²⁶⁶), daß neben Einzelhöfen damals sicher auch Dorfsiedelung häufig vorgekommen ist. Beide Typen schließen sich m. E. nicht aus, sondern kommen nebeneinander vor²⁶⁷).

Und eben dies ist ja auch das gesicherte positive Ergebnis der Flurkartenforschung A. Meitzens gewesen, auf die ich zum Schlusse noch näher eingehen muß, da sowohl von seiten der neueren Ortsnamenforschung, wie auch der neuesten Vertreter der alten Markgenossenschaftstheorie auf sie ganz besonderer Wert gelegt worden ist. Indem Hans Witte richtig betonte, daß die Ortsnamenforschung allein kaum zu gesicherten Ergebnissen gelangen könne, sondern auch die anderen Hilfsmittel wirtschaftsgeschichtlicher Erkenntnis zu Rate ziehen müsse, hat er gerade der Flurkartenforschung ein entscheidendes Gewicht zugemessen²⁶⁸). H. Stäbler aber hat gegenüber meinen Einwänden wider die Markgenossenschaftslehre diese letzten Endes doch eben mit der These zu behaupten gesucht, A. Meitzen habe aus der Vergleichung zahlloser Flurkarten die Ursprünglichkeit der deutschen Dorfsiedelung markgenossenschaftlichen Charakters nachgewiesen²⁶⁹).

Wie verhält sich nun Meitzen zu dem hier vorliegenden Problem der fränkischen Siedelung? Er geht von der Tatsache aus²⁷⁰), daß im Niederlassungsgebiet der Franken ein Dualismus von Einzelhof- und Dorfsiedelung wahrzunehmen ist. Da diese Verschiedenheit sich nicht aus den Terrainverhältnissen erklären lasse und Meitzen der Überzeugung ist, daß die Einzelhöfe eine charakteristische Eigentümlichkeit der keltischen Siedelung darstellten, faßt er dieser älteren Niederlassung gegenüber die Dorfanlagen als einen „Eingriff in das Gebiet der Einzelhöfe“ auf. Die kleinen, zerstreuten Wohnstätten seien freiwillig oder unfreiwillig auf-

²⁶⁶) Die Franken und ihr Recht, a. a. O., S. 49 ff.; vgl. bes. das S. 50 mitgeteilte Gutachten Vanderkinderes (Brüssel). Dazu auch Kowalewsky, a. a. O., S. 93.

²⁶⁷) Vgl. darüber K. Lamprecht, Zeitschr. d. Bergisch. Gesch.-Ver., 16 (1880), sowie Deutsches Wirtschaftsleben, 1, 7; Dahn, Könige, VII, 1, 97 ff.; v. Halban-Blumenstock, Die Entstehung des deutschen Immobiliareigentums, S. 225; Th. Ilgen, Westd. Zeitschr., 32, 14 (1913).

²⁶⁸) Tilles D. Gesch.-Bl., 3, 161.

²⁶⁹) Zum Streit über die ältere deutsche Markgenossenschaft. N. Archiv, 39, 699 (1914).

²⁷⁰) A. a. O., 1, 519 ff.

gegeben und beseitigt worden. Da nun während der Römerzeit keine Umgestaltung der keltischen Besiedelung vorgekommen sei (?), weist Meitzen die Dörfer der siegreichen Eroberung durch die Deutschen zu. „Für so durchgreifende Abänderungen in der Lage der Gehöfte und der Abgrenzung der einzelnen Wirtschaftsböcke, wie dorfmäßigen Zusammenbau und Gemenge der Nachbarn, ließen sich Gründe doch nur in Gewaltakten finden, die unter fremdartigen Gesichtspunkten und ohne Rücksicht auf den unvermeidlich auch dem neuen Besitzer entstehenden Schaden durchgeführt worden sein müßten.“

Wir sehen, Meitzen betrachtet den Einzelhof durchaus als das Primäre und stellt sich die Entstehung der Dörfer im Wege gewaltsamer Verkoppelung mehrerer Einzelhöfe zu einem Ganzen vor. Der Charakter zahlreicher Dörfer Nordfrankreichs und des Rheinlandes entspreche völlig den Dörfern des alten deutschen Volkslandes²⁷¹⁾. Wir müßten uns also vorstellen, daß die Deutschen das, was sie dort, will sagen in Oberdeutschland, als ihnen eigenartige Siedlungsform ausgebildet hatten, dann auch von da nach Nordwesten hin, nach Nordfrankreich und in die Rheinlande, übertragen hätten!

Ich will gegen diese Konstruktion gar nicht geltend machen, daß der Gang der Besiedelung durch die Franken tatsächlich ja gerade umgekehrt verlaufen ist, von Nordwesten nach Südosten, sondern nur daran gehen, diesen von Meitzen aufgestellten Siedlungstypus der „volkstümlichen deutschen Gewanddörfer in Oberdeutschland“ näher zu untersuchen.

Sie sollen die älteste Siedlungsform in Deutschland selbst darstellen, welche „alle eindringenden deutschen Stämme, die Sueven Ariovists, wie die Alemannen und Juthungen und die Bajuwaren, bei der ersten stürmischen Besitznahme der keltorömischen Landgebiete unter den alten nationalen, aus der Heimat hergebrachten Ideen ausführten. Diese aber beruhten wesentlich auf genossenschaftlicher Grundlage und entwickelten überall, wo sie zur Geltung kamen, geschlossene Dörfer, Gemengelage der Grundstücke und gleiche Hufen in der Flur“⁽²⁷²⁾.

²⁷¹⁾ A. a. O., S. 520.

²⁷²⁾ A. a. O., S. 431.

Hier schon wird ganz deutlich, daß Meitzen bei seiner Betrachtung der Flureinteilung von ganz bestimmten Überzeugungen ausgegangen ist, nicht aber induktiv aus jener diese Attribute altgermanischer Siedlungsweise gewonnen worden sind. Es ist oben schon gezeigt worden, woher seine Kenntnis der urgermanischen nationalen Ideen stammte: von G. L. v. Maurer²⁷³⁾.

Was aber vermag Meitzen aus der Flureinteilung selbst zur Charakterisierung dieses nationalen Siedlungstypus beizubringen? Es kann auffallen, daß sie so ganz unbestimmt gehalten ist. Jedenfalls läßt sie innerhalb eines weitgespannten Rahmens große Verschiedenheiten zu, ja sozusagen nahezu alle Möglichkeiten offen. Hören wir, was Meitzen da vorgebracht hat. Die Gehöfte liegen haufenförmig, d. h. unregelmäßig. „Sie stehen in allen volkmäßig angelegten Dörfern wie zufällig, zwar gedrängt, aber in verschiedenen Richtungen gegeneinander²⁷⁴⁾.“

Die Flur ist in Streifen, Gewanne, zerstückelt, derart, daß den einzelnen Besitzstücken die Zugänglichkeit mangelt. Das Kulturland des einzelnen Besitzanteils, der Hufe, ist über die Gewanne hin zerstreut. Auch die Ortsstraßen laufen willkürlich nach verschiedenen Richtungen.

Kein anderes Prinzip ist da also zu finden, als volle Regellosigkeit. Denn auch die angebliche Gleichheit der Hufen untereinander²⁷⁵⁾ ist nur so zu stande gebracht, daß Meitzen tatsächlich

²⁷³⁾ Vgl. S. 33.

²⁷⁴⁾ A. a. O., 1, 47.

²⁷⁵⁾ Wenn Wopfner behauptet, daß ich die Ansicht Meitzens unrichtig erfaßt habe, um schnell darüber zu beruhigen, meine Polemik müsse unfruchtbar bleiben (Histor. Vjschr. 20, 59), so scheint er gänzlich übersehen zu haben, daß gerade für die Annahme Meitzens, welche auch er als typisch für die germanische Flurverfassung ansieht — die grundsätzliche Beteiligung jeder Hufe mit einer Parzelle in jedem Gewanne — doch alle stichhaltige Unterlage fehlt. Schon G. F. Knapp hatte sehr scharf auf die Widersprüche in den Argumentationen Meitzens hingewiesen (Grundherrschaft u. Rittergut, 1897, S. 111), neuere Forschungen aber haben gerade für die Gebiete der volkstümlichen Siedlung, Flandern ebensowohl als den Niederrhein, den Nachweis erbracht, daß die Bestandteile des Hufengutes gar nicht allgemein in Gemeinde gelegen hätten und nicht immer auf verschiedene Gewanne verteilt gewesen wären. Vgl. H. Pirenne. Liberté et propriété en Flandre du VII^e au XI^e siècle (Bulletin de l'Académie royale de Belgique 1911, p. 504 ff) sowie Th. Ilgen, Westd. Ztschr. 29, 1 ff. und 32, 88 ff. Will Wopfner vielleicht die bis heute fehlenden Quellenbelege für den

auftretende Ungleichheiten durch Bonitierungsrücksichten zu rechtfertigen sucht. Was wissen wir aber heute über die Bonitiermöglichkeiten in jener frühgermanischen Zeit?

Meitzen schreibt: „Die völlige Übereinstimmung mit den altgermanischen Dörfern unterliegt keinem Zweifel.“ Quod erat demonstrandum! Vor allem hat Meitzen keine Quellenbelege dafür vorgebracht, daß die fünf Dörfer, welche er (Anlagen Nr. 37 bis 41) als Vertreter jenes Typus bezeichnet, überhaupt in jene Zeit „volkstümlicher“ Ansiedelung zurückreichen. Das Wenige, was er in den Anlagen (III. Band) dazu beibringt und sich darüber hinaus noch finden läßt²⁷⁶⁾, beweist, daß sämtliche in historisch heller Zeit grundherrschaftlicher Besitz waren. Eben daraus könnte sich sofort auch die Gleichheit der einzelnen Hufen als Grundlage der aufgelegten Zinse und Dienste erklären lassen. Gemengelage ohne Zufahrt für die einzelnen Besitzstücke²⁷⁷⁾ ist ebenso wie die Dreifelderwirtschaft²⁷⁸⁾ — das wissen wir heute — gerade für grundherrschaftlichen Wirtschaftsbetrieb eigentümlich. Die Hauptstütze aber für die angebliche Volkstümlichkeit dieser Dörfer, die Ortsnamen auf -ingen (bei Nr. 38, 39), ist jetzt auch zusammengebrochen. Schon Hans Witte hat übrigens zur Unterstützung seiner Nachweise, daß auch grundherrliche Siedelungen solche Ortsbezeichnungen führen, eben doch Meitzens Darlegungen selbst herangezogen, der an anderer Stelle als Vertreter jüngerer grundherrlicher Gewanddörfer u. a. auch Orte auf -ingen namhaft gemacht hat²⁷⁹⁾.

So bleibt an Belegen dafür, daß in jenen Dörfern alte Niederlassungen freier, gleichberechtigter Volksgenossen zu sehen seien, deren Anlegung auf genossenschaftlichem Wirtschaftsbetrieb beruht habe, aber auch rein gar nichts mehr übrig . . .

Das unbedingte Verdikt über diese ganze Konstruktion hat Meitzen unfreiwillig in seinem Werke selbst gefällt, da er an der „romantisch-liberale Unterbau“ der Meitzenschen Aufstellungen (so Knapp, a. a. O.) selbst erbringen?

²⁷⁶⁾ Für Marbach (Nr. 41) vgl. das Habsburgische Urbar, herausgeg. v. Maag, 1, 377, und 2, 158.

²⁷⁷⁾ Vgl. Seebohm, a. a. O., sowie Nasse, Die Feldgemeinschaft in England, 1869; dazu oben S. 77 f.

²⁷⁸⁾ Vgl. W. Fleischmann, Journal für Landwirtschaft, 51, sowie oben S. 79.

²⁷⁹⁾ A. a. O., 1, 433, 437, 450; vgl. Witte, Tilles D. Gesch.-Bl., 3, 161.

Stelle, wo er über die jüngeren grundherrlichen Gewanddörfer handelte, den Satz aufstellte: „Solche Dörfer lassen sich von den alten, volksmäßig entstandenen nur unterscheiden, wenn wir über Zeit und Umstände ihrer Begründung urkundlich hinreichend belehrt sind²⁸⁰⁾.“ Da dies, wie oben erwähnt, bei keinem der von Meitzen angeführten Vertreter jenes angeblich volksmäßig alten Typus zutrifft, ergibt sich die völlige Haltlosigkeit jener Aufstellungen unmittelbar aus seinen eigenen Zugeständnissen.

Gegen diese ganze Theorie Meitzens lassen sich aber auch eine Reihe wirtschaftstechnischer Einwendungen erheben, da wir, wenn die Konsequenzen aus ihr gezogen werden, nicht nur in Schwierigkeiten geraten, sie mit den Grundsätzen eines rationellen Wirtschaftsbetriebes in Einklang zu bringen, sondern auch in direkten Widerspruch gerade zu dem, was von den juristischen Vertretern der Markgenossenschaftslehre vorgebracht worden ist. Schon von volkswirtschaftlicher Seite ist die gänzliche Irrationalität dieser Flureinteilung hervorgehoben worden²⁸¹⁾. Diese Zerstückelung der einzelnen Hufen in zahlreiche Parzellen über die verschiedenen Gewanne hin spricht m. E. entschieden gegen die Grundannahme, daß das Bodeneigentum in diesen alten volksmäßigen Dörfern an eine Genossenschaft gleichberechtigter Freier zu gesamter Hand vom Könige verliehen oder durch sie selbst markgenossenschaftlich begründet worden sei. Gerade Gemeineigentum zu gesamter Hand, bei welchem dem einzelnen nur eine Nutzung zugestanden worden sei, verbunden mit Feldgemeinschaft, hätte doch, sollte man logisch meinen, zusammenhaltend, nicht zerstückelnd wirken müssen? Diese ganz unregelmäßige Zerstückelung erklärt sich aber ohne weiteres, wenn man Sondereigentum der einzelnen freien Grundeigner mit selbständigen Verfügungsrechten darüber annimmt. Und dies hat auch die historische Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit für sich, da diese Gewanddörfer in Gebieten auftreten, die schon von den Römern und noch früher, in prähistorischer und besonders keltischer Zeit, besiedelt und bebaut worden sind. Bestand seit jener Frühperiode, wie oben

²⁸⁰⁾ A. a. O., 2, 324.

²⁸¹⁾ Vgl. M. Weber, Conrads Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, 83, 464.

dargelegt wurde, eine historische Kontinuität der Kultur, dann erscheint jene Flureinteilung ganz verständlich, zumal spätestens seit der Römerzeit Sondereigentum mit individuellen Verfügungsrechten darüber vorhanden und wirksam gewesen, zugleich aber auch Gemengelage damals schon nachweisbar ist²⁸²).

Es ist doch sehr beachtenswert, was Karl Lamprecht, der durchaus auf dem Boden der alten Theorie stand, gerade bei der Flureinteilung eines jener Orte aufgefallen war, welche Meitzen später als Typus der volkstümlichen deutschen Gewanddörfer bezeichnet hat. Er hob bei Sölm (Kreis Bitburg²⁸³), das in der Nähe der einst stark frequentierten Römerstraße Köln—Trier gelegen, mit Recht wohl in sehr alte Zeit gesetzt worden ist, hervor²⁸⁴), die Flur erscheine relativ weit ausgebaut, so daß die Almende zurücktritt. Die Gewanne sind äußerst zahlreich und relativ klein, die Verteilung des Grundeigentums sehr weit vorgeschritten. „So erkennt man das Bild einer früh begründeten gewöhnlichen deutschen Dorfanlage, welche einen viele Jahrhunderte überdauernden Aus- und Umbau erlebt hat.“

Lamprecht hatte hier offenbar die zutreffende Empfindung, daß diese Flureinteilung von heute eben nicht ursprünglich sei und die bei der ersten Anlage vorhandenen Verhältnisse widerspiegeln, sondern das Endergebnis einer seit langem bereits im Gange befindlichen Aufteilung und fortgesetzten Differenzierung der alten Grundeigentumsrechte darstelle.

Gerade zu Bitburg sind, was nicht beachtet wurde, archäologische Ausgrabungen gemacht worden: Befestigungen mit Gräben aus spätrömischer Zeit (nach Konstantin), welche den Bauern der Umgebung als Zuflucht bei feindlichen Einfällen dienten. Es hat sich aber gezeigt, daß hier „die mittelalterliche Befestigung dem Laufe der römischen folgte“²⁸⁵). Die Kontinuität tritt also da ganz deutlich zutage und unterstützt meine Auffassung von der Flureinteilung aufs beste.

Ganz unüberbrückbar aber ist ferner die Kluft, welche sich zwischen diesen Nachweisen über die Flureinteilung der ältesten

²⁸²) Siehe unten § 5.

²⁸³) Vgl. Meitzen, III, Nr. 78.

²⁸⁴) Deutsches Wirtschaftsleben, I, 362.

²⁸⁵) Vgl. F. Hettner, Die römischen befestigten Mansionen von Neumagen, Bitburg und Jünkerath. Westd. Zeitschr., 10, 284 ff., bes. 289.

deutschen Dörfer und der herrschenden Juristenlehre auftut. Die neuesten Verfechter der Markgenossenschaftshypothese scheinen sie gar nicht bemerkt zu haben. Wenn wirklich in frühfränkischer Zeit Gesamteigentum an Grund und Boden mit Feldgemeinschaft bestanden und als Überreste davon freie Markgenossenschaften sich durch das ganze Mittelalter bis in die Weistümer am Schlusse desselben forterhalten hätten, wie besonders O. Gierke gelehrt²⁸⁶⁾ und neuestens H. Wopfner wieder behauptet hat²⁸⁷⁾, dann hätte sich eine solche Zerstückelung ja gar nicht ergeben können. Denn auch nach der Ausbildung des Sondereigentums am Ackerland soll ja den Markgenossen ein Einspruchsrecht wider die Niederlassung von Ausmärkern im Dorf zugestanden haben, wie jene Lehre auf Grund des Titels „De migrantibus“ der Lex Salica behauptet.

Auch die neuesten Vertreter der alten Gemeineigen- und Markgenossenschaftstheorie nehmen ja doch an, daß die freien Markgenossen durch das ganze Mittelalter hindurch ihre Rechte gegen grundherrliche Eingriffe, stellenweise sogar mit Waffengewalt, verteidigt hätten²⁸⁸⁾. Und dies müßte man doch wohl auch logischerweise glauben, da ja eine Zerstückelung der einzelnen Hufe über verschiedene Gewanne hin den Existenzbedingungen der bäuerlichen Wirtschaftseinheit entschieden abträglich sein mußte. Das haben einzelne Forscher der jüngsten Zeit mit Recht betont und eben deshalb geradezu die Streulage der zu der einzelnen Hufe gehörigen Besitzstücke leugnen wollen²⁸⁹⁾! Da diese aber über allen Zweifel erhaben ist, ergeben sich Widersprüche, über welche man nicht hinwegkommt, solange man an der alten Theorie noch festhalten will.

Die Lösung all dieser Schwierigkeiten läßt sich heute m. E. unschwer finden, da die Klärung der Ortsnamenforschung sich mit den Ergebnissen der archäologischen Ausgrabungen vereint, um

²⁸⁶⁾ Deutsches Genossenschaftsrecht, 1, 65 ff.

²⁸⁷⁾ Zur Frage der Markgenossenschaft. Mitteil. d. Instit., 34, 733 (1914).

²⁸⁸⁾ So P. Sander, Über die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, 1913, S. 406.

²⁸⁹⁾ Vgl. F. Gutmann. Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes (1906), S. 193, sowie Joh. Reichel, Die Hufenverfassung zur Zeit der Karolinger (1907), S. 49 f.

die natürliche und organische Grundlage für die tatsächlichen Feststellungen aus der Flurkartenuntersuchung zu bieten. Diese außerordentliche Regellosigkeit der alten deutschen Gewanddörfer ist begründet in der historischen Kontinuität der Ansiedelung, welche sich gerade an den Typenorten Meitzens sehr schlagend nachweisen läßt²⁹⁰). Die Franken aber haben ebensowenig wie die anderen germanischen Stämme damit eine alte nationale Eigentümlichkeit in das Gebiet der älteren keltischen Ansiedelung hineingetragen und diese gewaltsam umgestaltet, sondern sich ebenso konservativ gegenüber ihren Voransiedlern verhalten, wie dies Meitzen für die Römer angenommen hat. Es lag in ihrem eigenen wirtschaftlichen, aber auch militärischen Interesse, zu erhalten und fortzuentwickeln, was die Römer zielbewußt bereits positiv geschaffen hatten.

Und nun verstehen wir auch das Urteil, welches der Oströmer Agathias im 6. Jahrhundert gerade über die Franken gefällt hat. Er findet sie für Nicht Römer (Barbaren) sehr kultiviert und hebt insbesondere ihre Gerechtigkeit und Eintracht hervor. Sie hätten außer der Religion nicht nur das Handels- und Eherecht, sondern auch Gesetze sowie Staats- und Verwaltungseinrichtungen von den Römern übernommen; kaum sei ein anderer Unterschied zu diesen vorhanden, als jener der Tracht und Sprache!

Diese Schilderung ist als Schönfärberei bezeichnet worden²⁹¹). Aber ein so vorsichtiger Urteiler wie G. Waitz hat sie doch gegenüber der Barbarentheorie neuerer französischer Forscher mit Recht als sehr beachtenswert bezeichnet²⁹²). Sie hat unzweifelhaft seither an Gewicht noch bedeutend gewonnen. Denn nach allem, was oben über den Eintritt der Franken in das römische Heer und die Verwaltung, ihre Ansiedelung auf römischem Boden und ihre Berührung mit römischen Provinzialen ausgeführt worden ist, hatten diese maßvollen und überaus bildungsfähigen²⁹³) Wertschätzer

²⁹⁰) Das trifft insbesondere auch für Maden in Hessen zu, dessen Flur Meitzen als Musterbeispiel für die Darlegung der Gewanneinteilung verwertet hat (a. a. O., 3. Bd., Anl., Nr. 15; vgl. ebenda, I, 99), siehe 1. Aufl. S. 111.

²⁹¹) Dahn, Könige, VII, 1, 120.

²⁹²) VG., 2³, 73.

²⁹³) Κόσμοι τε καὶ ἀστείότατοι nennt sie Agathias, *Historiae* I, 2.

römischer Kultur²⁹⁴) bis zum 6. Jahrhundert schon längst Gelegenheit in Hülle und Fülle gehabt, sich die Vorteile derselben zu eigen zu machen.

Wie die Franken, so sind auch die Alemannen frühzeitig, schon zu Beginn des 3. Jahrhunderts (213), mit den Römern in Beziehung getreten²⁹⁵). Spätestens im 4. Jahrhundert waren sie zu festen Wohnsitzen auf römischem Boden gelangt. Ammianus Marcellinus berichtet ausdrücklich²⁹⁶), daß ihre Wohnstätten zum Teile zwar dürftige Hütten, zum Teile aber auch nach römischer Art gebaute Häuser gewesen seien. Vom Main haben sie sich über den Limes nach Süden bis zum Bodensee und östlich bis an den Lech, anderseits aber im Westen zum Rhein ausgebreitet, den sie Mitte des 5. Jahrhunderts schon überschritten hatten; sie nahmen die Pfalz, das Elsaß und die Schweiz großenteils in Besitz. Mit der Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft (496²⁹⁷) beginnt eine Abdrängung von ihren nördlichen Sitzen. Man wird aber den fränkischen Einfluß in dieser früheren Zeit, vor den Karolingern, nicht überschätzen dürfen, da noch am Beginn der Herrschaftsperiode dieser in den bekannten Empörungen das alte Sonder- und Eigenleben des Stammes wirksam hervortritt.

Durch die neueren Untersuchungen sind verschiedene Annahmen der älteren Forschung unhaltbar geworden. Wir werden freilich uns dazu verstehen müssen, die Konsequenzen aus den neuen Erkenntnissen viel nachdrücklicher zu ziehen, als dies zuletzt von K. Weller geschehen ist, der allzu zaghaft noch an so manchen Hypothesen gerade der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur festhielt, obwohl er selbst doch einzelne sehr richtige Beobachtungen schon gemacht hatte.

Vor allem die Zerstörungs- und Vernichtungstheorie! Weller meint noch, von den Villen der Römerzeit werden die Alemannen in den Kriegszeiten vor der endgültigen Eroberung des Landes die

²⁹⁴) Vgl. Fustel de Coulanges, *Hist. des Instit. polit.*, 6, 468 und 548.

²⁹⁵) Vgl. L. Schmidt, *Allgemeine Geschichte der germanischen Völker*. — Jul. Cramer, *Die Geschichte der Alemannen als Gaugeschichte* (O. Gierkes *Untersuch. z. Deutsch. Staats- u. RG.*, 57), 1899. — F. Dahn, *Könige*, IX, 1 (1902).

²⁹⁶) XVIII, 2, 15, sowie aber auch XVII, 1, 8.

²⁹⁷) Vgl. L. Wirtz, *Franken und Alemannen in den Rheinlanden*. *Bonner Jahrbücher* 122, 170 ff. (1912).

meisten zerstört haben²⁹⁵). Er betont, daß sie vielfach außerhalb der römischen Siedelungen sich niederließen. Aber das, was er dafür vorbringt, ist m. E. kein ausreichender Beweis für so weitgehende Annahmen. Denn die Stelle aus Ammian, von der oben bereits die Rede war²⁹⁹), bezieht sich auf die Städte und besagt lediglich, daß die Alemannen nicht gern innerhalb des städtischen Mauerringes sich ansiedelten. Übrigens ist jetzt festgestellt, daß sie auch dort nicht außerhalb der alten Römerstädte, sondern gerade auf deren Boden selbst sich niederließen, wofür Straßburg ein markantes Beispiel liefert³⁰⁰), auf das gerade die ältere Lehre mit Vorliebe als Stütze ihrer Auffassung verwiesen hatte³⁰¹). Wie hier, haben die archäologischen Forschungen auch sonst ergeben, daß tatsächlich an zahlreichen Orten römischer Besiedelung alemannische Niederlassungen erstanden sind. Alemannische Funde des 5. Jahrhunderts sind in Bruchsal, Wiesloch, Neuenheim etc., also an den auch von den Römern besetzten Talausmündungen des Kraichgaues und Odenwaldes (auch in Tribur, Stockstadt etc.) nachgewiesen worden³⁰²). Die zahllosen Ortsnamen auf -weiler sind ja, wie wir heute wissen, nicht eine Eigentümlichkeit alemannischer Ansiedelung, sondern stehen eben mit der römischen in näherem Zusammenhang. Wir sahen, daß gerade solche Orte sich auf dem Boden römischer Kultur besonders häufig finden³⁰³). Ähnliches trifft auch für die zweite große Gruppe von Ortsnamen zu, welche man früher als alemanisch angesehen

²⁹⁵) Die Ansiedelungsgeschichte des württembergischen Frankens rechts des Neckars. Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch., 3, 24 (1895). Ähnlich auch W. Schultze, Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbayerns, Rheinhessens, Starkenburgs und des Königreiches Württemberg, 1897, Einl., S. XIX: „an einer Kontinuität der römischen und alamannischen Kultur ist nicht festzuhalten“.

²⁹⁹) Vgl. S. 152.

³⁰⁰) Vgl. oben S. 167.

³⁰¹) So noch Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, 1, 8* (1910).

³⁰²) Vgl. K. Schumacher, Siedelungs- u. Kulturgesch. d. Rheinlande 1, 198 (1921).

³⁰³) Vgl. oben S. 118 ff. sowie auch Weller selbst, a. a. O., 3, 31: „Auf die römische Kultur geht die Endung -weiler zurück. Das Lehnwort bestätigt den Zusammenhang zwischen römischer und deutscher Besiedelung, zumal da sich an manchen Orten auf -weiler römischer Anbau nachweisen läßt.“

hat, die auf -ingen³⁰⁴). Und das ist sehr wohl verständlich, hatten doch gerade die Alemannen Gebiete in Besitz genommen, die in spätrömischer Zeit dicht besiedelt und angebaut waren, geschützt vom Limes und seinen zahlreichen Befestigungen. Der römischen Limesforschung verdanken wir ja auch großenteils die neuen Aufschlüsse darüber³⁰⁵). Sie besiedelten das wirtschaftlich reich entwickelte Dekumatenland und mußten auch nach dem Zusammenbruch römischer Herrschaft schon deshalb andauernd stärker römischen Einflüssen ausgesetzt sein, weil sie zwischen den Burgundern im Westen und den Rhätoromanen im Osten eingeklemt waren, die beide einen intensiven romanischen Einschlag aufwiesen. Zudem führten durch ihr Siedlungsgebiet die Hauptstraßen nach und von Italien durch, welche nie ganz ohne Verkehr waren.

So werden heute viel mehr als früher die römischen Grundlagen betont und eine weitgehende Einwirkung romanischen Wesens angenommen werden müssen. Ich bin mir dabei wohl bewußt, daß nicht alle Ortsnamen auf -weiler romanisch zu fassen und von villa abzuleiten sind. Auch da wird man, wie bei den Orten auf -ingen, Analogiebildungen aus jüngerer Zeit anzunehmen haben. *Vilarium* bedeutet in den Urkunden der fränkischen Periode mitunter auch dasselbe wie Hof und stellenweise auch die durch Neubruch erst gewonnene Siedlung³⁰⁶). Das mag auch zu der heute als irrig erkannten Anschauung beigetragen haben, als ob die Orte auf -weiler so wie die heutigen Weilersiedelungen stets nur kleinere Niederlassungen, und zwar grundherrlichen Charakters gewesen seien³⁰⁷).

³⁰⁴) Vgl. oben S. 243; dazu auch Weller selbst, a. a. O., 7, 317: „Dieselben treten nur gerade in den Gegenden auf, die schon vor der alemannischen Besetzung zur Römerzeit und noch vor dieser bebaut und besiedelt waren.“

³⁰⁵) Ich verweise bes. auf die Arbeiten von E. Fabricius über die Besitznahme Badens durch die Römer, 1905, sowie Lachenmaier, Die Okkupation des Limesgebietes, Württ. Vierteljahrsh., 15, 187 ff. (1906), und Th. Burckhardt-Biedermann, Das Kastell Augusta Raurica, 1910.

³⁰⁶) Vgl. die bei Wartmann, UB. v. St. Gallen, 1 n. 4, 20, 348, gedr. Urkunden des 8. Jahrhunderts; dazu F. v. Wyss, Abhandl. zur Geschichte des Schweizer öffentlichen Rechtes, S. 15 (1892).

³⁰⁷) Vgl. gegen Weller, Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Frankens, S. 72 ff., Dahn, Könige, IX, 1, 109 (1902), sowie oben S. 123 f.

Wir besitzen leider keine sehr aufschlußreichen Quellen für die ältere Stammeszeit vor der fränkischen Eroberung, die ja sehr früh erfolgt ist (496). Das meiste, was die ältere Forschung vorgebracht hat, beruht auf Rückschlüssen aus viel späterer Zeit. Der *Pactus Alam.* gehört erst ins 7., die *Lex Alam.* gar erst ins 8. Jahrhundert. Man wird deshalb mit ihrer Verwertung für die ältere Zeit sehr vorsichtig sein müssen. Aber um so beachtenswerter scheint mir, daß in denselben gerade die neuere Forschung einen starken römischen Einfluß nachgewiesen hat³⁰⁸).

K. Weller vertritt noch den Standpunkt³⁰⁹), daß „bei den Alemannen zur Zeit ihrer Einwanderung ins Land die natürliche Gliederung des Volkes nach Geschlechtern, welche in der Wanderzeit die Heeresordnung bestimmt hatte, besonders ausgeprägt war und daß diese noch lange nach der festen Ansiedelung des Volkes ihre Bedeutung behielt, länger als bei allen anderen deutschen Stämmen³¹⁰). Ja er will gar aus den Marken, welche in den Urkunden des 8. Jahrhunderts auftreten, die Urmarken erkennen, die in der Zeit der Einwanderung gebildet worden sind. Mit diesen Urmarken seien die Hundertschaften zusammengefallen, die uns auch als große Marken begegnen. Die Ansiedelung habe sich nach Hundertschaften, denen ein bestimmtes Gebiet zugewiesen wurde und dann innerhalb derselben, wie aus den Ortsnamen auf -ingen in ihrem Bezirke zu erschließen sei, nach Sippen vollzogen³¹¹).

Die Belege für diese Hypothesen hat Weller durchaus jüngeren Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts entnommen, die nach der Einführung fränkischer Ordnungen liegen und überdies grundherrliche Bezirke betreffen, somit nichts für die älteren volkstümlichen Ansiedelungen besagen. Zudem sind im ganzen die Leitsätze offensichtlich führend gewesen, welche v. Inama-Sternegg einst aufgestellt hatte, aber heute mehrfach überholt sind.

Dagegen hatte F. v. Wyss für die Ostschweiz schon 1892 betont: „Die Behauptung, daß die Marken den ganzen Hundertschaften zugestanden haben und mit ihnen verbunden gewesen

³⁰⁸) Kowalewsky, a. a. O., S. 279 ff.

³⁰⁹) *Ansiedelungsgeschichte des württemberg. Frankens*, a. a. O., S. 32.

³¹⁰) Ähnlich auch W. Schultze, *Die Gaugrafschaften des alemannischen Badens* (1896), Einl., S. LXXXI.

³¹¹) *Die Besiedelung des Alemannenlandes*. Württ. Vierteljahrsh., 7, 312 (1898).

seien, ist nicht zutreffend³¹²).“ Und seine Auffassung ist durch die neuen Untersuchungen Cl. Freih. v. Schwerins über die altgermanische Hundertschaft durchaus bestätigt worden. „In der weitaus größeren Zahl von Fällen,“ sagt er³¹³), „wird die Hundertschaft zu groß und die zur Verfügung stehende Bodenfläche zu klein gewesen sein, um eine gemeinsame Ansiedelung derselben zu ermöglichen.“ Er spricht sich ganz entschieden gegen die noch von H. Brunner vertretene alte Lehre aus, daß die Hundertschaft Eigentümerin des von ihr eingenommenen Gebietes gewesen sein soll³¹⁴).

Tatsächlich wären solche Siedelungen, wie sie Weller annimmt, praktisch nur auf einem herrenlosen, oder gänzlich öden Gebiete denkbar, was eben der alten Vernichtungstheorie entspricht. War aber, wie jetzt ziemlich sicher angenommen werden darf, eine Kontinuität der Besiedelung vorhanden und blieben die Rechte der noch zurückgebliebenen Römer unangetastet, so ergibt sich schon daraus die Unhaltbarkeit solcher Konstruktionen. Sie müssen deshalb auch hinfällig werden, weil die Hauptstütze morsch geworden ist, die man früher mit der Deutung der Ortsnamen auf -ingen als Sippensiedelungen an diesen zu besitzen meinte³¹⁵). Endlich spricht auch die Tatsache, daß die Gaunamen in alemannischer Zeit zum Teile nach römischen Niederlassungen gebildet erscheinen, gegen die Hypothesen Wellers und für die Kontinuität der Besiedelung. Das hat Th. Burckhardt-Biedermann für den Augstgau bei Basel sehr überzeugend im einzelnen dargetan³¹⁶) und zugleich auch auf eine ganze Reihe weiterer Gaunamen noch verwiesen³¹⁷), Lobden-, Auges-, Arbon-, Equestergau (Nyon), pagus Ebrodunensis (Yverdon) —, für welche das Gleiche zutrifft.

Selbst wenn man im Hinblick auf die viel zitierte Stelle der Lex Alam. von dem Streite der genealogiae über ihre Gebietsgrenzen (Tit. LXXXI) den Sippen nicht jede Bedeutung für die An-

³¹²) A. a. O., S. 10.

³¹³) In O. Gierkes Untersuch. z. Deutsch. Staats- u. RG., 90, 101 (1907).

³¹⁴) Ebenda, S. 102.

³¹⁵) Vgl. oben S. 238.

³¹⁶) Die Kolonie Augusta Raurica (1910), S. 40 ff.

³¹⁷) Ebenda S. 45.

siedelung wird absprechen können³¹⁸), so darf doch auf der andern Seite auch nicht der große Einfluß ganz übersehen werden, der gerade bei einem so kriegerischen Stamme, wie es die Alemannen waren, der militärischen Gliederung des Volkes, sowie dem Gefolgschaftswesen zugekommen sein muß. Daß auch hier die Grundherrschaft sehr frühe ausgebildet war, scheint ein Bericht aus dem 4. Jahrhundert anzudeuten, der von Meitzen³¹⁹) und Dahn³²⁰) herangezogen und auf die Feldzüge Julians gegen die Alemannen bezogen worden ist. Libanius schreibt: „Es gibt große Dörfer, welche vielen Eigentümern gehören, von denen jeder nur ein unbedeutendes Stück Land besitzt, und auch wieder andere Dörfer, die einen Herrn haben und von Pächtern und Kolonen bebaut werden³²¹).“ Aus diesem Bericht lassen sich wichtige Schlußfolgerungen ableiten. Einmal, daß geschlossene grundherrliche Dörfer bereits vorhanden waren, die parzellenweise vom Grundherrschaften an Unfreie oder Halbfreie verpachtet waren. Dann aber, daß auch innerhalb größerer Dörfer eine starke Zersplitterung des Grundeigentums schon eingetreten war. Selbst Meitzen, der die Orte aufweiler noch als spezifisch alemannische Siedelungen ansah, nahm grundherrlichen Charakter für diese an, indem er ihnen, entsprechend unserem heutigen Sprachgebrauch, nur einen kleineren Umfang zuerkannte und meinte, daß sie aus Einzelhöfen, isolierten Landgütern, hervorgegangen seien. „In solchen Höfen schoben sich jetzt die Deutschen ebenso in das offene Land gegen den Feind vor, wie früher die Gallier auf den *agri decumates*. Geling es dem Besitzer, sich zu halten, so wurde der Hof ein anwachsender Weiler³²²).“

Die phantasievolle Schilderung Meitzens, die lediglich auf einer ganz willkürlichen Auslegung der Nachrichten bei Ammian über den Rückzug Kaiser Julians nach der Schlacht bei Straß-

³¹⁸) Kowalewsky, a. a. O., 1, 299, nimmt, gestützt auf die Ortsnamen auf -icon, an, daß die Alemannen sich in Helvetien geschlechterweise niederließen.

³¹⁹) Siedelung und Agrarwesen, 1, 538.

³²⁰) Könige, IX, 456.

³²¹) Libanii *sophistae orationes*; ed. Reiske. Altenburg 1793, vol II, 507 = *Oratio de patrociniis*. Opera Libanii ed. Teubner (Förster) 3, 409 c. 11. Zur Sache vgl. Zulueta, *patronage in the Later Empire*. Oxford Studies in social and legal History (P. Vinogradoff), 1, 29 ff. (1909).

³²²) A. a. O., I, 436.

burg (a. 357) beruht, nimmt dementsprechend auch die da erwähnten „villae“ ohne weiteres als Einzelhöfe³²³). Sieht man aber näher zu, so ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhange jener Stelle, daß es sich um große und ansehnliche Dörfer dabei gehandelt haben muß³²⁴).

Zu diesen Nachrichten aus dem 4. Jahrhundert stimmen auch die aus den Volksrechten ersichtlichen Verhältnisse. Schon K. Lehmann, der letzte Herausgeber derselben, hat nachdrücklich betont: „Die wirtschaftlichen Zustände der Lex lassen keine Spur von Gesamteigentum der Hundertschaft, Vicinenerbrecht, Gemeinweide, ja überhaupt von Institutionen, welche auf eine Markgenossenschaft schließen lassen, erkennen³²⁵).“ Dagegen tritt uns die Grundherrschaft in voller Entwicklung hier bereits entgegen. Und zwar nicht nur jene des Königs sowie der Kirche, an die Schenkungen ohne jeden Widerstand erlaubt sein sollten³²⁶), sondern auch der Laienwelt sonst.

Die Gliederung der Gesellschaft ist ausgeprägt im Wer gelde. Nach dem Pactus zahlen die meliorissimi (= primi) 240, die mediani 200 und die minofledi 160 Schillinge. Hundert Jahre darauf unterscheidet die Lex bloß zwei Klassen, derart, daß die Minofledi als liberi auftreten und die erste Klasse nicht besonders herausgehoben wird³²⁷). Unter den Minofledi sind die bäuerlichen Kleinbesitzer zu verstehen³²⁸). Die Mediani sind jedenfalls größere Grundbesitzer gewesen, ohne daß wir, wie H. Brunner³²⁹), darin einen niederen Adel zu erblicken brauchen.

Mit Recht hat schon R. Schröder aus dieser Unterscheidung der meliores und minofledi auch auf eine Verschiedenheit im

³²³) „So wenig wie deutsche Dörfer waren sie aber keineswegs alte römische Villen. Sie zeigen offenbar den neuen Gedanken des vilare.“ Ebenda.

³²⁴) Julians Truppe plünderte: „o p u l e n t a s pecore villas et frugibus rapiebat nulli parcendo; extractisque captivis domicilia cuncta curatius ritu Romano constructa flammis subditis exurebat“. Ammian, XVII, 1, 7.

³²⁵) N. Archiv, X, 495 (1885).

³²⁶) Tit. I, 1.

³²⁷) Vgl. die Ausgabe der alemann. Volksrechte in d. Mon. Germ., 4^o, LL. Sect. I. t. V. 1 (1888) (von K. Lehmann).

³²⁸) Vgl. dazu R. Schröder, Deutsche RG.⁵, S. 226, sowie Dahn, a. a. O IX. 1, 158, der sie als „vollfreie Kleingütler“ faßt.

³²⁹) DRG., 1, 250 = 1², 345.

Grundeigentum geschlossen: dort herrschaftlicher Großgrundbesitz, dagegen hier bäuerlicher Kleinbesitz³³⁰).

Neben der Grundherrschaft standen die freien Grundeigner, die selbständig wirtschafteten, und zwar Eigenbetrieb führten. Das beweist die Lex Alam., nach welcher niedere Arbeiten (*opera servilia*) am Sonntag nicht nur den Unfreien, sondern auch den *liberi* verboten werden (Tit. 38). Da im Übertretungsfalle der Schuldige (beim dritten Male) mit einem Drittel der *hereditas* bestraft wird, können unter diesen *liberi* nicht bloß freie Hinterlassen auf grundherrlichem Eigen gemeint sein.

Das Verfügungsrecht des Einzelnen über das Sondereigen³³¹) an Grund und Boden muß bereits sehr ausgebildet gewesen sein. Denn die Lex erachtet es für nötig, gegen die Veräußerung des Familieneigens aufzutreten, bevor unter den beim Tode des Vaters überlebenden Söhnen eine gleiche Teilung erfolgt sei³³²). Dem entspricht offenbar, wenn bei Schenkungen an die Kirche in den Urkunden hervorgehoben wird, daß das Schenkungsobjekt aus dem Teile des Allodes stamme, welches dem Schenkgeber gesetzlich zugefallen sei. Die wiederkehrende Formel hier ist dem zitierten Titel der Lex offensichtlich angepaßt: *possessiones (res) . . . quas pater meus condam mihi moriens dereliquid et ego contra germano meo . . . in possessionem recepi*³³³), beziehungsweise *quicquid . . . genitor meus . . . a consortibus suis in partem visus fuit accepisse et ille postea suis dividenda dimisit heredibus* (Nr. 155).

Das Erbrecht weist die prinzipielle Berechtigung der Weiber zum Erbe nicht bloß an Fahrhabe, sondern auch an Liegenschaften auf³³⁴).

Offenbar war demzufolge bereits eine rege Entwicklung des Immobilargüterverkehrs vorhanden, die insbesondere eine weitgehende Aufteilung und Zersplitterung der alten Familiengüter

³³⁰) Die Franken und ihr Recht, a. a. O., S. 54.

³³¹) Tit. LXVII, 2; LXXVI; LXXVII.

³³²) Tit. LXXXV: „Si qui fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerint, dividant portionem patris eorum. Dum haec non fuerit factum, nullus rem suam dissipare faciat usque dum aequaliter partiant.“

³³³) Vgl. UB. v. St. Gallen, 1 n. 5, 15, 19, 25, 27, 28, 30, 31, 33, 38, 40, 52, 74, 85, 144, 146, 155, 159, 190, 201, 202, 206, 215, 297, 305, 334, 360 u. a. m.

³³⁴) Tit. LV.

bewirken mußte. Auf sie deutet auch die häufige Erwähnung der Errungenschaft in den Traditionsurkunden hin, welche bei der näheren Bezeichnung der geschenkten Güter neben dem Allod auftritt. Die Kirche mochte als Empfängerin der Schenkung auf diese Unterscheidung umsomehr Gewicht legen, als ja das Verfügungsrecht des Einzelnen über die Errungenschaft der Anfechtung durch die Verwandten nicht ausgesetzt war. Ich führe absichtlich hier zahlreichere Belege dafür an³³⁵⁾, weil Kowalewsky die Behauptung aufgestellt hat³³⁶⁾, das *conquesitum* sei in den alemannischen Urkunden dieser älteren Zeit selten.

Diese Errungenschaft wird zum Teile auch auf Neubruch sich bezogen haben, der von den alten, bereits zur Römerzeit vorhandenen Ansiedelungen aus in das benachbarte Wildland erfolgte. So dürfte sich ja wohl auch die Analogiebildung von Ortsbezeichnungen auf *-weiler* erklären, welche, wie oben bemerkt wurde³³⁷⁾, gerade da ersichtlich wird. Neben der älteren Besiedelung der Zeiten vom 4. bis 6. Jahrhundert wird damit eine jüngere Kolonisationsperiode bemerkbar, die nach der fränkischen Eroberung im 8. und 9. Jahrhundert erfolgte. Sie ist sehr scharfsinnig auch noch auf einem andern Wege durch neuere Untersuchungen nachgewiesen worden.

V. Ernst hat für Oberschwaben durch einen Vergleich der älteren Ortsnamen dort mit den in Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts auftretenden Personennamen eine weitgehende Kongruenz beider festgestellt und daraus mit Recht auf eine jüngere Kolonisation um jene Zeit geschlossen, welcher er jene Ortsnamen zuweist³³⁸⁾. Dadurch gewinnen nun aber auch noch andere Beobachtungen ihre tiefere Bedeutung, welche ich in Zusammenhang damit setzen möchte. Schon Oechsli hatte bereits 1908 für Chur eine Übereinstimmung der im Urbar über das Reichsgut aus der Zeit Kaiser Ludwigs d. Fr. genannten Personennamen mit

³³⁵⁾ Vgl. UB. v. St. Gallen, Nr. 7, 10, 12, 25, 32, 33, 38, 39, 60, 74, 107, 147, 153, 157, 195, 198, 202, 203, 204, 205, 206, 215, 216, 229, 238, 249, 291, 325, 331, 341, 355, 360, 365, 378 u. a. m.

³³⁶⁾ A. a. O., S. 291.

³³⁷⁾ Vgl. S. 119.

³³⁸⁾ Zur Besiedlung Oberschwabens. Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschr. f. Dietrich Schäfer, 1915, S. 40 ff.

jenen der gleichzeitigen St. Galler Urkunden nachgewiesen³³⁹⁾. Handelte es sich da um freie Grundeigner, welche in der Nachbarschaft des Reichsgutes ansässig waren und neben ihrem Eigengute auch Teile desselben bewirtschafteten, so dürfte da zum Teile an eine ähnliche Kolonisation wie dort zu denken sein.

Dazu aber stimmt vortrefflich, was O. Bethge, wie früher bereits erwähnt wurde³⁴⁰⁾, an der Hand der Ortsnamen über die fränkische Kolonisation u. a. gerade auch für Schwaben erkannt hat. Seine glückliche Wahrnehmung, daß nicht selten eine Gruppe von Siedelungen, die als Orientierungsnamen eine innere Zusammengehörigkeit bekunden — z. B. Nord- und Süd-, Ost- und Westheim —, sich vom Standpunkt eines in ihrer Mitte liegenden Herrenhofes, sei es des Königs oder anderer Großgrundbesitzer, erklären lasse, weist ja, wie er richtig bemerkte, besonders dort auf jüngeres Kolonistenwerk hin, wo solche Orte mitten unter älteren Siedelungen auf -ingen liegen.

Und nun möchte ich zur Unterstützung dieser neuesten Forschungen noch auf einen bisher nicht verwerteten Quellenbeleg aufmerksam machen. Im alemannischen Volksrechte, das ja dieser jüngeren Zeit zugehört, treten die Coloni sowohl des Königs, wie der Kirche bemerkenswert hervor³⁴¹⁾, und zwar handelt es sich da, das will beachtet sein, um freie Siedler. Es wird nicht zufällig sein! Wir haben nun für diese Hintersassen auf dem reichen Grundeigen des Königs und der Kirche konkrete Vertreter kennen gelernt und vermögen ihre Wirksamkeit in den Ortsnamen zu verfolgen. Das königliche Reichsgutsurbar aus Chur und die ja eben doch von kirchlichen Grundherrschaften herrührenden Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts, auf welche Oechsli und V. Ernst hingewiesen haben, sind die komplementären Beispiele für das, was die Lex Alam. allgemein enthält . . .

Auch die Niederlassung der *Bajuvaren* werden wir jetzt zum Teile anders aufzufassen haben, als es früher, ja noch bis in die jüngste Zeit hinein doch geschehen ist. Gerade für Bayern ist die Darstellung zumeist führend gewesen, welche S. Riezler an der

³³⁹⁾ Zu dem Churer Urbar aus der Zeit Ludwigs d. Fr. Anzeiger für Schweizer Geschichte, X, 265 ff.

³⁴⁰⁾ Vgl. oben S. 245.

³⁴¹⁾ Vgl. Tit. XXII: „De liberis autem ecclesiasticis, quod colonus vocant, omnes sicut coloni regis ita reddant ad ecclesiam.“

Hand der Ortsnamen auf -ing seinerzeit (1887) entworfen hatte³⁴²). Da er sie größtenteils als Sippensiedelungen auffaßte und wegen ihres mit Recht betonten hohen Alters als Niederschlag der bajuvarischen Landnahme betrachtete, stellte er die These auf, dieselbe habe sich in Form von Sippenniederlassungen vollzogen. Der Geschlechterverband sei bei der Einwanderung der Bajuwaren noch so lebendig gewesen, daß die Sippen als geschlossene Massen ihren Einzugs hielten, als solche Wohnsitze gründeten und das Land bestellten. In dieser großen Masse der in Sippenverbänden lebenden Bevölkerung sind gleichberechtigte freie Grundeigentümer zu suchen. Ein großer, wenn nicht der größte Teil des zur Bewirtschaftung herangezogenen Landes war in ihrem Besitz. Die älteste Ansiedelung erfolgte größtenteils in Dörfern überwiegend kleiner freier Grundbesitzer.

Da Riezler diese These neuestens noch (1909) gegenüber Einwänden, welche unterdessen erfolgt waren, aufrechtzuerhalten und mit neuen Argumenten zu stützen versuchte³⁴³), schien gerade das bayerische Siedlungsgebiet einschließlich der heute oberösterreichischen Landesteile, wo die Ortsnamen auf -ing sich in besonders großer Zahl finden, ein Hauptargument für die Sippensiedelungstheorie zu sein. Sie hat denn auch, wie Riezler selbst hervorhob³⁴⁴), noch manche Zustimmung erfahren.

Bei dem heutigen Stande der Ortsnamenforschung kann nach den oben gegebenen Darlegungen³⁴⁵) wohl kaum mehr ein Zweifel obwalten, daß diese Auffassung der Ortsnamen auf -ing eine viel zu enge und einseitige ist. Für Bayern speziell hatte neuerdings auch Döberl unter Verweis auf Unholzing betont, es können die -ing-Orte sowohl nach dem Stammvater der Sippe benannt sein und Sippendörfer bezeichnen, sie können aber auch ebensowohl von einem Einzelgründer, dem Oberhaupt einer Familie, den Namen haben und Einzelhöfe darstellen³⁴⁶).

³⁴²) Die Ortsnamen der Münchener Gegend. Oberbayerisches Archiv, 44, 33 ff.

³⁴³) Die bayerischen und schwäbischen Ortsnamen auf -ing und -ingen als historische Zeugnisse. Sitz.-Ber. der bayerischen Akademie, 1909, 2. Abhandlung.

³⁴⁴) A. a. O., S. 4.

³⁴⁵) Vgl. S. 238.

³⁴⁶) Entwicklungsgesch. Bayerns, 1², 39 f. (1908) = 1³, 42 (1916).

Gegen die Auffassung Riezlers lassen sich aber, ganz abgesehen von der kontroversen Wortbedeutung dieser Ortsnamen, noch eine Reihe wirtschaftsgeschichtlicher Einwände geltend machen. Riezler selbst mußte einräumen, daß die -ing-Orte nur in einem Teile Bayerns zumeist größere Dörfer sind, im westlichen Teile Oberbayerns, in der Baar und im Hegau. Dagegen überwiegen im östlichen Oberbayern, im größeren Teile Niederbayerns und im Lande ob der Enns die Einzelhöfe und Weiler über die Dörfer³⁴⁷). Riezler hat diese wichtige Erscheinung in keiner Weise zu deuten vermocht. Denn das, was er da vorbringt, ist keine überzeugende Erklärung für jene höchst auffallende Tatsache. Er nennt sie eine „Begleiterscheinung“ und meint, „die zweite Gruppe der -ing hat hier die wichtigere und im ganzen wohl ursprünglichere erste Gruppe der -ing überwuchert“³⁴⁸). Er will diese ganze große Masse der zweiten Gruppe einfach als Analogiebildungen erklären, die durch Nachahmung und Angleichung entstanden sei, ja er muß gar zur Willkür in der Schöpfung der Ortsnamen und zur wechselnden Mode seine Zuflucht nehmen, um diese Schwierigkeiten zu lösen.

Hat aber denn nicht eben damit Riezler die Beweiskraft dieser ganzen Ortsnamendeutung aufs ärgste erschüttert? Denn daß die erste Gruppe die ursprünglichere sein soll, ist durch nichts erwiesen.

Riezler meint, darin eine Unterstützung seiner Annahmen erblicken zu können, daß die -ing-Orte in der Oberpfalz wie in den Alpen fehlen. Dort sei der Mangel auf einen historischen Grund zurückzuführen, da bei der bajuvarischen Wiederbesiedelung des Nordgaves seit Karl dem Großen die Sippenverbände ihre Bedeutung ganz oder nahezu ganz verloren hatten, hier aus einem geographischen, weil das Gebirgsland nicht zum Ackerbau einlud³⁴⁹). Auf diesem Wege gerät aber Riezler in böse Widersprüche mit sich selbst. Er hat doch selbst in seiner „Geschichte Baierns“ gelehrt, daß in der Oberpfalz gleich bei der ersten Einwanderung der Bajuwaren die Thüringer zurückgedrängt worden seien³⁵⁰). Warum sollen wir denn glauben, daß die Ortsnamengebung dort

³⁴⁷) SB., 1909, S. 17.

³⁴⁸) A. a. O., S. 18.

³⁴⁹) Ebenda, S. 20 f.

³⁵⁰) 1, 47.

erst auf die bajuvarische Wiederbesiedelung des Nordgaues seit Karl dem Großen zurückgehe³⁵¹), während die -ing-Orte sonst doch mit der ersten Einwanderung der Bajuwaren in Zusammenhang gebracht werden? Riezler gab doch zuletzt auch noch zu, daß die Oberpfalz vor der slawischen Invasion bereits von den Bajuwaren besetzt gewesen sein könne, ja er hält die Hypothese, daß der Nordgau erst unter Karl dem Großen von ihnen besiedelt worden sei, für kaum begründet, da sie die dagegen sich erhebenden Schwierigkeiten nicht erkläre³⁵²).

Und selbst wenn wir daran glauben wollten, so hat doch die andere Feststellung Riezlers, daß die Sippenverbände zur Zeit Karls des Großen ihre Bedeutung bereits verloren hatten, eben dem von ihm zur Unterstützung seiner Annahmen vorgebrachten Quellenmaterial jede Beweiskraft entzogen. Denn es gehört ja größtenteils eben erst in diese späte Zeit des 8. Jahrhunderts³⁵³).

Der Verweis auf die genealogiae der Lex Baiuv. ist nicht stringent. Denn diese sind keine Sippen gemeinfreier, gleichberechtigter Grundeigentümer, sondern, wie schon F. Kluge bemerkt hat³⁵⁴), adelige Geschlechter mit außerordentlich großem Grundbesitz. Also Grundherren, nach welchen wohl Orte be-

³⁵¹) Diese Annahme hat Riezler jetzt selbst fallen gelassen. SB. d. bayer. Akad. (1920), XVI, 69. Seine neue Hilfe, die Arbeit von R. Thomas, Die Ortsnamen der Gegend um Regensburg (Verhandl. d. Histor. Ver. von Ob.-Pfalz u. Regensburg), 1, 25 (1921), besagt, bei Licht besehen, gar nichts, weil die dort bezogenen Ortsnamen, die auf „kirchliches Leben“ deuten, ja keineswegs erst viel später angesetzt werden müssen, als die Landnahme selbst erfolgte. Das Christentum ist nach Bayern doch nicht erst im 7. oder gar 8. Jahrhundert verbreitet worden. Vgl. Riezler selbst in Gesch. Baierns, 1, 89! Vgl. oben S. 131. Übrigens fehlen gerade für die Umgebung von Regensburg die Ortsnamen auf -ing keineswegs (vgl. Thomas a. a. O., S. 8 ff.). Und das erklärt sich gerade bei meinen Annahmen über den Zusammenhang mit den römischen und vorrömischen Siedelungen sehr wohl. (Vgl. oben S. 174.) Die neuere Forschung nimmt übrigens an, daß der Nordgau wohl noch Anfang des 6. Jahrhunderts besiedelt worden sei. L. Schmidt, Allgem. Gesch. d. german. Völker bis zur Mitte d. 6. Jahrhunderts (1909), S. 179.

³⁵²) SB. 1909, S. 20.

³⁵³) Riezler zieht, SB. 1909, S. 34, das Capitulare de villis heran und stützt sich auf die Freisinger Urkunden (S. 37), sowie das bayer. Volksrecht (S. 28), Quellen, die doch nicht älter sind als Mitte des 8. Jahrhunderts!

³⁵⁴) Sippennamen und Sippensiedelungen. Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 6, 75.

zeichnet werden konnten, aber ohne daß diese von den Zugehörigen des Geschlechtes selbst bewohnt worden wären. Riezler hat doch selbst darauf erklärt³⁵⁵⁾: „Es ist richtig, daß (wenn von den Ortsnamen abgesehen wird) für den Gebrauch der -ing als Sippennamen außer fürstlichen und hochadeligen Geschlechtern bisher nur sehr spärliche Zeugnisse nachgewiesen werden konnten.“

Aber auch die Freisinger Traditionsurkunde von 806—808, auf welche sich Riezler zurückzieht, ist kein passendes Argument. Denn von den Mohingara, welche hier erwähnt werden, hören wir nur, daß sie zu Biberach begütert, nicht aber, daß die Orte Amper- und Feldmohing durch sie besiedelt waren³⁵⁶⁾. Riezler gelangt zu dieser Annahme bloß auf einem Umweg von weiteren Hypothesen, welchen jede Sachbegründung abgeht³⁵⁷⁾. Was wir hier bei Biberach konstatieren können, trifft auch bei den adeligen Sippen zu. Deren Güter werden keineswegs immer nach ihnen benannt³⁵⁸⁾. Und weiter können wir beobachten, daß auch an solchen Orten auf -ing, wo sie begütert waren, noch verschiedene andere Grundeigentümer zur selben Zeit urkundlich nachweisbar sind³⁵⁹⁾.

Als entscheidend aber betrachte ich ein Beweismoment, das bisher, glaube ich, viel zu wenig berücksichtigt worden ist. Eben dieselbe Quelle, welche die adeligen Sippen erwähnt und noch älter ist als die Freisinger Traditionsurkunden, sowie alle sonstigen Zeugnisse aus Bayern, die Lex Baiuv., erkennt den Gemeinfreien

³⁵⁵⁾ A. a. O., S. 29.

³⁵⁶⁾ Ähnliches gilt für die Feringer zu Erching, auf welche Riezler später (Festgabe für G. Meyer v. Knonau, S. 103 n. 1) besonderes Gewicht legte. Die neueste Interpretation Riezlers (SB. d. bayer. Akademie 1920, XVI, 47 ff.) beweist nichts anderes, als längst bekannt und niemals bezweifelt war, daß noch in einzelnen Dörfern Landgüter u. a. auch in Gemeinbesitz von verschiedenen Sippen sich befunden haben. Nicht aber das ganze Dorf und noch weniger, daß dieses nur gemeinfreies Grundeigentum umfaßt habe! Quod erat demonstrandum!

³⁵⁷⁾ „Zur Zeit der Einwanderung hieß diese Sippe sicher Mohinga. Wohl erst seit Auflösung des Sippenverbandes und geraume Zeit nach Begründung ihrer Ansiedlungen Amper- und Feldmohing, wohl zum Zweck der Unterscheidung von diesem Ortsnamen wandelte sich der Name in Mohingara, die Leute aus Mohing.“

³⁵⁸⁾ Vgl. die Zusammenstellungen von F. Dahn, a. a. O., S. 117 ff.

³⁵⁹⁾ So zu Erching neben der genealogia Fagagna jene der Feringer sowie der Herzog und weitere Privatpersonen. Quell. u. Erörterungen z. bayr. u. deutsch. Gesch., Neue Folge, 4 n. 5 (750).

weitgehende Verfügungsrechte über Grund und Boden zu³⁶⁰). Bereits v. Inama-Sternegg hatte von den zwei viel berufenen Stellen in der Lex Alam. (Tit. 87) und Lex Baiuv. (XII, 8) über den Rechtsstreit der *genealogiae*, beziehungsweise *commarcani* richtig bemerkt, es könne sich dabei doch nicht immer um Gesamteigentum der Geschlechter- oder Markgenossenschaft gehandelt haben, da „in all diesen Gesetzen doch die Tatsache eines Sondereigentums an Grund und Boden sonst hinlänglich bezeugt“ ist³⁶¹). Und F. Dahn, der die Ortsnamen auf -ing noch in der alten herkömmlichen Weise als Sippensiedelungen faßte, hielt doch eine Unterscheidung da für nötig. Die Tatsache der Benennung eines vicus nach einem Geschlecht setze durchaus nicht Gesamteigentum aller Gesippen am Boden voraus³⁶²). Er betonte, daß die *commarcani* (*calasnei*) nicht Gesamthänder, sondern bloß Grenznachbarn gewesen sind, wie sich aus dem Zusammenhange der Stelle ergibt³⁶³). Die Gesetzestitel aber über den Rechtsstreit von *genealogiae* besagten nicht notwendig, daß gerade zwei ganze Geschlechter die Rechtssubjekte des Grenzstreites sind, vielmehr nur, daß Angehörige zweier Geschlechter miteinander streiten³⁶⁴). Und für diese Auffassung bietet tatsächlich der in den Freisinger Traditionsurkunden erwähnte konkrete Fall über Erching eine ganz deutliche Illustration³⁶⁵).

Neuerdings ist von rechtshistorischer Seite gerade auch für die Bayern wieder betont worden, daß sie sich in ihren neuen Sitzen nicht nach Hundertschaften gegliedert niedergelassen haben³⁶⁶). Riezler selbst aber vermag auch in seiner neuesten Verteidigungsschrift³⁶⁷) über die ungeheure Schwierigkeit nicht hinwegzukommen, die auffallende Tatsache zu erklären, „wie es kam, daß nicht das ganze Volk in Sippenverbänden lebte“. Riezler wollte aus Tit. 27 der Lex Baiuv., wo die *vicini* in einer gewissen Parallelstellung zu

³⁶⁰) Tit. I, 1; vgl. dazu auch Dahn, Könige, IX, 2, 360 ff.

³⁶¹) DWG., 1, 99 = 1², 134.

³⁶²) A. a. O., 2, 80 n. 5.

³⁶³) A. a. O., 180 n. 9. — Vgl. dazu unten § 5.

³⁶⁴) Könige, IX, 353.

³⁶⁵) Quell. u. Erörterungen. Neue Folge, 4 n. 5 (750).

³⁶⁶) v. Voltolini, Die Entstehung der Landgerichte im bayerisch-österr. Rechtsgebiete. Arch. f. österr. Gesch., 94, 4 (1905).

³⁶⁷) Die Landnahme der Baiuvaren. SB. d. Bayer. Akad., 1920, XVI, S. 66 (1921).

den parentes erscheinen, die Folgerung ableiten, „daß die große Masse des Stammes nach ihrer Gliederung in Sippen zusammenwohnte“³⁶⁸). Ich glaube nicht, daß dies zulässig ist. Denn die Tatsache, daß der Nachbar häufig ein Verwandter war, kann im 8. Jahrhundert sehr wohl auch aus der damals gewiß schon sehr oft vorgekommenen Teilung des väterlichen Erbgutes erklärt werden, da ja die Lex bereits ein weitgehendes Verfügungsrecht über das Sondereigentum an Grund und Boden kennt. Riezler gibt doch selbst zu, daß zur Zeit Karls des Großen die Sippenverbände ihre alte Bedeutung größtenteils bereits verloren hatten. Und die 806—808 bezeugte Namenform „Mohingara“ erklärt er doch als eine jüngere Umwandlung von älterem Mohing, die „erst seit Auflösung des Sippenverbandes“ eingetreten sei³⁶⁹). Ja, in welche Zeit gehört denn die Lex selbst?

Die Ortsnamen auf -ing fehlen aber auch noch anderen Teilen Bayerns, so insbesondere in der Holletau. Riezler selbst vermag dafür keine Erklärung zu geben. Er sucht sich mit der Hypothese zu helfen, daß der Einzug der Bajuwaren von Osten her erfolgt sei, „daß die bestehenden Sippenverbände bereits mit Land versorgt waren, als die Volkswelle diese nordwestliche Ecke des Bayerlandes erreichte“³⁷⁰). Wenn Riezler die bisher fehlende Erklärung für dieses Vakuum nun in der Annahme Fastlingers³⁷¹) gefunden zu haben glaubt³⁷²), daß dort die Osi, ein ungermanischer, vielleicht illyrischer Stamm gesiedelt habe, „bei welchem, wie bei allen im Lande wohnenden Nichtgermanen, die Organisation der Geschlechterverbände gefehlt, oder doch nicht die Bedeutung gehabt haben wird, wie bei den echten Baiuwaren“, so ist das ein künstliches Kartenhaus, bei dem eine unbewiesene Hypothese auf die andere aufgehißt wird.

Wären die Hosi einer der alten 5 (6) Völkerschaften, aus welchen sich die Baiuwaren zusammensetzten, so müßte man erwarten, daß auch bei ihnen die für jene charakteristische Sippen-siedelung ebenso hervortrete.

³⁶⁸) SB. 1909, S. 38.

³⁶⁹) A. a. O., S. 30.

³⁷⁰) A. a. O., S. 21.

³⁷¹) Der Volksstamm der Hosi. Beitr. z. Anthropol. u. Urgesch. Bayerns, 19, 1 ff., 1915.

³⁷²) Die Landnahme der Baiuwaren. SB. d. bayer. Akad., 1920, XVI, 66 f. (1921).

Aber auch das Unbefriedigende der ersten Ausflucht leuchtet unmittelbar ein. Sie stürzt übrigens die Grundthese um, von der Riezler ausgegangen ist. Denn sind die Bajuwaren vom Osten her eingewandert und haben sie zunächst das Land ob der Enns besiedelt, dann können wir kaum annehmen, daß die Dorfsiedelung allein das Ursprüngliche gewesen sei. Denn eben dort im Osten sind die Orte auf -ing zum guten Teil Einzelhöfe, aber nicht immer große geschlossene Dörfer^{372a)}.

Man sieht, von verschiedenen Seiten her lassen sich Widersprüche und Schwierigkeiten nachweisen, welche gegen die Deutung der Ortsnamen auf -ing als Sippensiedelungen sprechen, und zwar gerade auch in Bayern.

Nun hat auch für Bayern die archäologische Forschung eine ganz neue Basis für die Erklärung der älteren Besiedelung geschaffen. Schon F. Weber ist aufgefallen, daß in Oberbayern die meisten Reihengräber an -ing-Orten gefunden worden sind³⁷³⁾. Er machte ferner auch auf eine bemerkenswerte Kongruenz des Verbreitungsbezirkes der -ing-Orte mit der römischen Besiedelung aufmerksam³⁷⁴⁾. Und Riezler selbst betonte, daß sich diese Orte sehr häufig entlang der alten Römerstraßen finden³⁷⁵⁾.

Gerade dort aber, wo sie fehlen, fehlen auch alle römischen Spuren, die Reihengräber und Hochäcker, so in der Holletau. F. Weber hat daraus den Schluß gezogen, daß die Einwanderer sich zunächst an die schon in vorrömischer und römischer Zeit urbar gemachten Gebiete hielten³⁷⁶⁾. Und damit gewinnt erst die glückliche Beobachtung, welche wir gerade Riezler verdanken, ihre volle Bedeutung. Er hatte ja bereits 1887 zutreffend erkannt, daß die Orte auf -ing mit der Bodenbeschaffenheit in einem bestimmten Zusammenhange stehen. Wir treffen sie dort an, wo größere, zum

^{372a)} Vgl. dazu K. Schiffmann, Das Land ob d. Enns (1922), S. 54 f., u. meine Rezension im Arch. f. Sozialwiss. 1923.

³⁷³⁾ Beitr. z. Anthropol. u. Urgesch. Bayerns, 14, 145. Ähnlich hat neuerdings K. Schumacher für Westdeutschland, insbesondere die Gebiete von Hunsrück und der Eifel, konstatiert, daß die Ortsnamen auf -ing in der Mehrzahl im Flußgebiet der Saar und Sauer auftreten, wo auch die Reihengräber häufig sind. Prähistor. Ztschr., 8, 162 (1916).

³⁷⁴⁾ Ebenda, S. 143. Dazu neuestens S. Riezler, SB. d. bayer. Akad., 1920, XVI, 37.

³⁷⁵⁾ SB. 1909, S. 15.

³⁷⁶⁾ A. a. O., S. 155.

Getreidebau geeignete Fluren sich ausdehnen. Sie verschwinden, wo der Ackerboden endet oder spärlich wird, Wald und Weideland überwiegt, und zwar auch dort, wo anders benannte Ansiedlungen doch noch angetroffen werden³⁷⁷).

So unterstützen diese beiden wichtigen Beobachtungen einander gegenseitig. Die Ortsnamen auf -ing gehören tatsächlich der älteren Besiedelung zu, sie sind eklatante Zeugnisse für die Kontinuität der Besiedelung von der vorrömischen und römischen Zeit her in die bajuvarische hinein. Eben damit aber wird die Hypothese von der Sippensiedelung erst recht unwahrscheinlich. Es werden eben vielfach gar nicht Neugründungen gewesen sein, sondern auch hier ein Anschluß an schon Bestehendes stattgehabt haben³⁷⁸). Erfolgte nun aber die Landnahme nicht zu gleichem Rechte der einzelnen, sondern secundum dignationem (Tacitus, German., c. 26³⁷⁹), so ist ganz unwahrscheinlich, daß gerade die besten Gründe den Sippenverbänden der Freien überlassen worden sein werden. Ohne Zweifel haben vielmehr die Heerführer und Fürsten diese für sich in Anspruch genommen³⁸⁰). Gibt man zu, daß die Ortsnamen auf -ing sowohl Geschlechtersiedelungen als auch grundherrliche Niederlassungen bedeuten können — und dazu sieht sich doch auch Riezler genötigt (SB. 1920, XVI, 46) —, so ist die Ausflucht, daß solche Fälle nur Ausnahmen bezeichnen (ebenda), offensichtlich ein Rückzugsgefecht.

Daß die Einzelhofsiedelung von allem Anfang an neben der Dorfsiedelung auch in Bayern vorkam, gibt auch Riezler selbst zu³⁸¹), ja er räumte später sogar ein, daß dort, wo man durch die vielen Sippennamen auf -ing an diese Form der Ortsnamen gewöhnt war, -ing in Ortsnamen auch zur Bezeichnung der Nachkommen eines einzelnen Ansiedlers gebraucht wurde³⁸²).

Von anderer Seite ist die Einzelhofsiedelung geradezu als diejenige bezeichnet worden, welche die Bayern bei der Besitz-

³⁷⁷) Vgl. SB., 1909, S. 7.

³⁷⁸) Vgl. oben S. 130.

³⁷⁹) Vgl. oben S. 72 f.

³⁸⁰) Vgl. oben S. 133 Es ist also mein Widerspruch gegen die Sippensiedelungstheorie keineswegs so unverständlich, als S. Riezler neuestens meint. „Die Landnahme der Baiuwaren“, SB. d. bayer. Akad., 1920, XVI, 72.

³⁸¹) SB. 1909, S. 43.

³⁸²) Ebenda, S. 18.

ergreifung des Landes bevorzugt hätten. v. Inama-Sternegg hatte bereits 1872³⁸³⁾ verschiedene Stellen der Lex Baiuv. namhaft gemacht, welche auf das Hofsystem hinwiesen. Und bald darauf hat er in seiner „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ geradezu erklärt, daß dasselbe „im ganzen entschieden den Vorrang des Alters vor den Gebirgsdörfern beanspruchen kann und höchst wahrscheinlich als ursprüngliche Ansiedlungsform der Alemannen im 6., der Bayern im 7. und 8. Jahrhundert — wie vielleicht auch schon der vor ihnen in Tirol angesiedelten Rhäter und Romanen — in Betracht kömmt“³⁸⁴⁾. Mit einer bei ihm allerdings nicht ganz seltenen Unbestimmtheit meinte er freilich zugleich doch unter Verweis auf Riezlers Geschichte Bayerns, es lasse sich auch von den Bayern nicht sagen, daß sie eine bestimmte Ansiedlungsform ausschließlich oder auch nur vorzugsweise gewählt hätten³⁸⁵⁾. Meitzen³⁸⁶⁾ und ihm folgend F. Dahn³⁸⁷⁾ wollten dann in der besonderen Höhe der Bußen für Viehdiebstahl in der Lex Baiuv. den Beweis nicht nur für das Überwiegen der Viehzucht, sondern auch dafür erblicken, daß dieselbe auf Einzelhofsiedelung zu beziehen sei, da hier die Schwierigkeit der Bewachung besonders groß gewesen wäre. Tatsächlich ist eine solche Annahme sehr gekünstelt. Die Höhe der Buße erklärt sich ungezwungen aus der besonderen Qualität dieser Viehgattungen und den günstigen Absatzmöglichkeiten als Handelsware. Cassiodor berichtet bereits, daß die alemannischen Rinder stattlicher waren als die von Noricum und daher gegen diese eingetauscht werden sollten³⁸⁸⁾.

Neuere Forscher aber wollten aus der statistischen Verbreitung der Einzelhöfe von heute, dem starken Überwiegen dieser sowie der Weiler, den Schluß ziehen, daß die Bayern bei der Besitznahme des Landes das Hofsystem bevorzugt haben³⁸⁹⁾. Wir werden diesem Beweismoment sicherlich eine gewisse Bedeutung nicht absprechen dürfen. Gerade in den gebirgigen Teilen des bayeri-

³⁸³⁾ Untersuchungen über das Hofsystem im MA., S. 57 ff.

³⁸⁴⁾ A. a. O., 1, 47 = 1², 56.

³⁸⁵⁾ Ebenda, 1, 47 = 1², 55.

³⁸⁶⁾ A. a. O., 1, 566.

³⁸⁷⁾ A. a. O., IX, 1, 478.

³⁸⁸⁾ Var., III, 50, MG. AA. 12, 104; dazu Dahn, Komge, IX, 1, 480.

³⁸⁹⁾ So Reindl, Dörfer, Weiler und Einzelhöfe in Südbayern. Mitteil. d. geograph. Ges. München, 1 (1904—1906); vgl. auch Döberl, a. a. O. 1², 42 (1916).

schen Gebietes sowie in der Zone der Hügellandschaft dürfte sich diese Siedlungsform schon durch die natürlichen Bedingungen des Geländes empfohlen haben. Aber man wird mit Rückschlüssen aus den heute vorhandenen Siedlungsarten doch sehr vorsichtig sein müssen. Einmal deshalb, weil mindestens für andere Teile Deutschlands der Nachweis bereits erbracht ist, daß zahlreiche Einzelhöfe erst jüngeren Datums sind, hervorgegangen zum Teile aus der Auflösung ursprünglicher, noch historisch bezeugter Dörfer. So besonders in Westfalen³⁹⁰). Dann aber deshalb, weil auch für Bayern eine bedeutende K o l o n i s a t i o n in der fränkischen Zeit des 8. und 9. Jahrhunderts angenommen werden muß, die, wie O. Bethge sehr scharfsinnig nachgewiesen hat³⁹¹), eben von den älteren Siedlungszentren ausgegangen ist. Auch in Bayern sind die Orientierungsnamen sowie das gruppen- und streifenweise Auftreten der Orte auf -ham und -heim inmitten anderer Namencharaktere, und zwar gerade auch jener auf -ing, deutliche Merkmale dieser jüngeren Kolonisation. Ich bemerke dazu, daß auch die Lex Bestimmungen über die Kolonen sowie Landsiedel (accola) speziell der Kirche aufweist³⁹²).

Ein großer Teil der heute bestehenden Einzelhöfe wird sicherlich erst dieser und noch späterer Zeit, etwa vom 10. bis 12. Jahrhundert, zuzuweisen sein. Einzelhöfe kamen, wie v. Inama-Sternegg bereits richtig bemerkt hatte, aber ohne Zweifel auch schon in der vorbajuvarischen Zeit da vor, und zwar nicht nur in Tirol. Dafür bieten die archäologischen Ausgrabungen hinreichend Belege³⁹³). Auch die Verbreitung der A l p w i r t s c h a f t, welche Einzelhöfe zur Voraussetzung hat, bereits in jener Zeit spricht dafür. Die termini technici derselben sind großenteils romanischen Ursprungs³⁹⁴). A. Meitzen hat die alpinen Einzelhöfe ja gleichfalls

³⁹⁰) Siehe unten S. 293 f.

³⁹¹) A. a. O., S. 82 ff.

³⁹²) MG. LL. III, 278: Tit. I, 13, de colonis vel servis ecclesie.

³⁹³) Vgl. Franziss, Bayern z. Römerzeit (1905), S. 384 n. 2, sowie F. Weber, Beitr. z. Anthropol. u. Urgesch. Bayerns, 14, 22 ff., bes. 32. Dazu auch P. Reinecke, röm.-germ. Korr.-Bl., 4, 20, sowie Deutsche Gaue, 11, 181 und 13, 72.

³⁹⁴) Vgl. J. Jung, Römer und Romanen in den Donauländern, 2. Aufl., S. 166 ff (1887). Wopfner, Zeitschr. d. D. u. Ö. A.-V., 51, 49, der n. 43 nachweist, daß der Viehtrieb ins Hochgebirge ebenso schon zur Römerzeit bestanden hat.

zum größten Teile auf romanischen Einfluß zurückgeführt und deren Verbreitung auch in das südöstliche Bayern hinein verfolgt³⁹⁵). Auch er nimmt da nicht nur eine Kontinuität in der Bevölkerung, sondern auch in der Siedelung und Wirtschaft an. Wenn er in einem besonderen Falle (Hintertux) die Möglichkeit keltischen Ursprungs ins Auge faßte und an einen Zusammenhang mit den alten Brennen dachte³⁹⁶), so hat er doch selbst gleich zugegeben, daß die Flureinteilung in keiner Weise jener der anderen (z. B. irischen) Keltensiedelungen entspreche, daß im allgemeinen für keine dieser Alpengegenden mit hinreichenden Gründen vorzusetzen sei, daß Kelten die ersten festen Ansiedelungen in denselben begründeten³⁹⁷).

Ich möchte sonach im ganzen glauben, daß die starke Verbreitung der Einzelhöfe im bajuvarischen Siedlungsgebiete auf verschiedene Gründe zurückgehe und keine Stammeseigentümlichkeit darstelle, die erst durch die Ansiedelung der Bajuwaren hier eingeführt worden sei. Man wird auch den Einfluß nicht unterschätzen dürfen, den die Grundherrschaft darauf ausgeübt hat. Daß sie bereits in der ältesten bajuvarischen Zeit vorhanden war, hat selbst Riezler zugegeben³⁹⁸) und wird auch von Döberl³⁹⁹) angenommen. Letzterer meint, daß sie im Norden und Nordwesten des Landes, ganz besonders auch dem Nordgau von Anfang an häufig gewesen sei und ebenso im südlichen Voralpenlande. Ob bloß dort? Wir werden nicht vergessen dürfen, daß ja große Teile Bayerns von den Römern bereits dicht besiedelt waren und damals schon von ihnen grundherrschaftliche Verhältnisse ausgebildet worden sind. Seebohm hatte gegenüber G.L.v. Maurers Markgenossenschaftstheorie auf gewisse Übereinstimmungen in den Abgabepflichten der bajuvarischen und alemannischen Volksrechte hingewiesen und daraus auf die Kontinuität grundherrschaftlicher Ordnungen geschlossen⁴⁰⁰). Er verfiel freilich in denselben Fehler wie Maurer, den er bekämpfte. Denn er nahm wie

³⁹⁵) A. a. O., 1, 448 ff.

³⁹⁶) Ebenda, 1, 443 f.

³⁹⁷) Ebenda, 445.

³⁹⁸) SB. 1900, S. 42. Neuestens wieder SB. d. bayr. Akad., 1920, S. 14 ff. (1921).

³⁹⁹) A. a. O., 1³, 43.

⁴⁰⁰) A. a. O., deutsche Übers., S. 227.

jener nur eine Wurzel der Entstehung und nur einen Typus der Siedelungen an; er stellte sich dieselben ebenso uniform grundherrschaftlich vor, wie Maurer sie durchaus freibäuerlich und genossenschaftlich gedacht hatte.

Schon Döberl hat, freilich nur für Tirol, mit Recht bemerkt: „Hier rückten vielleicht von Anfang an die Bayern an die Stelle von Grundherren gegenüber den Romanen ein⁴⁰¹⁾.“ Und auch Riezler glaubte, daß die Anfänge der Grundherrschaft in Bayern auf der Unterwerfung einer eingesprengten romanischen Bevölkerung zur Zinspflicht beruhen⁴⁰²⁾, indem er besonders auf die Verhältnisse im Salzburg- und Attergau hinwies. Ähnlich auch E. Mayer, der in den Barschalken der Salzburger Güterverzeichnisse die älteren Einwohner des eroberten Landes, Romanen vielleicht auch Germanenstämme (Rugier?) sehen will, welche die Bayern schon als steuerpflichtig vorfanden oder abgabepflichtig machten⁴⁰³⁾.

Ich möchte annehmen, daß auch die Bajuwaren selbst, als sie diese Gebiete und die vindelizische Hochebene besiedelten, nicht mehr eine Republik freier, gleichberechtigter Bauern gebildet haben, sondern die schon lange bestehende monarchische Verfassungsform eine starke soziale Differenzierung bewirkt haben muß. Man bedenke nur: diese Bajuwaren setzten sich aus Völkern zusammen — Markomannen, Quaden, Naristen, Donausueben —, die schon den Römern als besonders tapfer und kriegerisch bekannt waren. Die Markomannenkriege von Marbod bis Mark Aurel haben Rom genug zu schaffen gemacht. Von Marbod ist direkt bezeugt, daß er eine bedeutende militärische Organisation in seinem Reiche durchgeführt hatte. Auch die von Riezler bereits aufgestellte Vermutung hat viel für sich, daß unter den Alemannen der Vita Severini, welche in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts die römische Nordgrenze heimsuchten und Noricum immer wieder plünderten, auch Bajuwaren gemeint sein dürften⁴⁰⁴⁾. Die Heerführer und Gaufürsten haben sicher nicht nur für sich reiches Grundeigentum erworben, sondern davon alsbald auch an ihr kriegerisches Gefolge und ihre Unterbeamten, den Amtsadel, ausgeteilt.

⁴⁰¹⁾ A. a. O., 1², 40 = 1³, 43.

⁴⁰²⁾ Sitz.-Ber., 1909, S. 42.

⁴⁰³⁾ Deutsche u. französ. VG., 1, 50 (1899).

⁴⁰⁴⁾ Gesch. Bayerns, 1, 25.

Das ist aber gleichbedeutend mit der Entstehung grundherrschaftlicher Verhältnisse. Zudem nahmen die Bajuwaren sehr früh das Christentum an, ja brachten es wohl schon mit ins Land, womit eine weitere und sehr wirksame Quelle für die Ausbildung der Grundherrschaft gegeben war. In der Lex Baiuv. tritt denn auch diese als regelmäßige, offenbar längst vorhandene Erscheinung entgegen: die Leistungen der Kolonen an die *casa dominica*, den Herrenhof (Tit. XIII); sie kennt außerdem den Landsiedel (*accola*), der gleichfalls zu landwirtschaftlicher Fron verpflichtet war. (Tit. XIII. MG. LL. III., 279 n. 71.) Gerade diese waren die Pioniere ihrer weiteren Expansion. Sie siedelten an den ausgesetzten Rändern ihres Gebietes und rangen dem Wildland neuen Ackerboden ab⁴⁰⁵).

Die bajuvarische Besiedelung wies somit sicherlich nicht überwiegend Sippenniederlassung freier Grundbesitzer auf, sondern mindestens ebenso sehr auch grundherrschaftliche Landnahme. F. Gutmann hat nun die Hypothese aufgestellt, daß auch die Gemeinfreien zur Zeit des Volksrechtes „Grundherren“ in wirtschaftlichem Sinne gewesen seien, d. h. daß sie ihren Grundbesitz nicht selbst bewirtschafteten, sondern durch unfreie und halbfreie Hintersassen besorgen ließen, von deren Zinsen und Diensten sie gelebt hätten⁴⁰⁶). Dieser Anschauung kann ich nicht beipflichten. Daß die Gemeinfreien auch selbst an der bäuerlichen Wirtschaft beteiligt waren, ergibt sich schon aus der Lex, und zwar aus verschiedenen Stellen derselben⁴⁰⁷). Aber auch nicht wenige der von Gutmann selbst zusammengestellten urkundlichen Zeugnisse⁴⁰⁸) lassen nur

⁴⁰⁵) Vgl. meine Bemerkungen in *Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit*, 1, 249 ff. = 1², 273.

⁴⁰⁶) Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes (Abhandl. a. d. staatswiss. Seminar zu Straßburg, XX), S. 68, 177 und passim. (1906).

⁴⁰⁷) Vgl. Tit. XII, 1—3: *De terminis ruptis*. 1. *Si quis limites conplanaverit, aut terminos fixos fuerit ausus evellere, si ingenuus est, per singula signa vel notas vicinos cum 6 β componat...* 3: *Si quis dum arat vel plantat vineam, terminum casu non voluntate evellerit . . .*; ferner *Append. I: Si quis die dominico operam servilem fecerit: liber homo, si bovem iunxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat; si autem secaverit fenum et collegerit, aut messem secaverit aut collegerit, vel aliquod opus servile fecerit . . .* MG. LL., III, 311 u. 335.

⁴⁰⁸) A. a. O., S. 231 ff.

diesen Schluß zu. Wahrscheinlich hat es zahlreiche Vollfreie gegeben, die einen Teil ihres Grundeigens selbst bewirtschafteten, zugleich aber auch Stücke davon an andere zur Bewirtschaftung ausgetan hatten. Sie waren Grundherren und Bauern in einer Person⁴⁰⁹). Beide Wirtschaftsformen, die grundherrschaftliche und freibäuerliche, kamen nebeneinander vor und griffen zum Teile ineinander ein, was ja gerade die weitere Entwicklung, wie wir sie an der Hand der fränkischen Quellen verfolgen können, erst recht ermöglicht hat. Die Ausgrabungen über die spätrömische Zeit sowie die Papyrusforschung aber lehren, daß damals schon ähnliche Verhältnisse vorhanden waren⁴¹⁰).

Nordwärts von dem Siedlungsbezirke der Bajuwaren breitete sich zur Zeit ihrer Einwanderung auf die vindelizische Hochebene das Reich der Thüringer aus. Die älteren Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Darstellungen, denen aber auch noch v. Inama-Sternegg selbst in der zweiten Auflage seiner „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ (1909) gefolgt ist⁴¹¹), nahmen an, daß Thüringen „in den ersten Jahrhunderten der Selbsthaftigkeit“ germanischer Völker überwiegend von Sumpf und Wald bedeckt gewesen sei. Das Wald- und Wildland habe jedenfalls in diesen von den Römern nicht besiedelten Gegenden noch den bei weitem größten Teil der ganzen Gemarkung ausgemacht, welche von den Genossenschaften in Besitz genommen wurden. Auch Meitzen war geneigt, für Thüringen eine Fortdauer der ursprünglichen Zustände Innerdeutschlands, so wie sie Tacitus geschildert hat — *silvis horrida et paludibus foeda* — bis zum Eingreifen der Frankenherrschaft im 6. Jahrhundert anzunehmen⁴¹²).

Dagegen haben neuere Ausgrabungen, die in jüngster Zeit von der prähistorischen und frühgeschichtlichen Forschung wirksam gefördert worden sind, den Nachweis erbracht⁴¹³), daß Thüringen

⁴⁰⁹) Vgl. dazu meine Ausführungen: Die Wirtschaftsentwicklung d. Karoling. Zeit, 1, 291 f. = 1², 314 f.

⁴¹⁰) Vgl. unten § 5.

⁴¹¹) S. 147 f.

⁴¹²) A. a. O., 2, 296 f.

⁴¹³) Vgl. Götze-Höfer-Zschiesche, Die vor- und frühgeschichtlichen Altertümer Thüringens, 1909; dazu Zschiesche, Beitr. z. Vorgesch. Thüringens. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. u. Altk. von Erfurt, 13, sowie ders. d. vorgeschichtl. Erfurt u. s. Umgebung, 1904, Mannus, Erg.-Bd. 2 (1911).

bereits in vorhistorischer Zeit reichlich besiedelt gewesen ist. Zahlreiche Wallburgen, von welchen auf dem Eichsfelde (zwischen Harz und Thüringerwald) allein mehr als dreißig, in ganz Thüringen aber 198 gezählt worden sind⁴¹⁴), sowie sonstige prähistorische Funde auch an anderen Stellen bezeugen das. Die Ortsnamenforschung und die geographische Untersuchung traten hinzu und ließen erkennen⁴¹⁵), daß zwischen der alten Waldgrenze und derjenigen der früher noch ausgedehnteren Versumpfung doch ein seiner Breite nach wechselnder Streifen Landes vorhanden gewesen ist⁴¹⁶), für den keine Spuren ursprünglicher Waldbedeckung aufzufinden sind. Derselbe fällt ungefähr mit der Verbreitung des Auelehms und des an ihn anschließenden Diluviums, besonders des Löß, in den Tälern zusammen. Diese Landzone war jedenfalls schon zu Beginn der geschichtlichen Zeit nicht nur offen, sondern auch anbaufähig⁴¹⁷). Eine Reihe von Orten auf diesem waldfreien Boden weist im Namen ältestes Gepräge auf (z. B. Artern, Wiehe, Sulza, Gotha u. a. m.). Ihre vorteilhafte geographische Lage an Verkehrslinien und Pässen hat von allem Anfang an durch alle Zeiten eine natürliche Bedeutung besessen.

Am Beginn unserer Zeitrechnung haben die Hermunduren als östliche Nachbarn der Chatten das Land südlich von Harz und Finne sowie östlich der Werra bis zum Erzgebirge besiedelt und sich von da gegen die Donau südwärts ausgebreitet, wo sie nach Tacitus in regem Handelsverkehr mit den Römern standen. Dieser älteren Siedlungsperiode, welche nach O. Schlüter etwa bis zum Jahre 300 n. Chr. reicht, wurden auch die recht zahlreichen Ortsnamen auf -stedt zugewiesen⁴¹⁸), so daß wir eine ziemlich gleichmäßige, wenn auch noch weitmaschige Besiedelung auf wesent-

⁴¹⁴) Joh. Müller, Frankenkolonisation auf dem Eichsfelde (Forschg. zur thüring. sächs. Gesch., 2), S. 7 (1911).

⁴¹⁵) Vgl. O. Schlüter, Die Siedlungen im nordöstl. Thüringen, 1903, sowie Schatte, Die thüring. Siedlungsnamen, 1903.

⁴¹⁶) Vgl. L. Gerbing, Die frühere Ausdehnung des Waldes in Südwestthüringen. Mitteil. d. geogr. Ges. zu Jena, 24 (1906).

⁴¹⁷) O. Schlüter, a. a. O., S. 159.

⁴¹⁸) Grössler, Die Besiedelung der Gaeue Friesenfeld und Hassegau. Zeitschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Altertumskde., 8, 94 (1875), sowie O. Schlüter, a. a. O., S. 146.

lich waldfreien Boden bereits in diesen ersten christlichen Jahrhunderten anzunehmen hätten.

Eine weitere Zuwanderung germanischer Völkerschaften erfolgte darauf vom Norden her, indem die an der mittleren Elbe bis zum Harz und der Oker sitzenden Angeln sowie deren Nachbarn, die Warnen, in beträchtlichem Teile sich nach Mitteldeutschland wandten. Die Angeln besiedelten das Gebiet der Unstrut und gaben einem Gau dort (Engilin) ihren Namen. Die Warnen ließen sich zwischen Saale und Mulde nieder (Werenofeld bei Bernburg). Sie besetzten zugleich mit den Sueben, jedoch getrennt von diesen, thüringisches Gebiet und bevorzugten bei ihren Niederlassungen die fruchtbaren und ebenen Teile des Landes. Wann dies geschah, ist freilich nicht sicher ausgemacht. Während die ältere Forschung einschließlich O. Schlüter diese Einwanderung ins 3. oder 4. Jahrhundert, ja Seelmann gar schön ins 2. Jahrhundert⁴¹⁹⁾ ansetzt und das selbständige Thüringerreich des 5. Jahrhunderts aus der Verschmelzung dieser Stämme mit den Hermunduren hervorgehen läßt, haben andere Forscher, wie insbesondere E. Devrient⁴²⁰⁾ und P. Höfer⁴²¹⁾, selbständige Reiche der Warnen im Nordharzgebiet zwischen Elbe und Ocker, sowie der Angeln (westlich davon bis Braunschweig und Helmstedt) angenommen, die dann nach der Zerstörung des Thüringerreiches durch die vordringenden Sachsen überwältigt worden seien. Die verdrängten Angeln und Warnen hätten sich später in den nach ihnen benannten Gauen Thüringens angesiedelt. Hier läßt naturgemäß die Ortsnamenforschung, auf welche wir dabei mangels anderer bestimmter Quellen doch vorwiegend angewiesen sind, uns im Stiche, umsomehr als auch die Erklärung der Ortsnamen — jene auf -ingen, beziehungsweise

⁴¹⁹⁾ Nordthüringen. Jb. d. Ver. f. niederdeutsche Sprachforsch., 12, 4 (1886).

⁴²⁰⁾ Angeln u. Warnen, N. Jb. f. d. klass. Altertum 1901, 1, 418 ff., bes. 429, der glaubt, daß das Volk der Thüringer Ende des 4. Jahrhunderts aus der Vermischung von Angeln u. Cheruskern entstanden sei. A. a. O., 428.

⁴²¹⁾ Die sächs. Legende z. thüring. fränk. Kriege v. 531. Zeitschr. d. Ver. f. thüring. Gesch., 25, 1ff. (1907), bes. S. 25 i., sowie die Frankenherrschaft in den Harzlandschaften. Zeitschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Altertumskde., 40, 125 ff. (1908).

-ungen sollen den Angeln, die auf -leben den Warnen eigen sein⁴²²) — zuletzt durch L. Schmidt bestritten worden ist⁴²³).

Die vorherrschende Siedlungsform bildet das sog. Haufendorf⁴²⁴), dessen Flureinteilung und Charakter, wie oben ausgeführt worden ist⁴²⁵), allerdings bereits eine längere Besiedlungsdauer voraussetzen läßt. Die Waldhufen- oder Reihendörfer des Thüringerwaldes sind wahrscheinlich spätere Anlagen⁴²⁶).

Auch die Besiedelung durch sächsische Volksteile, welche von Nordwesten her einwanderten, ist chronologisch ebensowenig sichergestellt. Ob dieselbe schon vor 531 erfolgt ist? Die Ortsnamen auf -büttel werden ihnen zugewiesen⁴²⁷). Höfer sprach sich entschieden für die spätere Zeit nach 531 aus⁴²⁸). Die Verwandtschaft der Volksrechte, welche auf nahe Beziehungen zwischen Thüringern und Sachsen hinweist, könnte auf die spätere Zeit zurückgehen, da ja beide erst der Zeit Karls des Großen zugehören.

Jedenfalls erfreute sich Thüringen im 5. Jahrhundert einer bedeutenden Blüte und hat auch die politische Selbständigkeit unter eigenen Königen bis zum Jahre 531 behaupten können. Zahlreiche Ausgrabungen und Funde werden in diese Zeit gewiesen, wie z. B. jene bei Ammern (Kreis Mühlhausen), Weimar, Artern, Bischleben, Gipsleben, Erfurt, Oberröblingen u. a. m.

Nunmehr erlag das Reich dem Andringen der Franken, die sich im Entscheidungskampf auch der Unterstützung von sächsi-

⁴²²) Vgl. Seelmann, Die Ortsnamenendung -leben; ebenda, 147 ff.; sowie Schlüter, a. a. O., S. 179, und Schatte, Die thüring. Siedlungsnamen in ihrer Bedeutung f. d. altdeutsche Landes- und Volkskunde, Diss. Halle, 1903, S. 5 ff.; auch Wütschke, Beitr. z. Siedlungskunde d. nördl. subherzynisch. Hügellandes, Diss. Halle, 1907, S. 22; Höfer, a. a. O., 40, 126. Nach Ed. Schröder, ebenda, 41, 82 rühren sie von Warnen oder Herulern her. E. Devrient, a. a. O., 427, sieht in diesen Ortsnamen auf -leben ein Kennzeichen englischer Bevölkerung.

⁴²³) Gesch. d. deutschen Stämme, II, 1, 29 (1911); vgl. auch Grössler, a. a. O., 8, 95 ff.

⁴²⁴) Vgl. Meitzen, a. a. O., 1, 423 f. (Anl., 39 u. 40).

⁴²⁵) Vgl. S. 256.

⁴²⁶) Meitzen, a. a. O., 2, 465 f., sowie auch Rottstädt, Besiedelung und Wirtschaftsverfassung des Thüringer Waldes i. e. S., Schmollers Staats- u. sozialwiss. Forschungen, 179 (1914), S. 13.

⁴²⁷) Schatte, a. a. O., S. 33 f. — Nach Edw. Schröder, Zeitschr. d. Harzvereines, 41, 82, deuten sie auf eine Einwanderung friesischen Stammes.

⁴²⁸) A. a. O., S. 26 ff., sowie Zeitschr. d. Harzvereines, 40, 124 ff.

scher Seite zu erfreuen hatten⁴²⁹). Von den siegreichen Franken wurde in der Folge die Besiedelung des Landes weiter ausgebaut. Sie ließen sich nicht nur selbst teilweise hier nieder — wie die Ortsnamen auf -hausen gedeutet werden⁴³⁰) —, sondern verwendeten auch andere Völkerschaften zur Kolonisation (Ortsnamen auf -dorf)⁴³¹), welche nun über die alte Waldgrenze mit Rodungen in den sicher noch immer sehr ausgedehnten Urwald vordrangen⁴³²). So wurde das Gebiet von der Unstrut bis zur Ohre und Oker zum Teile durch Nordschwaben, Friesen und Hessen erschlossen (Schwabengau, Friesenfeld, Hassegau⁴³³).

Insbesondere das westliche Thüringen⁴³⁴) muß nach den Ortsnamen, wie auch wegen der zahlreichen königlichen Güter, welche sich freilich erst in den vom 8. Jahrhundert ab fließenden urkundlichen Quellen nachweisen lassen⁴³⁵), eine sehr intensive Kolonisation erfahren haben. Rübel und P. Höfer haben das fränkische Königsgut im einzelnen nachzuweisen gesucht⁴³⁶), wobei letzterer sich freilich durchaus von Rübel's Thesen über das fränkische Siedlungs- und Eroberungssystem leiten ließ und wohl doch zu weit ging mit der Behauptung, es sei in diesen Gegenden bis an die Saale nach der Karolingischen Zeit Reichsgut nicht mehr geschaffen worden⁴³⁷). O. Bethge zeigte dann im Anschluß daran⁴³⁸), wie von

⁴²⁹) L. Schmidt, a. a. O., S. 46 f. — P. Höfer, a. a. O., S. 15, spricht sich jedoch dagegen aus.

⁴³⁰) Grössler, a. a. O., S. 103, hält sie für älter, d. h. bereits thüringischen Ursprungs. Mit Recht betont Edw. Schröder, Zeitschr. d. Harzvereines, 41, 90 (1908), daß sie sich ebenso wie die auf -dorf und -heim keinesfalls bestimmten Stämmen zuweisen lassen.

⁴³¹) Grössler, a. a. O., S. 107; O. Schlüter, a. a. O., 189, sowie Schatte, a. a. O., S. 25 f., Wütschke, a. a. O., S. 23.

⁴³²) Vgl. Rottstädt, a. a. O., S. 11 ff.

⁴³³) Vgl. H. Grössler, a. a. O., Zeitschr. d. Harzvereines f. Gesch. u. Altertumsde., S. 92 ff., und 11. Bd. (1875 u. 1878). Dazu dann Köhler, Dialektforschungen im Braunschweig. Magazin, 1905, S. 102.

⁴³⁴) Vgl. A. Werneburg, Die Namen der Ortschaften und Wüstungen Thüringens. Jbb. d. kgl. Akad. gemeinnütziger Wiss. zu Erfurt. N. F., 12, 1 ff. (1884).

⁴³⁵) Rübel, Die Franken, S. 177 ff., sowie 335 ff.

⁴³⁶) Vgl. P. Höfer, Die Frankenherrschaft in den Harzlandschaften. Zeitschr. d. Harzvereines, 40, 138 ff. (1908).

⁴³⁷) Ebenda, S. 132.

⁴³⁸) Wörter und Sachen, 6, 76 ff. (1914).

den Mittelpunkten der fränkischen Herrschaft aus — z. B. von Mühlhausen an der Unstrut, Gotha, Nordhausen, den Gegenden um Arnstadt-Erfurt, um Weimar sowie im Werragebiet, der Rhön und fränkischen Saale — sich zahlreiche Typennamen auf -hausen und -heim um die später nachweisbaren Königshöfe gruppieren. Auffallend tritt auch der Parallelismus in der Ortsbezeichnung untereinander so wie bei den fränkischen Siedelungen im Elsaß und am Mittelrhein zutage. Bethge hat auch hier Namenswanderungen erwiesen, auf die E. Schröder⁴³⁹⁾ nachdrücklich die Aufmerksamkeit hingelenkt hatte, besonders Treburi, die hier als Trebra erscheinen⁴⁴⁰⁾.

Diese fränkische Kolonisation wird allerdings auch zum Teile erst den späteren (8. und 9.) Jahrhunderten zugehören⁴⁴¹⁾. Dazwischen sind neue Zuwanderungen in Thüringen eingetreten. Als der Merowingerkönig Sigebert in seinem zweiten Kriege gegen die Avaren 562 an der Elbe geschlagen wurde, wich der zwischen Elbe und Saale sitzende Teil der Thüringer vor dem Anprall der Feinde (Avaren und Slaven) zurück. Damals zogen viele Sachsen, welche wahrscheinlich nach der Zerstörung des Thüringerreiches sich hier niedergelassen hatten, von da hinweg, um mit dem Langobardenkönig Alboin Italien zu erobern (568). Sie sollen später von König Sigebert ihre früheren Wohnsitze zurückerbeten und erhalten haben; jedoch mußten sie diese von den inzwischen hier angesiedelten Semnonen in harten Kämpfen erst erobern. Im Jahre 594 brach ein Aufstand der Bewohner des Werenofeldes wider die Franken aus, der blutig unterdrückt wurde. Dieses Gebiet wurde dann im 7. Jahrhundert durch die von Osten her andrängenden Slaven unter Samo in Besitz genommen. Mit ihnen fanden nun große Kämpfe statt, die König Dagobert im Jahre 632 zu einem Feldzug von Mainz aus nach Thüringen veranlaßten, nachdem er sich dafür die Unterstützung durch die nördlichen Nachbarn, die Sachsen, gesichert hatte. Deshalb wohl geriet das thüringische Gebiet der Nordschwaben, Friesen- und Hassegau,

⁴³⁹⁾ Über Ortsnamenforschung. Zeitschr. d. Harzvereines. 41, 82 (1908).

⁴⁴⁰⁾ Bethge, a. a. O., S. 78.

⁴⁴¹⁾ Vgl. dazu Rübel, Die Franken, S. 334 ff., der mit Recht betont, daß so manches fränkische Königsgut schon vor dem 8. Jahrhunderte in Thüringen geschaffen worden sein muß.

darauf (gegen 700) in Abhängigkeit von diesen, indem die Sachsen eben Schutz wider die Slawen gewährten. Erst der Arnulfinger Pippin hat noch als Hausmaier 748 dieses Gebiet wieder dem Frankenreiche zurückerobert.

Nach der hier entstandenen *Lex Angliorum et Werinorum*, welche freilich nur in einer Aufzeichnung der Karolingerzeit (c. 802/3) vorliegt, waren die Standesunterschiede bei den Anglowarnen jedenfalls sehr beträchtliche. Ein Adel wird bemerkbar, der sich des dreifachen Wehrgeldes der Gemeinfreien erfreute. Dagegen stand den Freigelassenen (Halbfreien) nur die Hälfte des letzteren zu. Durchaus erscheint in der *Lex* das Sonder Eigentum auch an Immobilien bereits ausgebildet⁴⁴²). Der Freie war berechtigt, sein Erbgut, wem immer er wollte, frei zu tradieren (c. 54⁴⁴³). In das Allod war freilich nur die männliche Nachkommenschaft erbberechtigt, derart, daß bei Ermangelung von Söhnen der nächste Verwandte des Vaters zum Erbe berufen schien (c. 26). Der Frau fiel bloß die Fahrhabe zu (Gerade). Bemerkenswert ist, daß auch hier das Verbot des Verkaufes von Freien *extra patriam* begegnet (c. 40).

Nach diesen Bestimmungen der *Lex* dürfen wir annehmen, daß starke Unterschiede in den Besitzverhältnissen an Grund und Boden frühzeitig eingetreten waren. Jedenfalls hatte die Grundherrschaft auch bereits eine große Verbreitung, worauf sowohl die soziale Differenzierung (Adel!) hindeutet, wie die Klasse der Freigelassenen und der Verkauf von Freien. Die leichte Möglichkeit selbständiger Verfügung des einzelnen Freien über sein Erbgut erklärt die weitgehende Zersplitterung des Grundeigentums, welche der Flureinteilung der volkstümlichen deutschen Gewanddörfer eigen-

⁴⁴²) Vgl. c. 50: *infra septa propria*. Seelmann, folgert dies auch aus der Endung *-leben* in den Ortsnamen, die er mit Hinterlassenschaft oder Erbe gleichsetzt, a. a. O., S. 4 u. 26; vgl. auch die älteren Bemerkungen von Grössler, a. a. O., 8, 97. Danach wäre Privateigentum also schon seit der ersten Ansiedlung vorhanden gewesen. Vgl. darüber auch C. Rübel, *Die Franken*, S. 177 ff., der bei seiner Annahme von planmäßig erfolgten „Markensetzungen“ (darüber unten § 5) doch konstatiert, S. 187: „Nicht bei jeder Markensetzung wurden Markgenossenschaften errichtet, öfter wurde der ganze abgegrenzte Wald unter die Interessenten geteilt; wir finden, daß Teile des gesamten Waldes der Mark in Privatbesitz übergehen.“

⁴⁴³) *Libero homini liceat hereditatem suam, cui voluerit, tradere*. MG. LL., III, 138.

tümlich ist⁴⁴⁴). Auch die ältesten Traditionen und Urbare der hier durch Schenkung reich begüterten Klöster Fulda⁴⁴⁵), Lorsch⁴⁴⁶) und Hersfeld⁴⁴⁷), welche Streubesitz weithin ausweisen⁴⁴⁸), sprechen dafür.

Diese Feststellungen über die innerdeutschen Verhältnisse sind deshalb auch besonders wichtig, weil hier ja kein Einfluß römischer Ordnungen angenommen werden kann und die germanische Eigenart da stärker zutage tritt.

Ähnliche Voraussetzungen gelten auch für die Sachsen⁴⁴⁹). Die verschiedenen germanischen Völkerschaften, welche dieser Sammelname allmählich umfaßte, siedelten von der kimbrischen Halbinsel und unteren Elbe die Nordsee entlang über das Gebiet der Weser hin. Sie unternahmen von da bereits in den ersten Jahrhunderten n. Chr. Beute- und Raubzüge nach dem Westen und dehnten sich auch südwärts bis zum Harz aus. Aus Flandern und Brabant verdrängten sie die Franken und begründeten auch in Nordgallien schon im 4. Jahrhundert Niederlassungen, wodurch sie mit den Römern in nahe Berührung traten. Mit den Franken verbündet, besiegten sie 531 das Reich der Thüringer und gewannen dadurch das nördliche Thüringen bis zur Unstrut. Teile von ihnen setzten nach Britannien über und begründeten dort nach dessen Eroberung mehrere Königreiche.

Entsprechend dem weiten Landgebiet, das sie besiedelten, waren auch die Formen der Niederlassung verschieden, angepaßt den verschiedenen natürlichen Bedingungen des Bodens. Wir besitzen auch für die Sachsen keine direkten Nachrichten aus der älteren Zeit, welche darüber unmittelbar Aufschluß geben könnten. Daher sind die Darstellungen davon auf indirekte Rückschlüsse aus späteren Nachrichten der fränkischen Periode, sowie den heutigen Flur- und Siedlungsformen angewiesen. Von zwei

⁴⁴⁴) Vgl. oben S. 255.

⁴⁴⁵) Vgl. Dronke, *Tradit. et Antiqu. Fuldenses* (1844), sowie Stengel E., *UB. des Klosters Fulda*, I, 1 (1913).

⁴⁴⁶) *Cod. Lauresham dipl.*, 3 Bde., 1768 ff.

⁴⁴⁷) *Breviar. Lulli ed. Landau*, *Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch.*, 10; dazu Edw. Schröder, *Mitteil. d. Instit.*, 18. u. 20. Bd.

⁴⁴⁸) Vgl. meine Darlegungen in *Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit*, 1., 223 ff., bes. 227 n. 4 = 1², 246, bes. 250 n. 2.

⁴⁴⁹) Vgl. Meitzen, *a. a. O.*, 2, 296; L. Schmidt, *a. a. O.*, S. 37 ff.

verschiedenen Seiten her ist eine Aufhellung versucht worden. Beide Theorien gehen von Westfalen aus und haben die Verhältnisse dort zur Grundlage. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat J. J. Möser, wie früher schon dargelegt wurde, eben die bäuerlichen Wirtschaftsverhältnisse seiner Heimat als direkte Überreste der alten germanischen Zustände angesehen und im Zeitalter der Bauernbefreiung gemeint, daß dieselben durch ein Nebeneinander freier wohlhabender Bauerngemeinden charakterisiert wären⁴⁵⁰).

Andererseits hat Meitzen die Einzelhöfe Westfalens als die den Kelten eigentümliche Siedlungsform aufgefaßt. Die Besonderheit liege darin, daß jedes dieser Gehöfte im wesentlichen von den zu ihm gehörigen Ländereien umgeben sei und daß dieser Besitz in Kämpfen, d. h. in quadratisch oder rundlich geformten Abschnitten, liege, deren jeder von Hecken oder Gräben eingezäunt ist. Dieser Geschlossenheit jeder der Besitzungen entspreche, daß dieselben vereinzelt über die gesamte Flur der Ortschaft liegen⁴⁵¹). Diese ältere keltische Besiedelung habe sich noch bis auf den heutigen Tag in Westfalen erhalten; die Germanen hätten sie im wesentlichen unverändert übernommen⁴⁵²). Man sieht, hier tritt eine gewisse Übereinstimmung mit der Auffassung Mösers zutage. Beide Forscher nehmen eine Kontinuität seit der ersten Besiedelung bis auf die Gegenwart an. Nun wurde Meitzen freilich auf ein böses Hindernis wider seine Theorie aufmerksam. Es findet sich nämlich mitten in diesem alten Keltengebiet eine keilförmig eingeschobene Ebene, die ein ganz anderes Gesicht zeigt, indem sie ausgesprochen Dorfsiedelung aufweist, der Hellweg. Da es sich um den fruchtbarsten Teil Westfalens handelt, mußte Meitzen selbst doch den Ausweg ablehnen, als ob dieses Gebiet einst nicht auch von Kelten besiedelt worden sei⁴⁵³). Er sucht diese Schwierigkeit mit einer phantasievollen Hypothese nun zu umgehen. Die chattischen Marsen, welche zur Zeit des Germanicus den Hellweg bewohnten, hätten nach Vertreibung der Kelten „den einladenden, ihnen nahegelegenen und leicht zugänglichen Landstrich besetzt und darauf, wie die Chatten links des Rheins, unter Beseitigung der keltischen

⁴⁵⁰) Vgl. oben S. 9 f.

⁴⁵¹) A. a. O., 1, 50.

⁴⁵²) Ebenda, 2, 296.

⁴⁵³) A. a. O., 1, 522 ff.

Siedlungsreste ihre heimatlichen Dörfer angelegt, welche bis auf die Gegenwart dort bestehen geblieben sind⁴⁵⁴).

Damit geriet Meitzen nun wiederum in andere Widersprüche hinein. Warum haben denn, so muß auch er sich sofort fragen⁴⁵⁵), „die Sigambren und Chamaven und alle die Istävonen, welche schon vor ihnen von der Heimat der Chatten in das Keltenland eingedrungen sind, die heimische Sitte und Kenntnis nicht ebenfalls in ihr neues Vaterland übertragen“? Und so sah sich Meitzen durch diese Widersprüche zu weiteren, ganz schwindelerregenden Konstruktionen veranlaßt. Jene Völker hätten diese Sitte noch nicht gekannt, da die feste Siedlung noch nicht durchgedrungen war, vielmehr die alte Weidewirtschaft der Hundertschaften (!) geherrscht habe⁴⁵⁵). „Die alten Istävonenstämme,“ sagte er, „zogen offenbar als Hirten fort, um der Landnot oder auch um der Anforderung der schweren Ackerarbeit zu entgehen, welche die feste Ansiedlung in geschlossenen Hufendörfern in Aussicht stellte (!). Sie kamen mit ihren Herden in das zur Weidewirtschaft sehr geeignete Keltenland und fanden es sehr bequem, sich in die Häuser der Unterworfenen hineinzusetzen und die geschlossenen Güter ihrer Sklaven oder Liten für den nötigen sporadischen Ackerbau zu übernehmen, wie sie lagen. Die Höfe derselben waren ohnehin beinahe gleich und bei der Viehnutzung auf den Weiden kam es zunächst mehr auf die Hausstelle als auf mehr oder weniger zu derselben als zugehörig betrachtetes Land an. Als aber nach einer oder einigen Generationen die eigentliche Ackerwirtschaft von den Knechten auf die Herren überging (!), waren die letzteren im rechtlichen, wohlervorbenen Besitz der Höfe ihrer vormals Unterworfenen und hielten auch, der geschlossenen Lage der Grundstücke entsprechend, an dem bei diesen herkömmlich gewesenen Besitze fest. Eine nachträgliche Umwandlung dieser Hofwirtschaften in Gewanddörfer würde völlig unmöglich gewesen sein.“

Meitzen widerspricht mit dieser Konstruktion nicht nur dem, was er doch selbst eben beim Hellweg für möglich gehalten hat, er vermag auch dem Einwand, warum denn spätere Ankömmlinge die Einzelhöfe beibehielten, ja sogar in den neuen Sitten anlegten, nichts halbwegs Glaubhaftes entgegenzustellen. Es sei dies eben

⁴⁵⁴) A. a. O., 523 f.

⁴⁵⁵) Ebenda, S. 524.

„aus den gewonnenen Lebensgewohnheiten und der großen Zweckmäßigkeit dieser als westfälische allgemein bekannten Bauernhöfe zu erklären. Überdies fanden diese Wanderungen nur in vorher keltisch bewohnte Landstriche statt“⁴⁵⁶⁾.

Die Annahmen Meitzens, welche stellenweise kritiklos übernommen und vielfach nachgeschrieben worden sind, halten näherer Prüfung nicht stand. Ganz abgesehen von den inneren Widersprüchen in ihren einzelnen Thesen sind heute auch die Elemente, aus denen sie sich zusammensetzten, als unzutreffend erwiesen. Schon R. Henning hat 1898 in ausführlicher Besprechung des Meitzenschen Werkes⁴⁵⁷⁾ manche Stützen weggeschlagen. Vor allem machte er bereits richtig darauf aufmerksam, daß Einzelhöfe vielfach jüngere Absplitterungen aufgelöster älterer Dorfsiedelungen sind⁴⁵⁸⁾. Die Beispiele, welche er vorbringt, sind um so beachtenswerter, als sie Schleswig-Holstein und dänische Gebiete betreffen, also die alten Stammessitze der Sachsen. Aber nicht nur die Unsicherheit der Kontinuität wird hier mit Recht hervorgekehrt. Henning zeigt, daß die keltische Hypothese Meitzens selbst unzutreffend ist. Es ist nicht richtig, daß Einzelhöfe die keltische Siedlungsform waren⁴⁵⁹⁾.

Ferner lassen archäologische Erhebungen (Friedhöfe und andere Ausgrabungen) darauf schließen, daß auch in Westfalen wie bei den Sachsen sonst Zusammensiedelungen vorhanden waren, so z. B. in Beckum⁴⁶⁰⁾. Außerhalb Westfalens sind bei Sievern, unweit der sog. Pippinsburg (n. Geestemünde⁴⁶¹⁾, sowie in der Nähe von Lehrte⁴⁶²⁾ altsächsische Dorfsiedelungen nachgewiesen worden. Endlich muß auch die Ableitung des sächsischen Bauernhauses aus dem altkeltischen Familienhaus, welche Meitzen als

⁴⁵⁶⁾ Ebenda, S. 524.

⁴⁵⁷⁾ Anzeiger f. deutsches Altertum u. deutsche Lit. (43. Bd.), XXV, 1899 (3. August).

⁴⁵⁸⁾ A. a. O., S. 227.

⁴⁵⁹⁾ Ebenda, 228. — Vgl. auch G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut (1897), S. 117 ff., sowie Flach, L'origine historique de l'habitation et des lieux habités en France, 1899, und Vinogradoff, The growth of the Manor, 1905, S. 91 n. 20.

⁴⁶⁰⁾ Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskde., 3, 5, Münster (1865). Vgl. Corr.-Bl. d. Anthropol. Ges., 1890, S. 151, 154.

⁴⁶¹⁾ Vgl. Agahd, Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Nied.-Sachsen, 1907, S. 130.

⁴⁶²⁾ Vgl. Uhl u. Schuchhardt, ebenda, S. 365 ff.

Stütze für seine Hypothese geltend machte, aufgegeben werden⁴⁶³), da sie unhaltbar erscheint.

H. Jellinghaus, ein trefflicher Kenner westfälischer Verhältnisse, hat dann für eine Reihe von Kreisen dort festgestellt, daß alte geschlossene Dörfer vorkommen, ja stellenweise sogar überwiegen. Daß in einzelnen der Grundstock derjenigen Bauerschaften, welche in den Geschichtsquellen des 12. bis 14. Jahrhunderts als villae genannt werden, durchaus noch als eine Gruppe oder Reihe aneinanderliegender Bauernhöfe erscheine. Einzel liegen meist die Ministerialen-Güter, die ja jünger sind als der Stamm der Bauernhöfe! „Das Gros der jetzigen Einzelhöfe sind alte Markkötter⁴⁶⁴).“

Rübel aber erklärte im Anschluß daran sehr nachdrücklich: Die Theorie der keltischen Einzelhöfe in Westfalen ist nicht zu halten, die „charakteristische Scheidegrenze“ Meitzens ist nicht da . . . Die geschlossenen Dorfanlagen finden sich im Meitzenschen „Einzelhofgebiet“ genau so, wie die „Einzelhöfe“ im Hellweggebiet, sie werden gleichen Ursprungs sein. Nach Rübel ist die Flurregulierung am Hellwege fränkisch, und zwar auf einen Eingriff der fränkischen Beamten zurückzuführen, die planmäßig mit „Markensetzungen“ vorgingen⁴⁶⁵).

Diese Feststellungen lassen sich noch durch andere Beobachtungen stützen. Die Untersuchung der westfälischen Ortsnamen, welche Jellinghaus früher schon geliefert hatte⁴⁶⁶), bestätigte nämlich die von Nieberding einst für das Gebiet des Hochstiftes Münster, seine engere und ihm wohlvertraute Heimat, aufgestellte These⁴⁶⁷), daß die auf -dorf ausgehenden Orte dort in der Regel die ältesten Ansiedelungen darstellen. Zudem verdient eine zweite Feststellung, die Jellinghaus bei dieser Gelegenheit gemacht hat, ebenso ernste Beachtung. Von etwa 800 Ortsnamen auf -dorf haben drei Viertel einen Personennamen als Bestimmungswort und nur ein Viertel ist mit ganz wenigen anderen Wörtern zusammen-

⁴⁶³) Henning, a. a. O., 229.

⁴⁶⁴) Briefl. Äußerung an Rübel, vgl. Rübel, Die Franken, S. 450 f.

⁴⁶⁵) Reichshöfe, Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafschaft Mark. 10, 34 ff. (1901), sowie Franken, 447.

⁴⁶⁶) Die westfäl. Ortsnamen nach ihren Grundwörtern, 2. Aufl., 1902.

⁴⁶⁷) C. H. Nieberding, Gesch. d. ehemal. Niederstiftes Münster u. d. angrenzenden Grafschaften (1840—1852).

gesetzt⁴⁶⁸). Das weist auf starke Verbreitung grundherrlicher Gründungen bereits in jener frühen Zeit hin.

Dagegen wurden die Ortsnamen auf -hagen, welche auf einen abgegrenzten und ausgesonderten Bezirk deuten und am ehesten den Einzelhöfen Meitzens entsprechen könnten, als jüngere Bildungen erkannt, die erst seit dem 11. Jahrhundert auftreten⁴⁶⁹). Man wird auch hier mit der für die benachbarten Friesen bereits nachgewiesene Tatsache⁴⁷⁰) rechnen müssen, daß die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts, wie sie J. Möser vor Augen hatte, zum Teile mindestens erst das Produkt späterer Veränderungen darstellen⁴⁷¹). Und das umso mehr, als die von Möser u. a. so sehr betonte gemeine Freiheit (oder „Ehre“) der westfälischen Bauern sicher kein Überrest aus alter Zeit ist, ebenso wenig wie in Friesland⁴⁷²). Ich betone nachdrücklich, daß gerade die ältesten Quellen, Urbare wie Traditionsurkunden, zahlreiche Belege für unfreie Hintersassen auf den überall vorhandenen Grundherrschaften darbieten. Und zwar nicht nur jenen der kirchlichen Institute, der Hochstifte und Klöster; gerade in den Traditionsakten der Laienbevölkerung finden wir sie immer wieder erwähnt. Das geht so weit, daß z. B. in den Werdener Urbaren bei den tradierten Gütern nicht so sehr nach Hufen (mansu), als auch geradezu nach familiae gerechnet wird⁴⁷³). Auch Laten (Liten⁴⁷⁴) erscheinen da ebenso wie Kötter⁴⁷⁵) als häufige Traditionsobjekte.

Dazu treten noch die archäologischen Ergebnisse der großen Ausgrabungen in den letzten Dezennien hinzu. Sie zeigen, daß schon in vorfränkischer Zeit im Gebiete der Sachsen nicht nur Fluchtburgen (Volksburgen), sondern auch Edelsitze vorhanden waren, die dann Hauptstützpunkte des militärischen Widerstandes

⁴⁶⁸) Jellinghaus, a. a. O., S. 15.

⁴⁶⁹) Ebenda, S. 38.

⁴⁷⁰) Siehe unten S. 307.

⁴⁷¹) Vgl. dazu auch G. Hanssen, Agrarhist. Abhandlungen, 1, 148 f.

⁴⁷²) Siehe unten S. 309.

⁴⁷³) Vgl. Rhein. Urbare, 2, 43 (c. 890): tradidit B. . . omnia que ibi habuit, id est tres familias cum rure suo . . . D. tradidit . . . familiam Th. tradidit . . . familiam unam in Emmithi tradidit G. duas familias . . . alios duas familias in uno manso.

⁴⁷⁴) Ebenda, S. 44: Atheluardi familiam et insuper duos latos.

⁴⁷⁵) Ebenda, S. 38: In pago Lyri mehrfach.

gegenüber den fränkischen Eroberern geworden sind⁴⁷⁶). So die Skidroburg bei Schieder an der Emmer, die Brunsburg bei Höxter, die Iburg bei Driburg, die Eresburg an der Diemel bei Obermarsberg, die Grotenburg bei Detmold, die Hünenburg bei Bielefeld, die Burg auf dem Tönsberge bei Oerlinghausen, die Sigiburg (Hohensyburg) am Zusammenfluß der Ruhr und Lenne, die Dersaburg bei Damme, die Pippinsburg bei Geestemünde u. a. m.

C. Schuchhardt, dem wir hauptsächlich diese Nachweise verdanken, hat zwar angenommen, daß die befestigten Herrenhöfe in Norddeutschland erst durch Karl den Großen eingeführt worden seien⁴⁷⁷). Aber seine Ansetzung ist doch offensichtlich durch Rübels Thesen von dem planmäßigen Eroberungssystem der Karolinger in den Sachsenkriegen bestimmt worden. Ich glaube, es steht nichts im Wege, auch da eine ältere Vorentwicklung vor Karl dem Großen anzunehmen, wie er überhaupt an eine solche auch sonst angeknüpft hat⁴⁷⁸). Schuchhardt selbst hat bemerkt, daß der befestigte Herrenhof „in fränkischem Gebiet auf römischer Grundlage von selbst erwachsen“ ist⁴⁷⁹). H. Jellinghaus aber zog neuerdings aus dem Zusammenfallen des häufigen Ortsnamens Werl (= Befestigung) mit kaiserlichen Pfalzen in Nordwestdeutschland die scharfsinnige Schlußfolgerung, daß die Franken wohl alte sächsische Befestigungen in Pfalzen umgewandelt haben⁴⁸⁰). Schon Agahd hat im Hinblick auf die altsächsische Kransburg (bei Midlum) und die etwas spätere Pippinsburg (bei Geeste-

⁴⁷⁶) Vgl. bes. C. Schuchhardts Ausführungen im „Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen“, vor allem Heft VII (1902): „Volksburg und Herrsensitz“. Dazu desselb. Aufsatz Röm. germ. Forschungen in Nordwestdeutschland in Ilbergs N. Jbb. f. d. klass. Altertum, 1900, S. 90 ff., bes 108.

⁴⁷⁷) A. a. O. sowie Art. „Befestigungswesen“ in Hoops' Reallexikon d. germ. Altertumsde., 1, 207 f. (1911—1913).

⁴⁷⁸) Vgl. meine Darlegungen über das Verhältnis des Capitulare de villis, welches man als eine der „originellsten Schöpfungen“ Karls d. Gr. hingestellt und speziell auch für die Nachweisung von Herrenhöfen verwendet hat, zu älteren Vorläufern in „Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit“ 1, 68 ff. = 1², 78 ff.

⁴⁷⁹) Bei Hoops, a. a. O., S. 207.

⁴⁸⁰) Vor- u. frühgeschichtl. Spuren in nordwestdeutschen Orts- u. Flurnamen. Korr.-Bl. d. Ges.-Ver., 1909, Sp. 386.

münde) bemerkt, daß sie nach der Eroberung durch die Franken nicht zerstört, sondern von ihnen verwendet worden seien⁴⁸¹).

Und nun gewinnen die Nachweise Langewiesches über die von Ptolemäus im 2. Jahrhundert n. Chr. erwähnten πόλεις, selbst wenn diese nicht Städte, sondern große Dörfer gewesen sein sollen, ihre besondere Bedeutung. Nach seiner Deutung dieser Ortsnamen wären dieselben gerade an jenen alten Verkehrslinien und Punkten gelegen, wo sich prähistorische und frühfränkische Funde haben nachweisen lassen. Vor allem auch dort, wo diese Volks- und Herrenburgen ausgegraben worden sind⁴⁸²). Ich stelle noch dazu die Münzfunde, welche in neuerer und älterer Zeit im alten Sachseengebiet gemacht worden sind. Im Jahre 1847 wurde zu Südersweh bei Lengerich (Amt Freren) ein großer Schatz mit zahlreichen Röermünzen, die bis ins 4. Jahrhundert herabreichen, entdeckt. Fr. Hahn, der ihn beschrieben hat, vertrat die Annahme, daß ihn ein sächsischer Häuptling, der ihn als Sold oder Handgeld empfang, vergraben hatte⁴⁸³). Er denkt an die barbarischen Hilfstruppen des Magnentius († 353), unter welchen Zosimus die Sachsen ausdrücklich nennt.

Ähnliche Schatzfunde, besonders auch mit vielen Goldmünzen der spätömischen Zeit, sind dann noch zu Krietenstein bei Lintdorf (unweit Osnabrück), sowie zu Hahnenkamp bei Rehme (unweit Minden), endlich 1907 auch zu Dortmund gemacht worden. K. Regling, der letzteren bearbeitet hat⁴⁸⁴), weist ihn, da er bis in den Anfang des 5. Jahrhunderts herabreicht, einem fränkischen Heerführer zu, der Constantinus etwa um 408 Hilfstruppen zugeführt hatte. Wir können gerade so gut auch hier an einen sächsischen Häuptling oder Edlen denken⁴⁸⁵). Wie immer dies sich aber auch verhalten haben mag, diese Reihe von römischen Schatzfunden im Gebiete der alten Sachsen beweist, daß schon im 5. Jahrhundert sächsische Edle oder Häuptlinge solche Schätze

⁴⁸¹) Die Sieverner Grabungen und die Sachsenforsch. Zeitschr. d. histor. Ver. f. Nied.-Sachsen, 1907, S. 125.

⁴⁸²) Vgl. oben S. 114 f.

⁴⁸³) Fr. Hahn, Der Fund von Lengerich, 1854, S. 51 ff.

⁴⁸⁴) Der Dortmunder Fund römischer Goldmünzen, 1908, S. 12, hier auch S. 13 die Nachweise über die anderen Funde.

⁴⁸⁵) Vgl. die Erwähnung von Saxones in der von Regling zur Deutung herangezogenen Quelle, S. 12 n. 7!

besessen haben. Und nun ist hochbedeutsam, daß sie zum Teile wenigstens eben an solchen Stellen gefunden worden sind, wo sich jene Burgen befanden, oder an Verkehrswegen, die gerade auch später wieder von den Franken benützt und befestigt worden sind.

Die Fundstätte, wo der große Dortmunder Schatz ausgegraben wurde, „liegt hart am alten Heerwege, Hellweg genannt“⁴⁸⁶). Hahnenkamp bei Rehme aber befindet sich an der alten Straße, die von der Eresburg an der Diemel (bei Obermarsberg) an der Iburg (bei Driburg) vorbei über die Skidroburg (bei Schieder an der Emmer) hinzog und nach Minden zur Porta Westfalica weiterführte⁴⁸⁷). Also gerade auf der Linie der alten Sachsenburgen! Der Fund von Lengerich aber wurde auf einer Anhöhe gemacht, die den Namen „Wallage“ führt, und zwar unter großen Feldsteinen⁴⁸⁸). Vielleicht verdient dieser Name und der Ort noch weitere Beachtung, wenn man ihn mit der Wahlsburg (südlich von Scherfede an der Diemel) zusammenhält, welche Schuchhardt als eine kleine Dynastenburg ansieht⁴⁸⁹).

Genug der Vermutungen! Eines wird, glaube ich, schon jetzt ganz deutlich: es kann keinem Zweifel unterliegen, daß damals schon die Grundherrschaft auch in Sachsen vorhanden und namentlich auf den ausgedehnten Besitzungen des altsächsischen Volksadels ausgebildet war. Jedenfalls waren damals die Grundeigentumsverhältnisse bereits verschieden abgestuft. Trotzdem aber halte ich die neuerdings von W. Wittich aufgestellte Theorie, daß die große Masse der altsächsischen Gemeinfreien faulenzende und nur für Krieg und Jagd lebende „Grundherren“ gewesen seien, welche sich von der Arbeit ihrer unfreien oder halbfreien Hintersassen nährten, ohne selbst Hand anzulegen⁴⁹⁰), doch für unzutreffend. Sie ist bereits zur Genüge widerlegt worden⁴⁹¹). Wittich hat angesichts der ganz einmütigen Ablehnung seiner Theorie dann selbst zugegeben, daß alle Edelinges auch Eigenwirtschaft getrieben haben⁴⁹²).

Klareren Einblick gewinnen wir in die sächsischen Verhält-

⁴⁸⁶) Regling, a. a. O., S. 8.

⁴⁸⁷) Vgl. C. Schuchhardt, Atlas, VII, 65 n. 267.

⁴⁸⁸) Fr. Hahn, a. a. O., S. 6.

⁴⁸⁹) Atlas, a. a. O., 7, 63 n. 254.

⁴⁹⁰) Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896, Anl., VI, 108* ff.

⁴⁹¹) Vgl. oben S. 87 ff.

⁴⁹²) Die Frage der Freibauern. Zeitschr. f. RG. 22, 272 (1901).

nisse doch erst für die fränkische Zeit, nach der Unterwerfung durch Karl den Großen. Sie hat ohne Zweifel große Veränderungen mit sich gebracht. Ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung wurde getötet, viele in Geiselschaft hinweggeführt und in das weite fränkische Reich fernhin verteilt — nach römischem Muster⁴⁹³)! Den zähen Widerstand im Lande zu brechen, benötigte man feste Stützpunkte dortselbst, eine leichtere Nachschubmöglichkeit mußte geschaffen werden. Daher die Anlegung neuer Burgen und Landwehren, von Straßen, die mit befestigten königlichen Höfen besetzt wurden. Altschieder ist als eine solche Neuanlage aus fränkischer Zeit erkannt und klargestellt worden, daß so manche Bauanlagen, die man früher als vorhistorisch oder altgermanisch angesehen hat, erst in diese jüngere Zeit gehören⁴⁹⁴).

Von einer völligen Expropriierung der gesamten heimischen Bevölkerung⁴⁹⁵) möchte ich aber doch nicht sprechen, wiewohl der hartnäckige, immer wieder auflebende Widerstand gegen die fränkischen Eroberer sicherlich oft und oft auch zu Güterkonfiskationen und Freiheitsverlust Anlaß gegeben haben wird. Die Unterworfenen sind vielfach zu halbfreien Zinsleuten, ja zum Teile wohl auch zu völliger Unfreiheit herabgesunken. Jedoch blieben vom altsächsischen Volksadel ebenso wie von den Gemeinfreien sicherlich ansehnliche Reste noch übrig, zwei Standesklassen, die doch nicht zusammenfielen oder sich völlig deckten, wie Heck meinte⁴⁹⁶) und Wittich dann wieder behauptet hat⁴⁹⁷). Man darf doch nicht übersehen: die Halbfreien sind nicht bloß durch Verkauf Freier gebildet worden.

Nunmehr ergaben sich neue Quellen für die Vermehrung der halbfreien Bevölkerung auch deshalb, weil neben der Depression vordem freier Klassen auch eine Freilassung Unfreier statt hatte, besonders seitdem die Kirche mit der Bekehrung der heidnischen Sachsen festen Fuß auch in diesen Gebieten gewann. Die Streu-

⁴⁹³) Vgl. oben S. 96 ff.

⁴⁹⁴) Vgl. C. Schuchhardt, a. a. O.

⁴⁹⁵) So Wittich, Grundherrschaft, S. 125*: Allerdings wurden bei der Eroberung nicht nur den nobiles ihre kleinen Grundherrschaften, sondern auch den liberi und Liten ihre Hufen abgenommen.

⁴⁹⁶) Die Gemeinfreien der karoling. Volksrechte, S. 347 ff. (1900).

⁴⁹⁷) Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 118*, sowie Die Frage der Freibauern, a. a. O., S. 273 ff., bes. 276.

lage ihrer vielfach durch Einzeltraditionen neu gewonnenen Güter schließt auch aus, daß die Eigenwirtschaft der jetzt weiter aufsteigenden Grundherrschaften sich in der Regel nur auf eine Herrenhufe (*mansus dominicalis*) beschränkt haben wird, wie Wittich meinte⁴⁹⁸).

Damit soll nicht gesagt sein, daß bei den Freien alles Grundeigentum in Eigenwirtschaft geführt wurde. Sicherlich waren auch da Teile davon an Halb- und Unfreie zu selbständiger Bewirtschaftung gegen Zins ausgetan. Ansätze zu dem späteren Meierrecht dürften bereits anzunehmen sein; schon Beda Venerabilis hat gerade in Hinblick auf die Festlandsachsen auch von „*villici*“ gesprochen⁴⁹⁹). Andererseits begegnen auch Freie als Hintersassen auf Kirchengut in den Urkunden, so bei Werden⁵⁰⁰) und Korvey⁵⁰¹). Ferner sind Kötter, wie schon oben bemerkt wurde⁵⁰²), bereits für diese ältere Zeit bezeugt. Die Annahme Wittichs, als ob sie erst später infolge Zusammenlegung mehrerer Hufen zu Pachtzwecken (Vermeierung) geschaffen worden seien⁵⁰³), ist unzutreffend, obwohl sie viel Beifall gefunden hat (G.F. Knapp, v. Inama-Sternegg u. a. m.). Über ihre Entstehung ist ja auch sonst viel geschrieben worden. Neuerdings hat Sering⁵⁰⁴), dem sich dann auch F. Rachfahl anschloß⁵⁰⁵), angenommen, sie seien aus den *servi casati* hervorgegangen. Er hat damit die alte Annahme wieder aufgegriffen, welche frühere westfälische Lokalforscher bereits mehrfach vertreten

⁴⁹⁸) Die Frage der Freibauern, a. a. O., S. 276 f.; vgl. dagegen meine Ausführungen in *Wirtschaftsentwicklung d. Karoling. Zeit*, 1, 288 = 1², 314.

⁴⁹⁹) *Hist. eccles.*, V, 10: *duo quidam presbyteri de natione Anglorum . . . venerunt ad provinciam Antiquorum Saxonum, si forte aliquos ibidem praedicando Christo acquirere possent . . . Qui venientes in provinciam intraverunt hospitium cuiusdam vilici petieruntque ab eo, ut transmitterentur ad satrapam, qui super eum erat.*

⁵⁰⁰) Mühlbacher, *Reg. Imperii I.*² n. 1554.

⁵⁰¹) Ebenda, Nr. 924.

⁵⁰²) S. 294.

⁵⁰³) *Grundherrschaft in Nordwestdeutschland*, S. 352.

⁵⁰⁴) Erbrecht u. Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtl. Grundlage (1908), S. 250.

⁵⁰⁵) *Schleswig-Holstein in der deutschen Agrargesch.* Conrads *Jbb. f. Nationalökon. u. Statistik*, 93, 445; er meint, „die Anknüpfung der Kätner an die *servi casati*, von denen schon Tacitus im 25. Cap. d. *Germania* berichtet, das ist das Eigenartige u. Bedeutsame an dieser Theorie Serings“.

hatten, speziell auch Hammerstein-Loxten⁵⁰⁶). Sie mag vielleicht zutreffen. Ich halte daneben aber auch die Erklärung, welche Rhamm gegeben hat, für denkbar, daß die jüngeren Söhne des Hofbauern (= Haistalden?) darin zu erblicken seien⁵⁰⁷). Beide Erklärungen schließen sich m. E. keineswegs aus⁵⁰⁸). Kaum waren auch alle Kötter unfrei, wie die ältere Lehre gemeint hatte.

Auch Tagelöhner, in Schleswig-Holstein die Insten, mögen auf den Guts- und Bauernhöfen stellenweise schon in Verwendung gestanden haben, die Vorläufer der dagewerhte des Sachsen spiegels. Sie müssen nicht bloß Abkömmlinge von Liten gewesen sein⁵⁰⁹). Denn sicherlich haben wir uns den Personalverkehr im landwirtschaftlichen Betriebe viel weniger gebunden vorzustellen, als die ältere hofrechtliche Theorie behauptet hat⁵¹⁰). Ich mache aufmerksam, daß zum Beispiel auf der Werdener Grundherrschaft nach den Quellen der Karolingerzeit nicht nur Freie, sondern auch Leute anderer Grundherren ansässig waren und Zins wie Dienst entrichteten⁵¹¹).

Von einer Siedelung nach Geschlechtern oder freien Genossenschaften⁵¹²) ist in dieser älteren Zeit quellenmäßig nichts wahrzunehmen. Freie Markgenossenschaften hat es in Westfalen um jene Zeit nicht gegeben⁵¹³); das wenige aber, was für die Bedeutung des Geschlechtes oder der Sippe vorgebracht worden ist, wird doch auch noch eine andere Erklärung zulassen. Die Bestimmung der Lex Saxonum, daß der Freie, welcher sich in einem Schutz-

⁵⁰⁶) Der Bardengau, S. 621.

⁵⁰⁷) Die Großhöfen der Nordgermanen, 1905, S. 146 ff. und 169.

⁵⁰⁸) Rhamm erklärte sich gegen die Zusammenstellung mit den *servi casati*, a. a. O., 169.

⁵⁰⁹) Vgl. Rhamm, a. a. O., S. 118 ff.

⁵¹⁰) Dazu auch Rhamm, a. a. O., S. 47.

⁵¹¹) Vgl. Rhein. Urbare, 2, 56: Amt Hrodwerks um Lüdinghausen: *Item liberi seu aliorum homines.*

⁵¹²) Noch Wittich hat ganz allgemein behauptet: „Ursprünglich waren die Volksgeschlechter (!) im Besitz von allem Grund und Boden.“ A. a. O., 117*.

⁵¹³) Vgl. Heinr. Schotte, Studien z. Gesch. d. westfäl. Mark u. Markgenossenschaft (in Al. Meister, Münsterisch. Beiträge z. Gesch. Forschg. Neue Folge, 17), S. 12 u. 19. — Auch Meitzen nimmt an, daß „die Bauerschaften oder Gemeinden der Einzelhöfe keine Almende“ besaßen und den mitteldeutschen Gewanddörfern „durchaus fremdartig“ gegenüberstehen. A. a. O., 2, 77.

verhältnis zu einem Nobilis befindet, bei Veräußerung seines Erb-
gutes infolge echter Not dieses zunächst seiner Verwandtschaft
anbieten solle⁵¹⁴), kann nicht als Beweis für älteres Geschlechter-
eigentum, von dem es etwa ein Überrest wäre, gelten. Denn es
handelt sich hier, wie die Folgebestimmungen zeigen, gar nicht
um ein Näher- oder Retraktrecht, sondern um ein Vorkaufsrecht,
für das augenscheinlich sozialpolitische Rücksichten maßgebend
waren. Vom Standpunkt der Zeit, in welcher die Lex Sax. zu-
stande kam und der fränkischen Reichsinteressen, die dabei doch
jedenfalls berücksichtigt worden sind, hatte es einen guten Sinn,
den Stand der Freien leistungsfähig zu erhalten und ihm, solange
es ging, seine alte wirtschaftliche Grundlage zu sichern. Man muß,
um den Sinn recht zu erfassen, die Bestimmung, welche kurz
vorher über die Tradition von Erbgut erlassen wird, hinzuhalten.
Außer an Kirche und König — man sieht, welche Interessen hier
doch maßgebend sind! — sollten Traditionen von Erbgut dann
verboten sein, wenn dadurch der rechte Erbe enterbt würde. Sie
sollen nur in dem Falle zulässig sein, wenn sie unter dem Zwange
von Hungersnot erfolgten und der Tradent vom Empfänger des
Gutes unterhalten würde⁵¹⁵). Das Mindestmaß seiner materiellen
Existenz zu gewährleisten, ist offenbar hier das Hauptziel. Daher
jene Beschränkung auch nicht gilt für die Veräußerung der
Mancipia.

Als besonders anerkannten Überrest altgermanischer Ge-
schlechtersiedelung pflegt man heute noch vielfach die Verhält-
nisse in S c h l e s w i g - H o l s t e i n hinstellen, und zwar ins-
besonders jene von Dithmarschen⁵¹⁶). Hier hätten sich die freien
Bauern (Bonden) seit uralter Zeit erhalten und eine freibäuerliche

⁵¹⁴) c. 64. Liber homo qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui iam
in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus, vendere
voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat
tutori suo vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille
voluerit, vendet eam cuicumque liberit.

⁵¹⁵) § 62: Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter
ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis
necessitate coactus, ut ab illo qui hoc acceperit, sustentetur; mancipia liceat
illi dare ac vendere.

⁵¹⁶) So G. L. v. Maurer, Einleitung, S. 289; O. Gierke, Deutsches
Genossenschaftsrecht, 1, 219; vgl. auch Waitz, VG., 1³, 86, sowie neuestens
P. Vinogradoff, The Cambridge Medieval History, 2, 633 (1913).

Agrarverfassung mit Gemeinderechten an der Mark entwickeln können, während die Grundherrschaft zurücktrete und ebenso die Hörigkeit. Die ältesten Siedelungen sind nach allgemeiner Annahme Sippendörfer, die später durch die „Slachten“ (Geschlechter) und deren Unterabteilungen, die „Kluffen“, ausgebaut wurden. Neuerdings ist von Sering bemerkt worden, daß die „Slachten“ mindestens zum Teile künstliche Gebilde, in welche auch Fremde Aufnahme fanden⁵¹⁷), und keineswegs stets identisch mit den Sippen gewesen sind. Die Ähnlichkeit und nahe Verwandtschaft dieser Verhältnisse mit jenen in Friesland, welche ebenso allgemein anerkannt ist, wird, meine ich, zu größerer Vorsicht mahnen müssen. Denn das, was dort bereits erwiesen ist, daß die Freiheit der Bauern ebenso wie die dadurch erst möglich gewordene Agrarverfassung ein Produkt jüngerer Entwicklung ist, wird hier solange auch für wahrscheinlich gelten dürfen, als der Beweis für die Kontinuität der heutigen Verhältnisse aus germanischer Zeit her nicht erbracht ist. Die Belege, welche oben für das Vorhandensein grundherrschaftlicher Verhältnisse und die weite Verbreitung von Unfreiheit bei den Altsachsen aus den Quellen nachgewiesen worden sind, sprechen ebenso wie die gleichzeitigen Nachrichten über die in den zahlreichen Kriegs- und Raubzügen⁵¹⁸) gefestigte militärische Organisation des Volkes dafür, daß damals in alt-sächsischer Zeit andere, d. h. individualistisch-herrschaftliche Ordnungen und nicht kommunistische Gleichberechtigung vorhanden gewesen sind, ähnlich wie dies bei den Angelsachsen der Fall war.

In Nordwestdeutschland nehmen die Friesen eine eigenartige Stellung ein. Nicht wenige Forscher haben geradezu gemeint, daß sich bei ihnen die altgermanische Bauernkultur mit Gleichheit und Freiheit der einzelnen Siedler besonders zähe durch die Jahrhunderte herab erhalten habe⁵¹⁹). Schon zur Römerzeit hatten sie Teile der Landgebiete inne, die sie heute noch bewohnen.

⁵¹⁷) Sering, a. a. O., S. 124: „Die meisten haben den Charakter von freiwillig entstandenen Bündnissen oder Genossenschaften“; vorher schon nach der älteren Literatur auch H. Brunner, DRG., 1², 131 f. (1906).

⁵¹⁸) Vgl. Joh. Hoops, Waldbäume u. Kulturpflanzen im german. Altertum, S. 579 ff., sowie L. Schmidt, a. a. O.

⁵¹⁹) So O. Gierke, Genossenschaftsrecht, 1, 218, und noch Meitzen, a. a. O., S. 51, sowie v. Inama-Sternegg, DWG., 1, 15 = 1², 16.

Jedoch muß betont werden, daß auch bedeutende Verschiebungen in der Landnahme gerade bei den Friesen nachzuweisen sind. Von den ältesten Sitzen⁵²⁰⁾ um die Zuidersee, wo sie Tacitus weiß (*Germania* 34), haben sie sich erst allmählich bis zur Ems ausgebreitet. Schon Drusus hat sie a. 12 n. Chr. für die römische Herrschaft gewonnen. Nachdem sie am Aufstand der Bataver 69/70 teilgenommen, standen sie auch weiter noch in loser Abhängigkeit von Rom. Sie fehlen aber bei dem Andringen der Franken und Alemannen gegen das römische Gebiet im 4. und 5. Jahrhundert. Und es ist die Vermutung ausgesprochen worden, daß sie damals bereits sich nach Osten ausgebreitet haben, nachdem die Chauken die Nordseeküste aufgegeben hatten⁵²¹⁾. Der Mangel an Quellennachrichten für die folgenden Jahrhunderte gestattet uns nicht, annähernd sichere Schlüsse zu ziehen. Erst die Unterwerfung durch die Franken läßt wieder einiges Licht auf sie fallen. Sie erfolgte bereits um die Mitte des 6. Jahrhunderts⁵²²⁾, war aber zunächst wohl nur lose. Ende des 7. Jahrhunderts erscheinen dann die Westfriesen, welche sich bis auf die Inseln vor der Scheldemündung vorgeschoben hatten, endgültig durch Pippin von Heristal unterworfen (689). Die Mittelfriesen wurden 734 durch Karl Martell, die Ostfriesen, damals schon bis über die Weser hin sich ausbreitend, durch Karl den Großen dem Fränkischen Reiche einverleibt.

Die eigentliche Heimat der Friesen war das unzugängliche Marschland, das durch niedrige Sumpf- und Moorstrecken von der landeinwärtsliegenden hohen Geest (Sandboden) getrennt ist. Von der Landseite waren sie so durch die natürliche Gunst des Geländes geschützt. Es ist daher auch wahrscheinlich, daß die Besiedelung von der See her zunächst das Marschland erfaßte und von dort aus in die Geest vordrang⁵²³⁾. Die Annahme Meitzens⁵²⁴⁾, welchem neuere Forscher, wie Julius Gierke⁵²⁵⁾ u. a., gefolgt sind, daß die

⁵²⁰⁾ Bremer, *Ethnographie d. german. Stämme*, a. a. O., 3, 846 ff.

⁵²¹⁾ Vgl. d. Art. „Friesen“ von R. Much in *Hoops Reallexikon*, 2, 99 ff. (1913—1915).

⁵²²⁾ L. Schmidt, a. a. O., S. 80.

⁵²³⁾ Vgl. Th. Siebs, *Z. Gesch. d. englisch-fries. Sprache*, 1, 9 (1889).

⁵²⁴⁾ *Siedelung u. Agrarwes.*, 2, 36.

⁵²⁵⁾ *Gesch. d. deutschen Deichrechts* (in O. Gierkes *Unters. z. deutsch. Staats- u. RG.*, 63) (1901), S. 88.

Marsch von der Geest her besiedelt worden sei, ist kaum haltbar⁵²⁶). Ebensovienig das, was er im Anschluß an ältere Ansichten K. v. Richthofens⁵²⁷) über die Siedlungsformen der Friesen ausgeführt hat. Er glaubte, annehmen zu können, daß die Einzelhöfe in Friesland die älteste Grundform der Besiedelung darstellen und den eigentlichen Charakter derselben wiedergeben⁵²⁸). Schon Swart hat hervorgehoben, in welche Schwierigkeiten Meitzen mit seiner Theorie geraten ist⁵²⁹). Er mußte nämlich selbst zugeben, daß auch im friesischen Gebiete Dörfer mit Gewannfluren nach germanischer Weise vorkommen, so in Drente und auf der ostfriesischen Geest. Es geht nicht an, diese einfach als Ausnahmen zu erklären und willkürlich eine jüngere Neubildung da zu konstruieren⁵³⁰). Auch die Ableitung des friesischen und sächsischen Hauses aus dem Keltischen, welche Meitzen zur Unterstützung seiner Hypothesen anführte, hat R. Henning als unzutreffend dargestellt⁵³¹). Spezialuntersuchungen über die oldenburgische Geest haben ergeben, daß auch da Dörfer die ursprüngliche Form der Siedelung sind⁵³²).

Ich möchte keineswegs ganz exklusiv sein. Je nach der Verschiedenheit des für die Siedelung zur Verfügung stehenden Bodens werden Verschiedenheiten von allem Anfang an vorgekommen sein. Die Nötigung zu Deichbauten, welche schon zur Römerzeit, ja wohl noch früher eingetreten war, erforderte das Zusammenwirken vieler Siedler, so daß jedenfalls größere Dorfsiedelungen frühzeitig gerade da nichts Seltenes gewesen sein dürften. Durch die um das Jahr 800 aufgezeichnete Lex Frisionum erscheint dies sicher belegt⁵³³). Die ältesten Urbare, besonders jene für das Kloster Werden, zeigen in ihren noch in das 9. Jahrhundert teilweise zurückreichenden Partien, daß langausgedehnte Dörfer vor-

⁵²⁶) Vgl. F. Swart, Zur friesischen Agrargesch. (Schmollers Staats- u. sozialwiss. Forschungen), 145 (1910), S. 3 ff.

⁵²⁷) Untersuchungen über fries. RG., 3 Teile, 1880—1886.

⁵²⁸) A. a. O., S. 40 u. 42. Ihm folgt L. Schmidt, a. a. O., S. 88.

⁵²⁹) A. a. O., S. 4.

⁵³⁰) So Meitzen, a. a. O., S. 52.

⁵³¹) Zeitschr. f. deutsch. Altertum u. deutsch. Lit., 43; Anzeiger, XXV.

⁵³²) W. Ramsauer, Die Flurnamen im Oldenburgischen in agrarhistor. Hinsicht. Schriften d. Oldenburg. Ver. f. Altertum. Jahrb., 8 (1899). Ders., Zur Gesch. d. Bauernhöfe im Ammerlande, ebenda, 4 (1895).

⁵³³) IV, 9; MG. LL. III, 662: canem qui in curte et in villa iacet.

handen waren. Einzelne Güter werden nach ihrer Lage in den verschiedenen Teilen des einheitlich benannten Dorfes, wie heute, bestimmt: Außer-, Inner-, Vorder-, Hinter-N⁵³⁴). Auch da kommt wie in der *Lex Fris.* neben *curtis* oder *hove* die Ortsbezeichnung *villa* vor und ebenso *vicus*⁵³⁵). In diesen ältesten Heberegistern begegnen immer wieder Ortsnamen auf *-thorpe* und *uuic*⁵³⁶). Daneben oft aber auch solche auf *-hem* und *-holta*.

Daß die Dörfer zum Teile mindestens recht ansehnliche waren, bezeugen die ältesten Traditionen des Klosters Werden, wo gelegentlich ein Zwölftel einer *villa* geschenkt wird⁵³⁷). Jedenfalls herrschte Streulage. Weltlicher und geistlicher Besitz kommen an demselben Orte vor, sie durchkreuzten sich vielfach schon deshalb, weil Teile von Erbgütern (*hereditas*⁵³⁸) durch Laien an die Kirche gediehen. Wiederholt wird bei Traditionen vom Tradenten vermerkt, daß sie „*pro acceptione sua*“ erfolgt seien⁵³⁹). Auch durch Kauf und Verkauf sowie Tausch, die zugleich mit erwähnt werden⁵⁴⁰), mußte eine Mobilisierung des Grundeigentums frühzeitig bewirkt worden sein. Es sind also zahlreiche Grundeigner in den einzelnen Dörfern vorhanden gewesen.

Die einzelnen Schenküter werden nach *pedes* und *virgae*, *perticae*, ja auch *pollices* bestimmt⁵⁴¹). Sie erscheinen zugleich als Maß für die Bemessung des davon zu entrichtenden Grundzinses.

Daneben werden die Traditionsobjekte als *terra x animalium* oder *boum* bezeichnet, womit vorzugsweise Weideland gemeint sein dürfte. Es ist aber unrichtig, auf Grund dieser Tatbestände das Vorhandensein von Hufen, beziehungsweise einer Hufenverfassung leugnen zu wollen, wie dies Meitzen tat⁵⁴²) und andere,

⁵³⁴) Rheinische Urbare, 2, 48: in exteriori Thirbirgi, in superiori Th.; ebenda, S. 41: in ultimo Ubingham, in excellentissimo U.; in maiori Burhem u. a. m.

⁵³⁵) Ebenda, S. 48, 42: in eadem villa.

⁵³⁶) Ebenda, S. 48. Tunglasthorpe, 49, 46: in Thorpun; 51: Urielbrandasuuic; S. 50: Scagasthorpe, Frilingothorpe, Anconthorpe, Aldonthorpe, Otesthorpe hintereinander u. s. f.

⁵³⁷) Ebenda, S. 14 n. 9: In Midningi duodecimam partem totius ville.

⁵³⁸) Ebenda, 48, 42; 47, 12, 15; 49, 56.

⁵³⁹) Ebenda, 49, 55; 50, 36.

⁵⁴⁰) 48, 45, commutavit; 53, § 24; 54, terra quam emit.

⁵⁴¹) Ebenda, S. 47, 15.

⁵⁴²) A. a. O., 1, 43 f.

zum Beispiel Julius Gierke⁵⁴³), nach ihm. Schon Heck⁵⁴⁴) und Swart⁵⁴⁵) haben dagegen mit Recht Stellung genommen. In denselben ältesten Quellen, welchen jene Bezeichnungen entnommen sind, lassen sich nämlich zugleich doch auch *sortes* und *mansi* nachweisen⁵⁴⁶). Daneben kommt *hove* wohl in gleicher Bedeutung vor⁵⁴⁷). Ich vermute, daß auch die häufige Bezeichnung *virga* ähnlich wie im Angelsächsischen die *virgata* eine solche Bedeutung gehabt haben dürfte⁵⁴⁸). Auch *uurde* tritt in analoger Geltung auf⁵⁴⁹).

Die Annahme Meitzens, daß die Hufenanlagen in Friesland auf die Übertragung fränkischer Einrichtungen, die erst seit der Karolingerzeit sich eingebürgert hätten⁵⁵⁰), zurückzuführen seien, sowie daß die angeblich damals erst beginnende Polderanlage und Regulierungen überfluteter Marschen eine streifenförmige Landverteilung erzeugt habe, während zuvor in älterer Zeit das Marschland in unregelmäßige Kämme und Blöcke gegliedert gewesen sei, ist eine der vielen Willkürlichkeiten Meitzens, die notwendig waren, um seine im ganzen zu grunde liegenden Hauptideen aufrechterhalten zu können. Für die vorausgehende Zeit sind, wie eingangs gleich festgestellt worden ist, keine Quellen vorhanden. Die Bezeichnungsart der Bodeneinheiten, besonders *virga* (!), spricht entschieden gegen fränkische Provenienz und stimmt mit der angelsächsischen Charakterisierungsweise überein. Ich will hier gar nicht zu der von Kluge vertretenen Anschauung mich bekennen, daß die Friesen selbst auch an der Eroberung Englands beteiligt waren⁵⁵¹). Sie hatten als Nachbarn der Angeln und Sachsen in deren kontinentalen Wohnsitzen jedenfalls nahe Beziehungen genug zu diesen. Ebenso wenig ist eine nähere Beziehung

⁵⁴³) A. a. O., S. 91 ff., bes. auch 94.

⁵⁴⁴) Die *altfries. Gerichtsverfassung*, S. 213.

⁵⁴⁵) A. a. O., S. 6 ff., bes. 8.

⁵⁴⁶) Rhein. Urbare, 2, 12, 13 n. 13, und 2, 37²⁹; dazu Swart, a. a. O., 156 ff.

⁵⁴⁷) Ebenda, S. 48³⁴: in *Mundingasi sunt hove XX una, quarum quinque exceptis duabus unciis et VI den. ad nos pertinent.*

⁵⁴⁸) Vgl. ebenda, 48, 41—44; 49, 56—58; 50, 26 ff., 53, § 24, 54.

⁵⁴⁹) Ebenda, 50, 10: in *Pettinghem 1 uurde*; vgl. auch S. 47, 14, 15, 16. — Dazu Grimm, *Rechtaltertümer*, 2¹, 65.

⁵⁵⁰) A. a. O., S. 49 f. u. 51.

⁵⁵¹) Vgl. darüber Bremer, a. a. O., und R. Much, a. a. O. (beide ablehnend!).

dieser Kämpfe und Blöcke zu dem sog. mansus regalis oder der Königshufe⁵⁵²) zu erweisen. Jene blockförmige Flurteilung kann auch auf spätere Erbteilungen oder Arrondierungen zurückgehen. Es ist schon von Swart mit Recht hervorgehoben worden, daß gerade in Friesland durch spätere Zusammenlegungen und Arrondierungen die ursprünglichen Verhältnisse sehr stark verändert worden sind⁵⁵³). Andererseits muß die Gleichartigkeit der streifenförmigen Flureinteilung nicht gerade nur auf grundherrschaftliche Interessen zurückgehen, sondern kann auch aus Gründen reiner Betriebstechnik und Bonitätsrücksichten erklärt werden. Meitzen hat doch selbst konstatiert⁵⁵⁴), daß das Zusammentreten zu Kulturgenossenschaften, welche die Ergebnisse ihrer Bemühungen nach dem Verhältnis der Aufwendungen teilen, ein in der Natur Frieslands tief begründetes Verfahren sei⁵⁵⁵). Die Verschiedenartigkeit des Geestbodens bedingt Gemengelage, soll Gleichwertigkeit des Besitzes unter den Siedlern Platz greifen. Die Marschen gestatten, jede einzelne Fenne selbständig als Grasland oder als Pflugland zu benützen. Zudem ist eine Teilung dieser mit Wassergräben umzogenen Grundstücke mit technischen Nachteilen verbunden. Gerade die von Meitzen betonten Wahrnehmungen aus den Quellen, die völlig freie Teilbarkeit des Bodens bis zu den kleinsten Parzellen (pedes⁵⁵⁶), andererseits aber die Nötigung zu wirtschaftlichem Zusammenschluß wider gemeinsame Gefahr, sowie Unterordnung unter das einheitliche Interesse der Gesamtanlage erklären jene Flur- und Siedlungsformen ganz ungezwungen.

Wir brauchen deswegen noch keineswegs soweit zu gehen, wie Julius Gierke, der, beeinflusst von der bekannten Genossenschaftstheorie, annahm, die Besiedelung der Marschen sei von freien Genossenschaften ausgeführt, deren Vorsteher Heerführer und Leiter sich bildender Gemeinden waren⁵⁵⁷). Er selbst mußte sich bereits gestehen, daß dafür in den Quellen keine Beweise oder Anhaltspunkte zu finden seien. Und schon Swart hat diese Annahmen als

⁵⁵²) So Meitzen, a. a. O., S. 50.

⁵⁵³) A. a. O., S. 8 f.

⁵⁵⁴) A. a. O., S. 46.

⁵⁵⁵) A. a. O., S. 46.

⁵⁵⁶) A. a. O., S. 44.

⁵⁵⁷) A. a. O., 90 ff.

willkürliche Konstruktionen abgelehnt⁵⁵⁸). Er betonte m. E. richtig die große Bedeutung, welche in jener Frühzeit bereits den Grundherrschaften in Friesland zukomme⁵⁵⁹). Und er sprach sich dafür aus, daß sie neben freien Grundeignern und zusammen mit diesen die Besiedelung durchgeführt hätten⁵⁶⁰). Für diese Annahme sprechen nicht nur die Begüterungen der Kirche (geistliche Grundherrschaft), sondern ebenso auch Rückschlüsse, welche aus der Größe einzelner Traditionsakte weltlicher Grundeigner an jene auf den Umfang des Laiengutes gezogen werden können⁵⁶¹). Ich verweise ferner darauf, daß auch die in den ältesten Quellen genannten Ortsnamen auf -uurd und -hem, sowie -thorp und -uuc vielfach von einem Personennamen genetivisch gebildet erscheinen: Uuilbandasuuc⁵⁶²), Edulfesuurd⁵⁶³), Gondrikeshem⁵⁶⁴), Folbaldesthorpe⁵⁶⁵), Uutilashem⁵⁶⁶), Badunathashem⁵⁶⁷), Tiudingtiochi⁵⁶⁸) u. a. m. Das weist deutlich auf grundherrliche Siedlung hin.

Andererseits fehlen jene Grundbesitzformen, welche man sonst gemeinhin als Zeichen von Siedelungen freier Genossenschaften aufzufassen pflegt. Schon Meitzen hat konstatiert, daß es in Friesland keine Marken im Sinne des Volkslandes damals (in der älteren Zeit) gegeben hat⁵⁶⁹). Er irrte zwar mit der weiteren Annahme, daß „irgend eine gemeinsame Nutzung oder eine genossenschaftliche Ordnung der Anrechte“ mit den Verhältnissen daselbst unvereinbar sei. Tatsächlich kommen Gemeinländereien mêne,

⁵⁵⁸) A. a. O., S. 4.

⁵⁵⁹) A. a. O., S. 8 u. 171 ff.

⁵⁶⁰) Ebenda, S. 184.

⁵⁶¹) Vgl. z. B. die Werdener Urbare, Rhein. Urbare, II, 53, § 24, wo als Erbgut eines Friesen von der Vaterseite allein Grundeigentum an 20 verschiedenen Orten erwähnt wird, das an das Kloster Werden tradiert wurde.

⁵⁶²) Ebenda, 49, 50; 52, 11.

⁵⁶³) Ebenda, 49, 62.

⁵⁶⁴) Ebenda, 50, 11.

⁵⁶⁵) Ebenda, 51, 43.

⁵⁶⁶) Ebenda, 53, § 24.

⁵⁶⁷) Ebenda, Bl. 25 b.

⁵⁶⁸) Ebenda, 54.

⁵⁶⁹) A. a. O., S. 45.

mente, sowohl in den Marschen, als auf der Geest vor⁵⁷⁰⁾. Allein diese stellen kein Gesamteigentum freier Markgenossenschaften dar, sondern sind unfruchtbar und wenig ertragreiche Flurteile⁵⁷¹⁾, die zu gemeinsamer Benützung der Dorfinsassen nach Maßgabe ihres Sondereigens unaufgeteilt belassen wurden, eine Pertinenz des letzteren. Ihre Nutzung und Bewirtschaftung unterstand einheitlicher Regelung durch die Gesamtheit der Siedler. Die Weide durfte nur durch gemeinsame Hirten ausgeführt werden, und zwar aus wirtschaftlichen Gründen, damit nicht mit Abweiden des bestens Futters durch Einzelne die anderen benachteiligt würden. Daß der Ausdruck hamrik oder hemrik nicht gemeine Mark bedeute, sondern das Gemeindegebiet oder die Gemeindeflur schlechthin, hat schon Heck zutreffend ausgeführt⁵⁷²⁾.

Wenn Swart annimmt, der dörflichen Siedelung habe die Geschlechterverfassung zu grunde gelegen — gewöhnlich scheinen sich mehrere Geschlechter zu einer Dorfgemeinde vereinigt zu haben⁵⁷³⁾ —, so kann er diese Annahme doch nur auf viel spätere Zeugnisse gründen, ebenso wie das Vorhandensein von Flurzwang erst in Quellen vom 17. Jahrhundert ab zu belegen ist⁵⁷⁴⁾. Swart selbst betont richtig, daß die allgemeine bäuerliche Freiheit in Friesland erst ein Produkt viel späterer Zeiten und die Zahl der unfreien Bauernfamilien im älteren Friesland ganz bedeutend gewesen ist⁵⁷⁵⁾. Und schon Sundermann hat bemerkt, mehrere Gründe vereinigten sich für die Wahrscheinlichkeit der Ansicht, daß die

⁵⁷⁰⁾ So richtig Swart, a. a. O., S. 7 sowie 114 ff.

⁵⁷¹⁾ Sundermann hat (Fries. u. niedersächs. Bestandt. i. d. Ortsnamen Ostfrieslands, 1901, S. 35 f.) hervorgehoben, daß das mênland durchschnittlich nicht in den fruchtbarsten Strichen lag; die höher gelegenen, sandigen dresken treten vor allem als Gemeindebesitz entgegen, daher auch der Ausdruck „de gemene dreske“. Und Swart, der richtig dazu bemerkt, daß diese Ausführungen sich wohl nur auf die Geest beziehen, führt, indem er mênland auch in den Marschen konstatiert, noch an, daß hier der alte Gemeindebesitz gerade an der tiefsten Stelle gelegen habe, wo das Land dargig und einen großen Teil des Jahres überflutet ist; a. a. O., S. 7.

⁵⁷²⁾ A. a. O., S. 214 n. 46; dazu auch Swart, a. a. O., 96 ff.

⁵⁷³⁾ A. a. O., S. 8.

⁵⁷⁴⁾ So Swart selbst, S. 111, sowie 137.

⁵⁷⁵⁾ A. a. O., S. 185. Vgl. dazu auch im Werdener Urbar u. a. die Schenkung von „duos cottos“. Rhein. Urbare, II, 52, 14.

Bildung des allgemeinen Gemeindebesitzes erst in die spätere Zeit falle⁵⁷⁶).

Damit ist zugleich auch die Auffassung Blinks als unhaltbar erwiesen, der als Wurzel der späteren friesischen Verhältnisse die germanische Mark und die römischen Verhältnisse (*villa*) ansah⁵⁷⁷).

Was sonst noch etwa im Sinne einer genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft gedeutet worden ist, daß die Friesen nahezu keinen Ackerbau in älterer Zeit betrieben hätten, sondern nur extensive Viehwirtschaft⁵⁷⁸), beruht auf Annahmen, die schon durch den Verweis auf die Stelle bei Tacitus widerlegt werden, welche Hoops bereits angezogen hat⁵⁷⁹). Tacitus berichtet uns von den Friesen, die zur Zeit Neros an den unteren Rhein vorgedrungen waren, daß sie sofort feste Wohnstätten errichtet und den Acker bestellt hätten⁵⁸⁰). Der Zusatz aber, den Tacitus dabei macht, *utque patrium solum exercebant*, beweist, wie sehr dies doch von Haus aus die regelmäßige Wirtschaftsübung bei ihnen gewesen ist.

Die Besitzverteilung war bei den Friesen in dieser älteren Zeit eine sehr ungleiche. Nach der *Lex Fris.* erscheint neben den Freien auch ein Adel, andererseits halbfreie Liten und Unfreie⁵⁸¹). Auch die Heerbannordnung Karls des Großen vom Jahre 807 beruft neben Grafen und königlichen Lehensträgern die *caballarii omnes*, während demgegenüber den *pauperiores* nur beschränkte Verpflichtungen auferlegt sind. Je sechs von ihnen haben einen siebenten Mann auszurüsten⁵⁸²). Diese *caballarii* dürften aber kaum als Edelinges aufzufassen sein, wie Meitzen meinte⁵⁸³), sondern vielleicht als Vollfreie⁵⁸⁴), die wohlhabend genug waren, um zu Pferd ins Feld zu ziehen. Ich meine, daß die intensive Pferde-

⁵⁷⁶) A. a. O., S. 35.

⁵⁷⁷) *Geschiedenis van den boerenstand en den Landbouw in Nederland.* 2 Bde., Groningen 1902 u. 1904, bes. 1, 62.

⁵⁷⁸) So Jul. Gierke, a. a. O., S. 96.

⁵⁷⁹) A. a. O., S. 486 n. 2.

⁵⁸⁰) Tacitus, *Annal.*, XIII, 54: *agrosque vacuos et militum usui sepositos insedere . . . iamque fixerunt domos semina arvis intulerant.*

⁵⁸¹) *Lex Saxon.*, 16, 17, 18, 20 u. 64. *MG. LL.* V, 54 ff. u. 81.

⁵⁸²) *MG.*, *Capit.* 1, 136, c. 3.

⁵⁸³) A. a. O., S. 44.

⁵⁸⁴) Sie werden in dem *Capit.* doch nach den *vasalli* erst genannt. Vielleicht ist auch das unmittelbar nachfolgende *omnes* (wegen des noch daneben stehenden *generaliter*) zu *caballarii* zu ziehen (?).

zucht, welche frühe dort infolge ausgedehnter Weidewirtschaft⁵⁵⁵⁾ zu beobachten ist, darin auch zum Ausdruck gelange⁵⁵⁶⁾).

Daß es bei den Friesen keinen Adel gegeben habe, sondern die Volfreien unter den Nobiles der Lex zu verstehen seien, wie Heck meint⁵⁵⁷⁾, ist bereits zur Genüge widerlegt worden⁵⁵⁸⁾. Es kann daher auch aus diesen Hypothesen kein Argument etwa für die gleichmäßige Genossenschaftssiedelung freier Bauern in Friesland während der ältesten Zeit abgeleitet werden.

Daß die Friesen frühzeitig zu den Römern und ihrer Kultur in Beziehungen traten, ist eingangs schon erwähnt worden. Sie kämpften als Nachbarn wiederholt im 1. Jahrhundert n. Chr. mit ihnen, sie stellten später militärische Hilfskontingente bei und kamen insbesondere als kühne Handelsleute vom Niederrhein, dessen Mündungsgebiet sie besiedelten, stromaufwärts weithin in römisches Gebiet, ihre Waren zu verhandeln. So hatten sie nicht nur reichlich Gelegenheit, römische Art kennen zu lernen, sie vermittelten sie auch nach Innerdeutschland weiter⁵⁵⁹⁾.

Sehr ungünstig steht es mit unserer Kenntnis von der Eroberung Englands und der Niederlassung der germanischen Obsieger auf den britischen Inseln. Der Mangel verlässlicher Quellen gleichzeitigen oder zeitnahen Charakters hat bei der Dürftigkeit direkter Aussagen des älteren Materials willkürlichen Annahmen Tür und Tor geöffnet⁵⁶⁰⁾. Da man größtenteils auf die Nachrichten aus viel späterer Zeit angewiesen war und zum Teile

⁵⁵⁵⁾ Zahlreiche Erwähnungen von pascua oder terra pascualis finden sich in den älteren Urkd. u. Urbaren von Werden u. Fulda. Nicht selten wurden Schenk Güter geradezu nach dem Futterertrag bestimmt, z. B. partem terre ad pabulum VI animalibus. Dronke Tradit. Fulda. S. 49 n. 98.

⁵⁵⁶⁾ Im ältesten Urbar von Werden findet sich ein Verzeichnis der Erbgüter eines Friesen, wo u. a. auch erwähnt wird: dans ei quendam equum optimum. Rhein. Urbare, 2, 54, vgl. auch 53 a. E.

⁵⁵⁷⁾ Die Gemeinfreien d. Karoling. Volksrechte, 1900.

⁵⁵⁸⁾ H. Brunner, Nobiles u. Gemeinfreie d. Karoling. Volksrechte. Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. RG., 19, sowie Ständerechtl. Probleme, ebenda, 23. Bd.

⁵⁵⁹⁾ Vgl. dazu vorläufig W. Stein, Art. „Handel“ in Hoops' Reallexikon, sowie meine Bemerkungen in „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“, 2, 185 ff. = 2^e, 192 ff. Nähere Ausführungen im 2. Bande, 1. Aufl., S. 453 f.

⁵⁶⁰⁾ Vgl. die beherzigenswerte Kritik, welche Stevenson im Jahre 1902 gegenüber den Aufstellungen Guests über die Eroberung des südl. Britanniens veröffentlicht hat. Engl. Hist. Review 17, 625 ff.

auch mit Rückschlüssen aus den heutigen Verhältnissen arbeitete, von welchen erwiesen ist, daß sie zum Teile das Entwicklungsprodukt jüngerer Ereignisse darstellen, konnte sich die an sich bedenkliche Tatsache ergeben, daß der Charakter jener Eroberung und die Art und Weise der ältesten Ansiedelung geradezu in entgegengesetztem Sinne dargestellt worden sind. Während eine Gruppe von Forschern, wie Kemble⁵⁹¹⁾, Wright⁵⁹²⁾, Grant Allen⁵⁹³⁾, Elton⁵⁹⁴⁾, Earle⁵⁹⁵⁾ und besonders Seebohm⁵⁹⁶⁾ eine Kontinuität der Entwicklung von der Römerzeit her annimmt und die Übernahme römischer Einrichtungen, sowie einen starken Einfluß dieser auf die nachfolgende germanische Periode für wahrscheinlich hält, behauptet eine andere Reihe von Gelehrten, daß eine nahezu völlige Zerstörung und Vernichtung der keltisch-römischen Ordnungen mit Verknechtung der noch übriggebliebenen Reste älterer Bevölkerung damals stattgefunden habe. Dazu neigt seit Freemann⁵⁹⁷⁾ die überwiegende Mehrzahl der englischen Historiker, bis auf Stubbs⁵⁹⁸⁾ und Maitland⁵⁹⁹⁾ sowie P. Vinogradoff⁶⁰⁰⁾, ja selbst der so überaus vorsichtige und den Mangel jeder sicheren Überlieferung so sehr betonende R. Lennard hat diese Auffassung doch im wesentlichen neuestens auch geteilt⁶⁰¹⁾.

Das gleiche gilt ebenso für Kowalewsky, der zwar eine vermittelnde Stellung einzunehmen suchte, indem er meinte, es habe um diese Zeit soviel freies, von niemandem bearbeitetes Land gegeben, daß für die Enteignung eine Notwendigkeit gar nicht vorlag⁶⁰²⁾. Aber diese seine Voraussetzung ist doch eben wieder

⁵⁹¹⁾ The Saxons in England, 2. Aufl., 1876, 1, 20 ff.; deutsche Übers. von Brandes, 1853, 1, 16 ff.

⁵⁹²⁾ The Celt, the Roman and the Saxon. London 1852.

⁵⁹³⁾ Early Britain, 1881.

⁵⁹⁴⁾ Origins of English History, 1882.

⁵⁹⁵⁾ A Handbook to the Landcharters and other Saxon documents. 1888; vgl. Introduction!

⁵⁹⁶⁾ The English Village Community, 2. A., 1883, deutsch von Th. v. Bunsen, 1885.

⁵⁹⁷⁾ Norman conquest, 1, 18 ff.

⁵⁹⁸⁾ The Constitutional History of England.

⁵⁹⁹⁾ Domesday Book and Beyond, 1897.

⁶⁰⁰⁾ The growth of the manor, 1905.

⁶⁰¹⁾ Vgl. Art. „Englisches Siedlungswesen“ in Hoops' Reallexikon, 1. 593—613 (1911—13).

⁶⁰²⁾ A. a. O., 484.

damit lediglich begründet, daß er eine gründliche Vertilgung der einheimischen Bevölkerung durch die Sieger für ausgemacht hält. Kowalewsky verwirft die Möglichkeit einer Landteilung deshalb, weil die angelsächsischen Quellen davon gar nichts erwähnen. Dieses Testimonium ex silentio beweist freilich für England noch weniger als für die Franken, weil die an sich spärlichen Quellen hier schon gar nicht darnach angetan sind, darüber etwas aussagen zu können⁶⁰³).

Verschiedene Forscher haben angesichts dieses Versagens direkter Zeugnisse versucht, der schwierigen und komplizierten Frage auf indirektem Wege beizukommen. Man hat einen grundsätzlichen Unterschied gegenüber den Verhältnissen auf dem Kontinent u. a. auch auf Grund der heutigen Sprache dort angenommen. Sie ist nicht romanisch, sondern germanisch gebildet, die Eroberer haben anders als diesseits des Kanals ihre Eigenart da durchgesetzt und ausgeprägt⁶⁰⁴). Das ist sicher eine wichtige Tatsache, die ernstlich beachtet sein will. Aber beweist sie auch wirklich das, was man daraus hat deduzieren wollen? Insbesondere gerade für jene Frühzeit vor der Eroberung durch die Normannen? Die englische Sprache von heute ist natürlich dafür überhaupt nicht maßgebend, sondern nur jene Entwicklung derselben, die vor dem 11. Jahrhundert liegt. Dann aber weist sie doch auch einen sehr starken römischen Einschlag auf⁶⁰⁵). Wieviele englische Wörter sind ihrer Wurzel nach nicht doch aus dem Lateinischen übernommen! Es ist ein Verdienst der neueren philologischen Forschung, dargetan zu haben, daß die Lehnwörter aus dem Lateinischen auf eine breite Berührung mit der römischen Kultur hinweisen. Nachdem schon Pogatscher⁶⁰⁶) und F. Kluge⁶⁰⁷) auf die Bedeutung der Rheinlinie für die Kulturvermittlung zwischen den Römern und Angelsachsen aufmerksam gemacht und speziell

⁶⁰³) Vgl. die zutreffenden Bemerkungen von R. Lennard, a. a. O., S. 594 ff.

⁶⁰⁴) Vgl. z. B. Vinogradoff, a. a. O., S. 117.

⁶⁰⁵) Vgl. dazu F. Haverfield, *The Romanization of Roman Britain*. New Edit., 1912, S. 24 ff.

⁶⁰⁶) Zur Lautlehre d. griech., lat. u. romanischen Lehnworte im Altenglischen (Quell. u. Forschg. z. Sprach- u. Kulturgesch. d. german. Völker, 64), S. 6 f.

⁶⁰⁷) *Urgermanisch, Vorgesch. d. altgerman. Dialekte in Pauls Grundriß d. german. Philol.*, 1³, 218 (1913).

die Wichtigkeit des niederrheinischen Gebietes dafür erkannt hatten, sind dann Bremer⁶⁰⁸⁾ und besonders Hoops⁶⁰⁹⁾ auf Grund nicht nur philologischer, sondern auch archäologischer und pflanzengeographischer Beobachtungen darangegangen, die entscheidenden Konsequenzen aus diesen Erkenntnissen zu ziehen. Die Sachsen und Angeln hatten sich, bevor sie Britannien eroberten, am Niederrhein selbst niedergelassen und sind da in unmittelbare Berührung mit der römischen Kultur getreten⁶¹⁰⁾. Nachdem sie bereits in ihrer nordwestdeutschen Heimat manche römische Handelsartikel durch den Fernverkehr kennen gelernt hatten, ist eine starke Einwirkung der römischen Kultur eben hier in Nordgallien erfolgt. Auf philologischem Wege ist erkannt worden, daß nicht nur die Bekanntschaft mit der christlichen Religion, sondern auch der Haus- und Straßenbau, sowie gerade der Ackerbau und die Obstkultur ihnen auf diesem Boden bereits vermittelt worden sind⁶¹¹⁾.

Und wenn selbst die große Masse der Angelsachsen direkt von Schleswig-Holstein aus die Eroberung Britanniens ausgeführt haben sollte, so wird die kulturhistorische Forschung die hohe Bedeutung dieser Erkenntnisse nicht geringer einschätzen dürfen. Lange vor der Eroberung Britanniens selbst waren jedenfalls Teile der Angeln und Sachsen nicht nur auf dem Festlande, in Nordgallien, mit den Römern in regen Kontakt getreten, sie hatten ohne Zweifel auch Jahrhunderte vor derselben als kühne Seefahrer schon Handelsbeziehungen mit Britannien unterhalten und kleinere Niederlassungen daselbst begründet⁶¹²⁾. Der Eroberung des Landes ging hier vermutlich ebenso eine friedliche und kleinweise Einströmung angelsächsischer Bevölkerungselemente voraus,

⁶⁰⁸⁾ Ethnographie d. german. Stämme. Ebenda, 3², 854.

⁶⁰⁹⁾ Waldbäume u. Kulturpflanzen im german. Altertum, S. 566 ff. Vgl. dazu auch Luick, Histor. Grammatik d. engl. Sprache, 1, 63.

⁶¹⁰⁾ Hoops, a. a. O., 578.

⁶¹¹⁾ Ebenda, S. 574.

⁶¹²⁾ Das gibt auch Vinogradoff zu: The onsets of pirates against the Saxon shore in the third and fourth centuries must already have left certain deposits of foreign settlers behind them. A. a. O., S. 117. — Es wird aber schon von Caesar, De bello Gallico, V, 12, berichtet: Britanniae . . . maritima pars (incolitur) ab iis, qui praedandi ac belli inferendi causa ex Belgio transierunt . . . et bello illato ibi remanserunt atque agros colere coeperunt.

wie das bei allen germanischen Völkern auch auf dem Kontinent beobachtet worden ist, insbesondere bei den Franken⁶¹³).

Als dann die römische Herrschaft über Britannien im 6. Jahrhundert beseitigt wurde, werden die dazu notwendigen Kämpfe sicherlich auch da viel Zerstörung und Plünderung mit sich gebracht haben. Daß Spuren von Feuer nicht nur bei den Trümmern von römischen Städten, sondern auch nicht selten an den Überresten der römisch britischen Landhäuser gefunden wurden, kann sicherlich als Zeugnis für eine Zerstörung durch die Eroberer angeführt werden⁶¹⁴). Aber das sind doch nur Einzel- und Teilerscheinungen, die weder ohne weiteres generalisiert werden dürfen, noch auch die uneingeschränkte Behauptung rechtfertigen, daß die betreffenden Römersiedelungen völlig vernichtet worden seien. Dafür bieten doch gerade die Erfahrungen, welche bei den Ausgrabungen am römischen Limes und besonders auch in den großen Städten in Deutschland gemacht worden sind, sehr deutliche Belege. Auch da sind sehr häufig Brandschichten aufgedeckt worden⁶¹⁵), und doch hat sich gezeigt, daß gleichwohl eine Kontinuität der Siedelung an den betreffenden Orten tatsächlich vorhanden gewesen sein muß⁶¹⁶). Man darf doch auch nicht übersehen: den Orten, an welchen solche Brandspuren nachgewiesen worden sind, stehen doch zahlreiche andere gegenüber, wo eine Fortdauer der Niederlassung seit der Römerzeit auch in England sehr wahrscheinlich ist. Nicht nur die Nachrichten bei Beda über eine Anzahl von größeren Städten sprechen dafür⁶¹⁷), auch die von Seebohm angeführten konkreten Beispiele ländlicher Siedelungen⁶¹⁸) dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Auch für England wird diese Tatsache in dem Maße immer deutlicher, als die Ausgrabungen fortschreiten und deren archäologische Deutung sich vertieft. Selbst dort, wo die ältesten germanischen Siedelungen nicht im Zentrum der Römerstädte erwachsen sind, kann daraus

⁶¹³ Vgl. oben S. 230.

⁶¹⁴) Vgl. Haverfield, Romanization of Roman Britain, 1912, S. 63 ff.; danach R. Lennard, a. a. O., S. 612.

⁶¹⁵) Vgl. E. Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer, S. 5, sowie oben S. 106 ff.

⁶¹⁶) Vgl. oben S. 151 ff.

⁶¹⁷) R. Lennard, a. a. O., S. 611.

⁶¹⁸) The English Village Community, 2. Aufl., S. 424 ff.; deutsche Übers. S. 286 ff.

nicht auf eine gänzliche Zerstörung dieser geschlossen werden⁶¹⁹). Auch da werden die Verhältnisse in den Städten des Kontinents zur Vorsicht mahnen müssen⁶²⁰), weil hier viel sicherere Erkenntnismittel vorliegen und die wissenschaftliche Bearbeitung doch weiter vorgeschritten ist. Sie zeigen insbesondere, daß den Ortsnamen nicht jene Bedeutung für die Entscheidung dieser hochwichtigen Fragen zukommt, welche ihnen englische Forscher neuerdings eingeräumt haben⁶²¹). Die germanische Form hat sich, wie die Beispiele von Metz, Worms und Straßburg deutlich machen, nicht selten erst später eingebürgert. Gerade in diesen Städten ist eine Kontinuität der Siedelung unzweifelhaft durch andere Erkenntnismittel dargetan⁶²²). Zudem ist stellenweise auch in England der Fortbestand keltischer Ortsbezeichnungen ebenso belegt⁶²³) wie in Deutschland. Von hoher Wichtigkeit sind auch da die Ergebnisse der neueren kunsthistorischen Forschung. Es ist an der Hand der Ausgrabungen nachgewiesen worden, daß die spätkeltische Kunstübung in England sich über die Periode der römischen Herrschaft erhalten hat und eine Kontinuität in die angelsächsisch-christliche Zeit hinein sich verfolgen läßt, besonders in der ornamentalen Verzierung⁶²⁴).

Die Nachrichten vollends über Vernichtung und Zerstörung bei den Schriftstellern älterer Zeit, welche über die Eroberung durch die Angelsachsen handeln, verdienen die allergrößte Skepsis. Denn sie rühren meist von kirchlicher Seite her, die gegen die heidnischen Eroberer voreingenommen ist, und entstammen einer Zeit,

⁶¹⁹) Wie dies Haverfield, a. a. O., S. 63 ff., und nach ihm Lennard, a. a. O., S. 612, wollten.

⁶²⁰) Vgl. oben S. 153 ff.

⁶²¹) Vgl. Lennard, a. a. O., S. 606 u. 612.

⁶²²) Siehe oben S. 161 ff.

⁶²³) So in Hertfordshire; vgl. W. L. Skeat, Place Names of Hertfordshire, S. 49.

⁶²⁴) Vgl. die lehrreichen Darlegungen von Reginald A. Smith u. Charles H. Read, British Museum, A guide to the Antiquities of the early Iron Age. Introduction, S. 30 (1905). Dazu E. Heinrich Zimmermann, Denkmäler Deutscher Kunst, III. Sect., 1. Abt., Vorkarolingische Miniaturen, Textband, S. 25 (1916). — Herr Dr. Zimmermann hat es mir ermöglicht, den Katalog von Smith-Read benützen zu können, wofür ich auch an dieser Stelle verbindlichsten Dank abstatte.

die gar keine zuverlässige Kunde von jenen Vorgängen selbst mehr besaß⁶²⁵).

Gewiß werden wir nicht soweit gehen dürfen als Seebohm, der ebenso allgemein an eine einfache Übernahme der römischen Einrichtungen durch die Angelsachsen dachte und den angelsächsischen Fronhof als direkten Ableger der römischen villa ansah⁶²⁶). Der Übergang vollzog sich nicht uniform, es müssen ebenso wie in Deutschland die einzelnen Fälle besonders untersucht werden. Aber ein Punkt ist heute schon völlig klar. Die Eroberer Britanniens haben nicht so sehr völlig neue Siedelungen durch Rodung des Öd- und Wildlandes sofort geschaffen, wie Kowalewsky annahm⁶²⁷), sondern in den bereits kultivierten Gegenden und schon vorhandenen Siedelungen sich ansässig gemacht. Es soll doch neuerdings daran erinnert werden, daß mindestens der Süden und Osten Englands zur Römerzeit ein wohlangebautes Ackerbau- und Kornland mit zahlreichen Straßenanlagen gewesen ist⁶²⁸). Ferner ist auch für England schon durch Maitland erwiesen worden, daß im 5. und 6. Jahrhundert waldfreie Gebiete in viel größerer Ausdehnung zum Teile auch dort bestanden, wo später infolge der Forstgesetze Waldbedeckung sich ausgebreitet hat⁶²⁹).

Die Angelsachsen kamen jetzt bei der Eroberung Britanniens ja auch nicht das erstemal in Berührung mit der römischen Kultur. Sie hatten diese längst kennen gelernt und werden die Bedeutung ihrer positiven Errungenschaften auf britischem Boden für die eigene Niederlassung sicherlich soweit erkannt haben, daß sie sich nicht mit blindem Vernichtungswillen der großen Vorteile beraubten, die sie ihnen bot. Auch da hat man zu wenig unterschieden zwischen der politischen Eroberung des Landes im ganzen und dem Verhalten der Eroberer zu den einzelnen Privatpersonen und deren Eigentumsrechten. So sehr die Kämpfe bei ersterer auch — wie alle Kriege — Zerstörung mit sich brachten, so wenig bestand, nachdem sie gelungen war, ein Anlaß, alle im

⁶²⁵) Vgl. Chadwick, *The origin. of British Nation* (1907), S. 48 ff., sowie Oman, *A History of England*, 1, 190 u. 238 (1910), dazu oben S. 154.

⁶²⁶) *The English Village Community*, 2. Aufl., S. 424 ff.

⁶²⁷) A. a. O., S. 484 f.

⁶²⁸) Vgl. darüber die bei Seebohm, a. a. O., 246 ff. (deutsche Übers. 166 ff.), zusammengestellten römischen Berichte.

⁶²⁹) *Domesday Book and Beyond*, S. 436; vgl. auch Lennard, a. a. O., 594.

Land bestehenden Eigentumsrechte umzustößen. Land zur Aneignung war, wie in Gallien, sicher auch da genug vorhanden, indem nicht nur Fiskalgut, sondern auch viel herrenlos gewordener Boden zur Verfügung stand. Soweit sind die Annahmen Kowalewskys⁶³⁰⁾ wohl zutreffend. Daß darüber hinaus auch, besonders auf den großen Grundherrschaften, teilweise Enteignungen vorgekommen sind, kann ebenso wie auf dem Kontinent angenommen werden. Es liegt aber, glaube ich, kein Grund vor, an eine gewaltsame Beraubung des gesamten Privateigens und eine völlige Verknechtung der ganzen Bevölkerung der eroberten Gebiete zu denken.

Verschiedene Forscher haben sich die Ansiedelung der Angelsachsen nun so vorgestellt, daß die Zuwanderungen en masse erfolgt sei und die Niederlassung in geschlossener Form nach Sippen- und Geschlechtsverbänden derart durchgeführt wurde, daß diesen nach dem Grundsatz der Verlosung ganze Bezirke überwiesen worden seien⁶³¹⁾. Von vornherein soll festgestellt werden, daß hierfür kein direktes Zeugnis vorliegt und wir tatsächlich über den bei der Ansiedelung beobachteten Vorgang nichts Bestimmtes wissen. Verschiedene indirekte Argumente sind dafür vorgebracht worden. Sie haben aber nacheinander, je mehr die Forschung sich vertieft, ihre Beweiskraft eingebüßt.

Vor allem die Bezeichnung „folcland“. Allen hat sie als das Land, welches im Gesamteigentum der Nation stand, aufgefaßt, den *ager publicus* von England⁶³²⁾. Diese Auffassung ist dann von den meisten älteren Forschern angenommen worden⁶³³⁾, und auch H. Brunner hatte sie in Deutschland eingebürgert⁶³⁴⁾. Er bezeichnete nach dem Vorgang der englischen Forscher „folcland“ als *terra communis*, deren Eigentümer der Staat gewesen sei. Nun hat Vinogradoff bereits im Jahre 1893 diese Aufstellung als unhaltbar erwiesen⁶³³⁾. Folcland ist weder *terra communis*, noch auch Eigentum des Volkes gewesen, sondern bezeichnet lediglich im Gegensatze zu *bocland*, welches das durch Urkunde verliehene

⁶³⁰⁾ Siehe oben S. 312.

⁶³¹⁾ So neben vielen älteren neuerdings noch Vinogradoff, *The growth of the manor* (1905), S. 140 ff.

⁶³²⁾ A. a. O.

⁶³³⁾ Vgl. Vinogradoff, *Folcland*, *Engl. Hist. Rev.* 8, 1 ff.

⁶³⁴⁾ Zur Rechtsgesch. d. röm. u. german. Urkunde (1880), S. 153.

Land darstellt, Land zu Volksrecht (*terra popularis*). Übrigens tritt diese Bezeichnung erst dreihundert Jahre nach der Eroberung, in Quellen des 9. Jahrhunderts auf, zu einer Zeit, als bereits große Veränderungen, insbesondere auch durch die Ausbildung der königlichen Herrschaftsrechte, eingetreten waren.

Dann aber die Ortsnamen auf -ing. Sie sind, nachdem Kemble darin (1848), immerhin noch mit gewissen Einschränkungen, Sippen- und Geschlechterniederlassungen hat sehen wollen⁶³⁵), in immer bestimmter Weise als Hauptbeweis für die genossenschaftliche Ansiedelung nach Verwandtschaftsverbänden hingestellt worden⁶³⁶). Selbst ein so vorsichtiger Kritiker wie R. Lennard hat zuletzt die lebhafteste Opposition, welche auch in England wider die Theorie Kembles entstanden war, als zu weitgehend bezeichnet und diesen Ortsnamen doch eine gewisse Bedeutung einräumen wollen⁶³⁷). Ganz abgesehen von den wichtigen Ergebnissen, zu welchen die eingehende Untersuchung der Ortsnamen auf -ing in Deutschland geführt hat⁶³⁸), ist die Haltlosigkeit jener weitgehenden Annahmen schon durch Kembles eigene Zugeständnisse zur Genüge dargetan. Denn er selbst erkannte bereits sehr wohl, daß diese Ortsnamen selbst dort, wo sie als *Patronymica* aufgefaßt werden dürfen, doch auch das Gefolge eines Führers oder die von einer hervorragenden Persönlichkeit abhängigen Leute bezeichnen können⁶³⁹). Es kann also darunter ebenso grundherrliche Ansiedelung, wie solche von Geschlechtern, oder auch anderer, nicht durch Verwandtschaft begründeter Personenverbände verstanden werden.

Gerade das, was wir von der militärischen Organisation der angelsächsischen Eroberer wissen, spricht entschieden gegen die Hypothese, daß damals noch die Sippen in geschlossenen Verbänden sich angesiedelt haben. Vinogradoff selbst, einer der Hauptvertreter der Sippentheorie unter den neueren englischen Wirtschaftshistorikern, konnte nicht umhin, anzuerkennen, daß alles, was wir über die ganze Geschichte der Eroberer wissen, ihre

⁶³⁵) Vgl. oben S. 36 u. 238.

⁶³⁶) So neuestens noch von Vinogradoff, a. a. O., S. 140.

⁶³⁷) A. a. O., S. 612 f.

⁶³⁸) Vgl. oben S. 238 ff.

⁶³⁹) *The Saxons in England*, 1, Anhang A. Vgl. dazu die Rezension von Stevenson über Earles, *Landcharters in Engl. Hist. Rev.*, 4, 356 n. 6.

militärische Ordnung verstärkt und die Bande des Geschlechtes aufgelöst haben müsse⁶⁴⁰). Chadwick aber betonte zutreffend, daß die Bande des Gefolgschafts- und Dienstverhältnisses zwischen Herrn und Mann jene der Blutsverwandtschaft wohl übertroffen haben⁶⁴¹), daß sich für diese ältere Zeit kaum sichere Anhaltspunkte für eine demokratische Organisation durchaus gleichstehender Volksgenossen finden lassen⁶⁴²). Und Oman hat neuerdings erklärt, es sei nach allem, was über die Eroberung bekannt ist, ganz unwahrscheinlich, daß die englischen Ansiedelungen durch eine Zuwanderung ganzer Völkerschaften en masse erfolgt seien, welche die Stammesgemeinde als Ganzes mit ihren Gebräuchen eingeführt hätten. Man habe vielmehr an größere oder auch kleinere Teilexpeditionen zu denken, die von unternehmenden Führern geleitet wurden⁶⁴³).

Ferner „das offene Feldsystem“ Seebohms. Er nahm an⁶⁴⁴), daß in England während des ganzen Mittelalters Feldgemeinschaft in den Dörfern bestanden habe, derart, daß die uneingehegten Felder das gemeinsame Ackerland einer Dorfschaft bildeten, welche zwar in Gemengelage verteilt waren, aber einheitlich bestellt und nach der Ernte ebenso abgeweidet worden seien. Eine Neuverlosung der einzelnen Anteile (Hufen) habe von Zeit zu Zeit stattgefunden. Auch diese Theorie hat viele Anhänger gefunden, unter den neueren ist besonders Vinogradoff zu nennen⁶⁴⁵). Aber sie ist auf Voraussetzungen aufgebaut, die mit den gleichzeitigen Quellenzeugnissen ganz unvereinbar sind. Vor allem treffen die Annahmen über die gemeinsame Einzäunung der gesamten „offenen“ Dorfflur in keiner Weise zu⁶⁴⁶). Seebohm ging von modernen Flurverhältnissen (Hitchin) aus und glaubte, weil er gewisse Übereinstimmungen mit diesen auch für das Mittelalter nachweisen konnte, so besonders die Gemengelage der Äcker, daß

⁶⁴⁰) A. a. O., S. 145 f.: Such a history strengthened their military organisation but loosened and dissolved the ties of kindreds and households.

⁶⁴¹) A. a. O., S. 185.

⁶⁴²) Ebenda, S. 320.

⁶⁴³) A History of England, I: England before the Norman conquest, S. 352 (1910).

⁶⁴⁴) The English Village Community, S. 1 ff.

⁶⁴⁵) Villainage in England, 1892, S. 224 ff., sowie The growth of the manor, S. 165 ff.

⁶⁴⁶) Vgl. darüber unten § V das über die Zaunpflicht Gesagte.

in den heutigen oder neuzeitlichen Ordnungen noch die alten volkstümlichen Anlagen erhalten geblieben seien. Nun hat schon Maitland gezeigt, daß das sog. offene Feldsystem kein Beweis für Feldgemeinschaft sei, da es auch dort noch in neuerer Zeit vorkomme, wo Sondereigentum am Ackerboden sicher nachzuweisen sei. Daß die daneben bestehenden Weidrechte über die Dorfflur hin ebenso auf besonderen Rechtstiteln der einzelnen Grundeigner beruhten und auch die Verlosung nicht auf eine Regelung etwa der freien Dorfgemeinde zurückzuführen sei. Er warf angesichts dieser an der Hand neuerer grundherrlicher Dorfordinungen gewonnenen Ergebnisse sofort auch die Frage auf, ob es denn im Mittelalter so ganz anders gewesen sei oder vielleicht schon von allem Anfang an, d. h. schon seit der angelsächsischen Zeit ebenso wie in den von ihm beigebrachten Beispielen⁶⁴⁷⁾.

Selbst Vinogradoff hat einräumen müssen, daß das offene Feldsystem mit seiner für die Individualwirtschaft so nachteiligen Gemengelage sich kaum lange hätte halten können, falls es nur ein Überrest alter oder ursprünglicher Verteilung der Ackerflur gewesen wäre. Eine Arrondierung durch Austausch der einzelnen Hufenanteile in den verschiedenen Gewannen habe umso eher erfolgen müssen, als ja auch der Grundherr kein gegenteiliges Interesse dawider gehabt haben könne. Vinogradoff meinte, eben dieser Fortbestand durch die Jahrhunderte zeige, daß kein wirkliches festes Grundeigentum der einzelnen Dorfgenossen bestanden haben könne und das Gemeinschaftsprinzip mit seiner auf Gleichheit gerichteten Tendenz andauernd Einfluß behalten haben müsse⁶⁴⁸⁾. Ob eine so gewundene Konstruktion ernstlich glaublich erscheint? Sie ist ebensowenig haltbar wie die der Seebohmschen Theorie zu grunde liegende Hypothese, daß die ags. Tuns und Hams durchweg Herrenhöfe mit leibeigenen Dorfgemeinden gewesen seien, deren Hufen sich infolge Mangels jeder Dispositionsfreiheit ihrer Inhaber unveränderlich erhalten mußten⁶⁴⁹⁾. Schon Maitland⁶⁵⁰⁾ und Vinogradoff⁶⁵¹⁾ haben zutreffend doch hervor-

⁶⁴⁷⁾ The Survival of Archaic Communities. The Law Quarterly Review, 9, 36 ff. u. 211 ff., bes. 224.

⁶⁴⁸⁾ Villainage in England, S. 23 f.

⁶⁴⁹⁾ A. a. O., 175 ff., Übers. 115 f.

⁶⁵⁰⁾ Domesday Book and Beyond, S. 42 ff. u. 340 ff.

⁶⁵¹⁾ The growth of the manor, S. 130; dazu 240 n. 36.

gehoben, daß neben den Grundherren auch kleinere freie Grundeigner nachzuweisen sind.

Tatsächlich ist der Fortbestand einer ökonomisch so irrationalen Flureinteilung eben nur so zu erklären, daß wirkliches Sondereigentum der einzelnen Dorfsassen vorhanden war, beziehungsweise in rein grundherrlichen Dörfern an den einzelnen Hufen bestimmte Leihrechte der Hintersassen, zum Teile zu Erbbesitz, bestanden, die nicht willkürlich geändert werden konnten. Und dafür haben wir an den ältesten englischen Königsgesetzen auch untrügliche Belege. Schon in jenen aus der Zeit Ines ist Sondereigentum an Grund und Boden nachzuweisen⁶⁵²). Es ist m. E. geradezu bezeichnend, daß hier für den Besitz des Einzelnen, dessen Hufe (mansus) der ags. Terminus „gyrde landes“ auftritt (§ 67). Denn wie immer man diesen auch erklären mag, als virgate, d. h. mit der Rute vermessenes Land⁶⁵³), oder als eingezäuntes Stück⁶⁵⁴), in beiden Fällen tritt die Aussonderung aus dem Gemeineigen deutlich zutage. Das Bocland schuf an sich Sondereigen und König Aelfred spricht bereits von solchem, das jemandem von seinen Verwandten hinterlassen worden sei (§ 41). Hier tritt auch die Dispositionsmöglichkeit der Eigener über dasselbe deutlich zutage.

Wir haben aber auch ein direktes Zeugnis gegen die Annahme, daß die Feldgemeinschaft im Mittelalter in England allgemein geherrscht habe. In den Gesetzen Ines wird u. a. auch der Fall vorgesehen, daß ein Bauer eines andern Joch (oxen) für längere Zeit gemietet habe und dafür einen Zins in Futter u. a. bezahle (§ 60). Hätte wirklich gemeinsame Feldbestellung nach einheitlichem Plan im Dorfe geherrscht, so läge zu solcher Voraussetzung wohl kaum ein Anlaß vor.

Was schließlich aber die Neuverlosung innerhalb der Dorfschaft anlangt, so tritt eine solche nur auf grundherrschaftlichem Boden unfreier Hintersassen auf und erscheint als Objekt derselben doch insbesondere das ungeteilte Weideland⁶⁵⁵) oder sonstiges

⁶⁵²) Vgl. § 40, 42, 52; dazu Aelfred, § 40; bei Liebermann, 1, 107 u. 112; ja auch an Weideland: Ine § 49, a. a. O., 110.

⁶⁵³) So F. Liebermann, a. a. O., II, 1, 103.

⁶⁵⁴) Vgl. dazu Seebohm, a. a. O., 172 = deutsche Übers. 112.

⁶⁵⁵) Vgl. Vinogradoff, Villainage, S. 260 ff.

Wildland⁶⁵⁶), kaum aber das Ackergut selbst, das eben Gegenstand des Sondereigens, beziehungsweise Sonderrechtes war. Für die Behauptung Vinogradoffs, daß die einzelnen Ackerbeete nach der Ernte wieder in die offene Gemeindeflur zurückgefallen seien⁶⁵⁷), fehlt bis jetzt jeder Beleg. Die Anhänger der Lehre Seebohms müßten uns Quellenzeugnisse dafür nachweisen, daß auch das Ackerland freier Grundeigner selbst einer Wiederverlosung unterworfen wurde, wenn wir darin einen Überrest von einstigem Agrarkommunismus volkstümlicher Art erblicken sollen. Gerade bei dem Wiesen- und Wildland aber erklärt sich die Verlosung aus wirtschaftstechnischen, beziehungsweise rationellen Betriebs- und Ertragsrücksichten, sowie dem Bestreben, eine Ungleichheit oder Übervorteilung des Einzelnen hintanzuhalten⁶⁵⁸).

Als Hauptzeuge für die gemeinsame Geschlechtersiedelung wurden nicht selten dann die Bezeichnungen „Gemeinland“, „communis terra“ und „Mark“ angeführt, welche in den Urkunden aller Zeiten ja häufig begegnen. Schon Kemble, der diese Ansicht für England vorwiegend vertreten hat, mußte anerkennen, daß diese Termini nicht durchaus in diesem Sinne ausgelegt werden können. Er wollte, um seine unter dem Einflusse Maurers gebildete Grundauffassung von der Markgenossenschaft doch halten zu können, eine Doppelbedeutung derselben annehmen, derart, daß Mark die Siedelungsgenossenschaft (Markgenossenschaft) und anderseits, in einem beschränkten Sinne, ein abgegrenztes Stück Land bezeichnete⁶⁵⁹). Nun hat aber Earle bereits diese Ausflucht nachdrücklich bekämpft und gezeigt⁶⁶⁰), daß in dem englischen Quellenmaterial nur dieses letztere zutreffe. Auch R. Schmid, der ältere Herausgeber der Geste der Angelsachsen⁶⁶¹), sowie Nasse⁶⁶²) haben sich gegen Kemble ausgesprochen. Stevenson hat dann

⁶⁵⁶) Vgl. G. Hanssen, Die Gehöferschaften im Regierungsbez. Trier. Agrarhist. Abhandl., 1, 114 ff. — Nasse, Die Feldgemeinschaft in England, S. 8, sowie f. Italien L. M. Hartmann, Fiuvaia. Vierteljahrsschr. f. Soz. u. W.G., 1, 125.

⁶⁵⁷) The growth of the manor, S. 166.

⁶⁵⁸) Vgl. oben S. 79 f.

⁶⁵⁹) The Saxons in England, 1, 42 f.

⁶⁶⁰) A Handbook to the Landcharters, and other Saxon Docum. Introduction, p. XLV.

⁶⁶¹) Die Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl. (1858), S. 631.

⁶⁶²) Die Feldgemeinschaft in England, S. 11.

Earle zugestimmt und betont, daß die Aufstellungen Kembles jeder ernsthaften Grundlage entbehren⁶⁶³). Er hat auch die Annahme Guests', der die Ortsnamen mit Mere auf das ags. *gemaere* (Mark) zurückführen wollte, als unzutreffend erwiesen und bei dieser Gelegenheit zugleich bemerkt, daß einzelne Quellenbelege, wo von „*gemaere*“ die Rede ist, nichts anderes bedeuten als „Grenzbezirk“⁶⁶⁴).

Zuletzt hat Vinogradoff noch auf eine Erscheinung besonders Wert gelegt, die schon Seeböhm zur Unterstützung seiner Theorie angeführt hatte⁶⁶⁵), nämlich die Bezeichnung des einzelnen Dorfanteils, der Hufe. Da neben „*Hide*“ gleichwertig und gewissermaßen als Übersetzung davon bei Beda die lateinische Bezeichnung „*terra unius familiae*“ auftritt, meinten Vinogradoff⁶⁶⁶) und auch andere Forscher daraus folgern zu dürfen, daß die erste Ansiedelung geschlossen nach Familien erfolgt sei. Eben daraus lasse sich der Charakter der Grundeigentumsverhältnisse in der Frühzeit sächsischer Landnahme erkennen. Es sei nicht die Einzelperson, die da mit ihren Rechten zutage trete, sondern die Familie. Ja Vinogradoff glaubte geradezu damit ein für die englischen Verhältnisse ganz eigenartiges Beweismoment gefunden zu haben, das sich in diesem Sinne in den Urkunden des Kontinents überhaupt nicht finde⁶⁶⁷).

Prüfen wir diese wichtige Behauptung, so läßt sich folgendes deutlich erkennen. Schon Kemble hat „*Hide*“ als den Grundbesitz einer Haushaltung, das für den Lebensunterhalt einer Familie hinreichende Landgebiet erklärt⁶⁶⁸). Und diese Erklärung findet nun auch ihre Analogien in übereinstimmenden Quellenzeugnissen des Festlandes. Ich führe hier zwei besonders deutliche an, andere werden sich sicherlich unschwer finden lassen⁶⁶⁹). Einmal Cäsarius von Haisterbach, der im 13. Jahrhundert das alte Urbar von

⁶⁶³) Engl. Hist. Rev., 4, 355 (1889).

⁶⁶⁴) Ebenda, 17, 626 f. (1902).

⁶⁶⁵) The Engl. Village Community, S. 395, Übers. S. 266.

⁶⁶⁶) The growth of the manor, S. 141.

⁶⁶⁷) A. a. O., S. 243 n. 16.

⁶⁶⁸) A. a. O., 1, 92; man beachte bes. das in Anm. 2 gegebene Quellenzitat (Übers. S. 74): „*Hida autem Anglice vocatur terra unius aratri cultura sufficiens per annum. Henry of Huntingdon lib. VI. an. 1008.*“

⁶⁶⁹) Vgl. auch für die Friesen oben S. 311.

Prüm (aus dem 9. Jahrhundert) kommentiert hat. Er erläutert Hufe (mansus) mit villa aut locus familiae⁶⁷⁰). Dann aber findet sich im Urbar des Klosters Kremsmünster in Oberösterreich (einer Gründung des 8. Jahrhunderts), das am Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben ist, folgende Eintragung: „Mansus dicitur predium, de quo unus rusticus cum sua familia poterit sustentari“⁶⁷¹). Der geistliche Verfasser gibt auch die Quelle an, woher er diese Erklärung bezogen hat: „ut notatur tercia decreta-
lium de censibus“.

Es handelt sich also in allen diesen untereinander übereinstimmenden Bezeichnungen um eine Quantitätsbestimmung, ein Bodenmaß, aber nicht um eine besondere Charakterisierung des Landstückes als Familiengut, etwa im Gegensatz zum Sonder-eigen. Ein Maß der Landzuteilung liegt da vor, wie es besonders auf den Grundherrschaften für die Hintersassen behufs Feststellung ihrer Leistungen erforderlich war⁶⁷²). Familia selbst hat nicht selten die besondere Bedeutung gerade für grundherrschaftliche Hintersassen⁶⁷³), ja auch solche unfreien Charakters.

Somit kann aus der Gleichsetzung von Hide (Hufe) und terra unius familiae tatsächlich nicht eine geschlossene Ansiedelung nach Familien gefolgert werden. Es spricht vielmehr tatsächlich alles dafür, daß Streubesitz mit Gemengelage bei der Bodenverteilung sowohl im ganzen, als auch in der einzelnen Dorfflur von allem Anfang geherrscht haben. Sowohl die ältesten Schenkungs-urkunden, wie die Gesetze Ines und Aelfreds lassen erkennen, daß ein Neben- und Durcheinander sich kreuzender Besitzverhältnisse verschiedener Grundeigentümer innerhalb desselben Siedlungsbezirkes geherrscht habe⁶⁷⁴). Seebohm hatte recht gesehen: die Gemengelage ist uralte. Aber, und darin irrte er, sie war nicht bloß innerhalb geschlossener gutsherrschaftlicher Dörfer vorhanden,

⁶⁷⁰) Mansa vel mansionarii erant villae aut loci familiarum singularum; vgl. Chr. Brower, *Antiq. Fuldens*, p. 208.

⁶⁷¹) Österreichische Urbare, III, 1, 116 (ed. K. Schiffmann), 1912.

⁶⁷²) Vgl. dazu auch die Bemerkungen Rhamms, *Die Großhufen der Nordgermanen*, S. 174 (1905).

⁶⁷³) Vgl. zu Waitz, *VG.*, 2^e, 169 n. 3, insbes. auch die Freilassungsformeln der frühfränkischen Zeit schon seit Marculf: *MG. LL.*, sect. V, 95, 10; 215, 25; 216, 1; 311, 25; 313, 15; 328, 25; 361, 30; 382, 25; 384, 5; 395, 25; 404, 25; 518, 15, 20; 565, 10.

⁶⁷⁴) So schon Nasse, *a. a. O.*, S. 17.

sondern auch bei den Ansiedelungen freier Kleinbauern. Das freie Sondereigen dieser muß neben und zwischen dem grundherrschaftlichen gelegen haben. Die Gesetze Ines bezeugen, daß solche zu ihrem Sondereigen auch grundherrliche Stellen gepachtet hatten⁶⁷⁵). Anderseits treten Kelto-Romanen ebenfalls im Besitze freien Eigens auf⁶⁷⁶). Schon Vinogradoff selbst hat eben an der Stelle, wo er von den Hufen sprach, ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ausdrücke *tributarius*, *manens* und *casatus* nicht immer unfreie Hintersassen, sondern bereits in dieser Frühzeit englischer Geschichte auch freie Ansiedler darstellen; daß auch Welsche als freie Zinsleute des Königs mit Hufen zu Eigen ausgestattet waren⁶⁷⁷). Er meinte, daß die welsche „*gwely*“ als Ansiedelung freier Sippengenossen jener der angelsächsischen Familie nicht ungleich gewesen sein dürfte. Diese Feststellung ist wichtig, weil sie zugleich auch in sich schließt, daß durch die angelsächsische Eroberung doch nicht alle älteren keltoromanischen Ansiedelungen zerstört und vernichtet worden sein können. Hält man nun hinzu, daß Seeböhm und ihm folgend eben auch Vinogradoff die Gemengelage bereits für jene Zeit als allgemeine Eigentümlichkeit der Flureinteilung voraussetzen, so ergibt sich als zwingender Schluß die Unhaltbarkeit geschlossener Ansiedelungen nach Sippen und Geschlechtern. Selbst wenn eine solche ursprünglich vorhanden gewesen wäre, hätte sie eben durch die zahlreichen Schenkungen und Traditionen ebensowohl wie durch die in den ältesten Königsgesetzen bezeugten Erbteilungen und die Vergebung von Bocland alsbald durchbrochen werden müssen. Damit aber ist ein weiterer Beweis gegen die Theorie von dem offenen Feldsystem Seeböhms als unveränderlicher Zwangsorganisation grundherrschaftlicher Tuns und Hams zugleich gegeben.

Im ganzen aber zeigt sich eine weitgehende Ähnlichkeit und Übereinstimmung zwischen den Verhältnissen Englands und jenen des Kontinents auch in der Landnahme und den Ansiedelungscharakteren. Die Angelsachsen haben die römische Grundherrschaft nicht unverändert übernommen, wie Seeböhm glaubte,

⁶⁷⁵) § 67: gif mon geþingað gyrde landes oþþe mare to rædegafole 7 geereð, gif se hlaforð him wile þæt land aræran to weorce 7 to gafole, ne þearf he him onfón, gif he him nan botl ne selð, 7 folie þare æcra.

⁶⁷⁶) Ebenda, § 32: gif Wilise mon hæbbe hidē londes.

⁶⁷⁷) The growth of the manor, S. 141.

der ags. Fronhof (Manor) ist nicht die direkte Fortsetzung der römischen villa; aber eben dieser Streubesitz und die Mischung von Ansiedelungen älteren und neueren Charakters, daß Überreste der Kelten wie Romanen sitzen blieben und die neuen Eroberer neben ihnen und jene zwischen diesen ansässig waren, bot doch die äußere Möglichkeit wechselseitiger Beeinflussung und Durchdringung römischer und germanischer Kultur.

* * *

So ist die Landnahme der Germanen bei den verschiedenen Stämmen erfolgt. Ich habe sie absichtlich so eingehend zu zeichnen versucht, um damit auch die notwendige Basis zu gewinnen für die Beurteilung der Folgen, welche sich an dieselbe angeschlossen haben. Sie waren ohne Zweifel sehr weittragender Art. Darin stimme ich der bisherigen Forschung zu. Die Römerherrschaft wurde beseitigt, die alte politische Ordnung der Dinge im ganzen brach nun zusammen. Aber nicht auch alle private Rechtsordnung im einzelnen. Wir sahen, so wenig die Zeiten der sog. Völkerwanderung eine Periode wüster Zerstörung und völliger Vernichtung gewesen ist, so wenig haben die Kriegshandlungen der Eroberung, die Kämpfe bei der Landnahme selbst, jetzt starre Verödung auf der ganzen Linie geschaffen. Wir werden uns, wollen wir die Folgen dieser großen Umgestaltung recht verstehen, nicht einseitig mit den Schriftstellern jener Zeit auf den römischen Standpunkt der Unterliegenden stellen dürfen, sondern in selbständiger Kritik von ihnen emanzipieren müssen und auch die positiven Neuschöpfungen ins Auge zu fassen haben, die in der Folge dann doch begeben. Nicht als ob sofort eine völlige Neuordnung aller Lebensverhältnisse eingetreten wäre. Das hätte gerade auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete am allerwenigsten geschehen können. Aber es ergaben sich jetzt doch neue Voraussetzungen für den Aufbau des großen Friedenswerkes in den eroberten Landgebieten, welche die neuen Gebieter nun sicher beherrschten. Sie zu schildern soll die Aufgabe des folgenden Kapitels sein.

Fünfter Abschnitt.

Bodenteilung und Bodenwirtschaft in der spät-römischen und frühmittelalterlichen Zeit.

Die ältere Forschung befand sich zufolge ihrer Auffassung von der sog. Völkerwanderung ebensowohl wie der Eroberung des weströmischen Reiches durch die Germanen in einer Zwangslage auch hinsichtlich ihrer Darstellung der materiellen Kultur dieser letzteren. Denn war die alte römische Hochkultur in den alles verschlingenden Fluten der Völkerwanderung untergegangen und das Römertum selbst von den germanischen Barbaren dann bei der Eroberung vernichtet worden, so ergab sich als nächster Schluß eine Kulturcäsar — die Verödung im Sinne Voltaires — zugleich aber auch die Nötigung zu der Annahme, daß jenseits dieser alles von neuem aufgebaut werden mußte, und zwar von ganz primitiven Anfängen aus. Die erbärmliche Unkultur dieser germanischen Obsieger mußte gewissermaßen erst nach und nach wieder finden und mühsam erarbeiten, was lange zuvor doch jenseits des großen Kulturfriedhofes einst schon vorhanden gewesen war. In wirtschaftlicher wie auch in sozialer Beziehung. Schilderte man die Germanen bei der Landnahme im 6. Jahrhundert als freie, gleichberechtigte Bauern, die noch keine staatliche Ordnung kannten, und war auch deren Ansiedelung dementsprechend von Geschlechtern gemeinsam durchgeführt, so mochte auch plausibel erscheinen, daß die ganze Wirtschaftsführung bei Genossenschaften ruhte, denen ein Gesamtrecht am besiedelten Boden, „der Mark“, zukam, ohne daß noch Sondereigen am Ackerlande bestand. Für die Grundherrschaft war im Rahmen dieser Vorstellungen ebenso wenig noch Platz, wie für eine stärkere soziale Gliederung jener Frühgesellschaft der Germanen.

Freilich. Eine Frage scheint sich diese ältere Theorie nicht ernstlich vorgelegt zu haben. Wie war es denn bei solchen Voraus-

setzungen möglich, daß die völlige wirtschaftliche Isolierung, welche man folgerichtig dieser primitiven Entwicklung zuschrieb, dann in so kurzer Zeit doch überwunden werden konnte? Von Barbaren noch dazu, die sich eben noch durchaus kulturfeindlich verhalten hatten?

Das Auskunftsmittel, mit dem sich die ältere Kulturgeschichtstheorie da zu helfen suchte, vermag, glaube ich, keine befriedigende Erklärung auf jene Frage zu erteilen. Denn die Unterscheidung der romanischen Gebiete — etwa Galliens, Spaniens und Italiens — von den innerdeutschen, auf welche gewöhnlich verwiesen wird, ist doch eigentlich mit dem Wesen dieser Theorie selbst unvereinbar. Gerade in diesen römischen Provinzen sollen ja die römischen Städte und Siedelungen sonst verbrannt und zerstört worden sein, die Bevölkerung aber getötet oder in Sklaverei weggeführt? Und das, was etwa noch an spärlichen Resten übrig geblieben war, wurde verknechtet und eine Enteignung des Bodens durchgeführt?

Da läßt sich doch schwerlich daran glauben, daß die jeder Kultur baren Eroberer eben unter dem Einfluß jener spärlichen Knechte so schnell ihrer rauhen Wildheit sich entäußert haben und im stande gewesen seien, in einem Jahrhundert — es bleibt ja nur das 7. dafür übrig — aufzubauen, was durch mindestens drei Jahrhunderte hindurch (4.—6.) so gründlich niedergebrochen und zertreten worden war.

Ja, vom Standpunkte der soziologischen Geschichtstheorie aus findet man nicht einmal einen plausiblen Grund dafür, warum denn diese germanischen „Grundherren“, welche nur dem Krieg und der Jagd lebten, ohne selbst eine wirtschaftliche Arbeit zu verrichten, sich so rasch zu dem verachteten Knechtewerk ihrer römischen Unterworfenen verstanden haben sollen. Es war doch allezeit bequemer, eine „arbeitslose Rente“ zu verzehren, als in harter Arbeit selbst dem Boden kärglichen Unterhalt abzuringen.

Nun aber diese „Grundherrschaft“ selbst. Woher ist sie denn in die freien Bauernrepubliken der Germanen gekommen? Das, was von der vorherrschenden Theorie über deren angebliche Entstehung im 8. und 9. Jahrhundert vorgebracht wird, vermag m. E. ihr Aufkommen eben dann nicht zu begründen, wenn die Voraussetzungen germanischer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zutreffen, von welchen die Neuentwicklung ihren Ausgang genommen haben soll. Denn das ursprüngliche Gesamtrecht der

freien Siedelungs- oder Markgenossen soll doch auch in jene Zeit fortgewirkt haben, da Sondereigen am Ackerboden entstanden war — etwa vom 6. Jahrhundert an. Das Einspruchsrecht wider die Niederlassung von Fremden, das den Genossen zustand, bot diesen ja doch die Möglichkeit, jeden unliebsamen Eindringling fern-zuhalten.

Das Aufkommen des Königtums aber und der Kirche, die beide reiches Grundeigentum in ihrer Hand vereinigten, kann doch unmöglich der Hauptgrund zu jener so folgenschweren Neubildung gewesen sein. Gerade sie erscheinen zu eben derselben Zeit, da sich letztere vollzogen haben soll, deutlich bestrebt, das kleine freie Grundeigentum zu stützen und zu erhalten, aber nicht zu untergraben.

Auf welchem Wege ist denn die alte Freiheit der germanischen Bauern und Geschlechtsvereinigungen doch so rasch verloren gegangen, daß wir bereits im 8. und 9. Jahrhundert nur mehr den Abglanz davon in den grundherrschaftlichen Überlieferungen eben des Königtums und der Kirche wahrzunehmen vermögen?

Die Grundherrschaft ist ihrem ganzen Wesen nach all dem gerade entgegengesetzt, was von der herrschenden Juristenlehre als Eigenart germanischer Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung in jener Frühzeit aufgestellt worden ist. Warum soll dieser Fremdkörper gefährlichster Infektionswirkung in die germanische Kulturwelt jetzt doch Eingang gefunden haben, nachdem er schon drei Jahrhunderte früher mit dem Untergang des weströmischen Reiches auch beseitigt und zerschlagen worden war?

Man sieht, die bisherigen Lehren von der Kulturentwicklung des frühen Mittelalters vertragen keine rationalistische Analyse. Ja sie stehen in ihren Einzelgliedern geradezu im Widerspruch untereinander. Andererseits aber lassen sie auch keine gradlinige Synthese der bis jetzt bekannt gewordenen historischen Tatbestände zu, sondern nötigen, eine geradezu sprunghafte Schnellentwicklung anzunehmen, um eine Brücke von dem einen zu dem andern doch zu gewinnen. *Historia non facit saltus!*

Alle diese Schwierigkeiten und Hindernisse entfallen nun, sobald wir die beiden Hauptergebnisse, die oben an der Hand der archäologischen und neueren siedelungskundlichen Forschung gewonnen worden sind, unserer weiteren Betrachtung zu grunde legen. Einmal: Kein Abbruch der Kultur, sondern Kontinuität

der Entwicklung war allüberall zu verfolgen, in Stadt und Land. Dann aber trat der Konservatismus der neuen Herren hervor, die keine blinden Zerstörer, sondern alte Kenner und Wertschätzer der römischen Zivilisation gewesen sind.

Keine Kulturcäsar also und keine Katastrophe. Ja auch nicht einmal eine solche Verödung griff Platz, als früher angenommen worden ist. Was an solcher wahrzunehmen ist, dürfte vielmehr zum Teile der spätrömischen Entwicklung selbst zuzuschreiben sein. Die Landflucht der Kolonen! Der Zug zur Stadt ließ jetzt jedenfalls nach und zugleich fand eine ganz beträchtliche Einwanderung doch statt. Man denke nur, was für ein Bevölkerungszuwachs durch die Germanen in den römischen Provinzen nun bewirkt worden sein muß. Dort, wo wir bestimmtere Nachrichten über Landteilungen zwischen Germanen und Römern noch erhalten haben, treten die Folgewirkungen sinnfällig hervor. Der Boden, der bis dahin dem Römer gehört hatte, wurde nun zur Hälfte, ja auch darüber hinaus von Germanen besiedelt. Sie wandten sich bald seiner Kultur selbst zu. Neue Arbeitskräfte zu seiner Erschließung standen jetzt also reichlich zur Verfügung und eben damit ward einem Mangel abgeholfen, unter dem die Spätzeit der Antike empfindlich gelitten hatte.

Wir sahen ferner: Die Zuwanderung selbst fand in concreto auf dem alten Kulturboden statt, der vordem schon bestellt war. Nicht in der Einöde des Urwaldes beginnt das positive Wirken und Schaffen dieser neuen Herren, wie früher oft angenommen worden ist. Es setzt eben dort ein, wo die Römer zuvor ihre Arbeit verrichtet hatten. Neben, ja häufig auch mitten unter ihnen werden Germanen sesshaft. Nicht selten dürften sie ihr Feuer auch auf römischem Herde entzündet und ihre Hand an römische Pflüge gelegt haben.

So ist vor allem notwendig, sich darüber klar zu werden, was sie in diesen römischen Provinzen, die jetzt ihre neue Heimat wurden, vorfanden und überkamen. Der größte Teil des römischen Grund und Bodens, auf dem sie sich niederließen, gehörte Grundherrschaften und war daher grundherrschaftlich organisiert.

An diese großen Grundherrschaften der spätrömischen Zeit knüpft die neue Entwicklung an. Von den Verhältnissen auf diesen müssen wir ausgehen, um das Wesen des Wiederaufbaues zu erkennen. Am geeignetsten erscheint mir, die Betrachtung mit der

kaiserlichen Grundherrschaft zu beginnen. Nicht nur, weil wir über die Domänenwirtschaft am besten unterrichtet sind. Es ist oben gezeigt worden, daß die frühmittelalterliche Entwicklung gerade da vielfach ansetzte, indem das königliche Gut, sowie jenes der Herzoge und indirekt auch das der Kirche, dem ja die entscheidende Rolle dann doch zufiel, eben aus dem Domaniallande herstammte¹⁾.

Von vornherein werden wir uns stets gegenwärtig halten müssen, daß schon in der römischen und besonders der spät-römischen Zeit, die ja hier ausschließlich in Betracht kommt, innerhalb des weiten Imperiums eine große Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage vorhanden war. Nicht nur was die Produktionsverhältnisse anlangt, sondern auch der Organisation der Wirtschaft nach. Die großen Herrschaften der Kaiser (saltus²⁾) waren anders im Orient als im Occident gelagert. Sie besaßen z. B. in Afrika eine größere Ausdehnung als in Italien und waren dort auch geschlossener Bezirke als hier. Es muß nachdrücklich betont werden, daß ausgedehntes Grundeigentum, Latifundien, nicht notwendig ein geschlossenes Territorium darstellen müsse, sondern dieses sich auf viele Einzelbesitzungen (fundi) in verschiedenen Bezirken verteilen konnte³⁾. Also nicht absolute Geschlossenheit des Gutsbezirkes war überall vorhanden, sondern *Streulage*, ganz ebenso wie dann im Mittelalter vielfach⁴⁾.

Auch auf diesen römischen Latifundien herrschte keine Großwirtschaft mit einheitlich zentralisierter Wirtschaftsführung, etwa von einem oder mehreren Mittelpunkten aus. Vielmehr ist eine Dezentralisation des Betriebes sicher nachzuweisen. Denn das, was schon seit den Tagen des Plinius in Italien Gegenstand der Klage wider die Latifundien gewesen ist⁵⁾, war nicht die verderbliche Großwirtschaft auf diesen, sondern die Umwandlung der selbständigen, freien Bauerngüter in kleine, abhängige Pacht-

¹⁾ Vgl. oben S. 107 ff.

²⁾ Vgl. neben M. Weber, *Die röm. Agrargesch. in ihrer Bedeutung f. d. Staats- u. Privatrecht* (1891), Ad. Schulten, *Die röm. Grundherrschaften* (1896), sowie R. His, *Die Domänen der röm. Kaiserzeit* (1896).

³⁾ Schulten, a. a. O., S. 20.

⁴⁾ Einen Beleg für diese bietet u. a. auch die *Vita Severini* c. 12 für das 5. Jahrhundert.

⁵⁾ *Hist. nat.*, 18, 7: *latifundia perdidere Italiam.*

höfe⁶⁾. Deutlich ist bereits jene *Zweiteilung* wahrzunehmen, die früher nicht selten als eine Eigenart der germanischen Zeit angesehen worden ist. Ein Teil des Gutes wurde in Eigenregie geführt, und zwar war dies vor allem der um das Schloß (castellum) oder den Gutshof (villa) gelegene Teil (Hofland⁷⁾. Er bestand aus der villa im engeren Sinne, dem Wohngebäude und dem Komplex von Wirtschaftsgebäuden als deren Zubehör. Den ganzen Hof umgab in der Regel eine Mauer und ein Graben⁸⁾. Das Hofland war der beste Teil des Gutes, das Kernland. Es wurde von der Familia, den Wirtschaftssklaven des Gutsbesitzers, bewirtschaftet. Als Aufseher über diese, sowie Verwalter des Gutshofes war ein actor oder vilicus bestellt⁹⁾.

Den zweiten Teil des Gutes bildeten die weiter abgelegenen und in Streulage befindlichen Teile, die in Parzellen- oder Kleinpacht an Kolonen ausgetan waren. Sie wohnten in den *vici circa villam*, oder in Höfen (casae) und leisteten Zins und Fron an den Gutshof¹⁰⁾. Es tritt also ganz dieselbe Kombination von Eigen- und Pachtwirtschaft hier bereits deutlich hervor, die dann im frühen Mittelalter begegnet. Und auch die *Bodenleihen* zeigen bereits eine bestimmte Abstufung und weitgehende Entwicklung. Neben solchen auf Zeit finden wir das *Precarium*, ferner Erbpacht und Teilpacht (*colonia partiaria*) verbreitet. Man wird nach den Darlegungen von L. Mitteis¹¹⁾ und Rostowzew¹²⁾ kaum mehr behaupten dürfen, daß die Verbindung dieser Hand in Hand mit der Ausbildung der Grundherrschaften einen Vorzug der fränkischen Entwicklung gegenüber jener der spätrömischen Zeit darstelle, wie noch H. Brunner zuletzt gemeint hatte¹³⁾. Gerade die *Bodenleihen* lassen die Kontinuität der Entwicklung besonders deutlich hervortreten. Daß sie aus römischer Wurzel gebildet sind, haben ja ältere und neuere Gelehrte wiederholt im einzelnen dargetan. Ich

⁶⁾ Vgl. Th. Mommsen, Die italienische Bodenteilung. Hermes, 19, 415 ff.

⁷⁾ Schulten, a. a. O., S. 53.

⁸⁾ Vgl. über die sog. „Zehenthöfe“ im Decumatenland. Bonn. Jbb. 79, 64 (1885).

⁹⁾ Schulten, a. a. O., S. 93.

¹⁰⁾ Ebenda, S. 100.

¹¹⁾ Z. Gesch. d. Erbpacht im Altertum, Abhandl. d. sächs. Ges. d. Wiss. phil. histor. Cl., 20, 4 (1901).

¹²⁾ Die Staatspacht in d. röm. Kaiserzeit (1903).

¹³⁾ Deutsche RG., 1², 301.

hebe da bloß die Arbeiten von Garsonnet¹⁴⁾, Esmein¹⁵⁾ und Beaudouin¹⁶⁾, sowie Pivano¹⁷⁾ und Schupfer¹⁸⁾ hervor.

Die Übereinstimmung zwischen der germanisch-mittelalterlichen und spätrömischen Wirtschaftsorganisation läßt sich aber noch weiter ins Detail verfolgen. Darüber gibt die Lex Manciana, die ein allgemeines, in der Zeit Kaiser Vespasians erlassenes Gesetz war¹⁹⁾, erwünschten Aufschluß. Sie regelte die Beziehungen des Staates zu den verschiedenen Inhabern des Staatslandes (*ager publicus*), soweit er in privatem und kaiserlichem Besitz war. Nach ihr wird eine Zweiteilung unter den Kolonen ersichtlich: solche, die im *fundus* selbst wohnen (*inquilini*), und solche, die außerhalb sitzen, das heißt Bauern, die neben ihrer Eigenwirtschaft noch ein Stück Domänenland in Pacht nahmen²⁰⁾. Es sind die *proximi quique possessores*, welche Hygin erwähnt²¹⁾; Rostowzew identifiziert sie mit der einheimischen Bevölkerung Afrikas, die früher den Karthagern zinspflichtig war und nun in römischer Zeit an die Pächter (*mancipes*) ein *Stipendium* bezahlte²²⁾.

Daneben wird noch ein anderer Unterschied gemacht. Neben Kolonen, die eigene Häuser besaßen, sitzen andere, die in Häusern des Grundherrn wohnten: *qui villas habent dominicas*²³⁾. Erstere sind angrenzende Landbesitzer, die vielleicht durch Okkupation des Öd- und Wildlandes (*subseciva*) zu Gutskolonen geworden sind, letztere die am Gute angesiedelten landlosen Bauern, die allmählich in die früher von den Sklaven bebauten Grundstücke gesetzt wurden.

¹⁴⁾ Histoire des locations perpétuelles et des baux à longue durée, 1879.

¹⁵⁾ Mélanges d'histoire, de droit etc., 1886.

¹⁶⁾ Les grands domaines dans l'Empire Romain. *Nouv. Revue de droit français et étranger*, 22, 315 ff.

¹⁷⁾ I Contratti agrari nell' alto medio evo. (1904).

¹⁸⁾ Precarie e Livelli nei docum. e nelle leggi dell' alto Medio Evo. *Riv. ital. per le scienze giurid.* 40. Bd. (1905).

¹⁹⁾ Vgl. Toutain, L'inscription d'Henrich Mettich. *Mém. prés. par divers savants à l'Académie des Inscript. et Belles Lettres*, 1. Ser., 1, XI, 1 (1897), ferner Schulten, Die Lex Manciana, *Abhandl. d. Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil. hist. Cl., Neue Folge*, II (1899), sowie Rostowzew, *Stud. z. Gesch. d. röm. Kolonats. Arch. f. Papyrusforschg.*, 1. Beiheft (1910), S. 336.

²⁰⁾ Rostowzew, a. a. O., S. 341.

²¹⁾ Vgl. Rudorff, *Röm. Feldmesser*, 1, 116, 22.

²²⁾ A. a. O., S. 316.

²³⁾ Ebenda, 342.

Wir werden diese Einteilung beachten müssen, da für die germanisch-fränkische Periode Ähnliches bereits nachgewiesen worden ist²⁴). Die Lex Manciana beweist, glaube ich, auch, daß diese Entwicklung nicht etwa erst durch germanische Einflüsse bewirkt worden ist und eine Annäherung an diese verkörpert, wie O. Seeck im Hinblick auf die Ansiedelungen, welche Mark Aurel vornahm, gemeint hatte²⁵). Ebenso wenig trifft die damit korrespondierende Darstellung W. Fleischmanns zu, daß die *inquilini* als besondere Kategorie von Bauern zuerst unter Mark Aurel und Commodus aufgekommen seien und eine Rechtseinrichtung darstellen, die mit den Barbarenansiedelungen nach den Markomannenkriegen neu entstanden sei²⁶). Schon Bolkestein hat dagegen mit Recht Stellung genommen²⁷).

Diese römischen Gutsbezirke erfreuten sich einer besonderen Rechtsstellung²⁸). Sie standen außerhalb des territoriums der *civitas* und waren von der Gemeindeverfassung eximiert. Sie besaßen Autonomie unter besonderen Beamten (*procuratores, actores*). Gewöhnlich führte auch auf den Grundherrschaften Privater, unter welchen besonders jene senatorischen Ranges hervorragten, nicht der Eigentümer selbst, der in der Stadt ansässig war (Absentismus), die Wirtschaft und Verwaltung, sondern ein Großpächter (*conductor*), der den *fundus* im ganzen übernommen hatte und davon seinerseits dann einzelne Parzellen an Schollen- oder Kleinpächter zu Zins und Fron austat.

Die den einzelnen Domänen vorgesetzten Prokuratoren hatten quasi magistratische Gewalt. Diese Intendanten besorgten nicht nur die Verwaltung, sie erhoben Steuern, sie multieren den Pächter (*conductor*), wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Sie üben tatsächlich ein Züchtigungsrecht und die militärische Gewalt gegen die Kolonen aus. Sie haben *Coercition*, die Zwangsgewalt zur Erfüllung des eigenen Gebotes, und *Cognition*, das Recht zu strafen für das an anderen begangene Delikt.

²⁴) Vgl. G. Seeliger, Forschungen z. Gesch. d. Grundherrschaft im früheren Mittelalter, *Histor. Vierteljahrsschr.*, 10, 305 ff., bes. 315, sowie meine „Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit“, 2, 93 f.

²⁵) *Gesch. d. Untergangs d. antiken Welt*, 1², 404 f.

²⁶) *Altgermanische und altrömische Agrarverhältnisse*, (1906), S. 98.

²⁷) *De colonatu Romano*. Diss. Amsterdam, 1906, S. 140.

²⁸) Vgl. die zusammenfassende Darstellung Beaudouins, *Les grands domaines*, a. a. O., 21, 543 ff., sowie ebenda, 22. Bd. (1897 u. 1898).

Diese quasi magistratische Gewalt der kaiserlichen Domänenprokuratoren ging jenen der privaten Grundherren ab. Jedoch zeitigte die tatsächliche Entwicklung allmählich eine mindestens in der Praxis ähnliche Stellung. Der Generalpächter des saltus (conductor) unterstand zwar der Überwachung durch den Intendanten (procurator), welcher auch Streitigkeiten zwischen jenem und den Kolonen zu schlichten hatte. Die Kollision zwischen der wirtschaftlichen Macht des Konduktors und der quasi magistratischen des Prokurators hatten gewöhnlich die Kolonen zu spüren, während jene beiden, auch sozial einander näherstehend, sich bald vertrugen und einander in die Hände arbeiteten. Die Conductores erlaubten sich mit Konnivenz des Prokurators nicht selten Übergriffe und haben besonders gern die Fronen der Kolonen an das in Eigenregie stehende Hofland eigenmächtig erhöht. So speziell in den Provinzen, besonders in Afrika, über das wir näher unterrichtet sind.

Die Stellung der Conductores wurde dadurch gefestigt, daß sie auf kaiserlichem Boden Erbpächter werden konnten. Als emphyteuticarii possessores sind sie faktisch quasi domini geworden und erscheinen geradezu auch als „domini“ bezeichnet.

Es bildete sich gegen Ende der Römerzeit, besonders deutlich seit Konstantin etwa, nun eine folgenschwere Entwicklung aus. Die Unterordnung der Domänenleute unter die ordentliche Jurisdiktion weicht immer mehr einer Praxis, nach welcher die Rechtsprechung in Gegenwart eines Beamten der Domäne vor sich geht. Der ordentliche Richter muß sich in allen Prozessen an diesen um Auslieferung des Schuldigen wenden, er darf nach einer Konstitution Valentinians die Domäne selbst nicht betreten, um dort an die Leute Zwangsgewalt zu legen (Immunität). Schon damals, im 4. Jahrhundert, bildete sich eine grundherrlich-patrimonale Gerichtsbarkeit aus. Sie war zunächst nur auf Domänen beschränkt. Aber je mehr die wirtschaftliche Abhängigkeit zunahm und das Verhältnis zwischen conductor und procurator die oben angedeutete Wendung nahm, desto eher konnten durch Usurpation auch die privaten Grundherren, die sich bezeichnenderweise bereits „potentes“ nannten, solche Rechte im Wege der Schutzgewalt (Patrocinium) üben²⁹⁾. Das führte dann zu der Umwand-

²⁹⁾ Beaudouin, a. a. O., 22, 112 ff.

lung der kleinen Freibauern in abhängige Kolonen, wie dies Bischof Salvian von Marseille im 5. Jahrhundert so drastisch schildert³⁰⁾. Um den Vexationen der wirtschaftlich Starken zu entgehen, begaben sich die kleinen freien Wirte in den Schutz der großen Grundherren, deren wirtschaftlicher Konkurrenz sie auf die Dauer doch nicht standhalten konnten.

Auch hier sind, wie schon Beaudouin konstatiert hat³¹⁾, die bekannten wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen der fränkischen Zeit die direkte Fortsetzung dieser spätrömischen Bildungen, nicht aber die Folge einer damals erst, etwa gar in der Karolingerzeit, vor sich gehenden Entstehung von großen Grundherrschaften, wie mindestens in Deutschland nach dem Vorgange v. Inama-Sternegg³²⁾ zumeist angenommen worden ist.

Hand in Hand mit der Ausbildung dieser Grundherrschaften geht auch die Ausgestaltung der *F r o n d e n*, zu welchen die Kolonen verhalten wurden³³⁾. Sie hatten sowohl Hand- als Spanndienste zu leisten (*opera et iuga*). Zunächst mögen die natürlichen Bedürfnisse des Gutsbetriebes in gewissen Zeiten unaufschiebbarer landwirtschaftlicher Arbeiten — bei Saat und Ernte, der Einbringung letzterer, sowie der Neubeackerung des Bodens — die Inanspruchnahme außerordentlicher Hilfe bewirkt haben, da die auf dem Gutshofe selbst vorhandenen Leute zur Bewältigung derselben nicht ausreichten und eine Verstärkung notwendig machten. So würde sich erklären, daß diese Fronden zunächst relativ geringes Ausmaß besaßen (6—12 Tage im Jahre). Die *Scriptores rei rusticae* zeigen, daß man damals zu diesem Zwecke auch freie Lohnarbeiter heranzog³⁴⁾. Auch am Beginn des 4. Jahrhunderts war dies noch üblich, wie die Taxordnung Diocletians vom Jahre

³⁰⁾ De gubernat. Dei, V, 8, 38: tradunt se (pauperes) ad tuendum protegendumque maioribus, detiticios se divitum faciunt et quasi in ius eorum dicionemque transcendunt. MG. AA. 1, 62.

³¹⁾ A. a. O., 22, 733.

³²⁾ Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, Schmollers Staats- u. sozialwiss. Forschungen, I, 1 (1878). — Dagegen habe ich bereits in meiner „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“, 2, 12 ff., 1913, Stellung genommen.

³³⁾ Vgl. H. Gummerus, Die Fronden der Kolonen. Öfversigt af Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar, 50, 3 (1907/08).

³⁴⁾ Gummerus, Der röm. Gutsbetrieb. Klio, Beitr. z. alten Gesch., 5. Beiheft, 1906, S. 42.

301 beweist. Aber nicht überall werden solche auch in entsprechender Zahl zu haben gewesen sein, besonders nicht in mehr abgelegenen, verkehrs- und stadtfernen Gegenden. Das in spät-römischer Zeit auch sonst bemerkbare Bestreben der Gutsherrschaften, sich von den benachbarten Städten unabhängig zu stellen³⁵⁾, dürfte dazu geführt haben, daß sie jene Arbeiten mehr und mehr durch die eigenen Leute besorgen ließen. Auch noch ein anderes Motiv mag dazu mitgewirkt haben, das sich aus den Nachrichten bei Columella ergibt. Die Kolonen pflegten bei minder guten Ernteergebnissen von ihrem Naturalzins (*partes agrariae*) Nachlaß zu verlangen. Deshalb empfiehlt Columella, den Nachdruck auf die Forderung der Personaldienste (*opera*) zu verlegen, da jene hier keine Erleichterungen zu fordern vermöchten. Allerdings ist die Deutung dieser Stelle nicht einwandfrei. Denn gegenüber der hier wiedergegebenen Auffassung M. Webers³⁶⁾ hat Gummerus gemeint, es bedeute das „*opus exigere*“ lediglich, daß der *dominus* seine Kolonen streng anhalten solle, ihre eigenen Parzellen gut zu bestellen³⁷⁾. Ich glaube nicht, daß eine solche Deutung hier zutrifft. Gerade die Gegenüberstellung von *opus* und *pensiones* weist m. E. doch eher auf persönliche Fron hin. Da aber den Grundherren hier nahegelegt wird, sie „*avarius*“ in Anspruch zu nehmen, kann wohl nur an eine über das normale Maß der von den einzelnen Kolonen sonst geforderten Leistungen hinausgehende Anspannung dieser gedacht werden. Daß diese Anspannung aber für das Hofland gedacht war, nicht für das bäuerliche Pachtgut selbst, wie Fleischmann will, lehrt, glaube ich, die Begründung, welche Columella doch selbst dazu gibt³⁸⁾.

Hält man hinzu, daß die Kolonen sich bereits im 2. und 3. Jahrhundert tatsächlich durch die übermäßige Ausdehnung der Fronen bedrückt fühlen, so daß die römische Gesetzgebung sich veranlaßt sah, dawider Verbote zu erlassen und eine Festsetzung der Fronen vorzunehmen (*Leges Manciana* und *Hadriana*³⁹⁾), so dürfte die Auslegung M. Webers wohl zutreffen.

³⁵⁾ Vgl. M. Weber, a. a. O., S. 241 u. 274.

³⁶⁾ Ebenda, S. 245.

³⁷⁾ Gutsbetrieb, S. 85. Ebenso W. Fleischmann, a. a. O., S. 72 n. 2.

³⁸⁾ I, 7, 1: *avarius opus exigat quam pensiones, quoniam et minus id offendit, et tamen in universum magis prodest.*

³⁹⁾ Vgl. Th. Mommsen, Dekret d. Commodus f. d. Saltus Burunitanus, *Hermes*, 15, 385 ff., bes. 406 (1880).

Sehr beträchtlich scheinen auch die Baufronden gewesen zu sein, welche die Kolonen außerdem zu leisten hatten⁴⁰⁾. Auch Herbergs- und Verpflegsdienste, welche von den durchreisenden Beamten und Vertrauenspersonen des kaiserlichen Hofes in Anspruch genommen wurden, erzeugten fühlbaren Druck, wofür die Inschriften aus Kleinasien Belege darbieten⁴¹⁾. Endlich lastete, was damit zusammenhing, die Zugfron schwer auf den Hintersassen der großen Grundherrschaften. Die *angariae*, welche schon in der Zeit der Perserherrschaft auftraten, machten sich im römischen Kaiserreiche besonders seit dem 4. Jahrhundert stärker geltend. Eine Requisition von Tieren und Leuten für den Transport von Staatsgütern, Soldaten und Beamten wurde vorgenommen, Beförderungsdienste von Waren und Menschen reichlicher verlangt⁴²⁾.

Endlich verdient auch noch Beachtung, daß zur Instandhaltung von Straßen und Wegen gleichfalls schon Fronden gefordert wurden, und zwar in den einzelnen Gauen durch die *magistri pagorum*. Mitunter hat man den einzelnen Anrainern bestimmte Abschnitte davon (*spatia*) zugewiesen, welche sie auf eigene Kosten in stand zu halten hatten⁴³⁾.

Im ganzen aber wird deutlich: Nicht nur die Bezeichnungen selbst, welche die spätere germanische Zeit aufweist⁴⁴⁾, entstammen der römischen Vorentwicklung, ja schon der hellenistischen Periode, sondern auch die Verwendung der Fronden, welche die öffentliche Gewalt in Anspruch nahm, ist vielfach dieselbe.

⁴⁰⁾ Vgl. Schulten, Grundherrschaften, S. 49 ff., sowie Gummerus, Fronden, a. a. O., S. 35.

⁴¹⁾ Gummerus, ebenda, S. 53 ff.

⁴²⁾ Vgl. Rostowzew, *Angariae*. Klio, VI, 249 ff. (1906), wodurch Gummerus' Ausführungen, a. a. O., S. 52 ff., ergänzt und zum Teil auch berichtigt werden. Dazu auch Schulten, *Libello dei coloni d'un demanio imperiale in Asia*. Mitt. d. kais. deutsch. Archäol. Instit., Röm. Abteil., 13, 221 ff. (1898).

⁴³⁾ Vgl. *Siculi Flacci de condicione agrorum: aliter munitur per pagos, id est per magistris pagorum, qui operas a possessoribus ad eas tuendas exigere soliti sunt, aut, ut comperimus, unicuique possessori per singulos agros certa spatia adsignantur, quae suis impensis tueantur* Rudorff, Röm. Feldmesser, 1, 468, 8.

⁴⁴⁾ Vgl. Waitz, Deutsche VG., 2², 598 ff. — v. Inama-Sternegg, 1, 441 = 1², 601 f., meinte noch, daß diese Einrichtungen, wiewohl „in Neustrien z. T. als Nachklänge römischer Staatsverwaltung“ schon früher vorhanden, „in Deutschland doch erst während der Karolingerzeit ihre volle Ausbildung und Verwertung erhalten“ hätten.

Sind wir also über die Verhältnisse auf den großen Grundherrschaften der spätrömischen Zeit sehr gut unterrichtet, so ist ein Gleiches nicht auch für jene der freien, selbständig wirtschaftenden Grundeigner der Fall. Wir hören von ihnen meist erst in dem Moment, da sie aufhören, frei zu sein und mit den Grundherrschaften in Beziehung treten. Gleichwohl glaube ich, daß wir auch darüber zu bestimmteren Vorstellungen gelangen können, wenn wir uns die römische Boden- und Flurteilung näher vergegenwärtigen. Und eben darüber liegen ja sehr ausführliche Quellen in den Schriften der römischen Feldmesser vor⁴⁵⁾.

Die einzelnen Landgebiete, welche vom römischen Staate zu Privateigentum abgegeben wurden, die Mark oder *ager*, erscheinen in gleiche oder gleichwertige Parzellen, beziehungsweise Parzellenkomplexe aufgeteilt (*divisio*), die auf Grund der magistratischen Zuweisung (*adsignatio*) nach den einzelnen Eigentümern in einer Flurkarte (*forma, aes*) grundbuchartig verzeichnet wurden⁴⁶⁾.

Die Ackerteilung selbst erfolgte im wesentlichen auf zwei verschiedene Arten, so daß beiden die mit einem Felddiopter (*groma*) gezogenen Hauptlinien, *decumanus* (OW) und *cardo* (NS) zu grunde gelegt wurden, welche sich in einem rechten Winkel kreuzten. Der *ager centuriatus*, welcher ursprünglich hundert Ackerlose zu je zwei Tagwerken (*iugera*) umfaßte, wurde so eingeteilt, daß zu den beiden Hauptlinien Parallelen gezogen wurden, durch die die gesamte Mark in Quadrate oder Rechtecke zerlegt erscheint. Nach den die Centurien scheidenden Grenzlinien (*limites*) wurde er auch als *ager limitatus* bezeichnet. Bei dieser Vermessung blieben Bodenstücke übrig (*ager extracensus, loca relicta*), die zwischen den Centurien und der äußeren Flurgrenze gelegen waren, ferner das Ödland, *silvestria ac palustria*, das auch

⁴⁵⁾ Vgl. Rudorff, Die Schriften d. röm. Feldmesser, 2 Bde., 1848—1851; dazu die neue Ausgabe C. Thulins in d. Bibl. Teubner: *Corpus agrimensorum Roman.* (1913).

⁴⁶⁾ Vgl. M. Weber, a. a. O., S. 12 ff. — Ferner Th. Mommsen, *Zum röm. Bodenrecht*, *Hermes*, 27, 79 ff. (1892). Dann den Artikel „Ager“ von W. Kubitschek in *Pauly-Wissowas Realencyclopädie d. klass. Altertum*. Wiss. Neubearbeitung, 1, 780 ff. (1894), sowie A. Schulten, *Flurteilung u. Territorien in d. röm. Rheinlanden*. *Bonn. Jbb.*, 103, 15 (1898), und ders. *Röm. Flurkarten*, *Hermes*, 33, 534 ff. (1898).

als *subseciva* bezeichnet wurde. Beide Kategorien bildeten den *ager arcifinius*, das unvermessene Land. Es wurde durch natürliche Grenzen (Bäume, Flußläufe, Berge und Wege u. s. w.) unregelmäßig umsäumt.

Die zweite Form der Flurteilung war die *per scamna* (Bänke) et *strigas* (Streifen); hier wurden mit Abweichungen von der Grundlinie des *decumanus* durch Längs-, beziehungsweise Querlinien rechteckige Stücke gebildet, die je nach ihrer Hauptausdehnung in der Richtung NS *strigae*, in jener OW *scamna* hießen.

Innerhalb der für die Kolonisten praktisch wichtigeren *centuriae* erfolgte dann die weitere Aufteilung in der Weise, daß einzelne Landlose (*sortes*) geschaffen wurden, die der einzelne Ansiedler — ursprünglich vielleicht durch das *Los* (?) — erhielt, daher auch *acceptae* genannt.

Ad. Schulten hat einen grundsätzlichen Unterschied zwischen der römischen und germanischen Bodenteilung angenommen, indem er meinte, bei ersterer sei stets ein geschlossenes Grundstück (*fundus*) zugewiesen worden, während für letztere die Zersplitterung des einzelnen Landloses in zahlreiche getrennt liegende Parzellen nach verschiedenen Gewannen bezeichnend sei⁴⁷⁾. Er leugnete ebenso wie vor ihm bereits M. Weber⁴⁸⁾ das Vorkommen der Gewanne bei den Römern und hielt sie für eine der germanischen Bodenteilung eigentümliche Einrichtung. Allein gegen diese Annahme lassen sich bereits technische Gründe anführen. Es mochte nicht selten doch vorkommen, daß das Maß der *acceptae* einer *Konternation* oder *Decurie* in einer *Centurie* nicht glatt aufging⁴⁹⁾, sondern in mehreren *Centurien* angewiesen werden mußte. Auf der Flurkarte wurden dann die Namen der Ansiedler in diejenigen *Centurien*, wo sie Land erhalten hatten, hineingeschrieben und bei dem Namen der Umfang der einzelnen Parzellen in *Jochen* vermerkt⁵⁰⁾.

⁴⁷⁾ Flurteilung und Territorien, a. a. O., 103, 15.

⁴⁸⁾ A. a. O., S. 19.

⁴⁹⁾ Vgl. Rudorff, a. a. O., 2, 369.

⁵⁰⁾ Vgl. Hygin, *de limitibus constituendis* bei Rudorff, 1, 204: *sortes sic inscribentur, ut si una accepta duas tres pluresve centurias continerit, has centurias et quantum ex accepta habeant, in una sorte inscribemus.* Dazu auch M. Weber, a. a. O., S. 17. — Vgl. auch Rudorff, 1, 113, und dazu Schulten selbst in *Hermes*, 33, 562.

Damit allein ist das Vorkommen von *Gemengelage* und somit auch von *Gewannen* bei der römischen Bodenteilung bereits wahrscheinlich gemacht. Es lassen sich aber noch andere Belege dafür finden. Frontin bespricht in seinen „*Controversiis*“ auch den Fall, daß eine *controversia de modo in agro adsignato* entsteht. Und hier setzt er nun voraus, daß der Einzelne Teile seines Landloses (*sors*) nicht nur in verschiedenen Flurabteilungen, also *Gewannen*, einer *centuria*, sondern auch in einer benachbarten *centuria* erhalten habe⁵¹). Die *Sors* setzte sich also in solchen Fällen aus einer Mehrzahl von *partes* zusammen, die keineswegs eine geschlossene Einheit ausmachten, sondern an verschiedenen Stellen sich befanden. Das bringt übrigens noch ein anderer Beleg direkt zum Ausdruck, indem *Siculus Flaccus* geradezu berichtet: „*Praeterea et in multis regionibus comperimus quosdam possessores non continuas habere terras, sed particulas quasdam in diversis locis, intervenientibus complurium possessionibus, propter quod etiam complures vicinae viae sint, ut unusquisque possit ad particulas suas iure pervenire*“⁵²). Gerade die Betonung des Erfordernisses der besonderen Zufahrtswege läßt m. E. keinen Zweifel darüber aufkommen, daß wir hier *Gemengelage* auf verschiedenen *Gewannen* vor uns haben.

Aus derselben Quelle erfahren wir auch die Gründe, wieso sich derartige Verhältnisse ausgebildet hatten. Schon in der Römerzeit konnte augenscheinlich die Norm, daß je eine bestimmte Persönlichkeit je eine *sors* oder *accepta* erhalte, sich auf die Dauer nicht behaupten. Solche Einheiten wurden nicht nur an verschiedene Personen aufgeteilt, es sind nicht selten auch mehrere davon hinwiederum einem einzigen *Kolonisten* zugekommen⁵³).

⁵¹) *Corpus Agrimensor. Roman.*, p. 5: *De modo controversia est in agro adsignato: agitur enim de antiquorum nominum propria defensione; ut si L. Titius dextra decimanum tertium, citra cardinem quartum, acceperit sortis suae partes tres sive quod huic simile, quartam habeat in quacumque proxima centuria (= Rudorff, 1, 13).*

⁵²) *Corpus agrimens.*, p. 116.

⁵³) *Ebenda*, S. 125: *Potest quidem fieri, ut similis convenientisque culturae, etsi (sit) una facies, plures tamen domini, nam cum pulsi essent populi protestatique locupletiorum fuissent lati fundi, qui minus ager fuissent, pluribus personis hic divisus et assignatus est. Item econtra evenit, ut quod pluribus assignatum est, ad unum perveniat dominum, et quamvis dissimiles sint culturae, ut etiam finitiones appareant quae erant inter*

Ferner sind auch durch Tausch⁵⁴), Kauf und Verkauf Verschiebungen eingetreten, derart, daß einzelne Teile einer *accepta* in andere Hände übergangen⁵⁵). Endlich fanden Teilungen in der Weise statt, daß einzelne Veteranen ihr Besitztum unter ihre Söhne in drei oder vier Quoten aufteilten⁵⁶). So hatten sich offenbar damals schon beträchtliche Ungleichheiten des Bodenbesitzes auch in der Hand der kleineren Grundeigner innerhalb und auch außerhalb der Grundherrschaften herausgebildet, die Hufe war keineswegs mehr der durchschnittliche Normalbesitz des einzelnen Siedlers.

Die *Centurien* waren durch *limites* von einander geschieden, die nicht nur als Besitzgrenzen aufzufassen sind, sondern zugleich Feldwege darstellten⁵⁷). Sie hatten eine gewisse Breite, durften nicht unter den Pflug genommen, noch auch ein Zaun darauf errichtet werden, sondern mußten freigehalten bleiben.

Von den *limites* unterschieden wurden die *viae*⁵⁸), welche entweder *publicae* sind oder *viae vicinales*. Letztere führten von den öffentlichen Wegen weg oder mitunter auch wieder zu solchen hin⁵⁹). Sie dienten vielfach dazu, daß der einzelne Besitzer Zugang zu seinen verschiedenen Gewinnstücken erhalte⁶⁰).

Unter *termini* verstand man u. a. auch die Grenzsteine⁶¹), welche zur Kennzeichnung der Besitzgrenzen dienen sollten.

eos, id est quibus assignati erant agri, tamen (quoniam), ut saepe invenimus, uni foco territoria complurium acceptarum adtribuantur.

⁵⁴) Ebenda: Ex quibus, ut nostra fert opinio, nascuntur saepe controversiae: et aes respicitur, id est quas quisque acceptas defendant, quibus que personis redditum aut commutatum sit pro suo.

⁵⁵) Vgl. Hygin bei Rudorff, 1, 131: Namque hoc comperi in Sannio, uti quos agros veteranis divus Vespasianus adsignaverat, eos iam ab ipsis quibus adsignati erant, aliter possideri. quidam enim emerunt aliqua loca, adieceruntque suis finibus et ipsum, vel via finiente vel flumina vel aliquolibet genere; sed nec vendentes ex acceptis suis aut ementes adicientesque ad accepta sua certum modum taxaverunt.

⁵⁶) *Corpus Agrimens.*, 59: Si veteranus filiis suis unam possessionem dividens in tres aut quattuor portiones . . . (*Agennii Urbici de controversiis agrorum* bei Rudorff, 1, 71).

⁵⁷) Vgl. W. Gebert, *Limes*. Bonn. Jbb., 119, 163 (1910).

⁵⁸) Rudorff, a. a. O., 1, 41. 26.

⁵⁹) *Siculi Flacci, De condicione agrorum*. Ebenda, 1, 146. 6.

⁶⁰) Siehe das Zitat oben S. 342 n. 52.

⁶¹) So noch das *Edictum Theoderici* c. 104 u. 105.

Privatwege wurden nicht als Grenzen der Äcker angesehen⁶²). Im Falle der Teilung einer sors unter die Söhne eines Veteranen wurden innerhalb derselben auch Grenzen gezogen, die man als *termini comportionales* bezeichnete⁶³).

Die Grundstücksgrenze hieß *finis*. Es ist fraglich, ob sie in einer Linie bestand oder in einem Streifen von bestimmter Breite (fünf Fuß⁶⁴). Das mag entsprechend den natürlichen Bedingungen des Geländes wohl auch zum Teile verschieden gehalten worden sein. Jedenfalls war bei der Weganlage auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, insbesondere die Zugänglichkeit und Möglichkeit der Pflugwende⁶⁵). Die Bäume und Steine auf der Grenze (*in confinio*) wurden als Teile der Grundstücke, in denen sie steckten, angesehen. Wurden sie herausgenommen, so waren sie rechtlich selbständige Sachen, die im Miteigentum der Grenz-nachbarn standen⁶⁶).

Natürgemäß mußten über die Grenzen nicht selten Streitigkeiten⁶⁷) vorkommen, die zwischen den Nachbarn (*vicini*) entstanden. Besonders das Umpflügen der Grenzsteine wurde streng bestraft⁶⁸). Den *Vicini* kam in den die Besitzgrenzen betreffenden Streitigkeiten eine Mitwirkung bei der Feststellung des Tatbestandes zu (*Nachbarzeugnis*⁶⁹). Sie waren auch zur Kontrolle der Steuerbekenntnisse (*professiones*) berufen, daher in den Katastern neben dem Verwaltungsbezirke (*Gaugemeinde* und *pagus*) auch die zwei nächsten Nachbarn angegeben werden sollten⁷⁰).

⁶²) Rudorff, 1, 41. 27.

⁶³) Ebenda, 1, 40. 8.

⁶⁴) Vgl. den Artikel „*Finis*“ in Pauly-Wissowas *Realencyclopädie* (R. Leonhard), VI, 2, 23, 25 (1909).

⁶⁵) Vgl. Hygin, *De generibus controversiarum* bei Rudorff, 1, 126. 5.

⁶⁶) Vgl. den Artikel „*Confinium*“ von R. Leonhard in Pauly-Wissowas *Realencyclopädie*, VII, 871 (1900).

⁶⁷) Vgl. Gebert, a. a. O., S. 165.

⁶⁸) Rudorff, a. a. O., 2, 243 ff.

⁶⁹) Vgl. Rudorff, 1, 281, 5—10: *Agrorum quae sit inspectio: ut quaeratur quo genere definitio vicinorum perseverat, eademque quasi magistra sit eorum quae in quaestione sunt. considerent, si cavis, si superciliis, clivis, marginibus, ante missis arboribus, ita ut ipsa, vicinitas terminatur, ut et his quae in quaestionem veniunt, praestet exemplum.*

⁷⁰) *Nomen fundi, qua civitate quo pago sit, quos duos vicinos proximos habeat.* *Forma censualis des Augustus* bei Rudorff, a. a. O., 2,

Bei der Vermessung selbst bediente man sich verschiedener *Ackermaß*e. Ich hebe aus ihnen diejenigen hier hervor, welche auch in der germanisch-fränkischen Zeit wieder begegnen. Vor allem das *iugerum* (Joch), das nach Plinius jene Fläche darstellt, die von einem Ochsespann an einem Tage beackert werden kann. Daneben die *pertica*, eine zehnfüßige Rute, und weiter die *arapennis*, eine Bezeichnung für das sonst *actus* genannte Landmaß (ein Quadrat von 12 *perticae*), die vielleicht aus dem Keltischen übernommen wurde⁷¹).

Die einzelnen Landlose der Ansiedler (*sortes, acceptae*) sollten ihrem konkreten Inhalt nach in brauchbarem Lande bestehen (*ager utilis*) und nicht nur in Wald oder Weide angewiesen werden. Wer aber den größten Teil in urbarem Land erhalten hatte, sollte auch ein Stück Wald zur Auffüllung seines Loses empfangen. Manche erhielten unmittelbar anschließenden Wald (*iunctas silvas*), manche aber auch weiter abgelegenen im Gebirge, oft über den vierten Nachbar hinaus⁷²).

Das bei der *Assignation* nicht vermessene Land (*subseciva*) blieb, soweit es von deren Urheber nicht verschenkt oder verkauft war, dem Staate vorbehalten⁷³). Ähnlich auch die *loca relicta* und *extraclusa*. Waren sie brauchbares Land, so wurden sie von den Nachbarn als gemeine Weide (*compascua*) benützt⁷⁴). Sie wurden auch *communia* genannt, weil sie den Grundstücken gemeinsam gehörten⁷⁵). Das Recht der Weide folgte den Höfen und ging auf Käufer und *Legatare* über. Oft war mehr Land als bei der *Assignation* gegeben war, vorhanden. Das noch übrige wurde

318 n. 232. Vgl. im übrigen auch Hygin bei Rudorff, 1, 202. 15, und dazu Schulten, Röm. Flurkarten, Hermes, 33, 554.

⁷¹) Vgl. Rudorff, a. a. O., 2, 279 ff., sowie Schulten, Die Landgemeinden im röm. Reich. Philologus, 53, 633.

⁷²) Hygin, De limitibus constituendis, Rudorff, 1, 203 f.; siehe auch unten S. 346 n. 78.

⁷³) Rudorff, a. a. O., 2, 391 ff.

⁷⁴) *Compascua ager appellatur, qui a divisoribus agrorum relictus est ad pascendum communiter vicinis.* Rudorff, 2, 395.

⁷⁵) Frontin, de controversiis: *pascuorum proprietas pertinens ad fundos, sed in commune; propter quod ea compascua multis locis in Italia communia appellantur, quibusdam provinciis pro indiviso.* Rudorff, 1, 15; dazu ebenda, 2, 395. Vgl. auch Maxime Kowalewsky a. a. O., 1, 42.

den nächsten Besitzern unter dem Titel von *compascua in commune* gegeben⁷⁶).

Auch Wälder befanden sich zum Teile im Eigentum mehrerer *vicini*; diesen war das Recht, Holz zu fällen oder darin weiden zu lassen, vorbehalten⁷⁷). Handelte es sich um Bergwälder, so mochten diese von den einzelnen Höfen, zu welchen sie gehörten, oft recht weit entfernt sein. Es ergaben sich daraus Streitigkeiten, zu welchem der dazwischen gelegenen Höfe das Eigentum daran gehörte⁷⁸). Die an den Grenzen der Kolonien gelegenen Bergwälder waren oft nicht in die *Assignation* einbezogen (*relicta, extraclusa*). Sie wurden häufig von den nächsten Besitzern ohne Recht okkupiert und zu Äckern umgewandelt⁷⁹).

In manchen Gegenden wurden auch Flüsse zu den *subseciva* gerechnet⁸⁰).

Schon die bisherigen Ausführungen, welche der Hauptsache nach aus den Schriften der römischen Feldmesser gewonnen wurden, lassen weitgehende Übereinstimmungen in der Flureinteilung mit den Verhältnissen der späteren Zeit deutlich werden. Bestand aber, diese Frage muß nun auch beantwortet werden, hier ein direkter Zusammenhang, läßt sich etwa eine Kontinuität der Entwicklung auch da verfolgen? Verschiedene Forscher haben sich ja bereits mit dieser römischen Flureinteilung beschäftigt und haben sie zur Charakterisierung der Verhältnisse während der Zeit der

⁷⁶) Hygin, a. a. O., 1, 201: *multis coloniis immanitas agri vicit assignationem et cum plus terrae quam datum est, superesset, proximis possessoribus datum est in commune nomine compascuorum.*

⁷⁷) *Siculi Flacci, de condic. agror.*, Rudorff, 1, 152: *quorundam etiam vicinorum aliquas silvas quasi publicas, immo proprias quasi vicinorum esse comperimus, nec quemquam in eis cedendi pascendique ius habere nisi vicinos quorum sint.*

⁷⁸) Frontin, de controversiis: *plerumque ut in Campania cultorum agrorum silvae absunt in montibus ultra quartum aut quintum forte vicinum. propterea proprietas ad quos fundos pertinere debeat, disputatur.* Rudorff, 1, 15; vgl. auch ebenda, 48, 16—20.

⁷⁹) Ebenda. *Fines coloniae inclusi sunt montibus. propter quod loca, quod adsignata non sint, relicta appellantur; extraclusa, quod extra limitum ordinationem sint et tamen fine claudantur. haec plerumque proximi possessores invadunt et opportunitate loci invitati agrum optinent.*

⁸⁰) *Siculi Flacci, de condic. agror.:* *In quibusdam regionibus fluminum modus assignationi cessit, in quibusdam vero tamquam subsecivus relictus est.* Rudorff, 1, 157. 18.

Römerherrhaft auch herangezogen. Zumeist freilich nur, um dann den Gegensatz der jüngeren germanischen Entwicklung ihnen gegenüber darzutun, wie immer sie bereits auf einzelne Übereinstimmungen aufmerksam geworden sind. Von den älteren hat ihnen insbesondere Seebohm Beachtung geschenkt, da er ja im allgemeinen einen Fortbestand römischer Grundherrlichkeit für England im Mittelalter annahm⁸¹). Auch Kowalewsky war geneigt, an solche Zusammenhänge zu glauben, allerdings vorwiegend in den von den Germanen besetzten römischen Provinzen, d. h. den romanischen Ländern⁸²). Von deutschen Gelehrten hat vor allem M. Weber⁸³) und nach ihm Meitzen die römische Boden- teilung dargestellt⁸⁴), in neuerer Zeit auch W. Fleischmann⁸⁵). Vinogradoff aber hatte zuletzt, da er darüber gehandelt hat, ganz bestimmt erklärt, es ließen sich außerhalb Italiens keine Spuren der römischen Centurienteilung nachweisen⁸⁶). Diese Behauptung wird sich heute kaum mehr aufrecht halten lassen. Schon die römischen Gromatiker selbst widersprechen ihr ganz entschieden. Sie beziehen ja ihre Darlegungen keineswegs bloß auf Italien oder den Orient. Wir finden bei ihnen bereits direkte Hinweise auf die Provinzen überhaupt und speziell solche auch, die von den Germanen besiedelt worden sind. So wird z. B. unter den Besonderheiten, welche sie doch erwähnen, u. a. Pannonien, ferner die Provinzen Dalmatia und Germania⁸⁷) hervorgehoben. Gerade die Form der Vermessung des *ager divisus et adsignatus* ist typisch für die Kolonien⁸⁸). Sie galt speziell für die Land- anweisungen an Veteranen, was besonders deshalb wichtig ist, da

⁸¹) *The English Village Community*, 1883.

⁸²) *Die ökonomische Entwicklung Europas*, a. a. O. (deutsche Übers., 1901).

⁸³) A. a. O., S. 12 ff.

⁸⁴) *Siedelung u. Agrarwesen*, 1, 284 ff. (1895).

⁸⁵) *Altgermanische u. altröm. Agrarverhältnisse* (1906), S. 9 ff. u. 89 ff.

⁸⁶) *The growth of the Manor*, S. 55 (1905).

⁸⁷) Vgl. Hygin, a. a. O., S. 84; ferner Dalmatia (ebenda, 85), Germania in *Tungris* (ebenda, 86).

⁸⁸) Vgl. Hygin, *de condic. agror.: divisi et adsignati agri sunt, qui veteranis aliisve personis per centurias certo modo adscripto aut dati sunt aut redditii*. *Corpus Agrimensor. Rom.*, S. 80. Dazu auch Schulten, *Flurteilung u. Territorien in d. röm. Rheinlanden*, Bonn. Jbb., 103, 15, sowie auch Th. Burckhardt-Biedermann, *Die Kolonie Augusta Raurica* (1910), S. 51 ff.

ja zahlreiche Germanen für ihre militärischen Dienste dann eben solche Ackerlose erhalten haben⁸⁹). Und dazu stimmen die Ergebnisse der archäologischen Forschung, die unmittelbaren Überreste, welche gerade in Deutschland davon noch nachgewiesen werden konnten. Schon Meitzen hat darauf aufmerksam gemacht, daß in der Wetterau, und zwar in der Hauptstadt Oberhessens, zu Friedberg, noch sehr deutliche Spuren der römischen Centurienaufmessung in der Flur erkennbar werden. Die quadratisch sich kreuzenden limites sind teilweise in den Wegeanlagen noch erhalten, teilweise im Ackerboden selbst als steiniger Untergrund wahrzunehmen⁹⁰). Friedberg, das bereits in der Bronzeperiode besiedelt war⁹¹), ist aus einer römischen Siedelung hervorgegangen, einem Standlager, dessen Mauern (porta decumana) sich zum Teile bis heute erhalten haben.

Andererseits sind Bruchstücke eben desjenigen römischen Meßinstrumentes (groma), mit dem die Flureinteilung durchgeführt wurde, am Limes bei Pfünz (in der Nähe von Eichstädt) in Bayern ausgegraben worden⁹²).

Ferner ist in den letzten Jahren in den Rheinlanden zu Köln eine Inschrift entdeckt worden, die von der Gewanneinteilung der Dorfflur (in scamna) untrüglich Zeugnis gibt. Hier werden possessores ex vico Lucretio eben damit (scamno primo) näher bezeichnet, was nur einen Sinn hat, wenn eine Unterscheidung von Gewannen vorhanden war. Schulten, der darüber gehandelt hat⁹³), sträubte sich zwar noch gegen diese Auffassung, da er ja, wie oben erwähnt, einen prinzipiellen Unterschied zwischen der römischen und germanischen Flurteilung gerade in diesem Punkt angenommen und die Existenz von Gewannen bei ersterer geleugnet hat⁹⁴). Allein gerade seine flurtechnischen Erläuterungen zu dieser Inschrift⁹⁵) beweisen, glaube ich, entschieden gegen seine Hypo-

⁸⁹) Vgl. oben S. 99 ff.

⁹⁰) A. a. O., 3, 160; dazu Schulten, Bonn. Jbb., 103, 39.

⁹¹) K. Schumacher, Siedelungs- u. Kulturgesch. d. Rheinlande. 1, 72.

⁹²) Vgl. Schöne, Das Visierinstrument der röm. Feldmesser. Jb. d. kais. deutsch. Archäolog. Institut., 16, 127 ff. (1901).

⁹³) Flurteilung u. Territorien. Bonn. Jbb., 103, 12 ff.

⁹⁴) Siehe oben S. 341. Barthel, Bonn. Jbb. 120, 48 (1911). hat freilich darin etwas ganz anderes, nämlich Häuserviertel, erkennen wollen.

⁹⁵) A. a. O., S. 28 ff.

these. Die Begründung für dieselbe aber bildet lediglich der Hinweis auf die verschiedene Rechtsstellung des römischen vicus zum germanischen Dorfe, das ersterer nicht wie dieses ein Territorium habe und keine universitas agrorum darstelle. Es wird später in anderem Zusammenhange gezeigt werden, daß dasselbe auch für das germanische Dorf tatsächlich zutrifft und jener Unterschied somit nicht vorhanden ist. Er besteht lediglich in der Fiktion der Markgenossenschaftstheorie.

Wir besitzen jetzt noch eine Inschrift aus O b r i g h e i m im Neckartale⁹⁶⁾, nach welcher ein römischer Grundbesitzer einen Merkurtempel mit vier Centurien (= 800 iugera) stiftete. Schulten hat daraus zutreffend bereits den Schluß gezogen⁹⁷⁾, daß auch in diesem Gebiete eine Flurteilung mit genauer Vermessung stattgefunden haben müsse, ähnlich wie dies Meitzen für Friedberg in der Wetterau nachgewiesen hat. Und K. Schumacher, der dieser Auffassung beitrug, hat weiter noch darauf aufmerksam gemacht, daß in den Gegenden, wo die villae rusticae in einer gewissen Vollständigkeit bereits ausgegraben sind, diese sich überall in auffallend gleichen Abständen folgen. So z. B. an der Bergstraße zwischen Heppenheim und Heidelberg, von Rohrbach bis Stettfeld, zwischen Durlach und Malsch, oder längs des Leim- und Kraichbaches⁹⁸⁾. Es dürfte also darin gleichfalls ein Hinweis auf bestimmte Vermessung der Fluren zu erblicken sein.

Endlich soll auch eine Inschrift aus Lothringen nicht unerwähnt bleiben, die von den „Coloni Aperienses“ herrührt, welche eine Weihung vornahmen. Sie besagt zwar nichts über die Flurteilung selbst, ist aber, wie bereits festgestellt worden ist⁹⁹⁾, doch ein Zeugnis für eine dortselbst vorhandene gutsherrliche Organisation¹⁰⁰⁾, die ihrerseits, nach dem, was wir über solche im allgemeinen wissen¹⁰¹⁾, eine Bodenvermessung zur Voraussetzung hat.

⁹⁶⁾ CIL. XIII, 6488. Dazu Barthel, Bonn. Jbb. 120, 49 n. 19.

⁹⁷⁾ A. a. O., S. 37 f.

⁹⁸⁾ Zur Besiedelungsgesch. d. rechtsseitigen Rheintales zwischen Basel u. Mainz. Festschr. z. Feier d. 50jähr. Bestehens d. röm.-germ. Zentralmuseums zu Mainz, 1902, S. 35, sowie Wagner, Fundst. II. und Korr. Bl. d. Ges. Ver. 1908, S. 17.

⁹⁹⁾ Vgl. Keune, Röm. Weihinschrift aus Weidesheim-Kalhausen. Jb. d. Ges. f. lothring. Gesch. u. Altertumskd., 26, 461 ff. (1915).

¹⁰⁰⁾ Ebenda S. 464.

¹⁰¹⁾ Vgl. oben S. 340.

Dazu stimmt auch, daß die Fundstelle sich an einem Orte befindet, der bereits in prähistorischer Zeit besiedelt war, Kalhausen an der Eisenbahnlinie Saargemünd - Straßburg nahe Herbitzheim, wo gleichfalls Weihinschriften ausgegraben worden sind¹⁰²).

Es ist also doch nicht so, wie H. Wopfner die Sache dargestellt hat, daß nur ein einziger Beleg für die Beeinflussung der germanischen durch die römische Flureinteilung vorliege und dieser (Friedberg i. d. Wetterau) unzureichend sei¹⁰³). Seither hat kein Geringerer als K. Schumacher selbst eine umfassende Untersuchung der Dorfgemarkungen vorgenommen und auch F. Philippi sich darüber geäußert¹⁰⁴). Ersterer hat auf zahlreiche Fälle im Rheinlande und Hessen hingewiesen¹⁰⁵), die eine Anlehnung an die römischen Verhältnisse bekunden (Zusammenfallen von Römerstraßen und Gemarkungsgrenzen) und in der geschlossenen Blockform¹⁰⁶) Spuren der römischen Centuriation noch erkennen lassen. Diese zum Teil uralten vorrömischen und römischen Siedelungen waren schon in vorgermanischer Zeit geschlossene vici und haben sich in der germanischen Periode forterhalten, wie der Zusammenhang mit den merowingischen Friedhöfen (Reihengräbern) u. a. m. beweist. Ich setze hinzu, daß eben in jene Gebiete auch die uns noch erhaltenen ältesten Markbeschreibungen gehören, z. B. Heppenheim, Michelstadt im Odenwald¹⁰⁷).

Gerade für die Umgebung von Worms, so für P f e d d e r s h e i m, Horchheim, Pffligheim, Heppenheim, Ost- und Westhofen u. s. w., fallen die ziemlich regelmäßig rechteckigen Gemarkungsblöcke auf, mit der Siedlung in der Mitte, die sich von den weit zahlreicheren, unregelmäßig umgrenzten des übrigen Rhein Hessens sofort abheben¹⁰⁸).

¹⁰²) Keune, a. a. O., 466 f.

¹⁰³) Histor. Vierteljahrsschr. 20, 61.

¹⁰⁴) Götting. Gel. Anz. 1920, S. 49: „Ich glaube, daß man in den Gemarkungsgrenzen am Rhein besonders auf der Strecke Bacharach bis Boppard und ebenso auf ganze Strecken der Moselufer die unverkennbaren Spuren römischer Feldmesserarbeiten zwar nicht in der inneren Flureinteilung, wohl aber in der äußeren Umfassung wird nachweisen können.

¹⁰⁵) Die Dorfgemarkung als frühgeschichtliche Bodenkunde, Germania, V, 2 ff. (1921), sowie auch Mainzer Zschr. Beitr. z. Siedlungs- u. Kulturgesch. Rhein Hessens, XV/XVI (1921), S. 14.

¹⁰⁶) Siehe oben S. 340 f.

¹⁰⁷) Vgl. O. Bethge in Vjschr. f. Soz. u. WG. 12, 71 ff. (1914).

¹⁰⁸) Schumacher, Mainzer Zschr. XV/XVI, S. 14.

Besonders wichtig ist nun, daß durch den neuesten Fund von rätischen Privaturkunden aus der karolingischen Zeit der direkte Nachweis für das von Schumacher vermutete Zusammenfallen von römischem Gutsbezirk (*fundus*) und germanischer Dorfmark erbracht erscheint¹⁰⁹).

Schon heute kann, glaube ich, nach diesen Feststellungen von archäologischer Seite wohl kaum mehr ein Zweifel obwalten, daß die römische Flureinteilung und Vermessung sich in die germanische Zeit hinein stellenweise forterhalten hat und von dieser übernommen worden ist. Nicht nur die Gemengelage auf verschiedenen Gewannen ist alt, auch die Besitzeinheiten hier und dort stimmen auffällig zusammen, die Hufen. Schon die Bezeichnung an sich ist dieselbe: *sortes*. Daß in diesem Ausdruck in der frühgermanischen Zeit nicht mehr ein Hinweis auf Verteilung durch das Los gegeben, sondern der Bodenanteil, den der Einzelne im Dorfe hat, gemeint ist, wurde bereits von verschiedenen Forschern durch Quellenbelege erhärtet¹¹⁰). Das war ähnlich aber auch schon in der spätrömischen Zeit doch der Fall. Ich hebe da insbesondere den Sprachgebrauch der gerade dafür sehr kompetenten *Scriptores rei rusticae* hervor. Sie verwenden den Ausdruck „*sortiri*“ ganz allgemein und abgeblaßt für „gewinnen“ oder „erlangen“, „erhalten“, ohne daß an eine Verlosung zu denken wäre. *Columella* gebraucht ihn direkt auch für leblose Wesen, z. B. für die Ackererde, welche verschiedene Farben erhält oder gewinnt¹¹¹). Ganz ebenso verwendet die *Vita Severini* des Eugippius (am Anfang des 6. Jahrhunderts) *sortiri* im Sinne von „erlangen“, und zwar gerade von den Wohnsitzen, welche die von Noricum nach Italien abgeführten Romanen dort gewannen¹¹²). Noch in der Kanzlei Karls des Großen wird im Jahre 811 bei Ausstellung der

¹⁰⁹) Vgl. R. Durrer, Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karoling. Zeit. Festgabe J. G. Meyer v. Knonau 1913, S. 46 f.

¹¹⁰) Vgl. Waitz, *VG.*, II, 1³, 288 n. 4.; P. Roth, *Benefizialwesen*, S. 64, Anm. 86; Fustel de Coulanges, *Hist. des Instit. polit.*, I, 195 n. 2; 402 n. 2 sowie 459 n. 1.

¹¹¹) *De re rustica*, II, 2, 17: *nam ut fortissimae pecudes diversos ac pene innumerabiles, sic etiam robustissimae terrae plurimos et varios colores sortitae sunt.*

¹¹²) c. 44: *per diversas Italiae regiones varias suae peregrinationis sortiti sunt sedes.* *MG. AA.* 1, 29.

sehr bekannten Urkunde über die Entscheidung des Streites zwischen Salzburg und Aquileia in der Korroborationsformel das Wort *sortiri* für „erlangen“ schlechthin gebraucht¹¹³⁾, wie sonst „*obtinere*“. Ähnlich auch in Salzburger Gedichten vom Anfang des 9. Jahrhunderts¹¹⁴⁾. Die Bezeichnung *sors* für Hufe, beziehungsweise das Sondereigen des Einzelnen finden wir in der *Lex Rib.*¹¹⁵⁾ — welche übrigens im selben Titel, was Beachtung verdient, den Ausdruck „*sortiri*“ zugleich für „erlangen“ verwendet¹¹⁶⁾ — ebenso dann bei den Friesen¹¹⁷⁾ und den anderen deutschen Stämmen¹¹⁸⁾ von der ältesten Zeit her bis in die Karolingerperiode fortlaufend.

Was nun den deutschen Ausdruck Hufe, *hoba*, anlangt, so sind von der älteren Forschung ja verschiedene Deutungen versucht worden. Waitz hat sie als unzutreffend erwiesen und selbst diejenige aufgestellt, welche seither ganz allgemein angenommen worden ist. *Hoba* hängt mit „haben“ zusammen, es ist das, was einer hat oder besitzt¹¹⁹⁾. Unwillkürlich fällt die Übereinstimmung mit der römischen Bezeichnung „*accepta*“ auf, einem Ausdruck, den Waitz, scheint es, nicht gekannt hat. Denn er selbst machte unter anderem da, wo er von der Verwendung des Wortes „*aratrum*“ für Hufe spricht, auf eine Stelle der Fuldaer Traditionen aufmerksam, die eben die römische Form „*accepta*“ noch bietet. Sie scheint ihm unverständlich, so daß er eine Emen- dation in „*exceptis*“ vornahm, aber zugleich auch bekannte, daß

¹¹³⁾ MG. D. Car., 211: *Hanc nostre auctoritatis iussionem, ut maiorem per tempora vigorem sortiretur.*

¹¹⁴⁾ MG. Poet. Lat., 2, 645: X, 25.

¹¹⁵⁾ MG. LL. V, 252: tit. LX, 5: *quod si extra marcha in sortem alterius fuerit ingressus.*

¹¹⁶⁾ Tit. LX, 7: *Quod si duo testamenta regum ex una rem exteterit, semper prior duplicem sorciatur portionem.* A. a. O., p. 252.

¹¹⁷⁾ Vgl. in den Urbaren des Klosters Werden, edit. Kötzsche, Rhein. Urbare, 2, 13 n. 13. — Dadurch wird die Annahme Kötzsches, Deutsche Wirtschafts-gesch., S. 67, berichtet, daß dort der Name Hufe „nicht bräuchlich“ gewesen sei.

¹¹⁸⁾ Vgl. die Zusammenstellungen über die Hufenbezeichnungen bei Landau, Territorien, S. 4 ff.; Waitz, Abhandl. d. kgl. Ges. d. Wiss. z. Göttingen, 6 (1854), sowie K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben i. MA., 1, 332.

¹¹⁹⁾ Zustimmend auch Br. Crome, Hof u. Hufe. Diss. Göttingen, 1901, sowie Kötzsche, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 66.

ihm der Sinn nicht ganz deutlich sei¹²⁰). Tatsächlich gibt sie einen guten Sinn¹²¹), wenn wir eben den alten römischen Ausdruck „accepta“ hier zur Erklärung heranziehen.

Möglich, daß zwischen „accepta“ und „hoba“ ein näherer Zusammenhang besteht, vermittelt durch die Anweisung von Landlosen an germanische Siedler in der spätrömischen Zeit. Die älteste fränkische Form für Hufe ist houa. Dies bedeutet ursprünglich ein „Stück“¹²²), also dasselbe wie das lateinische sors. Ferner versteht man in Schleswig unter houwe oder hawe noch jetzt ebenso ein Stück¹²³).

Anderseits müssen aber noch die Bezeichnungen für dieselbe Sache bei den anderen germanischen Stämmen herangezogen werden. Sie weichen in der Wortbedeutung von Hufe, hoba, gänzlich ab, indem sie Wohnung, den Wohnsitz, oder die Ansässigkeit, das Heim zum Ausdruck bringen. So nordisch bol, so ags. hide (hiwisc). Diese Reihe stimmt also zu der andern lateinischen Bezeichnung mansus (von manere), welche den Gegenstand von einer andern Seite her auffaßt. So könnte m. E. eben diese Abweichung in der Wortdeutung von Hufe, hoba von der sonst üblichen germanischen Bezeichnungsweise negativ für den Zusammenhang mit lat. accepta geltend gemacht werden.

Gewiß kann auch eine unabhängige Bildung dieser Bezeichnungsweise angenommen werden, da sie eben in dem Wesen der Sache natürlich begründet erscheint. Ich möchte in diesem Zusammenhang doch nicht ganz unerwähnt lassen, daß in fränkischen Urkunden des Westens auch der Ausdruck bonnarium vorkommt, was auf keltischen Ursprung zurückweist (bona = Grenze) und ebenfalls ein abgegrenztes Stück bedeutet¹²⁴).

Was mich an einen Zusammenhang mit den römischen Verhältnissen denken läßt, ist die Übereinstimmung, welche

¹²⁰) Die altdeutsche Hufe, a. a. O., S. 144.

¹²¹) Vgl. Dronke, Cod. dipl. Fuldens, 156 n. 323 (a. 816): in villa que dicitur Munrichestat, quod constat ex suis propriis aratris acceptis servorum suorum bonis. Man beachte, daß in der Aufzählung der dem Abte zugewiesenen Zehnten vorher und nachher doch gerade die servi miteinbezogen wurden, so daß exceptis den gegenteiligen Sinn ergeben würde!

¹²²) Vgl. Schiller-Lübben, mnd. Wörterbuch.

¹²³) Vgl. G. Hanssen, Agrarhistor. Abh., 2, 109 n. 1.

¹²⁴) Vgl. den Art. bonnarium bei Ducange, dazu Landau, Territorien, S. 4 ff.

im materiellen Inhalte des Hufenbegriffes nachgewiesen werden kann. Nicht nur, daß hier wie dort, bei der römischen *accepta* wie bei der deutschen Hufe, die Zusammensetzung aus mehreren, eventuell auf verschiedenen Gewannen liegenden Einzelteilen begegnet, gerade die Zubehör, die Pertinenz ist, glaube ich, außerordentlich charakteristisch: der Anteil auch an dem ungeteilt verbliebenen Ödlande, Wald und Weide, sowie Gewässern. Soll diese eigenartige Übereinstimmung ganz zufällig sein?

Die germanistische Forschung hat bisher, weil sie von ganz bestimmten Auffassungen gerade über diese Pertinenz geleitet war, die tieferen Zusammenhänge nicht erkannt. Ich glaube, auch hier wird der deutschen und germanischen Wirtschaftsgeschichte durch die neueren Untersuchungen der klassischen Altertumswissenschaft eine ganz ungeahnte Aufklärung zuteil. Im Rahmen der griechisch-römischen Agrargeschichte ist die berüchtigte ἐπιβολή, lat. *iunctio*, eine seit längerem sehr bekannte Sache. Das heißt, es wurden behufs Aufbringung eines möglichst günstigen Steuerertragnisses die Kleinpächter durch die griechischen, beziehungsweise römischen Grundherrschaften gezwungen, zugleich mit ihrem Ackerlos auch einen Zuschlag, ein Stück vom benachbarten Ödlande mit zu übernehmen, dieses zu bebauen und zu versteuern (*peraequatio*¹²⁵).

Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, daß durch Beachtung dieses in der spätrömischen Zeit sehr ausgebildeten Vorganges eine ganze Reihe von *termini*, die in den frühfränkischen Quellen begegnen, erst ihre rechte Deutung erfahren. Man ist bisher achtlos an ihnen vorbeigegangen und hat sie kaum zu erklären versucht. In den frühfränkischen Formelsammlungen, welche als Muster für die Abfassung von Urkunden dienten, finden wir bei den Formeln für Schenkungs- und Traditionsurkunden, dort, wo der zu übereignende Grund und Boden näher bezeichnet wird, auch bestimmte Angaben über die Zubehör oder Pertinenz. Gerade hier in der sog. Pertinenzformel tritt nun häufig die Wendung auf: „*iunctis vel subiunctis*“. So in den Formeln von Angers,

¹²⁵) Vgl. Schulten, Grundherrschaften, S. 127; L. Mitteis, Z. Gesch. d. Erbpacht im Altertum, a. a. O., S. 64 f., sowie Rostowzew, Kolonat, a. a. O., S. 392 ff.

die noch dem 7. Jahrhundert angehören¹²⁶⁾. Und es ist nun überaus interessant, zu verfolgen, wie sich diese Pertinenzformeln dann weiter entwickeln. In den Formeln Marculfs begegnet an derselben Stelle „adiunctis“ neben adiecenciis und appendiciis¹²⁷⁾. Auch in den nach Merkel benannten Salischen Formeln läßt sich noch die Nachwirkung erkennen: es heißt hier saltis et subiunctis¹²⁸⁾. In den Form. Visigothicae aber wird ebenso der Übergang deutlich: adiunctionibus ad memoratum locum pertinentibus¹²⁹⁾.

Besondere Beachtung verdient, daß sich diese Termini gerade in den Formeln von Angers so reichlich finden. Sie lassen ja auch sonst starke römische Einflüsse erkennen¹³⁰⁾. Allmählich treten sie dann in den Formelsammlungen zurück und machen anderen Wendungen Platz. In der Regel wird an ihrer Stelle später „adiacentiis vel appendiciis“ gebraucht¹³¹⁾. Daneben aber finden wir wiederholt gleichwertig an der entsprechenden Stelle „communiis“ verwendet¹³²⁾. Ähnlich dann in den Königsurkunden der frühen Karolingerzeit, besonders für westfränkische Empfänger, so für St. Denis: iunctis vel subiunctis¹³³⁾; ein andermal saltibus atque subiunctis¹³⁴⁾. In einer Urkunde König Karlmanns vom Jahre 770, die aus dem Prümer Fonds stammt und im Texte sehr altes Gepräge aufweist, führt die Pertinenzformel noch „adiunctis“ neben „adiacentiis“ mit¹³⁵⁾. Im ostdeutschen, das heißt bay-

¹²⁶⁾ Vgl. MG. FF. ed. Zeumer (LL sect. V.), S. 5, 5: hoc est casa cum curte circumcincte, mobile et immobile, vineas, silvas, pratas, pascuas, aquas aquarumvae decursibus, iunctis et subiunctis ...; ebenda, 16, 34: ... iunctis et abiecenciis; 18, 18: ... iunctis et subiunctus ...; 20, 33: iunctis et appendiensi abiecenciis in se habentis, ad se pertenentis; 25, 3: iunctis et subiunctis ...

¹²⁷⁾ Ebenda, 75, 10.

¹²⁸⁾ Ebenda, 241, 13.

¹²⁹⁾ Ebenda, 580, 11.

¹³⁰⁾ Vgl. H. Brunner, DRG., 1², 577.

¹³¹⁾ Vgl. z. B. Form. Marculfi, a. a. O., 89, 16; Form. Turon, ebenda, 137, 19; 144, 26; Form. Augiens., ebenda, 354, 19.

¹³²⁾ Vgl. Form. Sal. Lindenbrog. Ebenda, 267, 2; 279, 24.

¹³³⁾ MG. D. Car., 1 (752).

¹³⁴⁾ D. Car., 7 (754).

¹³⁵⁾ MG. D. Car., 51.

rischen Rechtsgebiete aber begegnet an derselben Stelle *marca atque (ad) iacencia*¹³⁶⁾. Ebenso in Schwaben (St. Gallen¹³⁷⁾.

So wird der Zusammenhang der ältesten Quellenbelege aus fränkischer Zeit mit spätrömischen Einrichtungen deutlich und zugleich der Übergang zu den jüngeren Formen hergestellt. Wir wissen jetzt, was unter den „*iunctis et subiunctis*“ zu verstehen ist: Die Zubehör eines entsprechenden Anteiles an den noch unaufgeteilten *ager inutilis*, dem angrenzenden Ödland. Daher auch die Ausdrücke *adiacentia*, sowie andererseits *communia* für dieselbe Sache. Auch diese sind, wie oben schon dargelegt wurde¹³⁸⁾, bei den römischen Gromatikern vorhanden. Dort finden wir auch das Wort *compascua* dafür. Sie werden von *Siculus Flaccus* als Wald- und Wildland definiert, Orte, an welchen die nächsten Nachbarn, das heißt diejenigen Grundbesitzer, welche angrenzen, das Recht der Weide besitzen¹³⁹⁾.

Beachtung verdient in diesem Zusammenhange auch noch die Wendung „*cultis et incultis*“, welche in der Pertinenzformel frühmittelalterlicher Urkunden häufig anzutreffen ist¹⁴⁰⁾ und einen deutlichen Hinweis auf den *ager inutilis* bietet.

Neuestens hat S. Riezler darauf aufmerksam gemacht, daß auch in dem gleichfalls solchen Pertinenzformeln angehörigen Worte ‚*wadriscapis*‘, das man früher verschieden zu erklären suchte, ein römischer Überrest zu erblicken sei: *capa* ist die Wasserleitung¹⁴¹⁾. Erwägt man nun, daß Gewässer ebenso zu den römischen *subseciva*¹⁴²⁾ wie zur germanischen Mark gehörten, so

¹³⁶⁾ Vgl. die Mondseer Traditionen. UB. d. L. ob d. Enns, 2, 16 n. 25 u. 26; 18 n. 29; 20 n. 31; 44 n. 74; 49 n. 83.

¹³⁷⁾ MG. FF., 402, 8; 403, 6.

¹³⁸⁾ Vgl. S. 345.

¹³⁹⁾ *Corpus Agrimens. Rom.*, p. 121: *quod est genus quasi subsecivorum, siva loca quae proximi quique vicini, id est qui ea contingunt, pascua habent. Vgl. auch ebenda, 127 f.*

¹⁴⁰⁾ Vgl. z. B. die Mondseer Urkunden UB. d. L. ob. d. Enns, 1, 9 n. 13; 21 n. 33; 45 n. 76 u. a. m. MG. D. Car., 7 (754). MG. FF., 460, 3 u. 4 (Passau).

¹⁴¹⁾ Sitz.-Ber. d. bayer. Akad. 1920, XVI, S. 9 n. 1. — Möglich schiene mir auch die Erklärung *wadri* — *scap.* d. h. *scaphium*, zumal in einer Formel die kommentierende Var. ‚*puteis*‘ sich findet. MG. FF., 267. Lindenberg Nr. 1.

¹⁴²⁾ Siehe oben S. 346.

gewinnt nunmehr auch dieses früher (noch von F. Dahn¹⁴³) nicht richtig gedeutete Wort seine ausdrucksvolle Bedeutung, zumal gerade im Zusammenhalte mit den auf die iunctis bezughabenden Formelgliedern. Nach Bayern aber ist dieses Wort aus dem salischen Rechtsgebiete unter Erzbischof Arno übernommen worden, der früher dort Abt gewesen ist¹⁴⁴). Wenn v. Below behauptet¹⁴⁵), daß gerade zwischen der ἐπιβολή und der germanischen Mark ganz fundamentale Unterschiede bestehen, so hat er, scheint es, unter dem Banne der herrschenden Juristenlehre, die sich ja immer mehr von den quellenmäßig bezeugten Tatbeständen entfernt hat, ganz übersehen, was seinerzeit der beste Kenner der deutschen Markverhältnisse, G. L. v. Maurer, doch schon konstatiert hatte: „Sehr viele Dörfer und in jenen Territorien, welche ich genauer kenne, sogar die meisten, sind gleich ursprünglich auf herrschaftlichem Grund und Boden angelegt worden“⁽¹⁴⁶⁾. Ferner aber hat Maurer verschiedene Belege dafür vorgebracht, daß unkultivierte Ländereien unter die Bauern verteilt wurden, um zur Kultur des Landes aufzumuntern¹⁴⁷). Es tritt also dasselbe Ziel, die Einbeziehung des Ödlandes in die Kultur, doch auch hier wie dort zu Tage. Zudem war auch in Deutschland die Steuerleistung nach Maßgabe des Anteils an der Marknutzung veranlagt¹⁴⁸). Selbstverständlich war die Steuerverfassung im ganzen hier und dort eine sehr verschiedene und ebenso auch die Stellung der Grundherrschaften zu der öffentlichen Gewalt. Aber ich habe das Gegenteil davon ja auch nirgends behauptet!

Mit diesen Darlegungen ist zugleich meine Stellungnahme zu der in neuester Zeit viel ventilirten Frage nach der Entstehung der Hufenverfassung in Deutschland gegeben. Ich glaube, daß es sich um eine Sache handelt, die uralte ist, sicherlich schon vor der Römerzeit ausgebildet war, bei den Griechen, wie Ägyptern und Kelten. Es ist eine im Wesen des Wirtschaftsbetriebes selbst tief begründete Einrichtung, zu der es

¹⁴³) Könige d. Germanen, IX^b, 85 n. 6.

¹⁴⁴) Vgl. R. Schröder, Arno Erzbisch. v. Salzburg u. das Urkundenwesen seiner Zeit. N. Heidelberg. Jb. 2, 165 ff., bes. 168.

¹⁴⁵) Hist. Zeitschr., 120, 300 (1920).

¹⁴⁶) Gesch. d. Markenverfassung in Deutschland, S. 169.

¹⁴⁷) Ebenda, S. 166 f.

¹⁴⁸) Ebenda, 186 f.

allüberall kommen mußte. Die Germanen haben sie m. E. ebenso von den Römern übernommen, wie diese von den Griechen und Kelten. Dafür spricht, daß eine wirkliche Hufenverfassung sich in der ältesten Zeit eben bei den germanischen Stämmen findet, die auf römischem Boden sich niederließen (Franken, Alemannen, Bayern, Thüringer). Sie fehlte damals vielleicht den Friesen und ist zudem bei den Sachsen erst nach der fränkischen Eroberung durchgeführt worden. Die nordgermanischen Verhältnisse aber (Angelsachsen, Dänen, Schweden) weisen eine davon ganz verschiedene Struktur auf, Großhufen, und sind uns übrigens nur durch sehr späte Quellen (vom 11., bzw. gar 13. Jahrhundert) belegt¹⁴⁹⁾, so daß daraus nichts Sicheres für die ältere Zeit zu gewinnen ist, zumal sie durchaus grundherrschaftlicher Provenienz sind¹⁵⁰⁾. Daß es sich um eine Neuschöpfung der Franken da handle, wie neuerdings Rübel angenommen hat¹⁵¹⁾, ist ebenso unhaltbar, wie die Annahme G. Caros unwahrscheinlich, der in der Hufe lediglich eine grundherrschaftliche Einrichtung erblicken wollte, eine abhängige bäuerliche Zinseinheit¹⁵²⁾.

Soviel freilich ist von ihm richtig erkannt¹⁵³⁾ und durch die neuere Forschung immer mehr bestätigt worden¹⁵⁴⁾, daß die Hufen, über welche uns vornehmlich grundherrschaftliche Quellen seit der Karolingerzeit erst unterrichten, keinen Rückschluß auf die Beschaffenheit des Grundeigentums der freien Bauern der Urzeit zulassen, und von einer Gütergleichheit bei den alten Germanen nicht die Rede sein könne. Die ganze Grundannahme, auf der die Ausführungen Meitzens u. a. beruhen, als ob der Anteil der Freien an Grund und Boden der Dorfflur je eine Hufe gewesen wäre, ist eine rein willkürliche Konstruktion, gegen die alle Wahr-

¹⁴⁹⁾ Vgl. K. Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen, S. 31 u. 309 (1905).

¹⁵⁰⁾ Es zeugt von wenig Sachverständnis, wenn H. Wopner (Histor. Vierteljahrsschr., 20, 61) mir gerade an dieser Stelle als Mangel anrechnet, daß ich die nordgermanischen Agrarverhältnisse zu wenig berücksichtigt habe.

¹⁵¹⁾ Die Franken, S. 159 ff. u. passim.

¹⁵²⁾ Die Hufe. Deutsche Gesch.-Bl. (A. Tille), 4, 257 ff.

¹⁵³⁾ A. a. O., S. 267.

¹⁵⁴⁾ Vgl. auch J. Reichel, Die Hufenverfassung z. Zeit der Karolinger (1907), S. 28, sowie G. F. Knapp, Grundherrschaft u. Rittergut (1897), S. 112, u. neuestens zusammenfassend R. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgesch. 2. Aufl. (1921), S. 91.

nehmungen an der Hand der Quellen sprechen. Ursprünglich ist der Ausdruck mansus auch gar nicht gleichbedeutend mit Hufe (hoba) und gerade für die Gebiete der alten volkstümlichen Siedelung ist neuerdings von verschiedenen Seiten her, von Flandern¹⁵⁵⁾ und dem Niederrhein¹⁵⁶⁾, dargetan worden, daß die Bestandteile des Hufengutes keineswegs immer in Gemenge gelegen und immer auf verschiedene Gewanne verteilt gewesen wären. Vielfach ist gerade die Gleichmäßigkeit der Hufen erst durch die Grundherrschaft herbeigeführt worden. Aber nicht erst seit der Karolingerzeit, denn letztere ist viel älter!

Mit der Hufe in näherem Zusammenhang stand die Mark. Darüber sind prinzipiell alle Forscher einig, wie verschieden sie auch den Begriff und dessen Herkunft deuten mochten. Freilich herrscht über die Auffassung der „Mark“ ebensowenig Übereinstimmung, wie über jene der Hufe. Da unter diesem Begriff jedenfalls, so vieldeutig er sein mag, das ungeteilte Land, Wald Weide und Ödgut, sowie Gewässer, fallen, so bildete sich unter dem Einfluß bestimmter soziologischer Grundanschauungen¹⁵⁷⁾ die Auffassung aus, es sei die Mark ein Überrest ursprünglich allüberall vorhandenen Gemeineigentums an Grund und Boden gewesen, aus dem das Sondereigen sich dann allmählich entwickelt habe. Die Mark wäre danach also das Primäre, die Hufe das Sekundäre gewesen¹⁵⁸⁾.

Ich will versuchen, dem großen Rätsel der germanischen Wirtschaftsgeschichte auf einem andern Wege beizukommen. „Mark“, marca bedeutet, wie u. a. schon J. Grimm¹⁵⁹⁾, Landau¹⁶⁰⁾ und Waitz¹⁶¹⁾, also die verlässlichsten Quellenkenner, betont haben, ursprünglich Grenze, abgegrenztes Land, daher auch Bezirk. Ich mache aufmerksam, daß auch andere deutsche Bezeichnungen für

¹⁵⁵⁾ Vgl. Pirenne, Liberté et propriété en Flandre du VII^e au XI^e siècle (Bulletin de l'Académie royale de Belgique classe des lettres 1911, p. 504 ff.

¹⁵⁶⁾ Vgl. Th. Ilgen in Westd. Zeitschr., 29, 1 ff., sowie 32, 88 ff.

¹⁵⁷⁾ Vgl. über diese oben S. 12 ff.

¹⁵⁸⁾ So neben den älteren Darstellungen zuletzt noch Meitzen, a. a. O., 1, 76, u. K. Weller, Die Besiedelung des Alemannenlandes. Württemb. Vierteljahrshfte, 7, 336 ff. (1898).

¹⁵⁹⁾ Deutsche Rechtsalterthümer, 2. Aufl., S. 496.

¹⁶⁰⁾ Die Territorien, S. 112 f.

¹⁶¹⁾ Die altdeutsche Hufe, a. a. O., S. 211.

dieselbe Sache den Begriff der Grenze hervorkehren. So das niederdeutsch-westfälische Brink (= Rand¹⁶²), so das norddeutsche Börde¹⁶³, das angelsächsische mearce (gemaerun¹⁶⁴). Auch scara (Schar) kann hier mit erwähnt werden, da es den Anteil am ungeteilten Lande bezeichnet, gleich Schnitt oder Stück.

Diese Grundbedeutung von „Mark“, welche dem lateinischen margo parallel steht, hat sich auch weiterhin forterhalten. In der Lex Rib. (Tit. LX, 4 und 5¹⁶⁵), in der Lex Alemann. (Tit. XLVI und XLVII), ebenso wie in der Lex Baiuvar. (Tit. XIII, 9¹⁶⁶) wird marca mit terminus, das heißt Grenze, gleichgestellt, und die Lex Burgund. (Tit. 38, 5) spricht so von „intra terminum villae“. Ganz dasselbe tritt auch in Urkunden zutage. Wiederholt finden wir, z. B. in jenen von St. Gallen, die Wendung in fine vel marca¹⁶⁷. Die zwei aneinanderstoßenden Nachbarn gemeinsame Grenze (oder Grenzstreifen, Grenzgebiet) heißt confinium oder commarca¹⁶⁸, und zwar nicht nur in Bayern¹⁶⁹. Es begegnet also ein ähnlicher Gebrauch wie bei den römischen Agrimensoren (conlimitanei¹⁷⁰).

Vielfach decken sich auch marca und limes. Beide bezeichnen nicht nur die Grenze selbst, sondern auch das Grenzland, den Grenzbezirk, Grenzstreifen oder Grenzsaum¹⁷¹). Bereits Niebuhr hat seinerzeit darauf hingewiesen, daß die römische Bezeichnung „limites“ sich bis in die Urkunden des Mittelalters hinein erhalten habe¹⁷²). In St. Galler Urkunden kommt analog dazu die Wendung „cum legitimis marchis“ vor¹⁷³). Und wie diese Wendung hier in der Pertinenzformel sich findet, so treffen wir auch in anderen

¹⁶²) Vgl. Schiller-Lübben, mnd. Wörterbuch.

¹⁶³) Vgl. Landau, Territorien, S. 114; Maurer, Einleitung, S. 66 f.

¹⁶⁴) Vgl. d. Gesetze K. Withræds, 38 (695—6), bei Liebermann a. a. O., S. 13; Ine. 10. Ebenda, 95.

¹⁶⁵) MG. LL. V, 351 ff.: infra terminationem: extra marcha.

¹⁶⁶) MG. LL. 3, 316: foras terminum... hoc est foras marca.

¹⁶⁷) Vgl. Wartmann, UB. v. St. Gallen, 1 n. 154; 205, 283, 301 u. a. m.; auch MG. D. Car., 13 (760), f. Fulda.

¹⁶⁸) Vgl. Grimm, Wenzaltertümer, S. 3, sowie Gutmann F., Die soziale Gliederung der Bayern, S. 32.

¹⁶⁹) Vgl. Mittelrhein. UB., 1, 113 (867).

¹⁷⁰) Vgl. Rudorff, a. a. O., 1, 343, 19; dazu 2, 234 f.

¹⁷¹) Vgl. Gebert, Limes. Bonn. Jahrb. 119, 192 f., bes. 198. J. Grimm RA., 2 n. 496.

¹⁷²) Röm. Gesch., 2, 558.

¹⁷³) Wartmann, UB. n. 643.

Urkunden „*marcas vel fines*“ als Zubehör geschenkter Immobilien erwähnt¹⁷⁴).

Schon bei Fredegar wird der wendische Grenzbezirk als *marca Vinedorum* bezeichnet¹⁷⁵). Die von Karl dem Großen nach dem Siege über die Avaren begründete Ostmark aber heißt *limes Avaricus* oder *terminus Avaricus*, später *marca orientalis* oder *Baioariae*¹⁷⁶). Die dort waltenden Grenz- oder Markgrafen werden im Jahre 893 in einer Königsurkunde *comites terminales* genannt¹⁷⁷). Endlich noch eine Verwendung des Wortes „Mark“, die bisher nicht berücksichtigt wurde. In der *Lex Alamann.*¹⁷⁸) wie in der *Lex Baiuvar.*¹⁷⁹) wird bei den Bußsätzen auch über die Verletzung der „*marczan*“ (bzw. *marchzand*) gehandelt. Die Herausgeber und Kommentatoren haben ihn als *dens maxillaris* mit Backenzahn erläutert. Sieht man aber die ausführlicheren Angaben der *Lex Alam.* näher an¹⁸⁰), so kann kein Zweifel bestehen, daß der Eckzahn gemeint ist. Also auch da *marc* = Ecke oder Grenze, Rand.

Von diesen Feststellungen aus läßt sich nun, glaube ich, auch der Weg finden, auf dem dieser ursprüngliche Markbegriff (= Grenze) mit jenem der gemeinen Mark (= *communia, compascua*) zusammengelegt wurde, warum beide dann alsbald verschmolzen. Schon Grimm wurde aufmerksam, daß Mark frühzeitig auch Wald bedeute, was besonders im Nordischen hervortritt¹⁸¹). Nun wissen wir aus Cäsar, daß die Germanen darauf Wert legten, ihre Siedelungen mit Wald- und Ödgrenzen nach außen zu umgeben und abschließend zu sichern¹⁸²). Waren aber ihre Siedlungsgrenzen vornehmlich durch Wald und Ödland gebildet, so

¹⁷⁴) MG. D. Car., 13 (760) für Fulda.

¹⁷⁵) MG. SS. rer. Merov. 2, 157, 15.

¹⁷⁶) Vgl. E. Dümmler, D. südöstl. Marken d. fränk. Reiches unter d. Karolingern. Arch. f. österr. Gesch., 10, 12 ff.

¹⁷⁷) UB. d. L. ob d. Enns, 2, 39 (Mühlbacher, Regesta Imp., 1 n. 1841).

¹⁷⁸) Tit. LX, 15; MG. LL. 3, 65.

¹⁷⁹) Tit. IV, 16; MG. LL. III, 292.

¹⁸⁰) Es ist einer der oberen Zähne (*dentes superiores*), und zwar einer, der nach den zwei ersten (Vorder-) Zähnen folgt und im Werte zwischen diesen und den (nachfolgenden) unteren Zähnen steht.

¹⁸¹) Deutsche Grenzaltertümer, S. 3; vgl. dazu auch Kemble, Die Sachsen in England, 1, 34 n.

¹⁸²) De bello Gallico, VI, 23.

wird nun auch unmittelbar verständlich, daß man diesen konkreten Inhalt der Grenze bald auch mit dieser selbst, der Mark, gleichsetzte¹⁸³). Ähnlich verhielt es sich ja auch mit den einzelnen Niederlassungen, den Dörfern. Der äußere Bezirk, die Grenze des Dorfgebietes, war Wald und Ödland, wie das schon bei den römischen Feldmessern als Regel angenommen wird¹⁸⁴). Dazu aber muß gehalten werden, daß auch in den Schenkungsurkunden der frühfränkischen Zeit bei Aufzählung der Schenkungsobjekte sehr häufig neben der terra culta auch die inculta ausdrücklich erwähnt wird¹⁸⁵). Sie gehört zum Dorfe, dessen Grundbesitzer daran teil haben. Und nun beachte man, was bei den verschiedenen germanischen Stämmen, oder besser gesagt in den geographisch und morphologisch verschieden gearteten Siedlungsgebieten Deutschlands materiell die Mark ausgemacht hat. In Friesland ist bezeichnenderweise zu unterscheiden: auf der Geest, das heißt dem Sandboden, bildet die Mark „de gemene dreske“⁽¹⁸⁶⁾, auf der Marsch aber die niedrig gelegenen dargigen, häufig überfluteten Teile. Im westfälisch-sächsischen Gebiete die Vöhdn und Esche, das heißt, ein die Feuchtigkeit festhaltender Kleiboden¹⁸⁷) und Sandflächen, in Mitteldeutschland, besonders Hessen, wie im Nordischen stellenweise die Wälder, in Oberdeutschland die Alpen und in Skandinavien vielfach Ödland!

Also der konkrete Inhalt der Mark ist verschieden, keineswegs überall derselbe. Eines aber ist allen doch gleich, daß es gerade unfruchtbare oder wenig ertragreiche Bodenstücke sind, die sie ausmachen. Tritt da nicht die Übereinstimmung mit dem römischen ager inutilis, bzw. den subseciva markant zu tage? Nirgends, das muß doch besonders hervorgehoben werden, ist fruchtbares Ackerland als Inhalt der Mark im Sinne der communia, das heißt ungeteilten Gemeineigens, nachzuweisen. Denn nur diese engere Bedeutung kann hier in Betracht

¹⁸³) Vgl. dazu auch Grimm, RA.², 497, 4.

¹⁸⁴) Siehe oben S. 346.

¹⁸⁵) Siehe oben S. 356.

¹⁸⁶) Vgl. oben S. 309 n. 571.

¹⁸⁷) Vgl. über die Vöhdn und die auf ihnen betriebene Wechselwirtschaft. K. Rübel, Agrarisches vom Hellweg und aus der Grafschaft Mark. Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafschaft Mark, 11, 231 ff. (1902).

kommen, nicht etwa der weitere Begriff Mark als Dorfbezirk im ganzen.

Zu diesen rein sprachlichen und morphologischen Kriterien stelle ich ferner noch direkte Rechtsbestimmungen ergänzend hinzu. Das, was später den Anteil der einzelnen Hufe an der Mark ausmacht, wird bereits in der *Lex Romana Burgundionum* genau ebenso als Pertinenz des Einzelbesitzes erwähnt: *Silvarum, montium et pascui ius, ut unicuique pro rata possessionis subpetit, esse commune*¹⁸⁸). Diese Stelle aber ist aus dem römischen Recht entnommen. Sie lehrt uns den Übergang von diesem zum germanischen Recht verstehen. Auch die Rolle, welche der „marca“ in der Pertinenzformel der Urkunden zukommt, ihre Parallelstellung zu den *adiacentia*, beziehungsweise *inculta*, wird dadurch völlig erklärt.

Andererseits aber enthält die *Lex Visigothorum* mehrfach höchst interessante Bestimmungen über die *vicini*, welche für die fränkische Zeit als die Markgenossen angesehen werden. Die *vicini possessores* liegen im Streit *de terris aut vineis vel edificiis*¹⁸⁹). Sie erscheinen zum Nachbarzeugnis berufen¹⁹⁰). An sie ist die Anzeige wegen umherirrenden Viehes zu erstatten¹⁹¹); vor ihnen wird der Schaden, der durch letzteres entsteht, abgeschätzt¹⁹²). Vor ihnen sind auch Grenzzeichen, die beschädigt oder ausgerissen worden sind, wiederherzustellen¹⁹³). Endlich wird bereits auch ein *conventus publicus vicinorum* erwähnt, an welchen die erwähnten Anzeigen zu erstatten sind¹⁹⁴).

Hält man alle diese Zeugnisse zusammen, so stimmen sie ebensowohl zu dem, was wir oben aus den *Agrimensoren* für die spätrömische Zeit ermitteln konnten¹⁹⁵), wie insbesondere auch zu der Stellung der späteren fränkisch-deutschen Markgenossen.

¹⁸⁸) Tit. XVII, 6. MG. LL., Sect. I, t. II, 1, 141; vgl. dazu auch Maxime Kowalewsky, a. a. O., 1, 189, über dieselbe Erscheinung in der französ. Schweiz (Waadt).

¹⁸⁹) II, 4, 10. MG. LL., Sect. I, t. 1, 103; vgl. dazu für die spätrömische Zeit oben S. 344.

¹⁹⁰) VIII, 4, 16, a. a. O., S. 336.

¹⁹¹) VIII, 5, 4, ebenda, S. 347.

¹⁹²) VIII, 3, 13, ebenda, S. 326, sowie VIII, 3, 15, ebenda, S. 328.

¹⁹³) X, 3, 2, ebenda, S. 397; vgl. ebenda, S. 3, Z. 10.

¹⁹⁴) VIII, 5, 6, a. a. O., S. 348.

¹⁹⁵) Vgl. S. 344.

Schon Rudorff ist in einem besonderen Punkte, der Ausgrabung der Grenzsteine, die Übereinstimmung der römischen Ordnungen mit jenen der Weistümer des späteren deutschen Mittelalters aufgefallen¹⁹⁶⁾. Letztere bilden aber die Kronzeugen der ganzen Markgenossenschaftstheorie! Daß diese Übereinstimmung gerade in der Lex Visigothorum so bedeutsam hervortritt, verdient die höchste Beachtung. Sie weist ja bekanntlich sehr weitgehende Abhängigkeiten vom römischen Rechte auf. Es kann m. E. hier ebenso wenig wie dort bei der Lex Romana Burgundionum ein Zweifel obwalten, woher diese Bestimmungen stammen.

Eine weitere Klärung des Markproblems läßt sich von da aus noch finden. Eine der Hauptstützen der Markgenossenschaftstheorie und ihrer Lehre vom Gesamteigen an Grund und Boden war das sog. Vicinenerbrecht, das durch ein Edikt König Chilperichs (561—584) aufgehoben worden ist. Man meinte, nach der von O. Gierke gebotenen Erklärung¹⁹⁷⁾, darin einen Überrest des alten Gesamteigens der Markgenossen (vicini) am Ackerlande zu sehen, da sie in Ermangelung direkter Leibeserben bis dahin vor den Seitenverwandten ein Erbrecht an dem Sondereigen des Nachbarn besessen haben. Nun läßt sich aber auch da eine Analogie im griechisch-römischen Rechte bereits nachweisen. Gerade den vicini kam in solchem Falle ein Näherrecht (προτέμης) an dem Nachbarlande zu¹⁹⁸⁾, eine Institution, die sich gerade dort sehr wohl als Folgerung aus der ἐπιβολή oder iunctio unmittelbar erklärt. Waren die anrainenden Nachbarn auf den römischen Grundherrschaften zur Übernahme unbebauten Landes in die Steuerleistung verhalten, so erscheint auch durchaus verständlich, daß ihnen ein solcher Vorzug im Erbrecht zukam.

Ich möchte geradezu annehmen, daß das alte Vicinenerbrecht, von welchem das Edikt Chilperichs handelt, auf ähnlichen Verhältnissen beruhte wie jenes Näherrecht der römischen Vicini. Tatsächlich handelt es sich um ein Edikt, das sich auf ein Rechtsgebiet bezieht, in welchem nicht nur zahlreiche Romanen saßen,

¹⁹⁶⁾ Röm. Feldmesser, 2, 243.

¹⁹⁷⁾ Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs. Zeitschr. f. RG., 12, 436 ff.

¹⁹⁸⁾ Vgl. Zachariä v. Lingenthal, Gesch. d. griech.-röm. Rechts, 2. Aufl., 1877, S. 211 = 3. Aufl., S. 236 ff. (1892).

sondern auch römische Ordnungen früher bestanden haben¹⁹⁹). Chilperich war ja König von Neustrien. Eben in seinem Edikt wird ausdrücklich bestimmt, daß die Vererbung des Grundeigentums in seinem ganzen Reich nach gleichen Grundsätzen zu geschehen habe²⁰⁰). Er hatte auch sonst lebhaftes Interesse für römische Einrichtungen und hat selbst als Dichter römische Vorbilder nachgeahmt²⁰¹). Tatsächlich handelt es sich hier, was nicht beachtet worden ist, um grundherrlichen Boden²⁰²), aber nicht um freie Markgenossenschaften, die nur künstlich angenommen worden sind. Wir wissen ferner, daß im Merowingerreiche die römische Steuerverfassung sich forterhalten hat²⁰³). Da wir nun früher nachweisen konnten, daß der Anteil der Hufe an der Mark auch in frühfränkischer Zeit dieselbe Pertinenzzeichnung besessen hat wie im römischen Recht jener der einzelnen sors an den compascua, so ist die Voraussetzung dafür gegeben, daß auch hier dieselbe Folgewirkung aus der iunctio anzunehmen ist, zumal auch die Begriffe dieser iuncta und subiuncta einen direkten Parallelismus zur marca bekunden²⁰⁴).

Und nun rückt damit jenes vielzitierte Vicinenerbrecht in ein ganz neues Licht. Eine eminent grundherrschaftliche Einrichtung ist darin zu sehen. Wir vermögen die Rechtsgeschichte dieser wichtigen Institution nun erst recht organisch zu begreifen und zu erklären. Bei der bisherigen Erklärung bleibt unverständlich, warum dieses Recht, wenn es von König Chilperich bereits im 6. Jahrhundert abgeschafft worden ist, doch noch im späten Mittelalter seine deutlichen Nachwirkungen ausgeübt haben soll, derart, daß analoge Bestimmungen in den Weistümern von O. Gierke geradezu als Überrest davon erklärt wurden.

Tatsächlich kommen ähnliche Rechtsverhältnisse in dieser Spätzeit wirklich vor. Und eben sie sind der beste Beweis für die

¹⁹⁹) Vgl. P. Roth, *Gesch. d. Beneficialwesens*, S. 56 f.

²⁰⁰) Ebenda, 77 n. 136.

²⁰¹) Vgl. E. Stein, *des Tiberius Constantinus Novelle περί επιβολῆς* u. der edictus d. Chilperici regis. *Klio* XVI, 72 ff. (1919).

²⁰²) Vgl. den unmittelbar vorausgehenden § 2 des Ediktes Chilperichs, wo von den „leodis nostris“ die Rede ist! Ebenso unmittelbar nachher auch im § 4.

²⁰³) Vgl. F. Dahn, *Zum meroving. Finanzrecht*. *Germanist. Abhandl.* z. 70. Geburtstag Konr. Maurers (1893), sowie auch Roth a. a. O., 85 ff.

²⁰⁴) Siehe oben S. 354 ff.

Richtigkeit meiner Auffassung. Denn diese Weistümer sind ja, wie ich an anderer Stelle bereits betont habe²⁰⁵), hofrechtliche Ordnungen über grundherrschaftliche Verhältnisse und gehören einer Zeit an, die auch darin der spätrömischen sehr ähnlich ist, daß sie infolge Feudalisierung der öffentlichen Gewalten eine außerordentliche Verdichtung der Macht dieser Grundherren gerade gegenüber ihren bäuerlichen Hintersassen erzeugt hat²⁰⁶). Jetzt wurde derselbe eiserne Ring umfassender Zwangsgewalt um deren Rechte gelegt, wie einst am Ausgang der Römerzeit. Haben doch einzelne neuere Forscher die Rezeption des römischen Rechtes geradezu auch mitverantwortlich machen wollen für die Verschlechterung der grundherrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse! Wir begreifen, daß auch jenes den grundherrschaftlichen Interessen dienende Erbrecht der Nachbarn (Vicini) hier wiederkehrt.

Aus derselben Wurzel ist ferner auch jenes Recht zu erklären, das man bisher als zweites Hauptattribut der freien Markgenossenschaft angesehen hat, die Einspruchsbefugnis wider die Niederlassung von Fremden im Dorfe. Der berühmte Titel „De migrantibus“ in der Lex Salica! Auch dafür bieten die Verhältnisse in der spätrömischen Zeit bedeutsame Analogien. Eben im Zusammenhange mit der ἐπιβολή oder iunctio hatte sich dieses Einspruchsrecht gegen den Einzug von Ausmärkern im Dorfe bereits gebildet: proximis consortibusque concessum erat, ut extraneos ab emtione removerent²⁰⁷).

Es war begründet durch die Pflichten der Dorfinsassen, welche mit der ἐπιβολή von der Grundherrschaft hinein auf-

²⁰⁵) Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit, *Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forschg.*, 34, 425 u. 737 (1913), sowie *Krit. Vierteljahrschr. f. Rechtswiss.*, 3. F., 17, 226 (1915).

²⁰⁶) Vgl. Brünneck, *Das Heimfallsrecht und die Gütervereinigung im älteren böhmisch-mährischen Recht*, *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. RG.*, 20, 1 ff. (german. Abt.), sowie A. v. Fischel, *Erbrecht u. Heimfall auf den Grundherrschaften Böhmens und Mährens vom 13. bis zum 15. Jahrh.* *Arch. f. österr. Gesch.*, 106, 241 ff. (1915).

²⁰⁷) Vgl. Zachariä v. Lingenthal, *Gesch. d. griechisch-röm. Rechtes*, 2. Aufl., S. 212 n. 21. Hier wird freilich noch die Ansicht ausgesprochen, daß diese Verhältnisse sich erst seit Konstantin ausgebildet hätten. Sie waren, wie wir heute wissen, wesentlich älter und sind bereits in der Lex Manciana vorausgesetzt. Vgl. Rostowzew, *Röm. Kolonat.*, a. a. O., S. 343, sowie Halban-Blumenstock, a. a. O., 181.

erlegt waren. Eben deshalb hat es sich auch trotz gelegentlicher Abschaffung — so im Jahre 391 — doch in der Folge behauptet. Bereits 415 haben Honorius und Theodosius wieder verordnet, daß niemand außer den *convicani* Grundbesitz in den Metrokomeien (Dörfer freier Ansiedler) erwerben solle. Noch nachdrücklicher wurde durch Leo und Anthemius im Jahre 468 eingeschärft, daß Veräußerungen von Grund und Boden durch einen *vicanus* nur an die in den Katastern derselben adskribierten Bewohner der Metrokomeie erfolgen dürfen²⁰⁸).

Gerade an dieser Stelle der *Lex Salica* ist ein Zusammenhang mit der spätrömischen Entwicklung auch deshalb anzunehmen, weil für den unmittelbar vorausgehenden Titel 44 (*de reipus*) bereits der Nachweis geliefert worden ist, daß die darin zu Tage tretenden Rechte eine Nachahmung der Praxis waren, welche sich in Gallien bei der römischen Bevölkerung ausgebildet hatte²⁰⁹). Andererseits ist höchst auffällig, daß dieser Titel in der *Lex Rib.* fehlt, obwohl sie eben in diesen Partien sonst mit der *Lex Sal.* übereinstimmt.

Das Erbrecht der *Vicini*, wie auch deren Widerspruchsrecht gegen die Niederlassung von Ausmärkern im Dorfe, sind kein Überrest freier Markgenossenschaften oder einer eigentümlichen germanischen Agrarverfassung noch auch ein Zeugnis für das Gesamteigentum freier, gleichberechtigter Bauern an ungeteiltem Markboden.

Mit der alten Markgenossenschaftstheorie ist übrigens auch noch eine andere Erscheinung des germanischen Agrarrechtes unvereinbar, das *Bifangsrecht*. Die gegenwärtig noch herrschende Lehre darüber, wie sie bei H. Brunner formuliert erscheint, ist recht unbestimmt und enthält sachliche Widersprüche. Das Recht der Rodung in der gemeinen Mark habe die Markgemeinde und wo sie es nicht verwehrt, der einzelne Markgenosse besessen²¹⁰). Der Neubruch wurde Sondereigentum des Unternehmers. Über öffentliche Wälder außerhalb der Mark konnte der König verfügen. „Soweit er sie nicht einforstete, scheint die Rodung den Anwohnern entweder schlechtweg oder doch mit

²⁰⁸) Vgl. Zachariä v. Lingenthal, a. a. O., S. 226.

²⁰⁹) Vgl. H. Brunner, Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1894, S. 1289 ff.

²¹⁰) Brunner, DRG., 1², 296.

Erlaubnis des Grafen gestattet worden zu sein, so daß ein königliches Rodungsprivileg im einzelnen Falle nicht erforderlich war. Allein der Neubruch wurde als fiskalisches Eigentum behandelt, der Erwerber erlangte nur ein erbliches Nutzungsrecht und mußte dafür einen Zins bezahlen.“

Ich habe absichtlich die Worte Brunners selbst wiedergegeben, um zu zeigen, wie auffallend unsicher diese Lehre doch ist. Gegenüber R. Schröder, der seinerzeit eine Rodung überhaupt nur auf Grund eines königlichen Präzeptes für möglich hielt²¹¹), hat er doch, wie man sieht, schon starke Einschränkungen machen müssen. Übrigens hatte Beseler 1868 so manches davon gerade entgegengesetzt gefaßt²¹²). Und schon F. v. Wyss war aufgefallen, daß keine solche Zustimmung der Dorfgenossen in den zahlreichen Urkunden, die von Neubruch handeln, bemerkbar sei²¹³). Sicherlich sind Rodungen auch außerhalb der Mark sehr häufig ohne königliche Erlaubnis vorgekommen. v. Inama-Sternegg hat angesichts vieler urkundlicher Belege, welche sich dafür bieten, die Ansicht ausgesprochen, daß die Genossenschaft den einzelnen Genossen jedenfalls keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt habe, die Mark zu kultivieren²¹⁴).

Schon die Betrachtung der älteren St. Galler Urkunden, wo oft und oft von Neubrüchen die Rede ist, lehrt unzweifelhaft, daß die herrschende Lehre unzutreffend ist. Wir hören in all diesen praktischen Einzelfällen niemals etwas von der Zustimmung der Dorfgemeinde, noch auch von der Erlaubnis des Königs oder Grafen. Andererseits aber wird direkt berichtet, daß an dem Neubruch doch Sondereigen, nicht bloß ein erbliches Nutzungsrecht begründet worden ist. Auch durch Kauf wurden Neubrüche erworben²¹⁵)!

Hier war also offenbar eine solche Erlaubnis oder Zustimmung nicht nötig. Und eben diese durch die Urkunden bezeugte Tatsache ist nun entschieden mit dem Bestande von Gesamteigentum

²¹¹) Die Franken und ihr Recht. Zeitschr. f. RG., 2, 62 f.

²¹²) Der Neubruch, in *Synbolae Bethmanno Hollwegio oblatae* (1868), S. 14 n. 19, sowie S. 16.

²¹³) Abhandl. z. Gesch. d. Schweizer öffentl. Rechts (1892), S. 15.

²¹⁴) DWG., I, 82 n. 3 = 1², 109 n. 2.

²¹⁵) Vgl. die oben S. 267 n. 335 gebotene Zusammenstellung der Belege dafür.

einer geschlossenen Genossenschaft an der Mark unvereinbar. Jeder Genosse mußte ein Interesse daran haben, möglichst viel Sondereigen durch Rodung zu erwerben. Brunner suchte sich über diese Schwierigkeiten damit hinwegzuhelfen, daß er annahm, die genossenschaftlichen Rodungen in der Mark hätten gleiche Rechte der Genossen begründet und seien deshalb für die Umwandlung der Besitzverhältnisse nicht ins Gewicht gefallen²¹⁶⁾. Tatsächlich aber waren die Anteile der einzelnen Dorfinsassen an der Mark verschieden, und zwar je nach der Größe des Sondereigenen, der Anzahl der Hufen²¹⁷⁾. Aus diesem Grunde sahen sich schon G. Caro²¹⁸⁾ und ihm folgend dann auch Brunner²¹⁹⁾ zu dem höchst bedenklichen Zugeständnis gezwungen, es habe, soweit die Rodungen durch Einzelne geschahen, der Reichere, derjenige, der über eine größere Zahl von Eigenleuten und Zugvieh gebot, in dem Wettbewerb um die Ausdehnung des Besitztums einen nicht ausgleichenden Vorsprung gehabt.

Damit aber ist diese ganze Lehre schlechterdings unhaltbar geworden. Denn auf diese Weise wären die Marken wohl alsbald gänzlich verschwunden und die angeblich gleiche Berechtigung sehr rasch ins Gegenteil verwandelt worden. v. Inama-Sternegg hatte bereits von allem Anfang an richtig erkannt, daß Beschränkungen der Rodfreiheit doch notwendig gewesen seien, „um dem Aufkommen allzu großer Besitzunterschiede und einer die Freiheit der Genossenschaft gefährdenden Grundherrschaft zu wehren, oder um rechtliche Konflikte auf Markboden zu verhüten und Ordnung in der Benutzung des Gemeingutes zu bringen, oder endlich doch schon wegen der nahen Erschöpfbarkeit der Markgründe“²²⁰⁾.

So erheben sich von allen Seiten wider die herrschende Lehre vom Neubruchsrecht und die damit im engsten Zusammenhange stehende Markgenossenschaftstheorie Schwierigkeiten für die Erklärung der aus den Quellen ersichtlichen Tatbestände. Sie lösen sich aber ungezwungen sofort auf, sobald die Fiktion von einem

²¹⁶⁾ A. a. O., S. 297.

²¹⁷⁾ Vgl. neben Waitz, Die altdutschen Hufe, a. a. O., S. 214, auch v. Inama-Sternegg, DWG., 1², 109 n. 3.

²¹⁸⁾ Jb. f. Schweiz. Gesch., 27, 355.

²¹⁹⁾ DRG., 1², 297.

²²⁰⁾ DWG., 1, 83 — 1², 110.

angeblichen Gesamteigentum der Markgenossen am Markboden fallen gelassen und angenommen wird, daß auch die Rodung nur nach Maßgabe der Größe des Sondereigens (Hufenzahl) vor sich gehen konnte²²¹). Sehr deutlich wird die Richtigkeit dieser Annahme durch die Aufschlüsse bestätigt, welche die Lex Burgundionum über das bei den Burgunden beobachtete Prinzip der Rodung, beziehungsweise die Anteilsberechtigung am Neubruche gewährt. Letztere hat ja offenbar bei ihnen eine wichtige Rolle gespielt, da wiederholt gesetzliche Bestimmungen darüber als notwendig erkannt worden sind. Besonders bezeichnend scheint mir der Titel XIII de exartis. Falls ein Burgunde oder Römer in silva communi einen Neubruch anlegt, so soll er dem hospes ein gleich großes Stück vom Walde anweisen und den Neubruch, den er durchgeführt hat, ohne Beeinträchtigung des hospes besitzen²²²).

Wie noch andere, jüngere Titel dieser Lex beweisen, war offenbar durch zu weitgehende Rodungen der Burgunden der Besitz der römischen possessores beeinträchtigt worden²²³). Als grundlegendes Prinzip wird aufgestellt, daß den Römern die Hälfte der Wälder gehören solle²²³). Im Einzelfalle aber solle die Größe des

²²¹) Es ist doch bezeichnend, daß selbst K. Lamprecht, der im wesentlichen an der alten Lehre vom Bodenregal und genossenschaftlicher Rodung festhielt (Deutsches Wirtschaftsleben, S. 103 ff.), sich doch gestehen mußte, „daß wir von den frühen Gesamtbesiedelungen urkundlich nur wenig wissen“ (ebenda, S. 109); daß neben dem Dorfanbau Rodungen bald „nur noch in der Nähe angebauter Fluren“ entstehen (ebenda, 123); „daß die Rodung sich für den eigentlichen landarbeitenden Teil der Bevölkerung zu einem erweiternden Ausbau der einmal vorhandenen Fluren umgestaltet hat“ (ebenda, 124).

²²²) MG. LL., Sect. I, tom. II, 1, 52: Si quis tam Burgundio quam Romanus, in silva communi exartum fecerit, aliud tantum spatii de silva hospiti suo consignet et exartum quem fecit, remota hospitii commotione possideat.

²²³) Lit. LIV, 2, ebenda, 89: De exartis quoque novam nunc et superfluum faramannorum competitionem et calumniam possessorum gravamine et inquietudine hac lege praecipimus submoverti: ut sicut de silvis, ita et de exartis, sive anteacto sibi in praesenti tempore factis, habeant cum Burgundionibus rationem; quoniam, sicut iam dudum statutum est, medietatem silvarum ad Romanos generaliter praecipimus pertinere: simili de curte et pomariis circa faramannos conditione servata, id est, ut medietatem Romani estimant praesumendam.

Sondereigens am Ackerlande, beziehungsweise der Hufenbesitz bei der Teilung dafür maßgebend sein²²⁴).

Diese gesetzlichen Bestimmungen, welche allgemeine Geltung besaßen, sprechen ebenso entschieden gegen eine Autonomie der Markgenossenschaft in der Regelung der Neubruchswirtschaft, wie gegen jede Willkür im Vorgehen des Einzelnen. Die Auffassung Kowalewskys, daß damit das echt germanische System der Neubruchswirtschaft zum Ausdruck komme und auch auf dem römischen Anteil belebt oder, besser gesagt, erhalten werden sollte²²⁵), stellt den wirklichen Tatbestand geradezu auf den Kopf, oder, besser gesagt — widerspricht sich im Nachsatze selbst.

Gerade hier wird ganz deutlich, wie sehr die Landteilungen zwischen Römern und Germanen Verhältnisse geschaffen haben, die mit der Markgenossenschaftstheorie ganz unvereinbar sind. Sie führten zur Ausscheidung individueller Anteile an Grund und Boden und beförderten jedenfalls die Entwicklung von Sondereigentum, nicht aber das Gesamteigen. Schon Pallmann hatte seinerzeit mit Recht bemerkt, es sei unwahrscheinlich, daß jetzt die bis dahin gesonderten römischen Bodenstücke für die Markgenossen zusammengelegt und Markgenossenschaften gebildet worden seien²²⁶).

Was hier bei den burgundischen Landteilungen direkt belegt werden kann, dürfte auch sonst in allgemeinerem Ausmaße durchgeführt worden sein. Denn auch dort, wo solche Landteilungen nicht direkt bezeugt sind, wurden doch zahlreiche Germanen eben nach den Grundsätzen der Hospitalität auf römischem Boden angesiedelt²²⁷). Und von daher erklären sich nun auch die Erbpachtsverhältnisse, die doch H. Brunner selbst zur Erklärung der in den Quellen ersichtlichen Tatbestände hervorgehoben hat²²⁸). Es handelte sich dabei aber keineswegs, wie er meinte, um Einrichtungen, die erst jetzt durch die Franken, etwa im 8. und 9. Jahrhundert, begründet worden sind. Wir dürfen uns über den

²²⁴) Tit. LXVII. Ebenda, S. 95: *Quicumque agrum aut colonicas tenent. secundum terrarum modum vel possessionis suae ratam sic silvam inter se noverint dividendam; Romano tamen de silvis medietate in exartis servata.*

²²⁵) A. a. O., S. 182.

²²⁶) *Gesch. d. Völkerwanderung*, 2, 324.

²²⁷) Vgl. oben S 99.

²²⁸) DRG., 1², 297.

Charakter der Quellen, aus welchen Brunner seine Folgerungen ableitete, nicht täuschen. Sie betreffen, wie schon v. Inama-Sternegg richtig gegen Brunner bemerkte, nicht nur eine viel spätere Zeit, sondern auch grundherrschaftliche Kolonisationen. Sie beweisen also nichts für markgenossenschaftliche Rodungen²²⁹).

Auf den Grundherrschaften aber waren solche Erbpachtsverhältnisse bereits in der spätrömischen Zeit gang und gäbe. Es entsprach den Bestrebungen der römischen Grundherren, daß sie, um die ertragslosen Wildländereien urbar zu machen, neben verschiedenen anderen Begünstigungen u. a. auch Erbpacht mit mäßigen Zins, oder Zinsnachlaß auf einige Jahre (Atelie), sowie gerade das Roderecht auf dem angrenzenden oder benachbarten Öd- und Wildlande gewährten. L. Mitteis hat Beispiele dafür nachgewiesen, die eine weitgehende Ähnlichkeit, ja Übereinstimmung mit den frühgermanischen Verhältnissen bekunden. Er ist selbst bereits bei dieser Gelegenheit eben auf das frühmittelalterliche Bifangsrecht aufmerksam geworden²³⁰). Von da aus erklären sich auch die *adiacentia* und *appenditia*, deren Bedeutung gerade bei dem letzten Streit über die ältere deutsche Markgenossenschaft wieder stärker hervorgetreten ist, ohne daß die Vertreter der alten Lehre eine entsprechende Erklärung dafür zu geben vermocht hätten²³¹). Sie werden durch die „*subiuncta*“ der römischen Zeit, an deren Stelle sie treten²³²), erst recht verständlich. Es steht, glaube ich, heute nichts mehr im Wege, eine Kontinuität dieser Übung in die germanische Zeit hinein anzunehmen. Mitteis hat bereits auf das Gesetz des Königs Pertinax (a. 193/4) aufmerksam gemacht, das jene wirtschaftlichen Maßnahmen der Grundherrschaften beförderte²³³). Es war sicherlich im Hinblick gerade auf die Germanen erlassen, die damals in großer Menge als Kolonen auf römischen Grundherrschaften angesiedelt worden

²²⁹) DWG., 1², 108 n. 3. — Vgl. dazu auch meine Ausführungen über die von Brunner besonders verwerteten Urkunden für die Spanier in Südfrankreich. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. RG. (german. Abt.), 36, 8 und 19 (1915).

²³⁰) Z. Gesch. d. Erbpacht im Altertum. Abhandl. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. histor. Cl., 20, 4 (1901).

²³¹) Vgl. H. Wopiner, Beitr. z. Gesch. d. älter. Markgenossenschaft. Mitteil. d. Instit., 34, 39 (1913).

²³²) Vgl. oben S. 355.

²³³) Vgl. oben Kap. III, S. 100 f.

sind; daß dafür aber nicht, wie Seek sonst ganz allgemein annehmen wollte²³⁴), germanische Einflüsse maßgebend gewesen sind, beweisen m. E. die von Mitteis beigebrachten Belege, aus welchen wir entnehmen, daß dieselbe Übung im Altertum doch schon längst vorher beobachtet worden ist, und zwar in Gegenden, wohin Germanen wohl kaum je gelangt sind (Ägypten, Syrien). Ich möchte glauben, daß sie durch die natürlichen Wirtschaftsinteressen bedingt erscheinen, die sich zu allen Zeiten und bei verschiedenen Völkern in gleicher Weise Geltung verschafft haben. Auch die Römer haben ja dieses Leihesystem nicht erfunden, oder eigentümlich ausgebildet. Die materiellen Interessen der frühmittelalterlichen Grundherren waren eben ähnlich gerichtet, wie jene längst vergangener Zeiten vor ihnen. Sie hatten keinen Grund, die bereits im Gange befindliche Entwicklung zu ihrem Nachteile zu beseitigen. Sie mögen sie umso eher übernommen haben, als ja das Königtum und die Kirche, die beiden führenden Großgrundherrschaften dieser jüngeren Zeiten, wie wir gesehen haben²³⁵), auch rein lokal eben auf dem fiskalischen Boden der Römerzeit weiterbauten.

Wie künstlich die Markgenossenschaftstheorie immer weiter konstruiert worden ist, zeigt insbesondere auch die Unterscheidung, welche A. Meitzen vorgenommen hat. Von den Marken, an welchen verschiedene Dörfer beteiligt gewesen seien, wären die *Almenden* zu unterscheiden, die zwar wesensgleich mit jenen, doch nur einem Dorfe angehörten²³⁶). Erstere seien Nieder-, letztere Oberdeutschland eigentümlich. Diese Hypothese ist, nachdem sie einzelne Forscher übernommen hatten, bereits durch R. Schröder²³⁷) und besonders G. v. Below²³⁸) widerlegt worden. Letzterer hat auch bereits darauf hingewiesen, daß dieselbe mit den Anschauungen Meitzens von dem Einzelhofsystem in Zusammenhang stehe.

²³⁴) Der Untergang der antiken Welt, 1², 404 f. Auch Seeliger, Forschungen z. Gesch. d. Grundherrschaft i. früh. Mittelalter. Histor. Vierteljahrsschr., 10, 307 (1907), scheint, ohne bestimmte Stellungnahme, doch eher dazu geneigt.

²³⁵) Vgl. oben S. 107 ff.

²³⁶) Siedelung u. Agrarwesen, 1, 162 ff.

²³⁷) DRG.³, 56 n. 12.

²³⁸) Allmende u. Markgenossenschaft. Vierteljahrsschr. f. Soz. u. W.G. 1, 120 ff.

Tatsächlich hat jene Unterscheidung bei Meitzens sehr triftige Gründe gehabt. Meitzen war konsequenter als die Rechtshistoriker vor ihm! Da er annahm, daß das Einzelhofsystem die den Kelten eigentümliche Siedlungsform sei, andererseits aber die der römischen väterlichen Gewalt entsprechende Herrschaft der Häuptlinge bei diesen als unvereinbar mit markgenossenschaftlichen Einrichtungen erkannte²³⁹), so ergab sich für ihn die theoretische Notwendigkeit, die Existenz der Markgenossenschaft überall dort zu verneinen, wo römische oder keltische Siedelungen vor jenen der Germanen vorhanden waren. Daher haben seiner Lehre nach sowohl in Oberdeutschland, wie in Westfalen und bei den Angelsachsen keine eigentlichen Marken bestanden. Andererseits konnte er doch auch wieder die Augen nicht ganz davor verschließen, daß Nutzungen von Gemeinländereien auch in diesen Gebieten nachweisbar sind. Daher suchte er, mit Aufstellung jener Unterscheidung von Allmende und Mark diese Widersprüche zu umgehen, welche sich sonst aus seinen Grundthesen hätten ergeben müssen.

Tatsächlich hat eine solche Unterscheidung keine sachliche Berechtigung. Die ganze Markgenossenschaftstheorie bringt sich auf diese Weise selbst ums Leben. Denn sie war ja doch eben aus den westfälischen Verhältnissen heraus von J. Möser zuerst abgeleitet worden! Meitzen hat ganz übersehen, woher sie überhaupt ihren Ursprung genommen hatte. Wir wissen zudem, daß Marken auch bei Einzelhofsiedelung vorkamen. Gerade das reichhaltige St. Galler Urkundenmaterial der älteren Zeit bietet für Oberdeutschland zahlreiche und deutliche Belege dafür²⁴⁰). Ebenso auch jenes aus dem Kloster Lorsch²⁴¹).

Unmittelbar ergibt sich nun schon als rein logische Konsequenz dieser inneren Widersprüche, daß die Mark etwas anderes gewesen sein müsse, als die vorherrschende Theorie bisher angenommen hat. Zugleich aber verdient die Argumentation, welche Meitzen veranlaßte, die Existenz von Volksmarken im Gebiete der

²³⁹) A. a. O., 1, 569.

²⁴⁰) Vgl. Wartmann, UB. v. St. Gallen, 2, 76 (a. 858): 1 hubam . . . cum omni marcha ad eandem tantum hubam pertinenti; ebenda, 174 (872): sicut a. Th. in omnibus adiacentiis ad marcham illius hobe comprehensum fuerat.

²⁴¹) Vgl. Cod. Lauresham., 2, 50 n. 946: et illam marcham de silva ad illos mansos pertinentem (a. 789).

Einzelhofsiedelung zu leugnen, ernsthafte Beachtung. Marken haben ohne Zweifel auch dort existiert. Das Sondereigen am Ackerlande ist damit nicht unvereinbar. Die Unvereinbarkeit besteht bloß gegenüber der Annahme von Gesamteigentum der Mark- oder Dorfgemeinschaft an dem Markboden.

Vor kurzem hat Th. Ilgen den schönen Nachweis erbracht, daß in den Rheinlanden, dort wo wir von Markgenossenschaften eingehendere Kenntnis erhalten, in den frühesten Nachrichten gerade die Salgüter oder wenigstens die zugehörigen Höfe, als die Hauptträger der Markenrechte erscheinen²⁴²). Auf die Tatsache, daß „communia“ als Zubehör von Privatgütern auch urkundlich bezeugt sind, hatte schon Kowalewsky hingewiesen²⁴³).

In neuester Zeit hat endlich Karl Rübel eine neue Theorie über die Mark vorgetragen. Er nimmt an, daß den Franken ein ganz besonderes technisches Verfahren bei der Grenzabsetzung eigen gewesen sei, das eine Neuerung gegenüber der altgermanischen Übung darstelle. Während nach dieser die Gebiete durch Ödland von einander geschieden wurden²⁴⁴) und das innerhalb dieser gelegene Gebiet die altgermanische Mark darstelle, sei diese von den Franken nirgends als „marca“ anerkannt worden. Dem gegenüber gebe es eine speziell salisch-fränkische Neuregelung und Neuabsetzung der Grenzen, die die Franken zuerst in der ältesten Form ihrer Siedelung angewandt und dann überall in das Eroberungsgebiet mit hineingetragen haben. Diese Abgrenzungsmethode²⁴⁵) wurde aller Orten nach gleichem Prinzip so vorgenommen, als wäre das Ganze völlig terra nova, in dem vorher Grenzen überhaupt nicht existiert hätten. Die fränkischen Könige hätten ein Recht am eremus und desertum geltend gemacht; ein Recht ferner, die solitudo dadurch aufzuheben, daß die fränkischen Beamten die neue marca setzten²⁴⁶). Die Markensetzung ist das technische Mittel, den Anspruch des Königs auf den eremus festzustellen²⁴⁷). Der Auftrag zur Absetzung der

²⁴²) Die Grundlagen der mittelalterl. Wirtschaftsverfassung am Nied. Rhein, Westd. Zschr. 32, 18.

²⁴³) Ökon. Entwickl. 1, 233.

²⁴⁴) Die Franken, S. 145.

²⁴⁵) Ebenda, S. 156.

²⁴⁶) A. a. O., S. 158.

²⁴⁷) Ebenda, S. 159.

Marken (*marcas scarire*) ging vom König aus, das Absetzen wurde von technischen Beamten besorgt, und zwar nach den Grundsätzen der Triangulation²⁴⁸), so daß vornehmlich die von der Natur geschaffenen Grenzlinien, wie Quellen und Bäche, in Waldbezirken aber die Lackbäume mit eingehauenen Zeichen (Kreuz), im Gebirge Wasserscheiden (Rücken, First) dabei Verwendung fanden. Durch diese Markensetzung sei überall aus der *solitudo*, die zum Teil auch erst künstlich auf gewaltsame Weise durch umfangreiche Konfiskationen, Verwüstung und Deportierung neu hergestellt worden sei (*desertum*²⁴⁹), Königsland ausgeschieden und ein System geschlossener Königshöfe (*villae*) geschaffen worden, welche die Stützpunkte der militärischen Position bildeten.

Diese Aufstellungen Rübels sind bereits angefochten worden. Insbesondere wurde gezeigt, daß von einem solch systematischen Vorgehen, wie Rübels es annahm, doch nicht die Rede sein könne²⁵⁰). Auch die Deutung der einzelnen, hier als *termini technici* aufgefaßten Wörter ist bestritten. Tatsächlich läßt sich nun noch näher dartun, daß bei den hier herangezogenen Vorgängen und Nachrichten der fränkischen Zeit gar keine Eigentümlichkeit oder Neuerung dieser Periode vorliegt. Wir finden alle die einzelnen Elemente vielmehr schon in römischer Zeit, insbesondere bei den römischen Feldmessern. Quellen und Bäche, sowie Gebirgskämme und Firsten wurden damals schon zur Feststellung der Grenzen mit Vorliebe verwendet²⁵¹). Insbesondere hebe ich die *arbores finitimas* und *notatas*, auch *clavicatas* hervor²⁵²), welche ebenso wie die mit Zeichen versehenen Steine (*signata petra*, *signatus lapis*²⁵³) von den technischen Beamten, den Markscheidern und Feldmessern, regelmäßig gebraucht worden sind. Schon O. Bethge

²⁴⁸) Ebenda, S. 156.

²⁴⁹) Ebenda, S. 160.

²⁵⁰) Vgl. bes. K. Brandi, Götting. Gel. Anzeigen, 1908, S. 1 ff., ferner Reutter, Ein fränk. Grenz- u. Siedlungssystem i. d. karoling. SO.-Marken, Jb. f. Landesk. v. Nied.-Österr., Neue Folge, 10, 1 ff. (1912), sowie O. Bethge, Zu den karoling. Grenzbeschreibungen von Heppenheim und Michelstadt, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. WG., 12, 71 ff. (1914).

²⁵¹) Vgl. Rudorff, Röm. Feldmesser, 2, 258. 5. Kowalewsky, a. a. O., 1, 104.

²⁵²) Ebenda, 1, 44.

²⁵³) Ebenda, 1, 253. 21; 228. 13.

hat zutreffend betont, daß in der Wahl besonders hervorspringender, in der Natur leicht erkennbarer Markierungspunkte als Grenzmale nicht ein besonders „fränkisches System“ liege, sondern ein sich ganz natürlich ergebender und daneben auch willkommener Zwang, der ebensogut in jedem andern Lande und jedem andern Zeitraum zu dem gleichen Verfahren hätte führen müssen wie hier²⁵⁴).

Möglicherweise haben die römischen Einrichtungen hier Einfluß genommen. Gerade bei den Westgoten finden wir die Lackbäume wieder²⁵⁵), und es kann bei der starken Abhängigkeit dieser Quelle vom römischen Recht wohl kaum ein Zweifel obwalten, daß hier eben römische Vorbilder maßgebend gewesen sind.

Ja ich vermute sehr stark, daß auch das aus dem Griechischen stammende römische Wort *scarire* selbst, das die technische Bezeichnung für diese „spezifisch fränkische“ Art der Markensetzung sein soll, von den Agrimensoren herübergenommen worden ist. Die Flurkarte heißt nämlich bei ihnen u. a. auch *scarifus*²⁵⁶).

Rübel hat seine Thesen vornehmlich aus einzelnen Markbeschreibungen abgeleitet, die aus der Karolingerzeit erhalten geblieben sind. Wir werden bei deren Verwertung jedenfalls viel vorsichtiger sein müssen. Wem verdanken wir denn die Kenntnis davon? Doch nur dem Umstand, daß infolge von privaten Besitzstreitigkeiten eine Berufung an den König statt hatte und daraufhin eine durch diesen bestellte Untersuchungskommission die Entscheidung über die strittigen Grenzen traf; sie festzuhalten und zu überliefern lag offenbar im Interesse der dadurch berührten kirchlichen Grundherrschaft, aus deren Archiv sie stammen. O. Bethge hat an einzelnen besonders markanten Beispielen für Heppenheim und Michelstadt bereits gezeigt²⁵⁷), daß es sich bei diesen Marken gar nicht um einen geschlossenen Bezirk von Königsland allein gehandelt habe, etwa ein „*regnum*“ im Sinne Rübel's, sondern daß innerhalb dieser Marken sich zahlreiche Gemeinden mit vollfreien

²⁵⁴) A. a. O., S. 75.

²⁵⁵) Vgl. *Lex Visigot.* VIII, 3. 1—4, *MG. LL. Sect. I, t. 1*, 321 ff.: *arbores incisae*. Die *Incision* hieß ahd. lah. Vgl. Grimm, *Rechtsaltertümer*, 2. Aufl., S. 544 (1854). — Dieselbe Einrichtung findet sich aber auch im schwedischen Recht. Vgl. Beseler, *Neubruch*, a. a. O., S. 13 n. 16 u. 17.

²⁵⁶) Rudorff, a. a. O., 1, 244, 4; dazu 2, 405.

²⁵⁷) A. a. O., S. 73 ff.

Grundeigentümern finden, dazu anderer weltlicher und auch kirchlicher Besitz, dessen Feststellung eine genauere Abgrenzung eben in dem Momente notwendig machte, als eine Überweisung fiskalischen Gebietes durch den König an einzelne kirchliche Grundherrschaften, hier Lorsch, erfolgt war. Es fand jetzt keine Neuabgrenzung statt, die Grenzen nach außen standen vielmehr bereits fest. „Nicht also eine förmliche, systematische, im allgemeinen staatlichen Interesse liegende Markenregulierung erfolgt, sondern das Bedürfnis des Augenblicks und der Zukunft, die Tatsache des Besitzüberganges führt in dem gegebenen Einzelfall zu der sich jetzt als notwendig herausstellenden schärferen Abgrenzung²⁵⁸⁾!“ Diese selbst aber lag jetzt auch im Interesse von Lorsch²⁵⁹⁾.

Ganz analoge Tatbestände hat schon vor Bethge H. Reutter 1912 auch für die Südostmarken nachgewiesen (Mondsee, Altaich²⁶⁰⁾). Unter einem aber konnte hier auch gezeigt werden, daß Ödgrenzen nach wie vor, jetzt ebenso in der Karolingerzeit Verwendung fanden²⁶¹⁾ und die fränkische Kolonisation, die Begründung von Königshöfen (villae), nicht in der solitudo hier erfolgte, sondern deutlich den alten Römerstraßen entlang vorschritt²⁶²⁾.

Damit erscheint auch die zweite Hauptthese Rübels unhaltbar, daß der eremus die Vorbedingung der fränkischen Markensetzung gebildet habe. Sie trifft übrigens auch für Mittel- und Westdeutschland keineswegs zu. Gerade für die vielzitierte Mark Heppenheim an der Bergstraße ist durch die neuere archäologische Forschung der Nachweis erbracht worden, daß dieser Bezirk schon in der Hallstattperiode besiedelt war; wir wissen heute, daß ebendort auch in der Römerzeit Niederlassungen vorhanden waren²⁶³⁾. Sicherlich war also, als die fränkische Grenzbeschreibung aufgenommen wurde, kein eremus, noch auch eine solitudo dort vorhanden und ist auch ebensowenig etwa fingiert worden. Es handelt sich hier ebenso wie bei anderen dieser „Markensetzungen“, z. B.

²⁵⁸⁾ Ebenda, S. 75.

²⁵⁹⁾ Ebenda, S. 78.

²⁶⁰⁾ A. a. O., S. 45 ff.

²⁶¹⁾ A. a. O., S. 42 ff.

²⁶²⁾ Ebenda, S. 24 ff.

²⁶³⁾ Vgl. oben S. 246 n. 239 u. 240.

bei Wimpfen²⁶⁴), vielmehr um Gebiete uralter Besiedelung²⁶⁵), weshalb ja auch gerade infolge der Vielheit dort begüterter Grundeigner leicht Besitzstreitigkeiten entstehen konnten. Stellt man sich an der Hand der Traditionen aus fränkischer Zeit die Urkunden für Heppenheim, oder das gleichfalls in jene Zone gehörige Handschuchsheim (südlich Heppenheim bei Heidelberg) zusammen, so wird die bunte Streulage durcheinander gelagerter Begüterung ganz überraschend illustriert. Für Handschuchsheim sind aus Lorsch allein in fränkischer Zeit 114 Traditionen erhalten geblieben²⁶⁶)! Schon diese weitgehende Zersplitterung des Grundeigentums in einer relativ begrenzten Flur zur frühfränkischen Zeit ist m. E. ein deutliches Zeugnis für das hohe Alter der Bebauung jener Gegenden.

Die Theorie Rübels bietet sonach keine mit den Quellen vereinbare Erklärung der Marken, welche sicher nicht erst eine Neuerung der fränkischen Zeit darstellen. Aber eine andere Erscheinung dieser könnte doch vielleicht eben deshalb für die alte Markgenossenschaftstheorie noch ins Treffen geführt werden: die *G a u m a r k e n* oder *G a u g e n o s s e n s c h a f t e n*. Verschiedene Forscher haben ja aus der häufigen Erwähnung von „pagenses“ als Teilhaber an der Mark in fränkischen Urkunden auf das Vorhandensein förmlicher Großmarken ganzer Gaue zurückgeschlossen und angenommen, daß dieselben mit den Hundertschaften (*huntari* in Schwaben) zusammengefallen seien²⁶⁷). Noch in allerjüngster Zeit haben K. Weller²⁶⁸) und H. Wopfner²⁶⁹) sich zu dieser Auffassung bekannt und darin einen Hauptbeweis für die Richtigkeit der Markgenossenschaftstheorie erblicken wollen. Die *pagenses* wären danach Mitglieder eines markgenossenschaft-

²⁶⁴) In der Römerzeit die *civitas Alisinensis*. Vgl. dazu K. Schumacher, *Der obergerman. rät. Limes d. Röm. Reiches*, Nr. 54 u. 55, Kastell Wimpfen, Taf. I u. II.

²⁶⁵) Vgl. K. Schumacher in *Festschr.*, 1902, S. 35 ff., bes. 38.

²⁶⁶) Vgl. oben S. 246 n. 238.

²⁶⁷) Vgl. G. L. v. Maurer, *Einleitung*, S. 54 ff. — O. Gierke, *Genossenschaftsrecht*, 1, 61 u. 81 sowie *passim*; auch A. v. Halbau-Blumenstock, *Die Entstehung des deutschen Immobiliareigentums*, S. 119 u. a. m.

²⁶⁸) *Die Besiedelung des Alemannenlandes*. *Württ. Vierteljahrshefte*, 7, 311 ff. (1898).

²⁶⁹) *Beitr. z. Gesch. d. älteren Markgenossenschaft*. *Mitteil. d. Instit.* 34, 34 f. (1913).

lichen Verbandes, der mehrere Dörfer, ja ganze Landschaften umfaßt hätte.

Solcher Theorie gegenüber würde es eigentlich genügen, auf die sachlich präzise Quelleninterpretation von Waitz zu verweisen, der bereits dargetan hatte, daß das Wort „pagus“ sehr unbestimmt gebraucht worden ist, für kleinere und größere Distrikte mannigfacher Bedeutung²⁷⁰). Daß es, wie das alemannische Huntari, auch als Bezeichnung rein lokaler Art auftrate²⁷¹).

Zudem hatte selbst der wenig kritische v. Inama-Sternegg, der sehr gern zu Kompromissen geneigt war, doch schon in der ersten Auflage seiner „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ ausdrücklich betont, daß am Beginn der urkundlichen Zeit die Gau- oder Centmark, welche er als Gemeinschaft des Wald- und Weidelandes auffaßte, jedenfalls schon sehr reduziert und keineswegs zu einer Ausdehnung der Vorstellung von einem Gesamteigentum dieser größeren Verbände an ihrem ganzen Gebiet geeignet sei²⁷²). Auch Halban-Blumenstock wies bereits auf das Unbestimmte und Fließende dieser Bezeichnungen hin und hob insbesondere die Unsicherheit der Annahmen Rudorffs hervor²⁷³), auf die sich Wopfner neuerdings doch wieder stützt. Vor allem erklärte er auch, daß ein bestimmtes Verhältnis wechselseitiger Übereinstimmung oder Unterordnung dieser Begriffe untereinander nicht angenommen werden könne.

Für Schwaben, beziehungsweise das Gebiet der Alemannen ist oben schon an der Hand der jüngeren Forschungen von F. v. Wyss und besonders Cl. v. Schwerin dargelegt worden, daß jene Aufstellungen dort keineswegs zutreffen²⁷⁴). Die Feststellung, welche wir diesen Forschern verdanken, daß in der Regel diese Bezirke (Hundertschaft und Gau) zu groß gewesen seien, um eine gemeinsame Ansiedelung oder gar Wirtschaft für möglich zu halten, ist nun auch durch die neuesten Untersuchungen über die fränkische Mark bestätigt worden. Rübel selbst hat sich gegen R. Sohm gewendet, der auf Grund der Darstellungen Thudichums

²⁷⁰) DVG., II, 1³, 401. Dazu auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I, 1, 103.

²⁷¹) Waitz, a. a. O., S. 403.

²⁷²) 1, 95.

²⁷³) A. a. O., S. 119 n. 4.

²⁷⁴) Vgl. S. 262 f.

noch annahm²⁷⁵), ursprünglich sei der Markverband mit dem Hundertschaftsverband örtlich zusammengefallen. „Daß das Zusammenfallen die Regel war, müssen wir,“ sagt Rübel, „aus der Kenntnis der westfälischen Marken heraus entschieden bestreiten²⁷⁶).“

Der Grundirrtum der älteren Forschung lag, glaube ich, darin, daß sie überall dort, wo von „Marken“ die Rede war, sofort auch geschlossene Siedlungsbezirke einheitlicher Markgenossenschaften angenommen hat. Noch Seeliger hat 1907 als ausgemacht angesehen²⁷⁷), daß „im fränkischen Zeitalter vielfach Zuwendungen von großen Marken erfolgten“. Er rechnete den Nachweis solcher Rübel geradezu als besonderes Verdienst an, daß er auf die Markensetzung des fränkischen Zeitalters nachdrücklich aufmerksam gemacht habe. Gerade die neuesten Nachprüfungen über diese angeblichen „Markensetzungen“ Rübels haben zur Evidenz erwiesen, daß dabei keineswegs an geschlossene Markgenossenschaften im Sinne von Siedlungsmarken gedacht werden könne. Reutter hat gegen Rübel sehr nachdrücklich dargetan, daß diese Marken oft unmöglich eine Mark im Sinne von „Gebiet einer Markgenossenschaft“ sein können. Es ist nicht anzunehmen, daß ein so großes Gebiet, wie es z. B. 823 an Passau verliehen wird, unter dem Begriff *e i n e r* Mark verstanden werden kann²⁷⁸). Ganz derselbe Schluß ergibt sich aus den Nachweisen O. Bethges für Heppenheim und Michelstadt i. O. Da wird besonders deutlich, daß unter Mark ein sehr ausgedehnter fiskalischer Bezirk zu verstehen ist, innerhalb dessen eine reiche Gliederung verschiedener Grundeigentumsverhältnisse bestand²⁷⁹), die an sich schon den Gedanken an eine Markgenossenschaft zu Gesamtrecht an Grund und Boden völlig ausschließt.

Auch für den Niederrhein ist die Annahme von Großmarken, wie sie zuletzt noch Weimann²⁸⁰) und Wopfner²⁸¹) vertreten haben,

²⁷⁵) Die fränk. Reichs- u. Gerichtsverfassung, S. 7 n. 19.

²⁷⁶) Die Franken, S. 147 n. 3.

²⁷⁷) Forschungen z. Gesch. d. Grundherrschaft i. früh. Mittelalter. Histor. Vierteljahrsschr., 10, 320.

²⁷⁸) A. a. O., S. 83.

²⁷⁹) Bethge, a. a. O., S. 73.

²⁸⁰) Die Wald- u. Walderbengenossenschaften d. Nied. Rheins (O. Gierkes Untersuchg. z. D. Staats- u. Rg. 106).

²⁸¹) Mitteil. d. Instit. 33, 588 f. u. 34, 1 ff.

durch die sorgfältigen Untersuchungen Th. Ilgens²⁸²⁾ gründlich widerlegt worden.

Erinnern wir uns früher bereits gegebener Festlegung: Mark ist eben der eigentlichen Wortbedeutung nach gar nichts anderes als Grenze, abgegrenzter Bezirk. Und das trifft auch für diese fränkischen Markbeschreibungen in eminenter Weise zu. Man darf nicht etwas hineinlegen, was mit dem materiellen Inhalt dieser Marken ebenso unvereinbar ist wie mit der Technik einheitlichen Wirtschaftsbetriebes über so große Bezirke hin.

Mit diesen Ergebnissen haben wir nun auch den Boden gewonnen, von dem aus das Verhältnis der römischen Einrichtungen zu den nachfolgenden der germanisch-fränkischen Zeit beurteilt werden muß. Die Ausführungen, welche neuerdings A. Schulten über die Landgemeinden im Römischen Reiche geboten hat²⁸³⁾, scheinen ja für die alte Lehre von der Markgenossenschaft eine gewisse Stütze zu bieten. Auch bei den Römern hat es bereits pagi gegeben. Die Einteilung des Landes in solche ist jedenfalls uralte, schon in vorrömischer Zeit vorhanden. Ein weitgehender Parallelismus zu den frühgermanischen Verhältnissen wird bemerkbar. Der pagus hatte seine Grenzen, die durch feierlichen Sühneumgang der in demselben ansässigen Grundbesitzer festgestellt wurden. Sie fand zur Zeit der Getreidereife statt; durch die Prozession sollte den bösen Mächten die Grenze verschlossen werden. Aus der sacralen Kultgenossenschaft der pagani entwickelte sich allmählich eine Wirtschaftsgemeinschaft. Die Gaugenossen heißen gelegentlich auch compagani, pagani communes. Als juristische Person haben sie Vermögen, es kamen Grundstücke der pagani vor, und Schulten sprach davon bereits als der „gemeinen Mark der Flurgenossen“²⁸⁴⁾. Die Gaugenossen hatten neben der Pflege der Gauheiligtümer vor allem wirtschaftliche Obliegenheiten: die Instandhaltung der Wege, die Zufuhr von Holz- und Fouragelieferungen an durchziehendes Militär oder kaiserliche Beamte. Die Leistungen der possessores werden durch die Gaubeamten (magistri pagorum) eingetrieben, welche auch für die Aufrechterhaltung des Ortsstatutes, der Lex pagana, zu sorgen haben. Dieses enthielt Bestim-

²⁸²⁾ A. a. O., 34 ff.

²⁸³⁾ Philologus, 53, 633 ff. (1894).

²⁸⁴⁾ Ebenda, S. 642.

mungen über die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Flurgenossen, z. B. über Vicinalwege, Grenzstreitigkeiten, Nutzung des ungeteilten, gemeinen Landes u. a. m.²⁸⁵).

Diese pagani, kleine selbständige Bauern und Pächter der großen Possessores, welch letztere nicht selbst auf dem Lande wohnten, siedelten entweder auf Höfen (villae, coloniae) oder in Dörfern (vici). Die Bewohner letzterer, die vicani, besaßen ebenfalls korporativen Zusammenschluß²⁸⁶). Schulden hat nun eben da einen grundlegenden Gegensatz zwischen den römischen und germanischen Verhältnissen angenommen. Er geht im Anschluß an Meitzen von der Annahme aus, daß die germanische Wirtschaft eine genossenschaftliche Gemeinwirtschaft gewesen sei, der er die römische Individualwirtschaft gegenüberstellt. Der römische vicus habe kein Territorium, das Dorf sei nicht etwa wie das germanische ein staatliches und agrarrechtliches Institut²⁸⁷). Die den vicani possessores gehörigen Grundstücke bilden keine Dorflur, keine „universitas agrorum“, sondern einen nur durch den gemeinsamen Wohnsitz ihrer Besitzer einheitlichen Komplex, nicht anders wie etwa die zu einer Centurie gehörigen Kolonisten²⁸⁸). Schulden gibt zu, daß die possessores eines vicus korporative Beschlüsse fassen; aber, sagt er, es sind nicht etwa Hufner der Dorflur, wie es für germanische Verhältnisse heißen würde, sondern die in dem betreffenden Dorfe ansässigen possessores, was genau heißen würde: „possessores qui in vico . . . consistunt“.

Ich möchte nun gerade an diese Bezeichnung anknüpfen. Sie wird nämlich völlig übereinstimmend in der Lex Salica eben an der markanten Stelle (Tit. de migrantibus) für die Dorfinsassen verwendet, welche die germanistische Lehre als Markgenossen auffaßt²⁸⁹). Ich habe schon bei anderer Gelegenheit gegen die Markgenossenschaftstheorie u. a. auch die Tatsache geltend gemacht, daß bei dieser ihrer Hauptstütze ja gar nicht von Markgenossen

²⁸⁵) A. a. O., S. 641 ff.

²⁸⁶) Halban-Blumenstock, S. 122 u. 135.

²⁸⁷) Philologus, 53, S. 657.

²⁸⁸) Bonn. Jbb., 103, 28 (1898).

²⁸⁹) Tit. XLV: Si quis super alterum in villa migrare voluerit, si unus vel aliqui de ipsis qui in villa consistunt, eum suscipere voluerit, si vel unus exteterit, qui contradicat migranti, ibidem licentiam non habebit.

die Rede ist, sondern eben nur von Dorfgenos²⁹⁰). Die Vertreter der Markgenossenschaftstheorie konnten dawider nichts Stichhaltiges einwenden. Denn die Berufung darauf, daß eben Dorf und Mark oft zusammenfallen²⁹¹), füllt keineswegs die hier tatsächlich bestehende Lücke in der gegnerischen Beweisführung aus. Sie vermag insbesondere den durchaus fehlenden Nachweis nicht zu erbringen, daß das Widerspruchsrecht der Dorfgenos²⁹² wider die Ansiedelung von Ausmärkern auf deren Gesamteigen an der Mark beruht habe. Eben die Verhältnisse auf den römischen Grundherrschaften, wo den *vicani* das gleiche Recht tatsächlich zustand²⁹³), zeigen deutlich, daß es auch durch andere, rein wirtschaftliche Gründe erklärt werden könne²⁹⁴). Die neuesten Vertreter der Markgenossenschaftstheorie suchten dem fühlbar gewordenen Mangel in ihrer Argumentation damit abzuwehren, daß sie erklärten, man könne die Teilnehmer an der Gemeinnutzung als *universitas*, als Korporation, auffassen, weil sie als Gesamtheit — *comprovinciales*, *compagienses*, *vicini* — ihr Interesse wahrnehmen²⁹⁵). Ist das richtig, dann entfällt aber erst recht gerade der Unterschied zu den römischen *vicani*, *compagani* und *convicani*, welcher Schulden veranlaßt hat, eine grundlegende Verschiedenheit gegenüber den Dorfgenos²⁹⁶ der germanischen Zeit anzunehmen. Denn nach diesem Vorgang müßten auch erstere doch als *universitas* angesehen werden.

Die Voraussetzungen für die These Schultens waren einerseits die Markgenossenschaftstheorie G. L. v. Maurers, beziehungsweise Meitzens, welche er als über allen Zweifel erhaben, als eine feststehende Tatsache ansah, andererseits aber seine oben schon erwähnte²⁹⁷) Annahme, daß die römische Dorfflur anders als die germanische eingeteilt gewesen sei, ihr die Hufeneinrichtung mit Verteilung der einzelnen Teile dieser auf verschiedene Gewanne gefehlt habe.

Diese beiden Voraussetzungen treffen tatsächlich nicht zu. Tatsächlich lassen sich vielmehr sehr weitgehende Überein-

²⁹⁰) Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 1, 350.

²⁹¹) Vgl. Wopner, a. a. O., 34, 13 n. 4.

²⁹²) Siehe oben S. 366.

²⁹³) Vgl. meine Bemerkungen, a. a. O., 1, 349, sowie dazu oben S. 366.

²⁹⁴) So F. Varrentrapp, Rechts²⁹⁸gesch. u. Recht d. gemeinen Marken in Hessen (1909), S. 243, ebenso H. Wopner, a. a. O., 34, 14.

²⁹⁵) Vgl. S. 341.

stimmungen feststellen. Nicht selten wird in römischer Zeit die Lage eines fundus außer nach dem pagus auch nach dem vicus bezeichnet. Tatsache ist, daß die vicani eine Korporation bildeten, daß sie mehr als die pagani eine kommunale Bedeutung besaßen. Indem dies Schulden anerkennt, gelangt er doch selbst zu der Feststellung, daß „die örtliche Geschlossenheit dem vicus quasi municipale Bedeutung“ verleihe²⁹⁶). Er führt weiter aus, daß die vicani Vermögensrecht haben, der vicus auch Liegenschaften besitze und ihm das corpus, die juristische Person, beigelegt werde. Damit aber entfällt konkret nahezu alles, was Schulden an Gegensätzen zu dem germanischen Dorf vorgebracht hat. Nur eines bleibt übrig: daß die römischen vici kein Territorium besitzen, sondern in jenem der Stadt liegen²⁹⁷). Ist da aber auch wirklich jener grundsätzliche Unterschied zu dem germanischen Dorf vorhanden? Schulden hat sich auch da durch die ältere Lehre von den freien Markgenossenschaften irreführen lassen. Der von ihm angenommene Gegensatz würde nur für solche germanische Dörfer zutreffen, die völlig unabhängig von jeder Grundherrschaft gewesen sind, durchaus selbständige Grundeigner waren. Wäre unter der germanischen Dorfflur mit Schulden die „universitas agrorum qui ad vicum pertinent“ nur in diesem engeren Sinne zu verstehen, dann würde er wohl auch vergeblich nach Beispielen dafür unter den germanischen Dörfern suchen. Denn auch da gehörte der Grund und Boden dieser größtenteils den Grundherrschaften, König, Kirche und Adel, die nicht selbst im Dorfe wohnten. Das hat doch selbst der Vater der Markgenossenschaftstheorie, G. L. v. Maurer, bereits zugeben müssen²⁹⁸). Und auch dort, wo kleinere freie Grundeigner im Dorfe ansässig waren — das kam ja auch in römischer Zeit vor — besaß dieses nicht eine dem Grundeigentum nach einheitliche Dorfflur, sondern es war dieses selbst unter verschiedenen Grundherren verteilt²⁹⁹).

Völlig freie Markgenossenschaften konnten bis jetzt für die ältere germanische Zeit nirgends nachgewiesen werden, sondern

²⁹⁶) Philologus, 53, 658 f.

²⁹⁷) Ebenda, S. 662.

²⁹⁸) Einleitung z. Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverfassung, S. 7 u. 212.

²⁹⁹) Vgl. meine Darlegungen in „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“, 1, 223 ff.

sind bloß aus den späteren, zumeist rein grundherrschaftlichen Verhältnissen, als angeblicher Urzustand rekonstruiert worden. Wo aber später freie Markgenossenschaften in den Weistümern erscheinen, lassen sie sich immer deutlicher als Derivate ursprünglich grundherrschaftlicher Bildungen erweisen³⁰⁰⁾. Die Tatsache, daß im späteren Mittelalter die Mehrzahl, ja Gesamtheit der Bewohner eines Dorfes freie Bauern sind, berechtigt noch keineswegs zu dem Schlusse, daß das betreffende Dorf von der Urzeit her eine freie Markgenossenschaft gebildet habe³⁰¹⁾.

Die ältere Forschung und auch ihre neuesten Nachbeter³⁰²⁾ wieder gehen von dem Axiom aus, daß die sogenannte echte Mark freier Dorfgenossen das Ursprüngliche, die grundherrliche Mark aber danach erst in jüngerer Zeit gebildet worden sei. Ein sicherer Beweis oder Beleg dafür konnte nirgends beigebracht werden, zumal die Aufstellungen Meitzens über die sogenannten deutschen Gewanddörfer, auf welche sie sich letzten Endes doch stützen³⁰³⁾, durchaus willkürlicher Art sind³⁰⁴⁾. Auch v. Below³⁰⁵⁾ und Keutgen³⁰⁶⁾, die sonst scharf gegen die grundherrliche Theorie zu Felde zogen, scheinen gar nicht zu merken, wie sehr doch diese ganze ältere Lehre von der Markgenossenschaft auf den von

³⁰⁰⁾ Vgl. meine Ausführungen über „Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit“, *Mitteil. d. Instit.* 34, 403 u. 425, sowie in *Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebung und Rechtswiss.*, 3. Folge, 17, 225 (1915). — Einzelne Beispiele für solche jüngere Entstehung von Markgenossenschaften aus ursprünglich grundherrlicher Abhängigkeit bieten die von Höfer in der *Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskd.*, 40, 175 ff. (1907), angeführten Marken aus Thüringen, für deren Herkunft auch die Sagen darüber sehr charakteristisch sind. Vgl. K. Meyer u. R. Rackwitz, *Der Helmegeau. Mitteil. d. Ver. f. Erdkunde zu Halle*, 1889, S. 100 ff.

³⁰¹⁾ Schon G. L. v. Maurer hat (*Gesch. d. Markenverfassung in Deutschland*, 1856, S. 94 ff.) auf verschiedene Beispiele aus dem späteren Mittelalter hingewiesen, welche als freie Marken angesehen wurden, obwohl der Grund und Boden an der Mark nicht den Genossen, sondern einem Grundherrschaftler eignete. Und er gestand im Zusammenhange damit: „Mir wenigstens ist aus dem späteren Mittelalter keine einzige Mark bekannt, in welcher alle Markgenossen echte Eigentümer oder Grundherren gewesen wären.“

³⁰²⁾ So Wopfinger, a. a. O., 34, 3. u. H. Stäbler im *N. Archiv*, 39 f., 695 ff.

³⁰³⁾ Vgl. Stäbler, a. a. O., S. 699 n. 5 u. Wopfinger, *Histor. Vjschr.* 20, 59 f.

³⁰⁴⁾ Siehe oben S. 252 ff.

³⁰⁵⁾ *Histor. Zeitschr.*, 120, 330 (1920).

³⁰⁶⁾ *Jb. f. Natökon. u. Statistik*, 115, 356 ff. (3. F., 60. Bd.), 1920.

ihnen längst als unrichtig erwiesenen Annahmen aufbaut, als ob alle freien Organisationen seit der Karolingerzeit zur Unfreiheit herabgedrückt und durch die angeblich erst damals aufgekommenen Grundherrschaften aufgesogen worden seien (Obermärker). Die Entwicklung hat auch hier tatsächlich den umgekehrten Weg genommen. Ursprünglich grundherrschaftliche Marken haben sich allmählich freigemacht und verselbständigt, wofür Th. Ilgen aus dem Klevischen ein sehr instruktives Beispiel für das Jahr 1326 beigebracht hat³⁰⁷).

Für Norddeutschland (Westfalen, Niedersachsen und das nördliche Rheinland) hat jüngst F. Philippi ganz allgemein ausgeführt, daß die Marken dort aus Wildländereien hervorgegangen sind, die zwischen den Siedelungen gelegen und bei der Besiedelung unbenutzt liegen geblieben waren, also insofern als *res nullius* galten. Sie haben wahrscheinlich erst im 12. und 13. Jahrhundert die bekannte Organisation erhalten, „welche man so gerne als uralt ausgeben möchte“³⁰⁸).

Philippi irrt nur darin, daß er glaubt, hier einen grundsätzlichen Unterschied zwischen den nord- und süddeutschen Marken annehmen zu müssen. Tatsächlich hat es auch in Oberdeutschland ebensolche Verhältnisse gegeben, wie die Ausführungen Rennefahrts über die Allmende im Berner Jura dartun. Auch da gab es ausgedehnte Urwaldgebiete, die nicht zu Großmarken gehörten, sondern herrenloses Wildland darstellten, in das die Marken der alten Siedlungen sich ungehemmt entwickeln, oder auch solche neu sich bilden konnten³⁰⁹). So erscheint die Entstehungsweise der Marken, wie ich sie seinerzeit bereits für die Karolingerzeit angenommen habe³¹⁰), hier wie dort aufs beste belegt.

Übrigens hat Schulten selbst doch einen scharfen Unterschied zugeben müssen, der bereits in der Römerzeit auch nach seiner Meinung schon bestanden hat: neben solchen munizipalen *vici*, wie er sie im Gegensatz zu den als einheitlich freie Kor-

³⁰⁷) Westd. Zeitschr. 29, 81. Vgl. auch wie oben Note 300 cit. Belege Höfers f. Thüringen, endlich für Österreich (Norikum) A. Chabert in Denkschr. d. Wiener Akad. 4, 19.

³⁰⁸) Götting. Gel. Anz. 1920, S. 52.

³⁰⁹) O. Gierkes Untersuch. zur Deutsch. Staats- u. RG. 74, 9 (1905).

³¹⁰) Die Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit 1, 369.

porationen angesehenen germanischen Dörfern vorgeführt hat, gab es noch quasi *munizipale vici*, selbständige Dörfer, die Territorium doch auch nach seiner Auffassung besitzen³¹¹). Wo bleibt da der grundsätzliche Unterschied zu den germanischen Rechtsverhältnissen?

Auch da läßt sich m. E. der Übergang von den spätrömischen zu den frühgermanischen Einrichtungen noch in gewissen Zwischengliedern deutlich verfolgen. Wir hörten schon, daß die große wirtschaftliche Bedeutung der Grundherrschaften vielfach zu einer Exemption derselben gegenüber der *Munizipalverfassung* hingeführt hatte (*fundi excepti*³¹²). Schon im 4. Jahrhundert begegnen nun zahlreiche *vici*, die sich in die Schutzgewalt (*patrocinium*) großer Grundherren begeben hatten. Es ist zutreffend bereits ausgeführt worden, daß dieses Schutzverhältnis dann für die *civitas* oder *Gaugemeinde* den Verlust eines Teiles ihres Territoriums nach sich gezogen habe³¹³). Damit aber war nicht nur das Ausscheiden aus der *Gaugemeinde*, beziehungsweise *Munizipalverfassung*, sondern zugleich auch der Übergang in den grundherrschaftlichen Verband eingeleitet. Denn diese *vici* wurden keineswegs selbständige Dorfgemeinden eigenen Rechtes, sondern es wurde eben das Rechtsverhältnis dadurch begründet, das uns in der germanischen Periode als die Regel entgegentritt, sie waren Glieder und *Pertinenz*en der großen Grundherrschaften geworden.

Und noch auf einem anderen Wege treten die kleinen freien Bauern mit den Grundherrschaften, die ihnen benachbart waren, alsbald in nähere wirtschaftliche Beziehung. Wie die *proximi quique possessores*, welche Hygin erwähnt, zu ihrer freibäuerlichen Stelle auch ein Stück angrenzenden *Domänenlandes* pachteten³¹⁴), so ist genau dasselbe auch in fränkischer Zeit zu verfolgen³¹⁵). Damit aber wurden sie nicht nur Teilhaber an der grundherrschaftlichen *Mark* (*compascua*), das heißt an ihrer Nutzung berechtigt, sondern auch zu ihren Leistungen mitverpflichtet.

³¹¹) *Philologus*, 53, 663.

³¹²) Vgl. oben S. 335.

³¹³) Vgl. Zulueta, *De patrocinii vicorum in Vinogradoffs Oxford Studies in social and legal History*, I, 2, 19 (1909). Dazu auch die vielzitierte Stelle bei *Salvian von Marseille*, welche oben S. 198 besprochen worden ist.

³¹⁴) Siehe oben S. 334.

³¹⁵) Vgl. meine *Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit*, 1, 121 u. 178.

So ist der Anschluß und die Kontinuität der Entwicklung von der spätrömischen zur frühgermanischen Zeit auch nach dieser Richtung hin festgestellt. Wir blicken zurück. Die Übereinstimmung der Mark des frühen Mittelalters mit dem *ager inutilis* und speziell den *compascua* der Römer wird nicht nur in deren materiellem Inhalt (Wald, Weide, Ödland, Gewässer) ersichtlich, sie tritt in der Pertinenzeigenschaft der Nutzungsbefugnis *pro rata possessionis* (Hufenzahl) ebenso hervor, wie im Bifangsrecht, das danach bemessen und begrenzt erscheint. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Nachbarn (*vicini*), beziehungsweise Gau- und Dorfgenossen (*pagani, convicani*), weist dieselben Attribute auf, das Erbrecht beim Mangel direkter Descendenz, sowie das Einspruchsrecht wider die Niederlassung von Ausmärkern im Dorfe. Sie sind ferner berufen zum Nachbarzeugnis bei Besitzstreitigkeiten und haben, genossenschaftlich vereint, auf dem Märkerding auch die Überwachung des Ortsstatutes (*Lex pagana*), der Flurangelegenheiten, insbesondere die Aufrechterhaltung der Flurgrenzen (Wege und Grenzsteine). Markgenossenschaften waren also bereits in spätrömischer Zeit ganz ebenso wie in der frühgermanischen vorhanden. Sie konnten aus freien oder unfreien Hintersassen (Kolonen) bestehen, in der Regel waren sie doch wirtschaftlich unfrei, das heißt auf grundherrschaftlichem Boden siedelnd, woraus sich auch ein gut Teil ihrer eigenartigen Rechtsstellung erklärt, ohne daß jene inneren Widersprüche mehr bestehen, die sich allenthalben gegen die germanistische Markgenossenschaftstheorie doch geltend machen ließen, sofern darunter Genossenschaften freier, gleichberechtigter Bauern verstanden werden, denen angeblich Gesamteigentum an der Mark zugestanden habe.

Übereinstimmungen also nach allen Seiten hin, wie sie gerade auch in den älteren sog. Volksrechten ersichtlich werden, die den Übergang darstellen und vermöge ihrer besonderen Abhängigkeit von römischen Rechtsverhältnissen im einzelnen (Burgunden, Westgoten) auch die Zusammenhänge selbst erkennen lassen.

Zugleich aber werden ebenda doch auch Unterschiede, die neuen Entwicklungsmotive, deutlich, welche durch den Eintritt der Germanen jetzt triebkräftig gelegt wurden. Sie ruhen, glaube ich, nicht in den Bodenleihen (Erbpacht und Teil-

pacht³¹⁶), welche auf ihren Einfluß zurückgeführt worden sind (Seeck). Eine der wichtigsten Maßnahmen, welche von dem fränkischen Königtum bereits im 6. Jahrhundert getroffen worden ist, bildet die Abschaffung des Vicinenerbrechtes. Und eben das, was nun an dessen Stelle trat, läßt m. E. die hohe Bedeutung germanischer Neuordnung klar werden. Eine Ausdehnung des Erbrechtes auch auf die Seitenverwandten, besonders die Brüder, wird nun durchgeführt. Man bedenke, was damit agrarwirtschaftlich gegeben war. Eine starke Festigung des Besitzrechtes der einzelnen Bauern gegenüber der erdrückenden Macht, welche den Grundherrschaften gerade in spätrömischer Zeit zukam.

Dazu aber müssen noch die anderen Umgestaltungen gehalten werden, die jetzt eintraten. Die Zerschlagung der alten großen Grundherrschaften infolge der Landteilungen und die Bildung zahlreicher persönlich freier kleiner Wirte auf deren Boden. Wir müssen heute zwar auf jenes Idealbild verzichten, das die ältere Lehre entworfen hatte. Es wurden sicher keine unabhängigen Bauernrepubliken freier Markgenossen eingerichtet, die alle gleichberechtigt und gleich begütert waren. Aber die militärische Organisation der neuen Gesellschaft und das Gefolgschaftswesen bedingten doch auch eine Weiterverleihung durch die Heerführer und Fürsten. Das römische Fiskalgut, welches sie an sich nahmen, blieb nicht geschlossen in ihrer Hand, sondern wurde reichlich ausgeteilt und kam zahlreichen freien Gefolgs- und Dienstmannen zu statten.

Hand in Hand mit der Bildung von Kleinwirtschaften Freier aber geht ferner die Beschränkung der freien Teilbarkeit der in ihrem Besitze befindlichen Scholle: das germanische Erbenwarte-recht und das Freiteilsrecht. Wir verstehen jetzt erst ganz und voll die bedeutsame Tatsache, daß gerade in jenen Volksrechten darüber so auffallende Bestimmungen getroffen werden, wo die Berührung mit den Römern und deren Agrarrecht besonders nahe sich ergeben mußte, bei den Langobarden, den Westgoten, Burgunden und Alemannen auch. Die nachteiligen Folgen, welche die un-

³¹⁶) Nicht das war das Entscheidende, daß, wie H. Brunner meinte (RG. I², 301), jetzt mit der Ansammlung großen Grundbesitzes die Bildung zahlreicher Leihverhältnisse Hand in Hand ging und kein Großbetrieb Platz greifen konnte. Das war ja auch in der spätrömischen Zeit nicht viel anders.

beschränkten Verfügungsrechte über das Sondereigentum an Grund und Boden bei den Römern gezeitigt hatten, machten sich offensichtlich auch bei den Germanen bereits fühlbar, dort wenigstens, wo sie, wie das Beispiel K. Eurichs zeigt, jene zunächst übernommen hatten. Diese dem deutschen Rechte eigentümlichen Beschränkungen³¹⁷⁾ verstärkten die wirtschaftliche Resistenzfähigkeit der kleineren Bauern und stellen somit einen wirksamen Bauernschutz dar, zumal auch der freie Verkauf von Grund und Boden nun beseitigt und ein Vorkaufsrecht im Falle der Veräußerung zu Gunsten der Verwandten eingeführt wurde [Lex Burgund.³¹⁸⁾ und Lex Saxonum³¹⁹⁾]. In die gleiche Richtung zielten die Erschwerung in der Vornahme von Schenkungen und Testamenten, welche wir eben auch bei denselben Stämmen wahrgenommen haben³²⁰⁾, sowie der Ausschluß der Weiber von der Erbfolge in das Alod bei den salischen Franken und Anglowarnen (Thüringern).

Aus den Bestimmungen über das Freiteilsrecht fällt nun, glaube ich, auch ein beachtenswertes Streiflicht auf die wirtschaftliche Bedeutung der germanischen Hausgemeinschaften. Wir hören eben bei dieser Gelegenheit³²¹⁾, daß die Söhne vielfach in ungeteilter Wirtschaft auf dem väterlichen Gute verblieben, wodurch die in den Urkunden häufigen Erwähnungen von *communes* und *consortes*, Gemeiner, Geteiler, ihre natürliche Erklärung finden, welche nicht selten von der älteren Forschung irrtümlich als Markgenossen und Gesamthänder am Gemeineigentum aufgefaßt worden sind³²²⁾. Nach älterem salischen Recht waren Vergabungen aus ungeteilter Vermögensgemeinschaft unzulässig³²³⁾. Wurde nun das freie Verfügungsrecht des Vaters auf jenen Teil des Hausvermögens beschränkt, der ihm nach der Teilung desselben mit den Söhnen verblieb, so mußte gerade der

³¹⁷⁾ Vgl. H. Brunner, Beitr. z. Gesch. d. german. Watrechtes in Festschr. d. Berliner Jurist. Fak. f. Dernburg, 1900, S. 39 ff., sowie oben S. 266.

³¹⁸⁾ Vgl. oben S. 222.

³¹⁹⁾ Vgl. oben S. 301.

³²⁰⁾ Vgl. oben S. 223.

³²¹⁾ Vgl. oben S. 222 sowie für die Alemannen oben S. 266.

³²²⁾ Vgl. darüber meine Ausführungen in Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 1, 346, und 2, 29, sowie auch „Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenlawen“ (1909), S. 165 ff.

³²³⁾ Brunner, a. a. O., S. 56.

Aufrechterhaltung dieser Hausgemeinschaft als Wirtschaftsgemeinschaft eine nicht zu verkennende Wichtigkeit für die soziale Widerstandsfähigkeit der freien Bevölkerung zukommen, von der Erleichterung und größeren Aktionsfähigkeit des Wirtschaftsbetriebes selbst gar nicht zu sprechen.

In diesem Zusammenhange möchte ich auch noch eine andere soziale Erscheinung mit hereinziehen, die gerade bei den Germanen in der Frühzeit starke Verbreitung gewonnen hat, wenn sie auch keineswegs ihnen eigentümlich war: die künstlichen Verwandtschaften und Anbrüderungen. Sie wurden ja zur Erleichterung der wirtschaftlichen Verpflichtungen sowie der sozialen Bürde abgeschlossen, welche auf den Grundherrschaften die Hintersassen beschwerten³²⁴). Die *adfratio* bei den Langobarden, die *Hermadad* bei den Westgoten und die Blutsbrüderschaften des nordischen Rechtes gewinnen eben angesichts der Beseitigung des römischen *Vicinenerb*rechtes und der Ausdehnung der Erbberechtigung auch auf Seitenverwandte ihre eigenartige Beziehung. Wir wissen mindestens aus ähnlichen Bildungen der spätmittelalterlichen Zeiten, daß die grundherrschaftlichen Hintersassen gerade damit eine Verstärkung ihrer wirtschaftlichen Position gegenüber dem Heimfallsrecht, das die Grundherrschaften in Anspruch nahmen, zu bewirken suchten³²⁵). Da nun nicht selten dieses Heimfallsrecht bereits auch den abgeschichteten, das heißt abgeteilten Söhnen gegenüber geltend gemacht wurde³²⁶), so mußten gerade auch die zahlreichen bäuerlichen Hintersassen auf den ausgedehnten Grundherrschaften ein intimes wirtschaftliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Hausgemeinschaften besitzen.

Das germanische Gefolgschaftswesen wird nicht im Norden allein solche künstliche Anbrüderung weiter befördert, beziehungsweise erleichtert haben³²⁷). Wie es zu wirtschaftlicher Ansetzung des militärischen Dienstgefolges durch den grundherrlichen Führer

³²⁴) Vgl. meine Bemerkungen in „Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenlawen“, S. 171 ff.

³²⁵) Vgl. die beiden oben S. 366 zit. Arbeiten von Brüneck, a. a. O., S. 19, u. A. v. Fischel, a. a. O., S. 258.

³²⁶) Vgl. v. Brüneck, a. a. O., S. 6; A. v. Fischel, a. a. O., S. 259.

³²⁷) Vgl. bes. M. Pappenheim, *Aldänische Schutzgilden*, S. 21 ff. u. 41 ff., sowie *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. RG.* 29, 304 ff., bes. 322 ff. (1908).

auf dessen Gütern natürlichen Anlaß geboten hat³²⁸), so war die militärische Organisation gerade der germanischen Frühzeit, welche die neuere Forschung wieder stärker betont hat³²⁹), sehr geeignet, einem solchen wirtschaftlichen und sozialen Zusammenschluß nach der Niederlassung zu friedlicher Arbeit Vorschub zu leisten.

Wichtige Wandlungen auch in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung hatte dann die Ausbildung des Lehnswesens bewirkt, an das wir eben mit Erwähnung der Gefolgschaft und militärischen Organisation dicht herangelangt sind. Es wird Sache späterer Ausführungen (im zweiten Teile dieses Werkes) sein, darüber nähere Aufschlüsse zu bieten. Hier genüge der kurze Hinweis auf die wirtschaftliche Bedeutung der Ausstattung der Vassallen mit Grund und Boden durch ihren Herrn. Daß das Lehngut zunächst als Entschädigung für bestimmte Leistungen, Dienste im Felde oder Dienst am Hofe, gegeben ward und prinzipiell wenigstens unvererblich, jedenfalls aber ungeteilt blieb, brachte eine neue Festigung der wirtschaftlichen Stellung der Dienstmannen, Unterschiede auch da gegenüber dem Benefizialwesen in spätrömischer Zeit. Wir können diese Wirkungen an den Folgerscheinungen ablesen, welche in der anschließenden Karolingerzeit mißbräuchliche Ausnützung dann gezeitigt hat. Die ersten Karolinger sahen sich wiederholt zu Verboten veranlaßt, daß das Lehngut nicht zu Eigengut widerrechtlich umgewandelt³³⁰), oder zur wirtschaftlichen Verbesserung dieses letzteren von den Vassallen verwertet werden solle³³¹), damit keine Verschlechterung desselben eintrete.

Diese Lehensinhaber standen nun, so klein auch das wirtschaftliche beneficium oft sein mochte, ihrem Herrn ganz anders gegenüber als die römischen Kolonen. Sie blieben ihm wertvolle Kriegshelfer. Er rechnete auch weiter auf ihre Unterstützung, von ihrer Zahl und Tüchtigkeit hing sein Ansehen und seine militärische Leistungsfähigkeit ab.

Endlich möchte ich noch auf ein Recht aufmerksam machen,

³²⁸) Vgl. oben S. 92.

³²⁹) Vgl. oben S. 237 sowie auch F. Kauffmann, Deutsche Altertumskunde 1, 257 u. 445 (1913).

³³⁰) Vgl. meine Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 1, 111 f.

³³¹) Ebenda, S. 270.

das nun in germanischer Zeit doch ebenfalls eine ganz andere Bedeutung gewinnen mußte als in römischer, wiewohl es damals schon vorhanden war. Ich meine das Recht des Königs, durch Privileg eine Ansiedelung zu gestatten auch gegen das Einspruchsrecht der vicini oder conpagani. Dieses Ansetzungsrecht ist augenscheinlich jetzt öfters von den fränkischen Königen praktisch geübt worden, als es wohl in Römerzeit von den Kaisern gehandhabt wurde. R. Schröder hat darüber des näheren gehandelt³³²). Er wollte daraus schließen, daß der König über das Gemeindeland als Eigentümer verfügte, ja gar ein Bodenregal desselben davon ableiten. Wie schon bemerkt wurde³³³), ist diese Theorie heute allgemein als unhaltbar erkannt und aufgegeben worden. Dieses Ansetzungsrecht des Königs hat aber, glaube ich, eine andere wichtige Bedeutung in fränkischer Zeit gehabt. Der König konnte auf diese Weise Kolonisten auch an Stellen ansetzen, wo er nicht selbst Grundeigentümer gewesen ist, und zwar auch gegen den Widerspruch der Dorfgewossen. Erwägen wir, wie umfassend eben damals kolonisiert wurde und wie sehr auch militärische Interessen gerade des Königtums dabei in Frage standen³³⁴), besonders eben dort, wo es galt, der neuen fränkischen Herrschaft auf römischem Boden sichere und beherrschende Positionen zu schaffen, dann gewinnen diese Maßnahmen doch eine ganz spezifische wirtschaftspolitische Zielrichtung. Wie das oft zitierte Beispiel aus der Zeit Karls des Großen für Bennit (811) dartut, konnten solche Niederlassungen gegebenenfalls auch zwangsweise entgegen einer durch politische Opposition bedingten Ablehnung der Dorfgewossen, hier der Sachsen³³⁵), ins Werk gesetzt werden.

Im ganzen waren so durch den Eintritt der Germanen in die römischen Verhältnisse doch sehr bedeutsame Neuerungen und Änderungen eingeführt worden, welche die Lage sowohl der freien kleinen Wirte, als insbesondere jener der Hintersassen auf den Grundherrschaften erheblich günstiger gestalten mußten. Wir verstehen, daß Schriftsteller wie Salvian von Marseille geradezu behaupten konnten, die Lebensbedingungen seien bei ihnen um

³³²) Die Franken und ihr Recht. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung. f. RG. 2, 62 ff.

³³³) Vgl. oben S. 233.

³³⁴) Vgl. oben S. 249.

³³⁵) Vgl. Schröder, a. a. O., S. 63.

vieles besser als bei den Römern³³⁶). Daß nicht nur dieser Schriftsteller, sondern auch Orosius uns berichten, es hätten viele vorgezogen, unter den Barbaren ein wenn auch kümmerliches Dasein in Freiheit zu führen, als unter dem unerträglichen Druck der römischen Grundherrschaften alles zu verlieren. Ganz dasselbe haben wir bei den Langobarden wahrgenommen³³⁷).

Endlich wird auch die neue Verwaltungsorganisation der germanischen Reiche sich vorteilhaft von den spätrömischen Bildungen unterschieden haben. Der Fiskalismus der römischen Verwaltung, die nur auf die Erzielung möglichst günstiger Steuereingänge bedacht war, hatte die Hintersassen der großen Grundherrschaften den Pächtern (*conductores*) derselben völlig ausgeliefert. Nunmehr entfiel jene eigenartige Interessengemeinschaft zwischen den kaiserlichen Domänenintendanten (*procuratores*) und den Großpächtern, deren Überwachung ihnen doch zugleich anvertraut war. Nicht nur, daß die großen Grundherrschaften z. T. aufgeteilt wurden, die große Masse freier Hintersassen, welche jetzt mit den Landteilungen da einzog, besaß auch an den öffentlichen Beamten, vor allem den Grafen, einen festen Rückhalt wider unrec'lmäßige Bedrückung. Die Verwaltung der in Eigenregie bewirtschafteten Domänen aber ward einer Kontrolle durch die Organe der Zentralverwaltung, sowie durch die Königsboten (*mini dominici*) unterstellt³³⁸).

Wir können den Wandel der Zeiten und den fruchtbaren Erfolg germanischer Landnahme, abgesehen von jenen direkten Aussagen der Römer des 6. Jahrhunderts, auch indirekt aus der größeren wirtschaftlichen Aktivität und den positiven Er-rungenschaften dieser neuen Träger der Wirtschaft deutlich entnehmen. Zu den großen Kolonisationen der frühfränkischen Zeit müssen die Maßnahmen gehalten werden, welche die Könige der Burgunden gerade über die Rodungen und Neubrüche

³³⁶) Vgl. oben S. 198 f.

³³⁷) Vgl. oben S. 208.

³³⁸) Vgl. d. Capitulare von Aachen (811): *ut vilicus bonus sapiens et prudens in opus nostrum eligatur, qui sciat rationem misso nostro reddere. MG. LL. Sec. II, 1, 172, c. 19, sowie ebenda später: et perveniant ad cameram nostram per rationem per vilicis nostris aut a missis eius a se transmissis. Dazu meine Bemerkungen über die frühmittelalterliche Finanzwirtschaft in Vierteljahrsschr. f. Soz. u. W.G., 1918, 14, 519.*

(de exartis) für notwendig erachteten, um eine Übervorteilung beziehungsweise wirtschaftliche Überflügelung der römischen possessores hintanzuhalten³³⁹). Liegt darin nicht auch ein praktischer Beweis für die Fortschritte germanischer Wirtschaft und den Ausbau des Landes, um welchen die Kaiser der spätrömischen Zeit sich so nachdrücklich mit allen Mitteln doch bemüht hatten?

Der Antrieb zu solchem Fortschritt war ohne Zweifel eben durch die Eigenart der germanischen Rechtsverhältnisse bedingt. Wie das Lehensgut ursprünglich nur für ganz bestimmte positive Dienste und Leistungen erteilt ward und nur solange dem Beliehenen blieb, als er diese tatsächlich auch weiter ausführte, so hat die ältere germanische Landschenkung, wie wir aus den geistvollen Darlegungen Heinrich Brunners³⁴⁰) jetzt wissen, die gleiche Beschränkung gegenüber der römischen an sich getragen. Sie war bedingt nur gültig für die Lebenszeit des Beschenkten und konnte, wenn die Voraussetzungen, unter welchen sie erteilt waren, nicht mehr bestanden, vom Schenkgeber rückgängig gemacht werden. So hat diese Eigenart des älteren germanischen Privatrechtes wirtschaftlich den Germ zu fruchtbarer Ausnützung der individuellen Kräfte gelegt und wirksamen Anreiz zur Entwicklung ihrer Leistungsfähigkeit geboten. Auch die Unfreien, die zum Teile anders als bei den Römern die ihnen zugewiesene Landstelle selbständig bewirtschafteten³⁴¹), mußten ein eigenes Interesse daran gewinnen³⁴²), da sie nach Ablieferung des festen Zinses an den Grundherrn den Mehrertrag für sich verwenden konnten, ohne durch übermäßig angespannte Fron in der Arbeit für den eigenen Herd behindert zu sein. Es kam tatsächlich ein neuer Zug in die alte, morsch gewordene römische Welt. Ihre Ordnungen wurden nicht zerstört. Die Germanen übernahmen sie, aber sie brachten auch die Mittel mit, um das, was sie übernahmen, durch neue Lebenskraft eigenartig weiterzubilden und damit ihren Bedürfnissen entsprechend umzuschaffen.

Auch im Innern des Wirtschaftsbetriebes selbst.

³³⁹) Vgl. oben S. 220 f.

³⁴⁰) Die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger. Sitz.-Ber. d. Berliner Akad., 1885.

³⁴¹) Vgl. oben S. 73.

³⁴²) Vgl. dazu meine Bemerkungen in Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2, 49.

Das führt uns zum Schluß noch auf die Technik der Wirtschaft bei den Römern und Germanen hin. Im allgemeinen herrscht über die wichtige Frage, wie sich gerade auf diesem Gebiete das Verhältnis zwischen beiden gestaltete, erfreuliche Übereinstimmung unter den verschiedenen Forschern. Schon seit langer Zeit. W. Arnold hatte bereits erklärt, daß auch die Germanen im innern Deutschland, wiewohl sie zunächst von römischer Bildung wenig berührt wurden, doch alle Fortschritte in Ackerbau und Handwerk, Kunst und Wissenschaft nur den langen und anhaltenden Kämpfen mit dem Römischen Reich verdankten³⁴³). Ähnlich hatten sich zuvor schon Gaupp³⁴⁴) und G. Hanssen³⁴⁵), später dann auch F. Dahn³⁴⁶), Meitzen³⁴⁷), K. Weller³⁴⁸) und Hoops³⁴⁹) sowie Döberl³⁵⁰) ausgesprochen.

Schon eine Beobachtung an der historischen Überlieferung der römischen Agrimensoren, wie jener der *Scriptores rei rusticae* weist darauf hin. Deren Schriften sind uns zum Teile gerade aus Handschriften bekannt geworden, die aus der frühmittelalterlichen Zeit, u. a. auch jener der Karolinger, stammen³⁵¹). Offenbar sind sie damals fleißig gelesen und daher wohl auch praktisch verwertet worden.

Wir wissen aus ihnen, daß die Landwirtschaft bei den Römern hochentwickelt gewesen ist³⁵²). Nur soll eine Tatsache von vornherein betont und stets doch im Auge behalten werden. Der Betrieb der römischen Landwirtschaft war keineswegs zu derselben Zeit auch überall in den weiten Bezirken des Römerreiches gleich. Vielmehr werden sehr bedeutende Unterschiede bemerkbar. Unter-

³⁴³) Deutsche Urzeit, S. 261 (1879).

³⁴⁴) A. a. O., S. 202.

³⁴⁵) Agrarhistor. Abh., 1, 115.

³⁴⁶) Könige, 6, 54 n. 5.

³⁴⁷) A. a. O., 1, 461.

³⁴⁸) Württemb. Vierteljahrshefte, 3, 25 n. 7.

³⁴⁹) Waldbäume u. Kulturpflanzen, passim, bes. S. 534 ff.

³⁵⁰) Entwicklungsgesch. Bayerns, 1³, 28.

³⁵¹) Vgl. Thulin, Die Handschriften des Corpus Agrimensorum Romanorum. Abh. d. Berliner Akad., 1911, Anh. 2, bes. S. 41 ff.

³⁵²) Vgl. M. Weber, Röm. Agrargesch., S. 220 ff.; Gummerus, Der röm. Gutsbetrieb, a. a. O.; Magerstedt, Bilder aus d. röm. Landwirtschaft (1862), sowie auch H. Wiskemann, Die antike Landwirtschaft und das v. Thünensche Gesetz (Preisschr. d. Jablonowski-Gesell.), VII (1859); endlich W. Fleischmann, Altgerman. u. altröm. Agrarverhältnisse, 1906.

schiede, die sich aus den Verschiedenheiten in den natürlichen Bodenbedingungen ergaben, sowie auch den Absatzverhältnissen für die Urproduktion, der ökonomischen, auch verkehrstechnisch verschieden gearteten Position, beziehungsweise dem Standort der Ackerwirtschaft. Um nur auf Einzelnes kurz hinzuweisen. In Süditalien, besonders Apulien, herrschte eine extensive Weidewirtschaft³⁵³), an gewissen Stellen des übrigen Italien war der Öl- und Weinbau vorherrschend, im Orient und in Afrika spielte die Feigenkultur eine bedeutsame Rolle³⁵⁴). Neben dem Körnerbau aber war auch die Viehzucht sehr eifrig gepflegt und schon wegen der Düngerbeschaffung gleichfalls hochgeschätzt³⁵⁵).

Daß die verschiedene Qualität des Bodens eine weitgehende Berücksichtigung in dem Wirtschaftsbetriebe fand, lehren positive Angaben des *Scriptores rei rusticae allenthalben*³⁵⁶). Man rechnete bereits damit und verstand sie entsprechend auszunützen. Die Saattfelder, das bestellte Ackerland (*arva*), waren nach der Ertragsfähigkeit bereits bonitiert. Hygin hebt für Pannonien ausdrücklich hervor, daß die Besteuerung nach der Ertragsfähigkeit bemessen wurde, je nachdem es sich um *arvi primi* oder *arvi secundi*, ferner *prati* und *silvae glandiferae* oder *silvae vulgaris pascuae*³⁵⁷) handelte.

Der Qualität des Bodens entsprach dessen wirtschaftliche Behandlung. Die Düngung ward ihr besonders angepaßt. Columella beschäftigt sich eingehend mit ihr und gibt über die besonderen Wirkungen des Mistes der verschiedenen Tiere nähere Verwendungsvorschriften³⁵⁸). Neben den verschiedenen Sorten des Viehdüngers war die Mergeldüngung bekannt³⁵⁹); nach Varro erscheint sie besonders in Gallia transalpina bis zum Rhein verbreitet³⁶⁰). Zudem war, wie heute, die Verwendung von Hülsen-

³⁵³) Gummerus, a. a. O., S. 20, sowie Fleischmann, a. a. O., S. 40 f.

³⁵⁴) Gummerus, S. 55 u. 77, sowie Rostowzew, Kolonat, a. a. O. S. 346 u. passim.

³⁵⁵) Varro, *De re rustica*, I, 44; dazu Gummerus, a. a. O., S. 19.

³⁵⁶) Vgl. bes. Columella, *De re rustica*, II, 2, 2: quae qualitates inter se mistae vicibus et alternatae plurimas efficiunt agrorum varietates.

³⁵⁷) Bei Rudorff, *Feldmesser*, 1, 205. 13.

³⁵⁸) II, 9, 9: nam ubi uligo vel aliqua pestis segetum enecat, ibi colombinum stercus vel, si id non est, folia cupressi convenerit spargi et inarari; vgl. auch II. 14,

³⁵⁹) Columella, II, 16.

³⁶⁰) I, 7. 8.

früchten, vor allem Lupine, Bohnen und Wicken, zu Düngungszwecken geläufig, indem man sie einackerte³⁶¹).

Für die Intensität des Betriebes sprechen ferner die sorgsamsten Weisungen der *Scriptores rei rustica* über mehrmalige Ackerung (*iterare, tertiare* u. s. w.), die Verwendung von leichteren und schwereren Pflügen³⁶²), sowie entsprechenden Zugtieren je nach der Bodenqualität, um die Ackererde in genügender Tiefe aufzupflügen zu können³⁶³).

Das Eggen (*occatio*) wird als dringend notwendig angesehen³⁶⁴). Außerdem für gewisse Kulturen (*panicum et milium*) noch Behack- und Jätarbeit (*sarritio et runcatio*) empfohlen³⁶⁵).

Bei der Viehzucht war neben der Weide auch schon Stallfütterung gebräuchlich. Das ist doch schon von M. Weber hervorgehoben worden³⁶⁶).

Im Frühjahr wurden die Saaten eingehegt, zum Schutze gegen das Vieh, welches auf die Weide getrieben wurde³⁶⁷).

Die Wiesen-, Gemüse- und Obstkultur wurde wegen der hohen Erträge eifrig gepflegt, besonders dort, wo die Nähe von Märkten ihr gute Absatzverhältnisse eröffnete³⁶⁸). Schon Cato hat darauf besonderes Gewicht gelegt und die späteren *Scriptores rei rusticae* haben seine Weisungen zum Teile wieder übernommen³⁶⁹).

Was das Betriebssystem im ganzen anlangt, so wird man, glaube ich, auch da unterscheiden müssen. Es gab Gebiete extensiver Weidewirtschaft, so außer dem schon erwähnten Apulien auch auf den großen Grundherrschaften in Afrika³⁷⁰). Auch die sog. Feldgraswirtschaft kam vor, wo sie die Bodenbedingungen empfahlen, wie etwa im Gebirge. Aber man würde m. E. fehl-

³⁶¹) Columella, II, 14: *stercorari lupino, faba, vicia, eruilia, lente, cicerula, piso*. Vgl. auch II, 10, 1 u. 7.

³⁶²) Columella, II, 10, 33: *nonnulli priusquam serant, minimis aratris proscindunt (sc. foenum-graecum)*.

³⁶³) Columella, II, 2, 24; vgl. dazu Gummerus, a. a. O., S. 79.

³⁶⁴) Columella, II, 4.

³⁶⁵) Columella, II, 9, 18; II, 11.

³⁶⁶) A. a. O., 221 n. 5. — Dazu Columella, II, 3, 2.

³⁶⁷) *Prata defendi a pastione*, Varro, I, 30, sowie 37, 5; vgl. auch *Thesaur. Ling. Lat.* V, 296, b, a.

³⁶⁸) Gummerus, a. a. O., S. 56 u. 85.

³⁶⁹) Vgl. Varro, I, 7, 10; Columella, II, 2.

³⁷⁰) Gummerus, S. 50.

gehen, wollte man ein bestimmtes Betriebssystem als für die Römerzeit allein eigentümlich erklären. Deutlich ist doch eine starke Fruchtwechselwirtschaft mit mehrjähriger Rotation ganz im modernen Sinne bereits nachzuweisen. Columella hat dort, wo er von der Wiesenkultur handelt, eine sehr deutliche Äußerung darüber getan³⁷¹). Auch Varro zitiert einen Ausspruch des Licinius, der ebenso Beachtung verdient: „Agrum alternis annis relinqu oportet, aut paullo levioribus sationibus serere, id est, quae minus sugunt terram³⁷²). Der erste Teil dieser Stelle kann auf Zweifelder-, beziehungsweise Feldgraswirtschaft gedeutet werden. Der zweite aber spricht entschieden für Fruchtwechselwirtschaft, eine Folge von leichteren nach schwereren Saaten. Die Brache findet wiederholt auch sonst noch Erwähnung³⁷³).

Die ältere Forschung hatte nun angenommen, daß die Römer den Germanen die Dreifelderwirtschaft zugebracht hätten³⁷⁴). M. Weber aber ist dawider aufgetreten und sprach sich aus allgemeinen theoretischen Erwägungen gegen eine solche Möglichkeit aus. Vor allem deshalb, weil die Dreifelderwirtschaft keine Wirtschaft eines Individuums, sondern einer Dorfgemeinschaft sei und mit dem Flurzwang unzertrennbar zusammenhänge, welchen die Römer nicht gekannt hätten³⁷⁵). Diese Argumentation ist an sich wohl recht gekünstelt und keineswegs zwingend. Am bezeichnendsten ist ihr gegenüber der Verweis auf Meitzen, der, obwohl er in der Sache selbst ähnliche Zweifel hegte, die frühzeitige Verbreitung der Dreifelderwirtschaft bei den Germanen — angeblich im 8. Jahrhundert — auf die Grundherrschaft und deren besondere Interessen zurückführte³⁷⁶). Hier war ja Dorfgemeinschaft der Hintersassen und auch Flurzwang gegeben. Tatsächlich hat denn auch Seebohm, wie oben bereits erwähnt

³⁷¹) II, 18, 4: Igitur eum locum, quem prato destinaverimus aestate proscissum subactumque saepius per autumnum rapis vel napo vel etiam faba conseremus; insequente deinde anno frumento, tertio diligenter arabismus omnesque validiores herbas et rubos et arbores... extirpabimus... deinde viciam permistam seminibus foeni seremus.

³⁷²) Varro, a. a. O., I, 44, 3.

³⁷³) Columella, II, 2, und II, 9, 15; II, 10, 7.

³⁷⁴) So u. a. G. Hanssen, Agrarhistor. Abh., 1, 153.

³⁷⁵) A. a. O., S. 220.

³⁷⁶) A. a. O., S. 462.

wurde³⁷⁷⁾, das sog. offene Feldsystem Englands im Mittelalter als einen Überrest der römischen Grundherrschaft bezeichnet.

Erinnern wir uns: Eine Reihe von Forschern wollte die viel zitierte Stelle bei Tacitus über die Wirtschaft der Germanen im Sinne von Dreifelderwirtschaft auslegen³⁷⁸⁾. W. Arnold aber unterschied bereits zutreffend die urkundlichen Belege, welche erst -- wie der Urkundenvorrat zumeist -- mit dem 8. Jahrhundert einsetzen, von der Sache selbst. Er betonte, daß sie auf den Hausgütern der fränkischen Könige und den Höfen des geistlichen und weltlichen Adels gewiß viel älter gewesen ist, und war auch seinerseits geneigt, sie als eine Errungenschaft der großen Grundherrschaften anzusehen, welche „zu allen Zeiten mit den Fortschritten der Landwirtschaft vorangegangen sind“³⁷⁹⁾. „In den gewöhnlichen Feldmarken dagegen, wo Gesamteigen und Flurzwang bestand, wird es länger gedauert haben, ehe sie durchdrang.“ Immerhin schien Arnold eine Einteilung der Feldflur in drei Schläge gerade in den ältesten Feldmarken schon sehr früh vorgekommen zu sein, „indes doch wohl nicht vor dem Ende des 5. Jahrhunderts, als volle Ansässigkeit eingetreten war“.

Auch Weller betonte im Hinblick auf die allgemeine Verbreitung der Dreifelderwirtschaft in den Urkunden des 8. Jahrhunderts, daß das Aufkommen dieses Feldsystems längere Zeit vor diesen Urkunden, vielleicht schon einige Jahrhunderte früher anzusetzen sei³⁸⁰⁾. Ebenso hat Rübel, obwohl er so gern den Franken alle Neuerung zusprach, doch aus denselben Quellen den Eindruck gewonnen, daß die Dreifelderwirtschaft nicht etwa mit der „Markensetzung“ eingeführt worden ist, sondern schon vorher bestanden habe, wenn sie auch noch nach derselben nicht völlig die Regel bildete³⁸¹⁾.

Damit ist nun auch die in der älteren Forschung nicht selten begegnende Auffassung bereits berichtigt, als ob die Dreifelderwirtschaft erst durch Karl den Großen eingeführt worden sei.

³⁷⁷⁾ Vgl. S. 312 u. 320.

³⁷⁸⁾ Vgl. S. 71.

³⁷⁹⁾ Urzeit, S. 222.

³⁸⁰⁾ Die Besiedelung des Alemannenlandes. Württ. Vierteljahrshefte, 7, 340 f.

³⁸¹⁾ Die Franken, S. 186 f.

Auf diesem Boden stand doch auch A. Meitzen³⁸²), der sogar leugnen wollte, daß sie damals bereits allgemeiner verbreitet gewesen sei. Ja selbst v. Inama-Sternegg hat, obwohl er richtig erkannte, daß eine direkte Einwirkung Karls des Großen darauf „in keiner Weise bezeugt“ sei³⁸³), doch auch seinerseits angenommen, es sei diese Veränderung und fortschreitende Entwicklung des Feldbaues nun in der Karolingerzeit erfolgt. Entsprechend seiner Gesamtanschauung, daß damals erst große Grundherrschaften in Deutschland sich entwickelt hätten, wies er denn auch ihnen das Verdienst an dieser „Reform des Wirtschaftssystems“ zu.

Wir wissen heute³⁸⁴), daß Grundherrschaften bereits zu Zeiten Cäsars und Tacitus' bei den Germanen vorhanden waren. Die definitive Landnahme und Seßhaftwerdung, die Ausbildung des Finkönigtums wie das Aufwachsen der Kirche mußten jene alte Entwicklung noch befördern und steigern. Das aber, was v. Inama-Sternegg an rationalistischer Begründung für jene angebliche Neubildung des 8. und 9. Jahrhunderts vorgebracht hat³⁸⁵), läßt sich ganz ebenso auch für die vorausgehenden Zeiten geltend machen, zumal jetzt immer deutlicher wird, wie sehr die Karolingerzeit bloß eine Fortsetzung und Erweiterung früher bereits vorhandener Bildungen darstellt³⁸⁶).

Im ganzen wird das Verhältnis zwischen der germanischen und römischen Agrarwirtschaft auch kaum so scharf einzustellen sein, als Max Weber dies bei Begründung seiner Ansicht getan hat: Hie Individual-, hie Gemeinwirtschaft! Wir sahen schon, daß vieles von dem, was die ältere Forschung als spezifisch germanische Gemeinwirtschaft aufgefaßt hat, die Markgenossenschaft der vicini, doch auf den Grundherrschaften der spätrömischen Zeit bereits ebenso vorhanden war. Tatsächlich haben die Römer die Drei-

³⁸²) A. a. O., 1, 614.

³⁸³) DWG., 1, 403 f.

³⁸⁴) Vgl. oben S. 87 ff.

³⁸⁵) A. a. O., S. 404: „Der Übergang zu geregelter und intensiverer Feldbenützung lag doch so tief in den Bedürfnissen und der ganzen ökonomischen Entwicklung des Zeitalters begründet, daß er sich mit innerer Notwendigkeit vollzog und des äußeren Anstoßes durch den Reformator des sozialen und politischen Lebens nicht bedurfte.“

³⁸⁶) Vgl. meine Ausführungen in „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“, 1, 34 u. passim.

felderwirtschaft bereits gekannt und geübt³⁸⁷). Tatsächlich ist sie für die Germanen schon in der Zeit des Plinius nachweisbar³⁸⁸).

Eine wichtige Stütze der älteren Markgenossenschaftstheorie ist auch der Technik des Wirtschaftsbetriebes entnommen worden, die sog. *Zaunpflicht* der Markgenossen, welche als Hauptzeugnis der Feldgemeinschaft angesehen und in England speziell zu gunsten des sog. „offenen Feldsystems“ geltend gemacht wurde. Sieht man aber die dafür vorgebrachten Quellenbelege näher an, so wird ganz klar, daß dieselben nicht eine gemeinsame Wirtschaft des ganzen Dorfes bezeugen, wie G. L. v. Maurer³⁸⁹) und Nasse³⁹⁰) meinten, sondern vielmehr die Einhegung Sache des Einzelnen gewesen ist und sich auf sein Sondereigen, aber keineswegs auf das gesamte Ackerland der Mark als Einheit bezogen hat, welche etwa die Gesamtheit der Markgenossen gemeinsam ausführte. Schon v. Inama-Sternegg hatte doch Zweifel an der Richtigkeit jener Auffassung ausgesprochen, indem er erklärte, es sei die Zaunerrichtung zwar eine öffentliche (markgenossenschaftliche) Angelegenheit gewesen, aber darunter keine markgenossenschaftliche Leistung zu verstehen³⁹¹). Gerade die von Nasse zitierte Stelle aus den Gesetzen des Ags. Königs Ine (688—95) unterscheidet deutlich zwischen solchen Dorfgemeinschaften, die ihren Teil eingezäunt hatten, und solchen, die es nicht getan³⁹²). Ebenso klar ist eine entsprechende Erwähnung im Edikt des Langobarden Rothari gehalten³⁹³). Die *Lex Visigoth.* aber gibt mit ausführlicherem Text die bestimmte Erklärung, daß nur dort eine gemeinsame Weide

³⁸⁷) Das hat schon Magerstedt, *Bilder aus d. röm. Landwirtschaft*, 5, 220 ff. (1862), mit Beibringung zahlreicher Quellenbelege m. E. zur Genüge erwiesen, so daß die Fortführung der alten Zweifel bei Th. v. d. Goltz, *Gesch. d. deutschen Landwirtschaft*, 1, 83 (1902), nicht begründet ist.

³⁸⁸) Vgl. M. Much in *Mitteil. d. Anthropolog. Ges. Wien*, 8, 262.

³⁸⁹) *Einleitung*, S. 76.

³⁹⁰) *Die Feldgemeinschaft*, S. 14.

³⁹¹) *DWG.*, 1, 86.

³⁹²) § 42. Liebermann, 1, 106: *gif ceorlas gærstum hæbben gemaenne oð ðe oþer gedálland to tynanne, 7 hæbben sume getyred hiora dæl, sume næbben . . .*

³⁹³) § 358: *Post fenum autem aut fruges collectas tantum fruges vindicit cuius terra est, quantum cum clausura sua potest defendere.* *MG. LL.* 4, 82.

erlaubt sei, wo der Einzelne seine Hufe nicht völlig eingehegt habe³⁹⁴).

Auch die sonst noch von dieser Einhegung handelnden Quellenstellen, die Lex Baiuvar.³⁹⁵), sowie das Gedicht Wandelberts von Prüm über die landwirtschaftlichen Arbeiten in den einzelnen Monaten des Jahres³⁹⁶), sind so gehalten, daß nichts über eine gemeinsame Umzäunung oder Dorfwirtschaft daraus herausgelesen werden kann. Es liegt vielmehr auch da nichts anderes vor, als schon für die Römerzeit nachgewiesen werden konnte³⁹⁷), wie denn auch der terminus technicus dieser, *defendere*, übernommen erscheint. Daß gerade die Gesetze der Langobarden und Westgoten uns darüber berichten, kann bei der starken Beeinflussung dieser durch die römischen Verhältnisse als ein Beweis für die Übernahme und Anknüpfung an diese angesehen werden.

Wie sehr eine solche Kontinuität der Entwicklung eben auch in dem ganzen Wirtschaftsbetriebe und dessen Technik doch vorhanden war, möchte ich noch aus einer generellen Beobachtung schließen. Das oben erwähnte Gedicht Wandelberts von Prüm über die landwirtschaftlichen Arbeiten in den verschiedenen Jahreszeiten ist von der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung mit Recht als wertvolle Quelle für die Erkenntnis der frühgermanischen Betriebsweise gewertet worden³⁹⁸). v. Inama-Sternegg hat auch darauf hingewiesen, daß eine ähnliche Darstellung in einem angelsächsischen Kalender des 11. Jahrhunderts erhalten sei, den Anton bereits herangezogen hatte³⁹⁹). Wir be-

³⁹⁴) *Consortes vero vel ospites nulli calumnie subiaceant, quia illis usum erbarum, que concludere non fuerant, constat esse communem. Qui vero sortem suam totam forte concluderit et aliena pascua absente domino invadit, sine pascuario non presumat, nisi forsitan dominus pascue voluerit, V, 5, 5. MG. LL. Sect. I, t, 1, 347.*

³⁹⁵) Tit. X, 18: *Qui autem signum quem propter defensionem ponuntur. aut iniustum iter excludendi, vel pascendi campum defendi vel applicandi secundum morem antiquum, quem signum willam vocamus, abstulerit vel iniuste reciderit, cum I solido componat MG. LL. 3, 309.*

³⁹⁶) MG. Poetae Lat., 2, 607:

*Interea agricolae insistunt frugesque futuras.
Saepibus aut fossis properant munire cavatis.*

³⁹⁷) Vgl. oben S. 399.

³⁹⁸) Vgl. v. Inama-Sternegg, Rheinisches Landleben im 9. Jahrh. Westd. Zeitschr., 1, 277 ff.

³⁹⁹) Gesch. d. teutschen Landwirtschaft, 1, 46 ff. (1799).

sitzen aber noch ein drittes Gedicht dieser Art, das gleichfalls ins 9. Jahrhundert gehört und in Salzburg entstanden ist⁴⁰⁰). Es ist bis jetzt für die Wirtschaftsgeschichte, soviel ich sehe, noch nicht verwertet worden. Dagegen wurde es neuestens von kunsthistorischer Seite her mehrfach beachtet. Nachdem bereits A. Riegl eingehend darüber gehandelt⁴⁰¹) und Vöge den Zusammenhang desselben mit einem Salzburger Bilderzyklus der gleichen Zeit erkannt hatte⁴⁰²), beschäftigte sich G. Swarzenski ausführlich damit und untersuchte insbesondere auch die Frage, ob dieser Salzburger Monatszyklus auf die Antike zurückgehe. Er hat diese Möglichkeit zugegeben, aber sich doch schließlich dagegen ausgesprochen und die bildliche Darstellung als eine Erfindung der Karolingerzeit bezeichnet⁴⁰³). Tatsache ist, daß dieser Bilderzyklus in zwei Salzburger Handschriften erhalten ist, die beide nicht die originale Überlieferung darstellen, sondern auf eine nordfranzösische Vorlage aus der Zeit Erzbischof Arnos († 821) zurückgehen. Ihr Inhalt bietet textlich astronomisch-chronologische Unterweisungen mit Illustrationen, wie sie schon die antiken Lehrbücher kannten⁴⁰⁴). Swarzenski hat als zweifellos anerkannt, daß die Erfindung der eigentlichen Textillustrationen des Zyklus, das heißt der astronomischen Bilder, auf die Antike zurückgehe, ja sogar in der malerischen Behandlung das antike Vorbild sich erkennen lasse⁴⁰⁵).

Somit kann, auch wenn die Monatsbilder selbst in Salzburg eigenartig erfunden sein sollten, wie Swarzenski annimmt, doch als ausgemacht betrachtet werden, daß die Sache im ganzen auf die Antike zurückgeht. Auch die Monatsverse, die in innerem Zusammenhang damit stehen, sind nach antikem Muster geformt⁴⁰⁶).

Insbesondere erscheint mir für die wirtschaftsgeschichtliche Verwertung der äußerst wichtige Kommentar Swarzenskis bedeutsam, welcher die für die einzelnen Monatsbilder verwendeten sachlichen Darstellungsmotive untersucht und mehrfach doch eine Ent-

⁴⁰⁰) *Ydioma mensium singulorum*. MG. Poetae lat., 2, 644 f.

⁴⁰¹) Die mittelalterl. Kalenderillustration. Mitt. d. Instit. 10, 37 ff. (1889).

⁴⁰²) Eine deutsche Malerschule um die Wende des 1. Jahrtausends (1891), S. 98.

⁴⁰³) Die Salzburger Malerei, Textband, S. 16 (1913) (Denkmäler d. süd-deutschen Malerei des frühen Mittelalters, II).

⁴⁰⁴) Ebenda, S. 14.

⁴⁰⁵) Ebenda, S. 15.

⁴⁰⁶) Vgl. die Belege in der Ausgabe d. MG. in den Fußnoten!

lehnung aus einem antiken Zyklus nachgewiesen hat⁴⁰⁷), gerade da eben, wo es sich um die Schilderung landwirtschaftlicher Verrichtungen handelt.

Wir haben hier die ältesten Beispiele von illustrierten Kalendern des Mittelalters vor uns, wie sie sich dann unter der ländlichen Bevölkerung bis heute noch erhalten haben: Bauernkalender, die zu jedem Monat einzelne kurze Verse über die landwirtschaftlichen Arbeiten mit entsprechender Illustration bieten. Da ihre Entstehung augenscheinlich aus der Antike abzuweisen ist⁴⁰⁸), so kann angenommen werden, daß auch der wirtschaftsgeschichtlich so interessante Sachgehalt im Anschluß an spätrömische Vorbilder entstanden ist. Derartige Verse auf die einzelnen Monate sind nicht nur für das Altertum bereits nachgewiesen⁴⁰⁹), es erhellt auch aus dem, was für die Römerzeit an solchen überliefert ist, daß sie damals schon zur Erläuterung von Monatsbildern dienten⁴¹⁰), so insbesondere der Kalender des päpstlichen Kalligraphen Filocalus vom Jahre 354⁴¹¹). Nicht nur ihr Zweck und Inhalt ist gleich, stellenweise zeigt sich in den Salzburger Versen geradezu eine direkte Anlehnung an jene, die nicht zufällig sein kann⁴¹²).

So eröffnen diese unscheinbaren Salzburger Gedichte, von welchen deren erster Herausgeber, E. Dümmler, meinte, daß sie „weder Kunstwert besitzen, noch geschichtliche Tatsachen enthalten“⁴¹³), heute, da sie von der kunsthistorischen und philologischen Spezialforschung in das rechte Licht gerückt sind, ganz ungeahnte Einblicke in die kulturhistorischen Zusammenhänge

⁴⁰⁷) A. a. O., S. 17 ff., bes. zu Februar, S. 181.

⁴⁰⁸) Das hat doch schon Dümmler selbst angenommen, da er von den Versen über die 12 Monate sagte: „sie gehören einer Art des Lehrgedichtes an, die vom Altertume her durch die mittleren Zeiten sich bis auf unseren heutigen Kalender verfolgen läßt“. Arch. f. österr. Gesch. 22, 283.

⁴⁰⁹) Vgl. die Anthologia veterum. Lat. Epigramm. et poetmatum, ed. H. Mayer (1835), 2, 53 ff., Nr. 1037—1053.

⁴¹⁰) Vgl. ebenda, Nr. 1038.

⁴¹¹) Darüber Riegl, a. a. O., 19 ff.

⁴¹²) Vgl. ebenda die Verse über den Mai. Riegl a. a. O., 38 f. urteilt von dem Februarvers des 2. Gedichtes: „Der Vers ist ganz unverstänlich, wenn man nicht das Februarbild bei Filocalus vor Augen hat“ . . . In diesen beiden Fällen — Mai und Februar — begegnen wir also einer unzweifelhaften Anlehnung an antike Vorbilder.

⁴¹³) Arch. f. österr. Gesch. 22, 283.

zwischen der Spätantike und dem frühgermanischen Mittelalter auch nach der wirtschaftlichen Seite hin.

Und das ist, glaube ich, überhaupt die Gunst der Stunde gerade für die frühmittelalterliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Es ist heute von den kulturhistorischen Hilfswissenschaften eine solche Fülle neuer Aufklärungen geschaffen worden, daß jene von ganz anderen Voraussetzungen aus eine neue Fundamentierung erhalten kann. Der Kreis der Quellen und Erkenntnismittel ist ungleich mehr erweitert denn früher und deren Verwertung durch die historische Quellenkritik und Methodik überhaupt vor willkürlicher Kombination geistvoller Theoretiker sorgsamer geschützt und auf sichere Geleise gehoben. So stellt sich auch das Gesamtbild der frühmittelalterlichen Kulturentwicklung für die vorkarolingische Zeit, etwa seit der Landnahme der Germanen im 5. und 6. Jahrhundert, wesentlich anders dar, als dies bisher zumeist doch gezeichnet worden ist. Den Stand der älteren Kulturhistorie gibt rund die „Deutsche Wirtschaftsgeschichte“ v. Inama Sterneggs vom Jahre 1879 wieder, welche ja vielfach auch noch für die neueren Sonderforschungen zum Ausgangspunkt gedient hat, wie wir dies bei K. Weller für Schwaben u. a. verfolgen konnten. Ich möchte die Behauptung wagen, daß heute alle wesentlichen Züge dieser Schilderung unhaltbar geworden sind. v. Inama-Sternegg erschien, wofür gewisse rechtshistorische Auffassungen des älteren Agrarrechtes maßgebend waren, die Kultur der Germanen jener Zeit als eine große Wald- und Weidewirtschaft, Träger derselben Waldleute¹¹⁴). „Noch lange,“ sagt er, „nach der letzten Wanderung, welche den einzelnen Stämmen endgültige Wohnsitze gab, konnten die Deutschen mit gutem Grunde Waldleute heißen; in den deutschen Wäldern, die in ungemessener Größe das Land bedeckten, spielt sich noch immer ein beträchtlicher Teil des Lebens ab . . .“ „Gleich Oasen spärlich zerstreut lagen in den Wäldern die Weiden umher. Selbst loser Anbau des Waldlandes für die vorübergehende Getreidenutzung der Brennwirtschaft vollzog sich allenthalben im Walde . . .“ So wanderte der Getreidebau im Walde von Stelle zu Stelle. Das Kulturland, das lediglich durch Rodung dem Walde entrissen gedacht ward, habe nur einen sehr

¹¹⁴) A. a. O., 1, 163 ff. = 1², 216 ff. (1909!).

kleinen Teil des gesamten Landes gebildet, und auch dieser war doch wieder nur in geringem Maße für eigentlichen Ackerbau verwendbar. Bei einer rohen Wechselwirtschaft in den Wäldern bildeten die Grasjahre die lange Ruhezeit des Grundstücks nach kurzem Anbau. Eine planmäßige Einteilung der Feldflur in Schläge oder Kulturen war ebensowenig vorhanden, als eine sorgsame Feldbestellung. Düngung und mehrmaliges Pflügen kam nur vereinzelt auf größeren Gutswirtschaften vor, ebenso abgesonderte Wiesen . . .

Ein trostloses Bild starker Rückständigkeit, höchst primitive Verhältnisse in krassem Abstand zu dem, was doch für die spät-römische Zeit selbst vor den großen Errungenschaften der neueren Inschriftenkunde und Papyrusforschung schon bekannt war. Voll innerer Widersprüche auch zu dem, was die Germanen doch spätestens eben mit der Landnahme in römischen Provinzen tatsächlich geleistet haben. Wie wäre dann die gewaltige Tatsache, daß die Landteilungen bei Ost- und Westgoten, bei Langobarden und Burgunden in der geschilderten Weise durchgeführt werden konnten, bei solcher Rückständigkeit möglich gewesen? Die Germanen hätten die weiten Fluren, welche die Römer mit intensiver Kulturarbeit bereits geregeltm Ackerbau zugeführt hatten, gar nicht in entsprechender Bebauung zu erhalten vermocht. Waren sie aber auf die Römer angewiesen, dann hätte sich ihre wirtschaftliche Lage alsbald so verschlechtern müssen, daß sie in materielle Abhängigkeit von ihren römischen Consortes geraten wären.

Aus dem gleichen Grunde war es auch gar nicht nötig, die Kulturarea selbst durch ein mühseliges und langsam vorschreitendes Rodewerk erst neu zu erarbeiten, in den Wäldern noch den Standort bloß primitiven Landbaues zu suchen. Ganz abgesehen von dem heute feststehenden Ergebnis der modernen geographischen Forschung über die weite Verbreitung waldfreien Bodens, auf welchem die Prähistorie bereits Siedelungen von Ackerbauern nachgewiesen hat, mußte eben durch jene Landteilungen mit den Römern Ackergrund in Hülle und Fülle zur Verfügung gestellt sein. Auch dort aber, wo keine förmlichen Landteilungen stattfanden, haben die Germanen doch auch nach Annahme der älteren Forschung Land gewonnen, das zuvor von den Römern schon längst bebaut worden ist. Dazu aber noch eine

Sonderbeobachtung! Bei jenen Landteilungen, die den Germanen zwei Drittel des römischen Ackerlandes zubrachten, haben sie gerade vom Wald- und Neubruch nur die Hälfte an sich genommen. Spricht das nicht entschieden gegen die überwiegende Waldwirtschaft? In gleicher Weise aber auch dagegen, daß der Standort des Ackerbaues noch wechselte oder gar — welches kühnes Bild! — durch die Wälder zog.

Widersprüche erheben sich ferner auch zu der ganzen Motivierung der sog. Völkerwanderung. War nicht die Landnot der Germanen als eine ihrer vornehmsten Ursachen doch erkannt? Wie war denn bei dieser Knappheit des Bodens, da die römischen Machthaber ihnen ganz bestimmte Siedlungsbezirke zugewiesen hatten, eine solche weitschweifige Wald- und Bodenwirtschaft überhaupt denkbar?

Sie war auch deshalb unmöglich, weil sie betriebstechnisch alsbald verheerende Folgen hätte zeitigen müssen. Die Forscher, welche solche Theorie aufstellten, waren keine praktischen Landwirte, noch auch von solchen beraten. Ich erinnere hier an sehr wichtige Beobachtungen, welche doch schon 1854 für Bayern gemacht worden sind. O. Sendtner stellte fest¹¹⁵⁾, daß Bezirke dort, die zu seiner Zeit nur als Heide dienten und sich für Getreidebau als unbrauchbar erwiesen, zur Kelten- und Römerzeit bebaut gewesen sein müssen. Das beweisen Hochäcker und Römerspuren. Der Wandel geht eben auf eine irrationelle Rodewirtschaft zurück. Sie bewirkte eine Verminderung der Niederschläge und damit auch der Bodenfeuchtigkeit, ein Schwinden der fruchtbringenden Humusschichte. So ward dem Getreidebau dort ein Ende gesetzt.

Auch gegen die Markgenossenschaftstheorie lassen sich ähnliche Gründe geltend machen. Schon Pallmann hat als ganz unwahrscheinlich erklärt¹¹⁶⁾, daß mit der Landnahme der Germanen eine Zusammenlegung von Grundstücken erfolgt sei, welche vordem doch unter den Römern bereits zu Sondereigenen aufgeteilt waren. Tatsächlich setzt diese Theorie — was deren Vertreter, scheint es, gar nicht berücksichtigt haben — eine großartige Verkoppelungsarbeit voraus, um ein solches Gesamteigen einheitlich zu stande zu bringen, wie es für dieselbe doch Voraussetzung ist. Die bekanntesten „Marken“ befanden sich, wie neuere archäo-

¹¹⁵⁾ Die Vegetationsverhältnisse Südbayerns, S. 453 ff.

¹¹⁶⁾ Gesch. d. Völkerwanderung, 2, 324.

logische Forschung gezeigt hat, doch auf dem Boden uralter, bereits vorrömischer Besiedelung⁴¹⁷⁾.

Der Ausbau des Landes war eben viel weiter vorgeschritten, als man früher angenommen hatte. Ja, einzelne neuere Forscher haben sogar die Ansicht vertreten, daß derselbe in Nordwestdeutschland, wie in Bayern, von den römischen Siedlungsgebieten gar nicht zu reden, bereits vor der Karolingerzeit im großen Ganzen vollendet war und später nur mehr eine Innenkolonisation intensiv erschlossen habe, was im wesentlichen bereits in sicheren Angriff genommen war⁴¹⁸⁾.

Die Haupteigentümlichkeit dieser älteren Zeit wurde darin gesehen, daß das Erwerbsleben im ganzen eine große ökonomische Abgeschlossenheit, ja fast völlige Isolierung der Einzelwirtschaften bekunde⁴¹⁹⁾. Dagegen hat sich neuerdings immer mehr herausgestellt, wie verbreitet damals schon die in der Römerzeit vorhandene Streulage verschiedener Begüterung zahlreicher Grundeigentümer oft in engeren Bezirken, selbst den einzelnen Dörfern gewesen ist. Ammianus Marcellinus schildert uns dies schon im 4. Jahrhundert für die alemannischen, die Lex Burgund. um 500 für die westwärts anschließenden Gebiete, und auch die Lex Salica hat etwa gleichzeitig solches schon zur Voraussetzung.

Das reich ausgebaute Netz von Straßen und Verbindungswegen, welches die Römer in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung bis zum Limes, ja auch stellenweise darüber hinaus, aus militärischem und handelspolitischem Interesse geschaffen hatten, war keineswegs vernichtet, sondern bot allenthalben auch in frühgermanischer Zeit sichere Verkehrsmöglichkeiten dar. Es hat sich doch gezeigt, daß die Neuunternehmungen dieser letzteren, wie etwa die große Kolonisation, nicht nur im Anschluß an die römischen Siedlungsstätten und von ihnen aus weiter durchgeführt, sondern geradezu entlang der alten Römerstraßen vorgerieben wurden⁴²⁰⁾. Wir konnten auch an der Hand der Vita Severini für Noricum bereits verfolgen, daß der Handelsverkehr an der Peripherie des Römerreiches keineswegs durch die „Völker-

⁴¹⁷⁾ Vgl. oben S. 246.

⁴¹⁸⁾ Vgl. die Urteile Rhamms, Wellers und Döberls in meiner „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“, 1. 279 = 1², 304.

⁴¹⁹⁾ v. Inama-Sternegg. DWG., 1, 172 = 1², 227.

⁴²⁰⁾ Vgl. oben S. 122 u. 130.

wanderung“ erstickt worden ist. Die große Zeit der Wanderungen hat eher die Völker einander näher gebracht und die Isolierung beseitigt. Das ist doch durch die kunsthistorische Forschung der letzten Zeit an der Hand kunstgewerblicher Funde und der Verbreitung spätrömischer Technik sehr eindrucksvoll entwickelt worden⁴²¹).

Die politische Ausbreitung der Frankenherrschaft, die noch in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts von König Theudebert bis nach Pannonien und zur Adria, im Norden aber bis zu den Sachsen und über Thüringen hin erstreckt ward, mußte erst recht aus den engen Bezirken des alten Stammeslebens hinausführen und die Abgeschlossenheit von einst überwinden.

Dazu aber die Verbreitung des Christentums, des Katholizismus im besonderen. Seine Tendenz ist wie der Name ins Weite gerichtet und auf Fernwirkung berechnet. Er hat, das soll im zweiten Bande näher geezigt werden, gerade in dieser Frühzeit der germanischen Kultur einen eigenartigen Zug internationaler Richtung beigebracht. Nicht nur im Geistesleben. Er wirkte auch im materiellen Leben und im Recht sozialistisch, nivellierend. Er überbrückte die Besonderheiten der einzelnen politischen Bildungen und schuf quer über sie hin eine in sich geschlossene Kette gleichartiger Interessen und gleichgerichteter Bestrebungen.

Aber im einzelnen der kleinen Sonderwirtschaften. Waren diese nicht doch isoliert? Die ältere Auffassung des Hufenbegriffes hat da stark ins Irre geführt, und noch mehr vielleicht die Vorstellungen von den sozialen Grundlagen jener Frühzeit germanischen Staatslebens. Dachte man sich die Landnahme der Germanen als Geschlechtersiedelung vollfreier Männer, die gleichberechtigt waren, und hielt man die einzelne Hufe als das allen gleichmäßig zukommende Maß ihres Sondereigentums, so mochte unter dem Eindrucke Tacitätscher Schilderung von der Freiheit der Germanen und ihrem eigentümlichen Triebe zur Besonderung der Niederlassung und Siedelung jene Schlußfolgerung nahe liegen. Haben doch verschiedene Forscher den Einzelhof inmitten Wald- und Wildlandes gar als die Urform germanischer Siedelung ansehen wollen⁴²²).

⁴²¹) Vgl. oben S. 148.

⁴²²) Vgl. oben S. 9 u. 10.

„Die Hufe bot eine schmale Basis der Existenz“⁴²³); schwere Kulturarbeit vermochte der Einzelne nicht vorzunehmen; auch das Betriebssystem, die wilde Feldgras- oder Brennwirtschaft, erwies sich auf die Dauer als unökonomisch. Erst die großen Grundherrschaften konnten eine Verbesserung durchführen. Und die waren, so lautete die alte Lehre, damals eben noch nicht vorhanden, sondern sind erst im 8. Jahrhundert entstanden .

Die einzelne Hufe war tatsächlich unzureichend für die ökonomische Unterhaltung einer Sonderwirtschaft des Freien mit seiner Familie. Das hatte schon Kemble richtig betont. Die in den Quellen selbst bezeugte Wirklichkeit lehrt auch, daß die freien Wirte nicht e i n e Hufe nur, sondern mehrere besaßen. Man darf das Einheitsmaß nicht mit dem Besitz des Einzelnen verwechseln, noch sich diesen durchaus gleichartig denken. Die unter dem Einfluß bestimmter Zeitrichtungen des 18. und 19. Jahrhunderts entstandene Theorie von der Freiheit und Gleichheit der Germanen zur Zeit der Landnahme wird heute kein ernster Forscher mehr aufrecht halten wollen. Nicht nur weitgehende Ungleichheiten im Grundeigentum waren damals sicher allüberall vorhanden, auch die Grundherrschaft ist von allem Anfang an da. Aber eben hier haben die Germanen vermöge der Eigenart ihres Privatrechtes und ihres sozialen Zusammenschlusses (Gefolgschaft) eine hochbedeutsame Wandlung und Umgestaltungen herbeigeführt, die den Keim zu einer lebenskräftigen Neuentwicklung legten. Und eben darin sehe ich auch — trotzdem ich eine sehr weitgehende Übernahme römischer Einrichtungen durch sie voraussetze — die außerordentlich große Bedeutung der Germanen für die Kulturentwicklung der ganzen Folgezeit: Daß sie im stande waren, bei der Eroberung des Römischen Reiches und der definitiven Begründung ihrer neuen Staaten auf dessen Boden jene Kulturgüter ohne weiteres zu übernehmen und diese lebensfähig zu erhalten, ja mit neuer Triebkraft zu erfüllen. Daß sie, wie der römische Schriftsteller des 5. Jahrhunderts in Marseille schrieb, bessere Lebensbedingungen setzten, die geradezu anziehend und werbend zu gunsten der Barbaren unter den Besitzern der alten römischen Kultur gewirkt haben.

Die Germanen haben nicht als Kulturfeinde die römische Kultur zerstört oder gar vernichtet, sondern sie erhalten und weiter-

⁴²³) v. Inama-Sternegg, a. a. O., 1, 172 = 1², 227 f.

geführt. Und mag auch die Handhabung römischer Technik in ihrem Betrieb roher und ungelenkter zunächst ausgefallen sein, es trat keineswegs ein Cäsus in der Kulturentwicklung ein, kein Abbruch dieser fand statt, die zu völligem Neuaufbau dann aus primitivem Unvermögen gezwungen hätte. Die Eroberung des Römischen Reiches ist anders erfolgt als die Überwindung großer Staaten sonst, von der die politische Geschichte berichtet. Nicht als ob die Germanen in wildem Ansturm jenes überrannt und zerstört hätten, um dann auf dessen Trümmern ihre primitive Kultur mühsam neu aufzubauen. Die römische Welt ward von innen heraus durch die Germanen allmählich gewonnen, indem sie längst durch Jahrhunderte von ihnen friedlich durchsetzt, ihre Kultur durch sie übernommen, ja auch ihre Verwaltung vielfach bereits auf sie übergegangen war, so daß die Beseitigung der politischen Herrschaft nur mehr die letzte Konsequenz dieses langwährenden Wandlungsprozesses gewesen ist, gewissermaßen die Richtigestellung einer Firma, deren alter Name tatsächlich längst nicht mehr den wirklichen Träger der Geschäfte bezeichnete. So konnte sich der Gotenkönig Athaulf zu Recht rühmen, daß er das Römertum keineswegs vernichtet, sondern durch germanische Kraft den römischen Namen wiederhergestellt und vergrößert habe⁴²⁴). So wird auch verständlich, warum die Beseitigung des weströmischen Kaisertums im Jahre 476 von den Zeitgenossen nicht als „Untergang des Römertums“ empfunden, ja überhaupt kaum als ein Ereignis von einschneidender Bedeutung aufgefaßt worden ist⁴²⁵). „Das weströmische Reich ist ohne Erschütterung eingeschlafen“⁴²⁶).

⁴²⁴) Orosius, *Histor.*, VII, 43; dazu F. Dahn, *Könige*, 5, 64.

⁴²⁵) Vgl. Pallmann, *Gesch. d. Völkerwanderung*, 2, 183 ff., sowie v. Wietersheim-Dahn, a. a. O., 2, 301 ff.

⁴²⁶) So neuestens Sundwall, *Weström. Studien*, 1915, S. 19.

Nachträge.

Zu S. 285. J. Wütschke, Die Ortsnamen auf -ingerode (Ztschr. d. Harzvereines f. Gesch. u. Alt. 1919/20) hält im Gegensatz zu Förstemann (Ebdort 1893, S. 416 ff.), der in diesen Ortsnamen einen Niederschlag langobardischer Einwanderung sah, mit Damköhler (Braunschweigisches Magazin 1905, Nr. 8—10) nordalbingischen Ursprung für wahrscheinlich, verweist aber die Einwanderung der Nordalbingen erst ins 11. Jahrhundert (zwischen 1071 und 1073), während er die Ortsnamen auf -büttel nicht wie jene auf -leben bereits in die Zeit vor der Zerstörung des Thüringerreiches (531*) setzt, sondern unter Verweis auf die starke Durchsetzung dieses Siedlungsgebietes mit Sümpfen und Mooren erst in eben diese spätere Periode (11. Jahrhundert), als die besseren Böden bereits besetzt waren.

Zu Seite 364. Neuestens macht E. Stein (Vjschr. f. Soz. u. WG. 16, 399 f., 1922) darauf aufmerksam, daß die ἐπιβολή keineswegs nur ein grundherrschaftliches oder grundherrschaftlichen Interessen dienendes Institut gewesen sei, sondern sich vielmehr auch auf freibäuerlichen Besitz erstreckte. Was bleibt da von der angeblich so grundsätzlichen Verschiedenheit noch übrig, die v. Below (Histor. Zschr. 120, 330) gegenüber der deutschen Markgenossenschaft behaupten wollte? Vgl. oben S. 357.

*) So Arnold, Studien z. deutsch. Kulturgesch., 1882, S. 147 f.

Inhaltsübersicht.

(Die nebenstehenden Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

Erster Abschnitt: Die Entstehung der Kulturgeschichtstheorien im Wandel der Zeitrichtungen.

Die Katastrophentheorie der italienischen Humanisten 2. — Der deutsche Humanismus 4. — Die französische Aufklärung: Boulainvilliers, Montesquieu und Voltaire 5. — Guizot 7. — Die deutsche Agrargeschichte. J. Möser 8. — Die grundherrschaftliche Theorie K. D. Hüllmanns 10. — K. F. Eichhorns Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 11. — Die germanische Freiheitstheorie. Rogge 14. — Die soziale Darstellung Guizots 15. — Aug. Thierry 16. — Jac. Grimm 17. — Die Genossenschaftslehre Beselers 17. — Wilda und v. Sybels Betonung des Staates 19. — G. Waitz' Verfassungsgeschichte 20. — Gaupp 21. — Olufsen und G. Hanssen 22. — Kemble 23. — G. Landau u. G. L. v. Maurer 24. — F. Thudichum 25. — Die Staatslehre P. Roths 27. — O. Gierkes Genossenschaftslehre 29. — R. Sohms Kritik 32. — Aug. Meitzens Flurforschung 32. — Die Ortsnamenkunde. W. Arnold 34. — S. Riezler 36. — Die historischen Quellenzeugnisse: Fustel de Coulanges 37. — Die soziologische Theorie: Sumner Maine 39. — Laveleye 41. — P. Viollet 42. — Gefroy 43. — Morgan 43. — Deren Gegner: v. Inama-Sternegg 44. — Denman W. Ross 45. — G. Kaufmann, Thévenin und R. Hildebrand 47. — E. Mayer 48. — Die alten Voraussetzungen unhaltbar 48. — Neue Hilfswissenschaften 51.

Zweiter Abschnitt: Die sogenannte Urzeit (Cäsar und Tacitus).

Die natürlichen Bedingungen der Kultur in Europa 53. — Das waldfreie Land 54. — Der Urwald 55. — Das Landschaftsbild bei Cäsar und Tacitus 56. — Der Kulturzustand der Völker Mitteleuropas zu Beginn unserer Zeitrechnung 57. — Ackerbau mit festem Standort 59. — Cäsars Glaubwürdigkeit 60. — Gesamteigentum an Grund und Boden 62. — Staatssozialismus 64. — Tacitus' Germania 65. — Typologie und Vorlagen 66. — Kein Gesamteigentum 67. — Wechsel der Wohnsitze 69. — Die occupatio agrorum 70. — Der Wirtschaftsbetrieb der Germanen: Feldgraswirtschaft 71. — Sondereigen an Grund und Boden 73. — Die Feldgemeinschaft 75. — Kein Attribut freier Genossenschaften 77. — Flurzwang und Neuverlosung der Anteile 78. — Die Markgenossenschaft 80. — Keine Gemeinwirtschaft 82. — Keine freie Nutzung der Mark 83. — Koexistenz von Gemein- und Einzelwirtschaft 84. — Die soziale Grundlage der Markgenossenschaftstheorie 86. — Vorhandensein der Grundherrschaft 87. — Nicht alle Germanen „Grundherren“ 89. — Nur die Anführer 91. — Einfluß der Gefolgschaft auf die Siedlung 92.

Dritter Abschnitt: Römer und Germanen in der Völkerwanderungszeit.

Irrtümer der Forschung 94. — Natürliche und künstliche Gründe von Wanderungen 96. — Diese schon vor Cäsar im Gange 97. — Ansiedlung von Germanen durch die Römer 98. — Die Ausgrabungen 100. — Einströmen der Germanen ins Heer und die Verwaltung, Kolonisation 102. — Ihre Verwendung im Hause als Dienerschaften 103. — Ihr Einfluß auf die römische „Mode“ 105. — Keine völlige Vernichtung der römischen Kultur (Kontinuität der Entwicklung) am Main 106. — Das Domanialand 107. — Am Rhein 108. — Das Neckarland 110. — Elsaß 111. — Bodensee 113. — Nordwestdeutschland 113. — Die πόλεις des Ptolemäus 114. — Westfalen 115. — Friemersheim 116. — Die Ortsnamen auf -weiler 117. — Überreste römischer Kultur 118—122. — Nicht bloß kleinere Siedelungen oder im Gebirge 123. — Rhätien und Tirol 125. — Bayern 129. — Die Patrozinien 131. — Domanialland (Pfalzen) 132. — Noricum 133. — Die Schilderung der Vita Severini einseitig 134. — Die Walchen-Orte 136. — Barschalken 141. — Die Münzfunde 142. — Die Keramik 144. — Rädchenornamentik 146. — Glasfabrikation 147. — Die spätromische Kunstindustrie 148. — Anthropologische Beobachtungen 149. — Das Verhältnis zwischen Römern und Germanen in den Städten 151. — Die πόλεις bei Ptolemäus (2. Jahrh.) und Herodian (3. Jahrh.) 152. — Die Entwicklung im einzelnen: Köln 153. — Neuß. Düren. Andernach 157. — Mainz 158. — Frankfurt am Main 160. — Worms 161. — Ladenburg 162. — Trier 163. — Metz 164. — Straßburg 166. — Basel 168. — Chur u. Konstanz 169. — Kempten 170. — Augsburg 171. — Regensburg 173. — Passau 175. — Salzburg 176. — Salzburger Geschichtsfälschungen 178. — Lauriacum 183. — Wien 188. — Binnen-Noricum 190. — Allgemeine Fortdauer der Städte 192. — Die Bedeutung der Bezeichnung „barbari“ 194. — Eigenart der Quellenüberlieferung (katholisch-römische Bischöfe aus vornehmen, hochgebildeten Familien und zugleich Großgrundherren!) 197. — Die ‚Barbari‘ nicht kulturlos 198. — Konservative Haltung der Germanen gegenüber den römischen Einrichtungen 200. — Die besondere Stellung der römischen Schriftsteller in der Übergangsperiode 201.

Vierter Abschnitt: Die Landnahme der Germanen im 5. und 6. Jahrhundert.

Italien 203. — Odoakers Landanweisungen 204. — Die Ostgoten 205. — Die Byzantiner 207. — Die Langobarden 207. — Keine allgemeine Enteignung und Verknechtung 208. — Sondereigentum an Grund und Boden 209. — Romanisierung 210. — Die Westgoten in Spanien und Südfrankreich 212. — Deren Landteilungen 214. — Verfügungsrechte über Grundeigentum 215. — Siedlungsformen 216. — Die Burgunden 217. — Einzelhöfe und Dörfer 219. — Die Landverteilung 221. — Die Franken 224. — Möglichkeit einer Landteilung 225. — Die Theorien P. Roths 226 und H. Brunners 228. — Die Niederlassung der Franken 230. — Die altfränkische Agrarverfassung 232. — Fehlen des Immobilierprozesses in der Lex Salica 234. — Keine Niederlassung nach Sippen zu Gesamteigen 236. — Die Ortsnamen auf -ing 238. —

Umnennung von Ortsnamen 239. — Zusammenhang mit römischer Siedelung 242. — Kontinuität der Kultur 244. — Die Siedelungen auf -heim 246. — Militärische Bedeutung der Königshöfe 247. — Einzelhof siedelung oder Dorfsiedelung? 250. — Die Flurkartenforschung Meitzens 251. — Die volkstümlichen deutschen Gewanddörfer in Oberdeutschland 252. — Keine Niederlassung von Genossenschaften 254. — Aufteilung des Bodens zu Sondereigentum 255. — Die Alemannen 259. — Die Vernichtungstheorie 260. — Die Urmarken Wellers 262. Grundherrschaften 264. — Gliederung der Gesellschaft 265. — Immobiliargüterverkehr 266. — Fränkische Kolonisation 267. — Die Niederlassung der Bajuwaren 268. — Die Genealogiae 271. — Keine Sippen siedelung 272. — Die Lex Baiuvar. 273. — Die Einzelhof siedelung 276. — Fränkische Kolonisation 278. — Grundherrschaft 279. — Die grund herrliche Theorie 281. — Die Thüringer 282. — Siedelungsformen 285. — Fränkische Kolonisation 286. — Standesunterschiede 288. — Die Sachsen 289. — Die Einzelhöfe Westfalens 290. — Dorfsiedelung 291. — Burgen und Edelsitze 294. — Die Münzfunde 296. — Die fränkische Zeit 298. — Meier und Kötter 299. — Insten 300. — Markgenossen schaften 300. — Schleswig-Holstein-Ditmarschen 301. — Die Friesen 302. — Siedelungsformen 304. — Hufenverfassung 305. — Zusammen legungen und Arrondierungen späterer Zeit 307. — Gemeinländereien 308. — Besitzverteilung 310. — Englands Eroberung 311. — Die englische Sprache als Zeugnis der Kulturentwicklung 313. — Die Katastrophen theorie 315. — Ergebnisse der kunsthistorischen Forschung 316. — Die Ansiedelung der Angelsachsen 318. — Die Ortsnamen auf -ing 319. — Das offene Feldsystem 320. — Die Mark 323. — Die *Hide* (*terra unius familiae*) 324. — Streubesitz 325.

Fünfter Abschnitt: Bodenteilung und Bodenwirtschaft in der spät römischen und frühmittelalterlichen Zeit.

Die Auffassung der älteren Forschung 328. — Innere Widersprüche derselben 329. — Keine Kulturcäsar und keine Katastrophe 330. — Bevölkerungszuwachs durch die Germanen 331. — Die großen Grundherr schaften der römischen Kaiser 332. — Bodenleihen 333. — *Inquilini* 334. — Rechtsstellung der römischen Gutsbezirke 335. — Immunität 336. — Die Fronden 337. — Die freien Grundeigner: Römische Boden- und Flureinteilung 340. — Gemengelage 342. — Grenzen und Grenzstreitig keiten der Nachbarn (*vicini*) 344. — Ackermaße 345. — Wälder und Flüsse 346. — Überreste der römischen Flureinteilung durch die archäo logische Forschung nachgewiesen 348. — *Fundus u. Mark* 351. — Die Hufen 351. — Übereinstimmung in dem materiellen Inhalt der römischen und germanischen Hufe 353. — *Iuncta et subiuncta* in den fränkischen *Pertinenzformeln* 354. — *Incultu-wadriscapae* 356. — Ent stehung der Hufenverfassung 357. — Die Mark 359. — Der Grenz begriff 360. — Der konkrete Inhalt der Mark in den verschiedenen Siedelungsbezirken 362. — *Pertinenz*eigenschaft 363. — Das *Vicinen* erbrecht im Edikt König Chilperichs 364. — Das Einspruchsrecht wider

Ausmäcker (Tit. De migrantibus der Lex Salica) 366. — Neubruch und Bifangsrecht 367. — Verschieden nach der Größe des Sonder-eigens 369. — Erbpachtsverhältnisse auf Rodeland 371. — Kontinuität aus der römischen Periode her 372. — Die Almenden 373. — Rübels „Markensetzung“ der Franken 375. — Römische Vorentwicklung 376. — Gaumarken und Gaugenossenschaften 379. — Das Verhältnis der römischen Einrichtungen zu jenen der germanisch-fränkischen Zeit 382. — Die römischen vicani 383. — Die germanische Dorfflur 385. — Grundherrschaftliche und freie Marken 386. — Die Schutzgewalt (patrocinium) großer Grundherren 388. — Die neuen germanischen Entwicklungsmotive 389. — Hausgemeinschaften 391. — Die künstlichen Verwandtschaften 392. — Die wirtschaftlichen Folgen des Lehnswesens 393. — Das Ansetzungsrecht des fränkischen Königs 394. — Verwaltungsorganisation 395. — Die ältere germanische Landschenkung 396. — Der Wirtschaftsbetrieb 397. — Das Betriebssystem 399. — Die Dreifelderwirtschaft 400. — Die Zaunpflicht der Markgenossen 403. — Die Kontinuität im Wirtschaftsbetriebe 404. — Römisch-germanische Bauernkalender 406. — Gesamtbild der frühmittelalterlichen Kultur-entwicklung 407. — Die Waldwirtschaftstheorie unhaltbar 409. — Keine Isolierung der Einzelwirtschaften 411. — Die große Bedeutung der Germanen für die Kulturentwicklung der ganzen Folgezeit 412. — Das weströmische Reich ist ohne Erschütterung eingeschlafen 413.

Nachträge 414.

D Dopsch, Alfons
121 Wirtschaftliche und
D62 soziale Grundlagen
1923 2. veränd. und erweit. Aufl.
v.1
cop.2

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

